Med. fr. 23 3m 2

Wagner P.P.V.

<36636419230019

<36636419230019

Bayer. Staatsbibliothek

ANLEITUNG
ZUR
GERICHTLICHEN ARZNEIKUNDE
FÜR
GERICHTSAERZTE UND RECHTSGELEHRTE DES MILITAIR- UND CIVILSTANDES,
und
zum Leitfaden
bei academischen Vorlesungen.

VON
PETER PAUL VINCENZ WAGNER,
DOCTOR DER MEDICIN UND CHIRURGIE, OPERATEUR, MAGISTER DER GEBURTSHÜLFE, S[r.] K. K. APOST. MAJESTAET RATHE, STABSFELDARZTE, ORDENTLICHEM OEFFENTLICHEN PROFESSOR DER GERICHTLICHEN UND STAATS-ARZNEIKUNDE UND MILITAIRISCHEN GESUNDHEITSPOLIZEI AN DER K. K. MEDICINISCH-CHIRURGISCHEN JOSEPHS-ACADEMIE, ORDENTLICHEM BEISITZER DER PERMANENTEN FELD-SANITAETS-COMMISSION, MITGLIEDE DER MEDICINISCHEN FACULTAET UND DER K. K GESELLSCHAFT DER AERZTE IN WIEN, UND CORRESPONDIRENDEM MITGLIEDE DER SCHLESISCHEN GESELLSCHAFT FÜR VATERLÄNDISCHE CULTUR UND DER KAIS. MED. CHIRURG. ACADEMIE ZU ST. PETERSBURG.

Zweiter Band.

Materieller Theil.

I.

WIEN, 1840.
GEDRUCKT BEI LEOPOLD GRUND,
UND IN
COMMISSION BEI CARL GEROLD.

Bayerische Staatsbibliothek München

Satius est impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnari.

A. Henke.

Abhandlung a. d. Gebiete der gerichtl. Medicin. Bd. 3. Bamberg, 1818. 8. S. 73.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Verschiedene Ereignisse überhaupt, die Schwierigkeit der Aufgabe und der so gewichtvollen Lehre über Verletzungen insbesondere haben die Erscheinung dieses materiellen Theiles der gerichtlichen Arzneikunde verzögert. Auch lag es in meinem gewissenhaften Bestreben, dem Werke die möglichst grösste zeitgemässe Brauchbarkeit zu geben. Zu diesem Behufe habe ich in das erste Hauptstück bei der Lehre über das Alter, die Geschlechtsreife, die Identität der Personen und die Erkennbarkeit eines Menschen in dunkler Nacht bei dem Blitze eines Feuergewehres, bei der Lehre über Befriedigung des Geschlechtstriebes die Fähigkeit zum Ehestande und seine Hindernisse, ausserdem die Ehelosigkeit und die gewöhnlichen Folgen der zu häufigen oder frühzeitigen Begattung und des unbefriedigten höchst gesteigerten Geschlechtstriebes, bei der Lehre über zweifelhafte Schwangerschaften die Möglichkeit der Schwängerung einer befruchtungsfähigen

Frauensperson ohne vollkommene Beiwohnung, auch jene der, bis zur Entbindung unbewussten Schwangerschaft, überdiess etwas über das Versehen der Schwangeren, endlich bei der Lehre über zweifelhafte Geburten die Geburt eines Kindes im bewusstlosen Zustande oder nach dem Tode seiner Mutter grossentheils nach Dr. Siebenhaar's encyclopädischem Handbuche der gerichtlichen Arzneikunde aufgenommen.

Bei der gerichtlich-medicinischen Untersuchung kranker Menschen sind die zweifelhaften Krankheiten mit Dr. Niemann in vorgeschützte, verheimlichte, angeschuldigte, erbliche und magische unterschieden, und die ersten ihrer Wichtigkeit wegen, besonders bei dem Militäre, etwas weitläufig abgehandelt worden.

Die Zulässigkeit chirurgischer Operationen in zweifelhaften Fällen, insbesondere bei dem Militäre nach Dr. Sachs, die Zulässigkeit und das Mass von Leibes-Strafen nach Dr. Wildberg und Dr. Isfordink, die vertrockneten zweifelhaften Blut- und andere Flecken an Mordwerkzeugen, an der Wäsche u dgl. nach Dr. Orfila, und die Fahrlässigkeit der Medicinal-Personen und ihre Zurechnung nach Dr. Koch glaubte ich in diesem Hauptstücke nicht, ohne mir selbst einen Vorwurf zu machen, übergehen zu dürfen.

Bei der Lehre über die Verletzungen konnte ich hauptsächlich nur die bestehenden österreichischen Strafgesetze berücksichtigen, und bei jener über Ver-

giftungen hatte ich unter anderen vorzüglich Christison's gediegenes Werk, so viel es in einem Handbuche thunlich war, benützt, und dabei nicht nur die schädlichen Gasarten, sondern auch die vorzüglichsten aussereuropäischen Gifte einer Beachtung nöthig erachtet.

Im zweiten Hauptstücke habe ich in Betreff der zweifelhaften Todesarten der Neugeborenen Dr. Bernt's verdienstliche Abhandlungen über diesen Gegenstand, nach meinem Dafürhalten, unpartheiisch benützt, die Tödtung eines Neugeborenen nach dem Mangel oder dem Daseyn der Lebensfähigkeit in die Fruchtabtreibung und in den Kindsmord unterschieden, und unter anderen die Frage: ob bestimmte Verletzungen durch den Sturz eines Kindes auf den Erdboden bei einer überraschenden Geburt entstanden seyn können, nach Dr. Pfeufer und Dr. Dorn näher beantwortet.

In Betreff der erwachsenen Personen habe ich das Wissenswürdigste über die natürlichen und gewaltsamen Todesarten nach verschiedenen Schriftstellern möglichst vollständig aufzunehmen, den Selbstmord nach Dr. J. H. Beck's vortrefflichen Abhandlung über diesen Gegenstand aus seinen Ursachen zu entwickeln, darnach meinen Schülern einen leitenden, und zugleich für ihr eigenes Leben belehrenden Mass-Stab zur Beurtheilung des Selbstmordes aufzustellen, endlich die hochwichtige, wiewohl äusserst schwierige, daher so

vielseitig und hartneckig angefochtene Lehre über den, durch Andere gewaltsam gesetzten Tod nach Dr. Henke's, Dr. Koch's, Dr. Nadherny's und Dr. Langer's classischen Abhandlungen thunlichst aufzuklären, überhaupt jeden Abschnitt mit einer, dem Zwecke dieses Handbuches entsprechenden Genauigkeit und Vollständigkeit nach Kräften abzuhandeln, und schliesslich eine Anleitung zur gerichtlich-chemischen Untersuchung giftverdächtiger Stoffe möglichst kurz zu geben getrachtet.

Die Menge und Verschiedenheit der Gegenstände dürften die, in diesem Theile genauer gegebene Inhalts-Anzeige rechtfertigen.

Wien, im August 1840.

Der Verfasser.

Inhalt.

Somatische Abtheilung.

Erstes Hauptstück.

Seite

Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen lebender Menschen 1

Erster Abschnitt.

Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen gesunder Menschen 2

Erste Abtheilung.

Von der Untersuchung des Alters, der Geschlechtsreife, der Lebensdauer und der Identität der Personen , . . —

Untersuchungs-Veranlassungen § 584. Begriff des Alters §. 585. Eintheilung desselben §. 586. Leibesfrucht-Alter §. 587. Gesetzlich bestimmte Lebens-Perioden §. 588. I. Das kindliche Alter §§. 589—597. II. Das jugendliche Alter und die Geschlechtsreife §§. 598—603. III. Das männliche Alter §. 604. IV. Das hohe Alter §§. 605—607. Gerichtliche Fragen §. 608. Lebensdauer §§. 609—610. Die Identität der Personen §. 611. Erkennbarkeit eines Menschen bei dem Blitze eines Gewehres §. 612. Ob ein Vermisster noch am Leben seyn könne? §. 613.

Zweite Abtheilung.

Von den Untersuchungen der angeborenen körperlichen Miss-staltungen 19

Untersuchungs-Veranlassungen §§. 614—617. Mondkälber §§. 618—622. Wahre §§. 623—624. Falsche §§. 625—626. Miss-Staltungen §§. 627—632. Ungestalten §§. 633—638. Ihre Lebensfähigkeit §. 639. Gerichtliche Fragen §§. 640—641. Zwitter §§. 642—645. Wahre §. 646. Männliche §. 647. Weib-

Seite

liche §. 648. Geschlechtslose §. 649. Mannweiber und weibische Männer §. 650. Gechlechtsbestimmung §§. 651—652. Rechte und Beschränkungen der Zwitter §§. 653—655.

Dritte Abtheilung.

Von den Untersuchungen wegen Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebes 38

Untersuchungs-Veranlassungen §§. 656—657. Männliches und weibliches Unvermögen §§. 658—659. Moralische Ursachen §. 660. Allgemeine physische Ursachen §. 661. Beischlafs-Unfähigkeit des Mannes §§. 662—664. Zeugungs-Unfähigkeit §. 665. Castraten §. 666. Monorchiden, Crypsorchiden und Triorchiden §. 667. Hypo- und Anaspadieen §. 668—670. Beischlafsunfähigkeit des Weibes §§. 671—673. Unvermögen zu empfangen §§. 674—675. Untersuchungsregeln §§. 676—679.

Vierte Abtheilung.

Von den Untersuchungen wegen Befriedigung des Geschlechtstriebes 52

Untersuchungs-Veranlassungen §. 680. Ehestands-Fähigkeit und Hindernisse §. 681—684. Vorsätzliche Vereitlung der Empfängniss §. 685. Einfluss der Ehe auf gewisse Krankheiten §. 686. Ehescheidung und Trennung §§. 687—688. Gebärfähigkeit §§. 689—691. Gesetzwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes §§. 692—693. Junggesellen- und Jungfrauschaft §§. 694—703. Nothzucht §§. 704—717. Uebermässiger Begattungstrieb §§. 718—722. Fragen über Leistung der ehelichen Pflicht §. 723. Folgen der zu häufigen, zu frühen oder späten Begattung. §. 724. Unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes §§. 725—730. Enthaltung vom Geschlechtsgenusse §. 731. Folgen des unbefriedigten höchst gesteigerten Geschlechtstriebes §. 732.

Fünfte Abtheilung.

Von den Untersuchungen zweifelhafter Schwangerschaften 78

Untersuchungs-Veranlassungen §. 733 Unterschiede §§. 734—735. Zeichen der Schwangerschaft §§. 736—744. Trüglichkeit derselben in der ersten Hälfte §§. 745—752 Zuverlässige in der zweiten Hälfte §. 753. Untersuchung §. 754. Ergebnisse derselben §§. 755—756. Schwieriger Schluss in Complications-Fällen §. 757.

Seite

Schwängerung ohne vollkommenen Beischlaf §. 758. Unbewusste Schwangerschaft vor dem Eintritte der Wehen §. 759. Das Versehen der Schwangeren §. 760.

Sechste Abtheilung.

Von den Untersuchungen zweifelhafter Geburten . . 91

Untersuchungs-Veranlassungen §§. 761—762. Merkmahle einer vorausgegangenen Geburt §§. 763—788. Würdigung dieser Merkmahle 769—776. Schwierigkeit der Untersuchung §. 777. Unbewusste Geburt §. 778. Geburt nach dem Tode der Mutter §. 779.

Siebente Abtheilung.

Von den Untersuchungen über die Abstammung eines neugeborenen Kindes von bestimmten Eltern 101

Untersuchungs-Veranlassungen §§. 780—781. Unterschobene Geburten §§. 782—789. Frühgeburten 790—794. Zeitige Geburten §§. 795—798. Spätgeburten §§. 799—808. Ueberschwängerung §§. 809—817.

Zweiter Abschnitt.

Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen kranker Menschen 121

Erste Abtheilung.

Von der Untersuchung der, im Zweifel stehenden krankhaften Zustände 122

Untersuchungs-Veranlassungen §§. 820—821. Befreiung von beschwerlichen Diensten und Entschuldigung gesetzwidriger Handlungen begründende Krankheiten im Allgemeinen §. 822.

Erste Unterabtheilung.

Von der Untersuchung einiger vorzugsweise zweifelhafter Krankheiten 124

Veranlassungen und Unannehmlichkeit derselben §§. 823—824. *A.* Verstellte Krankheiten §§. 825—881. *B.* Verheimlichte Krankheiten §§. 882—899. *C.* Angeschuldigte Krankheiten §§. 900—903. *D.* Erbliche Krankheiten §§. 904—907. *E.* Magische Krankheiten §§. 908—915.

Seite

Zweite Unterabtheilung.

Von der Untersuchung der Zulässigkeit chirurgischer Operationen in zweifelhaften Fällen, insbesondere bei dem Militäre §§. 916—924. 177

Dritte Unterabtheilung.

Von der Untersuchung der Zulässigkeit und des Masses der Leibes-Strafen §§. 925—937. 180

Vierte Unterabtheilung.

Von der Untersuchung vertrockneter zweifelhafter Blut- und anderer Flecken an Mordwerkzeugen und an der Wäsche 186

Untersuchungs-Veranlassungen §. 938. Blutflecken auf Eisen §§. 939—941; an der Wäsche §. 942. Samenflecken §. 943—944. Scheidenflussflecken §. 945. Eiterflecken §. 946. Tripperschleimflecken §. 947. Lochienflecken §. 948. Fettflecken §. 949. Nasenschleimflecken §. 950. Speichelflecken §§. 951—952.

Fünfte Unterabtheilung.

Von der Untersuchung der Fahrlässigkeit bei Medicinalpersonen und ihrer Zurechnung §§. 953—981. . . . 193

Zweite Abtheilung.

Von den Untersuchungen strafbarer Störungen der Gesundheit 208

Untersuchungs-Veranlassungen §. 982. Arten der Beschädigung und rechtliche Gesichtspuncte bei deren Beurtheilung §§. 983—990. *A.* Von den, durch Verletzungen gesetzten Störungen der Gesundheit und ihrem Unterschiede nach den bestehenden Gesetzen §§. 991—1001. Leichte Verletzungen §§. 1002—1004. Schwere V. §§. 1005—1007. Lebensgefährliche V. §§. 1008—1009. Wichtige Nachtheile (bleibende Schäden) an der Gesundheit §§. 1010—1016. Den Verletzungen zugeschriebene falsche Ursachen und Folgen §§. 1017—1018. Unstatthaftigkeit der Tödtlichkeits-Erklärung §§. 1019—1021. Selbstverstümmelung §§. 1022—1025. Beurtheilung des Grades der, mit einer Verletzung verbundenen Schmerzen §. 1026. *B.* Von den, durch Vergiftungen gesetzten Störungen der Gesundheit §. 1027. I. Von den Vergiftungen überhaupt §§. 1028—1031. Eintheilung §§. 1032—1035. Wirkungsart §§. 1036—1049. Aetzende Gifte §§. 1050—1056. Betäubende §§. 1057—1059.

Seite

Betäubend-scharfe §§. 1060—1064. Den Vergiftungen ähnliche Krankheiten §§. 1065—1072. Unterschiede der Vergiftungen §§. 1073—1078. Beweisquellen einer Vergiftung §§. 1079—1085. Benehmen des Arztes bei Aufklärung des Verdachtes einer Vergiftung §§. 1086—1090. II. Von den Vergiftungen insbesondere. 1. Classe der ätzenden Gifte: mineralische §§. 1091—1117; Laugensalze §§. 1118—1122; Schwefel-Calien §§. 1123; Salze §. 1124; concentrirte Säuren §§. 1125—1132; geschmolzene Metalle und siedende Flüssigkeiten, Dünste und Dämpfe §. 1133; mechanisch-reizende Körper §. 1134; Vegetabilien §. 1135; Gewisse Oele §. 1136; animalische Gifte §§. 1137—1146. 2. Classe der betäubenden Gifte: Blausäure §§. 1147—1148; Opium §§. 1149—1151; geistige Flüssigkeiten §§. 1152—1157; Ausdünstung der Pflanzen §. 1158; gasförmige Gifte §§. 1159—1168. 3. Classe der betäubend-ätzenden Gifte; Wirkung derselben §§. 1169—1177.

Zweites Hauptstück.

Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen todter Menschen 313

Erster Abschnitt.

Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen zweifelhafter Todesarten der Neugeborenen 316

Erste Abtheilung.

Von der Untersuchung der Fruchtabtreibung 317

Begriff §§. 1185—1186. Fehlgeburt §§. 1187—1200. Absichtliche Fruchtabtreibung §§. 1201—1207. Gerichtliche Frage §. 1208.

Zweite Abtheilung.

Von der Untersuchung des Kindesmordes 330

Begriff §. 1209. Gerichtliche Bestimmungen §. 1210—1211. Lebensfähigkeit der Frucht §§. 1212—1219. Lungenprobe §§. 1220—1243. Harnblasen- und Mastdarmprobe §§. 1244—1245. Die Athemprobe §§. 1247—1248. Die Gewichtsprobe §§. 1249—1254. Die Umfangsprobe §§. 1255—1256. *Bernt's* Lebensprobe §§. 1257—1259. I. Die Athemprobe §§. 1260—1277. II. Die Kreislaufsprobe §§. 1278—1285. III. Die Verdauungs- und Ausleerungsprobe §§. 1286—1294.

Seite

Dritte Abtheilung.

Von den Untersuchungen der Veranlassungen zu dem Tode der Neugeborenen 375

Erste Unterabtheilung.

Von den Veranlassungen zu dem Tode der Neugeborenen vor oder während der Geburt §§. 1296—1329 —

Zweite Unterabtheilung.

Von den Veranlassungen zu dem Tode der Neugeborenen nach der Geburt 392

Natürliche Todesarten §§. 1331—1336. Gewaltsame Todesarten §§. 1337—1372.

Zweiter Abschnitt.

Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen zweifelhafter Todesarten erwachsener Personen . . . 413

Erste Abtheilung.

Von der Untersuchung der natürlichen Todesarten . . —

Schlagfluss §§. 1376—1381. Stickfluss §§. 1382—1387. Verbindung beider §. 1388. Verblutungen §§. 1398—1393. Lähmung wichtiger Organe §. 1394. Entzündung §§. 1395—1398. Seröse Ansammlungen in den Höhlen § 1399. Wechselseitiger Einfluss der gestörten Thätigkeiten in den Centralorganen §. 1400. Gebärmutterfäule §. 1401.

Zweite Abtheilung.

Von der Untersuchung gewaltsamer Todesarten . . 427

Erste Unterabtheilung.

Von den meistens zufällig durch Entziehung oder Uebermass der, zum Leben erforderlichen äusseren Reize bewirkten Todesarten 428

Tod durch Erstickung §§. 1405—1409; durch Erwürgung, Erdrosselung oder Erhängung §§. 1410—1417; durch Ertränkung §§. 1418—1424; durch schädliche Gasarten §§. 1425—1426; durch Verhungerung §§. 1427—1430; durch Erfrierung §§. 1431—1433; durch Verbrennung oder Verbrühung §§. 1434—1438; durch Blitzschlag §§. 1439—1440; durch Selbstverbrennung §§. 1441—1445; durch Selbstentzündung brennbarer Stoffe oder durch, von Aërolithen erregte Feuersbrünste §. 1546; durch Ueberreizung §§. 1447—1448.

Seite

Zweite Unterabtheilung.

Von dem zweifelhaften Selbstmorde 451

Begriff §. 1449. Gerichtliche Fragen §§. 1450—1451. Unterscheidung §§. 1452—1453. Ausmittelung desselben §§. 1454—1455. Ursachen §§. 1456—1460. Kosmische Einflüsse §§. 1461—1463. Politische §§. 1464—1466. Psychische §§. 1467—1479. Somatische §§. 1480—1488. Verschiedene Nebenumstände §. 1489. Todesarten und Tödtungs-Mittel §§. 1490—1500. Vorsicht bei der Beurtheilung §§. 1501—1506.

Dritte Unterabtheilung.

Von dem, durch Andere verursachten gewaltsamen Tode 485

Schwierigkeit dieser Lehre §§. 1509—1510. Verschiedene Eintheilungsgründe §. 1511. Eintheilung der tödtlichen Verletzungen in drei Hauptclassen §. 1512; in zwei Hauptclassen §§. 1513—1518. Kritik derselben §. 1519; des Ausdruckes „*tödtlich*" §§. 1520—1521, und „*zufällig-tödtlich*" §. 1522. Massregeln deutscher Regierungen zur Beschränkung willkührlicher Eintheilungen §. 1523. Ansichten über Tödtung nach dem k. k. österr. Strafgesetzbuche §§. 1524—1528. Allgemeine Fragen nach den neuesten Criminalrechts-Bestimmungen §. 1529. Begriff der Tödtung §§. 1530—1541; der Nichttödtung §§. 1542—1543. Bestimmung der verschiedenen Antheile der Ursachen an dem Tode §§. 1544—1546. Bestimmung des ursächlichen Zusammenhanges §§. 1547—1551. Allgemein und individuell nothwendig tödtliche Verletzungen §§ 1556—1559; nicht nothwendige §. 1560; zufällige §. 1561. Auschliessung der Heilbarkeit einer Verletzung von dem Begriffe der Tödtlichkeit §§. 1562—1564. Nach der natürlichen Ordnung der Dinge tödtliche Verletzungen §§. 1569—1570; gemeiniglich tödtliche §. 1571; leicht tödtliche §. 1572. Beurtheilung der Tödtlichkeit bei dem Mangel einer offenbaren Ursache §§. 1573—1575. I. Art und Zahl der Verletzungen §§. 1576—1596. II. Verschiedenheit der verletzten Theile §§. 1597: am Kopfe §§. 1598—1622; am Rückgrathe §§. 1623—1633; am Halse §§. 1634—1643; an der Brust §§ 1644—1664; am Unterleibe §§. 1665—1691; an den Gliedmassen §§. 1692—1701. III. Besondere Körperbeschaffenheit des Verletzten §§. 1702—1722. IV. Aeussere, nach

Seite

der Verletzung eintretende zufällige Einflüsse und Umstände §§. 1723—1736. Ausmittelung der, den unbekannten Thäter, das Werkzeug und dessen Gebrauchsweise bezeichnenden Umstände §§. 1737—1745. Ob und in wie fern eine Militärperson an den Folgen der, vor dem Feinde erhaltenen Verletzungen gestorben sey? §§. 1746—1747.

Tod durch Vergiftungen. Schwierigkeit dieser Lehre und gerichts-ärztliche Hindernisse §. 1748. Erhebung des Thatbestandes beim Giftmorde §§. 1749—1751. Seltene Zulänglichlichkeit des Beweises §. 1752. Würdigung der Beweismaterialien §§. 1753—1755. Mögliche Erhebung des gewissen Todes durch die Wirkung des Giftes §. 1756. Wichtigkeit des Beweises der seltenen Uebereinstimmung der gewöhnlichen Giftwirkungen mit den Krankheitserscheinungen §. 1757. Mangelhaftigkeit und Seltenheit einer positiven Beweisführung §§. 1758—1760. Vollbrachter Giftmord §. 1761. Wichtiger Unterschied bei dessen Beurtheilung §. 1762. Unzulänglichkeit des chemischen Beweises §. 1763. Merkmahle der Giftbeibringung nach dem Tode §. 1764. Rücksichten nach allgemeinen Vergiftun- §. 1765. Langsame und consecutive Vergiftung §. 1766. Beurtheilung derselben §. 1767. Chemische Untersuchung giftverdächtiger Stoffe §§. 1768—1771: I. der filtrirten Flüssigkeit §§. 1772—1791; II. des Rückstandes §§. 1792—1798. Gerichtliche Fragen nach chemischer Ausmittelung des Giftes §. 1799. Direktiven bei Beurtheilung des Giftmordes §. 1800

Dritte Abtheilung.

Von der Untersuchung der Priorität des Todes . . 640

Untersuchungs-Veranlassungen §. 1804. Würdigung der Individualität der Todtgefundenen §. 1806; ihrer Todesart §. 1807; ihres Leichenzustandes §. 1812; die Vermuthung des Ueberlebens nach dem französischen Rechte §. 1814.

Zweiter

oder

materieller Theil

der

gerichtlichen Arzneikunde.

Somatische Abtheilung.

Materieller Theil der gerichtlichen Arzneikunde.

Somatische Abtheilung.

§. 581.

Der Mensch kann von seiner Empfängniss an, durch alle Perioden seines Lebens hindurch, im gesunden und kranken Zustande, und selbst nach seinem Tode ein Gegenstand der gerichtlich-medicinischen Untersuchungen werden. Da nun der Zweck derselben und das Untersuchungsverfahren ganz verschieden sind, je nachdem des *lebenden Menschen* Rechte und Verpflichtungen als Menschen und Bürgers bestimmt, oder die Veranlassung zum Tode und die Todesart *eines Verstorbenen* ausgemittelt werden sollen: so zerfällt nach dieser Verschiedenheit der materielle Theil der gerichtlichen Medicin in zwei Hauptstücke, wovon sich das erste mit der Untersuchung lebender Menschen, das zweite mit der Untersuchung der Menschenleichen beschäftiget.

Erstes Hauptstück.

Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen lebender Menschen.

§. 582.

Zwischen der gerichtsärztlichen Untersuchung lebender Menschen findet eine Verschiedenheit Statt, je nachdem durch dieselbe bloss ein physischer Zustand des Menschen oder eine Krankheit ausgemittelt werden soll. Der richterliche Zweck einer solchen Untersuchung ist dann, entweder zu bestimmen, ob einem Individuum gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft zu- oder abzusprechen, oder, wenn diese Zustände strafbare Handlungen voraussetzen, die Schuldtragenden mit den gesetzlich bestimmten Strafen zu belegen sind. Es zerfällt demnach dieses Hauptstück in zwei Abschnitte.

ERSTER ABSCHNITT.

Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen gesunder Menschen.

§. 583.

Zu den nicht krankhaften, einer gerichtlich-medicinischen Untersuchung unterliegenden Zuständen des Menschen gehören: das Alter, die Geschlechtsreife, die Lebensdauer, die Identität der Personen, angeborne körperliche Missbildungen, die Befriedigung oder Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebes, zweifelhafte Schwangerschaften, Geburten und Abstammungen neugeborner Kinder von bestimmten Aeltern. Die Erörterung dieser Gegenstände nimmt die physiologischen und geburtshülflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des gerichtlichen Arztes in Anspruch, und deren richterlicher Zweck ist entweder die Bestimmung der bürgerlichen Rechte eines Menschen, oder des Grades der Strafe wegen einer gesetzwidrigen Handlung.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der Untersuchung des Alters, der Geschlechtsreife, der Lebensdauer und der Identität der Personen.

§. 584.

Von jeher haben die Bearbeiter der gerichtlichen Medicin die Lehre von dem Alter des Menschen besonders abgehandelt, nicht nur, weil auf dieselbe bei einer jeden gerichtlich-medicinischen Untersuchung eines gesunden, kranken oder todten Menschen Rücksicht genommen, sondern auch, weil dasselbe bei dem Mangel oder bei dem Verdachte eines Geburtsscheines durch Naturverständige bestimmt werden muss, und dieser Fall tritt insbesondere ein, wenn

1) ausgesetzte oder verloren gegangene Unmündige gefunden, oder verlaufene Taubstumme oder Blödsinnige vom Gerichte angehalten werden;

2) junge Leute aus der Vormundschaft treten, ihr Vermögen selbst verwalten, sich verehlichen oder in irgend einen anderen Stand begeben, oder zu einer Würde gelangen wollen, die nur Personen von einem bestimmten Alter verliehen wird;

3) jugendliche oder bejahrte Verbrecher auf die, diesen Lebensperioden von dem Gesetze zuerkannte Milderung oder Befreiung von Leibesstrafen Ansprüche machen;

4) Alte um Befreiung oder Enthebung vom Militärdienste oder von anderen beschwerlichen Geschäften, oder um einen Gnadengehalt bittlich einkommen; und

5) die Frage entsteht: ob ein, seit Jahren Abwesender noch am Leben seyn könne.

§. 585.

Im Deutschen hat das Wort *Alter* eine engere und eine weitere Bedeutung. In der engeren bezeichnet es die letzte Periode des Menschenlebens (senectus), die sich nach hinterlegten Entwickelungsstufen durch das allmälige Zurücksinken, und endliche Erlöschen der körperlichen und geistigen Kräfte offenbaret. In der weiteren und eigentlichen Bedeutung aber wird darunter jeder Zeitpunct des menschlichen Lebens verstanden, welcher durch eine deutlich wahrnehmbare Entwickelung der körperlichen und geistigen Kräfte *a*), oder durch das Zurücksinken und endliche Erlöschen derselben bezeichnet wird; dieses ist dann das Lebensalter (aetas).

§. 586.

Das Menschenleben ist von den Lehrern der gerichtlichen Medicin verschieden, und zwar von drei bis in acht Perioden eingetheilt worden, je nachdem sie entweder die drei Hauptperioden, die Zunahme (incrementum), den Stillstand (status) und die Abnahme (decrementum) der physischen und geistigen Kräfte für sich allein aufstellten *b*), oder diese wieder in Unterperioden abgetheilt, als eigene Perioden betrachteten *c*), auch wohl das Fruchtleben mit hinzurechneten.

a) Diese wahrnehmbare Entwickelung weicht manchmal wunderbar von der gewohnten Ordnung der Natur ab. Bebe, der Zwerg des Königs Stanislaus, war bei seiner Geburt 9 Zoll lang und 15 Unzen schwer, seine Wiege ein Holzschuh, und die berühmte Babette Schreier, 6 Zoll lang, und 1½ Pf. schwer (Niemann's ger. Arzneiwissenschaft S. 116). Ein Mädchen aus Kentuchy in Nordamerika menstruirte unter vollkommener Entwickelung der Geschlechtstheile vom ersten Lebensjahre an, und wurde im 10. Jahre und 13 Tagen ihres Lebensalters Mutter eines vollkommen gesunden weiblichen Kindes (Froriep's Notiz. Bd. XLIV. April Heft, Jahr 1835. Nr. 949.).

b) Chr. Eschenbach medicina legalis etc. sect. XIII. p. 107.

c) J. D. Metzger's kurzgefasstes System d. g. A. Abschnitt V. §. 425.

Allein die körperliche und geistige Entwickelung bindet sich nicht bei allen Menschen, und auf allen Puncten der Erde streng an die Zahl der durchlebten Jahre, sondern hängt von sehr vielen Einflüssen ab, wesshalb die genaue Bestimmung des Alters in vielen Hinsichten Schwierigkeiten unterliegt.

§. 587.

Obgleich das Alter des Menschen nach der allgemein angenommenen bürgerlichen Ordnung, erst mit dem Geburtstage, daher mit dem Antritte des Kindesalters anfängt; so haben dennoch selbst ungeborne Kinder Ansprüche auf den Schutz der Gesetze, und es können einzelne bürgerliche oder Straf - Rechtsfälle die Bestimmung des Alters einer Frucht noch während ihres Aufenthaltes im Mutterleibe, d. i. während des Leibesfruchtalters (embryonatus) fordern. Solche Kinder werden von dem Gesetze als Geborne betrachtet, wenn es sich um ihre, und nicht um die Rechte eines Dritten handelt, und bezüglich auf ihre, für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte als nie empfangen angesehen, wenn sie todt zur Welt kommen *a*). Hier geben die, später zu erörternden, wahrzunehmenden Veränderungen an den äussern und innern Geschlechtstheilen der Schwangeren, und die Bewegungen der Frucht mehr oder weniger einen bestimmten, jedoch nicht auf Tage oder Wochen genau eintreffenden Aufschluss *b*).

§. 588.

Das Leben des Menschen nach der Geburt wird den gesetzlichen Bestimmungen am entsprechendsten in 4 *Hauptperioden*: die Kindheit, das jugendliche Alter, das mannbare Alter und das Greisenalter, und von diesen wieder die erste und letzte, gewisser rechtlicher Beziehungen halber, in einige Unterperioden eingetheilt, bei deren Bestimmung jedesmal der ganze Körper und die geistige Entwickelung des Menschen zu berücksichtigen und zu bemerken sind. Es haben auf den früheren oder späteren Eintritt einer jeden dieser Lebensperioden das Klima, der Volksstamm, die ererbte Anlage, die Erzie-

a) Allgem. bürg. Thl. Gesetzb. I. Hptst. 1. S. 22.

b) Fälle, wo nach einem Abortus aus der Beschaffenheit der Frucht auf das Alter derselben geschehen wird, gehören nicht in diesen Abschnitt.

hung, Lebensart, Nahrung, die Glücksumstände, vorausgegangene Krankheiten und die individuelle Körperbeschaffenheit einen so grossen Einfluss, dass weder die, sich auf das Lebensalter beziehenden gesetzlichen Bestimmungen, noch die gerichtlich - medicinischen Entscheidungen sich in den verschiedenen Ländern gleich seyn können.

§. 589.

I. *Die Kindheit* (infantia) oder *das kindliche Alter* (aetas impubis) erstreckt sich, als Hauptperiode betrachtet, von der Geburt bis zum Eintritte des jugendlichen Alters; sie beginnt also mit dem ersten Lebenstage, und endiget sich mit dem vierzehnten Jahre. Sie wird zu gerichtlich - medicinischen Zwecken in vier Unterperioden eingetheilt, in deren drei ersten der Mensch nach dem k. k. österr. bürgerlichen Gesetzbuche für *ein Kind*, in der letzten für *unmündig* (impuber) erklärt wird.

§. 590.

Die erste Unterperiode begreift die ersten zehn Tage nach der Geburt in sich, und ist zu berücksichtigen, wenn entschieden werden soll: ob ein Kind ein *neugebornes* sey, und ob es von einer bestimmten Weibsperson, die es geboren zu haben vorgibt oder läugnet, herstamme. Als neugeboren (recens natus v. neonatus) ist aber jedes Kind anzusehen, bei welchem die Nabelschnur noch nicht von dem Nabel abgefallen *a*), oder dieser noch nicht vernarbt ist. Während dieser Unterperiode ist anfangs die Haut allenthalben roth, in den folgenden Tagen ins Gelbliche spielend; auch bemerkt man eine beständige Schläfrigkeit, ein Unvermögen den Kopf aufzurichten, dunkelgrüne Entleerungen des Kindspeches, eine Abschuppung der Oberhaut und den Ueberrest des Nabelstranges, der entweder noch voll und saftig, oder bereits welk, missfarbig, braun, breiartig, hornartig vertrocknet, oder schon im Abfallen begriffen ist, und am Nabel einen eiternden oder rothen Kreis zurückgelassen hat. Ist der Nabelstrang aus dem Nabel ganz herausgerissen, so muss die Beschaffenheit der Nabelgefässe Auskunft geben. Fehlt der

a) S. Dr. Ollivier (d' Angers) in Dr. C. C. Schmidt's Jahrbuch. 1838 Bd. 19. Hft. 1. Nr. VII. S. 89.

Nabelstrang gänzlich, so wird die nähere anatomische Untersuchung über die Neugeburt Aufschluss geben *a*).

§. 591.

Die Vertrocknung des Nabelstranges, wobei dieser rothbraun, verschrumpft und zur hornartigen Masse wird, ist immer eine Folge des selbstständigen Lebensprozesses. Hört dieser auf, so wird der Nabelstrang welk, weich, und geht in Fäulniss über. Beim Abfallen der Nabelschnur zeigt sich der rothe entzündliche Kreis am Nabel nicht immer auffallend, jedoch bei einem dicken, sich breit einpflanzenden, daher später abfallenden Nabelstrange stets deutlich, und bei seiner dünnen Beschaffenheit undeutlich.

§. 592.

Die Beschaffenheit und Abschuppung der Oberhaut liefert nicht zu vernachlässigende Lebenskennzeichen nach der Geburt. Bei einer weichen, rosenrothen, mit einer schmierigen, weissen Lamelle bedeckten Haut vermuthet man den Tod bei der Geburt; bei trockenem, schmierigem Uiberzuge derselben, dass das Kind einige Zeit der Luft ausgesetzt gewesen sey, und bei trockener, rauher, gelblicher, sich in kleinen Stücken abschuppender Haut, dass das Kind wirklich einige Zeit gelebt habe. Die Dauer dieser Abschuppung, wobei die Oberhaut Linien, Furchen, Blättchen, bisweilen auch eine Art von Staub darstellt, ist sehr verschieden, meistens gegen 3—4 Tage in vollster Thätigkeit, und endiget sich in den ersten Tagen, oft aber, besonders bei schwachen und kränklichen Kindern erst am 30—40. Tage nach der Geburt. Die, nach der Abschuppung abgesonderte, Feuchtigkeit vertrocknet schnell zu einer neuen Oberhaut. Ist diese Absonderung zu reichlich oder gehindert, so findet man bei Neugebornen zwischen den Schenkeln und den Schamtheilen, unter den Achseln, in der geballten Hand und in den Hautfalten des Halses oft sehr lange währende, feuchte Excoriationen.

§. 593.

Der Zustand der Neugeburt ist darum wichtig, weil die meisten Strafgesetzgebungen zum Thatbestande des Kindesmordes fordern, dass unter anderen das getödtete Kind ein

a) S. Dr. Steinitz in Rust's Mag. a. a. O. 1838. Bd. 53. Hft. 1. S. 172.

neugebornes sey, in welchem Falle die, aus dem somatischen und psychischen Zustande der Thäterin, während und kurz nach der Geburt fliessenden, mildernden Umstände als vorhanden, sonst aber als abwesend angenommen, und dann das Verbrechen als Verwandtenmord angesehen und härter bestraft wird. Es ist dieser Gegenstand von zwei Seiten zu berücksichtigen, und zwar: von der ärztlichen, wo man sich vorzugsweise an die Natur hält, und den Zustand der Neugeburt angemessen mit dem Aufhören der Merkmahle des bestandenen nahen Zusammenhanges zwischen der Mutter und dem Gebornen begränzt, und von der juridischen, wo diese Zeitbestimmung zu lange und desswegen unbrauchbar erscheint, weil dabei zu häufige Fälle als Kindesmord bestraft werden müssten. Der Zustand der Neugeburt muss als Milderungsgrund aufhören, wenn die, durch den Geburtsact gesetzte Aufregung des Körpers und der Seele bei der Gebärenden ganz vorübergegangen ist. Da aber die Dauer dieses Zustandes, wenn er verschwunden ist, sich sehr schwer, und nur durch die Aussagen der Inquisitin mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen lässt; so kann die Wahrheit nur durch das gleichzeitige Betreten beider Wege in gemeinschaftlichem Einverständnisse mit Sicherheit ermittelt werden, zu welchem Behufe man die Merkmahle der stattgefundenen Pflege und Wartung des Kindes von Seite der Mutter, und jene des begonnenen Assimilationsgeschäftes zweckmässig benutzt.

§. 594.

Zur *Erbfähigkeit* eines neugebornen Kindes gehört, dass es 1) nach einer vollständigen Geburt gelebt und geathmet habe (was dann zur Sprache vor Gericht kommt, wenn Mutter und Kind während oder nach der Geburt plötzlich hintereinander verschieden sind, in welchem Falle letzteres, wenn es auch nur durch eine kurze Zeit nach dem Ableben der Mutter deutliche Lebenszeichen geäussert hat, als Miterbe derselben angesehen wird, wo sodann der Vater, als Erbe seiner Gattin und seines Kindes, die Rechte in Anspruch nehmen kann); 2) lebensfähig; 3) keine Missgeburt sey, auch den Charakter der Menschheit an sich trage, und 4) ein rechtmässiges, d. i. in der gesetzmässigen Ehe gebornes Kind sey *a*).

a) S. Dr. F. J. Siebenhaar's encyclop. Handb. d. ger. Arznk. Leipz. 1838. 8. d. A.

§. 595.

Die *zweite Unterperiode schliesst das Säuglingsalter* (*aetas infant. lactantis*) ein, und erstreckt sich vom Abfalle der Nabelschnur an bis zur beginnenden Ausbildung der Zähne. Ihre Bestimmung wird auf eine ähnliche Veranlassung gefordert, und zeichnet sich nebst dem Mangel der obigen Merkmahle (§. 590) aus: durch die Zunahme der Länge und des Gewichtes des Körpers, die nun eintretende Nationalfarbe *a*), die allmählige Verkleinerung und Verschliessung der Stirnfontanelle, das Entstehen einer schuppenartigen Borke in dieser Gegend; nach der Mitte dieser Periode durch den anfangenden Durchbruch der Milchzähne, die Entwickelung von Vorstellungen und Begriffen, durch die ersten Versuche dieselben durch Mienen, Gebärden und artikulirte Laute Anderen kund zu machen; und zu Ende dieser Periode durch die vorherrschende Neigung zum Aufrechtsitzen und Stehen.

§. 596.

Die *dritte Unterperiode begreift das höhere Kindesalter*, und erstreckt sich von der Ausbildung der Zähne bis zum siebenten Jahre, wo der Zahnwechsel beginnt. Während dieser Unterperiode erlangen die Glieder eine solche Festigkeit, dass das Kind in den gemachten ersten Versuchen zum Stehen und Gehen allmählig Fertigkeit erlangt; es ist jedoch das Wachsthum des Körpers mehr auf die Länge, als auf den Umfang beschränkt, die Haut zart und weich, die Muskeln sind schwach, ihre Umrisse undeutlich, die Knorpeln zahlreicher als bei Erwachsenen, die Knochen noch nicht völlig ausgebildet, und mit ihren Ansätzen durch Knorpel verbunden; beide Geschlechter sind gegen einander noch gleichgültig, und unterscheiden sich, ausser den Geschlechtstheilen, nur durch eine raschere und sanftere Gemüthsart, und durch die Wahl der Spiele und der Gesellschaft. Wegen des mangelhaften Verstandes und der Urtheilskraft sind Kinder rechtlich unfähig, ein gültiges Versprechen zu machen oder anzunehmen;

a) Ein Mohrenkind kommt eben so weiss, als ein europäisches zur Welt; binnen acht oder vierzehn Tagen verliert sich aber das Weisse ausser den Augen, an den inneren Handflächen und Fuss-Sohlen, und es sieht dann ganz schwarz aus (Kolbe desscript capitis bonae spei, pag. 373.).

und es werden ihnen für Vergehungen bloss häusliche Züchtigungen zuerkannt, wenn sie keine entehrende Wirkung haben.

§. 597.

Die *vierte Unterperiode ist das Alter der Unmündigkeit* (aetas pupillaris) oder das Knaben- oder Mädchenalter (pueritia); es nimmt den Zeitraum vom siebenten bis zu dem, nicht an ein bestimmtes Jahr gebundenen Eintritte der Mannbarkeit ein; es fängt mit dem allmähligen Ausfallen der Milchzähne und dem Nachwuchse der bleibenden an; die Fettleibigkeit verschwindet allmählig, und geht in eine schlanke Form über; die Esslust ist gesteigert, die Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte macht schnelle Fortschritte; das kindische Wesen wird abgelegt, bei Knaben sind zwar der Mund und das Kinn, so wie beim weiblichen Geschlechte die Achselhöhlen und die Scham noch unbehaart; beiden steht aber die Kinderkleidung nicht mehr wohl an; der Knabe wird verwegener, wissbegieriger, das Mädchen zeigt mehr Wohlgefallen an weiblichen Arbeiten; unter den Geisteskräften sind die Sinnesthätigkeit und das Empfindungsvermögen noch in der Ausbildung begriffen, das Gedächtniss und die Einbildungskraft über den Verstand und die Urtheilskraft vorherrschend, und letztere dem Begehrungsvermögen untergeordnet. Eben desshalb stellt das Gesetz Unmündige unter die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt und unter seinen besonderen Schutz, und erkennt ihnen bloss nach begangenen Verbrechen Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte zu, nach Umständen verschärft mit Fasten, mit körperlicher Züchtigung oder schwerer Arbeit.

§. 598.

II. *Das jugendliche Alter* (aetas juvenilis v. minor), die Jugend (adolescentia), nimmt den Anfang mit dem Eintritte der Mannbarkeit, welche sich in der Regel bei dem männlichen Geschlechte im 14ten oder 17ten bis zum 24sten, bei dem weiblichen im 12ten oder 16ten bis zum 20sten Lebensjahre durch eigene Veränderungen an den Geschlechtstheilen, an der Stimme, der Gemüthsart, durch die Regungen des Geschlechtstriebes offenbaret, und endiget sich mit dem vollendeten

Wachsthume *a*). Während dieses Alters ist der Körperwuchs in die Länge noch immer im Zunehmen begriffen, die Muskeln werden stärker, die Knochen fester; das Gedächtniss ist am meisten ausgebildet, und die Einbildungskraft überwiegt noch fortwährend den Verstand und die Urtheilskraft. Das Gesetz nennt Personen dieses Alters *minderjährig* (minorenn).

§. 599.

Unter *Geschlechtsreife* (Geschlechtsentwickelung, Mannbarkeit, pubertas) versteht man eine so hochgradige Ausbildung des Körpers und insbesondere der Geschlechtstheile eines jugendlichen Individuums, dass es alle seine eigenthümlichen Geschlechtsverrichtungen vollständig, mit Erfolg und Ausdauer, auch ohne Nachtheil seiner Gesundheit auszuüben vermag. *Die Merkmahle der eintretenden männlichen Geschlechtsreife sind:* die auffallende Entwickelung der Brust, der erst als wolliges Haar hervorkeimende Bart, das schärfere Hervortreten des Schildknorpels, die gewöhnlich um mehrere Töne tiefer werdende unmelodische Stimme, das Anschwellen der Brustdrüsen *b*), ein ungeschicktes, unbeholfenes Benehmen, das Erscheinen der Keime von Haaren in der Schamgegend. Die Zeichen der *vollendeten Pubertät* sind: wirkliches Haar um die Lippen und das Kinn, in den Achselhöhlen, an den Geschlechtstheilen, auch wohl auf der Brust, an den Armen und Schenkeln, ein hervorstehender grösserer Kehlkopf, eine tiefere, bereits wieder melodische Stimme, eine grössere männliche Ruthe und solche Hoden, in welchen nun wirkliche Samenfeuchtigkeit abgesondert, hiedurch das Individuum zur Geschlechtsfortpflanzung tüchtig und nach dem anderen Geschlechte lüstern wird; zwischen den 18—25. Jahre, Durchbruch der Weisheitszähne.

§. 600.

Die Kennzeichen *der beginnenden weiblichen Geschlechtsreife* sind: eine hervorstechende Entwickelung des Beckens; eine etwas verstimmte, jedoch selten tiefere Stimme; allmähliches Erheben der Brüste; Keime von Haaren in der Schamgegend;

a) Ein seltenes Beispiel von einer Mannsperson, bei welcher die Merkmahle der Mannbarkeit, im 24ten Lebensjahr noch nicht vorhanden waren, findet man in J. Bernt's visa reperta Thl. I. S. 109.

b) Bei einzelnen solchen Jünglingen wird selbst eine milchartige Flüssigkeit, und zwar so reichlich abgesondert, dass diese auf einen Druck mit den Fingern oder von selbst auszufliessen anfängt.

das Breiter- und Vollerwerden der Hüften und Schenkel; der Eintritt des Monatflusses; bei Schwächlichen ein bleichsüchtiges Aussehen; die *vollendete Pubertät* äussert sich: durch eine volle, reine Stimme; erhabene gewölbte Brüste mit reizbaren, sich aufrichtenden, von einem deutlichen Hofe umgebenen Warzen; durch eine, den queren Durchmesser der Brust um mehrere Zolle übersteigende Beckenbreite; volle, fleischigeHüften und Schenkel; durch wirkliches Haar unter den Achseln und um die Scham mit einer spezifisch riechenden Ausdünstung an dieserStelle; durch die regelmässige Wiederkehr des Monatflusses und Regungen des Geschlechtstriebes, die sich durch Gefall-, Putz- und Tanzsucht und Neigung zum anderen Geschlechte offenbaren *a*).

§. 601.

Die bezeichnete Entwickelung der Geschlechtsorgane ist zwar ein naturgemässer Prozess, jedoch nicht immer für die betreffenden Individuen gefahrlos; denn es entstehen leicht bei dem männlichen Geschlechte Krankheiten der Respirationsorgane, und bei dem weiblichen jene der Menstruation. Sie begründet zwar die Möglichkeit einer zeitweiligen Geschlechtsthätigkeit; allein die vollkommene Fähigkeit zu derselben bedarf noch einer höheren Ausbildung und Reifung des Körpers, bevor sie ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit öfters in Ausübung kommen kann, abgesehen davon, dass zum Ehestande auch ein gewisser Grad von psychischer Reife nothwendig ist. Es bestehen zwar viele Beispiele von nachtheiligen Heirathen bei beginnender Pubertät; ungleich häufiger zeigt jedoch die Erfahrung das Gegentheil. Im Allgemeinen kann man bei dem Weibe das 18—20te, und bei dem Manne das 25—30te Lebensjahr als das Alter der vollen-

a) Ueber die Eintritts-Periode der weiblichen Pubertät hat Dr. Roberton von den früheren abweichende Beobachtungen mitgetheilt. Unter 326 in das Gebährhaus aufgenommenen Weibern war die Menstruation zum ersten Male eingetreten:

im 11ten Jahre	bei	6	im 16ten Jahre	bei	54
» 12.	»	» 12	» 17.	»	« 50
» 13.	»	» 31	» 18.	»	» 19
« 14.	»	» 60	» 19.	»	» 18
» 15.	»	» 72	» 20.	»	» 4

(Froriep's Notiz. a. a. O. J. 1830 Nro. 622). Beobachtungen von Menstruation bei Kindern von 2, 3½ und 8 Jahren enthält Rust's Magaz. a. a. O. Bd. XIV. Hft. 2.

deten Ausbildung annehmen, welche sich durch den männlichen oder weiblichen Habitus vollkommen deutlich zu erkennen gibt; übrigens aber von verschiedenen individuellen und in der Regel auch von klimatischen Verhältnissen abhängt, daher es auch Beispiele von frühzeitiger und verzögerter Geschlechtsreife gibt, wiewohl derselben gewöhnlich ein krankhafter Zustand zum Grunde liegt.

§. 602.

Die Geschlechtsreife wird dann ein Gegenstand gerichtsärztlicher Untersuchung, wenn die Verführung eines jungen Mädchens oder Knaben, oder die Möglichkeit einer angeschuldigten Geschlechtshandlung in dem fraglichen Alter, oder die Ehestandsfähigkeit eines jungen Individuums in rechtlicher Beziehung zur Sprache kommt. In den zwei ersten Fällen kann es sich um eine einzige, auch bei noch mangelhafter Reife mögliche Begattung, im letzten Falle um die nachtheilige Ausdauer in der Geschlechtsverrichtung, und um die übrigen Ehezwecke, endlich in einem weiteren Falle um die Zurechnungsfähigkeit mannbar werdender Individuen handeln *a*).

§. 603.

Wegen der noch nicht vollendeten Ausbildung des Verstandes und der Urtheilskraft, und des nicht seltenen Hanges zu verliebten Träumereien, zu verwegenen oder unbesonnenen Handlungen werden Minderjährige von dem Gesetze in den Vorrechten noch nicht den Grossjährigen gleichgestellt; sie stehen noch immer unter der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt; können für sich allein keine gültigen Verbindlichkeiten eingehen, sich ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters, oder ihres ordentlichen Vertreters und der Obervormundschaft nicht gültig verehlichen, ihr Vermögen nicht selbst verwalten, keine Vormundschaft, bei Abfassung eines Testamentes nicht die Stelle eines Zeugen übernehmen; doch kann ihnen nach hinterlegtem 20sten Jahre von dem vormundschaftlichen Gerichte, nach dem Gutachten des Vormundes und allenfalls der nächsten Verwandten, die Nachsicht des Alters (venia aetatis) bewilliget, sie können aber auch für gesetzwidrige Handlungen verantwortlich gemacht, und mit Strafen belegt werden, je mehr sich ihr Alter dem der Grossjährigen nähert.

a) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

§. 604.

III. Das *männliche* oder das *stehende Alter* (Volljährigkeit, aetas virilis) begreift den Zeitraum der vollendeten Entwickelung der physischen und geistigen Kräfte bis zur beginnenden Abnahme derselben; es dauert durch 4 Cyclen *a*), und zeichnet sich durch Festigkeit des Charakters, Denkkraft und Uebersicht der Folgen seiner Handlungen aus; es beginnt in beiden Geschlechtern ungefähr mit dem 24ten Jahre, und erstreckt sich bei Männern bis zum 50sten, bei Weibern bis zum 45sten Lebensjahre. Während dieses Alters hört das Wachsthum in die Länge wegen der Vollendung der Muskeln, der Knochen und der Verwachsung mit ihren Ansätzen auf, jenes in die Dicke nimmt wegen der vermehrten Fettabsonderung unter der Haut zu, auch der Unterleib vergrössert sich wegen des Hervortretens des Lebersystems, als Mittelpunctes der organischen Thätigkeit, im Umfange, und es werden somit beide Geschlechter nicht nur zur Geschlechtsfortpflanzung, und zu den Geschäften des bürgerlichen Lebens geschickt, sondern als *grossjährig* (majorenn) nach Vollendung der väterlichen Gewalt selbsständig, und zur Uebernahme aller bürgerlichen Rechte befugt; wenn nicht etwa die Fortdauer der vormundschaftlichen Macht aus gerechten Ursachen auf Ansuchen des Vaters oder Vormundes bewilliget, und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

§. 605.

IV. Das *hohe* oder *Greisenalter* ist der Zeitpunct der merklich werdenden, und immer fortschreitenden Abnahme der physischen und geistigen Kräfte, das in der Regel bei Weibern mit dem 40—45, bei Männern mit dem 50—55sten Jahre anfängt, und nach Hinterlegung zweier Unterperioden sich bis zum Tode erstreckt. Doch erfolgt von der Mannbarkeit an der Eintritt der übrigen Lebensperioden nicht nach einem so bestimmten Zeitmasse, dass nicht bei einzelnen Individuen

a) Solon und Macrobius stellten 10 Menschenalter, jedes zu 7 Jahren (anni cyclici) auf. Die Alten nannten jedes 7te und 9te Lebensjahr die Stufenjahre (anni climacterici), den Fortschritt der Stufenjahre durch das ganze Leben Climacterismus, jenen der Siebenzahl hebdomaticus, und jenen der Neunzahl enneaticus (A. P. Quetschii com. de potest. et effic. numeror. etc. T. IV. Vol. IV. p. 250 §. 4).

eine Abweichung von 5 bis 10 Jahren Statt finden sollte; indem die Umstände, welche die Mannbarkeit (§. 601) und Gebrechlichkeit des Körpers modificiren, und darunter vorzugsweise angemessene oder übermässige Kőrper- nnd Geistesanstrengungen, Glücksumstände oder Unglücksfälle, eine dauerhafte Gesundheit oder Kränklichkeit, ein glückliches oder ungünstiges Temperament, ein ruhiges oder beängstigtes Gemüth u. dgl. auch auf das spätere oder frühere Altwerden einen grossen Einfluss haben.

§. 606.

In der *ersten Periode* äussert sich im hohen Alter (senectus prima) vom 50sten, 60sten bis zum 80sten Jahre die Abnahme der Kräfte durch die, sich allmälig vermindernde Ernährung und zunehmende Abmagerung des ganzen Körpers, Schwäche der Muskelkraft, Steifigkeit der Glieder, das Grauwerden der Kopfhaare, die zahlreichen Runzeln im Gesichte, den abgenützten Zustand der Kronen der Zähne, die Weitsichtigkeit und das schwere Gehör; ferner durch das allmälige Erlöschen der Zeugungskraft bei Männern, das gänzliche Aufhören des Monatflusses und die eintretende Unfruchtbarkeit bei Weibern *a*), die Abnahme des Gedächtnisses und der Einbildungskraft, und die überwiegende, durch Erfahrung gereifte Urtheilskraft. Personen dieses Alters pflegen oft als öffentliche Beamten durch Gehülfen unterstützt zu werden.

§. 607.

In der *zweiten Periode*, welche das *Greisenthum* (aetas decrepita) vom 80sten Lebensjahre bis zu einer unbestimmbaren Zeit begreift, nimmt die allgemeine Schwäche des Körpers immer mehr zu; die Kopf- und Barthaare erhalten eine Silberfarbe, die übrigen Haare am Körper eine graue, die trockne und rauhe Haut eine Aschfarbe; die Runzeln im Gesichte vermehren sich, die Wangen fallen ein, die Nase und der Unterkiefer stehen weiter vor, die beiden Kiefer sind grösstentheils zahnlos, und an ihnen selbst die Zahnzellen abgenützt; die Gesichtsschwäche und Harthörigkeit nehmen zu; die Wirbelsäule wird steif und krümmt sich; die Gliedmassen

a) In Bernstein's Beiträgen zur Wundarzneikunst wird eine 103jährige Frau angeführt, welche bis zu ihrem 99sten Lebensjahre menstruirt war. Einen ähnlichen Fall theilt Schenkius in seinen Observat. C. 4. mit.

werden kalt und zittern; die Geschlechtstheile verschrumpfen, und der Geschlechtstrieb ist gänzlich erloschen; auch der innere Sinn wird stumpf, und nebst den übrigen Seelenkräften vermindert sich auch die Einbildungskraft, so dass der Mensch wieder zum Kinde, und dadurch von allen Verpflichtungen frei wird, jedoch im Besitze seiner Rechte bleibt.

§. 608.

Werden dem Gerichtsarzte in Bezug auf das Alter eines Menschen die Fragen vorgelegt: *ob Jemand vor oder nach dem mannbaren Alter zeugungsfähig seyn, oder ein minderjähriger Verbrecher zu schweren körperlichen Strafen verurtheilt werden könne;* so muss er bei Abgabe seines Gutachtens nicht nur diejenigen Umstände, welche auf die frühere Entwickelung seiner Körperkräfte und das frühere oder spätere Mannbar- und Altwerden Einfluss hatten, sondern auch die gegenwärtige Körperbeschaffenheit uud bei Verbrechern ausserdem die Erziehung, den Unterricht und die Beweggründe zur That berücksichtigen; übrigens sind Beispiele vorhanden, dass sowohl 12jährige Knaben, als 70 bis 80jährige und noch ältere Männer Kinder gezeugt, so wie 9 und 10jährige Mädchen, auch Weiber nach dem 50sten Jahre empfangen, und Kinder geboren haben *a*).

§. 609.

Der Mensch kann unter allen Himmelsstrichen ein hohes Alter erreichen, welches sich gewöhnlich auf 70 bis 80 Jahre erstreckt. Unter 100,000 Menschen erreicht kaum Einer das Alter von 100 Jahren, nichts desto weniger ist dieses bis 112 Jahre im Allgemeinen nicht so selten, und über 160 Jahre möglich *b*), aber fast durchgehends nur bei Dürftigen zu finden. Die Sterblichkeit hat sich in unseren Tagen, da sich früher die mittlere Lebensdauer auf 18, jetzt auf 38 Jahre erstreckt, um mehr als das Doppelte vermin-

a) Albrecht Meckel hat in seinem gehaltreichen Lehrbuche der ger. Medicin (S. 410 *** und 412 *** und ***) mehrere Beispiele von früh eingetretener, spät entwickelter und bis in das hohe Alter fortgedauerter Zeugungskraft gesammelt.

b) Es sind mehrere Beispiele von hohem Alter bekannt. Der Engländer Essingham wurde 144, der dänische Matrose Draakenberg 146, der englische Taglöhner Thomas Parre 152, nachdem er im 115sten Lebensjahre wegen überwiesenen Ehebru-

dert. Es werden mehr Weiber als Männer alt, aber es erreichen nur letztere das höchste Alter; es sterben mehr unverehlichte als verehlichte Weibspersonen; die Witwenzahl steht zu jener der Witwer wie 3 zu 1; auf jedes Jahrhundert werden drei Generationen gerechnet.

§. 610.

Landleute, Gärtner, Jäger, Fischer, Matrosen und Soldaten, welche unter Entbehrungen mancherlei Art stets in freier Luft sich bewegen, erlangen ein höheres Alter, als Städter, Handwerker und Bergleute, welche ihren bestimmten schädlichen Einflüssen ausgesetzt sind. Hochliegende, mässig kalte, trockene und gleichförmigen Luftströmen ausgesetzte Gegenden sind die gedeihlichsten, weniger gedeihlich unser Deutschland, welches zu schnellem Wechsel von Wärme und Kälte, Trockenheit und Feuchtigkeit ausgesetzt ist. Nach Verschiedenheit des Klimas und der Länder wechselt das Verhältniss der Sterblichkeit, und darnach sind die Grundsätze der Lebensversicherungs-Anstalten berechnet *a*).

§. 611.

Bei der, oft sehr schwierigen Bestimmung der *Identität der Personen*, welche in der Regel wegen täuschender und zum Betruge missbrauchter Aehnlichkeit *b*) zur Sprache vor

ches zur Kirchenbusse verurtheilt war, im 120sten sich nochmals verheirathete, und nur auf eine prächtige Bewirthung zu London bei vollkommen gesunden Eingeweiden starb, der Schottländer Schanoly 178, Kentinger, der Stifter des Bisthums Glasgow 185, und der englische Fischer Henry Jenkens, welcher 140 Jahre zu Gerichte ging, 189 Jahre alt. (J. F. Niemann's ger. Arzneiwissft. S. 136.) Nach den russischen Geburts- und Sterbe-Listen ist 1813 im Ekartarinoslawer Gouvernement ein Greis in dem kaum glaublichen Alter von 205 Jahren verstorben. (Wiener Theaterzeitung vom Jahre 1829. 5ten Februar.).

a) Dr. J. R. Bischoff's Grundzüge d. Naturlehre d. Menschen u. s. w. Wien 1837. S. 161.

b) Arnold Dutille wurde wegen Aehnlichkeit von der Gattin des 8 Jahre abwesenden Martin Guerre als Ehemann aufgenommen und in den Besitz des ganzen Vermögens eingeführt. Nach 3 Jahren, während welchen Kinder gezeugt wurden, ist die Aechtheit des Ehegatten zur gerichtlichen Untersuchung gelangt; 30—40 haben dafür, eben so viele dagegen und andere geschworen, gar keinen Unterschied finden zu können; auch die Confrontation mit dem mittlerweile angekommenen ächten Martin konnte wegen der standhaften Frechheit des Dutille den Betrug nicht enthüllen, bis Martins Bruder und Schwester allen Zweifel beseitiget hatten (Rom. Beck a. a. O. S. 355.).

Gericht kommt, muss mit Hülfe der Geburtslisten darauf gesehen werden: ob das Individuum immer den Namen seines Vaters geführt und von diesem seine Erziehung und Versorgung erhalten habe, auch als dessen Kind in und ausser der Familie anerkannt worden, wie lange der Zeitraum seiner Abwesenheit vom Geburtslande, und welcher Beweggrund zu dieser Bestimmung gegeben sei; ob und welche Veränderungen an dem Körper die Geburt, die Zeit, überstandene Unglücksfälle oder Krankheiten hervorgebracht haben, zu welchem Behufe alle Theile des menschlichen Körpers vom Kopfe an bis zu den Zehen in der anatomischen Ordnung genau untersucht, und mit Rücksicht auf diese ursächlichen Momente, auf etwa vorgefundene Missbildungen, Muttermähler, Narben, Warzen, Spuren von Verrenkungen, Knochenbrüchen u. dgl., auf Veränderungen in der Stimme, Sprache, in den Haaren u. s. w. gewissenhaft gewürdiget werden müssen *a*).

Anmerkung. Bei dem, in Rede stehenden Betruge können vorzüglich die *gefärbten Haare* zur gerichtsärztlichen Untersuchung kommen, worüber Orfila nachstehende Belehrung mittheilt: 1.) Die *schwarze Färbung* der Haare kann mit Kohlen und Fett, mit Bleizucker und Hydrothionsäuere, mit salpetersauerem und Chlor-Wismuth, am sichersten mit einer Mischung aus wässerigem Bleioxyd, kohlensauerem und gelöschtem Kalk, durch eine Verbindung des Kalkes mit salpetersaurem Silber, mit Bleioxyd, endlich mit einer Flüssigkeit hervorgebracht werden, welche aus Schwefel, Salmiak, Quecksilber und Kupferoxyd, schwefelsauerem Kupfer und Galläpfeln bereitet wird. Eine schwarze Salz- oder Salpetersäuere stellt die Farbe der Haare und eine bleihältige Flüssigkeit her. Chlor bringt auf die gefärbten Haare angewendet, Chlorblei hervor. 2) *Schwarzen Haaren wird die Farbe* genommen durch Waschungen mit ammoniumhaltigem Wasser, und

a) Remi Baronet kehrte nach 22 Jahren wieder in seine Heimath zurück; seine verwitwete Schwester wollte ihn nicht anerkennen, hatte sein Vermögen geerbt, und ihn für den Sohn des Fr. Babilot ausgegeben. Baronet wurde hierauf gebrandmarkt, und als Erbschaftsräuber zur ewigen Galeerenstrafe verurtheilt; nach 2 Jahren wurde der Process revidirt, und Louis fand, dass Baronet 60 Jahre alt, einen Fuss kürzer als den anderen, die Fussknöchel sehr dick, die Rückensäule gedreht, eine von dem lebenden Thäter anerkannte und durch einen Steinwurf verursachte Narbe an einer Augenbraune, und die andere Narbe an der rechten Gesichtsseite nahe am Halse von länglicher Form hatte; dass Babilot dagegen nur 46 Jahre alt, an einem Schenkel einen, 6 Frankenstück grossen Weinessig-Flecken, eine angenehme Gestalt, obschon hohe Schultern, an der rechten Gesichtsseite nahe am Halse eine runde scrophulöse, und eine andere Narbe an der Wange hatte (Orfila's Vlsg. a. a. O. Bd. I. S. 76.).

darauf mit Chlor, auch mit verschieden starkem Chlorwasser. Die, mit Bleioxydkalk geschwärzten rothen Haare können durch Chlor wieder blond, abermals schwarz und dann wieder blond werden. Die, mit Chlor gebleichten Haare verlieren auch nach 50 Waschungen mit Wasser den Chlorgeruch nicht, und werden härter und gebrechlich. 3.) Blonde, rothe und braune Haare lassen sich mit Alcohol, Aether oder Alcalien, ausser schwarz oder weiss schwer oder gar nicht anders, mit verdünnter Chlor-Auflösung aber kastanienbraun, und rothe Haare blond, überhaupt mit Chlor-Auflösung beinahe gar nicht gleichförmig, und mit Höllenstein nur dunkel violett färben (S. Siebenhaar's Encyclop. Identität).

§. 612.

Hier muss auch die Frage beantwortet werden: *ob ein Mensch in dunkler Nacht bei dem Blitze eines Feuergewehrs erkannt werden könne*, was *Desgranges* nach gemachten Versuchen im Einverständnisse mit *Fodéré* unter der Bedingniss bejahet, dass einerseits der Blitz und Dampf nicht allzustark, die Entfernung nicht allzuweit, die Lage des Kopfes auf dem Gewehre, die Stellung des Schützen vor einer Mauer, einem Baume oder anderen festen Körpern sey, und der Wind davon abwärts wehe, anderseits, dass der Sehende ein scharfes Auge habe. Hier dürfen auch nicht die, von *Seiler* gesammelten Erfahrungen übergangen werden, dass manche Menschen die Fähigkeit besitzen, im Finstern zu sehen, oder diese augenblicklich durch einen Schlag oder Druck auf das Auge hervorzurufen *a*).

§. 613.

Von der Beantwortung der Frage: *ob ein Abwesender oder Vermisster noch am Leben seyn könne*, wird in unseren Ländern der Gerichtsarzt durch die gesetzlichen Bestimmungen überhoben, zu Folge welchen der Tod eines Menschen unter folgenden Bedingungen vermuthet wird: wenn, 1) seit seiner Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen, und der Ort seines Aufenthaltes seit zehn Jahren unbekannt geblieben; 2) er ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, durch volle dreissig Jahre unbekannt geblieben; oder 3) im Kriege schwer verwundet worden, oder auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer anderen nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drei Jahre vermisst wird *b*).

a) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

b) Allgm. bürgl. Gesetzb. Thl. I. Hptst. I. §. 24.
W. G. Plouquet, dis. de aetatibus hominum eorumque juribus. Tubingae, 1778. 8. Deutsch, 1779. 8.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den Untersuchungen der angeborenen körperlichen Miss-Staltungen.

§. 614.

Ungewöhnliche Abgänge durch die weiblichen Geburtstheile und die unregelmässige Körpergestalt einer menschlichen Frucht unterlagen in den früheren Jahrhunderten einer strengen gerichtlichen Untersuchung, weil man aus Aberglauben dafür hielt, dass dieselben durch den Umgang der Weiber mit dem Teufel, oder die sodomitische Vermischung der Menschen mit Thieren entständen.

§. 615.

Tiefere Einsichten in die Gesetze der Natur haben jedoch in der Folge diesen Aberglauben verdrängt und gelehrt, dass jene Missbildungen oft ohne, oder durch den Beischlaf mit Menschen entstandene krankhafte Producte sind, dass manche Bildungsfehler eigentlich bloss die, der Frucht in einer früheren Zeit der Schwangerschaft zukommende normale Bildung darstellen, welche aber als Missbildung erscheint, wenn die Frucht auf dieser niederen Bildungsstufe stehen bleibt, und so zur Welt kommt; dass andere Miss-Staltungen dadurch entstehen, wenn zwei oder mehrere Keime künftiger Menschen durch Verwachsung in eine und dieselbe Bildungssphäre gelangen, und sich dann in ihrer individuellen Ausbildung mehr oder weniger beschränken, oder wenn die Natur bei der Bildung einzelner Organe von der allgemeinen Regel abweicht und eine besondere beobachtet.

§. 616.

Es handelt sich also heut zu Tage vor Gericht bloss um die naturwissenschaftliche Erörterung der Zweifel: ob einem solchen, von einer Weibsperson zur Welt gebrachten Producte der Name einer menschlichen Frucht gebühre, und wenn diess bejahet wird: ob ihr gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft zustehen oder nicht. Denn obgleich das bürgerliche österreichische Gesetzbuch keine

F. R. Aug. Schmelzer, de probabilitate vitae ejusque usa forensi. Götting. 1787.
B. C. Faust, die Perioden des menschlichen Lebens. Berlin, 1799. 8.

ausdrücklichen Bestimmungen in Betreff solcher menschlichen Früchte enthält *a*); so liegt es doch in der Natur der Sache, dass bei sich ergebenden Fällen dergleichen innerhalb des Gebietes der gerichtlichen Medicin liegenden Thatfragen an den Gerichtsarzt gestellt werden können und müssen.

§. 617.

Es gehören hierher folgende Fälle: wenn, 1) von Weibspersonen unförmliche Massen zur Welt gebracht werden, und es sich fragt: ob diese ohne oder durch Beischlaf entstanden, ob sie wahre menschliche Früchte oder *Mondkälber* seyen; 2) die Gestalt einer Leibesfrucht so sehr von der Regelmässigkeit abweicht, dass es sich fragt: ob ihr die Rechte einer lebensfähigen zukommen (*Missgeburt*); 3) sich an der Frucht Abweichungen von der normalen Gestalt vorfinden, die sogleich oder in der Zeitfolge Zweifel über einzelne, ihr zustehende Rechte erregen (*Ungestalten*); 4) sich an den Geschlechtstheilen Missbildungen zeigen, die entweder sogleich ihr Geschlecht, oder im späteren Leben die Uebernahme der Ehestandsrolle oder die Befugniss zur Ehe zweifelhaft machen (*Zwitter*).

§. 618.

Mondkälber, Windeier, Muttergewächse (molae) sind verschiedenartige, in der Gebärmutterhöhle entstandene Massen, welche eine, der Schwangerschaft ähnliche Auftreibung des Unterleibes und einige andere Zeichen einer Schwangerschaft hervorbringen, und nach einer kürzeren oder längeren Zeit seit ihrer Entstehung *b*) unter wehenartigen Zusammenziehungen von der Gebärmutter durch die gewöhnlichen Geburtswege ausgestossen werden *c*); daher die Benennung: *falsche Schwangerschaft*, unter welcher man jede allmälige, regelwidrige,

a) Fr. Edlen v. Zeiller's Commentar über das allg. bürgl. Gesetzb. Bd. I. §. 23. Anm. *) S. 123.

b) Mit Unrecht will Orfila diese Massen durchaus Trümmer des Empfängnissproductes genannt wissen (Vorles. über ger. Medicin übersetzt von Hergenröther Th. I. S. 187.); denn es gibt, wie sogleich dargethan werden wird, auch solche ohne alle Schwängerung entstandene Erzeugnisse.

c) Diess geschieht gewöhnlich in 3 oder 4 zuweilen in 6 oder 7 Monaten oder noch später.

in der Gebärmutter oder in den krankhaft veränderten nahe liegenden Theilen gegründete Anschwellung des weiblichen Unterleibes versteht.

§. 619.

Während oder nach einer solchen Schwangerschaft kann der Gerichtsarzt aufgefordert werden, zu entscheiden:

1) ob solche, sich noch in der Gebärmutter aufhaltenden Massen, aus sicheren Merkmahlen erkannt werden;

2) ob einer Person, die eine Mole in ihrem Leibe nährt, die Rechte einer Schwangeren zukommen, und

3) ob die ausgestossene Mole keinen oder einen Beischlaf voraussetze?

§. 620.

Im Anfange sind die Zufälle einer solchen Schwangerschaft den Merkmahlen einer wahren sehr ähnlich, und können auch wohl Monate lang täuschen; es werden aber während ihrer Dauer folgende Unterscheidungszeichen wahrgenommen: die, mit einer Mole schwanger Gehende trägt fast durchaus die Kennzeichen einer Krankheit, besonders cachectischer Art an sich; die Anschwellung des Unterleibes geht schneller vor sich, als während einer wahren Schwangerschaft; die Schwangere klagt über Schmerzen beim Drucke und über das Gefühl eines fremden schweren Körpers im Unterleibe, der auf jene Seite sinkt, auf welche sie sich legt; ferner mangelt ihr im vierten und in den folgenden Monaten das Gefühl von einer Bewegung der Frucht; die angeschwollenen Brüste sind gewöhnlich mit keiner milchigen, sondern serösen Flüssigkeit versehen *a*). Man darf aber aus dem Dasein eines oder des anderen dieser Merkmahle sich nie zu einem voreiligen Schlusse auf eine Molenschwangerschaft verleiten lassen, weil nicht einmal das Vorhandensein aller Kennzeichen für den umsichtigen Arzt zur Bestimmung der Gewissheit zureicht.

§. 621.

Da Molen, als solche, ohne Leben sind, und ihnen, wenn auch wirklich zu ihrer Entstehung durch den Beischlaf Anlass gegeben worden wäre, nicht die Rechte einer menschli-

a) Th. Rom. Beck's Elemente der gerichtlichen Medicin. Hälfte I. S. 133.

chen Frucht zustehen; so können auch einer Weibsperson, die eine Mole trägt, insofern man dessen gewiss sein kann, nicht die Rechte einer Schwangeren, sondern höchstens die einer Kranken zukommen; ist diess aber nicht mit Bestimmtheit auszumitteln, so sind ihr um so mehr bis zum Ausgange der Sache die Vorrechte einer Schwangeren einzuräumen, als sie möglicher Weise zu gleicher Zeit mit einer Frucht und einer Mole schwanger gehen kann *a*).

§. 622.

Die Entstehung der Molen leitet man theils von einer missglückten Empfängniss, einer krankhaft wuchernden Bildung der Eihäute und des Mutterkuchens, Ansammlung von Blut, Wasser, oder Luft in derselben, wodurch die Bildung der Frucht gehemmt und endlich ganz unterbrochen wird, theils von einer krankhaft erhöhten Plasticität der inneren Wand der Gebärmutter, von einer Blutansammlung, Ausschwitzung von Faserstoff oder Bildung mehrerer Wasserblasen in ihrer Höhle her, sie sind daher im ersten Falle durch Beischlaf veranlasste *wahre Molen*, im letzteren ohne Beischlaf entstandene *falsche Molen b*).

§. 623.

Zu den wahren Molen gehören: 1) die *chaotischen* oder *mannigfaltigen Molen* (molae chaoticae v. dissimilares), in welchen einzelne Fruchttheile mit jenen der Nachgeburt vermischt sind; 2) die *Haar-* und *Hornmolen* (molae crinitae), *Stein-, Kalk-Knochenmolen* (molae lapideae, calcareae, tophaceae, osseae) und *Breimolen* (molae pulmentariae), in denen die unförmliche Masse mit den genannten Stoffen durchwebt ist; 3) die *Fleisch-* und *Flechsenmolen* (molae carnosae et tendinosae), wo die zweite Eihaut oder der Mutterkuchen in eine fleischige oder flechsige Masse ausgeartet ist; 4) die *Blutmolen* (molae sanguineae),

a) Ad. Henke sagt: dass sich mitten in der Mole eine Frucht befinden könne (Lehrb. der gerichtl. Med. Aufl. 3. S. 65. §. 84.); dann ist diess keine Mole, sondern ein menschliches Ey mit verdickten Häuten.

b) Mende theilt die Molen in Ernährungs- und Zeugungsmolen (molae nutritionis et molae generationis), von welchen die ersteren fehlerhafte Bildungen einer krankhaften Beschaffenheit der Gebärmutter, letztere aber unvollkommene Erzeugnisse einer unvollständigen Empfängniss sind (Vrgl. dessen gerichtl. Med. Theil 3. §. 154 — 155.).

in welchen die Eihäute mit Blut gefüllt erscheinen; 5) die *Wassermolen* (molae aquosae), deren Eihäute zwar Fruchtwasser, aber keine oder nur einige Ueberreste der Frucht enthalten; 6) die *Luftmolen* (molae aëreae), wo eben diese Häute mit einer Gasart, und zwar gewöhnlich mit dem, bei Annäherung einer Flamme sich entzündenden Wasserstoffgas gefüllt sind.

§. 624.

Obgleich das Daseyn der Fruchthäute oder der Ueberbleibsel von Mutterkuchen auf eine vorausgegangene Empfängniss hindeutet; so ist es bei allen jenen Molen, von welchen keine Spur von Theilen einer Frucht wahrzunehmen ist, doch immer sehr bedenklich, über eine wirklich stattgefundene Empfängniss einen bestimmten Ausspruch zu machen, zumal wenn hierdurch der gute, moralische Ruf einer Weibsperson ins Gedränge kömmt *a*); weil solche Gewächse oft von jenen, die ohne Schwängerung entstehen, schwer zu unterscheiden sind, und weil Fleisch- und Flechsenmolen bei Weibern oder Witwen, die bereits ein lebens- oder nicht lebensfähiges Kind zur Welt gebracht haben, von einer früheren, ihnen nicht zum Vorwurfe gereichenden Schwangerschaft herrühren können.

§. 625.

Offenbar, ohne Anlass durch Beischlaf, und zwar bei ledigen, besonders bei bejahrten Personen, bei jungen Frauen und Witwen können entstehen: 1) birnförmige, von einer dünnen Haut eingeschlossene Molen, eigentlich Blutklumpen von zurückgehaltenem Menstrualblute, welches sich, nachdem sie aufgeschnitten worden sind, durch das Waschen im lauen Wasser, in seinen Cruor und in geronnene Lymphe scheiden lässt; 2) *Blasen-* oder *Traubenmolen* (molae vesiculosae, racemosae, hydatideae), entweder in einander eingeschlossene oder auf Stielen sitzende und von Würmern bewohnte Wasserblasen, welche eine Art Wassersucht sind, und auch sonst in ver-

a) Es scheint angenommen werden zu können, dass bei sehr reizbaren, mit einer lebhaften Phantasie begabten weiblichen Individuen durch wollüstige Spielereien ohne Bemühung eines Mannes zur Entstehung einer Mole Gelegenheit gegeben werde, und dass daher die Berührung nicht der einzige nothwendige Entstehungsgrund der Molen sey.

schiedenen Eingeweiden des menschlichen Körpers angetroffen werden; 3) *die Mutterpolypen-Scirrhescenzen*, *Mutterinfarcten*, welche entweder länglich runde, mit einem dünnen Stiele versehene Massen, verhärtete Drüsen oft von bedeutender Grösse oder Klumpen von Blutgerinsel, Schleim, Fett u. dgl. sind.

§. 626.

Einige Schriftsteller führen auch Beispiele von *betrüglichen Molen* (molae fraudulentae) an, wo nämlich von Weibspersonen, um Aufsehen zu erregen und Geschenke zu erhalten, oder von Geisteskranken fremde Körper, als: Stücke von rohem oder gebratenem Fleische *a*), Eisen u. dgl. in die Scheide gesteckt werden, und dann vorgegeben wird, sie seyen durch Zauberei entstanden, und aus der Gebärmutter dahin gelangt. Allein solche Fälle gehören zu den vorgeschützten Krankheiten, und solche Betrügereien oder Kranke müssen auf die dort angegebene Weise nach strenger Absonderung von allen ihren Bekannten bewacht, erforscht und entlarvt werden.

§. 627.

Die *Miss-Staltungen* (deformitates) sind verschieden, in der neueren Zeit in vier Ordnungen eingetheilt worden, nämlich: 1) in die mit Verminderung der Bildungskraft (agenesis); 2) mit Steigerung der Bildungskraft (hypergenesis); 3) mit Vereinigung der Keime zweier Früchte (diplogenesis); und 4) mit sonderbaren oder fremden Eigenschaften des Zeugungsproductes (heterogenesis) *b*). Allein abgesehen davon, dass diese Ordnungsbestimmungen das nicht genau andeuten, was sie bezeichnen sollen *c*); so hat diese Eintheilung auch den Fehler mit der *Malacarnischen d*) gemein, dass sie die, in der gerichtlichen Medicin von einander wohl zu unter-

a) Fahner's vollständiges System. Thl. I. S. 239.

J. B. Lanzwerde, historia naturalis molarum uteri. Lugdun. Batav. 1686. 8.

J. H. Slevogt, diss. de femina mola laborante. Jenae. 1700. 4.

H. P. Juch, diss. de molarum generatione et curatione. Erford. 1732. 4.

J. Junker, diss. de molis. Hallae. 1749. 4.

b) Orfila's Vorlesungen über gerichtl. Medicin. Bd. I. S. 463. u. d. f.

c) Weit bestimmter leistet diess die alte Eintheilung, in monstra per excessum, defectum, coalitionem, et situm mutatum.

d) Vinc. Malacarne, Lezzioni de monstri umani. Padova 1801.

scheidenden *Missgeburten und Ungestalten* in sich begreift, daher für diese Wissenschaft von keinem besonderen Werthe ist.

§. 628.

Missgeburten (monstra) heissen von Menschen erzeugte und geborne Früchte, deren Menschen- und Bürgerrechte darum zweifelhaft erscheinen, weil ihnen das Gehirn, Herz, die Lungen, Verdauungs- oder andere zum Leben unentbehrliche Organe mangeln, oder so regelwidrig gebildet oder versetzt sind, dass solche Geschöpfe nach der Geburt nicht selbstständig fortleben können; obgleich sie vor derselben gelebt haben, oft wohlgenährt zur Welt kommen, und an ihnen die deutlichsten Spuren der Abstammung von Menschen wahrzunehmen sind.

§. 629.

Es sind dahin zu rechnen: 1) die *kopflosen Früchte* (acephali), denen der ganze Kopf, somit das grosse und kleine Gehirn nebst dem verlängerten Marke mangeln, oder in denen man keines von den inneren oder äusseren Organen findet, zu welchen sonst jene ihre Nerven schicken; 2) die *gehirnlosen Früchte* (anencephali), an denen am Schädel nichts, höchstens der obere Theil desselben, wohl aber das grosse und kleine Gehirn, zum Theil oder ganz mangeln, das Rückenmark jedoch, das Gesicht, die Sinnesorgane, die Luft- und Speiseröhre, die Brusteingeweide u. s. w. vorhanden sind; 3) Früchte *mit einem Auge* (monopsi), deren Gehirn sehr klein, oder in einen Brey verwandelt ist, und nur eine Halbkugel darstellt; 4) Früchte mit einem *Wasserkopfe* (hydrocephali), denen zugleich einige Hirntheile fehlen, oder die ein nur unvollkommen entwickeltes Gehirn haben; 5) Früchte mit einer *Wassersucht des Rückgrathes* (hydrorhachia) und dessen *Spaltung* (spina bifida), welche letztere um so früher tödtlich ist, je höher oben an der Wirbelsäule sie vorkommt; 6) Früchte mit einem gänzlichen oder theilweisen *Mangel* der vorderen Wand der Brust- und Bauchhöhle, wobei sodann das Herz bloss liegt, oder aus seiner Höhle hervorgetreten ist, und die Baucheingeweide vorgefallen sind; 7) Früchte *ohne Herz*, oder mit einem, einen einfachen Canal darstellenden, nur aus einer Kammer und Vorkammer, oder aus zwei Vorkammern und einer Kammer bestehenden Herzen (Früchte mit einem In-

secten-, Mollusken- und Fischherzen); 8) Früchte ohne, oder mit einer unvollkommen ausgebildeten Luftröhre, mit unvollkommenen, blosse häutige Säcke oder ein grosszelliges Gewebe darstellenden Lungen; 9) Früchte mit einem gänzlich verschlossenen Munde, mit einem gänzlich mangelnden oder so gespaltenen Gaumen, dass das Schlingen unmöglich wird, mit einer Verschliessung des Schlundes am Magen oder des Pförtners, der dünnen Gedärme, des Afters (wenn nicht ein künstlicher hergestellt werden kann) oder der Harnröhre *a*).

§. 630.

Missgeburten mit einem Thierkörper und Menschenkopfe, und umgekehrt mit einem Menschenkörper und Thierkopfe wollen wohl von Zeit zu Zeit das abergläubische Volk und allenfalls eine unwissende Hebamme gesehen haben; es sind jedoch nur wenig solche Geschöpfe von Naturkundigen genau untersucht worden *b*), und bei den, einer genauen anatomischen Untersuchung unterworfenen zeigte es sich, dass es bloss Früchte mit einem schiefen, zugespitzten, platt gedrückten Kopfe, mit einer Hasenscharte, einem Wolfsrachen, oder einem sonst hässlichen Gesichte gewesen sind.

§. 631.

In Betreff solcher Missgeburten kann um so weniger, wie es vor Zeiten geschah, die Frage aufgeworfen werden:

a) Gleichwohl soll nach Bartholin eine Missgeburt ohne Ruthe und After den Harn durch den Nabel, den Koth durch Erbrechen, und nach Fleischmann (de vitiis congenitis pag. 35), ohne Geschlechts-, Harn- und Afteröffnung, den Harn durch die Brüste, und den Unrath ebenfalls durch Erbrechen von sich gegeben und 20 Jahre gelebt haben.

b) Diess ist auch der Fall mit der, am 28. April 1825 in der Bergstadt Wagendrüssel in Ungarn von einer Kuh zur Welt gebrachten, angeblich mit einem Menschen ähnlichen Kopfe versehenen Missgeburt gewesen. Indessen ist doch eine merkwürdige Missgeburt, ein Acephalus mit einem Kaninchen-Gesichte beobachtet worden. Die schwangere Mutter hatte im Zorne ein Kaninchen getödtet, abgezogen, und sich überhaupt damit lange beschäftiget. In Schlesien hatte ein Mutterschaf ein Lamm mit einem, dem Kopfe eines Auerhahnes ganz ähnlichen Gesichte geworfen (D. Henke's u. a. O. Erg. Hft. 11. J. 1829. S. 286.). Dr. H. v. Martius hatte ein äusserst merkwürdiges Huhn mit menschenähnlichem Profil und vorne am Thorax mit 2 Weiberbrüsten versehen an der Universität zu Moskau beobachtet und beschrieben. (V. Graefe's und Walther's Journal Bd. 13. Hft. 2.)

ob sie durch die Vermischung eines Menschen mit einem Thiere entstanden sind; da es ein allgemeines Naturgesetz ist, dass sich nicht einmal Thiere von ungleichen Arten mit einander fruchtbar begatten, weil diess die gänzliche Entartung der ursprünglichen Thierarten zur Folge haben würde *a*); in der Natur aber keine mit den Menschen auch nur einigermassen verwandte Thierart besteht, mit welcher durch Vermischung ein entartetes Geschöpf erzeugt werden könnte. Gibt daher eine, von einem menschlichen Weibe zur Welt gebrachte, noch lebende Missgeburt zu der Frage Anlass. *ob ihr die, einem Christenkinde zukommende Taufe ertheilt werden könne*; so ist diess allerdings zu bejahen, wenn sich aus der Gegenwart eines Kopfes das Daseyn einer menschlichen Seele vermuthen lässt.

§. 632.

Man hat hin und wieder die Missgeburten, jedoch mit Unrecht von dem Schutze der Gesetze ausgeschlossen *b*). Denn obschon ein Geschöpf, welchem die wesentlichen Merkmahle eines Menschen ermangeln, kein Mensch ist; so dürfen doch nicht die Begriffe „der Mangel und die Nichtentwickelung" für identisch gehalten werden. Ein Wesen kann nur dann für eine menschliche Missgeburt angesehen werden, wenn es die unverkennbaren Merkmahle eines Menschen an sich trägt; es wird nur darum zur Missgeburt, weil einige zum selbstständigen Leben nothwendige Gebilde entweder gar nicht, oder regelwidrig entwickelt sind. So wenig also die Tödtung eines vollkommenen Cretins gestattet ist; eben so wenig darf eine regelwidrige Entwickelung der Gebilde bei Missgeburten vom Schutze der Gesetze ausschliessen *c*).

a) Die Natur hat selbst bei der fruchtbaren Begattung des Pferdes mit dem Esel der ferneren Entartung dadurch Schranken gesetzt, dass die hier entstandene Hibrida zur Geschlechtsfortpflanzung untauglich sind, es sollen daher auch in dem Samen der Maulesel keine Samenthierchen wahrzunehmen seyn.

b) Pfr. J. S. Langer zu Grätz. Vrgl. Schmidl's Jahrb. d. u. a. g. M. 1835. S. 8. Bd. 7. S. 187.

c) Nach unseren und den k. preuss. Gesetzen kann an einem jeden, mit den Unterscheidungs-Merkmahlen eines Menschen versehenen lebenden Wesen ein Mord begangen werden (Edl. v. Egger a. a. O. Thl. 1. Hauptst. XVI. §. 117. Anmerk. 3.).

§. 633.

Ungestalten (portenta) werden solche menschliche Früchte genannt, die ungeachtet ihrer unregelmässigen Körperbildung nach der Geburt selbstständig fortleben, auch wohl die mannbaren Jahre erreichen und überleben können; denen aber dieser Missbildung wegen, entweder sogleich oder in der Folge gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft streitig gemacht zu werden pflegen.

§. 634.

Sie werden am zweckmässigsten eingetheilt: in solche, an welchen

1) ein oder mehrere Theile zu viel vorhanden sind;

2) ein oder mehrere Theile mangeln;

3) ein oder mehrere Theile ungewöhnlich gross, klein oder überhaupt unregelmässig gebildet; oder

4) nicht am gehörigen Orte befindlich sind.

§. 635.

Zu der *ersten Art* gehören alle mit einander vereinigten Zwillings- oder Drillingsfrüchte *a*); und diese Vereinigung fand entweder Statt:

1) durch *Verwachsung* und *Verschmelzung* (per coalitionem), wo zwei vollkommen ausgebildete Früchte, und zwar; *α*) an irgend einer Stelle der Oberfläche ihres Körpers mit einander unzertrennlich verbunden sind; oder *β*) zwei oder drei Individuen so tief in einander gedrungen und innig mit einander verschmolzen sind, dass einige Theile derselben, auch wohl einzelne oder mehrere Gliedmassen gänzlich fehlen; oder *γ*) bloss die Köpfe zweier Individuen zu einem, gemeiniglich mit zwei Gesichtern versehenen verschmolzen sind; oder *δ*) zwei Individuen bis zur Brust, oder bis zum Becken hinab getrennt, unten aber einfach sind; oder

2) durch *Durchdringung* (per penetrationem), wo ein unvollkommen ausgebildetes Zwillings-Individuum, *α*) in die Bildungssphäre eines vollkommen entwickelten so aufgenommen

a) Pfr. Ritter v. Kern bewahrte im Weingeiste eine vom Kopfe bis zu den unteren Gliedmassen innigst verschmolzene Drillings-Frucht, an deren Kopfe drei Gesichter und an deren Rumpfe sechs obere und eben so viel untere und zwar vollkommen ausgebildete Gliedmassen zu sehen waren.

worden ist, dass einzelne oder mehrere Theile desselben aus dem Körper des letzteren hervorragen *a*); oder β) das unvollkommene Individuum sich ganz, und zwar gemeiniglich in einem Sacke, in der Bauchhöhle des vollkommen ausgebildeten befindet (foetus in foetu v. intrafoetatio).

§. 636.

Zu der *zweiten Art* sind zu rechnen: Früchte, deren Hirnschaale oder andere zur Fortdauer des Lebens nicht nothwendig erforderliche Theile des Kopfes, die Arme, Füsse, oder überhaupt alle Gliedmassen, die männlichen oder weiblichen Geschlechtstheile ganz oder nur zum Theil, einzelne oder mehrere Glieder, Gelenke, Wirbelbeine, Rippen, auch wohl eine Lunge, oder ein minder wichtiges Unterleibseingeweide mangeln; wiewohl der Mangel solcher verborgenen Organe, wenn er sich nicht durch eine aufgehobene Function, wie z. B. jene der Gebärmutter, oder durch besondere Krankheitserscheinungen, wie z. B. eine Oeffnung in der Scheidewand der Herzkammern durch die Cyanose (Blausucht) offenbaret, bei Lebzeiten nicht vermuthet wird, und nicht leicht zu entdecken ist.

§. 637.

Die *dritte Art* begreift in sich: 1) die monströse Kleinheit des ganzen Körpers (microsomia, pigmaeus, Zwerg), oder einzelner Theile desselben (micromelia), als: des Kopfes, der oberen *b*) oder der unteren Gliedmassen (Hahnreiter); 2) die monströse Grösse des ganzen Körpers (macrosomia, gigas, Riese), oder eines einzelnen Gliedes (macromelia), als: des Kopfes, der oberen oder unteren Gliedmassen, der männlichen oder weiblichen Ruthe; 3) Menschen mit mehreren Organen oder Gliedern an einem Körper (polymelia), als: mit drei Ohren oder Augen, mit doppeltem Rückgrathe, mehr als 24 Wirbelbeinen oder Rippen, mit sechs Fingern oder Zehen, doppelten Muskeln, zwei Herzen, drei Nieren, zwei männlichen Glie-

a) An der k. k. Josephs-Academie befindet sich das Modell eines erwachsenen Chinesers, aus dessen Bauche sein kleiner Bruder zur Hälfte hervorragt.

b) Ich kannte eine sonst wohlgewachsene Holzhändlerstochter mit so kurzen Armen, dass sie, wenn sie jemanden umarmte, denselben damit nicht umspannen konnte.

dern, mit einer doppelten Mutterscheide, oder einer solchen Gebärmutter.

§. 638.

Die *vierte Art* enthält solche Missgestalten, in deren Körper entweder eine vollkommene Versetzung der Eingeweide (transpositio v. ectopia perfecta), oder nur eine unvollkommene (imperfecta) Statt gefunden hat, so dass im ersten Falle alle, in der Regel sich auf der rechten Seite befindenden Eingeweide auf der linken, die der linken aber auf der rechten Seite, oder nur ein einzelnes Organ, das auf einer oder der anderen Seite gelagert seyn sollte, auf der entgegengesetzten angetroffen werden. Doch entdeckt man solche Missbildungen, wenn sie sich nicht etwa durch besondere Erscheinungen, z. B. bei einer Versetzung des Herzens durch den Herzschlag in der rechten Brusthöhle, kundmachen, erst bei einer Leichenuntersuchung.

§. 639.

Was nun die *Lebensfähigkeit* dieser verschiedenen Arten von Ungestalten betrifft, so ist dieselbe zwar von einigen Gerichtsärzten *a*) den zweiköpfigen und zweileibigen abgesprochen worden. Da aber mehrere Beispiele von solchen glücklich abgelaufenen Geburten und dergleichen durch viele Jahre am Leben gebliebenen Missgestalten vorhanden sind; so kann diesen eben so wenig, als den übrigen Arten, die Fortdauer des Lebens nach der Geburt, sammt den damit verbundenen Rechten streitig gemacht werden; dieses letztere ist der Fall bei einer Versetzung des Herzens (ectopia cordis) in irgend eine Wand des Brustkastens mit, oder ohne Spaltung des letzteren (ectop. thoracica), oder durch eine Zwerchfellöffnung in die Bauchhöhle (ectop. abdominalis), oder wo das Herz mit irgend einem Kopftheile (ectop. cephalica) in Verbindung getreten ist b).

§. 640.

Die Frage: *ob in, mit einander verwachsenen oder verschmolzenen Früchten* (§. 635 *α und β*) *eine doppelte Seele vorhanden, sie daher als ein zweifaches Individuum zu be-*

a) Herm. Frid. Teichmeyer institutiones med. legal. edit. tert. cap. XIII. quaest. IV. p. 94.

b) Brechet, Mémoire sur l'ectopie de l'appareil de la circulation et particuliérement sur celle du coeur. 1827.

trachten seyen, und einen doppelten Erbtheil anzusprechen haben, muss, da das Gehirn allgemein als das Organ der Seele betrachtet wird, nicht nur dann bejahet werden, wenn die Stämme und Köpfe doppelt, oder zwei Köpfe auf einem Stamme vorhanden sind, sondern auch wenn eine einköpfige Ungestalt mit zwei oder mehreren Leibern, ein Kopf mit mehreren Gesichtern, oder auf einem Stamme zwei auf einander sitzende Köpfe vorhanden sind *a*); weil vorausgesetzt werden muss, und anatomische Untersuchungen es bestätigen, dass jeder Kopf sein eigenes Gehirn und der einfache Kopf einer doppelten Frucht ein doppeltes Gehirn besitze, wo vorzüglich aus der Basis eines jeden die Nerven und das verlängerte Rückenmark sich in die beiden Stämme begeben.

§. 641.

Ob einer ungestalteten Person in den späteren Jahren die Verwaltung ihres Vermögens zu überlassen, oder ob sie unter beständige Vormundschaft zu stellen; ob sie die Fähigkeit zu diesem oder jenem bürgerlichen Geschäfte besitze; darüber können nur die vorhandenen geistigen Anlagen, die Beschaffenheit der oberen und unteren Gliedmassen, und der Umstand entscheiden, ob die vorhandenen Mängel derselben (z. B. mit einander verwachsene Finger) durch die Kunst verbessert werden können oder nicht. Von jeher sind dergleichen Naturspiele, wenn sie sich durch Anmuth empfahlen, im Dienste und unter dem Schutze vornehmer Herren gestanden, oder haben sich auf Reisen durch ihre persönliche Ausstellung ihren Unterhalt erworben. Es dürften aber alle wegen der leichten Störung ihrer Gesundheit und Hinfälligkeit ihres Körpers vom Militär, die meisten wegen der Besorgniss einer Erblichkeit ihres körperlichen Gebrechens, oder wegen Unschicklichkeit auch vom Ehestande auszuschliessen seyn.

§. 642.

Zwitter (hermaphroditi) im strengen Sinne des Wortes heissen solche Geschöpfe, welche die völlig ausgebildeten

a) Ein solches Kind findet man beschrieben in Hufeland's und Himly's Jour. Bd. IV. Septemb. S. 115.

Zeugungstheile beider Geschlechter in sich vereinigen, und daher zur Befruchtung und zur Empfängniss in gleichem Grade fähig sind, wie diess bei einigen Thierarten, z. B. den Schnecken der Fall ist *a*). In der weiteren Bedeutung werden darunter auch solche warmblütige Thiere und Menschen verstanden, deren Geschlechtstheile so regelwidrig gebildet sind, dass es bei deren Anblick scheinet, als sey ein solches Geschöpf mit den Zeugungstheilen beider Geschlechter ausgestattet, oder wo es ungewiss bleibt, zu welchem Geschlechte man dasselbe rechnen soll.

§. 643.

Im grauen Alterthume waren solche Menschen der Gegenstand der Verfolgung. Bei den Atheniensern wurden sie (nach Diodorus Siculus) verbrannt, nach den ältesten römischen Gesetzen wegen der Zweifelhaftigkeit ihres Geschlechtes in einem Kasten in das Meer geworfen *b*), in den späteren Zeiten vom geistlichen Stande, von dem Richteramte, überhaupt als übel berüchtigte Personen von jeder Würde ausgeschlossen. Allein schon ein altes französisches Gesetz räumte ihnen unter anderen Rechten die Freiheit ein, sich eines der beiden Geschlechter selbst zu wählen, nur mussten sie diesem gemäss leben, und dabei bleiben. Heut zu Tage sind sie in civilisirten Staaten weder von den Rechten eines Bürgers, noch unter gewissen Umständen von dem Ehestande ausgeschlossen.

§. 644.

Doch dürfen sie sich ihr Geschlecht nicht selbst wählen; denn die bürgerliche Ordnung fordert, dass sie einen, ihrem Geschlechte entsprechenden Familiennamen, die ihnen zukommende Kleidung und angemessene Erziehung erhalten, für ihren künftigen Beruf als Bürger oder Hausmütter vorbereitet werden, und dass auf diese Weise für die Zukunft

a) „Tanquam foedum et turpe prodigium." Livius, 27. 37. Zu Plinius Zeiten hatte man aber bereits dieses Vorurtheil verlassen, denn er sagt von ihnen: Gignuntur utriusque sexus, quos Hermaphroditos vocamus, olim Androgynos vocatos et in prodigiis habitos, nunc vero in deliciis.

b) Einige Rabiner behaupten, Adam sey vor seinem Falle ein solcher Hermaphrodit und bestimmt gewesen, es zu bleiben, was durch Bauchinus (de Hermaphroditorum monstrosorumque partuum natura. Francof. 1604. 8.) gründlich widerlegt wird.

allen zu besorgenden Inconvenienzen vorgebeugt werde, die aus einer solchen Geschlechtsverwechslung zum Nachtheile für die verkannte Person, oder für die, durch dieselbe Getäuschten entstehen könnten; ihr Geschlecht muss daher, am zweckmässigsten bald nach ihrer Geburt, durch Naturkundige bestimmt werden.

§. 645.

Da unter den warmblütigen Thieren und unter den Menschen keine wahren, sondern bloss *scheinbare Zwitter* vorkommen (§. 642); so ist bei der Geschlechtsbestimmung der letzteren im Allgemeinen darauf zu sehen: 1) ob ihre Zeugungsorgane eine Mischung beider Geschlechter darstellen (putative utroque sexu potentes); 2) ob eine Person mit vorwaltenden männlichen Geschlechtstheilen zugleich mit einzelnen täuschenden Zügen von dem anderen Geschlechte, demnach ein *männlicher Zwitter* (masculo sexu potens v. androgynus); oder 3) umgekehrt, eine Person mit vorwaltenden weiblichen Geschlechtstheilen auch noch mit einzelnen Merkmahlen von männlichem Geschlechte versehen, mithin ein *weiblicher Zwitter* sey (feminineo sexu potens v. androgyna); oder 4) ob die Geschlechtstheile so mangelhaft gebildet sind, dass desshalb die Person als geschlechtslos erscheint (neutro sexu potens, aphroditismus).

§. 646.

Zu der *ersten Art* gehöret jene Gattung von Missgestalteten, an denen sich einige Merkmahle von den, beiden Geschlechtern zukommenden Zeugungstheilen vorfinden, z. B. auf der einen Seite ein Hode und ein Samenbläschen, auf der anderen ein Eyerstock und eine Muttertrompete *a*), oder keine, oder eine unvollkommene Gebärmutter und ein jedoch undurchbohrtes männliches Glied. Nicht selten haben solche Personen ein männliches Angesicht, starke Gesichtszüge, eine männliche Brust, oder es haben umgekehrt die Hüften nicht die Breite, wie bei Weibspersonen in dem mannbaren Alter *b*). Es ist jedoch noch kein Individuum mit einer

a) Plenks Anfangsgründe der gerichtl. Arzneiw. S. 177. *).
b) Einige Zwitter dieser Art beschreiben Th. Rom. Beck in den Elementen der gerichtl. Medicin. Hälfte I. S. 65 bis 69. Orfila in den Vorlesungen über gerichtl. Medicin. Bd. I. S. 147—150.

so vollkommenen Doppelorganisation der Geschlechtstheile vorgekommen, dass es im Stande gewesen wäre, ein Weib zu befruchten, und sich von einem Manne befruchten zu lassen. Es ist vielmehr damit meistens Zeugungsunfähigkeit *a*) verbunden. Auch können in einem Becken nicht füglich beiderlei, in ihren Verrichtungen einander gerade entgegengesetze Geschlechtstheile bestehen.

§. 647.

Bei *der zweiten Art* rührt das Zweifelhafte des männlichen Geschlechtes daher, dass die mehr oder weniger ausgebildete Ruthe undurchbohrt ist, die Harnröhren-Mündung sich am Hodensacke befindet, die Hoden aber in zwei, durch eine tiefe Furche getrennten Hautfalten liegen, zwischen welchen die Haut zart und roth, wie an der weiblichen Scham, und zugleich die Oeffnung der Harnröhre be ndlich ist; ferner daher, dass die untere Fläche des männlichen Gliedes mit der vorderen Fläche des Hodensackes verwachsen *b*), oder dass jenes in diesem mit eingeschlossen ist, oder dass die hervorragende Oeffnung der Eichel den Eingang in eine Scheide vorstellt *c*). Eine Täuschung findet in allen diesen Fällen um so leichter Statt, wenn die Hoden ungewöhnlich klein, noch nicht aus der Bauchhöhle herabgestiegen sind, oder gänzlich mangeln.

§. 648.

Zur dritten Art sind solche Individuen des weiblichen Geschlechtes zu rechnen, denen eine ungewöhnlich grosse, an der Spitze geöffnete Clitoris, auch wohl ein angeborener oder erworbener Vorfall der Gebärmutter (deren einige Zoll weit aus der Scham hervorragender Hals das männliche Glied mit einer durchbohrten Eichel, die mitvorgefallene hintere Wand der Mutterscheide den Hodensack vorstellt) das Ansehen einer Mannsperson gibt. Sie scheinen um so mehr dem männlichen Geschlechte anzugehören, und die weibliche Zwitterbildung (androgynia) ist dann um so mehr ausgesprochen, wenn bei ihnen bloss auf ihr meistens männliches Gesicht, ihre tiefe Stimme, flachen Brüste, auf das Verhältniss der Gliedmassen

a) Th. Rom. Beck a. a. O. S. 69.
b) Webers Allegate und Zusätze zu Haller's Vorlesungen über gerichtl. Arzneikunde. ad cap. VII. pag. 375. seq.
c) Th. Rom. Beck a. a. O. S. 70.

zum Rumpfe und des Rumpfes zum Becken a) gesehen wird, und wenn ein vorgelagertes und in die Schamlippen herabgesunkenes Darm- oder Netzstück das Daseyn eines Hodens vorstellt.

§. 649.

Zur *vierten Art* gehören jene unglücklichen Geschöpfe, deren Geschlechtstheile von Natur aus entweder gänzlich mangeln, oder so unvollständig, verkümmert oder zweideutig sind, dass sie weder zu dem einen, noch dem anderen Geschlechte gerechnet werden können. Sie sollen öfters unter den Thieren, besonders beim Ziegengeschlechte vorkommen; unter den Menschen sind sie sehr selten, neigen sich aber dennoch der Körperstatur und der Geschlechtsbildung, auch der Beschaffenheit ihrer Brüste, Stimme, Bart- und Schamhaare, der Gemüthsrichtung und Beschäftigungsart nach, entweder zum männlichen oder zum weiblichen Geschlechte. *b*). Eine vollkommene Geschlechtslosigkeit ist nur dann anzunehmen, wenn nirgends ein Geschlecht hervorsticht, das Aeussere keinen bestimmten, oder hier den männlichen, dort den weiblichen Character, und überdiess keinen Geschlechtstrieb darbietet. Je deutlicher sich die Geschlechtslosigkeit offenbaret, desto grösser ist die Unfähigkeit zur Ehe.

§. 650.

Die gross und stark von Knochen gebauten, mageren, sich mehr dem männlichen Geschlechte annähernden *Mannjungfern*, und die sich mehr dem weiblichen Geschlechte annähernden *Mannweiber* (viragines, constit. virilis mulierum) sind nicht geschlechtslos, verrathen aber bei groben Gesichtszügen, platter Brust und mit Haaren besetztem Kinne

a) Eine solche männliche Natur haben nicht nur die, von Th. Rom. Beck (a. a. O. S. 72—73.) und M. Orfila (a. a. O. S. 144. u. d. f.), sondern auch die von Jos. Bernt (Beiträge zur gerichtl. Arzneik. Bd. I. S. 119—120) beschriebene Androgyna gezeigt, welche letztere als k. k. Soldat gedient hat, und in ihrem 28. Jahre den 25. Februar 1817 im Militärspitale St. Sacramento zu Neapel am Abzehrungsfieber gestorben ist.

b) So gehört in diesem Betrachte der Lyoner Eremit Teisson, welchen G. Arnaud (Abhandl. über die Hermaphroditen S. 99) beschreibt, zu dem männlichen Geschlechte, Carl Dürge aber (der eine undurchbohrte Ruthe, keine Hoden, keine Schamlippen, und bloss eine blinde Scheide hatte, in die sich die Harnröhre mündete) zu dem weiblichen.

keine Spur eines weiblichen Characters in ihrem Umgange mit Menschen, sie äussern vielmehr eine hohe Abneigung gegen den Beischlaf und kleine Kinder, und obschon sie weibliche Geschlechtstheile haben; so sind sie doch meistens unfruchtbar, und eben so ernstlich mit Neid gegen das Loos der Männer, als mit Klagen über jenes der Weiber erfüllt. Die, bei alten und zuweilen auch bei jüngeren Frauen nach dem Verschwinden der Menstruation eintretende *Virilescenz* charakterisirt sich durch Erscheinung von Haaren an sonst haarlosen Stellen, durch eine männliche Stimme, Verkümmerung der Geschlechtstheile u. s. w. Die *weibischen Männer* (mares effeminati) zeichnen sich durch einen schwachen und zarten Körperbau, feine Stimme, Bartlosigkeit, schmale Brust, Anhäufung von Fett an den Brüsten und in der Schamgegend, breite Hüften, Kleinheit der Geschlechtstheile, geringe Neigung zum Beischlafe, Abneigung von männlichen Geschäften, Hang zu weiblichen Tändeleien, Kränklichkeit und zuweilen durch monatliche Hämorrhoidalflüsse aus *a*).

§. 651.

In der frühen Kindheit ist die Geschlechtsbestimmung, besonders bei den Zwittern der ersten und zweiten Art (§.§ 646 – 647) oft sehr schwierig, weil sich hier das Geschlecht noch nicht, wie in den späteren Jahren der Kindheit und Mannbarkeit, durch die verschiedene Wahl der Spiele (§. 596), die besondere Leibesgestalt (§. 597), die, den beiden Geschlechtern eigenen Zeichen der Mannbarkeit (§§. 599—600), und die Zuneigung für das eine oder andere Geschlecht offenbaret. Kein Wunder also, wenn hier mitunter von Hebammen oder selbst Aerzten ein Knabe für ein Mädchen und umgekehrt ein Mädchen für einen Knaben erkläret, und wenn sich dann, in den Jahren der Mannbarkeit oder nach einer, an den missgestalteten Geschlechtstheilen vorgenommenen chirurgischen Operation, das verkannte Geschlecht kund macht, und diess für eine *Geschlechtsverwandlung* gehalten wird.

§. 652.

Kann daher aus der verworrenen Beschaffenheit oder der Unvollständigkeit der Zeugungstheile das Geschlecht nicht

a) A. Meckels ger. Med. §. 314.

mit Bestimmtheit angegeben werden; so wird vor der Hand dasselbe nach der Wahrscheinlichkeit bestimmt und dem Kinde der Geschlechtsname gegeben, der, falls bei der, nach dem siebenten und allenfalls vierzehnten oder sechzehnten Jahre wiederholten Untersuchung ein untergelaufener Irrthum entdeckt würde, um so füglicher, und ohne Wiederhohlung der Taufhandlung abgeändert und mit Angabe der Gründe im Taufbuche angemerkt werden kann, da die Taufe sich auf die Seele, nicht aber auf das Geschlecht bezieht.

§. 653.

In den Jahren der Mannbarkeit ist der *Eintritt in den Ehestand* nur solchen Individuen zu gestatten, welche entschieden zu dem einen oder anderen Geschlechte gehören, oder solchen, welche eben als Zwitter der zweiten (§. 647) und der dritten Art (§. 648) bezeichnet worden sind; hierüber können jedoch nicht die Körperstatur und Gesichtsbildung, welche bei manchen Zwittern nicht mit dem Geschlechte übereinstimmen, auch nicht die Zu- und Abneigung eines solchen Individuums für Personen des einen oder anderen Geschlechtes (denn es kann eine solche Zu- oder Abneigung auch durch Erziehung erworben seyn), sondern bloss der vorherrschende Geschlechtscharacter überhaupt, und die Beschaffenheit der Geschlechtstheile, ihre Gestalt, Grösse, Lage und die, zur Befruchtung geeigneten Canäle insbesondere Aufschlüsse geben.

§. 654.

Der Eintritt in den Ehestand ist daher zu gestatten: als *Mann* einem solchen Individuum, das mit einer verhältnissig grossen, vorne an oder nahe an der Eichel durchbohrten, zur freien und dauerhaften Aufrichtung fähigen Ruthe, mit entweder im Hodensacke befindlichen, oder in der Bauchhöhle verborgenen, und ihr Daseyn durch eine starke Begattungslust und allenfalls durch nächtliche Samenergiessungen ankündigenden Hoden versehen ist; und als *Weib* jener Person, welche mit einem regelmässigen, geräumigen Becken und einer zum Beischlafe eingerichteten Mutterscheide, eine für die Empfängniss taugliche Gebärmutter und für die Geschlechtslust gestimmte Zeugungstheile hat. Es hindert

den Ehestand nicht, wenn gleich hier oder dort einzelne kleine, die Beiwohnung entweder gar nicht, oder nur zeitweilig beeinträchtigende und durch die Kunst zu entfernende Missbildungen angetroffen würden.

§. 655.

Dagegen sind nicht nur die Zwitter mit unvollkommenen Zeugungsorganen von beiden Geschlechtern (§. 646.) und die ganz geschlechtslosen (§. 649.), sondern auch solche männliche und weibliche Individuen, deren Zeugungstheile zwar das Geschlecht deutlich anzeigen, jedoch zur Leistung der ehelichen Pflicht, und bei Akatholiken, auch bloss zur Schwängerung ungeschickt, somit wie jene unfruchtbar sind, von *dem Ehestande*, und jene selbst vom *Militäre auszuschliessen*, denen die wesentlichen Merkmahle eines Mannes (§. 650.) mangeln, weil solche Missbildungen eine schwächliche Gesundheit, Mangel an ausdauernder Muskelkraft und an männlichem Muthe besorgen lassen, und zu allerlei Unfug Anlass zu geben pflegen *a*).

DRITTE ABTHEILUNG.

Von den Untersuchungen wegen Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebes.

§. 656.

Gerichtlich medicinische Untersuchungen wegen des nicht befriedigten Geschlechtstriebes werden nicht nur in ausserehelichen Verhältnissen dadurch, dass nicht selten als

a) Jani Planei (Bianchi) de monstris et monstrosis quibusdam. Venetiis 1749.

E. A. Nicolai, Gedanken von der Erzeugung der Missgeburten und Mondkälber. Halle, 1749.

A. de Haller, de monstris lib. II. (In Op. anatom. Tom. III. Nr. 34. pag. 1—137.)

Ueber die menschl. Monstra (In den Abhandl. der k. k. Josephs-Acad. Bd. I. Nr. 8.)

S. T. Sömmering, Abbildung und Beschreibung einiger Missgeburten, die sich auf dem anatomischen Theater zu Cassel befinden. Mainz, 1791. 4.

G. Arnaud, medic. chirurg. Abhandlung über die Hermaphroditen, a. d. Franz. Strassburg 1777. 4. m. Kupf.

Home über die Hermaphroditen (in den philos. Trans. Bd. 89. S. 175.)

V. J. Krombholz, über Hypospadiasie. (In I. Bernt's Beiträgen zur gerichtl. Arzneik. Bd. IV. u. V.)

Urheber einer Schwangerschaft angeklagte Mannspersonen sich durch ihr physisches Unvermögen zu vertheidigen suchen, oder dass ein weiblicher oder ein männlicher Ehestands-Candidat des ehelichen Unvermögens beschuldiget wird, sondern auch, und zwar am häufigsten im Ehestande, durch die Klagen des einen Theiles über das Unvermögen des anderen, die eheliche Pflicht zu leisten, veranlasst.

§. 657.

Bei den Hebräern und Römern wurde die Ehescheidung wegen Impotenz auf das Begehren eines Theiles gestattet. Die christlichen Gesetze aber erklärten die Ehe für unauflöslich; Kaiser Justinian räumte jedoch den Frauen das Recht ein, nach einer zwei bis drei Jahre im Ehestande fortdauernden Impotenz auf Ehescheidung zu klagen *a*). Das canonische Recht verlangt, dass die Unfähigkeit schon vor der Ehe vorhanden gewesen, und dass nach deren Abschluss eine bestimmte Zeit verflossen sei, bevor die Ehescheidungsklage geführt werden kann; diesem nach wurden in Frankreich Ehen gelöst, welche acht, zwölf und selbst vierzehn Jahre bestanden hatten *b*). Das englische Gesetz erklärt die, während der Ehe entstandene Impotenz für keinen Scheidungsgrund, weil bei deren Schliessung keine böse Absicht vorhanden war, und einer der ehelichen Zwecke, die Erzeugung von Kindern erreicht worden seyn kann *c*). Nach dem k. k. österr. Gesetze ist das *immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten*, ein Ehehinderniss, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war; ein bloss *zeitliches*, oder ein erst während der Ehe zugestossenes, selbst *unheilbares* Unvermögen, kann das Band der Ehe nicht auflösen *d*). Unter diesen Bedingnissen ist bei Akatholiken auch selbst das Unvermögen zu zeugen oder zu empfangen ein Ehehinderniss.

a) Codex Justin. L. V. Tit. 17.

b) Hier musste in solchen Fällen der Concubitus vor Zeugen, erst in Geheim später öffentlich vor Gericht versucht oder ausgeübt als gesetzlicher Beweis der Untüchtigkeit oder Tüchtigkeit geliefert werden, welcher schändliche Gebrauch vom 13. Jahrhunderte an bis 1670 beibehalten worden ist.

c) Th. Rom. Beck a. a. O. Thl. I. S. 48.

d) Allgem. bürgerl. Gesetzb. Hauptstück. II. §. 60.

§. 658.

Die Geschlechtsverrichtungen müssen den Gesetzen der Sittlichkeit unterliegen, und den bestehenden gesellschaftlichen Einrichtungen, unter welchen die Ehen den ersten Platz einnehmen, entsprechen. Der Endzweck der Ehe ist auf Erhaltung der Gattung gerichtet, wohin die Zeugung, Empfängniss, Schwangerschaft, Geburt und selbst die Säugung gehören. In beiden Geschlechtern kommen zwei wesentlich von einander unterschiedene Hauptarten des Unvermögens vor, welche der gemeine Sprachgebrauch mit der Benennung Unvermögen (impotentia) und Unfruchtbarkeit (sterilitas) belegt, die jedoch oft mit einander verwechselt werden. Es besteht nämlich entweder in dem *Unvermögen zum Beischlafe* (impotentia cöeundi), oder, des Vermögens beizuwohnen ungeachtet, bei einem Manne in dem *Unvermögen zur Zeugung* (impotentia generandi), bei dem Weibe in dem Unvermögen zu *empfangen* (impotentia concipiendi), wobei zu bemerken ist, dass das bestehende Unvermögen beizuwohnen auch mit dem Unvermögen zu zeugen oder zu empfangen, nicht aber umgekehrt letztere mit dem ersteren verbunden seyn können.

§. 659.

Sowohl das erstere als das letztere Unvermögen ist; 1) entweder *unbedingt* (impotentia vel sterilitas absoluta), wo es schlechterdings unmöglich ist, beizuwohnen, oder wenigstens Kinder zu zeugen, oder zu empfangen; oder *bedingt* (impot. vel steril. relativa), wo das Eine oder das Andere bloss mit einer bestimmten Person nicht geschehen kann, wohl aber mit einer zweiten, dritten; oder 2) *immerwährend* (impot. perpetua), wenn sie weder durch Zeit noch Mittel, oder bloss *zeitlich* (impot. temporalis), wenn sie mit der Zeit gehoben werden können. Die Unfähigkeit überhaupt hängt in beiden Geschlechtern entweder von moralischen oder physischen, und zwar von allgemeinen, in der ganzen Constitution eines Individuums, oder von örtlichen, in der Form, Bildung, Lage, Grösse, Verhältniss, überhaupt in der Beschaffenheit der Zeugungstheile, und in ihren gestörten Verrichtungen gegründeten *Ursachen* ab; und kann angeboren, oder in der Folge

durch Zufall, durch eigene oder fremde Schuld entstanden seyn.

§. 660.

Da zu den *moralischen Ursachen* Mangel an Liebe, welche nicht ohne Zuneigung und Freundschaft, obschon diese als rein in der Seele wurzelnd auch ohne jene bestehen kann, ferner Hass, Widerwille zwischen Eheleuten, von Seiten des Mannes ängstigendes Verzweifeln an seiner Zeugungskraft, zu grosse Zärtlichkeit für seine Gattinn, von Seiten des Weibes übertriebene Schamhaftigkeit, hohe Ehrerbietung vor ihrem Gatten u. dgl. gehören, so ist leicht einzusehen, dass ein daher rührendes Unvermögen durch die eheliche Vereinigung mit einer anderen Person oder mit der Zeit in derselben Ehe gehoben werden könne, daher bloss ein relatives oder gar nur ein zeitliches sey.

§. 661.

Zu den *allgemeinen physischen Ursachen* rechnet man: die, dem phlegmatischen Temperamente und der Fettleibigkeit eigene Trägheit zum Beischlafe (frigiditas); eine allgemeine Körperschwäche wegen schlechter, wenig nährender Kost; Abstumpfung der Reizbarkeit durch den Missbrauch geistiger Getränke, besonders des Brandweines, oder des Kaffee's *a*), des Rauchtabaks *b*), zumal wenn viel Speichel verschwendet wird; Entnervung des Körpers durch Ausschweifung in der Liebe in den Jünglingsjahren, häufige nächtliche Samenergiessungen, Onanie, den starken Gebrauch der, den Geschlechtstrieb aufregenden Mittel (aphrodisiaca); Erschöpfungen der körperlichen und geistigen Kräfte durch übermässig starke, oder zu anhaltende Anstrengungen derselben, Nachtwachen u. dgl.; Verletzungen des Hinterkopfes mit Sub-

a) Auch Metzger (kurzgf. System 1793. S. 395. g.), der sich auf Murray (Appar. med. 1. pag. 295.) beruft, versteht darunter nicht den gewöhnlichen Gebrauch, sondern den Missbrauch (largiorem (Coffeae) usum, quum emaciet); wer wird nun diesem eine solche Wirkung streitig machen können. (Vergl. A. Henke's Anmerk. in der Aufl. III. S. 97 §. 135.)

b) Der Gebrauch des Rauchtabaks wirkt für den ledigen Soldaten auch in der Hinsicht wohlthätig, dass er den Zufluss der Säfte zu den Geschlechtstheilen vermindert, nur sollte dabei das heftige Ausspucken des Speichels vermieden werden.

stanzverlust und Erschütterung des kleinen Gehirnes *a*), woraus dann entweder ein immerwährendes oder bloss ein zeitweiliges Unvermögen entsteht, jenachdem das allgemeine Uebel unheilbar oder heilbar ist. Meistens treffen die psychischen und somatischen Ursachen zusammen, erschweren die Beurtheilung, und erfordern grosse Aufmerksamkeit und Umsicht des Gerichtsarztes.

§. 662.

Absolut und *für immer unfähig zum Beischlafe* machen den Mann: 1) der Mangel der männlichen Ruthe, deren ungemeine Kürze, selbst im aufgerichteten Zustande, und ungeheure Grösse *b*), Dicke oder Miss-Staltung, so dass sie desshalb nicht in die Scheide eingebracht werden kann; 2) nicht zurückzubringende Brüche oder nicht zu operirende Gewächse, wodurch das männliche Glied so versteckt oder gespannt wird, dass es entweder nicht hervortreten kann, oder, wie diess auch bei Narben an den schwammichten Körpern der Fall ist, während der Aufrichtung gebogen, und so zur Beiwohnung ungeschickt wird; 3) das Daseyn grosser, durch die Operation nicht zu entfernender Blasensteine, wodurch der Beischlaf schmerzhaft, die aufgeregte Begattungslust erstickt wird, und das männliche Glied durch den fortdauernden Reitz des Steines am Ende einschrumpft; 4) eine Lähmung der Ruthe, oder eine Verkürzung ihrer Aufrichter nach einer vorausgegangenen Verwundung, Quetschung oder nach Geschwüren.

a) Larrey führt einen Soldaten an, welcher, nachdem ihm jene Hinterhaupts-Erhöhung abgehauen war, worin Gall das Organ der Kindesliebe gesetzt hat, nach seiner vollkommenen Herstellung ad coitum incapax geworden war, welches schon mehrere Aerzte früher beobachtet hatten. Pfr. Sorbait in Wien erzählt einen ähnlichen Fall, wo die nächtlichen Pollutionen fast empfindungs- und bewusstlos abgiengen (V. Dr. Hinze's gerichtl. Miszellen in Henke's Z. J. 1824. Hft. 4. S. 441.)

b) Ich sah während meiner Anstellung in dem k. k. Versorgungs-Institute zu Mauerbach einen 24jährigen immerwährend im Bette liegenden, ein Opfer der Onanie gewordenen blinden und taubstummen Cretin, dessen stark gebildete Ruthe bei der Erection fast den Nabel erreichte, und dessen merkwürdiger Schädel sich in den Händen meines Freundes Prof. Dr. v. Carabelli befindet.

§. 663.

Unbedingt, jedoch nur *zeitweilig unvermögend* ist eine Mannsperson: 1) im zu jugendlichen Alter, wo entweder noch keine dauerhafte Aufrichtung des männlichen Gliedes, oder keine wirkliche Samenergiessung Statt findet; 2) durch örtliche, aber heilbare Krankheiten der Ruthe, z. B. deren Entzündung, die Phymosis und Paraphymosis, welche entweder keine Erection gestatten, oder diese so schmerzhaft machen, dass dem damit Behafteten alle Lust zum Beischlafe vergeht; 3) wenn ein Affect das Gemüth ausschliesslich beherrschet, z. B. Traurigkeit, Furcht; 4) in einem heftigen, mit gänzlicher Sinnenabstumpfung verbundenen Rausche, oder bei einem, die Glieder durchbebenden Froste.

§. 664.

Für *relativ unvermögend* beizuwohnen wäre eine solche Mannsperson zu erklären, deren Ruthe von einer, zur Scheide seiner gegenwärtigen Gattinn so unverhältnissmässigen Dicke oder Dupplicität ist, dass bei ihr weder jetzt, noch in der Folge auf irgend eine Weise die Einbringung derselben in die weibliche Scham, wohl aber bei einer anderen Weibsperson mit weiteren Geschlechtstheilen, möglich ist. Den für das Weib mit einer zu langen Ruthe des Mannes während des Beischlafes verbundenen Ungemächlichkeiten kann jedoch durch Schonung von Seiten des Mannes, oder ein, an die Wurzel des Gliedes angebrachtes Kränzchen vorgebeugt werden. Die Folgen des fortgesetzten Geschlechtsgenusses mit einem stark begliederten Manne sind bei dem Weibe: heftige Schmerzen, Zuckungen, Blutflüsse, Leukorrhöen, Muttervorfälle, Scirrhositäten u. s. w. Das *Unvermögen zu zeugen*, rührt entweder von dem Mangel eines zur Befruchtung tauglichen Samens, oder von der Unfähigkeit, denselben gehörig auszuspritzen und in die weiblichen Zeugungstheile gelangen zu lassen, her. Ob dasselbe aber immerwährend oder nur zeitweilig, absolut oder relativ seye, muss nach der Beschaffenheit des Individuums und der ihm zum Grunde liegenden Ursache beurtheilet werden.

§. 665.

Zu den zuerst angeführten Ursachen des Zeugungsunvermögens sind zu rechnen: das jugendliche und das Greisenalter, die

Entkräftung des Körpers durch Ausschweifungen in der Liebe, vernachlässigte oder öfter wiederhohlte venerische Ansteckung, welche die Absonderung eines kräftigen oder unverdorbenen Samens hindert; Verhärtung der Samenbläschen, der Scirrhus, der Krebs; insbesondere die zu kleine Beschaffenheit, der Schwund oder der gänzliche Mangel der Hoden, Verhärtung der Vorsteherdrüse u. s. w. Der gänzliche Mangel der Hoden (anorchidismus), er mag angebohren (spadonatus) oder durch Castration, Brand u. dgl. gesetzt (eunuchismus) oder durch unheilbare Krankheiten bedingt seyn, bringt nicht nur Untüchtigkeit zum Ehestande, sondern auch zu vielen anderen Verrichtungen hervor. Man findet gewöhnlich bei solchen Personen die *Effeminiscenz* (effeminatio, constitutio muliebris), d. i. weibliche Formen, Stimme, Sinnesart und Krankheiten, wenig Bart, geringe Körperkraft, kleine Statur, Weiberscheue u. dgl.

§. 666.

Beobachtungen lehren, dass männliche Individuen, denen beide Hoden ausgeschnitten worden sind, *Castraten* (castrati, eunuchi, excisi), zwar an sich Aufrichtungen des männlichen Gliedes wahrnehmen, und in diesem Zustande auch den Beischlaf vollziehen, jedoch in den Augenblicken der Befriedigung keinen Samen, sondern bloss den Saft der Vorsteherdrüse entleeren, somit nicht befruchten können. Doch ist daran nicht zu zweifeln, dass ein Castrat, welcher vorher wenigstens einen gesunden Hoden besass, bald nach der vorgenommenen Entmannung, eine, zu einem fruchtbaren Beischlafe hinreichende Menge Samens vorräthig zu haben im Stande ist, der jedoch durch nächtliche Ergiessungen erschöpft, oder in der Folge mittelst der Saugadern daraus entfernt, und in das Blut zurückgeführt werden kann *a*).

§. 667.

Mannspersonen, denen man, wie es vor Zeiten gebräuchlich war, in der Kindheit die Hoden zerquetscht hatte

a) Otto (Handb. der patholog. Anatomie u. s. w. S. 344.) fand in der Leiche eines melancholischen Mannes, der sich vor einem Jahre selbst entmannt hatte, die Samenbläschen von gewöhnlicher Grösse, und von einem dicklichen Samen strotzend. Es frägt sich, ob er dieser dicklichen Beschaffenheit wegen hätte ausgespritzt werden können.

(thlasiae v. thlibiae der Alten), können nur unter der selten eintreffenden Bedingung zeugungsfähig seyn, dass ein oder beide Hoden nicht ganz zerstört worden sind. Männer *mit einem Hoden* (monorchides), wenn anders derselbe zur Absonderung eines wirksamen Samens nicht unfähig, das Individuum robust und gesund ist, dann diejenigen, denen ein Hode oder beide in der Bauchhöhle zurückgeblieben sind (crypsorchides, testicondi), sind unstreitig zur Begattung geeignet, letztere unterscheiden sich von den Castraten durch die fehlende Narbe am Hodensacke, und den gemeiniglich heftigen Zeugungstrieb, welchen man auch bei Männern beobachtet, die in seltenen Fällen drei *Hoden haben* (*triorchides*).

§. 668.

Zu den Ursachen der Zeugungs-Unfähigkeit bei vorhandener Fähigkeit zum Beischlafe (§. 664) gehören: ein blindes Ende der Nebenhoden; eine Verengerung der, den Samen zurückführenden Gefässe; eine verwachsene Oeffnung der Samenbläschen, und eine, am unrechten Orte oder gar nicht durchbohrte männliche Ruthe. Personen mit einer solchen Missbildung der Geschlechtstheile heissen *Undurchbohrte* und zwar *Hypospadiaeen* (hypospadiaci), wenn die Harnröhre sich an einer anderen Stelle der unteren Fläche der Ruthe, als an der Spitze der Eichel ausmündet, und *Anaspadiaeen* (anaspadiaci), wenn sich die Harnröhre in höchst seltenen Fällen am Rücken des männlichen Gliedes öffnet. Je mehr nach hinten die Spaltung der Geschlechtstheile und der Harnröhre vorkommt, desto mehr spricht sich auch der männliche Hermaphroditismus (gynandria), die Verkürzung und Abwärtskrümmung des männlichen Gliedes (capistratio) u. s. w. aus. Diese Fehler können entweder angeboren oder in der Folge zufällig entstanden seyn. Zuweilen verläuft, sowohl in dem einen, als in dem anderen Falle, die Harnröhre in der Gestalt eines offenen Canales an einem Theile oder am ganzen männlichen Gliede.

§. 669.

Mehrere Gerichtsärzte, und darunter selbst *Hebenstreit* a) und *Albr. v. Haller* b) führen die undurchbohrte Eichel

a) Anthropol. Sect. II.

b) Vorles. über die gerichtl. Arzneik. Bd. I.

unbedingt als Ursache des männlichen Zeugungsunvermögens an. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass Individuen, deren Harnröhre sich an der Stelle des männlichen Gliedes, wo dieses mit dem Hodensacke einen Winkel bildet, oder an irgend einer Stelle des Mittelfleisches öffnet, zeugungsunfähig sind; weil die Samenfeuchtigkeit, statt durch den natürlichen, hier aber versperrten Weg zur Gebärmutter zu gelangen, ausserhalb der Mutterscheide verschüttet wird. Anders verhält es sich aber sowohl, wenn die Harnröhren-Mündung sich unter der Eichel oder an einer, von ihr etwas entfernteren Stelle befindet; denn obgleich hier der Same nicht in gerader Richtung zum Muttermunde gelangt, sondern seine Richtung mehr gegen die Scheidewand nimmt; so wird er doch durch die, während der Begattung aufgeregte Saugkraft der weiblichen Zeugungstheile nach aufwärts und an den Ort seiner Bestimmung befördert *a*); auf gleiche Art ist Befruchtung möglich, wenn der sich durch den grössten Theil des männlichen Gliedes verlaufende offene Canal der Harnröhre (§. 668.) während der Begattung in der Gestalt einer, von der Scheidewand bedeckten Rinne den Samen bis in das Innere der weiblichen Geschlechtstheile zu leiten im Stande ist.

§. 670.

Ueberdiess gibt es Fälle von heilbarer Undurchbohrtheit, wo sich zwar am Mittelfleische eine durchbohrte Harnröhre befindet, aus welcher der Harn und die Samenfeuchtigkeit ausfliessen, das männliche Glied aber dennoch durchbohrt, und bloss an der Spitze der Eichel verschlossen ist. Wenn daher die Möglichkeit gegeben ist, durch die Oeffnung am Mittelfleische eine Sonde in die Harnröhre nach vorwärts einzubringen, mittelst dieser die, die Eichel verschliessende Haut in die Höhe zu heben, an dieser Stelle eine der natürlichen Harnröhren-Mündung ähnliche Oeffnung zu machen, und hierauf die Oeffnung am Mittelfleische nach den Regeln der Kunst zuzuheilen *b*); so kann auch die Zeugungsunfähigkeit vollkommen gehoben werden.

a) Zur Zeit der Geburt ist im Gegensatze die Expulsivkraft in den weiblichen Geschlechtstheilen aufgeregt, durch welche alle zu dieser Zeit in die Scheide eingebrachten fremden Körper zugleich mit ausgestossen werden.

b) Réc. périod. Floréal, an. VIII. pag. 116. Bernt's Beiträge zur gerichtl. Arzneik. Bd. IV. S. 17 — 18.

§. 671.

Absolut und für immer unfähig zum Beischlafe wird das Weib: 1) durch eine Verschliessung oder solche Verengerung der Scheide (atresia) mittelst Geschwülste in derselben oder durch eine solche Missbildung der Beckenknochen oder Exostosen, dass hierdurch das Einbringen eines männlichen Gliedes unmöglich wird; 2) durch eine angeborene oder mittelst einer Entzündung oder eines Hohlgeschwüres entstandene Vereinigung der Mutterscheide mit der Harnblase oder mit dem Mastdarme; 3) durch einen solchen veralteten Vorfall der Scheide, der Gebärmutter oder deren Umstülpung, dass an das Zurückbringen dieser Theile nun nicht mehr zu denken ist; 4) durch den Krebs in der Scheide, einen bösartigen weissen Fluss, oder ein anderes örtliches Uebel, wodurch der Beischlaf für das Weib schmerzhaft, und für den Mann eckelhaft oder gefährlich wird.

§. 672.

Unbedingt, jedoch nur zeitweilig machen das Weib zur Beiwohnung untauglich: 1) eine, von Natur enge Mutterscheide bei einer noch jugendlichen Weibsperson, die jedoch entweder durch wiederholte Beiwohnungs-Versuche allmählig ihre Engigkeit verliert, oder ohne völliges Einbringen des männlichen Gliedes die Befruchtung gestattet, worauf sich sodann die Scheide schon während der Schwangerschaft allmählig erweitert *a*); 2) ein, durch ein dichtes Jungferhäut-

a) Der Geburtshelfer Varges in Magdeburg fand bei einer sieben Jahre verheiratheten Erstgebärenden die Scheide so enge, dass er kaum und nur unter den grössten Schmerzen der Kreissenden mit dem Zeigefinger einzudringen vermochte. Die später erkannte Einkeilung des Kopfes wurde durch Anlegung der Zange mit vieler Mühe beseitiget, und ein gesunder Knabe zur Welt befördert. Die Schwängerung war nach Aussage der Eheleute ohne immissio membri erfolgt (Rust. Magazin f. d. ges. Heilk. XIX. Bd. I. Hft.). Johanna d'Arc, das berühmte Mädchen von Orleans wurde, da die Feinde ihrer Tugend und Tapferkeit vorgaben, sie habe ihre weibliche Ehre in die Schanze geschlagen, oder sie sei verheirathet gewesen, auf Befehl des Cardinals von England und Grafen von Warwick in dem Gefängnisse zu Rauan von den Doctoren der Medicin Wilhelm de Cauda und Jardins besichtiget, welche aussagten: sie sei so enge gebaut, dass sie kaum eine Mannsperson leiden; viel weniger, deren Gesellschaft hätte fähig seyn können, wodurch der feindliche Angriff auf ihre weibliche Tugend wiederlegt wurde. (Nicol. Venette. Abhandl, von Erzeugung der Menschen. Königsb. u. Leipz. 1738. 8. S. 35.)

chen *a*) oder durch eine wie immer geartete, jedoch mittelst chirurgischer Hülfe zu entfernende Geschwulst, verschlossener Eingang in die weibliche Scham; 3) eine Verengerung der Scheide durch Callositäten oder Narben nach Geschwüren; und 4) eine monströse Clitoris, zu grosse, zwischen den Schamlefzen hervorragende Nymphen, welche jedoch, eben so wie die kleinen Mängel der Scheide, durch die Kunst beseitiget werden können.

§. 673.

Relativ unfähig mit einem bestimmten Manne zu concubiren, wär eeine Weibsperson, deren Scheide im Vergleiche mit der Ruthe ihres Mannes enge oder so kurz ist, dass diese entweder gar nicht, oder nur mit unerträglichen Schmerzen eingebracht werden kann, oder wenn die Scheide im Gegentheile so weit ist, dass während der Vollziehung des Beischlafes, die zur Steigerung der Geschlechtslust erforderliche Reibung der Zeugungstheile nicht Statt finden kann, obgleich die Beiwohnung mit einem anderen Manne keines dieser Hindernisse finden dürfte *b*).

§. 674.

Das Unvermögen zu empfangen bei vorhandenem Vermögen beizuwohnen ist entweder bloss *zeitweilig*: bei schräger Lage der Gebärmutter, bei einem zu tiefen Stande, einer zu grossen Reitzbarkeit derselben, bei einer Neigung zu Mutterblutflüssen, bei Verhaltung des Monatlichen und bei heilbarem weissen Flusse; oder es ist *immerwährend*: bei dem Scirrhus, der Wassersucht der Eyerstöcke, bei, von der Gebärmutter getrennten *c*) oder ganz ausgeschnittenen Eyerstöcken; bei

a) Ein Fall von Schwangerschaft bei vollkommenem Hymen enthält das London medical Repository N. 125. — Gleich nach einem gewaltsamen Stuprum wurde die Person untersucht, und das Hymen ganz unverletzt befunden. Nichtsdestoweniger wurde sie schwanger. Bei der Entbindung musste das Hymen, welches kaum die Spitze des kleinen Fingers durchliess, erst gewaltsam entfernt werden.

b) Weibspersonen mit so weiter Scheide sollen den ihnen vom Manne mitgetheilten Samen nicht lange bei sich behalten können, und daher selten empfangen (Nicol. Venette a. a. O.).

c) Theod. Rom. Beck (a. a. O. S. 62.) führt einen Fall an, in welchem die Ovarien einer ledigen Person durch die Operation eines Inquinalbruches von der Gebärmutter getrennt wurden, worauf sie magerer wurde, ihre Brüste schwanden, und sie nie wieder menstruirte.

einer, auf der Bildungsstufe der Kindheit zurückgebliebenen, somit unentwickelten Gebärmutter *a*) und bei dem gänzlichen Mangel derselben.

§. 675.

Dass der gänzliche Mangel der Gebärmutter selten bei Lebzeiten erkennbar sey, wird von einzelnen Schriftstellern *b*) ohne Grund behauptet. Zwar kann hierüber der Mangel der weiblichen Brüste und der monatlichen Reinigung keinen Aufschluss geben, weil es Weibspersonen ohne Gebärmutter mit schönen Brüsten gibt *c*), und das Menstrualblut in der Scheide abgesondert werden kann; im Gegentheile Weiber mit einer Gebärmutter unansehnliche Brüste und keinen Menstrual-Fluss haben können. Da aber die Gebärmutter ihre Lage zwischen der Harnblase und dem Mastdarme hat; so kann ihr Daseyn oder ihre Abwesenheit durch das Einbringen eines Catheters in die Harnblase und des Zeigefingers in den Mastdarm erforscht werden, wobei nur im letzten Falle das Ende des Catheters mittelst der Spitze des Fingers, nicht aber im ersten wahrgenommen wird.

§. 676.

Die übrigen verborgenen Fehler der inneren Zeugungstheile sind, und zwar in beiden Geschlechtern, allerdings so beschaffen, dass die Unfruchtbarkeit nur erst nach dem Tode mit Bestimmtheit ausgemittelt werden kann. Eben desshalb ist die Ausmittelung einer Impotenz bei Lebenden besonders dann sehr schwierig, wenn weder die allgemeine Körperbeschaffenheit, noch die Bildung der äusseren Geschlechtstheile darüber einen bestimmten Aufschluss geben, zumal da die Mittel und Methoden, sie zu erforschen, von der Art sind, dass man durch dieselben nicht jeder Täuschung mit Zuverlässigkeit auszuweichen im Stande ist.

a) Th. Rom. Beck (a. a. O. S. 62) erwähnt eines 29 Jahre alten Frauenzimmers, das nie menstruirt, nicht grössere Brüste als ein Mann, keine Haare an den Geschlechtstheilen, nie eine Neigung für Männer gefühlt hatte, und in dessen Leiche eine Gebärmutter, die seit der Kindheit an Grösse nicht zugenommen hatte, und bloss die unausgebildeten Anlagen zu den Eyerstöcken angetroffen wurden.

b) Z. B. Th. Rom. Beck a. a. O. S. 61.

c) J. D. Metzger's kurzgf. System. S. 410. 6.

§. 677.

Insbesondere macht Männer ein ungewöhnlich kurzes Glied nicht immer zeugungsunfähig *a*); und die Regel, dass unbärtige, mit einer Castratenstimme versehene, übermässig fette oder kränkliche Männer keinen befruchtenden Samen absondern, leidet oft Ausnahmen. Bei der Abwesenheit der Hoden im Hodensacke kommt es auf die Ausmittelung an: ob sie gänzlich mangeln. Haben sie ihren Weg noch nicht durch den Bauchring genommen, oder hat der zu Untersuchende sich die Fähigkeit eigen gemacht, die Hoden willkührlich durch den Bauchring einzuziehen *b*); so werden alsdann der Bauchring offen, in beiden Fällen am Hodensacke keine Narbe, wie diese bei Castraten (§. 667.) vorkommt, und ausserdem alle Zeichen der Mannbarkeit, welche wahren Hodenlosen mangeln *c*), angetroffen.

§. 678.

Das Vermögen die männliche Ruthe aufzurichten, wird oft durch Schamhaftigkeit zeitweilig aufgehoben. Um sich von dem Bestande dieses Vermögens zu überzeugen, bleibt dem Gerichtsarzte ausser der genauen Besichtigung der Geschlechtstheile kein anderes Mittel übrig, als dem zu Untersuchenden während einiger Nächte nach einander einen verpflichteten Wundarzt beizugeben, damit derselbe zur Zeit der freiwilligen Erectionen die nöthige Beaugenscheinigung vornehme. Warme Bäder, Einsalbung der männlichen Geschlechtstheile mit reizenden Mitteln, um das mögliche Steifwerden zu erproben, haben sich in vielen Fällen unwirksam bewiesen; eine Samenergiessung durch wen immer mittelst Handanlegung hervorbringen zu lassen, ist gesetzwidrig und höchst unan-

a) Tode beschreibt (Journal Bd III. Hft. 4. S. 423.) eine Dienstmagd mit einer im Erectionszustande beinahe 3 Zoll langen, am unrechten Orte durchbohrten Ruthe, die ihre Nebenmagd geschwängert hatte.

b) Ich kannte einen zwölfjährigen Knaben, der sich darin geübt hatte, mittelst der Hängemuskeln die Hoden nach Willkühr in die Bauchhöhle zurückzuziehen; bei strenger Winterkälte stiegen sie auch unwillkührlich in die Bauchhöhle hinauf.

c) Einen 70 Jahre alten ledigen Schneidergesell mit einem angeborenen Mangel der Hoden findet man angemerkt in J. Bernt's Visa reperta. Wien 1827. S. 294. u. d. f.

ständig; auch kann weder das Fehlschlagen noch das Gelingen eines so schändlichen Handgriffes etwas gegen, oder für die Zeugungsfähigkeit des zu Untersuchenden beweisen, weil einerseits ein hoher Grad von Unverschämtheit dazu gehört, diess in Gegenwart gerichtlicher Zeugen zu Stande zu bringen, und weil andererseits bei der Zeugung viel auf die Beschaffenheit des Samens und dessen Verhältniss zum Weibe ankommt. Es ist überhaupt bei Abgabe des Urtheiles in vorliegender Angelegenheit grosse Vorsicht nothwendig, die Gewissheit über das vorhandene Unvermögen nur bei dem Daseyn der Merkmahle hiervon gegeben, und über das bestehende männliche Zeugungsunvermögen nur mit Wahrscheinlichkeit zu entscheiden, weil dieses vorhanden, und durch psychische Ursachen relativ aufgehoben seyn kann *a*).

§. 679.

Mit besonderem Anstande und Bescheidenheit muss der Gerichtsarzt, um die Schamhaftigkeit zu schonen, bei der Untersuchung der Geschlechtstheile weiblicher Personen zu Werke gehen, ohne jedoch durch übertriebene Delicatesse die Ausmittelung der Wahrheit hintan zu setzen, welches der Fall seyn würde, wenn er da, wo Autopsie und eine genaue Kenntniss der Umstände erfordert wird, sich mit den blossen Angaben der zu untersuchenden Person oder einer unwissenden Hebamme oder mit einer oberflächlichen Untersuchung der Geschlechtstheile *b*) begnügen wollte. Mehrere Umstände werden durch das Ausfragen sowohl des klagenden als des beklagten Theiles, die Beschaffenheit der äusseren Geschlechtstheile wird durch die Besichtigung und das Befühlen, die der inneren durch das Einbringen eines Fingers, und die ihrer Canäle mittelst einer Sonde oder eines Katheters erforscht *c*).

a) Henke's L. d. ger. M. 1835. S. 106.

b) Ich war einst Augenzeuge, wo Gerichtsärzte einen Scheidentripper auf diese Art untersuchten, dass sie ein Handtuch auf die Geschlechtstheile gelegt, angedrückt, entfernt, ohne Aufnahme eines Untersuchungsprotokolls sogleich ihr geheim verabredetes Gutachten niedergeschrieben, und hierauf dem Kläger eine derbe Lehre gegeben hatten.

c) Chr. Godof. Grüner, de causis impotentiae in sexu sequiori. Jenae, 1774.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von den Untersuchungen wegen Befriedigung des Geschlechtstriebes.

§. 680.

Die Befriedigung des, einem jeden gesunden und regelmässig organisirten Menschen, während des entsprechenden Alters und unter bestimmten Verhältnissen in einem hohen Grade eigenthümlichen Geschlechtstriebes steht mit seiner Zufriedenheit in sehr enger Verbindung, und gibt oft Anlass zu Störungen des wechselseitigen Vertrauens und des häuslichen Glückes unter Eheleuten, zu Betrügereien, Anschuldigungen und Abläugnung der Vaterschaft, und daher zu verschiedenen Klagen vor Gericht.

§. 681.

In dieser Beziehung werden die *Ehestandsfähigkeit* und die *Ehestandshindernisse* (facultas conjugalis et impedimenta matrimonii) nicht selten ein Gegenstand gerichtsärztlicher Untersuchung. Man versteht unter der *Ehe* die gesetzmässige und andauernde Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes zu einem gemeinschaftlichen Beisammenleben mit wechselseitiger Hilfleistung (mutuum adjutorium), zur Befriedigung des Geschlechtstriebes (extinctio libidinis) und zur Erzeugung (und Erziehung) der Kinder (procreatio sobolis). Als Hinderniss der Ehe ist im Allgemeinen alles anzusehen, was die angeführten Ehezwecke unmöglich, oder in einem hohen Grade und immerwährend beschwerlich, oder bloss mit Gefährdung der Gesundheit des einen oder des anderen Theiles zulässig macht. Diese Hindernisse sind entweder in dem männlichen oder weiblichen oder in beiden Individuen vorhanden, und entweder *psychisch*: wohin Seelenstörungen, habituelle Zanksucht, Unverträglichkeit, Leidenschaften, auffallende Disharmonie unter den Temperamenten, unüberwindliche Abneigung oder offenbarer Hass gegen den Ehege-

C. G. Gruner, quaestio forensis, an vir, qui testes perdidit, foecundus et testabilis esse possit. Jenae, 1802.

Elvert, die Unzuverlässigkeit ärztlicher Entscheidungen über vorhandenes männliches Unvermögen. Tübingen, 1808.

Meissner, über die Unfruchtbarkeit des männlichen und weiblichen Geschlechts. Leipz. 1820.

nossen u. s. w. gehören; oder *somatisch*, und dahin werden gerechnet: Mangel an Beischlafsfähigkeit oder an Fortpflanzungsvermögen, ein unpassendes Alter, Krankheiten und Gebrechen, vorsätzliche Hemmung oder Vereitelung der Empfängniss.

§. 682.

Der *Mangel an Beischlafsfähigkeit* oder an *Fortpflanzungsvermögen* kann zwar die Folge einer mangelhaften Beschaffenheit der Geschlechtstheile (§§. 662—674.) oder körperlicher Schwäche seyn. Wenn jedoch der klagende Theil angibt, dass er durch ungenügende, verweigerte, oder zu häufige Befriedigung des Geschlechtstriebes merklichen Schaden an seiner Gesundheit leidet, so muss der Grund oder Ungrund seiner Klage erhoben werden. Eine Gattin kann im Allgemeinen verlangen, dass sie während der Menstruation, Schwangerschaft, vorzüglich in der letzten Zeit, und während des Wochenbettes mit dem Beischlafe verschont werde, weil derselbe, besonders mit Ungestüm ausgeübt, Unterdrückung des Monath- oder Kindbettflusses, Entzündung mit ihren Ausgängen, Umbeugung oder Blutflüsse der Gebärmutter, und nach der Empfängniss einen Missfall zur Folge haben kann.

§. 683.

Hinsichtlich des *unpassenden Alters* muss bemerkt werden, dass der zu junge Gatte auch bei gegebener Fähigkeit zur Begattung und zur Fortpflanzung, in seiner vollkommenen Ausbildung gehemmt, zu Nervenkrankheiten, Blutspeien, Schwindsucht oder Schlagfluss geneigt, und zu Geschlechtsverrichtungen zu früh untüchtig, übrigens auch gewöhnlich nur schwächliche, sieche und selten lange lebende Kinder hervorbringen wird. Die früher oder später eintretende Geschlechtsreife (§§. 599—601) hängt von dem Klima, von der individuellen Leibesbeschaffenheit, Erziehung, Lebensweise, Diät, und Beschäftigung ab. Auch das Fortpflanzungsvermögen ist auf kein bestimmtes Alter beschränkt. Doch ist Schwächung und ungesunde Nachkommenschaft die gewöhnliche Folge bei Eheleuten eines sehr ungleichen Alters.

§. 684.

Es gibt *Krankheiten* und *Gebrechen*, welche durch die

Begattung verschlimmert oder aufgeregt werden, oder durch Ansteckung oder Vererbung auf den anderen Gatten oder die Kinder sich fortpflanzen, oder durch Ekel, Schreck u. dgl. nachtheilig oder sonst den Ehezwecken hinderlich seyn, daher von der Bettgemeinschaft und von der Begattung entbinden, unter Umständen selbst die Ehescheidung begründen können. Dahin sind zu rechnen: die verschiedenen Seelenstörungen, Nervenkrankheiten, die Fallsucht, die Lustseuche, der Krebs, die Läusesucht, der Weichselzopf, der Aussatz mit seinen Abarten, der Erbgrind, bösartige Flechten und andere chronische Hautkrankheiten und Geschwüre; Abscheu und Widerwillen erregende Krankheiten des Mundes, der Nase, des Gesichtes, der Ohren, der Geschlechtstheile; der Scorbut, das Blasensteinleiden, habituelle Lungen- und Gebärmutterflüsse, oder scharfe übel riechende Scheidenflüsse, die Schwindsucht, stinkender Athem oder widrig riechende Ausdünstung, unwillkührlicher Abgang von Koth oder Urin u. s. w.; selbst eine gewisse Anlage zur Erzeugung von Molen oder Missgeburten. Durch Unersättlichkeit wird der andere Gatte erschöpft und zu Grunde gerichtet.

§. 685.

Die, bei langer Fortsetzung besonders den Frauen schädliche, und von Geschlechtsabneigung, chronischen Ausflüssen, Krankheiten der Hoden oder Eierstöcke, Molen, Mutterpolypen, Nervenleiden und zuletzt oft von Abzehrung begleitete *vorsätzliche Hemmung* oder *Vereitelung der Empfängniss* mittelst der absichtlichen Vereitelung der Zeugung während des Beischlafes (Onansünde oder mosaische Onanie nach Hufeland), wobei der Penis vor der Ejaculation des Samens gänzlich aus der Scheide zurückgezogen, oder mit einem Kondom überzogen, oder der Grund der Scheide mit einem Schwamme oder dgl. ausgefüllt wird, ist oft desshalb sehr schwer auszumitteln, weil die betheiligte, vielleicht aus ganz anderen Gründen die Scheidung wünschende Person dieses Ehehinderniss erkünsteln, vorschützen oder übertreiben, andererseits hartnäckig läugnen oder verhehlen, überdiess manche Ursache der ehelichen Untüchtigkeit erst nach dem Tode entdeckt werden kann, wesshalb die diessfällige Untersuchung

keineswegs mit einer Hebamme, sondern nur mit einem erfahrenen Geburtsarzte umsichtig und genau zu pflegen, das Urtheil wohl zu erwägen, und ausserdem noch der Umstand heraus zu heben ist, ob das fragliche Ehehinderniss beseitiget werden könne oder nicht.

§. 686.

Sehr täuschend ist die Hoffnung, gewisse Krankheiten unverheiratheter besonders weiblicher Individuen, wohin man einige Menstruationsfehler, den weissen Fluss, Nervenleiden u. dgl. *a*) zählt, durch die Verehlichung zu beheben. Hier ist überhaupt, und besonders bei den psychischen Krankheiten, der Epilepsie u. dgl. grosse Vorsicht zu gebrauchen. Nur dann, wenn nach wissenschaftlichen Grundsätzen genau erwiesen worden ist, dass unbefriedigte Liebe, Sehnsucht nach dem Ehestande, oder Enthaltung von der Geschlechtsbefriedigung der alleinige Grund des Leidens ist, kann mit Wahrscheinlichkeit die Heilung von der Begattung erwartet, aber nicht verbürgt werden *b*). Uebrigens muss bei Ehehindernissen, weil das Gericht vorzüglich darauf Rücksicht nimmt, ausgemittelt werden, ob eines derselben, oder eine bestimmte Anlage dazu vor oder nach der Trauung, vielleicht als Folge einer schweren Entbindung u. dgl. entstanden, und absolut und immerwährend, oder relativ und zeitweilig sey.

§. 687.

Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen unterscheidet man die *Ehe-Ungültigkeitserklärung* (annullatio matrimonii) von der eigentlichen *Ehescheidung* (divortium). Erstere bewirkt die gänzliche Auflösung des Ehebandes, und gründet sich auf, vor der Trauung bestandene sogenannte *vernichtende* Hindernisse (impedimenta matrimonii dirimentia), letztere bloss die Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bett ohne Auflösung der Ehe, und fusset sich auf während der-

a) Krügelstein führt in seinem Promptuarium I. S. 174. viele Beobachtungen von, durch den Beischlaf geheilter Manie, Melancholie, Hysterie, Epilepsie, Bleichsucht u. dgl. an.

b) Masius sah den, aus einer solchen Ursache entstandenen Wahnsinn nach Befriedigung des Geschlechtstriebes völlig verschwinden (Handbuch I. §. 109. not. c.). Dagegen erwähnt d'Outrepont von einer Mutterwuth und einer Fallsucht, dass diese Leiden durch die Geschlechtsbefriedigung gesteigert worden sind.

selben eingetretene Hindernisse (mala supervenientia). Die Ehe - Ungültigkeitsklage kann ihren Grund im Mangel an gesetzlichem Alter, in Seelenstörungen, in Verheimlichung auffallender, die Ehe mittelbar oder unmittelbar hindernder Gebrechen z. B. Verkrüppelung, übel riechendem Athem und Schweiss, grossen Vorlagerungen u. dgl., oder solcher nicht in die Sinne fallender Leibesgebrechen und Mängel haben, wodurch der Beischlaf und die Kindererzeugung entweder ganz unmöglich oder sehr erschwert, oder die Begattungslust unterdrückt, oder die Furcht vor Ansteckung und Uebertragung auf die Kinder gerechtfertiget wird.

§. 688.

Die Klage auf gesetzliche *Scheidung* begründen: 1) wirklich oder höchst wahrscheinlich unheilbare Seelenstörungen oder unheilbare ansteckende Leibeskrankheiten; 2) eine, während der Ehe durch eigene Schuld entstandene Untüchtigkeit; 3) die boshafte und hartnäkige Verweigerung des Beischlafes oder ein solches Verlangen einer, den Ehezwecken hinderlichen Befriedigung der Geschlechtslust; 4) ernstlich zugemuthete, oder heimlich versuchte oder auch bewerkstelligte Abtreibung der Leibesfrucht; 5) Sodomie und Päderastie, die Onanie aber nur unter der Bedingung des dadurch erzeugten ehelichen Unvermögens; 6) unmittelbare oder mittelbare, heimliche oder offenbare Nachstellungen nach dem Leben des anderen Gatten (insidiae vitae structae); darunter sind zu verstehen, alle vorsätzlichen Untergrabungen der somatischen oder psychischen Gesundheit, feindselige und gefährliche Handlungen, Drohungen und Misshandlungen, welche ohne böse Absicht nicht gedacht, daher oder wegen sonstiger Nebenumstände, als Jähzorn, Trunksucht u. s. w. die Furcht der lebens- oder gesundheitsgefährlichen Fortsetzung der Ehe bei dem klagenden Theile rechtfertigen, was auch der Fall ist, bei Verweigerung von Nahrung, Wohnung, Beheizung und Kleidung und bei einer, von der Ehefrau bewerkstelligten Nachweisung ihrer, ohne alle Verschuldung des Mannes erfolgten unheilbaren Unfähigkeit, den Beischlaf ferner ohne Gefährdung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit zu ertragen.

§. 689.

Die *Gebärfähigkeit* (facultas pariendi) schliesst die Möglichkeit in sich, die, nach einem fruchtbaren Beischlafe empfangene Frucht in der regelmässigen Zeit glücklich zur Welt zu fördern, welches die Fähigkeit zur Begattung, zur Empfängniss und zur *Ausdauer in der Schwangerschaft* (potest. graviditatem servandi v. fructum retinendi) voraussetzt. Die *Empfängniss begünstigen*: eine vollkommene Geschlechtsreife und Gesundheit des Körpers; regelmässige Menstruation; normale gesunde und regelmässige Geschlechtstheile beider Gatten; Abwesenheit einer anderweitigen Geschlechtsverrichtung z. B. Menstruation, Säugung u. dgl.; liebevolle Hingebung und Zuneignung gegen den Mann; psychisches und somatisches Aufgelegtseyn zur Begattung, nicht übermässige Geschlechtsaufregung, eine vollständige, ungestörte, in bequemer Stellung und bald nach der Menstruation vollzogene Beiwohnung; eine entsprechende Wollustempfindung; Seltenheit des Geschlechtsgenusses; besondere Luftbeschaffenheit, klimatische Verhältnisse *a*) und andere unerklärliche Einflüsse.

§. 690.

Die Gebärfähigkeit kann ein Gegenstand gerichtsärztlicher Untersuchung werden: wenn 1) die Ehestandsfähigkeit einer Person; 2) der, von einer Ehefrau in der wirklichen oder vorgeblichen Ueberzeugung, dass die Schwangerschaft und Geburt ihr Leben gefährde, verweigerte Beischlaf; 3) die von einer Schwangeren aus demselben Grunde gebrauchten Abtreibungsmittel; 4) die Kunstleistungen der Hebammen oder Geburtshelfer; oder 5) desshalb die Ehescheidungsklage eines Mannes vor Gericht zur Sprache kommt, weil seine Gattin niemals ein reifes oder lebendes Kind gebährt, daher ihn ohne Erben lasset.

§. 691.

Der Grund der Gebährfähigkeit liegt zunächst in der regelmässigen Beschaffenheit der inneren Geschlechtstheile

a) Ein Graf wollte nach einer 10jähriger unfruchtbaren Ehe durch das adriatische Meer nach England reisen. In Italien angelangt, kam seine Gattin in Hoffnung, wesshalb die Reise aufgegeben wurde, worauf die Entbindung mit einem gesunden Kinde, und dann durch einige Jahre wieder keine Schwangerschaft bis zur Wiederholung der Reise nach Italien erfolgte.

bezüglich auf ihre räumlichen, organischen und dynamischen Verhältnisse. Eine *rechtzeitige* und *glückliche Entbindung* ist zu erwarten, wenn die festharten und festweichen Geburtswege, letzere besonders hinsichtlich ihrer Lage, Gestalt Grösse und Elasticität auch ohne krankhafte Empfindlichkeit oder Rigidität, ohne Verwachsung, Vernarbung, Entartung, Geschwülste u. dgl., mithin vollständig regelmässig und fehlerfrei gefunden werden. Zeigt sich ausserdem noch eine vollkommene weibliche Organisation, und ein gesunder Zustand des ganzen Körpers und vorzüglich des Nerven- und Blutsystems; so ist man berechtiget, das Daseyn der Gebährfähigkeit anzunehmen *a*).

§. 692.

Im Allgemeinen gibt der Geschlechtstrieb zu mannigfaltigen gerichtlich-medicinischen Untersuchungen zwischen Ledigen und Verheiratheten Anlass, nahmentlich: wenn er mit einer nicht durch die Ehe angetrauten Person, oder zu heftig oder obgleich im Ehestande, dennoch zu oft, auch wohl auf eine zu ungestümme, oder wenn er ausgeartet ist, auf eine dem Naturzwecke nicht entsprechende Weise befriediget wird.

§. 693.

Befriedigungen des Geschlechtstriebes mit nicht durch die Ehe angetrauten Personen, geschehen entweder mit Uebereinstimmung beider sich begattenden Theile (Unzucht, Hurerei, fornicatio), oder wider Willen des einen Theiles (stuprum involuntarium), und veranlassen Untersuchungen über *den Verlust der Jungfrauschaft* und über *Nothzüchtigung*. Es können aber auch Männer ihre neu angetrauten Weiber des Verlustes der Jungfrauschaft vor der Trauung, und umgekehrt Weiber ihre Männer des Unvermögens sie zu entjungfern, nie aber diese einer Nothzüchtigung beschuldigen, weil beide Theile zur Leistung der ehelichen Pflicht verbunden sind.

§. 694.

Es unterliegt zwar keinem Zweifel, dass sich in beiden Geschlechtern Merkmahle der, noch nie und der, besonders öfter befriedigten Geschlechtslust vorfinden, und dass es ebensowohl eine *Junggesellschaft* als eine *Jungfrauschaft*

a) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

(jungfräuliche Unschuld, virginitas) gebe. Auf das Daseyn der ersten deuten: eine etwas zugespitzte Eichel, ein kurzes, straffes Vorhautbändchen, eine schwer hinter die Eichel zurückzuschiebende Vorhaut, Unbeholfenheit bei dem Versuche in die Scheide einzudringen, und wegen der Spannung oder Zerreissung des Vorhautbändchens, Schmerz während der Begattung; und für den Verlust derselben sprechen, eine, an der Spitze abgerundete Eichel, ein längeres, erschlafftes oder zerrissenes Vorhautbändchen, eine leicht hinter die Eichel zurückzubringende Vorhaut, eine leichtere und schmerzlose Beiwohnung. Allein ein solcher Verlust wird höchstens, wenn die Verführung eines Knaben stattgefunden hat, nie aber von einer Neuvermählten, wegen Nichtkenntniss oder Nichtachtung dieser Merkmahle, und weil sie durch eine Klage hierüber ihre eigene Jungfrauschaft verdächtig machen würde, gerichtlich zur Sprache gebracht.

§. 695.

Unter der *weiblichen Jungfrauschaft* im strengen Sinne versteht man die Reinheit des weiblichen Gemüthes von jeder Aufregung der Geschlechtslust, verbunden mit einer unveränderten Beschaffenheit der weiblichen Geschlechtstheile. Sie ist von grosser Wichtigkeit, weil sich der moralische und bürgerliche Werth einer ledigen Weibsperson auf sie gründet *a*). Sie wird in die *moralische* und *physische Jungfrauschaft* unterschieden, wovon aber bloss das Daseyn oder der Verlust der letzten durch sinnlich wahrnehmbare Merkmahle erkannt und erwiesen werden kann; erste gründet sich auf die völlige Unbekanntschaft mit der Bestimmung und den Regungen des Geschlechtstriebes, ist kaum erforschlich, und

a) Die *Aethiopier* vernähen nach der Geburt die weiblichen Geschlechtstheile, mit Zurücklassung einer Oeffnung, welche durch die Haut verwachsen und vor der Ehe durch einen Schnitt getrennt werden. Einige asiatischen Nationen halten die Schamlefzen durch einen eingelassenen Ring beisammen, welchen sie verlöthen und hernach durchfeilen, oder bei Weibern mittelst eines Schlösschens versperren, wozu der Mann den Schlüssel hat. Andere lassen die Entjungferung durch Fremde, oder ihre Götzendiener, oder, wie in Goa, durch das Stossen der Braut auf den Priapus eines elfenbeinernen Götzen bewerkstelligen. (Vergl. *Müller's* Entwurf d. ger. Arzn. Bd. I. S. 102.).

wegen der leicht möglichen zweideutigen Beurtheilung auch kaum je ein Gegenstand gerichtsärztlicher Untersuchung.

§. 696.

Da bei dem Daseyn der einen, die andere mangeln kann; so hat der Gerichtsarzt bey Untersuchungen dieser Art durch eine sorgfältige Vergleichung aller Umstände auszumitteln: ob bei verletzten Geschlechtstheilen dennoch die moralische vorhanden, und umgekehrt bei unverletzten Geschlechtstheilen die moralische verloren gegangen sey. Doch ist diess eine der schwierigeren Aufgaben in der gerichtlichen Medicin; indem sich nicht aus dem Daseyn oder Mangel einzelner, sondern aller Zeichen unter Berücksichtigung der Umstände, ein bestimmtes Urtheil fällen lässt.

§. 697.

Zu den Merkmahlen der physischen Jungfrauschaft rechnet man: die Unverletztheit des Jungfernhäutchens (hymen), daher den schmerzhaften und blutigen ersten Beischlaf wegen Zerreissung desselben; die Derbheit der, die Scham bildenden und umgebenden Theile; das feste Anschliessen der äuseren und inneren Schamlefzen, rosenrothe, dünne, nicht hervorragende Nymphen; die Straffheit des Schamlippenbandes; einen engen Eingang in die ebenfalls enge, mit vielen Runzeln versehene Mutterscheide; einen kegelförmigen Mutterhals und einen festen, elastischen, platten, abgerundeten, eine geradlinige Querspalte bildenden Muttermund; gewölbte und derbe Brüste mit kleinen Saugwarzen und einem rosenrothen oder dunkelbraunen Hofe. Sind die entgegengesetzten Merkmahle durch Beischlaf selbst mit Castraten oder stark begliederten Hermaphroditen, oder durch Onanie oder Triebadie hervorgetreten; so bezeichnen sie die Entjungferung (devirginatio v. defloratio), welche bei unverkennbaren Erscheinungen der Schwangerschaft oder Entbindung oder venerischen Krankheiten in der Tiefe der Mutterscheide keinem Zweifel unterliegt.

§. 698.

Allein das *Hymen* fehlt zuweilen von Natur, oder es ist eingekerbt und einem zerrissenen Jungfernhäutchen ähnlich *a*);

a) Einige Physiologen, besonders französische, haben das Daseyn desselben gänzlich geläugnet, oder es, wo es wirklich vorhanden war, als etwas Regelwidriges betrachtet. Haller scheint es bei Weibspersonen

es kann auf eine unschuldige Veranlassung *b*) mit Schmerz und Blutung zerrissen und nachher in die, bei entjungferten vorkommenden myrthenförmigen Carunkeln umwandelt werden, überdiess bei einem wirklich vollzogenen Beischlafe unverletzt bleiben, wo sodann auch der Schmerz und die Blutung fehlen, oder der Blutverlust bei seiner Zerreissung so unbedeutend seyn, dass er gar nicht bemerkt wird; der Schmerz kann auch fälschlich geäussert und eine Blutung künstlich hervorgebracht werden *c*).

§. 699.

Die Derbheit der Geschlechtstheile, ihrer Umgebungen und der Brüste, das Zusammenschliessen der Schamlippen, der enge Eingang in die Scheide, die Farbe der Nymphen und des Hofes der Brustwarzen, hängen sowohl von dem gesunden und kranken Zustande des Körpers, als auch der Geschlechtstheile insbesondere ab; eine Erschlaffung dieser Theile und des Schamlippenbandes und die Veränderungen des Mutterhalses und Muttermundes sind keineswegs eine unmittelbare Folge der Entjungferung, sondern einer vorausgegangenen Schwangerschaft und Geburt, und die Runzeln der Scheide vermindern sich nur allmählig durch öfter wiederhohlten Beischlaf.

§. 700.

Hieraus erhellet schon, was von den *angeblichen Kennzeichen des Verlustes der Jungfrauschaft* zu halten sey, zu welchen gerechnet werden: der Mangel des Jungfernhäutchens, des Schmerzes und des Blutes während der Brautnacht; schlaffe, hängende äussere Geschlechtstheile; eine längere Cli-

von jedem Alter gefunden zu haben. (Elem. physiol. Tom. I. pars 25. pag. 95. 97.). Michaelis (Commentar I. S. 482.) macht daher seine Bemerkungen darüber, dass die deutschen Anatomen dieses Häutchen finden, während die französischen dessen Daseyn läugnen.

b) Z. B. von einem noch unverständigen Mädchen durch das Einbringen des Fingers wegen eines Reizes in der Scheide. Sein Stand ist jedoch zu hoch, als dass es beim Reiten, Springen, Tanzen, Fahren auf einem Wurstwagen, verletzt werden könnte.

c) So macht Sylvaticus (De iis, qui morbum simulant deprehendendis) den italienischen Dirnen den Vorwurf, dass sie sich vor der Brautnacht einen Blutegel in die Scheide setzen, und dadurch einen Schorf erzeugen, der dann während des Beischlafes unter Schmerzen und Blutergiessung losgestossen wird.

toris mit einer, von der Vorhaut bedeckten Eichel; angelaufene, schmutzig rothe oder braune, zwischen den grossen Lefzen hervorragende Nymphen; ein erweiterter, schlaffer Eingang in die Mutterscheide, eine solche Scheide mit wenig oder keinen Runzeln; die erweiterte Mündung der Harnröhre. Ausser dem Gesagten (§§. 696 u. 698) und dem Umstande, dass die Erschlaffung dieser Theile auf einige Zeit durch die Anwendung zusammenziehender Mittel gehoben werden kann *a*), bestrebt sich auch die Natur, das Beschädigte zu ergänzen, das Erschlaffte straff zu machen, so dass bei einer entjungferten Weibsperson, wenn sie sich eine geraume Zeit dem Beischlafe entzieht, dann in der Folge der Zustand der Geschlechtstheile nicht mit Bestimmtheit auf den Verlust der Jungfrauschaft schliessen lässt *b*), ausser es wäre die Geburt eines bereits reifen oder der Reife nahen Kindes vorangegangen.

§. 701.

Um die weibliche Schamhaftigkeit zu schonen, pflegt man gemeiniglich Untersuchungen dieser Art, welche theils im Touchiren, theils in einer Besichtigung der Geschlechtstheile bestehen, geschworenen Hebammen aufzutragen. Da diese aber selten eine genaue anatomische Kenntniss der weiblichen Geschlechtstheile besitzen, allenfalls bloss im Touchiren der Schwangeren und Gebärenden geübt sind, durch ein ungeschicktes Verfahren bei einer solchen Untersuchung aber leicht die Tugend eines Mädchens für die Zukunft verdächtig gemacht werden kann: so ist es rathsamer, dieses Geschäft, wobei die möglichste Schonung des sittlichen Gefühles sich als eine Hauptpflicht darstellt, nicht nur bei Ehescheidungs-Prozessen und Criminal-Untersuchungen, sondern auch

a) Nach Paul Aman (Iren. pag. 130.) bedienten sich die Griechen zu diesem Zwecke der Wurzel der Anchuss, daher der Ausdruck: αγχουσιτειν.

b) Nicol. Venette (a. a. O. S. 85.) gibt entjungferten Personen, die von ihren künftigen Ehemännern für Jungfern angesehen werden wollen, den Rath, sich vier oder fünf Jahre nach einander keusch und züchtig zu verhalten, auch alle Liebesreitzungen, als: das Tanzen, die Conversation, das Lesen unzüchtiger Bücher zu meiden, und sich so zu verhalten, wie es einer, ihren Fehler bereuenden Person zusteht.

bei Injurien-Klagen u. dgl. von dem Gerichtsarzte und Geburtshelfer vornehmen zu lassen.

§. 702.

Man sieht dabei: auf den Character, das Temperament, die Gemüthsart und Sitten, die Erziehung, den Lebenswandel der zu untersuchenden Person; berücksichtiget ihre Körperconstitution, die vorausgegangenen oder noch bestehenden Krankheiten, besonders die örtlichen, als: zufällige Verletzungen der Geschlechtstheile, Narben, Geschwülste oder Geschwüre in denselben, den weissen Fluss; man erkundiget sich nach dem Zeitpuncte der monatlichen Reinigung, und nimmt die Untersuchung weder kurz vor dem Eintritte, noch bald nach dem Aufhören derselben vor, weil im ersten Falle die Scheide verengert, im letzten erschlafft angetroffen wird. Bei dem Verdachte einer Verengerung derselben durch die Anwendung adstringirender Mittel (§. 700) müssen diese Theile e rst mit warmen Wasser ausgewaschen und nach einigen Stunden untersucht werden, wo sie ihren natürlichen Zustand wieder erlangen.

§. 703.

Es können demnach bei der Untersuchung, der reifen Erwägung aller Umstände gemäss, entweder: 1) alle Merkmahle der physichen Jungfrauschaft angetroffen werden, und die Person kann, *α*) zugleich eine moralische Jungfrau seyn, oder *β*) die moralische Jungfrauschaft durch wollüstige Reitzungen der Geschlechtstheile, ohne in die Sinne fallende Veränderungen derselben, verloren haben; oder 2) mehrere, auch wohl alle Merkmahle der physischen Jungfrauschaft vermisst werden, und es kann der Mangel derselben, *α*) durch den wirklich vollzogenen Beischlaf, geile Betastungen, oder *β*) durch eine Krankheit, einen ursprünglichen Bildungsfehler der Geschlechtstheile, durch zufällige Verletzungen derselben, oder durch einen erzwungenen Beischlaf veranlasst worden, somit die Person im moralischen Sinne eine Jungfrau seyn.

4§. 70.

Des Verbrechens der *Nothzucht* (stuprum violentum) macht sich schuldig, wer eine Weibsperson durch gefährliche Be-

drohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand setzt, seinen Lüsten Widerstaud zu thun, und sie in solchem Zustande, oder wer eine Weibsperson, welche noch nicht 14 Jahre alt ist, schändet *a*).

§. 705.

Mannspersonen können nicht genothzüchtiget, sondern nur zur Unzucht verleitet werden *b*); man theilet daher die Nothzucht ein: 1.) nach Verschiedenheit der hierzu missbrauchten Weibsperson in die an einer reinen Jungfrau (stup. viol. stricte sic di ctum), an einer schon entjungferten Person (fornicatio violenta), in die an einer Ehefrau (adulterium violentum) und in die an einer Blutsverwandten ausgeübte (incestus involuntarius); 2) nach dem Grade der Strafbarkeit des Beschuldigten in die vollbrachte (consumatum), in die versuchte (attentatum), in die vorgebliche (fictum), in die betrügliche (fraudulentum), und in die angeschuldigte, (imputatum), welche Eintheilung jedoch hauptsächlich die Rechtsgelehrten berührt.

§. 706.

Die Beweise der *vollbrachten Nothzucht* liefern die Folgen dieser Handlung, vorzüglich an der hierzu missbrauchten Person, welche entweder *örtlich* oder *allgemein*, jedoch undeutlich sind, wenn das Verbrechen an einer bereits entjungferten Person begangen worden ist; ausgenommen, wenn diese gleich nach vollbrachter That untersucht wird, wo die, in Rede stehenden Folgen deutlich wahrgenommen, jedoch

a) Oesterreich. Gesetzb. Thl. I. Hauptst. XV. §. 110 — 116. Nach dem preus. Landrechte wird diess auf das 12 Jahr beschränkt.

b) Mannspersonen können gleichwohl zur Unzucht gezwungen werden. *Valentin*, *Masius* und *Tittmann* sprechen von der Möglichkeit des Zwanges eines männlichen Individuums zum Beischlafe durch die vereinte Hülfe mehrerer Personen und durch geeignete Manipulationen. *Mende* sah einen, von seiner Stiefmutter durch Ruthenstreiche wiederhohlt zum Beischlafe gezwungenen und daher in Rückendarre verfallenen Taubstummen. Auch behauptet dieser Schriftsteller, dass ein halb berauschter Mann vorzüglich nach vorher beigebrachten reitzenden und den Geschlechtstrieb steigernden Mitteln von einer Weibsperson durch zweckmässige Handanlegung zum unwillkürlichen Beischlafe gezwungen werden könne. Eben so ist es auch möglich, das eine geile Kindsfrau einen Knaben missbrauche. (S. Siebenhaar's Encycl. S. 310.)

immer undeutlicher werden, je länger die Zeit zwischen ihr und der Untersuchung verstrichen ist.

§. 707.

Vollbracht ist die Nothzucht nicht nur: 1) wenn eine Samenergiessung, sondern auch 2) wenn das Eindringen des männlichen Gliedes in die weibliche Scham Statt gefunden hat; denn in beiden Fällen ist die Handlung, wenn nicht mit dem Verluste der Jungfrauschaft, oder einer Verletzung der Geschlechtstheile, doch mit einer unmoralischen Aufregung auch wohl Befriedigung des Geschlechtstriebes verbunden *a*).

§. 708.

In beiden Fällen findet man gleich nach der That: Spuren von der ergossenen männlichen Samenfeuchtigkeit an dem Hemde, der Scham, oder in der Scheide; bei unausgewachsenen Mädchen: Röthe, Entzündung, Schmerzen an den Geschlechtstheilen, Erweiterung des Einganges in die Mutterscheide, Einrisse in derselben, einen schmerzhaften Gang mit auseinander gespreitzten Füssen, einen beschwerlichen Stuhl- und Harnabgang; bei unentjungferten mannbaren Mädchen: ein frisch zerrissenes Hymen, an den Schenkeln blaue Flecke, Eindrücke von den Nägeln der Finger, Hautabschürfungen u. dgl. Bereits entjungferte Personen, bei denen die zuerst genannten Verletzungen nicht mehr Statt finden können, müssen durch Vorzeigung der Verletzungen an ihrem Körper, oder dem Körper des Thäters, die Angabe der Orts- und Zeitumstände, der etwa angewendeten Kunstgriffe, Gehülfen u. dgl., welche das Vollbringen einer solchen That erklärlich machen, den Vorgang verificiren.

§. 709.

Die *entfernteren* und *allgemeinen Folgen der vollbrachten Nothzucht sind*: bei unreifen Mädchen, das Unvermögen den Stuhl und Harn zurückzuhalten, eine Nerven- oder abzehrende Krankheit; nach öfterer Wiederhohlung der That, ein nachtheiliger Einfluss auf die ganze künftige geistige und sittliche Ausbildung; bei erwachsenen Personen, von der Angst

a) Die genothzüchtigte Lucretia bewies durch den sich selbst beigebrachten Dolchstich, dass ein Theil der Schuld an diesem Verbrechen auch mit auf sie falle, und sie desswegen den moralischen Werth und die Selbstachtung verloren habe.

und den Anstrengungen während der geleisteten Gegenwehr herzuleitende Nerven- und Entzündungskrankheiten, die Mittheilung der venerischen Krankheit, und möglicher Weise, da bei einer solchen fortgesetzten Handlung die Gefühle der Wollust unwillkührlich sind, auch Schwängerung, ausserdem Wunden, Verrenkungen, Quetschungen u. dgl., wo sodann auch die Grösse des, dem missbrauchten Individuum zugefügten Schadens geschätzt werden muss.

§. 710.

Da in solchen Fällen die, des Verbrechens beschuldigten Männer die That, oder einzelne Puncte derselben, zu läugnen pflegen; so ist auch ihr körperlicher Zustand zu untersuchen, und dabei auf ihr Alter, ihre Leibesconstitution, den allgemeinen Gesundheitszustand, die Beschaffenheit des männlichen Gliedes, dessen Verhältniss zu den weiblichen Geschlechtstheilen, den syphilitischen Zustand der Eichel, der Vorhaut, des Bändchens, die Gegenwart eines Trippers oder einer Leistenbeule u. dgl., dann insbesondere auf die Beschädigung an dem Körper, welche die Genothzüchtigten ihnen bei der Gegenwehr beigebracht haben wollen, zu sehen.

§. 711.

Es werden nicht selten darüber Zweifel erhoben: *ob eine Weibsperson von einem einzelnen Manne überwältiget und genothzüchtiget werden könne*; die Gerichtsärzte nehmen jedoch fast allgemein an, dass eine erwachsene, gesunde, sich bei vollem Bewustseyn befindende, auch nur mässig starke Weibsperson durch die blosse körperliche Kraft *Eines* Mannes nicht überwältiget, dieses Verbrechen jedoch bei zart gebauten, einfältigen und furchtsamen oder sehr jungen Mädchen, und zwar unbedingt, bei einem erwachsenen nur unter der Anwendung schwerer Drohungen oder einer List, *a*) oder bei einem absichtlich hervorgebrachten, oder zufällig entstandenen bewusstlosen Zustande, oder bei einer, nach geleistetem Widerstande eingetretenen Ermattung, wenn es vor-

a) Ein Jägerbursche sprang in dem Augenblicke, als sich eine Bauernmagd nach, an den Achseln befestigten Armbändern, auf das vollgefüllte Grastuch niedergelegt, um sich damit aufzuschwingen versucht hatte, aus seinem Hinterhalte im Walde hervor, und nothzüchtigte diese frevelhaft in ihrer widerstandlosen Lage. (Bernt's ger. Arzneik. 4. Aufl. S. 93.)

her gebunden wird, oder der Thäter sich der Hülfe eines Anderen bedient, zumal an einem, von aller Hülfe entfernten Orte durchgesetzt werden könne.

§. 712.

Die Frage: *ob das Daseyn einer venerischen Ansteckung an der geschändeten Person eine vollbrachte Nothzucht beweise*, kann nur dann bejahend beantwortet werden, wenn durch die Untersuchung ausgemittelt worden ist, dass das Uebel erst kürzlich entstanden sey; indem sich die Symptome der Ansteckung gemeiniglich erst nach drei Tagen einstellen; sie muss jedoch verneinet werden, wenn es sich ergibt, dass die Krankheit schon längere Zeit vorhanden war, oder sich weit später geoffenbaret hat.

§. 713.

Dass die Nothzüchtigung einer vorher noch unberührten Jungfrau Empfängniss zur Folge haben könne, wird von einigen Schriftstellern desshalb verneinet, weil der erste Beischlaf mit Schmerz verbunden, und desshalb dabei ein Gefühl von Wollust unmöglich sey; von anderen aber bejahet, weil der Schmerz meistens nur unbedeutend, von dem Verhältnisse der Zeugungstheile zu einander abhängig sey, und im Gefühle der Wollust erlösche. Es ist daher anzunehmen, dass die Schwängerung in der Regel bei dem ersten, zumal erzwungenen schmerzhaften Beischlafe selten erfolge; aber dennoch möglich sey.

§. 714.

Einige Gerichtsärzte a) läugnen zwar: *dass eine Weibsperson im Schlafe, oder in einem anderen bewusstlosen Zustande*, oder *unter heftigen Affecten*, oder *bei allgemeinen Krankheiten oder Fehlern der Geschlechtstheile*, oder *bei körperlichen Missverhältnissen zu dem Manne*, oder *bei dem Mangel an Menstruation*, oder *während des Monathflusses*, *oder gleichzeitig* oder *kurz hintereinander mehrfach*, oder *im Wochenbette und während des Säugens*, oder *in einer ungewöhnlichen Stellung zum Beischlafe geschwängert werden könne*; weil Schwängerung nicht ohne Empfindung von Wollust, und diese nicht ohne Bewusstseyn Statt findet, auch eine

a) Z. B. Jos. Bernt a. a. O. S. 94. §. 236. und mehrere Andere.

*

entsprechende Stimmung, Integrität der Gesundheit im Allgemeinen und der Geschlechtstheile insbesondere, ein wechselseitiges entsprechendes Verhältniss der Geschlechtstheile zu einander, Regelmässigkeit der Menstruation, eine gewöhnliche Stellung, Freiseyn von einer jeden anderen Geschlechtsverrichtung u. s. w. dazu gehören. Allein abgesehen davon, dass diese Empfindung während des Schlafes oder einer Ohnmacht, wie ein Traum, dunkel vorschweben kann; so wissen wir ja noch nicht einmal, und werden es vielleicht nie erforschen, was eigentlich zu einer Empfängniss für ein Vorgang im weiblichen Körper erforderlich sey. Entschieden sind die Verrichtungen der Gebärmutter, wie die der übrigen Eingeweide, von dem Bewusstseyn und dem Willen unabhängig. Es sind auch Fälle bekannt, dass durch betäubende Mittel, Berauschung oder Ohnmacht in den bewusstlosen Zustand, oder in Affecte, Krankheiten, das Wochenbett oder Menstruation versetzte, oder geistesschwache auch gar nicht menstruirende oder schwanger gewesene Weibspersonen selbst in einer unpassenden Stellung empfangen haben *b*). Es müssen daher obige in Frage kommende Umstände unter Bedingungen bejahend beantwortet werden *c*).

§. 715.

Bei der *versuchten Nothzucht* hat sich eine Mannsperson zwar mehr oder weniger Mühe gegeben, einer Weibsperson wider ihren Willen beizuwohnen; ist aber von der Vollziehung der That entweder von selbst abgestanden oder durch den Widerstand oder die Dazwischenkunft einer anderen Person daran gehindert worden. Ein solcher misslungener Ver-

b) Th. Rom. Beck. a. a. O. Thl. I. S. 109.

c) Ist übrigens der Schlaf einer bereits entjungferten Person sehr tief und fest, ihre Lage bequem, und das männliche Glied nicht sehr gross, auch die Beiwohnung behutsam; so kann dieselbe im Schlafe des Frauenzimmers, ohne dessen Erweckung vollzogen werden. Der allzuhäufige Beischlaf vermindert in beiden Geschlechtern die Fruchtbarkeit, ohne sie jedoch aufzuheben; daher nach Marc unter 2000 Freudenmädchen jährlich nur 2 oder 3 Kinder gebähren, wobei die freiwilligen und absichtlichen Fehlgeburten nicht mitgerechnet sind. Die Empfänglichkeit zur Befruchtung stellt sich jedoch nach Veränderung der Verhältnisse wieder ein. (S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.)

such verdient daher eigentlich nicht den Namen Nothzucht. Die körperliche Besichtigung einer solchen Klägerinn ist bloss dann erforderlich, wenn sie behauptet, dass die That vollbracht, der Thäter aber zugesteht, dass sie bloss versucht worden sey; oder wenn bei dem geleisteten Widerstande Quetschungen, Verrenkungen, Wunden u. dgl. verursacht worden sind, und somit die Grösse des zugefügten Schadens bestimmt werden müsste.

§. 716.

Unter *vorgeblicher Nothzucht* versteht man die, von Weibspersonen an sich selbst, oder von Eltern, Kindspflegern an kleinen Mädchen, aus Bosheit oder Gewinnsucht und in der Absicht vorgenommene Verletzung der weiblichen Geschlechtstheile, um eine Mannsperson in üblen Ruf zu bringen, oder um einen Schadenersatz ansprechen zu können. Es haben sich auch Fälle ergeben, dass die Geschlechtstheile von Mädchen in Folge eines epidemisch herrschenden Catarrhal-Übels oder einer anderen Krankheit sich entzündet haben, die Kranken zugleich von einem scharfen Ausflusse aus der Scheide befallen worden sind, und dann die Eltern auf eine ihren Kindern angethane Gewalt geschlossen, und selbst auf eine bestimmte Mannsperson den Verdacht geworfen haben *a*), was eine *angeschuldigte* Nothzucht heisst. *Betrüglich* wird

a) Dr. Percival (Medic. Ethics. pag. 103 u. 231) erzählt einen sehr ernsthaften Fall dieser Art. Eine Mutter fand die Geschlechtstheile ihrer vorher ganz gesunden, vierjährigen Tochter heftig entzündet, wund und schmerzhaft. Das Kind hatte einige Nächte mit einem 14jährigen Knaben in einem Bette geschlafen, und sich über ihn beklagt, dass er es während der Nacht sehr gedrückt habe. Blutegel, andere äussere und innere Mittel wurden vergebens angewendet, es starb am 9. Tage. Da der Wundarzt Ward bei der gerichtlichen Beschau die Brust- und Unterleibseingeweide gesund antraf, so schloss er, das Kind sey in Folge einer äusseren Gewaltthätigkeit gestorben; und nun begann der Criminal-Prozess gegen den 14jährigen Knaben. Es kamen dem Wundarzte aber in einigen Wochen mehrere ähnliche Krankheitsfälle vor, in welchen eine Nothzucht nicht zu vermuthen, oder ganz unmöglich war; auch starben einige von diesen Kranken. Jetzt kam er zur Ueberzeugung, dass er sich in seinem Urtheile geirrt habe, meldete dem Richter die Gründe der Abänderung seiner früheren Meinung, und veranlasste dadurch die Freisprechung des Knaben. Die Krankheit soll ein, vom Brande der Genitalien begleiteter Typhus ge-

jene Nothzucht genannt, wobei ein Mann durch schändliche Ueberlistung, etwa durch Vorspiegelung des Gatten im Dunkeln, oder bei einer schlaftrunkenen oder halb berauschten Frau, oder durch Vorschützung der Unbedeutenheit der Handlung bei einem ganz unwissenden Mädchen u. dgl., oder durch berauschende Getränke, betäubende Mittel, oder durch Benutzung des tiefen Schlafes oder der Bewusstlosigkeit eines weiblichen Individuums seinen geilen Trieb befriediget hat *b*).

§. 717.

Um einerseits den Betrug auszumitteln, anderseits einen Irrthum zu vermeiden, müssen in den ersten zwei Hinsichten die Merkmahle einer früheren Entjungferung (§. 697.) berücksichtiget, und dabei in Betreff der vorgefundenen Verletzungen erwogen werden: ob sie nur durch den vollzogenen Beischlaf, oder durch eine anderwärtige Handlung, z. B. das Zerschneiden des Hymens, das Krallen mit den Nägeln der Finger u. s. w. hervorgebracht werden konnten; in der dritten Hinsicht ist zu ermitteln, ob, ungeachtet der Entzündung der Geschlechtstheile, die Merkmahle der Jungfrauschaft noch vorhanden sind, und ob jene ihren Grund nicht in einer erlittenen Gewaltthätigkeit, sondern entweder in einer sporadischen, oder einer so eben herrschenden epidemischen Krankheit habe; in den übrigen Hinsichten sind alle Nebenumstände sorgfältig herauszuheben, genau mit einander zu vergleichen und umsichtig zu beurtheilen *a*).

§. 718.

Obgleich auch einzelne Frauenzimmer durch schlechte Erziehung, ausgelassene Sitten oder Krankheiten mit einem zu starken und unersättlichen Begattungstriebe ausgerüstet (*Messalinen*) sind; so gibt doch gewöhnlich nur die *übermässige Mannskraft* (praepotentia), und die damit verbundene grosse Geilheit zu gerichtlich- medicinischen Unter-

wesen seyn. Mehrere solche Fälle findet man in Th. Röm. Beck a. a. O. Thl. I. S. 85.

b) J. Siebenhaar's Encyclop. S. 305.

a) D. Schmid de stupro in mente captam commisso. Lipsiae, 1734.
D. Leyfer de stupro violento. Vitenberg, 1736.
G. A. Gerstlacher tractatus medico - legalis de stupro. Erlangae 1772.
D. Fürbringer de stupro violento. Jenae 1798.

suchungen, und zwar durch die Klagen der Gattin Anlass: es werde vom Manne die Befriedigung der Geschlechtslust zu oft, oder auf eine Art, oder zu einer Zeit verlangt, dass sie dieselbe nicht ohne grosse Schmerzen oder ohne Nachtheil für ihre Gesundheit vertragen könne. Es muss aber in Hinsicht der übermässigen Mannskraft von dem Gerichtsarzte wohl unterschieden werden: ob dieselbe *absolut*, oder bloss *relativ* sey, wovon nur die erste, und zwar in Bezug auf das ganze weibliche Geschlecht, die *Messalinen* vielleicht allein ausgenommen, die letzte jedoch nur in Bezug auf die eine oder andere Weibsperson, den Namen einer Praepotenz verdient.

§. 719.

Die Ursache des *absolut übermässigen männlichen Begattungstriebes* (satyriasis) offenbaret sich eben nicht immer den Sinnen; doch liegen demselben oft krankhafte Zustände zum Grunde, als: die Lungenschwindsucht in den ersten zwei Stadien, manche Nervenkrankheiten, Blenorrhöen, kleine Steine in der Harnblase, die blinde goldene Ader, Madenwürmer oder Kothanhäufung im Mastdarme, die Ansammlung einer scharfen Schmiere zwischen der Vorhaut und Eichel, Ausschläge an der männlichen Ruthe und am Hodensacke, besonders Flechten u. dgl., mit deren Entfernung gemeiniglich auch das Uebel weichet. Als sich deutlich ankündigende Ursachen einer übermässigen Geilheit sind zu betrachten: die Gegenwart von mehr als zwei Hoden (polyorchides) *a*), oder eines einzigen Hodens im Scrotum (monorchides), und der Aufenthalt der

a) Einige Schriftsteller zweifeln, dass jemals mehrere Hoden vorkommen, und behaupten, dass vielmehr Nebenhoden, Speckgeschwülste u. dgl. dafür angesehen worden sind. (W. F. W. Klose System der gerichtl. Physik S. 237.). Allein ich selbst kannte einen Adelichen, dem während des Billardspieles plötzlich ein dritter Hode in der linken Leistengegend mit Schmerz ausgetreten war, welcher dieselbe Grösse wie die übrigen, auch seinen eigenen Samenstrang hatte, bei dessen Drucke das, dem Hoden eigenthümliche Schmerzgefühl wahrgenommen wurde, und der während des Tragens eines Suspensoriums sich von selbst wieder in die Bauchhöhle begab. Der Hr. G..... war übrigens ein grosser Liebhaber des schönen Geschlechtes doch mit der Eigenheit, dass er ältere Personen den jungen weit vorzog, vor letzteren einen Ekel fühlte; selbst seine beiden Frauen waren um mehrere Jahre älter, als er; die erste hätte seine Mutter seyn können.

Hoden im Unterleibe (crypsorchides). Für eine Steigerung des Geschlechtstriebes bei den ersten spricht der Umstand, dass hier mehr als bei anderen Männern Samenfeuchtigkeit erzeugt wird, für die der übrigen die Analogie mit solchen Hähnen, denen beim Kappen aus Versehen ein Hode gelassen worden ist, und überhaupt mit den Vögeln, die von Natur ihre Hoden im Unterleibe bewahren, und zu den geilsten Geschöpfen gehören.

§. 720.

Es gibt überdiess mancherlei andere, den Begattungstrieb erregende und steigernde Ursachen, als: stark nährende und erhitzende Diät, feuerige Weine, ätherische Oele, Aufregung der Phantasie durch schlüpfrige Lectüre, Erzählungen, Bilder, Anschauung von Geschlechtshandlungen, Besuch von Bällen u. dgl.; dann gewisse Stoffe sowohl aus dem Pflanzenreiche, z. B. der Spargel, die Petersilie, Sellerie, Pastinackwurzel, der Senf, die Schwämme überhaupt, als auch aus dem Thierreiche, z. B. die spanischen Fliegen, die Maiwürmer, die Kellerwürmer, deren Hauptwirkung in einer verstärkten Thätigkeit der, den Harn absondernden Organe, und deren Nebenwirkung in einem, jedoch nur zeitweilig und mit der früheren Erschöpfung verbundenen, gesteigerten Triebe zum Beischlafe besteht, welche zum Theil bereits den alten Griechen bekannt gewesen, und von ihnen mit dem Namen »remedia aphrodisiaca« belegt worden sind. Hierher gehören auch die örtlichen Reizungen durch Klystiere, Wärme, Bürsten und Reiben des Hinteren und der Nierengegend mittelst wollener, mit gewürzhaften Substanzen geräucherten Tücher, das Peitschen mit Birckenruthen oder Brennesseln u. dgl. Das stärkste Aphrodisiacum ist jedoch beim Manne ein kräftiger Same, und bei dem Weibe der Blutreichthum.

§. 721.

Wird an einem, der übermässigen Mannskraft beschuldigten Ehemanne keine von den hier angeführten Ursachen entdeckt; so kann dennoch mit hoher oder höchster Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass derselbe geschlechtlich vielvermögend, oder die ihm vorgeworfene Geilheit gegründet sey: wenn sein Körper gesund und kraftvoll, seine Augen feurig, die Schamgegend stark behaart, die Haare gekrausst,

die Ruthe fest, die Hoden gross und straff angezogen, die Samengefässe dick, der Hodensack gerunzelt und derb angetroffen werden; insbesondere wenn das Temperament zugleich hitziger Art, die Sitten roh sind, und die Gemüthsart wohl gar an die Tollheit gränzet.

§. 722.

Für bloss *relativ zu stark ist der Begattungstrieb* eines Mannes zu erklären, wenn seine Gattin entweder aus einem psychischen Grunde, welchen der Gerichtsarzt durch das Ausfragen der betreffenden Partheien, ihrer Anverwandten oder Vertrauten zu erforschen suchen muss, vor dem Manne und der Beiwohnung einen Abscheu fühlet; oder wenn der Beischlaf der Frau wegen eines physischen Missverhältnisses der beiderseitigen Geschlechtstheile, z. B. bei einer zu engen Scheide oder einem ungewöhnlich dicken männlichen Gliede durch Spannung, oder bei einer ungewöhnlich kurzen Scheide oder einem zu langen Penis durch mechanische Reizung des empfindlichen Muttermundes, jedesmal schmerzhaft ist, und Beschwerden hinterlässt. Es ist nur noch zu bemerken, dass diesen Hindernissen theils mit der Zeit von selbst abgeholfen werde, theils durch gewisse Massregeln bei der ehelichen Umarmung abgeholfen werden könne; sie daher zu den *zeitweiligen* gehören.

§. 723.

Was endlich die Fragen betrifft: *wie oft die Leistung der ehelichen Pflicht gefordert, in welcher Lage des Körpers,* und *unter welchen Umständen sie versagt werden könne;* so stimmen die Aussprüche der Aerzte und die Erfahrung darin mit einander überein, dass eine öfter, als zweimal in der Woche wiederhohlte Beiwohnung die menschlichen Kräfte übersteige *a*); dass die Rückenlage des Weibes (succuba) für beide Geschlechter in der Regel die bequemste und der Befruchtung am günstigsten, unter Umständen aber auch die Seitenlage und der Beischlaf a posteriori zulässig sey; dass die

a) Ich kenne Männer, die bei Beobachtung dieser Ehestandsregel ihre Manneskraft bis über die 60 Jahre hinaus erhalten, andere, die sie überschritten, ihrer Weiber, oder ihren eigenen frühen Untergang bereitet, oder das Heranrücken ihres decrepiden Alters beschleuniget, haben.

Frau zur Zeit der Reinigung, in der Schwangerschaft, im Kindsbette, in allen krankhaften Zuständen (§. 684), bei Krankheiten des Mannes, besonders einer ansteckenden oder erblichen, z. B. der Epilepsie, einer Geisteskrankheit; der Mann aber bei Kränklichkeit oder Erschöpfung seines Körpers durch physische oder geistige Anstrengungen, bei widrigen Ausdünstungen, allgemeinen oder örtlichen Krankheiten oder unreiner und ekelhafter Beschaffenheit der Geschlechtstheile seiner Gattin die Leistung der ehelichen Pflicht verweigern könne *b*).

§. 724.

Zu *häufige Begattung* (aphrodisiasmus) bewirkt durch Samenverlust und Erschütterung des Nervensystems Schwäche der Geschlechtstheile und der Harnblase, Samenfluss, Zittern, Rückendarre, krankhaft erhöhte Empfindlichkeit, Ohnmachten, Fraisen, Lähmung, blödes Gesicht, Schwindel, Taubheit, Abnahme der Geisteskräfte und vorzüglich des Gedächtnisses, Unvermögen zu Geistesanstrengungen, Verlust der rein menschlichen Gefühle, psychische Krankheiten. Buhldirnen erhalten meistens eine unreine, rauhe Stimme, Mutterblutflüsse, chronische Entzündungen und ihre Ausgänge in den Geschlechtstheilen, Lungenschwindsucht, frühen, und, wie die Männer, während unnatürlicher Umarmungen plötzlichen Tod. Auch die zu *frühzeitige Befriedigung* des Geschlechtstriebes hat Hemmung aller weiteren Ausbildung des Menschen, somatische und psychische Schwächung, Reizlosigkeit und Abstumpfung, Auszehrung, Nervenkrankheiten, Wassersucht, Schlagfluss, frühes Verwelken u. dgl. zur Folge. *Bejahrte* Personen, zumal Männer, erleiden bei Abnahme ihres Geschlechtsvermögens nach jedem Geschlechtsgenusse eine lange dauernde Schwäche, Brennen in den Augen, Druck im Hinterhaupte, Blödsichtigkeit, Verdauungsschwäche, Hartleibigkeit, Ziehen in der Wirbelsäule, Schwere in den Schenkeln, zuweilen plötzlichen Tod während der Begattung.

b) J. J. Becker diss. de conjugalis debiti praestatione. Altdorf. 1706. 4. Ejusdem tractatus de eo, quod justum est circa conjugalis debiti praestationem. (Von der Leistung der ehelichen Pflicht) Frankf. u. Leipzig, 1756. 4.

H. Bacheracht, Abhandlung von der Unmässigkeit in den Liebeslüsten, sowohl des einen als anderen Geschlechts. Petersburg 1775. 8.

C. Richters Bedenken, ob ein Mann seinem Weibe, wenn sie schwanger ist, noch ferner beiwohnen möge. Halle 1701. 4.

§. 725.

Zu den *unnatürlichen* und durch das Gesetz verpönten *Befriedigungen des Geschlechtstriebes* gehören: die Selbstbefleckung (onania), die Knabenschändung (paederastia) *a*), die Lesbische Liebe (Tribadie, sodomia sexus mulierum), die Begattung mit Thieren (sodomia generis), und die Schändung weiblicher Leichen (sodom. defunctorum); Laster, von denen schon die ältesten Geschichtsbücher Erwähnung machen, und welche mehr der Vergessenheit überliefert, als näher beschrieben zu werden verdienen.

§. 726.

Zu den allgemeinen Merkmahlen, dass das leider in unserer Zeit unter Knaben und Mädchen so häufige Laster der *Selbstbefleckung* (Selbstschändung, masturbatio) betrieben werde, rechnet man: den öfteren langen Aufenthalt an heimlichen Orten, die Rückkehr mit einem blassen Gesichte und mit matten Augen; heimliche Zusammenkünfte mit, wegen dieses Lasters verdächtigen Personen; Hang zum Romanenlesen; das Verlöschen der blühenden Gesichtsfarbe, des sonstigen Feuers der Augen, das leichte Thränen derselben bei ihrer anhaltenden Anstrengung z. B. beim Lesen; eine allmählig zunehmende Schwäche des Körpers; leichtes Schwitzen besonders unter den Achseln und in der Schamgegend; merklicher Kraftmangel bei starken körperlichen Bewegungen, z. B. beim Tanzen u. dgl.

§. 727.

Bei Knaben trifft man überdiess kleine Bläschen im Gesichte, Flecken in der Leib- und Bettwäsche, einen schlaffen Hodensack, eine erschlaffte, leicht hinter die Eichel zurückzubringende Vorhaut; und *bei Mädchen* eine sehr feuchte Mutterscheide, ein verletztes Jungfernhäutchen, erschlaffte Schamlefzen, eine verlängerte, stärkere Clitoris an; auch pflegt bei ihnen die monatliche Reinigung früher und stärker einzutreten.

a) Der Abscheu gegen dieses unnatürliche Laster, dem sich in der Regel kurz und dünn begliederte, daher bei ihren Weibern unbefriedigte, vornehme, gewöhnlich bejahrte Wüstlinge ergeben, ist bei dem englischen Volke so gross, dass es in seiner Rache gegen diese Brutalität keine Gränzen kennt. Das Gesetz verpönt bei demselben den blossen Versuch mit der Pilorie und Gefängniss-Strafe von einigen Jahren, und die That selbst mit dem Galgen. (Fahner a. a. O. Thl. III. S. 186.)

Doch können alle diese Zeichen bloss Verdacht erregen; mehrere derselben sind oft das Symptom oder die Folge einer unschuldigen Kränklichkeit, z. B. der Scropheln, der Wurmkrankheit u. s. w.

§. 728.

Die Folgen und Merkmahle der verübten *Paederastie* sind theils örtliche Leiden, als: Entzündung, brennender Schmerz, trichterförmige Oeffnung am After, anhaltender Stuhlzwang, Lähmung der Schliessmuskeln, Vorfall des Mastdarmes, Goldaderknöpfe, Feigwarzen, Fisteln, Beschwerden beim Gehen u. dgl.; theils allgemeine Krankheiten, als: Abzehrung, Schwindsucht, Wassersucht. Die örtlichen Uebel verlieren sich jedoch mit der Zeit, und desshalb muss die Untersuchung bald nach der That vorgenommen werden, oder sie können auch, wie die Krystallbläschen am männlichen Gliede, die Vorhautverengerung hinter der Eichel des Thäters u. dgl., von anderen Ursachen herrühren; sie können daher nur in Verbindung mit anderen beweisenden Umständen als Merkmahle und Beweise der geschehenen Knabenschändung betrachtet werden.

§. 729.

Der wollüstige Umgang der Weiber unter einander, oder die *Lesbische Liebe*, wozu entweder eine ungewöhnlich grosse Clitoris oder ein künstlicher Priapus missbraucht wird, hinterlässt, ausser dem Verluste der etwa noch vorhanden gewesenen Kennzeichen der physischen Jungfrauschaft, keine Merkmahle, und lässt sich daher nur durch das Ueberraschen bei der That erweisen. Personen dieses unnatürlichen Lasters nannten die Alten „tribades, frictrices, subigatrices."

§. 730.

Auch *die Befriedigung der Geilheit mit Thieren hinterlässt*, wenn nicht ein, im Verhältnisse des männlichen Gliedes zu kleines Thier missbraucht, und dieses an seinen Geschlechtstheilen beschädiget worden ist, keine Merkmahle; denn der ehemalige Glaube, dass dadurch einer Bastard-Art zwischen Mensch und Thier das Daseyn gegeben werde, ist ganz ungegründet *a*). *Nach Schändung weiblicher Leichname*, findet man deren Lage verändert, die Knie gebogen und mit den Schenkeln auseinander gespreitzt, den Eingang der Schei-

a) In einem Verhörsprotocolle wegen, a puero 16 annorum cum porco vollbrachten Unzucht fiel die Frage des Richters an den Besitzer

de erweitert, in- und ausserhalb derselben Spuren von männlicher Samenfeuchtigkeit, bei Jungfern das Hymen ohne myrtenförmige Carunkel frisch zerrissen.

731.

Die *Enthaltung von dem Geschlechtsgenusse* (Ehelosigkeit, abstinentia sexualis, coelibatus) hat bei geschlechtsreifen, sehr gesunden und wohlgenährten Personen verschiedene, mitunter nachtheilige Wirkungen, die zwar durch festen Vorsatz, Vermeidung aller Reizungen, anhaltende Beschäftigungen und unfreiwillige Samenergiessungen vermindert, aber unter entgegengesetztem Benehmen und durch anhaltende Aufregung der Einbildungskraft, besonders bei solchen Individuen zum übermächtigen Naturdrange gesteigert werden können, welchen der bisher gewohnte oder häufige Beischlaf plötzlich entzogen worden ist. Die Ehelosigkeit ist für das Weib verderblicher, als für den Mann. Auch die unbescholtensten Jungfrauen und kinderlosen Ehefrauen leiden an krankhaften Zufällen, wenn sie das Ziel ihres körperlichen Naturtriebes nicht erreichen können.

732.

Die *gewöhnlichen Folgen des höchst gesteigerten und unbefriedigten Geschlechtstriebes* sind: Schwere, Spannung, Hitze, Anschwellung, dann Schmerz, Entzündung und tripperartige Ausflüsse in den Geschlechtstheilen; öftere abmattende Samenergiessungen, Unordnungen in der Menstruation, Mangel derselben, Alpdrücken, Bleichsucht, Zuckungen, Veitstanz, Fallsucht, Schwermuth, Geilheit, Mutterwuth, Manie u. s. w.; nicht selten Verhärtungen und Entartungen der Hoden, Eierstöcke, der Gebährmutter, Brüste. Eine niemahls oder lange nicht befriedigte Geschlechtslust bringt nicht selten eine, wenn auch vorübergehende Art von Unvermögen, und bei nicht samenreichen Männern Eintrocknung und Schwindsucht der Hoden hervor. *a*)

dieses Thieres besonders auf: ob er beim Schlachten in dessen Leibe ein Junges angetroffen habe?" Es versteht sich, dass dieser die Frage verneinte, und seine Angabe beschwor. Schon wegen der Vermeidung solcher Blössen sollten Richter gerichtlich-medicinische Kenntnisse besitzen.

a) Joh. Georg. Simonis brevis delineatio impotentiae conjugalis. Jenae 1675. 4. cap.

Pet. Imm. Hartmann respec. Stoltenberg in praedicatorem noxium et infestum reipublicae civem. Francof. ad. Viadr. 1775. 4te S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Von den Untersuchungen zweifelhafter Schwangerschaften.

§. 733.

Schwangerschaften werden dadurch ein Gegenstand gerichtlich-medicinischer Untersuchungen, dass nicht selten ledige, auch wohl verheirathete Weibspersonen: 1.) ihre Schwangerschaft verheimlichen, um im Verborgenen zu gebären, oder ihre Frucht abzutreiben, oder das Kind nach der Geburt auszusetzen oder zu tödten; 2.) sich für schwanger ausgeben, um mit ihrer Unfruchtbarkeit unzufriedene Ehemänner und Verwandte durch die Unterschiebung eines fremden Kindes zu beschwichtigen, eine Ehescheidung rückgängig zu machen, die Eheschliessung zu beschleunigen, Erbschaften an sich zu bringen, Geld zu erpressen, oder nach einem Verbrechen der Strafe zu entkommen, oder dieselbe aufzuschieben; 3.) von Anderen aus Hang zur übeln Nachrede oder aus anderseitigen bösen Absichten schwanger zu seyn beschuldiget werden.

§. 734.

Von diesen zweifelhaften Schwangerschaften (graviditates dubiae) nennt man die ersten die *verheimlichten* (celatae), die zweiten die *verstellten* (fictae), die dritten die *angeschuldigten* (imputatae). die Ausmittelung dieser Arten von Schwangerschaften fordert von Seiten des untersuchenden Arztes eine genaue Kenntniss der Zeichen einer wahren Schwangerschaft und grosse Umsicht, und ist in der *ersten Hälfte der Schwangerschaft* unsicher, weil die Merkmahle derselben in dieser Periode noch nicht deutlich hervortreten, dieselben insgesammt von anderen Ursachen herrühren können, und viele Weibspersonen, darunter vorzüglich die unehelichen Schwangeren, Gefangenen, und in der Untersuchung stehenden, in der Verstellungskunst Meisterinnen sind.

§. 735.

Die Schwangerschaft wird unterschieden: 1) in eine *regelmässige*, welche innerhalb der Gebärmutter, und in eine *regelwidrige*, welche in einem Eyerstocke, oder in einer Fallopischen Röhre oder in der Bauchhöhle ihren Sitz hat, und 2) in eine *einfache*, wo nur eine einzige, und eine *mehr-*

fache, wo zwei, drei oder mehrere Früchte innerhalb der Gebärmutter sich befinden. Die Dauer der Schwangerschaft wird nicht nach den Mondsmonaten von 28, sondern nach den, von unseren Gesetzen angenommenen Sonnenmonaten von 30 Tagen berechnet, und vielfache Beobachtungen beweisen, dass das menschliche Weib gewöhnlich nicht über 9 Sonnenmonate, 40 Wochen oder 280 Tage schwanger gehet.

§. 736.

Die *Kennzeichen* der Schwangerschaft werden von den Gerichtsärzten eingetheilt: 1.) in *allgemeine*, welche sich im ganzen Systeme des Körpers, und in *örtliche*, welche sich in den Zeugungstheilen offenbaren; 2) in *unzuverlässige* (muthmassliche), welche auch von anderen Ursachen herrühren können, und in *zuverlässige* (gewisse), aus deren Daseyn mit Bestimmtheit auf eine wahre Schwangerschaft geschlossen werden kann.

§. 737.

Zu den *allgemeinen* Kennzeichen gehören: ein ganz verändertes, ungewöhnlich reizbares Gemüth, Unbehaglichkeit, üble Laune; ein blasses Aussehen, matte Augen, ein blauer Ring um dieselben, ein aufgetriebenes Gesicht, und ein solcher Hals; Eckel, zeitweiliges Erbrechen, Abneigung vor gewissen Speisen, zuweilen ein sonderbares unangenehmes Gefühl im Unterleibe, Stuhlverhaltung; Congestionen des Blutes zum Kopfe, fliegende Hitzen, Kopf- und Zahnweh, herumziehende Schmerzen im Gesichte; eine rauhe Stimme; ängstliche Träume; stärkeres Hervortreten der Leberflecke; varicöse Geschwülste an den Schenkeln, das Anschwellen der unteren Gliedmassen *a*). Nicht selten werden Personen durch die Schwangerschaft von chronischen Krankheiten z. B. Blutflüssen, Ausschlägen, Epilepsie u. dgl. befreiet, und die Schwindsucht scheint in dieser Periode einen Stillstand zu

a) Die stattgefundene Empfängniss sollen begleiten, ein ungewöhnlich angenehmes, allgemeines, mit Zittern vermengtes Gefühl, worauf Erschlaffung erfolgt; eine Zusammenschnürungs-Bewegung; Mangel an Ausfluss aus der Scheide; ein minder befeuchtetes oder beinahe trockenes männliches Glied (Orfila's V. ü. g. M. Bd. I. S. 167).

beobachten. Diese Kennzeichen verschwinden jedoch mit dem 5. oder 6. Monate *b*).

§. 738.

Als örtliche, auch die Zeit der Schwangerschaft obschon nicht genau andeutende Merkmahle bemerkt man im *ersten Monate* eine Veränderung der Querspalte des äusseren Muttermundes in eine runde Oeffnung; eine Verkürzung der vorderen, längeren, und Aufwulstung beider gleich lang werdenden Muttermundlippen; eine Verdickung der Vaginalportion; eine ungewöhnliche Trockenheit oder Feuchtigkeit der Mutterscheide, und eine grössere Wölbung des Unterleibes, wie sie zur Zeit der Menstruation vorkommt, welche nunmehr sich ganz verliert *a*); im *zweiten Monate* verschwindet diese Wölbung, und der Unterleib wird auffallend flacher, die Mutterscheide scheinbar kürzer, der geschlossene Muttermund tiefer herabgesenkt, und die Brüste erscheinen oft grösser und gewölbter.

b) Als ein neues Zeichen der Schwangerschaft vor dem 4. Monate nimmt Dr. J. Beccaria an, einen lebhaften, klopfenden, bei der geringsten Bewegung des Kopfes von Betäubung und Lichtscheue begleiteten *Hinterhauptschmerz* und zwar in jener Gegend des kleinen Gehirnes, welche Gall als den Sitz des Reproductions-Instinktes bezeichnet; er befällt die Frauen plötzlich, dauert nur einige Zeit, verschwindet nach einem Schlummer von einigen Minuten gänzlich mit Erzeugung eines lebhaften Appetites, wiederhohlt sich etwa 8 Tage täglich fast zu derselben Stunde, verschwindet von selbst, und soll auch in jenen Fällen nicht fehlen, wo die Frauen ihre Schwangerschaft gar nicht vermuthen. (Froriep's Notiz a. a. O. Jahr 1830. Bd. XXIX. Dez. Heft. S 64). Jacquemin will in 4—500 Fällen die sichere Erfahrung gemacht haben, dass bei wirklicher Schwangerschaft die Schleimhaut der Scheide eine bläuliche, bisweilen Weinhefen ähnliche Färbung zeige, welche aber nach anderen Beobachtungen auch dunkelroth oder violett, und nach Montgomery's Bemerkung auch bei anderen Congestions-Zuständen nach den Organen des Beckens vorkommen soll. (S. Siebenhaar's Encyclop S. 461).

a) In den medic. Annalen (herausgeg. unter der Redaction der Mitglieder der Grossherzogl. Bad. Sanitäts - Commission) führt *Dr.* Müller eine niemahls menstruirende Frau an, welche 4 Mahl geboren hatte; der G. R. Dr Maler eine Mutter und ihre 3 robusten Töchter, welche niemahls menstruirt gleichwohl Kinder geboren hatten; Weidmann 2 ähnliche Fälle, und Aristoteles in 2. C. des 7. Bd. seiner Naturgeschichte der Thiere, dass einige Frauen ohne Menstruation empfangen hatten.

§. 739.

Im *dritten Monate* steigt die, indessen grösser gewordene Gebärmutter mit ihrem Grunde bis zum Becken-Eingange hinauf, daher die wieder vermehrte Wölbung der unteren Bauchgegend, die Zunahme des Umfanges vom Leibe in der Lenden- und Hüftengegend, und der höhere Stand der Vaginalportion; die durch Zufluss der Säfte und Ausdehnung der Milchgefässe anlaufenden Brüste erleiden nicht selten flüchtige Stiche; im *vierten Monate* erhebt sich der Gebärmuttergrund in der Gestalt einer harten runden Kugel über die Schambeine, daher ist der Unterleib mehr gewölbt, und die höher gestellte, aber auch kürzer gewordene Scheidenportion schwerer zu erreichen.

§. 740.

Im *fünften Monate* ist die Wölbung des Unterleibes durch den, zwei quere Finger breit unter dem Nabel zu fühlenden Gebärmuttergrund schon auffallend, und ohne gewaltsames Zusammenpressen nicht zu bergen; der noch höhere Muttermund gewöhnlich nach dem Steisbeine oder nach einer Seite hin gerichtet; die Brüste sind gespannter, ihre Warzen grösser und mit ihrem Hofe dunkler; gegen die Mitte oder zu Ende dieses Monates äussern sich die Bewegungen der Frucht bei der Untersuchung als leichte, gewöhnlich aber als spitzige Stösse.

§. 741.

Im *sechsten Monate* erhebt sich der Gebärmuttergrund bis zu dem Nabel, und treibt diesen heraus, die Mutterscheidenportion wird noch kürzer und weicher, die Bewegung der Frucht lebhafter, und ihr gewöhnlich vorliegender Kopf bei der Untersuchung deutlich wahrnehmbar. Im *siebenten Monate* steigt der Gebärmuttergrund ungefähr 3 Finger breit über den Nabel, und treibt diesen noch mehr heraus, der Muttermund erreicht die Gegend des Vorgebirges, die Brüste enthalten zuweilen eine wässerige Milch (colostrum).

§. 742.

Im *achten Monate* steigt der gewöhnlich nach der rechten Seite gewendete Gebärmuttergrund bis zur Mitte zwischen die Herzgrube und den jetzt flach gewordenen Nabel; die äussere Bedeckung des Unterleibes ist sehr ausgedehnt, und dadurch mehrere Fruchttheile bei zarten Indi-

viduen mit dünnen Bauchdecken fühlbar; die stärkeren Bewegungen der ersteren auch von Anderen durch die, auf den Unterleib gelegte Hand bemerkbar; der, bei Erstgebärenden geschlossene, bei Mehrgebärenden aber offene Muttermund meistens gegen die linke Seite gerichtet, und kaum mit dem Finger zu erreichen, dagegen der, hinter den Schambeinen liegende Kopf deutlich zu unterscheiden.

§. 743.

Im *neunten* Monate erreicht der Muttergrund seinen höchsten Standpunct, die Herzgrube, deren Vertiefung beinahe verschwindet, und der Unterleib seine grösste Ausdehnung, daher das Athmen und der Gang erschwert sind; der Mutterhals ist sehr verdünnt, weich und schwammig, die Mutterscheide schleimig, die Brust von bisweilen frei auströpfelnder Milch voll; gegen die Mitte dieses Monates sinkt der Muttergrund wieder zwischen den jetzt neuerdings hervorgetriebenen Nabel und die Herzgrube, daher sich die Beschwerlichkeiten der Schwangeren in etwas vermindern, der offene Muttermund leichter zu erreichen und der Mutterhals bis auf eine kleine Wulst verschwunden ist, welche kurz vor der Geburt sich auch verliert; das, bei vorliegendem Kopfe beinahe eine Halbkugel bildende untere Segment der Gebärmutter lässt den vorliegenden Kindestheil nun ganz deutlich fühlen.

§. 744.

Als Merkmahle einer *mehrfachen* Schwangerschaft betrachtet man: ein früheres und heftigeres Auftreten der allgemeinen Kennzeichen der Schwangerschaft; eine schnellere und grössere Ausdehnung des abgeplatteten Unterleibes; vielfältige und an mehreren Orten zugleich wahrgenommene Bewegungen in der Gebärmutter; eine Theilung des Unterleibes in zwei gleichsam erhabene Hälften durch eine längs der weissen Bauchlinie senkrecht herabsteigende vertiefte Furche a). Die *Extra-Uterinalschwangerschaften*, wohin Trompeten-, Gebärmutterwand-Eierstock- und Bauch-Schwangerschaften gehören, characterisiren sich durch dieselben allgemeinen und örtlichen Erscheinungen, welche bei der wahren Gebärmutterschwangerschaft beobachtet werden; ausgenommen, dass die

a) Vergl. Dr. J. E. G. Jörg's system. Handb. der Geburtshlf. Leipzig 1807. §. 8. 51 — 35.

Anschwellung des Unterleibes selten von unten herauf, sondern von einer oder der anderen Seite erfolgt.

§. 745.

Allein die allgemeinen Veränderungen (§. 737.) sind sehr zweideutige Zeichen, die bei mehreren Krankheiten vorkommen, oft bei der Schwangerschaft fehlen, und meistens nur in der ersten Periode derselben erscheinen, wo noch kein bestimmtes Urtheil gefällt werden kann; die meisten örtlichen (§§. 738—743) stellen sich zwar zuverlässig in jeder Schwangerschaft ein; einige sind jedoch oft die Folge einer Krankheit, oder bleiben bei einer wirklichen Schwangerschaft ganz aus, und müssen daher einzeln gewürdiget werden.

§. 746.

Die Veränderungen der Brüste und *ihres Hofes* entstehen oft auch nach dem Aufenthalte einer Mole, eines Polypes u. dgl. in der Gebärmutter; sie sind auch nicht bei jeder Schwangerschaft vorhanden; bei Weibern, die seit mehreren Jahren nicht geboren haben, befindet sich oft reichliche Milch in den Brüsten; ledige Dienstmädchen und selbst Männer *a*), welche Kinder an ihren Brustwarzen saugen liessen, veranlassten dadurch eine Milchabsonderung in den Brüsten.

§. 747.

Das Monatliche kann ohne Schwangerschaft als Folge einer Krankheit ausbleiben; durch eine, in der Scheide befindliche Haut oder den verwachsenen Muttermund zurückgehalten werden, wo sodann eine Auftreibung des Unterleibes und mehrere andere täuschende Erscheinungen einer Schwangerschaft veranlasst werden; die Reinigung kann überdiess selbst während der Schwangerschaft regelmässig eintreten; auch pflegen schwangere Weibspersonen ihre Wäsche mit Blut zu beflecken, um ihre Schwangerschaft zu verheimlichen.

§. 648.

Die Vergrösserung des Unterleibes ist ein, während der ersten Monate nicht bemerkbares Zeichen, das auch nach dieser Zeit lange durch besondere Vorrichtungen an den Klei-

a) Th. R. Beck (a. a. O. S. 119.) führt Fälle an, dass über 60 Jahre alte Grossmütter ihre Enkel gestillt haben; dass ein Indianer sein Kind vom Tode rettete, indem er es an seine Brust legte, welches von da an immer grösser wurde.

dern, durch Schnürleibchen oder Binden so verborgen werden kann, dass kein Verdacht von einer Schwangerschaft entsteht; die Vergrösserung der Gebärmutter kann von der verhaltenen monatlichen Reinigung, von einer Mole, einem Polypen, von Hydatiden in derselben, von Speckgeschwülsten oder einer Verhärtung dieses Organes herrühren; und selbst die Corpulenz einer Weibsperson, unter Umständen auch eine mit Auftreibung des Unterleibes verbundene Krankheit, die Entscheidung über das Daseyn einer Schwangerschaft zweifelhaft machen.

§. 749.

Letzteres ist besonders bei der, wegen nicht Statt findender Fluctuation, schwerer zu erkennenden *Sackwassersucht* der Fall, wobei man daher auf die, bei dieser Krankheit fast von Tag zu Tag schlimmer werdenden Zufälle, und auf die, mit der Schwangerschaft verbundene, gewöhnlich abnehmende Kränklichkeit aufmerksam seyn muss. Bei der *Windsucht* ist der Unterleib gespannt, elastisch; er klingt beim Anschlagen trommelartig; man nimmt unregelmässige, bei einem Drucke unter den Fingern fortglitschende Erhöhungen wahr. Die *Bauchwassersucht* characterisiret sich durch ihre eigenthümlichen Symptome, und eine *Verhärtung* durch eine harte, ungleiche Geschwulst und die Gegend, in welcher sie sich befindet.

§. 750.

Die Bewegungen des Kindes im Mutterleibe sind in den ersten Monaten der Schwangerschaft nicht wahrnehmbar; die, um die Mitte derselben, bloss von den Schwangeren zu bemerkenden werden entweder unbeachtet gelassen, für Blähungen gehalten oder verheimlichet; die später von anderen, besonders dann wahrzunehmenden, wenn man die Hand in kaltes Wasser taucht und auf den Unterleib der Schwangeren legt, werden, wenn das Kind todt ist, gar nicht, und selten bemerkt, wenn die Frucht schwach, die Mutter wassersüchtig ist, oder Zwillinge trägt; im letzteren Falle werden die Bewegungen gemeiniglich erst gegen das Ende der Schwangerschaft empfunden. Man hat mitunter auch Blähungen in den Gedärmen, Zuckungen von einer Irritation der Nerven, für Bewegungen der Frucht gehalten. Die Merkmahle einer mehrfachen Schwangerschaft sind ebenfalls unsicher, weil diese ohne jene Statt finden kann.

§. 751.

Die Untersuchung mittelst des, in die Scheide eingebrachten Zeige- und Mittelfingers der rechten Hand, während die flache linke auf den Unterleib der, mit angezogenen Schenkeln, auf dem Rücken liegenden Weibsperson angebracht wird, hält man für das sicherste Mittel, um über eine Schwangerschaft Gewissheit zu erlangen. Dabei werden vorzugsweise, wie schon (§. 738—743) gezeigt worden ist, die Scheide in den ersten drei Monaten verkürzt, in der Folge verlängert, die Gebärmutter von einem besonderen und immer zunehmenden Gewichte, ihr Hals allmählig immer kürzer, der Muttermund anfangs tief, später immer höher, die Lippen von Zeit zu Zeit kürzer, am Ende sammt dem Halse verstrichen angetroffen. Allein diese Untersuchung fordert eine sehr grosse Uebung und Erfahrung, die sich nur wenig Aerzte zu erwerben Gelegenheit haben, und welche selbst die ausgezeichnetesten Geburtshelfer nicht immer vor Täuschungen sicher gestellt hat.

§. 752.

Ueberdiess sind diese Theile nicht bei allen Weibspersonen von gleicher Gestalt; der Muttermund steht bei Ledigen und Verheiratheten oft sehr tief, und ist dagegen bei anderen sehr hoch, fast nicht zu erreichen; Molen, Hydatiden, Polypen u. dgl. vermehren zuweilen den Umfang und das Gewicht der Gebärmutter, und bringen bei der Untersuchung mit den Fingern ein ähnliches Gefühl hervor, wie bei dem Daseyn einer wirklichen Frucht. Und da diese Untersuchung nur zu Anfange der Schwangerschaft, wo die Gebärmutter tief in das Becken herabgesunken, nicht aber in den späteren Monaten, wo der Muttermund oft kaum mehr zu erreichen ist, genau vorgenommen werden kann; so wird dieselbe in der ersten Hälfte der Schwangerschaft unzulänglich, wo überhaupt in Betreff des Schwanger- oder Nichtschwangerseyns kein sicherer Schluss gefasst werden kann.

§. 753.

Demnach gibt nur das, in der *zweiten Hälfte der Schwangerschaft* stattfindende, Beisammenseyn folgender Merkmahle über die Wirklichkeit einer Schwangerschaft, völlige *Gewiss-*

heit: 1) ein, anfangs bis zur Nabelgegend, später weit über dieselbe aufgetriebener und gespannter Unterleib; 2) ein nach Aussen getriebener, entweder mit der Bauchhaut gleicher, oder über dieselbe hervorragender Nabel; 3) die von Aussen sichtbare und beim Auflegen der kalten Hand, besonders des Morgens, fühlbaren Bewegungen der Frucht im Mutterleibe; 4) ein, mit dem, in die Scheide eingebrachten Zeige- und Mittelfinger schwer zu erreichender, und sich dick, weich und wulstig anfühlender Muttermund und allmählig verschwindender Mutterhals; 5) das Wahrnehmen der Doppelschläge, oder der vervielfachten Schläge bei mehrfacher Schwangerschaft mittelst des Laennec'schen Stethoskops *a*), oder mittelst des zwischen den Nabel und den Schenkelbug der Schwangeren angelegten Ohres; 6) das Wahrnehmen des vorliegenden, anfänglich noch sehr beweglichen Kopfes oder eines anderen Theiles der Frucht durch den, in den offenen Muttermund eingebrachten Finger.

§. 754.

Bei dieser äusseren und inneren manuellen Untersuchung wird der Leib der Schwangeren keineswegs entblösst, sondern nur von der rechten Seite aus im Stehen oder Liegen mit der flachen Hand nackt befühlt; in eben dieser Lage werden die beiden Finger der rechten Hand, bei hohem Stande des Muttermundes aber bloss der Zeigefinger auf die Weise in die Scheide eingebracht, dass der Daumen gegen die Vereinigung der Schoossbeine hin, der Ring- oder Mittelfinger auf das Mittelfleisch zu liegen kommt.

§. 755.

Für bloss *wahrscheinlich schwanger* ist eine Weibsperson zu erklären, an welcher sich bei dieser Untersuchung mehrere unzuverlässige Zeichen, und zugleich keine anderen Ursachen, welche diese hervorbringen konnten, entdecken lassen. Es muss jedoch später, die Person mag schwanger zu seyn läugnen oder behaupten, die Untersuchung, und zwar zu einer Zeit, wiederholt werden, wo sich bereits jene Zeichen eingestellt haben, die über eine vorhandene Schwangerschaft keinen Zweifel übrig lassen, und die fortwährend läugnende In-

a) Vergl. Henke's Ztschr. Erg. Hft. 4. S 299.

quisitin überdiess bewacht, und für alle üblen Folgen verantwortlich gemacht werden.

§. 756.

Dagegen ist eine Person *von dem Verdachte einer Schwangerschaft frei zu sprechen*, *oder für eine verstellte Schwangere zu erklären*, bei der entweder gar keine, oder nur einige unzuverlässige Kennzeichen, welche noch überdiess als Zufälle einer offenbaren Kränklichkeit zu betrachten sind, oder bloss die Merkmahle einer falschen Schwangerschaft (§. 618) angetroffen werden; oder wenn die Person noch nicht mit den Kennzeichen der Mannbarkeit versehen, oder im höheren Alter weit vorgerückt ist; wenn eine örtliche Ursache der Unfruchtbarkeit (§. 671), oder bei der Untersuchung des Unterleibes eine Vorrichtung entdeckt wird, die ihr das Aussehen einer Schwangeren gegeben hat.

§. 757.

Schwierig ist jedoch die Entscheidung, wenn *mit der wahren Schwangerschaft eine falsche*, oder *eine Bauchwassersucht a)* verbunden ist, oder eine *Schwangerschaft ausser der Gebärmutter* Statt gefunden hat. Denn im ersten Falle können Klagen über ein lästiges Gefühl von einem fremden Körper im Unterleibe und über andere Krankheits-Erscheinungen, im zweiten der Umstand, dass keine Bewegungen der Frucht bemerkt werden, und dass, so wie im dritten Falle, entweder den oben angegebenen Veränderungen der Gebärmutter nicht ganz gleiche, oder völlig verschiedene angetroffen werden, den untersuchenden Arzt irre machen. Es ist daher nöthig, dass der Gerichtsarzt auch auf solche ungewöhnliche Fälle gefast sey, und dass er in solchen die Abgabe eines bestimmten Urtheiles bis zum Ausgange der Sache verschiebe.

§. 758.

Die Möglichkeit der *Schwängerung einer befruchtungs-*

a) Schenkius erzählt, dass eine Frau 7 Jahre, Mauriceau, dass eine andere 9 Jahre lange wassersüchtig war, und dass die erstere in der Zwischenzeit 1, die letztere 4 lebendige Kinder geboren habe. (V. Dr. Pitschaft Problem. et Miscel. in Hufeland's u. Osann's Journal J. 1830 Stück 11. Nov. Hft.)

fähigen Frauensperson ohne vollkommene Beiwohnung ist sowohl bei unverletztem Jungfernhäutchen, als auch bei Nichteinbringung des normal gebildeten, amputirten oder entstellten männlichen Gliedes in die Scheide durch zahlreiche Beispiele erwiesen; wenn bei der wechselseitig hoch gesteigerten Geschlechtsaufregung die männliche Samenfeuchtigkeit in der Richtung gegen den Muttermund hin, oder aber in den Eingang der Scheide, oder auch nur auf die äusseren weiblichen Geschlechtstheile ergossen wird; die Befruchtung durch Ergiessung des Samens auf den Unterleib bei erregter Geschlechtslust ist jedoch vor der Hand unerwiesen, durch jene auf das Hemde einer Frau in der Nähe ihrer aufgeregten Geschlechtstheile, oder durch jene mittelst eines, auf das zu kurze männliche Glied angesetzten Hornes, Priaps oder einer Spritze in die Scheide nicht glaubwürdig *a*).

§. 759.

Die Frage: *ob eine Weibsperson schwanger seyn könne, ohne es eher zu wissen, als bis die Wehen eintreten*, haben 16 vom Obergerichte über einen Fall aufgeforderte Pariser-Aerzte bejahend beantwortet, und auch die Möglichkeit zugestanden, dass die Schwangerschaft auch für die Folge einer Krankheit angesehen, und dagegen ohne böse Absicht Mittel angewendet werden können *b*). *Hebenstreit* bemerkt, dass es in solchen Fällen selbst möglich wird, Wehen für eine Kolik oder schmerzhafte Menstruation zu halten. Prof. Dr. *Flischmann* führt mehrere Beispiele von, wegen Urin- oder Stuhlverhaltung, einmahl oder öfters lange ausgebliebener Men-

a) Dr. Schwabe's einige Worte z. fern. Erläut. d. Frage: Ist Empfängniss ohne vollzogene Beiwohnung möglich? in A. Henke's Erg. Hft. 24. S. 228.

b) Ein 25jähr. geschwängertes Mädchen schrieb 1770 in Frankreich das Ausbleiben der Menstruation den höchst anstrengenden Feldarbeiten und ihre Schwangerschaft der Wassersucht zu, wogegen sie ohne Erfolg harntreibende Arzneien, und nachdem sie sich im 6. Monate mit einem anderen Manne verheirathete, einen Weinaufguss vom Sadenbaume nahm; sie entband nach 3 Monaten allein, und legte das todte Kind auf einem benachbarten Felde unter einen Blätterhaufen, woraus ein Hund einige Kindstheile nach Hause brachte. Die Mutter wurde als Kindesmörderin zum Tode verurtheilt, von dem Obergerichte aber davon losgesprochen. (Vgl. Th. Rom. Beck, a. a. O. Thl. I. S. 143.)

struation, Wurmleiden, Vorurtheil u. dgl. bis zur Ueberraschung durch die Geburt unbewusster Schwangerschaft an *c*). Ausserdem scheint auch der Umstand dafür zu sprechen, dass Frauen manche Erscheinungen dem oft sehnlich gewünschten Grunde, d. i. verheirathete gewöhnlich ihre Unpässlichkeiten der Schwangerschaft, ledige diese jener zuschreiben. Nichtsdestoweniger muss dagegen im Allgemeinen erinnert werden, dass eine solche Unwissenheit nur in höchst seltenen, unter dem Zusammenflusse von ausserordentlichen, von dem Gerichtsarzte jedesmal wohl zu erwägenden Umständen möglich, und insbesondere den, damit sich vor Gericht entschuldigenden Weibspersonen mit allem Rechte die Einwendung zu machen ist, dass sie sich selbst der Schwängerung ausgesetzt, somit keinen Grund anzunehmen hatten, die natürlichen Folgen davon würden ausbleiben.

§. 760.

Es sind zwar die Meinungen der Schriftsteller über *das Versehen* der Schwangeren, d. h. die Macht des Einflusses von Vorstellungen der Mutter auf die Ausbildung ihres, im Leibe befindlichen Kindes getheilt; die Mehrzahl derselben hat sich jedoch dafür ausgesprochen. Die Thatsache kann nicht mehr geläugnet, obschon bisher nicht physiologisch erklärt werden *a*). Eine zahlreiche Erfahrung lehrt, dass durch plötzlich wirkende, heftige Affecte und Leidenschaften vorzüglich durch Schrecken *b*), Entsetzen *c*), Zorn u. dgl. in der, mit

c) D. Henke's Zeitschr. 1839, S. 290 — 296.

a) Ein Landmann hatte 2 Söhne, wovon der erste ganz das Ebenbild des Vaters, der andere jenes der Mutter war, welche bei der 3. Schwangerschaft die Frage aufwarf, wem wohl das kommende 3. Kind ähnlich seyn werde, worauf der Vater erwiderte, es werde beiden ähnlich werden, was auch, nachdem die Schwangere lange darüber nachgesonnen, und sich über die Bemerkung nicht fassen konnte, nach der am 20. Sept. 1771 erfolgten Geburt der Art eintraf, dass die rechte Körperhälfte sammt den Flachshaaren und dem blauen Auge, ganz der Mutter ähnlich war, während die linke Körperhälfte, sammt den schwarzen Kopf- und Augenbraun-Haaren, dem dunkelbraunen Auge, und der bräunlichen Gesichtshaut dem Vater gleich kam. Nach der Pubertät blieb die rechte Seite weiss und haarlos. Die linke Brust kleiner, und um die Warze herum, wie der Arm, Schenkel und die Wade behaart. (Dr. C. F. Kleinert's allg. Rep. Jahrg. 8. Hft. 7. Jahr 1834. S. 124.)

b) Prof. Ritter v. Kern erzählte uns, dass er eines Morgens mit seiner hochschwangeren Gattin, letztere mit dem Rücken auf ihren nach

der Mutter innigst verbundenen Frucht, in Folge der lebhaft aufgeregten Einbildungskraft der Mutter, schnelle Veränderungen hervorgebracht werden, welche nicht nur auf den Körper, sondern auch auf die Seele der Frucht *d*) in der Regel einen verbildenden Einfluss nehmen, aber auch innerhalb gewisser Grenzen eine sehr auffallende Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit hervorbringen können, und von den auch im Pflanzenreiche vorkommenden Abweichungen vom normalen Zustande wenigstens hinsichtlich ihrer Ursache unterschieden zu seyn scheinen.

auswärts gedrehten Händen, im Bette länger als gewöhnlich liegend, plötzlich von einem unerwarteten Besuche überrascht worden sey, wobei seine Gattin erschrocken ist; den darauf folgenden Tag gebahr sie ein kräftiges und wohl gebildetes Mädchen mit nach auswärts gedrehten und später aber durch die Kunst in Ordnung gebrachten Händen.

c) Niemann sah ein, auf beiden Rücken-Seiten mit Spiessruthen ähnlichen, aus Bündeln von Gefäss-Erweiterungen bestehenden, Flecken versehenes kleines Mädchen, dessen Mutter einen Soldaten Spiessruthen laufen gesehen, und sich vor dem Anblicke seines Rückens entsetzt hatte. (S. dessen Tasch. d. g. A. S. 77.)

d) Auf dem Gute *R e* in *Esthland* wurde ein zur Einübung der Jagdhunde an der Kette gehaltener, seiner Zähne und Klauen beraubter Bär losgelassen und auf dem weiten Hofe gehetzt; er lief in seiner Angst gerade auf die Hausthür zu, wo die schwangere, das Schauspiel mit ansehende Gattin des *E d* hinter dem Geländer so heftig erschrack, dass ihre nachher geborene schöne Tochter ausser der menschlichen Gestalt alle Eigenschaften eines Bären hatte. „Sie ist," so heisst es wörtlich, „stumm, brummt wie ein Bär, saugt ohne Unterlass an den Händen, zeigt keinen Funken von Verstand und Vernunft, leidet keine Kleider an sich, wälzt sich plump und langsam auf den Füssen fort, schlägt um sich, wenn ihr Jemand nahe kommt, und alles entzwei, wessen sie habhaft wird, z. B. ihr Essgeschirr, bäumt sich oft wild in die Höhe, zerreisst alles, was ihr zur Nahrung gereicht wird, mit den Fingern und Zähnen; am liebsten ist ihr rohes Fleisch, ein Huhn, Vogel u. s. w., sie krallt mit den Nägeln nach Jedem, der sich ihr nähert u. s. w. Sie hat diess schon als säugendes Kind gegen ihre Amme gethan, welche sie in die Brust gebissen und zerkratzt hat. Sie ist jetzt über 20 Jahre alt, und noch ist keine Spur von Aenderung oder Vernunft bei ihr wahrzunehmen." (V. Henke's 11 Erg. Hft. J. 1829. S. 281.)

Alb. Vateti, diss. de ingravidatione dissimulata et dissimulandi modis. Vitebergae, 1724.

Brunner, de fallacia signorum graviditatis scrutinio medico-forensi. Lipsiae 1798.

Siebold, commentata de diagnosi conceptionis et graviditatis saepe dubia. Wiruburgi, 1778.

D. Heilmann, intumescentia ventris saepe graviditatem mentiens. Wiruburgi, 1799.

SECHSTE ABTHEILUNG.

Von den Untersuchungen zweifelhafter Geburten.

§. 761.

Da Frauenzimmer auch durch *die Geburt eines Kindes* unter gewissen Verhältnissen mancherlei Vortheile und Rechte erlangen, unter anderen Umständen aber nebst diesen Begünstigungen auch ihren guten Namen verlieren; so pflegen selbst Geburten von unfruchtbaren, oder von ihren Männern geschiedenen Weibern, oder von heiraths- oder geldsüchtigen ledigen Weibspersonen, fälschlich als vor sich gegangen vorgeschützt, oder im Gegentheile von Weibern, Witwen oder ledigen Personen, welche ausser der Ehe schwanger wurden und heimlich geboren haben, geläugnet zu werden, um das Kind in einer Versorgungs-Anstalt unterzubringen, oder es auszusetzen oder zu tödten.

§. 762.

Der Zweck solcher gerichtlich-medicinischen Untersuchungen ist kein anderer, als auszumitteln: ob bei einer Weibsperson, welche geboren zu haben vorgibt oder läugnet, die Merkmahle einer Geburt vorhanden sind oder nicht; und dieser ist um so sicherer zu erreichen, je früher die Untersuchung nach der Geburt vorgenommen wird; die Entscheidung hierüber wird aber um so schwieriger, je längere Zeit inzwischen verstrichen ist. Bei der jedesmal nach den Umständen einzurichtenden *Untersuchung* muss nach der Ursache des Liegens im Bette, nach dem zuweilen fieberhaften Pulse und dem Zustande der, in den ersten Wochenbett-Tagen gewöhnlich weicher, und mit mehr oder weniger reichlichem Schweisse verbundenen Haut, nach den etwaigen, zeitweise durch Nachwehen Schmerz ausdrückenden Gesichtszügen, nach Blutspuren in der Umgebung, bei dem Aufheben der Bettdecken nach dem Daseyn oder Mangel des eigenthümlich fauligen, stinkenden, manchmahl fischthranähnlichen Lochiengeruches, nach blutigen oder eiterähnlichen Flecken in der Leibwäsche, nach den gelblich gefärbten, die Leinwand beim Vertrocknen steif machenden Milchausflüssen an der, den Brustwarzen entsprechenden Stelle des Hemdes u. dgl. ge-

forscht, und der Zustand der äusseren Geschlechtstheile allemal mit Beihülfe des Gesichtes erhoben werden.

§. 763.

Als Merkmahle einer kurz vorausgegangenen Geburt dienen ausserdem die Veränderungen, welche 1) die äusseren Geschlechtstheile sammt ihren Umgebungen und die Mutterscheide durch die Geburt eines reifen, oder der Reife nahen Kindes, 2) die Gebärmutter seit dem Zustande ihrer grössten Ausdehnung durch ihre allmählige Zusammenziehung, und 3) der ganze übrige Körper, besonders die Hüften und Schenkel, der Unterleib und die Brüste durch die Entledigung der schwangeren Gebärmutter erlitten haben.

§. 764.

Die äusseren Geschlechtstheile und namentlich die grossen Schamlefzen werden gleich nach der Geburt weicher, als gewöhnlich, zugleich mehr oder weniger roth, heiss und angeschwollen, die kleinen faltig, dünn und verlängert, der Eingang in die Mutterscheide so erweitert, dass die, mit ausgestreckten Fingern zusammengelegte Hand eingebracht werden kann, ihre Wände mit Blut oder mit der eigenthümlich stinkenden, wässerigen oder schleimigen Kindbettreinigung überzogen; das Mittelfleisch nachgiebiger, als gewöhnlich, und alle diese, meistens zugleich etwas aufgetriebenen Theile bei der Berührung schmerzhaft angetroffen. Bei Erstgebärenden findet man das Schamlippen-Bändchen entweder so sehr ausgedehnt und verzogen, dass es in der Folge nie mehr die vorige Spannung erhält, oder, wenn das zur Welt gebrachte Kind reif und stark war, zerrissen, nach jeder Geburt, die Beckenbänder, welche auf beiden Seiten vom heiligen Beine zum spitzigen Fortsatze des Sitzbeines und zum Sitzknorren gehen (ligamenta sacro-spinosa et sacro-tuberosa), stark erschlafft. Zuweilen entsteht auch bei der ersten oder einer der späteren Geburten ein Einriss in das Mittelfleisch, welcher, mit wenigen Ausnahmen, bei heimlich Gebärenden oft vorkommt, nur von dem durchgepressten Kindskopfe herrühren kann, und nach der Gestalt, Grösse und dem Zustande der Wände beschrieben werden muss, weil er auch zur bei-

läufigen Bestimmung der seit der Geburt verflossenen Zeit dienen kann.

§. 765.

Die Mutterscheide behält auch nach der Geburt durch einige Zeit die, durch die Ausdehnung der Gebärmutter erlangte, trichterförmige Gestalt; sie ist zwar faltig, die Falten sind aber weich, lassen sich leicht glatt ausdehnen, sie selbst ist durchaus so erschlafft, dass die zusammengelegte Hand eingebracht werden kann. Zu den *Veränderungen der Gebärmutter* gehören vor allen die ihres Mundes, welcher bald nach der Geburt den zusammengelegten Fingern noch offen steht, und mit seinem Halse aufgelockert erscheint. Er reisst auch schon bei der ersten und vielleicht auch bei jeder nachfolgenden Geburt etwas ein, wovon sodann an der einen oder anderen Lippe, besonders an der vorderen Ungleichheiten zurückbleiben. Auch trifft man bei Personen, die geboren haben, den Gebärmutterhals stumpf, abgerundet, und sammt der Vaginalportion der Gebärmutter und der vorderen Lippe kürzer, und einen mehr rundlichen Muttermund an.

§. 766.

Die Gebärmutter selbst begibt sich nicht gleich nach der Geburt in das kleine Becken hinab; sie lässt sich daher noch durch die Bauchbedeckungen hindurch in der Gestalt einer festen Kugel fühlen, und bei der inneren Untersuchung trifft man den Muttermund noch hoch oben, dann den unteren Theil ihres Körpers und ihren verkürzten Hals noch beträchtlich vergrössert an. Ueberdiess verschwindet nach der Geburt der eigene Secretionsapparat an der innneren Oberfläche, nähmlich die *membrana uteri mucosa* und die *membrana cribrosa*, oder *decidua uteri Hunteri*, indem sich die innere Oberfläche der Gebärmutter häutet, und die absterbenden Häute sich in einen übelriechenden Schleim verwandeln, welcher mit der Kindsbettreinigung abgeht. Aus dem Daseyn dieser Reinigung, welche gleich nach der Geburt blutig, hierauf serös und mit etwas Blut vermischt erscheint, zuletzt aber schleimartig, flockig und übelriechend wird, kann daher ebenfalls auf eine kürzlich vor sich gegangene Geburt geschlossen werden.

§. 767.

Was die *Erscheinungen am übrigen weiblichen Körper* betrifft, so sind schon gegen die Zeit der Geburt hin und nach derselben bei einer Schwangeren die Weichgebilde an den Hüften und Schenkeln erschlafft und hängend; die Füsse sind entweder ödematös oder doch wenigstens aufgedunsen, die Muskeln schlaffer als gewöhnlich; die vorher durch die Schwangerschaft so stark ausgedehnt gewesenen Bedeckungen des Unterleibes bleiben nach der Geburt eine Zeit lang so schlaff, dass sie sich in Falten zusammenlegen lassen, und der Nabelring weit ausgedehnter, als er es vor der Schwangerschaft war; auch zeigen sich an der Bauchhaut, besonders in der Nabelgegend, wo der Unterleib am stärksten ausgedehnt war, fortdauernde weisse, narbenähnliche Streifen (lineae albicantes) in der Richtung von der Schamgegend nach dem Nabel zu.

§. 768.

Schon während der zweiten Hälfte der Schwangerschaft sind die Brüste etwas angeschwollen, ihre Wärzchen und ihr Hof grösser, hervorragender und dunkler geworden; es sondert sich in den Brüsten anfangs etwas gelbliche Flüssigkeit, hierauf etwas häufigeres, trübes, molkenähnliches Wasser (colostrum lactis) aus den Mündungen der Ausführungsgänge der Wärzchen ab; am zweiten oder dritten Tage nach der Geburt stellt sich das Milchfieber ein, worauf die Brüste unter dem stärksten Anschwellen wahre, anfangs dünne, später eine dickere Milch absondern, und wobei die Drüsen-Knäuel mit ihren Ausführungskanälen sich als knotige, jedoch nicht, als harte Stricke anfühlen und durch Streichen und Drücken der Brustwarzen zwischen den Fingern oder durch Anwendung eines Zugglases Milch von sich lassen. Auch können ein vorhandenes Kindbetterinnenfieber, Milchmetastasen, böse Brüste, überhaupt die, dem Kindbette gewöhnlichen Krankheiten, in einzelnen Fällen zur Entdeckung einer vorangegangenen Geburt leiten.

§. 769.

Es fordern aber diese Zeichen *eine nähere Erörterung*, um gegen jeden Irrthum sicher zu seyn. Im Allgemeinen ist von ihnen zu bemerken, dass mehrere von ihnen von ande-

ren Ursachen herrühren können, nicht nach jeder Geburt wahrzunehmen sind, oder bald nach derselben wieder verschwinden, und nur wenige bleibende Merkmahle darstellen, welche überdiess, wenn es sich um die Ausmittelung einer bestimmten Geburt handelt, nichts beweisen. So verschwindet nach und nach die *Schlaffheit der äusseren Geschlechtstheile*, die *Erweiterung* und *beträchtliche Ausdehnbarkeit der Mutterscheide*, die *Schlaffheit* der *hinteren und unteren Beckenbänder*, obgleich sie nie gänzlich wieder jene Straffheit erlangen, die sie im jungfräulichen Zustande besassen. Dagegen können bei dem weissen Flusse, und während der monatlichen Reinigung auch ohne vorausgegangene Geburt die äusseren Geschlechtstheile erschlafft und die Mutterscheide erweitert werden. Die *Runzeln der Mutterscheide* und die deutlicheren *Spuren des Hymens* werden schon durch den wiederholten Beischlaf zerstört; aber beständig bleiben die Spuren eines Einrisses in das Mittelfleisch. Es reisst auch nicht bei jeder Geburt das Schambändchen und der Anfang des Dammes ein, und dieses ist namentlich dann oft nicht der Fall, wenn bei der Geburt kunstmässige Vorsicht gebraucht wurde, das Kind nicht gar zu gross oder unreif war, oder ihm als Missgeburt die oberen Schädelknochen und das Gehirn fehlten. Auf jeden Fall kann nur ein harter Körper, wie ein Kind ist, nie aber ein geronnener Blut-Klumpe, ein Fleischgewächs oder eine Mole einen Einriss in das Mittelfleisch veranlassen.

§. 770.

Zur Zeit der monatlichen Periode steht bei Personen, die schon öfters geboren haben, *der Muttermund* nicht selten so offen, dass er die Spitze des untersuchenden Fingers einlässt. Hat sich in der Gebärmutterhöhle bei verschlossenem Muttermunde eine grosse Menge Menstrualblut angesammelt, so behält die Gebärmutterhöhle nach dessen endlichem Abflusse eine rundliche Form und einen verkürzten Hals. Hat sich nach einer vorausgegangenen Entzündung der Gebärmuttermund geöffnet, so kann eine *Ungleichheit seiner Lippen* entstehen; eine Wassersucht der Gebärmutter und ein grosser Polype bringen ähnliche Veränderungen hervor und eine solche krankhaft an-

geschwollene Gebärmutter kann dann *erschlaffte* oder *ödematöse äussere Geschlechtstheile* veranlassen.

§. 771.

Der *Gebärmuttergrund* ist bei einer sehr fetten Person, oder wenn eine Wasser- oder Windsucht die Bauchmuskeln spannt, nicht durch die Bauchbedeckungen hindurch zu entdecken; er ist ausserdem nach einigen Tagen gar nicht mehr zu fühlen; und binnen einer Menstrualperiode von 4 Wochen hat sich gewöhnlich die Gebärmutter nach und nach wieder so verengert, dass aus ihrer noch etwas vermehrten Grösse nicht mit Bestimmtheit auf eine vorausgegangene Geburt geschlossen werden kann. Für sich allein kann auch *der Ausfluss einer, der Kindbettreinigung ähnlichen Flüssigkeit* nichts beweisen; denn einerseits stösst sich zuweilen bei unfruchtbaren Weibspersonen zur Zeit der monatlichen Reinigung die innere Haut der Gebärmutter in der Gestalt von Flocken los; es können ein Krebs des Gebärmuttermundes, ein weisserFluss, auch ein abgestorbener Polype in der Gebärmutter den Ausfluss einer ähnlichen übelriechenden schleimigen oder blutigen Flüssigkeit aus der Gebärmutter veranlassen; anderseits gibt es Weiber, besonders unter solchen, deren Körper durch harte Arbeiten straffer und saftloser geworden ist, bei welchen die Kindbettreinigung so unbedeutend erscheint, dass sie nach einiger Zeit leicht mit dem *gewöhnlichen Scheidenschleime* verwechselt werden kann; es hört überdiess der Lochienfluss früher oder später, in der Regel aber bei Säugenden 4 Wochen nach der Geburt von selbst auf.

§. 772.

Die *Schlaffheit der Weichgebilde an den Hüften und Schenkeln* nach der Geburt ist, besonders bei Erstgebärenden und bei Personen von einem rigiden Körperbaue oft kaum bemerkbar; auch hebt sich die *Aufgedunsenheit* dieser Gegenden sehr bald auf, wenn die Person während der Geburt viel Blut verloren hat, und sobald Milch in den Brüsten eingetreten ist. Die *Bauchhaut* wird nach der Geburt nicht übermässig erschlafft angetroffen, wenn die Frucht noch unreif gewesen, oder wenn, wie sich diess bei Erstgebärenden öfters ereignet, wenig Fruchtwasser vorhanden, obgleich das Kind vollkom-

men ausgetragen war, oder wenn, um die Schwangerschaft zu verbergen, die Baucheingeweide des Unterleibes durch Binden mehr gegen die Brust hinauf gedrängt worden sind. Im Gegentheile wird die Bauchhaut auch ohne vorausgegangene Schwangerschaft erschlafft angetroffen, wenn eine sehr fette Weibsperson auf irgend eine Veranlassung schnell mager geworden ist, oder eine Bauchwassersucht sich schnell gehoben hat, oder wenn verhaltenes Menstrualblut oder Wasser in der Gebärmutter, das diese stark ausgedehnt hat, schnell wieder abgeflossen ist.

§. 773.

Die *narbenähnlichen Streifen* an der Bauchhaut entstehen meistens wegen der geringen Menge des Fruchtwassers, nicht bei allen Weibspersonen schon nach der ersten Geburt besonders wenn die übermässige Ausdehnung der Bauchhaut durch Binden verhütet wird; sie können auch ohne vorhergegangene Schwangerschaft durch eine krankhafte, eine geraume Zeit anhaltende, Ausdehnung und hierauf erfolgte Hebung derselben entstehen; sie können überdiess, wenn die Untersuchung eine Weibsperson betrifft, welche schon einmal geboren hat, und im Verdachte steht, neuerlich eine Schwangerschaft verheimlichet zu haben, nichts beweisen.

774.

Eine Anschwellung der Brüste kann jede Auftreibung der Gebärmutter durch einen Polypen, durch Hydatiden oder Menstrualblut veranlassen; bei geilen Weibspersonen, die ihre Brüste öfters betasten oder daran saugen lassen, werden die Warzen grösser; es schwellen bei einigen Weibspersonen die Brüste auch selbst während der monatlichen Reinigung etwas an. Was die *Absonderung der Milch* in den Brüsten betrifft, so wird diese einerseits bei einer Weibsperson, welche während der Geburt viel Blut verlor, schwächlich oder schlecht genährt ist, Hunger litt, oder die Säfte durch Abführmittel gegen den Darmkanal leitete, nicht Statt finden, und die angeschwollenen Brüste werden schnell sinken; anderseits haben Weibspersonen, welche seit langer Zeit nicht schwanger waren, Milch in den Brüsten. Die Absonderung einer wahren Milch findet auch bei ledigen Weibspersonen,

Bayerische Staatsbibliothek München

selbst bei Männern Statt, welche Kinder an ihren Brüsten saugen liessen. Bei Personen, die während ihrer Schwangerschaft eine böse Brust hatten, fliesst oft Jahre lang nachher ohne neue Schwangerschaft eine molkenartige Flüssigkeit aus der Brustwarze. Ein Scirrhus in der Brust veranlasst zuweilen im benachbarten Theile der kranken Drüse ohne neue Schwangerschaft die Absonderung einer wahren Milch.

§. 775.

Uebrigens gibt es keine im Kindbette vorkommende Krankheit, welcher nicht auch ein verwandtes Uebel, das ohne Geburt entstehen kann, ähnlich wäre. Der Gerichtsarzt muss daher in solchen Fällen, um ein richtiges Urtheil zu fällen, eine genaue und ausführliche Beschreibung dessen, was er selbst beobachtet, und von dem Gange der Krankheit erfahren hat, seinem Gutachten einschalten, um sich in schwierigen und zweifelhaften Fällen nicht dem Vorwurfe eines Mangels an Beobachtungsgabe oder einer Uebereilung auszusetzen.

§. 776.

Aus allen diesen gehet nun hervor: dass die angeführten Zeichen einzeln für sich betrachtet für eine vorausgegangene Geburt nichts beweisen; dass aber alle zusammen den vollgültigsten Beweis liefern, und dass, wenn auch eines oder das andere derselben fehlen sollte, aber durchaus keine andere Ursache für die übrigen vorhandenen Zeichen ausgemittelt werden kann, als eine Geburt, die übrigen Zeichen zusammengenommen dennoch eine Geburt beweisen. Zur *Gegenprobe* muss daher immer die Abwesenheit oder das Daseyn von Krankheitsursachen, von einer erlittenen äusseren Gewaltthätigkeit oder von anderen äusseren Veranlassungen, welche einzelne dieser Zeichen hervorbringen konnten, mit Aufmerksamkeit untersucht und genau bemerkt werden.

§. 777.

Untersuchungen dieser Art gehören unstreitig zu den schwierigeren in der gerichtlichen Arzneikunde, und auch sie können um so weniger einer Hebamme, sondern nur einem erfahrenen Geburtshelfer anvertraut werden, da durch eine später wiederhohlte Untersuchung der Zweck derselben nicht

mehr erreicht werden kann. Die richtige Beantwortung der Frage: *vor welcher Zeit eine Geburt Statt gefunden habe*, ist oft unmöglich und meistens noch schwieriger als jene, ob eine Geburt überhaupt vor sich gegangen sey, weil die Einwirkung des Geburtsherganges auf die dabei betheiligten Organe höchst verschieden ist, und durch sehr viele Umstände bedingt wird. Die, in den ersten Tagen nach der Entbindung vorgenommene Untersuchung kann daher nur ein beiläufiges, und selbst nicht auf einen Zeitraum von 8 Tagen sicheres Urtheil begründen, wesshalb angenommen werden darf, dass in den meisten Fällen nur in den ersten 14 Tagen nach der Geburt eine solche Untersuchung, und zwar mit Berücksichtigung des allgemeinen Körperzustandes, der Beschaffenheit der Brüste und des Lochienflusses, der etwaigen Verletzungen oder Narben am Mittelfleische, mit einiger Hoffnung auf Erfolg, späterhin aber wenigstens auf eine für den Richter brauchbare Weise nicht, angestellt werden kann *a*).

§. 778.

Die Möglichkeit der Ungewissheit einer Weibsperson über ihre Schwangerschaft und die Dauer derselben ist unläugbar, und als Erfahrungssatz nachgewiesen: dass *eine Geburt in bewusstlosem Zustande Statt finden könne a*). Dr. *Leonhard* führt sogar eine unbewusste Entbindung einer nicht bewusstlosen Frau an *b*). Ob aber jenes oder dieses wirklich,

a) S. Siebenhaar's Encyclop. S. 539.

a) Eine Entbindung während heftiger Convulsionen ohne Bewusstseyn, welches erst 36 Stunden später eintrat, beobachtete Dr. Spiegelt (V. Henke's 11. Ergäzhft. 1829. S. 293). Die Entbindung einer 22jährigen Erstgebärenden unter epileptischen Anfällen ohne Bewusstseyn, welches erst 2 Tage nach der Geburt zurückkehrte, kommt vor in Rust's Mag. a. a. O. Bd. XIV. Hft. 2.

Eine stark am herpetischen Ausschlage leidende, gut genährte Sattlersfrau zu Pisek in Böhmen befolgte meine Ordination nicht; einige Monate darauf wurde ich zu ihrer fruchtlos versuchten Entbindung berufen; sie lag 48 Stunden mitunter in Fraisen bewusstlos, ohne alle Wehen, und der, von dem häufigen, rohen Zufühlen bis auf die Knochen entblösste Kindskopf in der Beckenhöhle; letzterer musste nach fruchtloser Anwendung der Zange enthirnt werden, und erst nach 36 Stunden fing die Patientin an, zu sich zu kommen; konnte aber erst mit der Wiedererscheinung des zurückgetretenen Ausschlages ihr volles Bewusstseyn erlangen.

b) Eine 37jährige Mutter von 6 lebenden Kindern erwartete nach 3maligem Missfalle in der ersten Hälfte des Monates Mai ihre

wahrscheinlich oder nur muthmasslich Statt gefunden habe, muss die Vergleichung der Gerichtsacte mit den übrigen Umständen entscheiden. Nach *W. Hunter* schwanken uneheliche Schwangere, ohne gerade eine böse Absicht zu haben, in ihrer Angst, die Geburt geheim zu halten, zwischen allseitigen Schwierigkeiten, setzen diese weit hinaus, verlassen sich oft zu sehr auf den Zufall, werden von der Geburt überrascht, im Drange der Noth aller vernünftigen Uiberlegung beraubt, entbinden an dem ersten besten Orte, sterben zuweilen in Geburtsschmerzen, oder verfallen in Fraisen, Starrkrampf, oder aus Erschöpfung während oder nach der Geburt in Ohnmacht, und finden ihr Kind todt, welches oft aus Schwäche und Mangel an Hülfe bald sterben kann, und die Bewusstlosigkeit bei der Entbindung ist glaubwürdig, wenn keine Gewaltthätigkeit vorliegt *c*), worüber jedoch später das Ausführlichere nachfolgt.

§. 779.

Die Geburt eines Kindes nach dem Tode seiner Mutter (partus post mortem) ist durch viele Thatsachen unläugbar nachgewiesen *a*), und die Ursache davon bald dem späte-

10. Niederkunft; anfangs März hatte sie nach einem, ungefähr 14 Tage vor ihrem Tode bei einem Leichenschmause erlittenen, Schrecken von den gerade herrschenden Pocken heftig befallen, nach 3tägiger Verstopfung plötzlich eine reichliche, vom fortdauernden Drängen begleitete, und länger als eine Viertelstunde anhaltende Stuhlentleerung mit grösster Erleichterung. Bei dem Zubettegehen fühlte sie sich durch ein, von der Wärterin als Nabelschnur erklärtes Band zurückgehalten; das, aus dem Nachtstuhle herausgenommene, vollkommen reife Kind weiblichen Geschlechtes fing an zu schreien; die Mutter konnte kaum ihren Augen trauen, äusserte Freude über das Kind, Wohlbefinden gegen den Gatten, und verschied nach einer halben Stunde darauf plötzlich. (Vergl. Froriep's Notiz. Jhr. 1838. Juli Hft. 135. S. 46.)

c) S. Dr. Schreyer's Gutachten über eine verheimlichte Schwangerschaft und Geburt u. s. w. in A. Henke's Erz. Hft. 24. Jahr 1837. S. 194.

a) Nach dem, von dem Regimentsarzte Dr. Ingarden an die l. A. Direction unter dem 10. April 1830 eingesandten merkwürdigen Berichte litt eine junge Edelfrau schon in ihrem zarten Alter an Krämpfen, wesshalb sie auf gemachtes Anrathen in den Ehestand trat, und zwar seltener, aber um so heftiger zu leiden hatte. Zwischen den 7. und 8. Monat der ersten Schwangerschaft versetzte sie ein heftiger Krampfanfall in den scheintodten Zustand, und sie wurde, nachdem sie der Ortschirurg für beerdigungsfähig erklärte, in der Gegend von Balassa-Gyarmath in der Neograder-Gespannschaft zur

ren Erlöschen der schon während der Schwangerschaft bedeutend erhöhten Lebensthätigkeit der Gebärmutter, bald der Einwirkung der, den Unterleib der verstorbenen Schwangeren ausdehnenden Gase auf die erschlaffte Gebärmutter zugeschrieben, unter den bekannt gewordenen Fällen von Geburten nach dem Tode sind aber auch mehrere beobachtet worden, in welchen die Mutter durch eine Vergiftung verstorben war, wesshalb der Gerichtsarzt bei der Untersuchung dieses Gegenstandes immer auf die Möglichkeit einer erfolgten Vergiftung Rücksicht nehmen, und darnach auch die etwa in Frage kommende Erbfähigkeit des Kindes beurtheilen muss *b*).

SIEBENTE ABTHEILUNG.

Von den Untersuchungen über die Abstammung eines neugeborenen Kindes von bestimmten Eltern.

§. 780.

Es werden in den Schriften der älteren Gerichtsärzte gemeiniglich die Fragen über die Rechtmässigkeit, Aechtheit und Erbfähigkeit neugeborener Kinder erörtert, und diese von einander verschiedenen Begriffe nicht selten mit einander verwechselt. Da aber eine Leibesfrucht *rechtmässig* (partus legitimus) ist, wenn sie in der gesetzmässigen Ehe erzeugt worden ist *a*), *ächt* (partus genuinus v. authenticus) dann ge-

Familiengruft befördert. Der Bauer erzählte bei seiner Rückkehr am anderen Morgen, es sey ihm während der Fahrt vorgekommen, als hätte er im Sarge eine Bewegung gehört. Augenblicklich eilte der Gatte in die Gruft, und fand zu seinem grössten Leidwesen zwischen den blutigen Schenkeln der todten Gattin das entseelte Kind.

b) C. R. Schubert. diss. de signis puerperii falacibus. Jenae, 1768 4. J. H. F. Authenrieth, Anleitung für gerichtliche Aerzte u. s. w. Tübingen. 1806. S. 132—148. Siebenhaar's Encyclop.

a) Wildberg hält in seiner ausführlichen Erörterung dieses Gegenstandes die Geburt in gesetzlicher Ehe für unwesentlich zur Rechtmässigkeit, und führt zu diesem Behufe ein, in der Ehe gezeugtes, aber nach erfolgter Scheidung geborenes, dann ein Kind an, welches nach dem Tode des Vaters geboren ist. In beiden Fällen muss das Kind, obschon die Ehe factisch nicht mehr besteht, als rechtmässig angenommen werden, weil es dennoch in Folge der Ehe geboren worden ist, und dieses scheint auch der

nannt wird, wenn ihre Abstammung von einer bestimmten Weibsperson, welche sich für die Mutter derselben ausgibt, unbezweifelt ist, und für *erbfähig* gilt, wenn ihr die (§. 594.) angegebenen Merkmahle zukommen: so leuchtet von selbst ein, dass obige Begriffe rein rechtlich sind, und dass die Entscheidungen hierüber den Gerichtsarzt nur insofern angehen, als von ihm bestimmt werden muss: ob eine Frucht lebend, lebensfähig oder als Missgeburt zur Welt gebracht worden sey, welche Bestimmungen theils im Verlaufe dieser Vorlesungen bereits erörtert worden, theils später noch zu erörtern sind.

§. 781.

Einer besonderen gerichtlich-medicinischen Erörterung bedarf dagegen die zweifelhafte Abstammung eines neugeborenen Kindes von bestimmten Eltern (filiatio dubia), welche nicht selten sowohl von ledigen, als von, im Ehestande lebenden Männern, und zwar auf folgende Veranlassungen vor Gericht zur Sprache gebracht wird: 1) wenn eine ledige oder verehelichte Weibsperson im Verdachte steht, ein fremdes Kind unterschoben zu haben; 2) wenn sie zu einer, der Begattung nicht entsprechenden Zeit geboren hat; und 3) wenn dieselbe überschwängert worden zu seyn behauptet.

§. 782.

Eine unterschobene Geburt (partus supposititius) nennt man jenes betrügerische Unternehmen, durch welches ein fremdes Kind beigeschafft und dieses für ein, von einer bestimmten Person erzeugtes uud von einer bestimmten Mutter geborenes ausgegeben wird, um dadurch sich oder dem Kinde die, mit einer wirklich vollbrachten Geburt verbundenen rechtlichen Ansprüche und Vortheile zuzueignen, auch wohl um desto gewisser den, mit einer Geburt verbundenen Nachtheilen in der bürgerlichen Gesellschaft auszuweichen.

Sinn der gesetzlichen Bestimmung zu seyn, dass ein rechtmässiges Kind in der Ehe erzeugt uud geboren seyn müsse. Ein ausser der Ehe gezeugtes und in derselbeu geborenes Kind wird von dem Gesetze ausnahmsweise als rechtmässig erkannt. (S. Siebenhaar's Encycl. S. 355.)

§. 783.

Es pflegen Kinder unterschoben zu werden: 1) von unfruchtbaren Frauen, oder solchen, die eine Mole, eine nicht lebensfähige, oder eine todte Frucht, oder ein Mädchen zur Welt bringen, indem sie eines lebenden Knaben bedürfen, um die Güter des Mannes zu erben; 2) von einer ledigen Weibsperson, um sich des ehelichen Bündnisses zu versichern, oder dieses zu beschleunigen, auch wohl um Geldunterstützungen, oder Alimentationsgebühren für das Kind zu erhalten; 3) von nahen verehlichten Verwandten, um die aussereheliche Schwängerung und Geburt einer ihrer Angehörigen verheimlichen zu helfen (man hat auch Beispiele von zufällig mit einander verwechselten Kindern *a*), und bei Zwillingsgeburten von Streitigkeiten wegen der Rechte der Erstgeburt); 4) von Pflege-Eltern, die nach dem Tode des ihnen anvertrauten Kindes ihr eigenes für den Pflegling ausgeben, um die Verpflegungsgelder fort zu empfangen, oder ihrem Kinde die Rechte des Verstorbenen zuzuwenden.

§. 784.

Die gerichtsärztliche Ausmittelung der eigentlichen unterschobenen Geburten (§. 783. 1. 2. 3.) unterliegt in folgenden Fällen gar keiner Schwierigkeit: 1) wenn die Person, welche im Verdachte steht, ein Kind früher oder später unterschoben zu haben, noch kein Kind geboren hat; hier wird der Mangel der Merkmahle einer vorausgegangenen Geburt (§. 763.), und allenfalls die Entdeckung einer der Ursachen der weiblichen Unfruchtbarkeit (§. 671. u. d. f.) den Betrug verrathen; 2) wenn sie zwar kürzlich geboren, jedoch ein, mit ihrer Geburtszeit nicht übereinstimmendes Kind unterschoben hat; denn will die Person seit wenigen Tagen eine Kindbetterin geworden seyn, und hat sie ein älteres Kind (§. 592.) untergeschoben, so wird der Mangel der Ueberreste des Fruchtlebens (§. 590.) am Körper desselben, oder will

a) Eine hochschwangere Hebamme kam in dem Hause einer Gebärenden, der sie Beistand leistete, zugleich mit dieser nieder; man wusste in dieser Verwirrung am Ende nicht, wem von beiden Kindern das eine oder andere gehöre. Sollten dergleichen Verwechslungen nicht auch zuweilen in grossen Gebär- und Findelhäusern Statt finden?

sie vor 8 oder 10 Tagen geboren haben, und hat sie ein kürzlich neugeborenes Kind untergeschoben, so wird das Daseyn der Ueberreste des Fruchtlebens an demselben, den Vorgang aufklären.

§. 785.

Dagegen ist dieselbe Ausmittelung schwierig und unter Umständen ganz unmöglich: 1) wenn die Untersuchung einer Person, die schon einmal geboren hat, lange nach der Untersuchung eines Kindes vorgenommen wird; denn hier werden alle Merkmahle einer früher vorausgegangenen Geburt angetroffen, und an dem bereits über 6 Wochen oder noch älteren Kinde lässt sich das Alter nicht mehr so genau nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmen; 2) wenn die Person ein, mit ihrer Geburtszeit völlig übereinstimmendes Kind zu unterschieben Gelegenheit gefunden hat; denn hier findet der untersuchende Arzt nicht nur an ihr die Merkmahle einer Kindbetterin, sondern auch ein, mit ihrer Geburtszeit vollkommen übereinstimmendes Kind; es wäre denn, dass sie eine unreife, noch nicht lebensfähige Frucht geboren und dagegen ein vollkommen ausgetragenes, starkes Kind unterschoben hätte, wo sodann bei einer Erstgebärenden die bleibenden Merkmahle einer zeitigen Geburt (§. 763), als: der Einriss am Schamlippenbändchen, am Mittelfleische, am Muttermunde, die narbenähnlichen Streifen an der Bauchhaut u. s. w. mangeln würden.

§. 786.

Die, von Einigen als Entscheidungsgrund angenommene Aehnlichkeit des Kindes mit dem vermuthlichen Vater ist äusserst unsicher; denn man bemerkt einerseits oft zwischen ganz fremden Personen eine so grosse Aehnlichkeit, dass sie mit einander verwechselt werden, anderseits täglich die auffallendste Verschiedenheit zwischen den Gesichtszügen und der ganzen Körperbildung der Eltern und ihrer Kinder; es sey denn, der Vater oder Geliebte stamme aus einer anderen Raçe ab, wo dann das Aussehen des Kindes augenscheinlich beweiset, welchem Vater es sein Daseyn verdanke.

§. 787.

In jenen Fällen, wo das Missverhältniss des weiblichen Beckens zum Kopfe des Kindes gross ist, wo sich am Becken Missbildungen oder Auswüchse vorfinden, welche die Geburt ohne Anwendung der Instrumente, ohne Verletzungen des Kindskopfes, oder überhaupt die Geburt eines reifen oder der Reife nahen Kindes unmöglich machen, gibt die genaue *Ausmessung* des weiblichen Beckens und die Vergleichung seiner Beschaffenheit mit jener des Kopfes vom Kinde über eine unterschobene Geburt Aufschluss. Zu diesem Behufe misst der Gerichtsarzt: 1) zuerst aussen mittelst eines Tasterzirkels die Breite des grossen Beckens von einem oberen, vorderen Stachel des Darmbeinkammes bis zum anderen; 2) ebenfalls äusserlich vermittelst desselben Werkzeuges die Entfernung vom Anfange des Kreuzbeines bis zum oberen Rande der Schambeinsvereinigung; dann dringt er 3) mit dem Zeigefinger der rechten Hand in der Mutterscheide so hoch hinauf, bis er am Vorgebirge den Anfang des Kreuzbeines erreicht, untersucht, auf welche Gegend des Raumes zwischen seinem Daumen und Zeigefinger der untere Rand des Schambogens auftritt, und bestimmt den Abstand von dieser Gegend bis zur Spitze seines Zeigefingers mittelst des Zollstabes; er misst hierauf 4) die Höhe der Schambeinsvereinigung und setzt sich dadurch in den Stand, die Conjugata des Einganges von kleinem Becken noch genauer zu bestimmen; sodann 5) die Entfernung der Spitze des Steissbeines von der Mitte des unteren Randes des Schambogens; jene des untersten Theiles von einem bis zu dem des entgegengesetzten Sitzknorrens (tuberositas ossis ischii); endlich die Länge der äusseren Krümmung rückwärts vom Anfange des Kreuzbeines bis zur Spitze des Steissbeines; und so lässt sich der Raum des Beckens genau bestimmen, um ihn mit den drei Durchmessern des Kopfes vom Kinde zu vergleichen.

§. 788.

Ueberdiess muss der Gerichtsarzt bei dieser Untersuchung auch darauf sehen, ob sich das Becken bei der aufrecht stehenden Frau weit nach rückwärts ziehe; ob die Wölbung des Kreuzbeines etwas Abnormes zeige; ob das Steissbein seine

gehörige Beweglichkeit habe; ob der untere Rand de Schambeinsvereinigung nicht zu stark in das Becken hineinrage; ob diess nicht etwa zu beiden Seiten mit der inneren Wand der Hüftengelenks-Pfannen der Fall sey; ob sich an der inneren Wand des kleinen Beckens etwa ein Steatom, ein Knochenauswuchs u. dgl. entdecken lasse.

§. 789.

In Fällen, wo es sich um die *Succession in der Regentschaft* oder um *den Besitz der Majorats-Güter* handelt, werden in einigen Ländern nach dem römischen Gesetze gerichtliche Zeugen aufgestellt, welche bei der Geburt gegenwärtig seyn müssen. Unterschiebungen der Kinder von Seite der Pflege-Eltern (§. 783. 4.) müssen durch polizeiliche Massregeln und Strafgesetze verhüthet werden. Wenn bei Zwillingsgeburten ausser Acht gelassen wird, den Erstgeborenen zu bemerken, oder, wenn die Kreissende durch den Kaiserschnitt entbunden werden muss: so rathen Gerichtsärzte denjenigen für den Erstgeborenen anzuerkennen, der sich durch mehrere Merkmahle der Vollkommenheit und Reife auszeichnet, und im letzteren Falle jenen, welcher von der Hand des Geburtshelfers zuerst aus dem Mutterleibe gezogen wird. Die gerichtsärztliche Untersuchung über die Erstgeburt kann jedoch nur in den ersten Tagen nach der Geburt entscheidend werden, weil späterhin bei veränderter Gesundheit das reifere dem minder reifen Kinde an Stärke und Vollkommenheit nachstehen kann *a*).

§. 790.

Es wird aber die Abstammung eines neugeborenen ehelichen oder unehelichen Kindes von einem bestimmten Vater auch dann bestritten; wenn eine Schwangere nicht zu der, dem gepflogenen Beischlafe entsprechenden Zeit, und zwar entweder zu früh oder zu spät ins Kindsbett kommt, und hieraus Ehescheidungs- oder Erbschafts-Prozesse, oder Anklagen wegen Schwängerung und Alimentation entstehen.

a) N. C. Lynker disert. de partu supposito. Jenae, 1690. 4.
J. F. Stock, disert. de filiatonis probatione, in qua simul de suppositione partus agitur, ob intervenientem vero illius mortem non habita. Jenae, 1702.

Diese Umstände geben Anlass zu gerichtlich-medicinischen Untersuchungen der *Früh- und Spätgeburten*.

§. 791.

In Hinsicht der, von Ehefrauen zur Welt gebrachten Kinder ist jedoch zu bemerken, dass das Gesetz sowohl die, nach geschlossener Ehe im siebenten, als die, im zehnten Monate entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes, von der Gattin geborenen, unbedingt für ehelich erklärt; ein, nach dem zehnten Monate zur Welt gebrachtes aber der Untersuchung der Kunstverständigen unterwirft *a*).

§. 792.

Frühgeburten (partus praematuri) heissen diejenigen, welche nach dem Verlaufe des sechsten und vor dem Ende des neunten Sonnenmonates vor sich gehen, in welchem Falle die Kinder zwar noch nicht mit den sämmtlichen Merkmahlen der Reife versehen sind, gleichwohl bereits mit dem Grade von körperlicher Ausbildung zur Welt kommen, dass ihre Lungen das Geschäft des Athemholens, die ersten Wege jenes der Verdauung übernehmen und fortsetzen, und somit dieselben unter günstigen Umständen selbstständig fortleben können *b*).

§. 793.

Zu früh zur Welt gekommene, *unreife, aber dennoch lebensfähige* Früchte haben: eine Körperlänge von 15, höchstens 18 Zoll; ein Gewicht von 3 bis 5 Pfund; wegen zu wenig Fett einen mageren Körper; ein längliches, verdrüssliches Gesicht und unverhältnissmässig lange Gliedmassen, die Schenkel gegen den Stamm, die Plattfüsse an die Geschlechtstheile gezogen, die Knie auswärts, die Finger einwärts gebogen; eine dünne, schlaffe, mit feinen, wolligen Härchen

a) Siehe das k. k. österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuch. Hptst. III. §. 135 und 138.

b) Einige Schriftsteller und unter diesen J. C. Metzger (§. 274) nennen die Frühgeburten ganz unrichtig frühreife Geburten, und geben dadurch zu der falschen Meinung Anlass, als wären solche zu früh geborene Früchte früher reif geworden; obgleich das frühere Reifen einer menschlichen Frucht, zwar auch eine seltene, dennoch aber eben so mögliche Erscheinung ist, als das spätere Reifen.

besetzte, und wegen Reichthum an Blutgefässen eine dunkelrothe Haut; kein völlig hergestelltes Ebenmass des Kopfes und der Gliedmassen zum Stamme, insbesondere zu der noch kurzen Brust, und zu dem, in der Lebergegend etwas erhabenen Unterleibe, daher früher eine, dem Brustbeine, später eine, dem Nabel mehr genäherte Mitte des Körpers; ein, im Verhältnisse zum Schedel noch kleines Gesicht; sparsame, kurze und feine Kopfhaare; eine noch grosse, mit dem vorderen Winkel tief in die untere Stirngegend reichende viereckige, noch offene dreieckige, und etwas klaffende Seiten-Fontanellen; schwach angedeutete Augen Braunen- und Wimpern; keine Augen-Sternhaut; fast noch häutig anzufühlende und dicht anliegende Ohren- und Nasen-Knorpel; einen 3½zolligen langen, einen 3zolligen geraden, und einen 2zolligen queren Kopfdurchmesser, einen 4zolligen Schulterbreite- und einen mit dem geraden unverhältnissmässig grossen queren Brust-Durchmesser; statt der Brustwarzen mehrere Warzenpuncte; einen auffallend dicken und sulzigen Nabelstrang; im Austreten, auch wohl in ihrem Sacke befindliche Hoden; oder zwischen den grossen Schamlippen hervorragende Nymphen; zwar harte, jedoch mehr breite, als längliche, höchstens bis an die Gliederspitzen reichende Nägel; noch keine Hirnwindungen; die Zirbeldrüse ohne Sand, das kleine Gehirn ohne baumartiges Ansehen; eine drei Viertel vom Bauchraume einnehmende Leber; ein, im Körper verknöchertes Zungenbein, dessen Hörner aber noch knorplicht und die Wirbelbeine ohne Dornfortsätze sind.

§. 794.

Lebende unreife Kinder athmen noch schwach und mühsam, äussern keine Laute, sondern eine wimmernde, heisere Stimme; sie schlafen fast ohne Unterlass eben so viele Wochen lang, als diese zu ihrer völligen Zeitigung abgehen; saugen schwach, daher ihnen die Milch leicht aus der Brust in den Mund fliessen oder auf eine andere leichte Art eingeflösst werden muss; sie sind gegen den gewöhnlichen Wärmegrad der Atmosphäre sehr empfindlich, und müssen stets warm gehalten werden, ihr Kindspech ist lauchgrün oder schwarzgelb, und bei der Geburt das Fruchtwasser damit

verunreiniget; der verhältnissmässig schwere und meistens über ein Pfund wiegende Mutterkuchen scheidet sich nicht leicht ohne grossen Blutverlust von der Gebärmutter ab; unreife Kinder werden nicht selten in unzerrissenen Häuten geboren, und verlieren ihre Nabelschnur viel später, gegen den achten, zuweilen erst gegen den zehnten Tag.

§. 795.

Zeitige Geburten (partus maturi) nennt man diejenigen, welche gegen das Ende des neunten Sonnenmonates vor sich gehen, wo sodann die Kinder in der Regel mit allen Merkmahlen der Reife zur Welt kommen, daher alle Lebensverrichtungen im wechselseitigen Einklange, kräftig und dauerhaft zu beginnen, mithin auch ihr Leben nach der Geburt vollkommen und selbstständig fortzusetzen im Stande sind.

§. 796.

Reife Kinder haben, und darunter zuweilen männliche mehr und weibliche weniger: eine Körperlänge von 19 bis 22 Wiener Zoll; ein Gewicht von 6 bis 8 Pfund; eine mit Fett unterwachsene, gespannte, hellrothe Haut, zahlreiche von einem halben bis zu Einem Zolle lange Kopfhaare; einen wohlgenährten, in allen seinen Theilen ebenmässig gebildeten Körper, daher dessen Mitte auf oder ein wenig über den Nabel fällt; ferner die Augenlieder, die Nasenlöcher, den Mund und die Ohren vollkommen offen; volle, runde mit Einkerbungen versehene Gliedmassen; eine noch etwas offene, mit dem Nagelgliede des Zeigefingers zu bedeckende viereckige, grösstentheils geschlossene dreieckige und verwachsene Seiten-Fontanellen; ein volles, rundes, freundliches Gesicht; deutlich ausgebildete Augen-Braunen und Wimpern, Ohren- und Nasen-Knorpel; einen 4 bis 5zolligen langen, 3 bis 4zolligen geraden, und 2 bis 3zolligen queren Kopfdurchmesser; eine 4½ bis 5½ zollige Schulterbreite, und einen, mit dem geraden fast gleich grossen, queren Brustdurchmesser; deutlich ausgebildete Brustwarzen; grösstentheils oder vollkommen in ihrem Sacke befindliche Hoden, oder eine nicht zwischen den Schamlippen hervorragende Clitoris; feste, hornartige, mehr längliche als breite, über die Gliederspitzen hervorragende Nägel; am festen

grossen Gehirne deutliche Windungen; eine $^2/_3$ vom Bauchraume einnehmende Leber, ihre Galle hellgrün; sich mit ihren häutigen Rändern berührende und bewegliche Schedelknochen; verbundene Stirnbeintheile; ein, im grossen Horne verknöchertes Zungenbein, und Mark in den röhrichten Knochen.

§. 797.

Lebende *reife* Kinder athmen leicht und ohne Anstand, schreien laut, bewegen ihre Glieder mit Leichtigkeit, und mehr oder weniger Kraft, sind zeitweise wach, öffnen häufig ihre Augen, entleeren wenige Stunden nach der Geburt Urin oder dunkelgrünes Kindspech, saugen kräftig an der Mutterbrust, oder an dem ihnen in den Mund gesteckten Finger, schlingen mit Schnelligkeit, verdauen gut ihre Nahrung, und gewöhnen sich bald an die eben bestehende Lufttemperatur; der Mutterkuchen geht leicht, schnell und ohne grossen Blutverlust ab. Die Geburt des reifen Kindes erfolgt niemals in unzerrissenen Häuten, und die Nabelschnur trennt sich schon am 4. oder 5. Tage vom Nabel ab.

§. 798.

An diese Merkmahle der Lebensfähigkeit und Reife muss sich nun der Gerichtsarzt bei der Entscheidung der Frage über die Abstammung eines Kindes von einem bestimmten Vater halten, aber auch zugleich erwägen, dass mehrere derselben vorzüglich aber das Aussehen, die Länge und das Gewicht des Körpers, die Beschaffenheit der Haare und der Fontanellen verschiedenen Abweichungen unterliegen, und die Entscheidung erschweren oder zweifelhaft machen können. Einem bestimmten Vater kann das Kind demnach nicht zugeschrieben werden, wenn er dessen Mutter vor 4, 5 oder 6 Monaten beigewohnt hat, jenes aber den Grad der Vollkommenheit eines 7, 8 oder 9 monatlichen Kindes besitzt; oder umgekehrt, wenn der Beischlaf vor 7, 8 oder 9 Monaten Statt gefunden hat, der Frucht aber die Merkmahle der Lebensfähigkeit oder Reife gänzlich fehlen. Doch nimmt das Gesetz (§. 791.) die während des 7., 8. und 9. Monates in der Ehe geborenen Früchte in Schutz, wenn auch ihre Unvollkommenheit diesem Fruchtalter widerspricht.

§. 799.

Spätgeburten (partus serotini) im eigentlichen Sinne des Wortes heissen jene Geburtsfälle, welche nach dem neunten Sonnenmonate der Schwangerschaft vor sich gehen. Da aber das Gesetz die, im zehnten Monate *a*) nach geschlossener Ehe und nach dem Tode oder der Abwesenheit des Mannes von der Gattinn geborenen Kinder unbedingt für ehelich erklärt (§. 791.); so heisst im strengsten Sinne des Wortes eine Spätgeburt nur jene, welche nach dem Verlaufe des zehnten Sonnenmonates Statt findet, wo sodann die Frucht nicht nur lebensfähig und mit allen Merkmahlen der Reife, sondern auch mit solchen Kennzeichen zur Welt kommt, welche auf ihren längeren Aufenthalt im Mutterleibe hindeuten.

§. 800.

Es können sowohl Unverehlichte *b*) als Verehlichte und Witwen, welche eine Spätgeburt überstanden zu haben behaupten, in den Verdacht eines gemachten Unterschleifes verfallen, und ein Gegenstand der gerichtlich- medicinischen Untersuchung werden. In jedem Falle hat der Gerichtsarzt sich auf Widersprüche von Seiten seiner Amtsbrüder und der Rechtsgelehrten gefasst zu halten, und insbesondere auf die vorhandenen Umstände zu sehen, welche einen solchen verspätigten Vorgang erklärlich machen können oder nicht *c*).

a) In Böhmen ehelichte ein Weib kurz nach dem Tode ihres 80jährigen, einen zweiten Mann. Als dieser im 3. Monate sehr auffallende Zeichen der Schwangerschaft an seiner Gattinn wahrnahm, und diese betheuerte, von ihrem verstorbenen Manne in die Hoffnung gekommen zu seyn; entspann sich ein heftiger Ehescheidungsprozess, welcher die vorzüglichsten ärztlichen und juridischen Gelehrten beschäftigte. Eine genaue Untersuchung zeigte, dass der verstorbene Mann sein Weib am letzten Lebenstage geschwängert hat, und darauf durch Schlagfluss verschieden ist. Die Entbindung erfolgte mit Ende des 10. Monates, wodurch der Beweis einer Spätgeburt unwidersprechlich hergestellt in den österr. Staaten zu dem Gesetze Anlass gab, dass kein Weib vor 6 Monaten nach dem Tode ihres Mannes sich neu verehlichen darf.

b) Eine während des 10 Monates vor sich gegangene Geburt könnte nur bei ledigen Personen ein Gegenstand einer gerichtlichen Erörterung werden; hier würden aber, falls nicht der ganze zehnte Monat verstrichen wäre, die, von der Beschaffenheit des Kindes und dem Vorgange während der Geburt hergehohlten physiologischen Beweise mangeln.

c) Einige Schriftsteller behaupten: es fänden solche Untersuchungen nur Statt, wenn die Rechtmässigkeit eines später als 40 Wo-

Die Widersprüche beziehen sich entweder auf die Möglichkeit der Spätgeburten überhaupt, oder auf den Zeitraum, binnen welchem sie nach den regelmässigen Schwangerschafts-Terminen Statt finden können, oder auf die Wirklichkeit einer solchen, in einem bestimmten Falle vor sich gegangenen Verspätigung.

§. 801.

Von geringem Belange sind allerdings folgende Vertheidigungsgründe der Spätgeburten, nämlich: 1) „dass Spätgeburten eben sowohl Statt haben können, als Frühgeburten"; indem diess ein, aus dem Grunde ganz unpassender Schluss ist, weil in so vielen tausend Fällen bei Frauen von verschiedener Leibesconstitution, Alter und Temperament, in allen Himmelsstrichen in der Regel nur zeitige Geburten, unter Umständen Missfälle oder Frühgeburten erfolgen; 2) „dass die Geburtszeit bei Thieren nicht immer dieselbe sey, und dass insbesondere Insecten und die Früchte der Pflanzen nach dem höheren oder niedrigeren Grade der Wärme ebenfalls zeitiger oder später entwickelt werden"; indem eine Vergleichung der Pflanzen und der, auf einer so niedrigen Stufe der Organisation stehenden Thiere mit den vollkommen organisirten Hausthieren und dem Menschen ganz unpassend ist; 3) „dass die Geburt durch die Einwirkung schwächender Ursachen auf die Mutter verzögert werden könne"; indem solche Einflüsse der Erfahrung gemäss vielmehr eine frühe Niederkunft veranlassen.

§. 802.

Ueberhaupt sind den Aerzten die Versuche, den Grund solcher Verspätungen zu erforschen, misslungen. Die Annahme: dass 1) die Beschaffenheit des männlichen Samens, oder die Befruchtung eines noch nicht völlig gereiften Eies im Eierstocke hierauf Einfluss habe, ist unerweislich und unbefrie-

chen nach dem Tode oder der Abwesenheit eines Ehemannes geborenen Kindes in Zweifel gezogen wird. Dem widerspricht jedoch die gerichtsärztliche Praxis, in welcher Fälle vorkommen, wo auch der, von Ledigen eingestandene letzte Beischlaf dergleichen Untersuchungen veranlasst. Und warum sollten Spätgeburten nur allein unter Verehlichten und Witwen und nicht unter Ledigen möglich seyn?

digend; dass 2) das Alter, Temperament und die Körperbeschaffenheit diess bewirken, widerlegen tausendfältige Beobachtungen von zeitigen Geburten; dass 3) der Grund davon in einer schwächeren Reizbarkeit, einer grösseren Geräumigkeit und später eintretenden Ausdehnung der Gebärmutter liege, wird durch die, zur regelmässigen Zeit sich einstellenden Wehen bei einer Schwangerschaft der Gebärmutter, und dass 4) Krankheiten, als: Abzehrung, Krämpfe, oder krankmachende Einflüsse, als: Kummer, schlechte Nahrung u. s. w. die Geburt verzögern, durch die hierauf beobachteten Fehl- und Frühgeburten, widerlegt. So viel ist durch zahlreiche Beobachtungen erwiesen, dass, wiewohl die Natur im Allgemeinen sowohl hinsichtlich der Dauer der Schwangerschaft und des Zeitpunctes der Niederkunft bei dem menschlichen Weibe, als in Betreff der Dauer des Trächtigseyns und des Werfens der Jungen bei den Haus-Säugethieren eine gewisse Regelmässigkeit beobachtet, dennoch auch bei jenem *a*), wie bei diesen *b*) Verspätigungen als Ausnahmen von der allgemeinen Regel vorkommen.

§. 803.

Jene Fälle von Spätgeburten, welche unter ledigen Personen oder Witwen vorkommen, und die zu Klagen und Rechtshändeln Anlass geben, würden für sich allein schwerlich als unzweifelhafte Beweise ihrer Wirklichkeit angesehen werden; wenn gleich das Urtheil der Aerzte für sie günstig ausfiele *c*). Da jedoch Spätgeburten nach dem einstimmigen

a) Unter anderen wird in den Abhandlungen der medic. chirurg. Josephs-Academie zu Wien Bd. I. S. 102, ein Beispiel von einem zehnmonatlichen, in dem Magazin der ausländischen Litteratur der gesammten Heilkunde, v. Dr. G. H. Gerson und Dr. N. H. Julius 1830 S. 341, ein Beispiel von einer zehnmonatlichen und 11tägigen, in Stark's Archiv für die Geburtshülfe (Bd. II. St. 3.) eines von einer 11monatlichen Spätgeburt erzählt.

b) Ad. Henkes Abhd. Bd. III. S. 286.

c) J. D. Metzger sagt (kurzgf. System §. 280. a.): „Ob eine verspätete Geburt jemalen bei bestehender Ehe beobachtet worden, ist mir unbekannt. Wenigstens finde ich nirgend eine Nachricht davon, so wichtig die Sache an sich wäre. Schon dieser Umstand macht alle Spätlinge äusserst verdächtig.“ Er hätte jedoch ältere Erfahrungen bei Burggraf in epist. ad Hallerum und in Halleri element. physiol. tom. VIII. pag. 425. not. g. finden können.

Geständnisse beider Ehegatten während der bestehenden Ehe, die zu keinem Verdachte, vielweniger zu Klagen vor Gericht Anlass gegeben haben, beobachtet worden sind; so ist auch die Wirklichkeit der Spätgeburten unbestreitbar erwiesen *a*), und von den meisten neueren Lehrern der gerichtlichen Medicin anerkannt.

§. 804.

Ueber den Zeitpunct ist man noch nicht übereingekommen, bis zu welchem eine Geburt verzögert werden kann, indem einige Schriftsteller nur die zehnmonatlichen, andere auch die eilf- und zwölfmonatlichen für rechtmässig anerkennen. Es wäre jedoch im Allgemeinen als Grundsatz aufzustellen, dass eine auch nur wenige Wochen verspätete Geburt eben so wenig, als eine weit länger verzögerte, nach medicinischen Grundsätzen für rechtmässig zu erklären sey; wenn sich bei der genauen Untersuchung aller Umstände nicht einige vorfinden, die zum Beweise eines solchen Vorganges dienen. Da aber der Naturkundige nicht an einem, nur wenige Wochen nach dem neunten Monate, sondern erst an einem später geborenen Kinde die physischen Beweise einer solchen Verspätigung zu erkennen im Stande ist; so findet obiger Grundsatz bloss auf die letzteren Geburtsfälle seine Anwendung.

§. 805.

Die Beweise einer wirklich, oder nicht stattgefundenen Spätgeburt liefern in einem jeden besonderen, stets nach sei-

a) Eine ganze Reihe Beobachtungen von Spätgeburten bei bestehender Ehe, welche in der neueren Zeit von Schnobel, Stark, Knape, Schneider, Wildberg, Bernt, Salomon, Lobstein und Henke gemacht worden sind, findet man in den Abhandlungen des Letzteren. Bd. III. S. 294. u. d. f. Dr. G. A. Michaelis spricht von einem „*partus serotinus epidemicus*" in der Gebäranstalt zu Kiel. Mit Ausnahme der Fälle, wo die Angaben unzureichend waren, oder Unregelmässigkeiten Statt fanden, blieben 64 Personen übrig, unter denen bei 19 die Schwangerschaft über 300 Tage, bei 13 über 290, bei 19 über 280, bei 10 zwischen 260 u. 280 u. bei 3 unter 260 Tage dauerte. Der Durchschnitt aller Fälle ist mehr als 289 Tage; also 13 Tage mehr, als der angeführte allgemeine Durchschnitt gibt. Hierzu kömmt, dass auch jedes Kind durchschnittlich 8 Pfund, also 1/2 Pf. über den sonstigen Durchschnitt wog. (V. C. C. Schmidt's Jahrbücher J. 1838. Bd. 20. Hft. 2. S. 202.

ner Eigenthümlichkeit genau zu beurtheilenden Falle: die Zeugungsfähigkeit des verstorbenen, geschiedenen oder verreist gewesenen Ehemannes; die Körperbeschaffenheit der Person, welche spät geboren zu haben behauptet; die Umstände während der Schwangerschaft; die Vorgänge während der Schwangerschaft; die Vorgänge während der Geburt, und die Beschaffenheit des zur Welt gebrachten Kindes.

§. 806.

Für eine, vor sich gegangene Spätgeburt sprechen, obschon nicht mit völliger Gewissheit, aber dennoch mit Wahrscheinlichkeit die Gesammtheit oder Mehrheit folgender Kennzeichen, wenn: 1) des Ehemannes Zeugungsfähigkeit kurz vor seinem Tode oder seiner Entfernung nicht bestritten werden kann, und er im ersten Falle eines gähen Todes gestorben ist; 2) der sittliche Ruf der Weibs-Person unbescholten ist; sie etwa früher oder während ihrer Schwangerschaft an heftigen niederdrückenden Gemüthsaffecten, Schrecken u. dgl., oder an schweren Krankheiten, an einem anhaltenden Blutflusse, an der Bleichsucht, Wassersucht oder an der Fall- oder Starrsucht und dergleichen, die Nerven gewaltsam erschütternden Zuständen, und daher an grosser Schwäche der Gebärmutter mit oder ohne gleichzeitige Schwäche des Körpers gelitten hat; 3) bei derselben gewöhnlich die mit einer Schwangerschaft verbundenen Veränderungen (§. 736) erweislich schon in den ersten Monaten nach dem angegebenen letzten Beischlafe eingetreten sind; sie von einem Kunstverständigen und von Anderen bereits im fünften Monate schwanger erklärt, und an ihr die Bewegungen der Frucht wahrgenommen worden sind; 4) sich gegen das Ende des gewöhnlichen Schwangerschafts-Termines von 40 Wochen nach dem letzten Beischlafe ein oder mehrmal Wehen und der Abgang des Fruchtwassers, auch wohl des Blutes eingestellt, diese aber bis zur wirklich vor sich gegangenen Geburt wieder nachgelassen haben; 5) die Geburt selbst mit Schwierigkeiten verbunden gewesen ist, ohne dass ein übel gebautes Becken, oder ausser der verzögerten Geburt ein anderer Umstand daran Schuld gewesen wäre; 6) an dem neugeborenen Kinde, deutliche Merkmahle der Ueberreife, eine unge-

wöhnliche Länge und ein solches Gewicht, grössere Durchmesser des Kopfes, festere Schädelknochen u. dgl. wahrgenommen werden.

§. 807.

Daraus ist leicht ersichtlich, welche Umstände gegen eine Spätgeburt zeugen, nämlich wenn: 1) der Ehemann an einer langwierigen, schweren Krankheit, die zur ehelichen Beiwohnung ganz unfähig macht, z. B. an der Lähmung, allgemeinen Wassersucht, gelitten hätte; 2) gegen den sittlichen Ruf des Weibes Beweise vorhanden sind, sie auch weder Blutflüssen, der Bleichsucht, noch einer Nervenkrankheit unterworfen gewesen ist; 3) sich bei derselben die, eine Schwangerschaft begleitenden Erscheinungen um zwei oder drei Monate später eingestellt haben; an ihr die Bewegungen der Frucht erst im sechsten oder siebenten Monate nach des Mannes Tode oder Abwesenheit wahrgenommen worden sind; 4) sich nicht gegen das Ende des neunten Monates, sondern erst im eilften oder zwölften Monate zur Zeit der Geburt die Wehen und der Wasserabgang eingefunden haben; 5) die Geburt selbst mit keinen oder mit, von anderen Ursachen, als von ihrer Verspätigung herzuleitenden Schwierigkeiten verbunden gewesen ist; 6) an dem neugeborenen Kinde durchaus keine Merkmahle der Ueberreife zu entdecken sind.

§. 808.

Je mehr Merkmahle von der einen oder anderen Art aufgefunden werden, um so leichter wird es dem Gerichtsarzte, einen Ausspruch für oder gegen eine verspätete Geburt zu machen; besonders wenn ihm zugleich in einem individuellen Falle die Gelegenheit dargebothen wird, die, in der bestehenden Ehe bereits früher vor sich gegangenen unverdächtigen, aussergerichtlichen Geburten damit zu vergleichen. In den entgegengesetzten Fällen rathen aber Billigkeit und Klugheit sein Urtheil nicht als ein ganz gewisses sondern als wahrscheinliches aufzustellen. Mangelnde Kennzeichen der Ueberreife eines Kindes (§.806. 6.) können jedoch nichts gegen die Spätgeburt beweisen; weil ihr Daseyn nicht unumgänglich nothwendig ist, indem die Entwickelung im Mutterleibe unter ganz anderen Einflüssen Statt findet, daher und

auch aus denselben Ursachen, wie die Geburt selbst, verzögert werden kann *a*).

§. 809.

Zu Zweifeln über die Abstammung eines Kindes von bestimmten Eltern geben ferner die Fälle von *Ueberschwängerung* (superfoecundatio) oder *Ueberfruchtung* (superfoetatio) Anlass. So nennet man denjenigen Vorgang im weiblichen Körper wo während einer bereits bestehenden Schwangerschaft, durch einen später vollzogenen Beischlaf, eine zweite Schwängerung der Art Statt findet, dass nun die Schwangere zwei Früchte, eine ältere und jüngere trägt, nährt und diese dann zu verschiedenen Zeiten nach einem kürzeren oder längeren Zwischenraume zur Welt bringt.

§. 810.

Gerichtsärztliche Entscheidungen, ob wirklich eine Ueberschwängerung Statt gefunden habe, werden dann nöthig, wenn: 1) eine ledige Schwangere bald nach einander zwei Kinder geboren hat, und von zwei verschiedenen Mannspersonen als Vätern derselben, die Unterhaltungskosten fordert; 2) eine verehlichte Schwangere nach der Abwesenheit ihres Mannes in einem kürzeren oder längeren Zwischenraume zwei Kinder zur Welt bringt, und der Mann die Aechtheit des zuletzt geborenen in Zweifel zieht; 3) eine Witwe, die zuerst ein todtes Kind oder ein lebendes Mädchen zur Welt brachte, nach einiger Zeit aber von einem lebenden Kinde, oder einem Knaben entbunden, somit überschwängert zu seyn behauptet, in den Verdacht kömmt, das zuletzt geborene Kind unterschoben zu haben.

a) Laur. Heisteri diss. qua partus tredecimestris pro legitimo honestius proponitur, et simul partui nullum certum tempus in universum tribui posse ostenditur. Resp. et auct. Joan. Gerard. Wagner. Helmst. 1753. Edit. ult. (ibidem)

Rud. Augustin Vogel diss. de partu serotino valde dubio. Göttingae 1767. respond. et auct. Joan. Cristoph. Harrer (in Joan. Chr. Tang. Schlegel. colect. opusc. Vol. II.)

Dr. Joan. Bern. Schnobel diss. de partu serotino in medicina forensi temere non affirmando nec negando. Jenae. 1786 (ibidem. vol. IV.)

Dr. J. F. Schütze, Geschichte einer sehr merkwürdigen neunmonatlichen Schwangerschaft. Coburg. 1778. 8.

Ad. Henke, Abhdl. Bd. III.

§. 811.

Es ist die Möglichkeit einer Ueberschwängerung überhaupt von verschiedenen Schriftstellern aus dem Grunde bestritten worden, weil dieses Naturereigniss nicht durch ein ächtes, sondern durch das unächte *Hippocratische* Buch Περι επικυνησεος unter den Rechtsgelehrten zur Sprache gekommen ist, und weil man glaubte, dass sich die Gebärmutter nach der ersten Empfängniss schliesse, und dadurch, so wie durch die Ueberkleidung ihrer inneren Wand mit der *Hunterschen* hinfälligen Haut, und überdiess durch die veränderte Reizempfänglichkeit der Gebärmutter, eine zweite Empfängniss unmöglich werde *a*).

§. 812.

In Hinsicht der *Hippocratischen* Autorität ist es jedoch eben so gewiss, dass in seinen ächten Schriften Irrthümer, als dass in den unächten einzelne ausgemachte Wahrheiten vorkommen; und gegen die physiologischen Gründe ist zu erinnern, dass der Muttermund nach der Empfängniss keineswegs auf eine Weise verschlossen werde, die eine zweite Empfängniss unmöglich macht; dass die *Hunter'sche* hinfällige Haut die innere Wand der Gebärmutter nicht allenthalben umkleide, sondern am inneren Muttermunde und an den Einpflanzungs-Stellen der Muttertrompeten Oeffnungen bilde; dass eine Veränderung der Reizempfänglichkeit der Gebärmutter durch die erste Empfängniss zwar wahrscheinlich sey, die Behauptung der Unmöglichkeit einer zweiten Empfängniss jedoch durch glaubwürdige Beobachtungen von Spätgeburten widerlegt werde *b*).

§. 813.

Ludwig c), *Loder d*), *Roose e*) und andere Schriftsteller lassen nur die Möglichkeit einer Ueberfruchtung bei dem

a) Siehe J. E. Hebenstreit, anthropol. forens. pag. 208; Ludwig institutiones med. forens. §. 118; Metzger's kurzgef. System, Aufl. 4. §. 500; Roose Grundr. med. gerichtl. Vorles. §. 112.

b) Alberti, system cap. V. §. 2. Teichmeyer, instit. med. legal. cap. XI. quest. 3; Haller's Vorles. Bd. 1. S. 161; Ploucquet über die phys. Erfordr. der Erbf. der Kinder. §. 41.

c) Institut. §. 118.

d) Medic. Anthropologie §. 430.

e) Grundr. med. gerichtl. Vorles.

Daseyn eines doppelten Uterus, und bei einer Empfängniss ausserhalb der Gebärmutter, nicht aber bei einem doppelten Fruchthälter, in einer und derselben Höhle des Uterus zu. Dagegen ist jedoch zu erinnern, dass, obgleich die Beobachtungen einer doppelten Gebärmutter im menschlichen Weibe eben nicht selten, gleichwohl Ueberschwängerungen oder doppelte Geburten bei Weibern mit einem doppelten Uterus bisher noch sehr selten beobachtet worden sind *f*); dass gleichwohl die Zahl der beobachteten Ueberschwängerungen gross ist, auch darunter Fälle vorgekommen sind, wo der Geburtshelfer nach der Geburt des zweiten Kindes den Mutterkuchen mit der eingebrachten Hand lösen musste, und dabei keine in Fächer getheilte Gebärmutter angetroffen hat *g*).

§. 814.

Laut Beobachtungen können Ueberfruchtungen Statt finden: wenn 1) bei einer Weibsperson eine doppelte Gebärmutter vorhanden ist; bei einem einfachen Uterus, wenn 2) eine Empfängniss innerhalb, die andere ausserhalb der Gebärmutterhöhle vor sich gegangen ist; 3) eine neue Empfängniss sich ereignet, während der erste befruchtete Keim noch nicht in die Gebärmutterhöhle gelangt ist; 4) ein befruchteter Keim bereits früher die Gebärmutterhöhle eingenommen hat, als die zweite Empfängniss geschah. In den meisten Fällen bleibt jedoch der Erweis einer Ueberschwängerung schwierig, weil die, nach einer längeren oder kürzeren Zwischenzeit zur Welt gebrachten oder künstlich beförderten Früchte durch eine Zwillingsempfängniss entstanden seyn können, wovon dann jede, wie nach einer Ueberschwängerung in einer eigenen Haut eingeschlossen zum Vorschein kommt, auch die Nachgeburten mitunter hier, wie dort mit einander verwachsen angetroffen werden.

f) M. Orfila führt einen solchen Fall an in den Vorles. über gerichtl. Medicin. Bd. I. S. 226. aus Cassans Untersuchungen über die Fälle von doppeltem Uterus. Paris. 1826.

g) Hufeland's Annalen der franz. Arznei- und Wundarzneikund. Bd. I. S. 451.

§. 815.

Vollkommen erwiesen wäre eine Ueberschwängerung, wenn eine Schwangere nach einer beträchtlichen Zwischenzeit zwei Kinder zur Welt brächte, wovon entweder beide die Merkmahle der vollkommenen Reife (§. 796.), oder jedes die Kennzeichen einer verschiedenen Raçe, z. B. die eines Weissen und eines Mulaten an sich trüge *a*). Allein auch in diesem Falle ist es nach *Nevermann* *b*) keineswegs ausser Zweifel gesetzt, ob nicht beide Früchte das Ergebniss *Einer* Empfängniss, und die eine in ihrer Ausbildung zurückgeblieben ist, auch anzunehmen, dass beide Eltern von verschiedenen Menschen-Raçen abstammen, daher ein Zwillingskind ganz dem Vater, das andere ganz der Mutter gleichen könne; der Gerichtsarzt also bei Entscheidung solcher Fälle am richtigsten verfahre, wenn er sein Unvermögen, ein motivirtes Urtheil abzugeben eingesteht, und die Schlichtung der Angelegenheit dem Richter anheim stellt.

§. 816.

Bei den übrigen, in mehr Dunkelheit gehüllten Fällen würden folgende Umstände für, und wenn diese mangeln, gegen eine Ueberschwängerung sprechen: wenn 1) nach der Geburt des ersten Kindes die Bauchdicke und alle Merkmahle einer Schwangerschaft fortdauern, auch die Bewegungen einer Frucht wahrgenommen werden; 2) zugleich die Lochien stocken und, obgleich mehrere Tage oder Wochen verstrichen sind, sich dennoch weder ein Milchfieber, noch eine vermehrte Milchabsonderung in den Brüsten einstellt; 3) nach der Geburt des zweiten Kindes die Kindbettreinigung vor sich geht, das Milchfieber und die vermehrte Milchabsonderung eintritt; 4) der Grad der Reife der Kinder den Zeiträumen entspricht, zu welchen eingestandenermassen einerseits zur Schwängerung, anderseits zur Ueberschwängerung Anlass gegeben worden ist.

a) Einen Fall der ersten Art führt Hufeland in den neuesten Annalen der franz. A. u. W. A. K. Bd. I. S. 451 an; und die Fälle der letzten Art hat Ad. Henke in seinen Abhandl. Bd. II. S. 26. zusammengestellt.

b) Kurze Uebersicht der versch. Meinungen üb. Suprafoetation; von Dr. Sommer in Copenhagen, mitgetheilt von Dr. Nevermann in Schmidt's Jahrb. Jahr 1838. Bd. 20. Hft. 2. S. 191.

§. 817.

Der Zeitpunct, wann nach dem Dasey ner Frucht in der Gebärmutter die zweite Schwängerung r sih gehen kann, und dieser gemäss die Geburt der zulet. empfangenen vor sich geht, ist durch Beobachtungen noch nicht usgemittelt. *Mauriçeau* setzt mit *Hippocrates* bloss s chs bis sieben Tage fest; *la Glosse* nimmt eine Zeit von 10 Tagen an; *Paul Zachias* dehnt den Termin auf den 70. T g, und *Weber* gar auf sieben Monate aus *a*). Zwillinge kom nen gemeiniglich bald hinter einander, höchstens nach ei em oder zwei Tagen, theils durch die Schuld des Geburt elfers, theils durch eine andere Ursache zur Welt. Es sind er auch Fälle bekannt, wo durch Ueberschwängerung entstandee Kinder bald hinter einander zur Welt befördert worden sind *b*).

ZWEITER ABSCHNITT.

Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen kranker Menschen.

§. 818.

Von den krankhaften Zuständen, welche gerichtlich-medicinischen Untersuchungen unterworfen werden, gibt es zwei dem Zwecke nach verschiedene Classen. Bei der *ersten* ist die Aufgabe zu lösen: ob Jemand, der sich vor irgend einer obrigkeitlichen Behörde mit einer Krankheit zu entschuldigen sucht, oder im Verdachte steht, eine solche zu verheimlichen, mit derselben wirklich behaftet sey oder nicht; ferner ob in einem gegebenen Falle eine chirurgische Operation, oder eine Leibes-Strafe ihrer Beschaffenheit und Menge nach zulässig war oder ist; weiter ob die, an Mordwerkzeugen oder in der Leib-

a) Haller's Vorlesungen, herausgegeben von Weber.

b) Orfila a. a. O. Thl. I. S. 234.

G. H. Waldschitt, diss. de superfoetatione. Hamburg, 1724.

G. F. s. Gravesande, diss. de superfoetatione. Lugdun. Batav. 1740 e. f.

J. C. H. Roose, de superfoetatione nonnulla. Brem. 1801.

F. C. Warrentrapp, comment. in G. H. Roose de superfoetatione libellum. Francof. ad Moenum. 1803.

Cassan, Untersuchungen über die Fälle von doppeltem Uterus und Ueberfruchtung. Paris, 1826.

wäschevorgefundenen Flecke vom Blute, ausgesonderten thierischen Säften, oder anderen Ursachen abstammen; endlich, ob und in wiefern die Fahrlässigkeit einer Medicinalperson zugerechnet werden könne. Bei der zweiten ist die Absicht: die Grösse des Schadens zu beurtheilen, welcher Jemandem durch die Beibringung einer oder mehrerer mechanischen Verletzungen, oder eines Giftes an seiner Gesundheit zugefügt worden ist, und diess sind die *strafbaren Störungen der Gesundheit* (laesiones dolosae et culposae).

§. 819.

Dergleichen Untersuchungen werden sowohl von militärischen als bürgerlichen, politischen und Straf-Gerichten angeordnet, und die der ersten Classe fordern zu ihrer Ausmittelung pathologische und psychologische, die der zweiten theils chirurgische, theils chemische Kenntnisse; sie gehören aber sämmtlich zu den schwierigsten und verdrüsslichsten des Gerichts-Arztes, weil ihre Ausmittelung nicht bloss Wissenschaft, Gewandtheit und einen hohen Grad von Menschenkenntniss voraussetzet, sondern auch die Kenntniss einer Menge von Nebenumständen erfordert, welche sich zu verschaffen nur selten in der Macht des Arztes steht.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den Untersuchungen der, im Zweifel stehenden krankhaften Zustände.

§. 820.

Die Lehre von den, im Zweifel stehenden krankhaften Zuständen ist besonders für Militär-Aerzte, wegen der Entscheidung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Individuums zum Militär- oder See-Dienste, von besonderer Wichtigkeit. Es kommen jedoch auch im bürgerlichen Leben häufig Fälle vor, in denen der Gerichts-Arzt entscheiden muss: ob Jemand wegen Krankheit von beschwerlichen Bedienstungen frei zu sprechen; ob nach einem begangenen Verbrechen auf Milderung oder Lossprechung von Leibes-Strafen anzutragen; ob Jemanden eine gesetzwidrige Handlung zuzurechnen, Jemand zur Verwaltung seines Vermögens untauglich, vom ehelichen oder geistlichen Stande u. dgl. auszuschliessen sey.

§. 821.

Gerichtlich-medicinische Untersuchungen über zweifelhafte kranke Zustände werden von der medicinischen Polizei-Verwaltung, wenn das Gesundheitswohl einer grösseren Anzahl von Staats-Bürgern, und von den Gerichten veranlasst, wenn die Rechte einzelner Staats-Bürger durch verhehlte, besonders ansteckende Krankheiten gefährdet, und von diesen Klagen über Rechtsverletzung vorgebracht werden *a*). *Zweifelhaft* erscheint ein jeder Krankheitszustand so lange, als seine Wirklichkeit oder Bedeutung nicht festgestellt ist.

§. 822.

Das *Recht auf Befreiung von beschwerlichen Diensten* geben Gemüths- und Geisteskrankheiten, dann unheilbare allgemeine oder örtliche körperliche Leiden. *Ansprüche auf Milderung oder Lossprechung* von Leibes-Strafen haben: schwächliche Mädchen und Jünglinge, Greise, und Weibspersonen zur Zeit der Schwangerschaft, Kindbettreinigung oder des Stillens; mit einer fieberhaften oder cachectischen Krankheit, der Abzehrung, dem Blutflusse oder mit Nervenleiden behaftete Personen, vorzüglich die Epileptischen, Hypochonderischen und Hysterischen, dann die Kurzathmigen, endlich die wegen eines Bruches, After- oder Mutterscheiden-Vorfalles, oder wegen eines Steines u. dgl. Leidenden. Eine *Entschuldigung gesetzwidriger Handlungen* begründen die, mit Beschränkung des Gebrauches der Vernunft oder des freien Willens verbundenen Zustände; darunter hauptsächlich, der Blödsinn, der Wahnsinn, die Tobsucht, das fieberhafte Irrereden, die Epilepsie, das Nachtwandeln, die Schlaftrunkenheit, der Veitstanz; unter besonderen Umständen auch die Kindheit, das Greisenalter, die Menstruation, die Schwangerschaft, das Kindbett, der Jähzorn, die Trunkenheit, die Hypochondrie, Hysterie, die Wurmkrankheit u. s. w. *b*).

a) Henke's L. d. ger. Med. 1835. S. 151.
b) J. Bernt's syst. H. d. ger. Arzk. Wien, 1834. 8. S. 149.

ERSTE UNTERABTHEILUNG.

Von der Untersuchung einiger vorzugsweise zweifelhaften Krankheiten.

§. 823.

Da oft Gesunde, um von beschwerlichen Bedienstungen, von Leibes-Strafen, oder der Zurechnung einer gesetzwidrigen Handlung befreiet zu werden, sich für krank, dagegen Kranke, um nicht von der Vermögensverwaltung, von dem ehelichen oder geistlichen Stande, oder von einer Bedienstung ausgeschlossen zu werden, sich für gesund, oder bloss mit einem unbedeutenden Uebel behaftet ausgeben; da ferner selbst Gesunde oder bloss Kränkliche von Anderen, um sie um gewisse Rechte zu bringen, als krank den Gerichten angezeigt werden; da endlich ein Gesunder sich selbst krank (morbus imaginarius), oder ein Kranker sich gesund, oder der Richter Spuren eines kranken Zustandes finden kann, worüber er Gewissheit verlangt, und in einem jeden solchen Falle das wirkliche Daseyn oder die Abwesenheit einer Krankheit ausgemittelt werden muss: so nennet man diese verschiedenen Zustände, *zweifelhafte Krankheiten* (morbi dubii) und unterscheidet sie in der gerichtlichen Medicin am zweckmässigsten: A. in die *vorgeschützten* oder *verstellten* (morbi simulati aut ficti); B. in die *verheimlichten* (celati); C. in die *angeschuldigten* (imputati); ausserdem D. in die *erblichen* (haereditarii), und E. in die *magischen* (magici).

§. 824.

Die Untersuchungen über zweifelhafte Krankheiten werden überhaupt zu den unangenehmsten Geschäften des Gerichtsarztes gerechnet; weil unter andern selbst das Publicum oft lebhaften Antheil an den betreffenden Personen nimmt, gerne ihre Partei ergreift, blosse Verdachtsgründe verwirft, und wenn der Arzt durch Verschmitztheit sich hintergehen lässt, und doch der Betrug auf eine andere Art bekannt wird, es seine Kenntnisse oder Rechtlichkeit in ein schiefes Licht stellt. Diese Untersuchungen setzen insbesondere gediegene Kenntnisse, grossen Scharfsinn, ungewöhnliche Menschenkenntniss und Gewandtheit im Umgange, standhafte Geduld, hohe

Rechtlichkeit und einen männlichen, entschlossenen Character voraus, um einerseits der gelegten Fallschlinge auszuweichen und dennoch den abgefäumten Heuchler zu entlarven, anderseits um den Unschuldigen gegen Unrecht zu schützen *a*).

A. *Von den verstellten Krankheiten.*

§. 825.

Verstellte (vorgebliche, nachgeahmte) *Krankheiten*, wohin auch die erkünstelten (m. arte provocati) und die vergrösserten (m. exaggerati) gerechnet werden, sind entweder ganz oder theilweise erdichtete, oder künstlich hervorgebrachte Krankheits-Erscheinungen. Bei diesen Krankheiten liegt immer die Absicht zu täuschen und zu betrügen zum Grunde, und der Betrug besteht darin, dass entweder gesunde Personen Krankheiten fälschlich vorgeben, ihre Zufälle nachahmen; oder dass wirklich Kranke ihr Uebel für grösser oder gefährlicher geltend machen wollen, als es in der That ist; oder dass Personen äussere Gebrechen absichtlich erregen, die vorhandenen verschlimmern, um hierdurch gewisse Zwecke zu erreichen. Gegen solche Betrügereien, wodurch nicht nur Einzelne, sondern auch der ganze bürgerliche Verein leidet, muss ein jeder wohl eingerichtete Staat seine ganze Kraft anwenden.

§. 826.

Die Absichten dieser Betrüger sind im Allgemeinen zwar, einen Nachtheil von sich abzuwenden, oder einen Vortheil zu erlangen; die einzelnen speciellen Zwecke sind aber so mannigfaltig; als das Interesse der einzelnen Menschen selbst, und werden von dem Arzte gar nicht im Voraus geahnet. Denn er hat es nicht bloss mit Conscriptionspflichtigen, welche dem Soldaten- oder See-Dienste entgehen, mit Soldaten, die entlassen, mit Verbrechern, die vom Verhöre, magerer Kost, Gefängnisse, Züchtigung, Festungsbaue oder anderen Strafen losgesprochen werden wollen, mit Arglistigen, welche lästigen Verbindungen vorzubeugen, Friste zu gewinnen, oder sich unkenntlich zu machen, oder Pflichtversäumungen zu entschuldigen wünschen, mit Arbeitsscheuen, welche Verbindlichkeiten umgehen, sich Alimente erschleichen, oder

a) S. Siebenhaar's Encyclop. Krankheitszustand.

durch Betteln ernähren wollen; sondern oft auch mit Personen zu thun, die er vorher vielleicht Jahre lange an einer, mit sich auffallend widersprechenden Zufällen begleiteten Krankheit behandelt hat, von denen er nun unvermuthet zur Ausstellung eines Krankheitszeugnisses aufgefordert, und so in die Gefahr versetzt wird, selbst in einen Betrug mit verwickelt zu werden. Manchmahl liegt der Beweggrund, was besonders bei Frauenzimmern zu befürchten ist, im blossen Eigensinne und in der Laune, oder in der Sucht, sich wichtig zu machen, als Wunder zu erscheinen, Theilnahme und Aufsehen zu erregen, oder in der Rache, oder in einem unwiderstehlichen Triebe, die Umgebung zu ärgern und zu necken, den Arzt oder die Behörden zu äffen, oder in einer Empfindelei, oder in einer Sehnsucht nach Geschlechtsgenuss u. s. w. Selbst Kinder treten oft als Meister in der Verstellungskunst auf.

§. 827.

Es kommt vorzüglich der Militärarzt, dem das verhasste Geschäft der Untersuchung ähnlicher Betrügereien meistens übertragen ist, leicht in Gefahr, die Achtung und das Zutrauen seiner Mitbürger auf das Spiel, und ihre wirklichen Leiden einer harten Behandlung auszusetzen, daher einer Misshandlung beschuldiget zu werden. Aber auch selbst in den angeführten gewöhnlichen Fällen wird die Entscheidung über das Daseyn einer Krankheit nicht selten dadurch erschwert, dass einerseits schlaue und eingeübte Betrüger alle Künste anwenden, um den Arzt zu täuschen, anderseits manche Krankheitszustände miteinander eine grosse Aehnlichkeit haben. Desshalb waren die Gerichtsärzte von jeher bemüht, gewisse *allgemeine* und *besondere Regeln* zu entwerfen, welche bei diesem Geschäfte zu beobachten sind.

§. 828.

Zu den *allgemeinen Regeln* gehört: dass der untersuchende Arzt sich hüthe, einen Betrug mit Gewissheit vorauszusetzen, und sich dadurch den Weg zur Wahrheit zu versperren, auch sich auf Schwierigkeiten und hinterlistige Täuschungen aller Art gefasst mache, womit man die Absicht hat, ihn wenigstens in Verlegenheit zu setzen, und ihm ein

zweifelhaftes Urtheil abzunöthigen, wesshalb er eine erschöpfende Kenntniss der, in die Sinne fallenden Krankeitserscheinungen mit einer scharfsinnigen Beobachtungsgabe, Geduld, Ausdauer und Vorsicht vereinigen, sich nur auf seine eigene Untersuchung und Ueberzeugung verlassen, nach der Lebensweise und den äusseren Verhältnissen, nach dem früheren Gesundheitszustande, Gewohnheiten, Stufe der Geistesbildung, nach dem moralischen Character und dem Beweggrunde zu einem Betruge des sich krank Meldenden, bei seinen Freunden, Bekannten oder Nachbaren erkundigen muss. Auch hat ihm die Gerichtsbehörde, auf deren Geheiss er die Untersuchung unternimmt, durch die Mittheilung der Acten oder eines Auszuges aus denselben, hierüber die nöthige Aufklärung zu verschaffen.

§. 829.

Er muss hierauf mit dem verdächtigen Kranken ein ordentliches Kranken-Examen anstellen, wobei er auf die Art der Krankheit, die Schwierigkeit oder Leichtigkeit sie nachzuahmen, auf die disponirenden und veranlassenden Ursachen, auf die subjectiven und objectiven Zeichen derselben, auf die Dauer der Krankheit, auf die Vollständigkeit oder Mangelhaftigkeit der pathognostischen Zeichen, die Uebereinstimmung oder die Widersprüche in den Aussagen, auf den Gebrauch der, dem Kranken vorgeschriebenen Arzneien u. dgl. seine Aufmerksamkeit zu richten, alle Angaben des zu Untersuchenden mit der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Entstehung der angeblichen Krankheit sorgfältig zu vergleichen, dessen Gesundheitszustand umsichtig, öfter und unvermuthet zu untersuchen, und sich keineswegs durch Versicherungen, Schwüre, Thränen oder ärztliche Zeugnisse irre leiten zu lassen hat.

§. 830.

Leicht nachzuahmen sind jene Arten von Krankheiten, deren Symptome sehr veränderlich und bloss subjectiv sind, z. B. Wahnsinn, Schmerzen u. dgl., bei welchen man sich daher mit den Aussagen der Kranken und ihrer etwa mit einverstandenen Angehörigen allein begnügen muss. Weniger leicht zu simuliren sind dagegen solche, deren

Diagnose auf be... igen und objectiven Zeichen beruht; ob-
gleiches nicht a... ispielen fehlt, dass auch diese treu nach-
gebildet, und h... urch auch selbst erfahrene Aerzte irre ge-
führt worden si... z. B. Fieber u. dgl. Besonders hat man
auf der Hut zu ... eyn, wenn eine Krankheit sammt ihrer Ur-
sache vorhanden ... st, die Zufälle derselben aber übertrieben
angegeben werd... n, was gewöhnlich bei Entschädigungskla-
gen wegen körp... rlichen Verletzungen zu geschehen pflegt.
Ueberhaupt muss der Arzt seine Absicht nicht merken lassen,
vielmehr trachte ..., das Zutrauen der Verstellten zu gewinnen,
und nicht nur de... Beweggrund zum Betruge, sondern auch
die Ursachen, E... rscheinungen und den Verlauf der Krankheit,
und den Widerwi... en der Verstellten gegen die verordneten Mittel
jedesmal wohl be... achten, endlich zwischen dem zu grossen Miss-
trauen und Vertrauen gegen dieselben die Mittelstrasse halten.

§. 831.

Richtet man seine Aufmerksamkeit auf die, von einem verdächtigen Kranken angegebenen Krankheitszufälle; so findet man, dass sie entweder solche anführen, welche der Natur der Krankheit nach, zu gleicher Zeit mit einander nicht beisammen seyn können, z. B. Durchfall und Schweiss, mehrtägige Appetitlosigkeit und ein blühendes Aussehen, ein regelmässiger, voller Puls; oder dass sie das Daseyn anderer verneinen, welche der Natur der Krankheit gemäss vorhanden seyn müssen, z. B. Magenschmerz und kalter Schweiss, Neigung zum Erbrechen, Appetitlosigkeit, Gesichtsblässe, Kälte der Gliedmassen.

§. 832.

Es ist nicht immer der Fall, dass ein verstellter Kranker die ihm vorgeschriebenen inneren und äusseren Arzneien verabscheue, und sich weigere, dieselben zu gebrauchen; denn es verlangen dieselben oft auch Betrüger, nehmen selbst übelschmeckende ohne Widerwillen ein, lassen sich auch wohl Blasenpflaster auflegen, blutige Schröpfköpfe setzen, um für wirklich krank gehalten, oder dadurch auf einige Zeit krank zu werden. Nichts destoweniger kann der Verstellte unter dem Vorwande der sehr bedeutenden Krankheit und der Nothwendigkeit eingreifender Mittel unter strenge Diät

gesetzt, allerlei Entbehrungen und lästigem Zwange, selbst eckelhaften und schmerzhaften aber unschädlichen Arzneimitteln, jedoch mit der Sorgfalt, unterworfen werden, dass dieselben angewendet, und nicht heimlich beseitiget werden. Nicht selten bringt die Furcht vor einer gefährlichen Operation und die Anstalten dazu, den Betrüger zum reuemüthigen Geständnisse. Doch kann die Androhung von Stockschlägen nur dann gebilliget werden, wenn der Verdacht der Simulation sich zur Gewissheit erhoben hat. Unter Umständen kann es räthlich seyn, die Krankheit für unbedeutend zu erklären, wodurch der Verstellte angetrieben wird, einen anderen Weg einzuschlagen. Aeusserlich bewirkte Krankheiten heilen, wenn ihre Unterhaltung verhindert wird, von selbst oder nach leichten Mitteln *a*).

§. 833.

Hat es der Arzt mit Verbrechern in Frohnfesten, Straf- oder Versorgungs-Häusern zu thun, deren frühere Verhältnisse gänzlich unbekannt sind, die sich hartnäckig und folgerecht verstellen, und welche der Arzt nicht so oft und lange, als es nöthig ist, beobachten kann; dann helfen nicht selten zu den verdächtigen Kranken gesperrte Mitgefangene, oder eine hinreichende Portion Bier, Wein oder Branntwein, womit sie sich nach einer langen Entbehrung gütlich zu thun nicht weigern, damit berauschen *b*) und den Betrug enthüllen. Wo dieses nicht möglich ist, dort kann vielleicht die Anwendung des Opiums zum Zwecke führen.

§. 834.

Sind Verwandte und Bekannte im Verdachte, dass sie dem Betruge eines verstellten Kranken Vorschub leisten; so muss dieser von ihnen gänzlich abgesondert, seine Wäsche, Kleidung, das Bettgewand und Zimmergeräthe u dgl. mit anderen vertauscht, und es darf durchaus nichts aus seinem

a) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

b) So fieng ein verstellter Taubstummer, der seine Aufseher und Cameraden Jahre lange so sehr getäuscht hatte, dass es Niemanden einfiel, auch nur den geringsten Verdacht einer Verstellung auf ihn zu werfen, nachdem er sich einmal einen Branntweinrausch angetrunken hatte, plötzlich zu sprechen an: „Er habe nun seine Rolle lange genug gespielt", u. s. w. (Chr. Carl Krügelstein Erfahrungen über die Verstellungskunst S. 10.)

früheren in den neuen Wohnort mitgebracht werden. Unter Umständen sind seine Haare, die Mundhöhle, Harnröhre, bei Weibern die Mutterscheide zu untersuchen, auch wohl der Magen durch ein Brech-, die Gedärme durch ein Abführ-Mittel unter scharfer Aufsicht zu entleeren, um zu erfahren, ob daselbst etwas aufbewahrt werde, was zur Fortsetzung des Betruges dienen kann. Ist eine vollkommene Absonderung unmöglich, so sind die angeführten Massregeln um desto strenger in Ausführung zu bringen. Eine sorgfältige Durchsuchung des Zimmers, des Bettes, der Behältnisse u. dgl, eine unausgesetzte strenge Bewachung oder heimliche Beobachtung durch vertraute Personen ist dann unerlässlich, nicht selten räthlich, die Stellung des Bettes zu verändern, um äussere Hülfleistungen unzugänglich zu machen. Aeusserst schwierig, oft unmöglich ist die Entdeckung der Wahrheit bei Personen, welche keine Verbrecher, oder höheren Standes sind, oder den Betrug lange Jahre vorbereitet haben, weil sie nicht genau beobachtet und geprüft werden können.

§. 835.

Die Anwendung der Schmerz erregenden Mittel, als: des Haarseiles, der Aetzmittel, des Nesselpeitschens, der Moxa, des Glüheisens, der Douch- und Tropf-Bäder, der Hunger- und Eckel-Cur u. dgl., ist nur im Nothfalle, mit Genehmigung des Gerichtes, mit aller möglichen Ruhe, Ernst, Gelassenheit und Kaltblütigkeit, ohne Verletzung der Humanität, mit Beiziehung eines oder mehrerer Collegen, auch wenn sie mitunter als Heilmittel in der angeblichen Krankheit angezeigt sind, und selbst dann mit grosser Vorsicht anzuempfehlen, wenn der Verdacht eines Betruges gegründet ist. Denn hält der Verstellte ohne die genannten Vorsichtsmassregeln diese Marter standhaft aus (und diess geschieht so oft); oder entsteht ein Unglück: so wird der Arzt, der sie angeordnet hat, der Hartherzigkeit beschuldiget, verhasst und sogar wegen Misshandlung gerichtlich verfolgt, der Betrüger aber für wirklich krank angesehen und bedauert; ungeachtet er dadurch selbst zugleich nur noch hartnäckiger und verstockter, die Gerechtigkeitspflege vereitelt, und zu einer besonders dem Militärstande verderblichen Exemplification Anlass gegeben wird.

§. 836.

Der *Verdacht* einer Verstellung ist gegeben: wenn ein Beweggrund dazu vorliegt, die vorgeschützte Krankheit absichtlich veröffentlichet wird, ausser dem plötzlich, unerwartet, ohne Vorboten, und ohne eine entdeckbare befriedigende Ursache in den Aussagen und Vorgängen hervorgetreten ist; ferner wenn die gebrauchten geringen oder widersprechenden Mittel angeblich eine rasche, unberechnete Besserung oder Verschlimmerung, oder kräftige Arzneikörper gar keine Wirkung äussern; weiter wenn der Verstellte nur leicht zu erdichtende, seine Thätigkeit nicht unterbrechende, tägliche Bewegung im Freien erfordernde Krankheitserscheinungen angibt, oder viele Arzneien begehrt, oder sie schneller, als angeordnet ist, verwendet, oder alle Heilmittel standhaft von sich weiset, welche Umstände jedoch ganz oder zum Theil zufällig, auch ohne böse Absicht Statt finden können. Der Verdacht ist *vermehrt:* wenn die vorgeschützte Krankheit nicht mit der Ursache und der Individualität des Verstellten übereinstimmt, derselbe der Krankheit ganz fremde oder widersprechende Symptome unterschiebt, der Verlauf der Krankheit ungewöhnlich und erfolglos ist, und gleichzeitig ihr wesentlich zukommende Erscheinungen mangeln.

§. 837.

Die besonderen Regeln bei der Erforschung der einzelnen verstellten Krankheiten sind eben so verschieden, als es die simulirbaren allgemeinen oder örtlichen körperlichen Uebel, und die mancherlei Gemüths- und Geistes-Krankheiten selbst sind. Es muss aber der Arzt, der dieses Geschäft übernimmt, vorher solche Krankheiten genau beobachtet haben, um nicht hintergangen zu werden, und um abgefäumte Betrüger, die zuweilen selbst ihr Leben aufs Spiel setzen, zu entlarven. Er darf auch nicht vergessen, dass eine, des Betruges überwiesene Person bei einer späteren Untersuchung in der That krank seyn, ein verstelltes Leiden endlich in ein wirkliches übergehen, und eine Krankheit auch nach entfernter Ursache durch den Nerveneindruck fortbestehen könne.

§. 838.

Nervenkrankheiten (nevroses) kommen gewöhnlich anfallsweise mit mehr oder weniger freien Zwischenräumen, beeinträchtigen den Gebrauch der Kräfte nicht ganz, und werden desshalb zu verschiedenen Zwecken von Betrügern häufig vorgeschützt, oder überstandene als fortdauernd dargestellt, oder vorhandene übertrieben, und da ihre Ausbrüche oft mit Verstimmung des Gemeingefühles und mit unwiderstehlichen Trieben zu gewaltsamen Handlungen verbunden sind, so wird diese Thatsache nicht selten als Entschuldigungsgrund bei Verbrechen vorgespiegelt. Die Nervenübel nehmen auch als häufige Begleiter oder Folgen von Verletzungen die Aufmerksamkeit des Gerichtsarztes in Anspruch. Unter den krampfhaften und convulsivischen Krankheiten werden vorzüglich die Fallsucht, die Starrsucht, der Veitstanz, das Zittern, der Tarantismus, die Hypochondrie und Hysterie, die Verzuckung, Schwäche, Ohnmacht, selbst der Scheintod, die Schlafsucht, der Schlagfluss, die Lähmung u. dgl. vorgeschützt.

§. 839.

Bei wirklichen Nervenübeln ist die Gesichtsfarbe bleich oder sonst verändert, der Harn wasserklar, die Haut kalt, der Puls gewöhnlich krampfhaft, oder unregelmässig, oder aussetzend, oder unfühlbar; bei verstellten dagegen das Gesicht roth und erhitzt, die Haut warm und feucht, der Urin farbig, der Puls beschleunigt und voll. Doch haben manche Personen von Natur aus, ein blasses Gesicht, eine kalte Haut und einen kleinen, aussetzenden Puls. Wirkliche Nervenkrankheiten haben, zumal bei öfterer Wiederkehr oder längerer Dauer, Veränderungen der Gesichtszüge, der Augen und des ganzen Aussehens, Trübung des Allgemeinbefindens, Schwäche und erhöhte Reizbarkeit, Nervenleiden anderer Art, selbst Verstimmungen der Seele, und zuweilen Zuckungen während des Schlafes im Gefolge, was alles bei Verstellten mangelt. Wahre Nervenzufälle nehmen gewöhnlich nach gehobener somatischer Ursache ab, verstellte dagegen an Heftigkeit und Zahl zu.

§. 840.

Krampfzufälle, als: Schmerzen, Zuckungen und Bewe-

gungen einzelner Theile, Zittern, Schluchzen, Gähnen, Weinen oder Lachen, Zähneknirschen, heftiges Geschrei, Sprachlosigkeit u. dgl. mit Bewusstlosigkeit oder Ohnmacht, werden häufiger von Frauenzimmern, als von Männern *a*) vorgespiegelt. Allein solche Zufälle sind in der Wirklichkeit gemeiniglich auch mit dem Gefühle einer aufsteigenden Kugel, Zusammenschnürung des Halses u. dgl. verknüpft, gehen oft sehr schnell vorüber, oder wechseln unversehens, und verschwinden unter gleichsam kritischen Symptomen: als Ziehen und Dehnen einzelner Glieder und des ganzen Körpers, Furchtsamkeit, Müdigkeit und tiefen Schlaf; Brustkrämpfe enden unter Seufzen und Gähnen; Magen- und Darm-Krämpfe unter Kollern und Abgang von Winden nach auf- und abwärts; Blasenkrämpfe unter Aussonderung von häufigem Harne, welche Erscheinungen bei verstellten Krämpfen entweder fehlen, oder mit denselben nicht übereinstimmen.

§. 841.

Die Anfälle wahrer *Convulsionen* sind nicht immer von gleicher Dauer, und entweder epileptischer oder nicht epileptischer Art, und letztere, da sie aus somatischen, metastatischen, consensuellen, oder psychischen Ursachen erfolgen, nur symptomatisch, oft partiell und vorzüglich dann ohne Bewusstlosigkeit vorübergehend, wenn die Ursache nicht im Gehirne, sondern in dem Rückenmarke oder Ganglien-Systeme ihren Sitz hat, wo dann auch in der Regel der Kopf und das Gesicht nicht angegriffen, die Augen aber starr sind. Bemerkenswerth ist es endlich, dass die, mit wahren Convulsionen Behafteten während des Anfalles eine ungewöhnlich grosse, von Betrügern nicht nachzuahmende, derartige Leibes-Stärke besitzen, dass mehrere Menschen zu ihrer Festhaltung erfordert werden. Bei Verstellten gleichen überdiess die Verdrehungen des Kopfes, des Stammes und der Extremitäten mehr den Grimassen, als den unwillkührlichen Bewegungen, und es fehlt ihnen ausser der Heftigkeit auch der Widerstand und die Steifheit der Muskeln *b*).

a) Siebenhaar's Encyclop. d. A.

b) Ein Bettler wurde von Jedermann für besessen gehalten, weil er durch eine täglich eingenommene Menge von Butter und Quecksilber bei verschlossenem After sich in heftige Unterleibskrämpfe versetzte.

§. 842.

Wirklich Epileptische haben ein blasses oder ungewöhnlich rothes, eigenthümliches, sich besonders in den Gesichtszügen characteristisch aussprechendes, jedoch auch nicht selten ein natürliches Aussehen, stark abgeschliffene Zähne, und ihre Anfälle gewöhnlich mit dem zunehmenden Monde, oder nach heftigen besonders niederdrückenden Gemüthsaffecten; sie suchen ihre Krankheit zu verheimlichen, sprechen ungern davon; belegen sie mit den unbestimmten Nahmen „*ihr Uebel, ihr Zustand*"; sie beschädigen sich nicht selten während des Niederstürzens, und durch die convulsivischen Bewegungen des Kopfes, Rumpfes und der Gliedmassen.

§. 843.

Während des gewöhnlich 10—20 Minuten dauernden *Anfalles*, welcher ohne Rücksicht auf Zeit, Ort und Gefahr, in der Regel mit einem grellen Geschreie, mit kräftigen, oft äusserst ungestümmen, sogleich den Körper, gewöhnlich auf einer Seite mehr, angreifenden Zusammenziehungen und Ausdehnungen, und mit heftiger, schnell wechselnder Verzerrung des Gesichtes und Zähneknirschen erfolgt, sind meistens die Daumen so fest und andauernd eingeschlagen, dass sie nur höchst mühsam oder gar nicht ausgebogen werden können, worauf sie gerade bleiben; die hervorstehenden Augen sind starr und sehr gespannt, gewöhnlich offen oder furchtbar verdreht, die Pupillen erweitert, oder verengt, und bleiben selbst beim Reize des Lichtes unbeweglich; die Iris zitternd; das Gesicht ist aufgetrieben, selten blau; das Athmen ächzend, unterbrochen, oft röchelnd; das Herz heftig klopfend, der Puls, als entscheidendes Merkmahl, langsam, klein, unterdrückt, krampfhaft und unordentlich; die Nägel blau; oft stellt sich ein unwillkührlicher Abfluss von Harn, Samen und Koth, absatzweise Austreibung von reinem, dicken, schaumigen, zuweilen mit Blut gemischten Speichel oder Bronchialschleime ein; die Anfälle sind mit der gänzlichen Unterbrechung des Bewusstseyns, zuweilen mit anhaltenden, soporösen Zufällen der Art verbunden, dass kein Reizmittel, selbst die zerbissene Zunge und andere Verletzungen nicht im Stande sind, Aeusserungen von Empfindung zu erregen, ausgenommen, wenn der Anfall an sich leicht oder seinem Ende nahe ist, wo derselbe oft durch den Gebrauch flüchtiger Reiz-

mittel, das Besprengen mit kaltem Wasser u. dgl. gemildert oder gehoben wird. *Nach dem Anfalle* ist der wahrhaft Epileptische matt, schläfrig, dumm und blöd, klagt über Schwindel, Schmerzen des Kopfes, welcher auffallend warm anzufühlen ist, und hat entweder einen blassen, spastischen oder einen trüben Urin (ur. jumentosa), aber keine Erinnerung des, im Anfalle Vorgefallenen.

§. 844.

Dagegen haben *verstellte Epileptische* niemals das Characteristische in ihren Gesichtszügen, auch nicht unverhältnissmässig zu ihrem Alter abgeschliffene Zähne; sie sprechen ohne Scheu von der Krankheit, welche sie nur bei Tage, wenn sie sich beobachtet wissen, bekommen, und machen jeden Anfall auch unaufgefordert bekannt; dieser befällt sie nie an einem, für sie lebensgefährlichen Orte, und sie wissen sich beim Niederstürzen durch Vorbereitungen, Wahl bequemer Stellen, durch vorheriges Niedersetzen oder Niederlegen u. dgl. vor jeder Verletzung zu schützen; anstatt vorläufig zu schreien, pflegen sie nach dem Anfalle zu brüllen, welcher nicht nach dem Sonnen- und Mond-Verlaufe, sondern unter Darstellung desselben unnatürlichen und erzwungenen Schauspieles, mit Ausserachtlassung vieler der, wahren Epileptischen eigenthümlichen, Symptome, mit sichtbarer Anstrengung, mit sorgfältiger Vermeidung aller Beschädigungen, ohne Nachlass und schnellen Wechsel der wahren spastischen Bewegungen, mitunter Stunden lange erfolgt; ihre eingebogenen Daumen lassen sich leicht gerade machen, ziehen sich aber gleich wieder zusammen; der Schaum vor dem Munde wird durch etwa unter der Zunge, oder in der Mundhöhle verborgene Seife hervorgebracht, er ist dünn, spärlich, kommt allmählig ohne gewaltsames Ausathmen und immerwährend zum Vorscheine; der Puls bleibt während des Anfalles sich gleich. So manche haben zwar den Schmerz des Glüheisens, des auf die Haut gegossenen siedenden Wassers, des aufgetropften brennenden Siegel-Lakes standhaft ausgehalten; öffnet man ihnen jedoch plötzlich die Augenlieder, so verengern sich auf den Reiz des Lichtes die Augensterne, und erstere schliessen sich krampfhaft, wenn man in das Auge einen Tropfen

Terpentin-Oehl fallen lässt; insbesondere wird die Anwendung der Niesemittel von jeher zur Entdeckung des Betruges empfohlen *a*). Oft verkürzt schnell die Androhung oder Anwendung schmerzhafter Massregeln den Anfall, wiewohl abgehärtete Personen auch diese ertragen, und sich beim Niederfallen absichtlich verletzen. Unmittelbar *nach dem Anfalle* klagen sie über Schmerz beim Aufschlagen, befinden sich aber übrigens wohl, wissen auch, was sich mit ihnen zugetragen hat, und verrathen keinen epileptischen Habitus. Doch kann die verstellte Fallsucht endlich auch in die wahre übergehen.

§. 845.

Die Beantwortung der Frage: *ob Epileptische beiderlei Geschlechtes zur Bewerkstelligung oder Fortsetzung der Ehe* geeignet sind, hängt von der richtigen Beurtheilung der Umstände ab, namentlich: ob die Krankheit auf zufällige Anlässe entstanden, und schon Jahre lang ausgesetzt habe, oder ererbt, langwierig und häufig sey; ob eine kräftige und vollsaftige Körperbeschaffenheit durch die regelmässige Befriedigung des Geschlechtstriebes eine heilsame Wirkung, oder eine entgegengesetzte Beschaffenheit des Körpers, eine Vermehrung oder neue Aufregung des Uibels erwarten lasse. Die Erfahrung weiset wohl Beispiele von, durch Verehlichung geheilter Fallsucht auf, aber noch mehrere, wo dieses Uebel dadurch zum Ausbruche kam, auf den gesunden Gatten nachtheilig einwirkte, und sich auf die Kinder fortpflanzte u. s. w. (§. 686). Bei Ehescheidungsklagen muss berücksichtiget werden, ob die Epilepsie nicht etwa als die unverschuldete Folge einer Entbindung zu betrachten sey *b*).

a) Nur Kinder und einfältige Betrüger sind es, welche zuweilen durch Ueberlistung entlarvet worden sind. So sagte ein Wundarzt, während ein verstellter epileptischer Bauernjunge auf dem Boden lag, zu den Umstehenden: „wenn der Anfall ächt wäre, so würde der Kranke sich auf das Gesicht legen, und in den Rasen beissen;" was der Einfältige sogleich vollzog. Einem, der Verstellung verdächtigen Soldaten sagte man: „sein Betrug sey offenbar, weil die ächte Epilepsie die Kranken nur Nachmittags, die seinige ihn aber nur Vormittags befalle;" sogleich stellte sich bei ihm der Paroxismus nur des Nachmittags ein. Als man einen verstellten epileptischen Bettler, der auf der Strasse umgefallen war, auf Stroh gelegt, und dieses angezündet hatte, ergriff er die Flucht. Diess war eine, auf keine Weise zu rechtfertigende Prüfungs-Methode.

b) Henke's ger. Med. a. a. O. 835. S. 156.

§. 846.

Wegen der, mit der Nachahmung der *Starrsucht* (catalepsis) verbundenen Mühe wird diese Krankheit nur selten zum Gegenstande der Täuschung gewählt *a*); denn es werden bei derselben nicht nur die Beugemuskeln des Rumpfes und Kopfes so stark von Krämpfen ergriffen, dass sie den Streckern das Gleichgewicht halten, und der Rumpf aller Bewegung unfähig ist, sondern es nehmen auch die Muskeln der Extremitäten und die Zunge daran Theil, welche letztere endlich mit einer gewissen Heftigkeit zum Munde herausgestossen wird; überdiess schwindet auch, wie bei der Epilepsie, das Bewusstseyn. Das Sträuben gegen das Beugen der Gliedmassen, und das Zittern derselben bei einem daran gehängten beträchtlichen Gewichte deuten auf Verstellung.

§. 847.

Der *Veitstanz*, welcher eine Mischung von tonischen und klonischen Muskelbewegungen der Gliedmassen ist, mehr die Mädchen, als die Jünglinge zur Zeit des Eintrittes der Mannbarkeit befällt, wobei die Bewegungen der Gliedmassen mehr den Grimassen der Gaukler, als den Convulsionen bei anderen ähnlichen Krankheiten gleichen, und wo bei einem höheren Grade der Krankheit in die Bewegungen ein solcher Rhythmus zu kommen scheint, dass sie auch wohl den Bewegungen der Tanzenden ähneln, wird nur selten nachgeahmt; obgleich diese Krankheit leichter, als die anderen Arten von Convulsionen erkünstelt werden könnte, besonders da die Besinnungskraft in der Regel auch bei dem wahren Veitstanze während des Anfalles unverletzt bleibt; der Betrüger also auf sich und seine Umgebungen während seines Gaukelspieles genau Acht haben, und sich gegen Ueberraschung verwahren kann.

a) Gleichwohl kam ein solcher Fall John Hunter'n vor. Um den Betrug zu entdecken, hieng er eine Schlinge von einem Bindfaden an das etwas gehobene und ausgestreckte Handgelenk des Betrügers, befestigte an demselben ein kleines Gewicht, welches keine Veränderung in der Richtung der Hand hervorbrachte. Als er unbemerkt, den Faden mit einer Schere durchschnitt, und das Gewicht auf den Boden fiel; fuhr die Hand, die, wie bei einer marmorenen Statue, hätte unverrückt bleiben sollen, wegen der vermehrten Anstrengung, um das Gewicht zu halten, in die Höhe.

§. 848.

Wahre Veitstanz-Kranke haben, zumal wenn die nicht anhaltende Krankheit bereits einen höheren Grad erreicht hat, nach beendigtem Anfalle ein characteristisches, blödsinniges Ansehen, und erzürnen sich leicht, wenn sie während desselben wegen der oft wirklich comisch aussehenden Bewegungen verlacht werden, wesshalb der Anfall heftiger wird, und die Kranken nach dessen Beendigung ihren Unwillen deutlich zu erkennen geben. Dieses ist bei verstellten Veitstänzern nicht der Fall; denn diese brechen zuweilen sammt den Zuschauern selbst in ein Lachen aus, und geben dieses freilich für ein Symptom der Krankheit aus.

§. 849.

Da bei den verschiedenen Arten des *anhaltenden* Veitstanzes, wohin auch das *habituelle Zittern* eines einzelnen Gliedes oder des ganzen Körpers, als Folge der Schwäche, des Alters, der Trunksucht, der Rückendarre, der Mercurialkrankheit u. s. w., oder der vorausgegangenen Verletzungen zu rechnen ist *a*), die Zufälle sich gemeiniglich mit dem Anbruche des Tages einzustellen, und mit einbrechender Nacht wieder zu verschwinden pflegen: so räth *Fortunatus Fidelis b*) einen solchen verdächtigen Kranken in ein ganz verdunkeltes Zimmer zu führen, in demselben auch am Tage Lichter zu brennen, den Kranken des Abends auf verschiedene Weise zu zerstreuen, wo sodann die Zeit bis zum Einbruche der Nacht unmerklich verstreichen, und er seine Grimassen über die gewöhnliche Zeit fortsetzen oder unterlassen wird.

§. 850.

Den wahren *Tarantismus*, von welchem man glaubt, dass er mehr durch Bleichsucht, Hysterie, Melancholie oder Nymphomanie, als durch den wirklichen Stich von einer Tarantel hervorgebracht werde, und welcher nach *Sauvages* häufig in Rom, wo es keine Taranteln gibt, bei hysterischen Mädchen und Nonnen vorkommt *c*), sollen die Musiker leicht von dem falschen zu unterscheiden wissen; indem wahre Kranke,

a) Monographia Choreae St. Viti, auctore Jos. Bernt. Pragae, 1810. 8. Chorea tremula.

b) De relationibus Medicorum.

c) Sauvagii. Nosologia methodica. Tom. II. Pag. 230.

wenn sie auch keine Musik verstehen, die geringste Dissonanz, gleich einem Kunstverständigen zu unterscheiden vermögen, und davon übel afficirt werden. Ein *hysterischer Anfall* ist verstellt, wenn sich bei der Kranken kein Zuschnüren des Schlundes, keine unterdrückte Respiration, Krämpfe, Kollern im Unterleibe, Aufgetriebenheit, Zusammenziehungen desselben und wirkliche Ohnmachten, überhaupt keine, nicht selten in wahre Zuckungen übergehende, krankhaft erhöhte Muskelkraft und ein kleiner harter Puls einstellen. In dieser Krankheit ist der äussere Gebrauch des flüchtigen Salmiakgeistes, und der öftere innere des stinkenden Asands, damit die Kranken stets den widrigen Geschmack empfinden, eben sowohl ein Mittel zur Heilung, als um Betrügerinnen die Lust zur Fortsetzung des Gaukelspieles zu benehmen. Die *Verzuckung* (exstasis) oder das *Aussersichseyn*, welche in einer äusseren Unempfindlichkeit besteht, während welcher der Geist sich beharrlich mit einer imaginären Vorstellung beschäftiget, wurde in der älteren Zeit öfter, als in der neueren, und zwar von Bettlern, Scheinheiligen und von Soldaten simulirt *a*).

§. 851.

Die *Körperschwäche* (debilitas somatica) wird durch das kindliche und Greisen-Alter, Geschlecht, mangelnde Nahrung und Bewegung, Leidenschaften, Nachtwachen, Ausschweifungen, erschöpfende Krankheiten, Blutverlust und übermässige Ausleerungen, Fehlgeburt, Strapazen, Geistesanstrengung, Verletzungen, Gifte u. s. w. bedingt. Die *Altersschwäche* (marasmus senilis) äussert sich durch zu-

a) Paul Zachias sah eine Sicilianerin, welche über eine Stunde, mit, in Form eines Kreuzes ausgespannten Armen, mit unbeweglichen Augenliedern und stieren Augen stand, zuweilen ihren Körper hob, und denselben dermassen ausdehnte, als wenn sie in den Himmel fliegen wollte, und zu aller Verwunderung in einem Augenblicke ihre Gesichtsfarbe ändern konnte, indem sie bald roth und gleichsam zu glühen schien, bald wie der Tod blass aussah, in einem Augenblicke wieder roth wurde, und gleichsam aus einer Ohnmacht wieder zu sich kam, so dass die Umstehenden sie für eine, sich in Verzuckung befindende Heilige hielten. Solche Betrüger entlarvet die Annäherung eines glühenden Eisens, und die Drohung ihren nackten Rücken damit zu brennen, während man einige Tropfen siedenden Wassers auf die Haut fallen lässt. (Quest. med. legal. Lib. IV. Tit. 1. Quaest. 6.)

nehmende Abmagerung, Vertrocknung und Kraftlosigkeit, Mangel an Zähnen, Krümmung des Rückens, Bleichwerden und Ausfallen der Haare, Sprödigkeit der Haut und der Knochen, Verknöcherung der Gefässwände u. s. w; die *angeborene Schwächlichkeit* (schwächliche Constitution) durch Magerkeit, Bleichheit, Schlaffheit oder Aufgedunsenheit, Trägheit in den Bewegungen und Verrichtungen, schnelle Ermüdung nach der Arbeit, Empfänglichkeit für krankmachende Einflüsse, Neigung zum Schweisse u. s. w.; die *wirkliche Schwäche* (Entkräftung) durch Blässe und Kälte des Körpers, verfallene und ausdruckslose Gesichtszüge, Schwäche des Pulses, Mangel an Kraft und Ausdauer in den Verrichtungen, Apathie u. s. w.; die *unterdrückte Kraft* (falsche Schwäche) durch theilweisen oder gänzlichen Mangel der angeführten Merkmahle; die *Nervenschwäche* durch krankhaft erhöhte Erregbarkeit, Wechsel und Widerspruch der Symptome, Nervenzufälle u. dgl.; die *cachectische Schwäche* durch ihre characteristischen Erscheinungen und Geschwüre, Aussflüsse, Oedem, Drüsengeschwülste u. s. w.

§. 852.

Wahre *Ohnmachten* sind eben so leicht an dem kleinen, nach und nach verschwindenden Pulse, der Blässe des Gesichtes, dem kalten Schweisse und der Kälte der Extremitäten zu erkennen; als es schwer ist, diese Symptome, besonders den kleinen, immer schwächer werdenden Puls, die allgemeine Blässe, den kalten Schweiss und die Kälte der Glieder, zu gleicher Zeit und anhaltend zu erkünsteln. Doch soll man eine wahre Leichenblässe mit kalten Schweissen durch kleine Gaben von Brechmitteln, durch das Räuchern mit Zwiebelschalen oder Kümmel, auch durch, in den Mastdarm gesteckten Knoblauch oder Taback hervorzubringen im Stande, und der Erfolg dieser Mittel desto sicherer seyn, je weniger die Person an diese Dinge gewohnt ist, oder je mehr sie gegen dieselben einen Abscheu hat *a*).

§. 853.

Selbst der *Scheintod* kann durch künstliche Unterdrückung

a) F. Ch. C. Krügelstein, Erfahrungen über Verstellungskunst in Krankheiten. S. 31.

aller äusseren Lebenszeichen und auch der fühlbaren Bewegung des Herzens und des Athemholens auf eine täuschende Art nachgeahmt, dürfte jedoch durch den anhaltenden Gebrauch starker Riechmittel immer entdeckt werden *a*). Man hält gemeiniglich den Puls für den besten Leitfaden des Arztes bei solchen Verstellungskrankheiten, indem er nähmlich normal geht, und mit den übrigen Zufällen im Widerspruche steht. Allein, dass dieser von einzelnen Menschen unterdrückt, und sein Schlag verändert werden kann, beweiset das Beispiel eines Engländers, der sein Herz nach Willkühr zum Stillstande, aber endlich doch einmal nicht wieder in den Gang bringen konnte *b*); des italienischen Bauers *Gregorius*, der, als er für einen Spion gehalten, und in Gefangenschaft gesetzt worden war, sich todt stellte, die grössten Marter mit sich vornehmen, an sich weder den Pulsschlag noch den Athem wahrnehmen liess, und am Ende durch den Beistand eines Geistlichen aus dem Kerker entlassen wurde *c*); endlich das Beispiel eines Geistlichen bei *Hieron. Cardanus*, der sich todt stellen konnte, und sich dann nicht bewegte, man mochte ihn stechen, brennen u. dgl. *d*). Da aber der Puls am Arme häufig durch einen angebrachten Druck gehemmt wird, manche Personen den Pulsschlag durch die Wirkung der sämmtlichen Muskeln des Brustkorbes und der Arme zu schwächen oder ganz zu unterdrücken im Stande sind; so fühle man solchen verdächtigen Ohnmächtigen den Puls an den Schlaf-Arterien, lasse beide Arme entkleiden, beuge den Ellbogen, bringe und den Vor-

a) Der seit einiger Zeit kränkelnde Oberst Townshend besass die Kunst, willkührlich den Scheintod zu bewirken, und daraus wieder aufzuwachen. Als er dieses an einem Tage des Morgens um 9 Uhr in Gegenwart der Doctr. Cheyne und Boynard, und des Apothekers Skrine durch eine halbe Stunde bewerkstelligte, und vollkommen zu sich kam; machte er Nachmittags durch einen Notar das Testament, nahm das h. Abendmal zu sich, und starb Abends zwischen 5 und 6 Uhr. (Veg. A. Henke's Zeitschrift. 1824. Hft. I. S. 224). Man liest, kaum glaublich, in mehreren Zeitungen, dass sich ein Fakir in Asien um Geld auf 1 bis 2 Monate in Erde vergraben oder einmauern lasse. (V. D. Kleinert. a. a. O. Jhr. 1838. Sept. Hft. S. 179.)

b) Alb. Haller method. stud. medic. Tom. I.

c) Monti medicinische Dictate. Bd. 1.

d) Cardanus de varietate. Lib. 8. cap. 43.

derarm in die Supination, um so alle Muskeln zu erschlaffen, und den Pulsschlag am Arme wahrnehmen zu können.

§. 854.

Eine verstellte *Schlafsucht* wird durch starke, schmerzhafte Blasenpflaster entdeckt und die wahre geheilt. Bei verstellten *Apoplectischen*, welche die Beschaffenheit des Athems und des Pulses verräth, wende man dieselben Mittel, ausser dem das Brennen, Schröpfen mit heissen Gläsern, die dann mit Gewalt abgezogen werden, Niesemittel, einen starken electrischen Schlag an. Bei der *vollkommenen Lähmung* (paralysis) ist die Empfindung und Bewegung gänzlich aufgehoben, die Muskeln schlaff, das Glied kalt, nicht selten abgemagert und ödematös, erleidet jede beliebige Lage und Stellung, und sinkt beim Loslassen unwillkührlich herab; die Gelenke sind kraftlos, und der Puls ist meistens klein, schwach, weich, langsam, manchmal aussetzend oder fehlend. Bei der *unvollkommenen Lähmung* (paresis) sind diese Erscheinungen nur theilweise zugegen. Die *apoplectische Lähmung* (par. cerebralis) als Folge des Schlagflusses ist gewöhnlich in den oberen Theilen, in Einem Gliede oder in Einer Seite mit Kälte, Schlaffheit und Unempfindlichkeit, und gern mit Schwindel und Hirnzufällen verbunden. Die *Rückenmarkslähmung* (par. medullaris) ergreift mehr die unteren Theile und beide Hälften des Körpers gleichzeitig. Die *rheumatische Lähmung* hat Schmerz, Hitze und Röthe, die *cachectische* Kälte, unvollkommene Ernährung und einen kleinen, schwachen Puls im Gefolge. Bei der *Lähmung von aufgehobenem Blutumlaufe* ist das Glied in der Regel veilchenblau marmorirt oder dunkel gefärbt, kalt und ohne Puls. Schwerer ist aber die Erkenntniss, wenn die Contractur oder Lähmung durch den anhaltenden Nichtgebrauch eines Gliedes erkünstelt worden ist, oder letzteres wegen des anhaltenden festen Bindens abgezehrt und gelähmt erscheint. Die Verstellung wird vermuthet, wenn keine Ursache aufzufinden ist, oder die angebliche der Krankheit nicht entspricht. Das Kitzeln der Nase mittelst eines Federbartes im Schlafe nach an den Leib gebundenem gesunden Arme, oder die Anwendung einer glühenden Kohle auf die gelähmte Extremität

u. dgl., und das Anlegen des Tourniquets oberhalb der kranken Stelle bei der Steifigkeit einer Gliedmasse, wodurch die Muskeln ihre Zusammenziehungskraft verlieren und biegsam werden, führen oft zur Entdeckung des Betruges.

§. 855.

Eine lange *Enthaltsamkeit von Speisen und Getränken* wird gemeiniglich von Weibspersonen vorgegeben, die ohnehin weniger essen, und deren Organismus gewohnt ist, sich von wenigen Nahrungsmitteln zu erhalten; während einzelne, des Lebens überdrüssige Mannspersonen sich mit Beharrlichkeit des Genusses aller Speisen und Getränke enthalten, und, wenn ihnen kein anderer Weg, aus dieser Welt zu gehen, offen steht, den Hungertod sterben. Der Betrug der ersteren gibt sich vorläufig dadurch kund, dass sich die Zeichen des anhaltenden Fastens nicht einstellen, und sie bei Kräften bleiben, ihre Aussonderungen von Statten gehen, ihr Stuhlgang nicht auffallend selten, und nicht von harter, kugelförmiger Gestalt ist; während bei wirklicher Enthaltung von Nahrungsmitteln, Magerkeit, Blässe und Kräftemangel eintritt, der Harn nur sehr sparsam gelassen wird, braun und stinkend ist, die Hautausdünstung ganz aufhört, das Zahnfleisch schwindet und leicht blutet, und aus dem Munde sich ein fauliger Geruch verbreitet. Das künstliche *Erbrechen* können einige Menschen durch einen, auf die Magengegend angebrachten Druck willkührlich hervorbringen.

§. 856.

Da es bei einer beharrlichen Verstellung von Seiten der Person und der Verschmitztheit der miteinverstandenen Angehörigen, besonders wenn die Sache als ein Wunder angesehen, und die Kranke von Dienern der Kirche in Schutz genommen wird, oft sehr schwer hält, den Betrug zu entdecken; so bleibt in dem Falle, wo es darauf ankommt, den Betrüger zu entlarven, nichts übrig, als die Person in sichere Gewahrsam zu bringen, von ihren Angehörigen zu trennen, allen Verkehr mit denselben aufzuheben, und dafür zu sorgen, dass weder die Kranke, noch ihre Angehörigen Geld oder Geschenke annehmen dürfen, worauf dann gemeiniglich mit dem gestörten Interesse auch der Be-

trug aufhört. Fand aber wirklich ein längeres Fasten Statt; so wird der vorgebliche Kranke, ist er nicht ganz Herr über sich, oft dadurch seinem Vorsatze untren, dass in seiner Gegenwart gegessen, oder in seiner Nähe eine Speise stehen gelassen wird, zumal wenn diese zu seinen Lieblingsgerichten gehört.

§. 857.

Schmerzhafte Krankheiten, als: Koliken, der Seitenstich, Zahn- und Kopf-Schmerzen, das Hüftweh, der halbseitige Kopfschmerz, der clavus hystericus u. dgl., lassen sich leicht simuliren jedoch auch selbst dann, wenn ein äusserer Theil als Sitz des Schmerzes angegeben wird, schwer entdecken; weil ein bedeutender Grad des Schmerzes da seyn kann, ohne dass sich das äussere Ansehen des leidenden Theiles im geringsten verändert. Es wird daher viel medicinische Erfahrung und Menschenkenntniss erfordert, um nicht in Gefahr zu gerathen, einen wahren Schmerz zu verkennen, und einen simulirten für wahr zu erklären. Indessen können doch Vergleichungen der Körperbeschaffenheit, des Appetites und Schlafes, des Pulses, der Kräfte und des heimlich beobachteten Benehmens hinsichtlich der verordneten Arzneien und chirurgischen Mittel, und vorgeblich schnelle Genesung die Vermuthung zur Gewissheit erheben.

§. 858.

Die *wirklich an heftigen Schmerzen Leidenden* pflegen sich durch innere Angst und Unruhe angetrieben von einer Seite auf die andere zu werfen; sind meistens bereitwillig, sich jeder Curart zu unterwerfen; in ihrem Gesichte offenbaret sich der Ausdruck der Schmerzen, welche bald einen bestimmten Ort einnehmen und daselbst sich fest setzen, bald in verschiedenen Theilen des Körpers herumziehen, stechend oder reissend, brennend, klopfend, stumpf oder drückend sind; hierzu gesellen sich noch die eigenthümlichen Kennzeichen einer bestimmten Krankheit, als: Mangel an Esslust, Mattigkeit, Blässe, Kälte der Gliedmassen, kalter Schweiss, ein ungleicher, kleiner oder fieberhafter Puls, Husten, Blutauswurf, Erbrechen, Durchfall, Unordnungen im Unterleibe u. dgl. Dagegen halten sich die *verstellten Kranken* viel ruhiger, und wenn sie glauben, nicht beobachtet zu werden,

ganz ruhig; sie scheuen wirksame Arzneien und strenge Diät; es sind ihnen daher solche Mittel, auch wohl gardas Brennen und Schneiden nur als die einzigen zur Hebung ihrer Krankheit möglichen vorzuschlagen, und daran werden sie gewiss kein Behagen finden. Der Mangel desAusdruckes von Schmerz im Gesichte, und der übrigen Krankheits-Symptome wird dann um so zuverlässiger ihre Verstellung verrathen, und ihrem Betruge ein Ende machen.

§. 859.

Schmerzen in den äusseren Theilen sind zwar meistens von Hitze, Röthe und Geschwulst begleitet; doch sind die arthritischen und rheumatischen bisweilen, ausser den erschwerten oder ganz verhinderten Functionen des kranken Gliedes mit gar keinen sichtbaren Zeichen verknüpft. Gleichwohl erkennt man die wahren Schmerzen an den Exacerbationen und Remissionen, welche mit jedem Witterungswechsel einzutreten pflegen; auch bekommt der kranke Theil bei längerer Dauer rheumatischer Uebel ein verfallenes und mageres Ansehen. Dagegen klagen dergleichen verstellte Patienten, die Beschaffenheit der Atmosphäre mag warm und trocken, oder kalt und feucht seyn, unaufhörlich über ihre Schmerzen, und vorgebliche Gicht-Patienten wissen es entweder nicht, oder vergessen darauf, dass die Bettwärme wegen Vermehrung der Schmerzen schlaflose Nächte macht, und schlafen daher in den warmen Federbetten ruhig fort.

§. 860.

Schmerzen in den inneren Theilen geben sich durch die Zufälle zu erkennen, welche in Folge der längeren Dauer der Krankheit nothwendig entstehen. So sind *heftige Kopfschmerzen* mit Schlaflosigkeit, Unruhe, Verstimmung, Traurigkeit, Schwindel, Fieber, Eckel, auch wohl mit Irrereden; *Brustschmerzen* mit gehindertem Athemholen, Husten und oft mit Blutauswurf; *Magenschmerzen* mit Appetitlosigkeit, Aufstossen, Erbrechen, Ohnmachten; *Kolik-Schmerzen* mit Blähungen, Durchfall oder Verstopfungen verbunden; zu *Nieren-* und *Blasenschmerzen* gesellen sich nebst den bereits angeführten Zufällen auch noch Eckel und Erbrechen, ein

heisser, rother, mit Schmerzen, nur tropfenweise abgehender, oder ganz unterdrückter Harn. Zuweilen werden Schmerzen und andere Beschwerden als *Folge der Knochenbrüche und Verrenkungen* vorgeschützt. Allein schlecht geheilte Knochenbrüche geben sich durch die Abmagerung, veränderte Form des Knochens und die Knochenschwiele (callus), solche Verrenkungen durch Verunstaltung im Gelenke und die Schwerbeweglichkeit zu erkennen. Manche Leute können durch willkührliche Austreibung des Schenkelkopfes aus der Pfanne Hüftgelenk-Krankheiten nachahmen, was aber durch überraschende Ausdehnung des Gliedes, und durch den Mangel an Abzehrung und Kälte des Fusses entdeckt werden kann. Auch die *Unempfindlichkeit* ist mehrmal auf eine kaum glaubliche Art täuschend dargestellt worden *a*).

§. 861.

Stellen sich bei einer Person, welche mit einer dieser schmerzhaften Krankheiten behaftet zu seyn vorgibt, diese Krankheitszufälle nicht ein; so erregt diess grossen Verdacht; zur völligen Entdeckung des Betruges führen aber die Widersprüche, in welche sich solche Patienten in den Angaben über ihr weiteres Befinden verwickeln. Zu diesem Behufe ist es nothwendig, ein ausführliches Kranken-Examen anzustellen, die Ursache des Uebels mit der Heftigkeit, und seine Dauer mit den nothwendigen Folgen desselben zu vergleichen. In besonders zweifelhaften Fällen ist es jedoch, wie überall, gerathener, die mildere Meinung vor der zu strengen geltend zu machen.

§. 862.

Verstellte *Contracturen des Kniegelenkes* entdeckt man, wenn man den Menschen mit dem gesunden Fusse auf ein, einige Fuss hohes Piedestal treten lässt, wo er sodann, um sich vor dem Falle zu schützen, bald das steif gehaltene Knie

a) Um einer Desertions-Strafe zu entgehen, lag Phineas Adams, 19 Jahre alt, vom 26 April bis 8 Juli 1811 empfindungslos; kein Mittel, selbst nicht die vollbrachte Trepanation hatte eine Wirkung hervorgebracht. Der Patient wurde entlassen und in das Haus seines Vaters gebracht. Am anderen Tage sass er an der Thüre, und den folgenden Tag half er seinem Vater ein Dach decken. (Th. Rom. Beck a. a. O. S. 24.)

ausstrecken wird, und verstellte *Contracturen der sämmtlichen Finger einer Hand*, wenn die gesunde Hand an dem Körper des Patienten befestiget, auch Speise und Trank neben seinem Bette auf ein erhöhtes Bret so gestellt werden, dass er jene nur mit der freien Hand erreichen kann, wo ihn dann der Hunger nöthiget, sie mit der angeblich kranken Hand herabzuholen. Das *verstellte Hinken* (Lahmheit, claudicatio), wobei die Verlängerung oder Verkürzung des Fusses durch das Vorschieben oder Zurückziehen des Beckens der entsprechenden Seite, oder durch Zusammenziehung der Oberschenkelmuskel erkünstelt wird, daher ein Schenkel härter und gespannter, und im Hüftgelenke weniger beweglich erscheint, als der andere, ohne dass eine entsprechende Krankheitsursache entdeckt werden kann, veroffenbaret sich: wenn man die Entfernung vom oberen vorderen Darmbein-Stachel bis zur Spitze des inneren Knöchels auf jeder Seite gleich weit, bei Biegung der Ober- und Unterschenkel beide Knie aneinander gelegt, daher die unteren Gliedmassen gleich lang, die Hinterbacken unverändert, und den Unterschied bei der aufrechten Stellung, in der Haltung des Fusses und der Richtung des Kniegelenkes u. dgl. auffallend findet; ferner wenn man den Betrüger durch zwei Männer unter den Armen fassen, und diese mit ihm auf einem weiten Platze schnell hin und her gehen, wenn diese ermüden, zwei andere an ihre Stelle treten, und damit so lange fortfahren lässt, bis jener dessen überdrüssig wird; oder wenn man demselben vor dem Schlafengehen ein heftiges drastisches Mittel reicht, und in den zu passirenden Gängen Vertraute zur Beobachtung aufstellt.

§. 863.

Personen, welche vorgeben, allerlei *fremde Körper*: als Haare *a*), Knochen, Steine, Nadeln, Frösche, Eidechsen u. dgl.

a) Auf der medicinischen Clinik des Herrn Hofrathes und Prof. Markus in Würzburg hatte eine 28jährige Frauensperson angeblich seit ihrem 14. Lebensjahre rothe Haare ausgehustet, und an Brustzufällen gelitten; sie wurde am 18. Dec. 1837 aufgenommen, und starb am 13. März 1838. Bei der Section fanden sich in der linken Lunge verschiedene, und darunter 2 Knoten von der Grösse eines Hühnereies, deren Substanz mit einer Haarmasse durchwachsen, im Innern eine gleichfalls mit Haaren besetzte Höhle, und darin eine flüssige Masse zeigte (V österr. k. priv. Wiener Zeitung J. 1839. 22. März, S. 417).

durch das *Erbrechen*, den *Stuhl*, die *Geburtswege* von sich zu geben, oder denen Nadeln durch die Haut hervorkommen, sind, nachdem ihre Kleidungs-Stücke, die Mundhöhle, die Mutterscheide, die Achselhöhlen und die Harnwege, in Hinsicht der daselbst möglicherweise verborgen gehaltenen Gegenstände untersucht, und der Mastdarm durch Klystiere gereiniget worden ist, von der Gemeinschaft der Angehörigen und Vertrauten abzusondern, und bis sie ihres Betruges überwiesen sind, streng zu beobachten. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel mehr, dass verschluckte Thiere furchtbare Zufälle, und auch den Scheintod hervorbringen können *b*).

§. 864.

Zuweilen werden auch durch den Gebrauch hitziger Mittel einzelne *Fieberanfälle* hervorgebracht; diess bewirkt unter andern der verschluckte, so wie der, in den After gesteckte Taback; der Puls wird dadurch beschleuniget, und es entsteht ein allgemeines Uebelbefinden. Es gibt auch Menschen, welche das Benehmen der, vom Fieberfroste Befallenen

b) Nach den geh. Hofr. und Ritt. Dr. J. H. G. Schlegel findet man mehrere Fälle von Eidechsen im Leibe des Menschen mit fürchterlich krankhaften Zufällen aufgezeichnet: in Gockelius observat. medicin. Dec. VI. Nr. 8. Ulm, 1705; in den Ephem. Nat. Cur. Dec. II. Ann. X. obs. 166; in Weikard's verm. Schriften; Hufeland's Journal d. pract. Heilkunde. J. 1816. Oct. S. 134; Beobacht. u. Abhandl. a. d. Geb. d. ges. pract. Heilk. v. österreich. Aerzten. Wien, 1819. Bd. I.; Horn's Archiv f. med. Erfahr. u. s. w. Berlin, 1821; Rust's Magazin XVII. Bd II. Berlin, 1824; Hohnbaum's und Jahn's medic. Conversationsblatt vom 13. Nvbr. 1830 (Vergl. Supplement z. IV. u. V. Jahrg. Kleinert's Repert. 1. Abth. S. 353); Rhein. Jahrb. v. Harless, Bd. VII. St. III. vom J. 1823.
Fälle von Fröschen im Leibe des Menschen mit krankhaften Zuständen enthalten Bartholin, Bauchin, Becher, Crügner, Dolaeus, Lentilius, Merklin, Salmuth, Joh. Helbig, Martin, Ruland, und einen Fall von daher rührendem Scheintode findet man in Sam. Wagner's Erzählungen aus dem Reiche d. Wahrheit. 3. Thl. Berlin, 1799. S. 178 — 182. (V. Kleinert's Repertorium. a. a. O. J. 1838. Oct. Hft. S. 107 — 110). Einen Fall von Abtreibung lebendiger Schlangen aus dem Magen durch Eschenwurzel (R. Fraxini excel.) führt Tott an. (S. Kleinert's Rep. a. a. O. J. 1838. Nov. Hft. S. 89.) Ein Beispiel von einer, über einen Fuss langen und einen starken Mannsfinger dicken, von dem russischen, 36 Jahre alten Bauer Abraham Isajeff (im Kreise Oranienbaum) verschluckten und nach 6 Tagen wieder ausgesonderten giftigen Schlange (Vipera Berus) kommt vor in Rust's Magaz. f. d. g. Heilk. Bd. 53. Hft. 3. Jhr. 1839. S. 491.

täuschend nachmachen können *a*). Manche bringen den fieberhaften Beleg auf der Zunge durch Kalk oder Weitzenmehl hervor. Doch sind solche verstellte Fieberanfälle nur von kurzer Dauer, und eine genaue Beobachtung des Kranken von einem oder zwei Tagen enthüllt den Betrug. Gibt ein Patient vor, bloss des Nachts von einem *Wechselfieber* befallen zu werden; so erregt es Verdacht, wenn der Anfall spät in der Nacht eintreten soll, weil diese Gattung von Fieber selten nach acht Uhr Abends sich einzustellen pflegt. Das sicherste Mittel die Wahrheit auszumitteln ist, dass der Arzt den Kranken beim Eintritte des Paroxysmus besuche, zu welcher Stunde der Nacht es auch immer seyn möge.

§. 865.

Mit der *Lungenschwindsucht* behaftet zu seyn, können nur Personen mit langem Halse, engem Brustkorbe und zusammengezogenen Schultern, und während eines Katarrhs vorgeben; nachdem sie zugleich eine Zeit lang erweichende, den Auswurf befördernde Mittel angewendet, die Brust mit Blasenpflastern belegt uud Narben von Fontanellen angebracht haben. Doch zeigt eine genaue ärztliche Beobachtung bald, dass die characteristischen Zeichen der Schwindsucht: die Abmagerung, Kraftlosigkeit, Kurzathmigkeit, die nächtlichen Schweisse, das hectische Fieber u. dgl. mangeln. Die Untersuchung der Brust, das Anschlagen mit der Hand an dieselbe, und die Anwendung des Stethoscops geben dann vollends über die Beschaffenheit der Lungen näheren Aufschluss.

§. 866.

Die *Kurzsichtigkeit* (myopia) wird von den Militärpflichtigen am häufigsten vorgeschützt. Können sie ein nahe, am

a) Ein Recrut des Schleswig'schen Kürassier-Regimentes wurde nach der Relation des Regiments-Chirurgen Dr. J. C. Müller von seiner rheumatischen Affection gänzlich hergestellt, aber von einem täglichen Wechselfieber befallen, und auch davon geheilt. Das zweite Mahl wollte es lange nicht gelingen, dasselbe Fieber zu beseitigen. Das dritte Mahl wurde der Argwohn einer Verstellung dadurch zur Gewissheit, dass der Patient durch das Wandloch seines einsamen Zimmers von dem Arzte, dann von dem Auditor nnd Regiments-Commandanten beobachtet und überrascht gestand, freiwillig die gewaltsamen Fieberbewegungen hervorgerufen, und wenn er sich allein glaubte, diese wieder aufgegeben zu haben. (S. Froriep's Notiz. a. d. G. d. N. u. H. 1828. Oct. Hft. S. 155.)

Auge gehaltenes offenes Buch oder durch Brillen nicht lesen, wie sie Kurzsichtige gebrauchen, oder tragen sie convexe oder ganz flache Brillen bei sich; so ist das Uebel erdichtet. *Augenentzündungen* werden durch, unter die Augendeckel gebrachten ungelöschten Kalk, Tabacksasche u. dgl. erzeugt und unterhalten. Die *Blindheit durch schwarzen Staar* characterisirt sich durch eine erweiterte, starre, zuweilen aber auch etwas bewegliche Pupille *a*), und durch Ruhe bei plötzlich drohendem Lanzetten-Einstiche in das Auge; doch kann die Erweiterung der Augensterne durch Belladonna, Hyosciamus u. dgl. künstlich erzeugt, und die Ruhe der Augen eingeübt werden.

§. 867.

Verstellte *Schwerhörige* und *Taube* erkünsteln sich oft durch, in den äusseren Gehörgang gebrachte ätzende oder scharfe Mittel Ausflüsse aus demselben, um ihrem Vorgeben einen grösseren Anstrich von Wahrscheinlichkeit zu geben. Die Entdeckung des Betruges ist dann auch um so leichter, wenn den Menschen die Gelegenheit benommen werden kann, sich etwas in das Ohr zu bringen. Die meisten Betrüger dieser Art werden gewöhnlich durch ein, in ihrer Nähe gemachtes unvermuthetes Geräusch, das in ihnen eine schwer zu verbergende Sensation hervorbringt, oder durch Ueberraschung im wachenden oder schlafenden Zustande, und durch den Mangel des characteristischen Ausdruckes im Gesichte entlarvet *b*).

§. 868.

Wirkliche *Taubstumme* bekommen durch die Länge der Zeit einige characteristische, schwer nachzuahmende Züge

a) Ein junger, Nachts auf Vorposten commandirter Conscribirter wurde endlich auf eine inhumane Art zur Erprobung seiner für verstellt gehaltenen Blindheit an das Ufer eines Flusses gestellt, und vorwärts zu gehen befehliget, worauf er in das Wasser fiel; jetzt hielt man die Blindheit für wahr; allein der Verstellte las nach erhaltener Versicherung seiner Entlassung sogleich aus einem Buche. (V. Th. Rom. Beck a. a. O. S. 27.)

b) Unter andern ist es ein gutes Mittel, den Betrug zu entdecken, wenn man anfänglich zu den verstellten Schwerhörigen mit sehr lauter Stimme spricht, diese während des Gespräches allmählig mässiget, und am Ende nur leise spricht.

im Gesichte, bei Menschen von Bildung etwas Gespanntes und die erregte Aufmerksamkeit Andeutendes, bei Menschen ohne Cultur aber bedeutungslose und den Blödsinnigen ähnliche Gesichtszüge; sie haben gemeiniglich von den früheren Versuchen, ihnen die Zunge zu lösen, ein durchschnittenes Zungenband, geben bei körperlichen Anstrengungen ein widriges Gekreisch, und bei Schmerzen oder im Zorne eine heulende, unmelodiche Stimme von sich. Um verstellte *Stumme* zu entdecken, ist es nöthig die Mundhöhle zu untersuchen; denn sie schlagen oft die Zunge zurück, welche dann ein besonderes wulstiges Ansehen bekommt, um einen Zoll kürzer wird, jedoch mittelst zwei, an die Zungenwurzel angesetzter Finger wieder hervorgedrückt werden kann. Nicht selten verrathen sie sich durch Gesichtszüge, wenn man von etwas sie sehr Interressirendem spricht. Die angeborene Stummheit muss durch glaubwürdige Zeugnisse, die erworbene durch eine genaue Untersuchung erhoben werden. Kann die Zunge hervorgezogen und bewegt werden; so ist die Stummheit erdichtet. Verstellte Taubstumme müssen im Taubstummen-Institute untersucht werden. Nach *Foderé* kann das weibliche Geschlecht, welches am liebsten spricht, sich am besten stumm stellen.

§. 869.

Von den Zufällen *der Gelbsucht* können mehrere leicht nachgemacht werden. Nach dem, eine Zeit lang fortgesetzten täglichen Gebrauche einer kleinen Menge Salzsäure entfärbt sich der Stuhlgang, und wird thonartig, und der Urin durch den Genuss der Rhabarber, oder der Wurzel der *Curcuma longa* safrangelb; das Erbrechen, die Schmerzen im Leibe und die Schlaflosigkeit können vorgegeben oder leicht erkünstelt, die gelbe Farbe der Haut durch das Bestreichen mit einem Aufgusse der Curcuma-Wurzel hervorgebracht werden. Das unzweideutigste Kennzeichen dieser Krankheit, das nicht künstlich nachgemacht werden kann, ist die gelbe Farbe der Bindehaut beider Augen, denn der Versuch, dieselben durch Rauch gelb zu färben, missglückt. *Herzkrankheiten* von furchtbarer Form erzeugten Betrüger mit einem Pulver aus weisser

Niesewurz (*Hellebor. alb.*) mit einer Gabe von 1 Scrupel auf 1 1/2 Quentchen, oder aus Fingerhut (Digit. purp.), oder durch festes Binden des Halses und der Oberarme.

§. 870.

Das cachectische Aussehen und die *Blässe des Gesichtes* sollen durch den äusseren Gebrauch des Schwefeldampfes und die Beimischung von Kümmel erzeigt werden können *a*). Die, nach chronischen Leberkrankheiten zurückbleibende *Cachexie* und *Schwäche* ist durch mehrere Mittel täuschend nachgemacht worden. Um das *Blutspeyen* zu simuliren wird Bolus, rothe Schminke, Cochenille oder Ziegelstein-Pulver in einem Lappen in den Mund genommen, und daran gekauet, oder Blut verschluckt und erbrochen, oder an einem verletzten Finger gesogen, oder Einschnitte in den Gaumen gemacht, der Puls durch das Anstossen der Ellbogen verändert, die *Abmagerung* aber durch das Saugen an einer Kupfermünze, und das Hinabschlucken des Speichels erkünstelt. In diesem Falle muss eine genaue Beschreibung der vorausgegangenen Krankheit mit ihren sämmtlichen angeblich gegenwärtigen Symptomen Aufschluss geben. In den übrigen Fällen wird das gute Aussehen, die Regelmässigkeit des Pulses, und der Mangel einer entsprechenden Ursache zur Entdeckung der Wahrheit verhelfen.

§. 871.

Schmerzen und *Krämpfe* im Leibe werden durch kleine Dosen von Kupferwasser, oder blauem Vitriol, der *Durchfall* und die *Ruhr* durch schwefelsaures Eisen oder durch eine Mischung von gebranntem Korke und Essig, oder durch das Verschlucken der, zum Färben des Leders bestimmten Flüssigkeit der Schuhmacher hervorgebracht. In solchen Fällen versehe man den verdächtigen Kranken mit einem eigenen Nachtgeschirre. In den Abgängen, und in der beschmutzten Wäsche findet man oft die Beweise des Betruges. Erkünstelt werden überdiess *Mastdarm-Fisteln* auf die Weise, dass nahe am Mastdarme ein Einstich gemacht, und in diesen eine Wiecke von weisser Niesewurzel eingebracht wird, um ihn callös zu machen. *Hämorrhoidal Knoten* werden dadurch nachgebildet, dass Blasen von Ratten oder kleinen

a) Formey's Bemerkungen über Ausmittelung sim. Krankheit. durch den Puls S. A. H. Z. 1824. 1 Hft. S. 222.

Fischen in den Mastdarm theilweise geschoben, und den Stuhlgängen durch den häufigen Genuss der schwarzen Maulbeeren ein blutiges Ansehen gegeben wird.

§. 872.

Unter den Soldaten hat man zuweilen das *Unvermögen den Harn zurückzuhalten* (Harnfluss, incontinentia urinae, enuresis), wobei im leichter entdeckbaren Falle der Harn unaufhörlich, unbewusst und auch nach gänzlicher Entleerung der Harnblase forttröpfelt, oder im schwerer entdeckbaren Falle plötzlich und gewaltsam, ohne dass der Kranke eine neue Ansammlung bemreken, und ehe er sich zum Uriniren anschicken kann, abfliesst, epidemisch beobachtet, und unter den Kranken mehrere verstellte gefunden. Um diese zu entdecken, lässt man die krank gemeldeten entweder auf der Stelle uriniren; kommt der Harn im vollen Strome oder in reichlicher Menge, so ist der Betrug offenbar; oder man weckt den Mann unvermuthet aus dem Schlafe, und bringt den Catheter ein; findet man das Bett trocken, und kommt der Harn im ersten und letzten Falle in reichlicher Menge, so ist das Unvermögen verstellt. Macht ein Betrüger das Bett auch in der Nacht nass; so lasse man den Penis des Patienten mit einem Bändchen fest unterbinden, an dem Knoten ein, nur beim Bedürfnisse zum Harnen abzunehmendes Siegel aufdrücken, und jener wird bei dem wahren Harnflusse so anschwellen, dass man in kurzer Zeit die Ligatur wieder abnehmen muss, nicht aber bei dem verstellten. Andere rathen, den Simulanten täglich mehrmals in kaltes Wasser treten zu lassen, was den Betrug verleidet, und die wirkliche Krankheit heilt. Bei dem innerlichen Gebrauche der *Cactus Opuntia*, oder der gefährlichen Canthariden, oder wenn Blut durch die Harnröhre eingespritzt wird, erscheint der Urin blutroth, und bei Einlegung einer, mit Tinte getränkten Baumwolle unter die Vorhaut schwarz. Bei verstelltem *Kothflusse* (incontinentia alvi) ziehen sich die Schliessmuskeln um den, in den After gebrachten Finger zusammen, und der Koth geht bei gehöriger Diät und scharfer Bewachung fest ab.

§. 873.

Behauptet Jemand mit *Verengerungen der Harnröhre* behaftet zu seyn; so stelle man ihn mit dem Rücken fest an eine Wand, und lasse von einem Gehülfen eine Bougie in die Harnröhre einbringen. Wenn es nun gelungen ist, die Aufmerksamkeit des Kranken durch ein passendes Gespräch von der Operation abzulenken; so wird, im Falle keine Strictur vorhanden ist, ein mässiger Druck hinreichen, um die Bougie vollends in die Harnröhre zu bringen. Das sehr oft schmerzhafte *Harnblasenstein-Leiden* macht nicht selten zum Beischlafe und zu anderen Verrichtungen untauglich. Wenn durch eine sorgfältige Untersuchung kein Stein in der Blase, auch sonst kein Schleim oder Abgang von Gries oder kleinen Steinen, oder plötzliche Unterbrechung des Harnabflusses gefunden wird, und das Benehmen den angeblichen Schmerzen widerspricht; so wird eine Verstellung mit Grund vermuthet. Allein manchmal werden angeblich ausgesonderte Steine und Gries vorgewiesen, oder unter die Vorhaut oder in die Mutterscheide, oder durch die Harnröhre in die Blase gebracht, und dann bei näherer Untersuchung als *Kiesel oder andere gewöhnliche Steine* oder als gemeiner Sand erkannt.

§. 874.

Wind- und *Wasser-Geschwülste* sind oft lange Zeit künstlich nachgemacht worden, ohne dass man hinter den Betrug kommen konnte. So liest man von einer, durch einen Bettler erzeugten Windgeschwulst der Kopfhaut, der seinem Kinde am Scheitel ein kleines Loch in die Haut geschnitten, die Kopfhaut durch eingeblasene Luft zu einer ungeheuren Grösse ausgedehnt, und das Loch mit einem Pflaster verklebt hatte *a*); ferner von allerlei Geschwülsten und hässlichen Verunstaltungen, welche sich ein Marktschreier in *Brest* durch das Einblasen von Luft und Unterbinden an verschiedenen Stellen des Körpers *b*) hervorbrachte; weiter von einer 39 Jahre lange dauernden ungeheuren Anschwellung des Unterleibes durch ein neunzehn Pfund schweres Kissen bei einer Frau in Strassburg, welche die natürliche Gestalt ihres Unterleibes hatte *c*); überdiess von einer ausserordent-

a) Fabr. Hildani observat. chirurg. Cent. 3. obs. 18.
b) Foderé pag. 485.
c) Boecleri in universitate Argentiuensi P. P. Epistola.

lichen Ausdehnung des Unterleibes eines Soldaten durch das Verschlucken der Luft *d*); endlich von einer Windsucht welche ein Bettler durch tägliches Einbringen von Luft in den After mittelst eines Blasebalges an seinem Kinde erzeugte *e*.)

§. 875.

Zahnkrankheiten werden durch Zerbrechung, Abfeilung bis an das Zahnfleisch oder durch Ausziehung gesunder Zähne, oder dadurch erkünstelt, dass man die Zähne z. B. mit Bleiwasser schwarz färbt. Bei einem verstellten *krummen* (schiefen, steifen) *Halse* sind die Muskel auf der einen Seite gespannt, auf der entgegengesetzten Seite, wohin der Kopf geneigt ist, weich und schlaff, und die Augen ausser Stande, sehr seitlich befindliche Gegenstände, wie dieses bei der wirklichen Halssteifigkeit der Fall ist, zu sehen. Wie bei allen Muskel-Contracturen kann auch hier durch Ablenkung der Aufmerksamkeit, und durch ein, im Nothfalle gereichtes Opiat-Mittel die Wahrheit entdeckt werden. Auch die Verschiebung des *Rückgrathes und der Brust* ist vorgeschützt worden. Ein Recrut konnte durch esförmige Krümmung des Rückgrathes sich um 2 Zoll kleiner, ein italienischer Bettler durch Hervortreibung der Rippen verwachsen, und andere Personen konnten durch Vorschiebung des Rückens und der Schulterblätter einen Höcker (hohe Schulter) darstellen, welcher Betrug mit auffallender Anstrengung der Muskel verbunden ist, und durch überraschende oder druckweise Ueberwindung der Muskelkraft oder durch plötzliches Ablaufen einiger Tropfen siedenden Wassers über den Rücken, oder durch freies Schweben des Körpers mittelst der, an irgend einem höheren Gegenstande angehängten Hände des Verstellten, oder durch Streichen längst der Wirbelsäule mit beiden Händen und durch Herabziehen der Schenkel, oft auch schon durch die ungewöhnliche Form der Verkrümmung entdeckt werden kann *a*).

§. 876.

Kröpfe (strumae) sollen sich in Kärnthen die jungen Bauernburschen, um sich von der Soldatenstellung los zu machen,

d) Horns Archiv. Januar 1827.

e) Borelli historiae et observat. medicae Cent. 3. obs. 34.

a) S. Siebenhaar's Encyclop. Leibesgebrechen.

durch den mässigen Gebrauch von fetten Mehlspeisen und Klösen mit Speck, worauf sie kaltes Wasser nachtrinken, hervorbringen, und sich davon wieder dadurch befreien, dass sie viel warmes Wasser geniessen *a*). Das Trinken einer Menge von Seifenwasser soll eine künstliche, dem Wasserbruche ähnliche *Anschwellung der Hoden* und *Samenstränge* erzeugen, die, wenn kein Seifenwasser mehr getrunken wird, nach einigen Tagen wieder von selbst vergehet b). Man hat auch *Wasserbrüche* auf die Weise erkünstelt: dass man sich mit einer starken Nadel die Häute des Scrotums durchstach, durch die Oeffnung einen Strohhalm einbrachte, und durch diesen das Scrotum so aufblies, dass es einem Wasserbruche ähnlich erschien *c*); auch wohl dadurch, dass man sich von einer Biene auf das Scrotum stechen liess.

§. 877.

Um *Leistenbrüche* nachzumachen, oder um sich für *unvermögend, Kinder zu zeugen* auszugeben, haben sich einzelne Mannspersonen darin geübt, einen oder beide Hoden nach Willkühr an den Bauchring fest anzuziehen. Um *Vorfälle des Mastdarmes* und der Gebärmutter zu simuliren, wurde ein Ochsendarm mit einem Schwamme ausgefüllt, der mit Blut und Milch getränkt war, und dieser in den After gesteckt, aus welchem dann nach jedem Drucke eine eiterähnliche Materie ausfloss, als wenn ein inneres Geschwür vorhanden wäre; oder eine mit Blut bestrichene Rindsblase mit einem blutigen Schwamme in die weibliche Scham eingebracht.

§. 878.

Das Ansehen, als leide man am *Scorbute*, hat man sich dadurch zu geben gesucht, dass man sich die Zähne mit Wachs verklebte, scharfe Substanzen an das Zahnfleisch brachte, und auf der Haut Flecken und Petechien durch Farben hervorbrachte. Ein *scheinbarer scrophulöser Habitus* wurde dadurch erkünstelt, dass man sich eine Stunde vor der Untersuchung die Nase und Lippen mit dem Safte des Euphorbiums oder Knoblauchs bestrich, und angeblich scrophulöse Narben

a) Gautieri struma Tyroliensium et Carynthiorum. Viennae 1794.
b) Anzeiger der Deutschen. 1809. Nr. 147.
c) Rust's Magazin. B. 10. Hft. 3.

am Halse u. dgl. vorzeigte. Der *Erbgrind* wurde durch das Waschen mit einer wässerigen Auflösung des Arseniks nachgemacht, worauf die Haut am Hinterhaupte und Nacken anschwoll, eine bläuliche Farbe erhielt, sich schwammig anfühlen liess, mit weissen, kleienähnlichen Schuppen bedeckt, und die Haare daselbst missfärbig, hart und glanzlos wurden. *Nasengeschwüre* wurden durch einen, in die Nase gesteckten, mit irgend einem Safte oder einer Auflösung des Käses in Oehl getränkten Schwamm, und *Nasenpolypen* durch eben daselbst verborgene Testikel eines jungen Hahnes, oder Nieren eines jungen Kaninchens täuschend nachgemacht.

§. 879.

Soldaten und Bettler erkünsteln sich *Geschwüre* durch das Aufätzen der Haut an den Schienbeinen mittelst der *Thapsia* und *Clematis erecta*, mittelst ungelöschten Kalkes und des Branntweines, oder durch eine Mischung von Kalk, Seife und Eisenrost, welche letztere auf ein Leder gestrichen, auf den Fuss gelegt, und so fest als möglich aufgebunden werden, worauf die Haut im Kurzen so heftig gereitzt wird, dass die umgebenden Theile ganz roth aussehen. Andere unterhalten alte Geschwüre durch Canthariden, Urin, Tabaksasche, ätzende Mittel, Mineralsäuren oder durch das Reiben mit Scheuersand, das Einstechen einer Schweinsborste, oder das Einschieben einer Kupfermünze in die Zwischenräume der Haut und Muskel. Bei solchen erkünstelten Geschwüren wird nicht Jauche, sondern Eiter abgesondert, auch sind die Ränder nicht hart, schmerzen weniger, als die ächten, und werden durch das einfachste Verfahren leicht geheilt; wenn anders es sorgfältig verhütet wird, dass die Betrüger die Natur nicht in ihrem Bestreben stören, was in England durch das Legen des kranken Gliedes in einen eigenen zu verschliessenden Kasten zu verhüten gesucht wird *a*). *Oedematöse Anschwellungen der Gliedmassen* werden häufig durch feste Ligaturen oder

a) Hutchinson amputirte wegen Beinfrass des Schienbeines einen beharrlichen Betrüger, welcher eingestand, vor 9 Monaten sich eine Kupfermünze eingestossen zu haben, um Invalid zu werden. (Isfordink a. a. O. S. 47.)

durch, längere Zeit auf die Axillar-Gefässe an einer Stuhlrücken-Lehne angebrachten Druck erzeugt.

§. 880.

Geistes- und Gemüths-Krankheiten sind leicht zu simuliren, die verstellten schwer zu entdecken, und diess gilt sowohl von dem Blödsinne und der Narrheit, als von dem Wahnsinne, der Tollheit und dem Heimweh. Vorsicht bei Abgabe des ärztlichen Gutachtens ist um so nothwendiger, da die Fälle eben nicht selten sind, dass Personen wirklich gemüthskrank wurden; nachdem man sie wegen des Verdachtes einer Verstellung eingesperrt hatte, andere wirklich Verrückte für verstellt erklärt und unschuldig abgestraft worden, noch andere Geisteskranke nach Erlangung ihrer Freiheit wieder zur Vernunft gekommen waren. Dass verstellte Gemüthskranke ihrem Arzte nie gern in das Gesicht sehen, ist ein unzuverlässiges Kennzeichen, indem wirklich Verrückte ebenfalls ihre Aufseher mit einer gewissen Untergebenheit ansehen; wohl aber werden wenige Gemüthskranke die, mit diesen Zuständen verbundene Schlaflosigkeit durch längere Zeit nachzumachen im Stande seyn *a*).

§. 881.

Die, von *Heimweh* Ergriffenen sollen oft zuerst, wie Nachtwandler, im Schlafe herumgehen, auf die Frage, was sie machen, antworten, sie seyen zu Hause, dabei anfangs gesund aussehen, zufrieden, bei gutem Appetite seyn, durchaus nichts Scheues verrathen, und die eigenthümlichen Krankheits-Symptome sich erst nach zwei oder drei Monaten einstellen. Zuerst bemerkt man einen gereizten Zustand des Gehirnes, der Kopf ist heiss, die Bindehaut der Augen gerö-

a) Der hierortige Universitäts-Professor Dr. Schroff führt einen über 40 Jahre alten, athletischen Müller an, welcher bei Vorlesung seines Urtheiles über den, an seiner Gattin verübten Meuchelmord rasend, und von dem Arzte als solcher in die Prager-Irrenanstalt aufgenommen wurde, wo er 4 Jahre seiner Rolle treu, endlich durch entschiedenes Ausweichen der Frage über sein Verbrechen, durch absichtliche Verhinderung der Kur einer Entzündungsgeschwulst, durch kecken Ungehorsam, Versuch eines Hungertodes entlarvet, endlich auf den Spielberg abgeführt, seine in der Verstellung fruchtlos angewandte Mühe bereute, und sich den 2. Tag nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte erhängte. (S. Dr. Kleinert's, Repert. Jhrg. 1837 Mai. Hft. S. 129.)

thet, der Blick unstät, der Puls beschleunigt, die Phantasie mit reizenden Gegenden des Vaterlandes beschäftiget. Nach dem baldigen Eintritte der Abspannung stellt sich Schmerz in der Magengegend, gestörte Verdauung, ein abzehrendes Fieber und Traurigkeit ein; der Kranke seufzt, weint, hat Abscheu vor Flüssigkeiten, und es verliert sich jeder Geschlechtsreiz *a*). Später wird er ganz niedergeschlagen, ist still, äussert sich nur dunkel über den Grund seiner Krankheit, und wagt seine Sehnsucht nicht zu gestehen. Verstellte Kranke wiederhohlen dagegen fast allemal ein heftiges Verlangen, in ihre Heimath zurückzukehren, sind aber überhaupt nicht im Stande, jene pathognostischen Merkmahle der Krankheit nachzumachen, und ihre Gesichtszüge zu verändern *b*).

B. *Von den verheimlichten Krankheiten.*

§. 882.

Unter *verheimlichten Krankheiten* versteht man solche, deren Daseyn von einem wirklich kranken Individuum entweder ganz geläugnet, oder deren schlimmste Zufälle verhehlt oder falsch angegeben werden, oder die man durch die Vorschützung einer anderen Krankheit zu verbergen sucht. Sie sind also gewissermassen der Gegensatz von den vorgeschützten Krankheiten, und haben zum Zwecke, mehr oder weniger Nachtheile von sich oder zugleich von den Angehörigen abzuwenden, die daraus erwachsen würden, wenn der wahre Krankheitszustand bekannt wäre.

§. 883.

So lange die Verheimlichung einer Krankheit bloss die Angelegenheit einer einzelnen Person oder einer Familie bleibt, in so lange ist sie ein, vor das Forum des Richters gehöriger Gegenstand; wird aber dadurch das ganze Publicum gefähr-

a) Zimmermann von der Erfahrung. Thl. II. S. 484. S. 484.

b) Larrey mémoires de chirurgie. Paris 1821.
Erfahrungen über die Verstellungskunst in Krankheiten gesammelt von D. F. Ch. C. Krügelstein. Leipz. 1828. 8.
Practische Bemerkungen über die Inspection der Recruten u. über simulirte Krankheiten, von Heinr. Marschal, Stabsarzt zu Dublin. (Horn's Archiv. Januar 1827.)
Klein von verstellten Krankheiten. (Kopps Jahrbücher der Staatsarznei-Wissenschaft. Bd. VIII. S. 381.)

det, so veranlasst sie medicinisch-polizeiliche Untersuchungen, und nur, wenn ein Dritter darunter leidet, und desshalb der Richter zur Untersuchung der Sache aufgefordert wird, oder dadurch der Lauf der Gerechtigkeit gehemmt oder gestört worden ist, wird die Verheimlichung einer Krankheit ein Gegenstand medicinisch-gerichtlicher Untersuchungen. Diess ist insbesondere der Fall in Prozessen wegen der eigenen Verwaltung des Vermögens, oder wegen der Erbschaftsfähigkeit, oder wegen Eheversprechungen und Ehescheidungen, oder wenn Jemand zu einem Amte für unfähig gehalten wird, oder von seinem Amte entsetzt, oder früher in den Pensions-Stand gesetzt werden soll, oder wenn es sich um die Abschaffung einer Amme oder eines anderen Dienstbothens handelt u. dgl.

§. 884.

Die Krankheiten, welche gewöhnlich verheimlichet zu werden pflegen, sind entweder *äussere oder innere*, und entweder von der Art, dass der Betrug bald in die Sinne fällt, und leicht entdeckt werden kann, oder so beschaffen, dass gründliche medicinische Kenntnisse und viele Umsicht erfordert werden, um dem Geheimnisse auf die Spur zu kommen. Zu den vorzüglichen äusseren gehören: die sichtbaren Folgen der venerischen Krankheit, Krebsgeschwüre, Fisteln, Vorfälle und Brüche, einige Arten von bösartigen Ausschlägen und Geschwüren; zu den vorzüglicheren inneren: die Pest, das gelbe Fieber, die Blattern, der Typhus und die Ruhr, welche jedoch mehr in das Gebieth der medicinischen Polizei gehören; dann die verschiedenen Arten der Schwindsucht, die Schwächen und Fehler der Sinne, die gelinderen und seltener vorkommenden Anfälle von convulsivischen Krankheiten, die Geilheit und besonders die Manntollheit (furor uterinus), das Nachtwandeln, die Abnahme der Verstandeskräfte und des Gedächtnisses, die Melancholie und Manie.

§. 885.

Der Gerichtsarzt, dem die Ausmittelung eines solchen Betruges aufgetragen wird, muss nicht allein eine genaue Kenntniss der characteristischen Kennzeichen der zu untersuchenden Krankheit besitzen, sondern diese auch von andern ähnlichen Uebeln genau zu unterscheiden wissen, und dabei folgende allgemeine Regeln beobachten: 1) suche er die

Beweggründe zu erforschen, die der Kranke oder dessen Angehörige zu einem solchen Betruge haben mögen, und den Character der dabei interessirten Personen kennen zu lernen, um auch von daher Stoff und Gründe für sein Urtheil zu erhalten; 2) erwäge er, ob die Krankheit, welche verheimlichet zu werden behauptet wird, verhehlbar sey oder nicht, welches letztere z. B. bei der Gelbsucht, der Lähmung, dem Blödsinne u. dgl. der Fall ist, auch ob sie leicht oder schwer verborgen werden könne, und viel List und Kunst zu ihrer Verheimlichung erfordere; 3) darf er sich in allen Fällen, und insbesondere bei allen äusseren Krankheiten, wo eine Ocular-Jnspection erforderlich ist, durchaus nicht auf die Angabe Anderer verlassen, sondern er muss diese selbst vornehmen: 4) muss er die Umstände, welche ihm entweder von den beiden Parteien, oder von dem Richter aus den Acten theils als Anklage, theils als Vertheidigung angegeben werden, bei seiner Untersuchung als Anhalts-Puncte benützen, sie sorgfältig prüfen, mit dem Befunde der Untersuchung vergleichen, und daraus nach psychologischen und philosophischen Regeln Gründe für sein Urtheil ziehen.

§. 886.

Die *Lustseuche* (Venerie, lues venerea, syphilis) steht als ein ansteckendes, ekelerregendes, daher zuweilen Rechtshändel und besonders Ehescheidungs-Prozesse veranlassendes Uebel unter den verheimlichten und angeschuldigten Krankheiten oben an. Sie erscheint unter verschiedenen Formen, und fordert bei Beurtheilung derselben die grösste Vorsicht; da zuweilen mehrere, selbst characteristische Symptome mangeln, die Krankheit manchmal scheinbar aussetzt, und ihre örtlichen Zufälle auch mit nicht venerischen eine täuschende Aehnlichkeit haben. Zum Beweise des wirklichen syphilitischen Ursprunges einer Krankheit muss die Ermittelung der Art und Zeit ihrer Entstehung und ihres Verlaufes, die Herausstellung der Eigenthümlichkeit der Lustseuche an derselben, die steigende Verschlimmerung, wenn sie der Natur überlassen wird, und selbst die Wirkung der angewendeten Mittel umsichtig benützt werden. Werden Scropheln, unterdrükte Hautausschläge, Hämorrhoiden, Fuss-Schweisse u. dgl.

vorgegeben; so müssen diese Ursachen bestimmt nachgewiesen werden. Die Wirksamkeit des Quecksilbers beweiset an sich eben so wenig, wie die ohnehin unsicheren Merkmahle der Jungfrauschaft und Junggesellschaft. Die Aeusserung der Venerie unter einer ungewöhnlichen Form z. B. der der Lähmung, Heiserkeit, Schwindsucht, Wassersucht, Nervenkrankheit u. dgl. (lues ven. larvata) erschwert die Diagnose bedeutend. Die vorausgegangene Lebensart des etwa schon mehrmal angesteckten und übel behandelten Kranken, seine Abstammung, die Kränklichkeit der Seinigen, die Hartnäckigkeit der Krankheit, das zeitweilige Erscheinen von Knochenschmerzen, Warzen, Pusteln, Geschwüren, vorübergehende Entzündungen der Augen, des Halses, der Geschlechts- und anderer Theile, Drüsengeschwülste, das Haarausfallen u. dgl. begründen den *Verdacht* einer venerischen Ansteckung.

§. 887.

In der Regel erfolgt die *Ansteckung* durch den Beischlaf, aber auch durch Küsse, Säugen, Milchsäugerinnen, und jede andere unmittelbare Berührung, selbst durch Ess- und Trinkgeschirre, Tabackspfeifen und besonders durch chirurgische Instrumente, ausserdem bei syphilitischen Hautausschlägen, durch die Bettwäsche und Kleidungsstücke. Die tief eingewurzelte veraltete Lustseuche, und darunter die venerischen Knochenkrankheiten stecken zwar selten an, machen aber die gänzliche Vermeidung des Geschlechts-Umganges rathsam. Jene Person muss bei erwiesener Geschlechtshandlung zwischen beiden als die *ansteckende* angenommen werden, bei welcher nach Berücksichtigung der Nebenumstände das Uebel grössere Fortschritte, oder Merkmahle von Heilung zeigt, während die andere eine geringere Verbreitung und ein frisches Ansehen desselben äussert. Die Uebertragung kann ohne Ansteckung der Mittelperson Statt finden; daher eine Weibsperson gesund bleiben, wenn der, von einem Manne in ihrer Scheide zurückgelassene Ansteckungs-Stoff von einem Anderen sogleich darauf mitgenommen wird; oder ein Mann kann das, nach einem unreinen Beischlafe an seinem Gliede haftende Gift einer gesunden Person mittheilen, ohne selbst davon ergriffen

zu seyn. Es können auch 2—4 Männer von einem venerischen Frauenzimmer keine, und der 5. eine Ansteckung erleiden, und umgekehrt. Eben so ist der Fall möglich, dass ein syphilitischer Mann eine Weibsperson anstecket, und eine andere nicht. Endlich kann eine, an venerischem Tripper Leidende ihren, gegen Empfänglichkeit für das Gift durch Gewohnheit abgestumpften Ehegatten nicht, wohl aber einen anderen Mann durch verbothenen Umgang anstecken. Zuerst entstehen an der angesteckten Stelle kleine Flecken, Bläschen, Schanker, in der Leisten-Gegend Bubonen, und über kurz oder lang bricht die allgemeine Lustseuche gewöhnlich zuerst im Halse aus, worauf dann das ganze furchtbare Heer von abscheulichen Leiden folgt *a*).

§. 888.

Es ist nicht selten sehr schwer, über die *venerische oder nicht venerische Natur gewisser Uebel* ohne das Geständniss des Kranken ein entscheidendes Urtheil zu fällen. Diess ist insbesondere mit dem *Tripper* des männlichen, und dem *weissen Flusse* des weiblichen Geschlechtes der Fall; da jener mit dem, von der Gicht, Flechte, Krätze, dem Gastricismus oder von Hämorrhoiden herrührenden Schleimausflusse aus der Harnröhre, und dieser mit dem gutartigen weissen Flusse leicht verwechselt werden kann. Bei dem bösartigen Leiden sieht jedoch die ausfliessende Materie gemeiniglich grünlich oder gelblich aus, macht hässliche Flecken in der Leibwäsche, hat einen starken ekelhaften Geruch, verursacht in den äusseren Geschlechtstheilen oft viele Schmerzen, jedesmal aber ein starkes Jucken und Brennen beim Urinlassen, gewöhnlich sind auch noch andere venerische Uebel damit verbunden. Zugleich muss eine genaue Erforschung des Ursprunges, des ganzen Verlaufes, und der übrigen Symptome des Uebels, und bei Frauenzimmern auch der Gebrauch des Mutterspiegels das Urtheil des Arztes leiten.

§. 889.

Die *venerische Phimosis* (eine oft sehr peinliche Verengerung der Vorhaut des männlichen Gliedes) und die *Paraphimosis* (der spanische Kragen) (eine hinter der Eichel zusammen gezogene Vorhaut, die ohne den grössten Schmerz

a) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

nicht über dieselbe hervorgezogen werden kann) sind leicht von, aus anderen Ursachen, als: Unreinlichkeit, scharfem Urine, Druck, Quetschung, Zerreissung des Bändchens entstandenen ähnlichen Uebeln zu unterscheiden; weil gewöhnlich auch noch andere äussere venerische Zufälle, z. B. der Tripper, Geschwüre, zugleich mit vorhanden sind. Sie können unter Umständen und bei enger Scheide wegen übermässiger, die Gattinn ermüdender Friction u. dgl, oder wegen schmerzhafter Beiwohnung u. s. w. die Ehescheidung begründen.

§. 890.

Die *venerischen Geschwüre* (Schanker) an der Eichel, den äusseren Geschlechtstheilen, am After, an den Augenliedern, in der Nase, an den Lippen, an dem Gaumen und den benachbarten Theilen, an den Brüsten u. s. w. unterscheiden sich von anderen Geschwüren durch das schnelle Umsichfressen in die Breite, die schwieligen, schmerzhaften, rothen Ränder, den dünnen oder zähen, gelblichen oder grünlichen Eiter, welcher durch seine Verbreitung neue Schanker erregt, ferner durch ihre immer zunehmende Verschlimmerung, und nie erfolgende Heilung, wenn die Krankheit sich selbst überlassen bleibt, das endliche Angreifen der Knochen u. s. w., und durch den Umstand, dass sie nicht so leicht auf andere, als innerlich und äusserlich angebrachte Mercurial-Mittel weichen.

§. 891.

Unter den verschiedenen venerischen Geschwülsten unterscheiden sich die *Venus-Beulen* (bubones) von den so genannten Wachsknoten und den Leistenbrüchen dadurch, dass sie hart sind, schmerzen, sich entzünden, in ein bösartiges Geschwür übergehen, und beim Athemholen weder grösser noch kleiner werden. Die bald grösseren, bald kleineren *Fleischgewächse der Harnröhre* entstehen oft in grösserer Zahl nach schlecht geheilten Trippern, lassen sich äusserlich leicht durch das Gefühl wahrnehmen, und sind der Ausleerung des Samens und Urines sehr hinderlich. Der *venerische Testikel* (testiculus venereus) ist ein angeschwollener, harter, und besonders in der Bettwärme äusserst schmerzhafter Hode, der oft die Folge eines zu früh unterdrückten Trippers ist.

§. 892.

Die *venerischen Warzen*, welche nach ihrer äusseren Figur und Aehnlichkeit die Namen „Feigen, Maulbeeren, Hahnenkämme u. dgl." erhalten, sich vorzüglich an den weiblichen Geschlechtstheilen und am After befinden, ein starkes Jucken und Brennen verursachen, und einen hässlichen Gestank von sich geben; ferner die *venerischen Knoten* (tophi) an den Knochen und sehnichten Theilen, welche ihren Ursprung dadurch verrathen, dass sie besonders in der Bettwärme peinlich schmerzen, äusserst schwer zu heilen sind, und nur durch eine anhaltende, starke Mercurial-Cur gelindert und gehoben werden können; dann die *Beinfäule* (caries), welche immer in dem Marke der Knochen ihren Anfang nimmt, die fürchterlichsten Schmerzen verursacht, in den Knochen Knoten, und diese oft sehr zerbrechlich macht, selbst nach und nach durchfrisst, dann äusserst bösartige offene Geschwüre zum Vorschein bringt, wozu sich endlich Schmerz gesellt, zeigen immer einen hohen Grad der venerischen Seuche an. Die *venerische Krätze* ist mit nächtlichen Schmerzen, Jucken und Brennen verbunden, und befällt die Geschlechtstheile, den After, Stamm, Kopf und die Gliedmassen.

§. 893.

Die Krätze behält in ihren ersten Blüthen bei dem Ausbruche zwischen den Fingern, von wo aus sie sich, mit Ausnahme des Gesichtes und der Hände - und Fuss-Flächen, über den ganzen Körper verbreitet, die Farbe der Haut; erzeugt ein lebhaftes, Abends und zur Nachtzeit vermehrtes, unwiderstehlich zum Kratzen nöthigendes Jucken; ihre Bläschen haben eine Crystall-Spitze, und können bei günstiger Leibesconstitution in eiternde Blattern, in deren Zwischenräumen kleine Bläschen erscheinen, übergehen; sie ist hartnäckig; verschwindet niemals von selbst; verursacht Abmagerung, Gelbsucht und Wassersucht; gibt, zumal bei unvorsichtiger Behandlung zu Ablagerungen Anlass, und entwickelt um ihren Pusteln herum die Krätzmilbe (*acarus scabiei vel saroptes scabiei Latreille*) als ein Abends und Nachts umherkriechendes, und bei Tage ruhendes Thier (*animal nocturnum*), welches in den Pusteln lebend auch todt in den Borken der alten Krätzstellen mit einem guten Vergrösserungsglase wahrgenommen

wird, und wohl durch Versetzung, aber nicht durch Einimpfung der, in den Krätzbläschen befindlichen Flüssigkeit die Krätze weiter verpflanzen kann *a*). Mit der Krätze kann der zuweilen während der Sommerhitze entstehende Sommerfriesel, und der nach Fiebern erscheinende kritische Ausschlag, doch nicht leicht bei Beobachtung der obigen Unterscheidungsmerkmahle verwechselt werden *b*).

§. 894.

Von der Gegenwart verhehlter *Krebsgeschwüre*, welche sich bald an der Nase, den Lippen, oder überhaupt im Gesichte, bald an der Brust, an den äusseren oder inneren Geschlechtstheilen, jedoch immer nur an drüsichten Orten des Körpers befinden, überzeugt sich der Gerichtsarzt durch den unerträglichen Gestank, ihre um sich fressende Natur, welcher durch kein bisher bekanntes Mittel Einhalt geschehen kann, durch die ausfliessende Jauche, besonders aber durch den fast immer fruchtlosen Gebrauch aller Arten von äusseren und inneren Mitteln.

§. 885.

Die verschiedenen Arten von *Darmfisteln*, besonders die sehr complicirten tief eindringenden Mastdarm-Blasenfisteln und Fistel-Leiden in der Gegend des Nabels, die *Mutter-* und *Mutterscheiden-Vorfälle*, und die *Hodensack-*, *Leisten-Netz-* und *Nabelbrüche*, durch welche der Beischlaf gehindert, wenigstens für den gesunden Gatten ekelhaft, für den Kranken aber oft gefährlich wird, und welche daher unter gewissen Bedingungen (§. 687) eine gültige Ursache zur Trennung der Ehe, oder zur Aufhebung eines Eheversprechens begründen, und gleichwohl von Ehestands-Candidaten aus unzeitiger Scham, oder mit Vorsatz verschwiegen werden, sind durch die Beaugenscheinigung leicht zu entdecken.

§. 896.

Der *böse Kopfgrind*, der oft schwer zu heilen, zuweilen in ganzen Familien gleichsam erblich ist, und mitunter den gegründeten Argwohn auf ein fortgeerbtes venerisches Uebel erregt, kann zwar nicht leicht verborgen, wohl aber durch falsche Haare oder eine andere Kopfbedeckung, wenigstens auf

a) S. Leonhardt ü. d Behandlung der Krätze in Kleinert's Repertor. J. 1838. Oct. Heft. S. 132.

b) Niemann a. a. O. S. 353.

einige Zeit verheimlichet, und wenn er zu Ehescheidungs-Prozessen oder Aufhebung eines Eheversprechens Anlass gibt, ein Gegenstand gerichtlich-medicinischer Untersuchungen werden. Ist eine der verschiedenen *Arten von Krätze* vorsätzlich verheimlichet worden; so kommt es bei gerichtlichen Untersuchungen nicht sowohl darauf an, ob das Uebel die ganze Oberfläche, oder nur einen Theil der Haut einnehme, sondern was für eines Ursprunges, und besonders ob es die venerische Krätze (892) sey.

§. 897.

Von den *inneren Krankheiten* können die *convulsivischen* nur dann, wenn sie nicht anhaltend sind, die Anfälle selten kommen, nicht lange anhalten und nicht gar zu heftig sind, nicht aber wenn sie sich täglich mehrmals wiederhohlen, lange anhalten oder sehr heftig sind, verheimlichet werden. Ein *hoher Grad der Geilheit*, der bei Eheleuten einen hinlänglichen Grund zur Trennung ausmacht, weil ihr gewöhnlich eine Schärfe in den Säften zum Grunde liegt, wodurch der gesunde Theil in Gefahr geräth, angesteckt, auch wohl gemisshandelt zu werden, kann nur so lange verheimlichet werden, bis derselbe in eine auffallende Heftigkeit ausbricht. Die *Schwindsucht*, welche nicht allein bei Eheleuten zuweilen ansteckt, sondern sich auch auf die Kinder fortpflanzet, kann höchstens von wahrscheinlichen Candidaten dieser Sucht, die mit einem bedenklichen Husten, mit der Hämoptoë oder dem schleichenden Fieber behaftet sind, nicht aber von solchen verheimlichet werden, bei denen das Uebel bereits im zweiten oder dritten Stadium vorhanden ist.

§. 898.

Wenn es gleich oft schwer hält, verheimlichte *Fehler der Sinne*, als: ein schweres Gehör, ein schwaches Gesicht, den verlornen Geruch, das abgestumpfte Gefühl, einen unrichtigen Geschmack zu entdecken, zumal wenn diese Fehler nur für zeitweilig und für zufällig ausgegeben, von einer falschen Ursache hergeleitet und dadurch also maskirt werden; so bringt doch endlich eine sorgfältige und mehrmals wiederhohlte Untersuchung auch hier die Wahrheit an den Tag. Eben so schwer ist es eine *Abnahme der Verstandes-*

kräfte und des *Gedächtnisses*, wenn sie nicht bereits auffallend ist, und bei der Verheimlichung Vorsicht und List angewendet wird, bis zur vollkommenen Gewissheit auszumitteln; indessen kann eine öfter wiederhohlte und sehr aufmerksame Prüfung aller Umstände, und eine genaue Untersuchung der Körperbeschaffenheit und der Geisteskräfte des Patienten einen solchen Betrüger endlich entlarven.

§. 899.

In Hinsicht der Erforschung der *Geisteskrankheiten*, unter denen die Tollheit (mania) und der Tiefsinn (melancholia) zuweilen lange lichte Zwischenräume haben, welche von den Kranken oder ihren Verwandten oft benützt werden, um das Uebel zu verhehlen, oder deren Anfälle eben nicht sehr heftig sind oder lange anhalten, und dann für blosse Fehler des Temperamentes, für die Folgen eines heftigen Aergers oder eines heimlichen Grames ausgegeben werden, bleibt sich die Untersuchung gleich, sie mögen von Jemanden vorgeschützt, verheimlichet oder Jemanden zugemuthet werden. Uebrigens erfordert das betreffende Gutachten auch schon desshalb eine reife Ueberlegung aller Umstände, weil man sich sonst leicht in einen Injurienprozess verwickeln kann *a*).

C. *Von den angeschuldigten Krankheiten.*

§. 900.

Es kommen Fälle vor, wo Jemanden, der von jeder Krankheit gänzlich frei, oder mit einer ganz anderen, oder mit einem völlig unbedeutenden Uebel behaftet ist, von Uebelgesinnten, um mit ihm aus einer lästigen Verbindung zu treten, oder ihm die Ausübung gewisser Rechte streitig zu machen, um seine Ehre zu kränken, und noch aus mehreren anderen bösen Absichten, gewisse Gebrechen angedichtet werden. Diese Classe von zweifelhaften Krankheiten nennet man *angeschuldigte*, (angedichtete, zugemuthete).

§. 901.

Am häufigsten kommt die Anschuldigung der Krankheiten einerseits bei Ehescheidungs-Gesuchen, wo dann dem be-

a) Dr. Joh. Christoph Fahners vollständiges System der gerichtlichen Arzneykunde. Stendal, 1795. 8. Bd. I. S. 277—292.

klagten Theile gemeiniglich ekelhafte Uebel, die venerische Krankheit, übelriechende Ausdünstung, ein stinkender Athem, weisser Fluss, oder der Zeugung hinderliche Gebrechen u. s. w. zum Vorwurfe gemacht werden, anderseits in Vermögens- und Verwaltungs-Angelegenheiten vor, wo dem beklagten Theile irgend eine Gemüths- oder Geisteskrankheit zur Last gelegt wird.

§. 902.

Bei der Ausmittelung der zuerst genannten Uebel sind die nämlichen allgemeinen und besonderen Vorschriften, wie bei den verhehlten Krankheiten, zu befolgen; die letzteren verdienen aber eine genaue Erörterung, da sie dem gerichtlichen Arzte oft, und unter jeder Art einer zweifelhaften Krankheit, und zwar sowohl in bürgerlichen, als peinlichen Rechtsfällen vorkommen, nämlich: wenn 1) Jemanden wegen einer Geisteskrankheit die Befugniss, sein Vermögen selbst zu verwalten, oder einen bürgerlichen Vertrag zu schliessen, streitig gemacht wird; 2) entschieden werden soll, ob ein solcher Kranke seiner eigenen oder Anderer Sicherheit halber, der persönlichen Freiheit zu berauben und aus der bürgerlichen Gesellschaft auf einige Zeit oder für immer auszuschliessen sey; 3) darüber Recht gesprochen werden soll, ob einem, in strafrechtliche Untersuchung verfallenen Kranken eine vollbrachte gesetzwidrige Handlung zugerechnet werden könne oder nicht.

§. 903.

Der Gerichtsarzt hat in solchen Fällen im Allgemeinen die Fragen zu beantworten: *ob das, in Untersuchung stehende Individuum seines Vernunftgebrauches mächtig, oder ob es durch eine psychische Krankheit des Vernunftgebrauches, und zwar für immer oder nur für die Zeit einer gewissen Handlung, welche Zweifel über seinen psychischen Gesundheitszustand erregt hat, beraubt sey.* Darüber werden jedoch die nöthigen Erörterungen in der psychischen Abtheilung folgen.

D. *Von den erblichen Krankheiten.*

§. 904.

Erbliche Krankheiten (morbi haereditarii) sind während des Zeugungsactes in die gebildeten Keime übertragene, regelwidrige Zustände des Organismus. Gleichwie die Behaarung, Farbe, Gestalt, die Missbildungen, Verstümmlungen, die körperliche und geistige Constitution u. s. w. von den Eltern auf die Kinder übergehen; eben so können sich auch Krankheiten vererben. Sie sind hinsichtlich ihres Ursprunges von den, in der Leibesfrucht sich entwickelnden, durch diese oder durch die Mutter veranlassten Krankheiten unterschieden, welche man *angeborene* (morb. connati) nennt, und wohin die regelwidrigen Verwachsungen, Muttermähler, der Wasserkopf, die Taubheit, Blindheit, Brüche, Blasensteine, Bauchwassersucht, Auszehrung, Gelb- und Bleichsucht gehören, hinsichtlich ihrer Natur aber mit diesen oft ganz gleich. Das Daseyn erblicher Krankheiten ist, obschon physiologisch unerklärbar, dennoch in der Erfahrung und überhaupt in der organischen Aehnlichkeit des Zeugenden und des Erzeugten, besonders in der Familienähnlichkeit und in dem merkwürdigen Umstande, dass Krankheiten, wie dieses vorzugsweise von dem Podagra und dem Steinleiden gilt, sich auf die Enkel verpflanzen, ohne die Eltern zu afficiren, hinlänglich nachgewiesen.

§. 905.

Die *erblichen Anlagen zu Krankheiten* (*Kränklichkeit, dispositio morbosa*) kommen häufig vor, und gehen unter dem Einflusse günstiger Umstände in wirkliche Krankheiten über, welche aber eben so wenig, wie die, aus fortwährenden örtlichen Verhältnissen entstandenen, z. B. die Kröpfe, erblich genannt zu werden verdienen, weil ihr Ausbruch durch zeitige Entziehung der ihrer Wirkung ausgesetzten Kinder verhütet werden kann. Die erblichen Anlagen zu Krankheiten, als: Schlagfluss, Epilepsie, Gicht, Rheumatismus, Leberleiden, Hämorrhoiden, Scirrhus, u. s. w., worunter die rhachitische, die scrophulöse, die schwindsüchtige und die so oft unter entsprechenden Einflüssen in Seelenkrankheiten übergehende nervöse Anlage die ausgebreitetsten sind, scheinen mehr von dem Vater

als der Mutter abzuhängen, werden nach den verschiedenen Lebens-Epochen und den mitwirkenden Nebenumständen, vorzüglich nach dem Verhältnisse der Erziehung verschiedentlich vermindert, und sind in der mangelhaften Entwickelung des Gesammtorganismus oder seiner einzelnen Organe, oder in der abweichenden oder zu schwachen Thätigkeit der vegetativen und animalischen Kräfte gegründet. Solche Anlagen können zu Geschäften untauglich machen, dadurch oder durch andere Anlässe aufgeregt oder gesteigert, und, wenn sie schlummern, durch einwirkende Schädlichkeiten, z. B. durch eine leichte Verletzung zu einer lebensgefährlichen Thätigkeit erhöht werden, und bei der zweckmässigsten Behandlung die Heilung verzögern.

§. 906.

Die erblichen Krankheiten scheinen dagegen ihren Grund in thierischen Ansteckungsstoffen zu haben, deren Theilbarkeit und dadurch ungeschwächte Kraft erstaunlich ist, da ein einziges Atom z. B. des Menschenblattern-Stoffes die Haut zum Absonderungsherd für viele Tausende von Blattern zu umwandeln vermag. Ausgenommen sind jedoch die hitzigen Ansteckungsstoffe, welche nicht durch den Zeugungsact in den Keim übertragbar zu seyn scheinen, obschon sie in dem Körper der Mutter, und dadurch auch in jenem der, mit ihm sehr innig verbundenen Frucht ihre eigenthümlichen Hautveränderungen hervorbringen, wie dieses die angeborenen Blattern und Masern beweisen.

§. 907.

Nach *Pelletan* kann die chronisch gewordene und durch angewandte Mittel scheinbar lange schon getilgte Lustseuche, dann der Aussatz von der Mutter, und nach *Kopp's* und Anderer häufiger Erfahrung vom Vater auf das Kind übergehen *a*). Wenn auch dieser Umstand keinem Zweifel mehr unter-

a) Auf der medicinischen Klinik der hierortigen Civil-Krankenanstalt wurde uns Candidaten der Medicin von unserem verewigten Professor Val. Edlen v. Hildenbrand ein, am ganzen Körper mit dem syphilitischen Ausschlage besäetes neugeborenes Kind vorgewiesen.

liegt; so muss dennoch der Gerichtsarzt in Beurtheilung einzelner Fälle bei der grossen Schwierigkeit einer unumstösslichen Entscheidung die grösste Vorsicht anwenden, damit er nicht in Gefahr gerathe, das Gewissen des, für schuldig Erachteten grundlos zu beunruhigen, und den heiligen Frieden der Ehe voreilig zu stören.

E. *Von den magischen Krankheiten.*

§. 908.

Die *magischen Krankheiten* (morb. magici) sind ursprünglich Zauberkünsten (fascinatio), und unter der Benennung von Teufelskrankheiten (m. daemoniaci) dem Einflusse böser Geister zugeschrieben, hierher alle von Natur aus unerklärlichen Krankheiten, welche jetzt als Folge einer besonderen Aufregung des Ganglien- oder einer krankhaften Affection des locomotorischen Nerven-Systemes erkannt werden, als: die Fallsucht, Katalepsis u. a. m., auch manche Art von psychischer oder erkünstelter oder seltener Krankheit u. s. w. gerechnet, und an den vermeintlich mit bösen Geistern im Bunde stehenden älteren, meistens weiblichen Personen (Hexen, sagae), welchen man geheime Kräfte zumuthete, anderen zu schaden, in den Hexenprozessen mit der Verbrennung bestraft worden.

§. 909.

Die convulsivischen, meistens dem weiblichen Geschlechte eigenthümlichen Krankheiten kamen in dem vorigen Jahrhunderte von Zeit zu Zeit in verschiedenen Ländern, in den Jahren 1712 bis 1720 in der Stadt *Annaberg* in Sachsen unter mehreren Kindern und einigen erwachsenen Personen gleichsam epidemisch vor, und sie erregten das grösste Aufsehen *a*). Sie können nach dem Zeugnisse der Erfahrung *b*) sehr ernsthafte

a) J. Bernt's Beiträge zur ger. Arz. Bd. V. S. 117 u. d. f.

b) Die Convulsionairs, welche ihren Unfug am Grabe des frommen Paris auf dem Kirchhofe zu St. Médard trieben, und selbst auch unter Seufzen und Weinen derb geprügelt und wund geschlagen zu werden als eine, sie tröstende Behandlung (consolation) verlangten, stiegen vom Jahre 1724 bis 1726 auf 200, und 1732 musste auf königl. Befehl der Kirchhof geschlossen werden. (Niemann's Tasch. d. g. A. 12. S. 358.)

Folgen nach sich ziehen, und den Gerichtsarzt zur gutächtlichen Aeusserung hierüber auffordern, welchem in einem solchen Falle hinreichende Gründe zu Gebote stehen dürften, die vorgefundene Erscheinung als natürlich, und ihren Ursprung nach Massgabe der Umstände als Betrug, Fanatismus oder Mysticismus zu erklären.

§. 910.

Die *Zauberer* (zorobrastres), *Teufelsbesessenen* (obsessi v. energumani) auch wohl *Schatzgräber* verdienen nunmehr als an Wahnsinn gränzende Schwärmer, häufiger noch als Betrüger nur eine geschichtliche Erwähnung, und sie kamen am häufigsten gegen das Ende des Mittelalters als Ueberreste heidnischen Aberglaubens, grober Unwissenheit und fanatischer Religionsbegriffe bei dem sehr vernachlässigten Studium der Naturwissenschaften vor. Man glaubte, dass sie mit dem bösen Geiste (Teufel) ein festes Bündniss (pactum im- v. explicitum) eingegangen, und mit dessen Hülfe etwas zu thun im Stande wären, was mit dem gewöhnlichen Laufe der Natur nicht übereinstimmt. Sie pflegten nicht allein durch den Mund, sondern auch durch andere Theile deutliche und articulirte Laute oder Worte hervorzubringen (Bauchredner); fremde, ihnen vorher ganz unbekannte Sprachen (kurz zuvor auswendig gelernte einzelne Worte oder Sätze) zu sprechen, Gedanken anderer Menschen, und was in ihrer Abwesenheit und Entfernung geschah, zu errathen, oder (nach gepflogener Verabredung und Uebereinkunft mit Anderen) anzugeben, verschiedene Dinge, die (in den Augen der, in den Betrug nicht Miteingeweihten) den Gesetzen der Natur entgegen zu seyn schienen, zu unternehmen, und gewisse Neigungen und Triebe durch *Liebestränke* (philtra amoris) zu erwecken, wozu sie verschiedene abergläubische, oft sehr ekelhafte, aber auch arzneiliche und selbst gefährliche (giftige) Mittel zu Hülfe nahmen *a*).

§. 911.

Der sogenannte *thierische Magnetismus* biethet magischen Krankheiten ähnliche, schon desshalb allgemeines Aufsehen

a) Teichmayer institut. med. legales. Valentin Müller's Entwurf z. ger. A. W. Bd. II. S. 359. Edit. Jassel. Jenae 1762. 4. p. 142.

erregende, wiewohl offenbar einem kranken Zustande angehörige Erscheinungen dar, und in dieser Beziehung könnte dem Gerichtsarzte die Beantwortung der Fragen abgefordert werden: in welchem Verhältnisse der thierische Magnetismus zur Selbstbestimmung stehet; ob es möglich ist, dass ein Magnetiseur auf einen Entfernten, mit ihm in inniger Verbindung (rapport) stehenden nachtheilig einzuwirken vermöge; endlich, ob die Verordnungen der Arzneien durch die Somnambülen unbedingt zu befolgen, und ihren Wahrsagungen zu trauen sey.

§. 912.

Man nimmt an, dass die wichtigsten Merkmahle des thierischen Magnetismus im menschlichen Körper der *magnetische Schlaf* (somnambulismus), und das *Hellsehen* (clairvoyance) seyen, und dass unter zwanzig gehörig Manipulirten Einer Somnambüle, und von diesen der fünfte ein Hellseher werde, dem magnetischen Schlafe jedoch andere Erscheinungen vorhergehen. Der Somnambulismus ist kein gewöhnlicher, sondern ein dadurch unterschiedener Schlaf, dass entweder das Sehorgan und die Augenlieder in entschiedenem Krampf- oder die Augensterne im Lähmungs-Zustande sich befinden, während die übrigen Sinne mehrentheils sehr aufgeregt, der Geist in erhöhter Thätigkeit, und die Beziehung zur Aussenwelt, wie im gewöhnlichen Schlafe, nicht aufgehoben erscheint. Der Somnambüle beantwortet die, an ihn gestellten Fragen, setzt sich auf, geht auch umher, und ist nie gefährdet irgendwo anzustossen, weil er allen Hindernissen auszuweichen versteht.

§. 913.

Man versichert, dass der Hellseher durch sein verstärktes Gemeingefühl und erhöhtes Bewusstseyn sein Innerstes selbst zu beschauen, seinen Körper in den kleinsten Theilen zu erkennen, die Beschaffenheit und den Sitz seiner Krankheit, und die zweckdienlichen Heilmittel dagegen zu erforschen, ja selbst in eine höhere Beschauung der gesammten Natur zu treten, im Stande sey. Wichtig ist der Umstand dabei, dass eine somnambüle Person von allen ihren, während des magnetischen Schlafes gemachten Wahrnehmungen, Ge-

danken, Reden und Handlungen im Wachen nur eine sehr dunkle oder gar keine Rückerinnerung hat.

§. 914.

Man behauptet, dass der Somnambüle und vorzüglich der Hellsehende aufhöre, sich selbst zu bestimmen, beide in der Macht des Magnetiseurs seyen, dessen Wille bestimmend auf den Somnambülen einwirke, die Gefühle des ersteren unwillkührlich dem letzteren übergeben werden, das Nervensystem des Somnambülen mit dem des Magnetiseurs daher ein zusammenhängendes Ganze (continuum) *a*) bilden; die Persönlichkeit des Somnambülen also auf diese Art aufgehoben werde. Sind diese Sätze völlig richtig, so würde oft bei Somnambülen die Zurechnungsfähigkeit wegfallen. *Burdach* nennt den Magnetiseur den *Nevrander*, den Magnetisirten die *Nevrogyne*, das Verhältniss zwischen beiden *Nevrogamie* und den dadurch hervorgebrachten Zustand den *nevrogamischen Somnambulismus* zur Unterscheidung des *selenogamischen Somnambulismus*, welcher dem Nachtwandler eigenthümlich ist.

§. 915.

Es werden sehr auffallende und in Erfüllung gegangene Vorhersagungen der, in magnetischen Schlaf Verfallenen und Hellsehenden angeführt. Es kann jedoch der Beweis darüber nur durch mehrere einzelne unzweifelhafte Thatsachen hergestellt werden, und in so lange dieser mangelt, darf solchen Wahrsagungen eben so wenig, als den Verordnungen der Arzneien durch die Somnambülen unbedingt Glauben geschenkt werden, zumal es gewiss ist, dass einigemal dabei grobe Irrthümer vorgekommen, und die verordneten Arzneien nur allgemein bekannte Mittel sind. Es muss überhaupt angenommen werden, dass der thierische Magnetismus niemals so standhafte und zuverlässliche Erscheinungen darbietet, wie es bei

a) Ein gesetzter, sehr rechtlicher und unter Wienholt's Leitung magnetisirter Mann versicherte, er habe im somnambülen Zustande nicht bloss seinen Magnetiseur, einen Handwerker, sondern auch auf einmal dessen nicht gerade reizende Gattinn, und wie es sich zeigte, vom Augenblicke ihrer Schwangerschaft überaus lieb gewonnen, mit deren Beendigung aber auch das Gefühl der Herzlichkeit eben so plötzlich verloren. Wäre derselbe nach einem Fehltritte mit der Gattin seines Magnetiseurs zurechnungsfähig?

der Electricität, dem Galvanismus und mineralischen Magnetismus der Fall ist.

Anmerkung. Einen magischen Anstrich aus guter oder böser Absicht zeigen langes Fasten, oder den Abgang dem Organismus fremdartiger Stoffe vorheuchelnde Menschen. Hysterische und an Magenkrankheiten Leidende sollen ein mehrmonatliches, ein junges Mädchen wegen eines krampfhaften Leidens ein 34tägiges, ein anderes ein 54tägiges Fasten ausgehalten haben. (S. Froriep's Notiz. a. a. O. J. 1831. Juli-Hft. Nr. 664. S. 62.)

Ponteau erzählt von einem ähnlichen, feste Speisen nicht verlangenden Mädchen, dass es achtzehn Monate lang bloss von Himbeerensyrup und Wasser gelebt habe, und während dieser Zeit 2 1/2 Zoll gewachsen sey. Bekannt ist die Betrügerei des Kopenhagener vierzehnjährigen Judenmädchens Rachel Herz, welche unter dem Vorwande, Nadeln verschluckt zu haben, sich dieselben in ihrem Körper eingestochen, und durch siebzehn volle Jahre unter unglaublichen Leiden und Schmerzen das ärztliche Publicum getäuscht hatte, um allgemeines Aufsehen und Mitleid zu erregen, und welcher 1820 mit einem Messer 273, und 1821 an verschiedenen Stellen 100 Nadeln ausgeschnitten worden sind. (S. Dr. J. F. Niemann's Taschenbuch der gerichtl Arzneiwissenschaft etc. Leipzig 1827. 8. S. 325—367.). Die hungernde Frau von Tutbury, Anna Moore, gab ein sechsjähriges Fasten vor; es zeigte sich aber am Ende, dass sie von ihrer Tochter heimlich genährt wurde. (Th. R. Beck a. a. m. S. 32.)

Dr. Silvy erzählt, dass ein dreizehnjähriges Mädchen, Genofeva Pule zu Grenoble, auf die Nachricht von dem Tode ihres gestürzten Vaters, welcher unerwartet ganz wohlbehalten vor ihr erschien, in eine lebensgefährliche Ohnmacht, bald darauf in hysterische Convulsionen, Tobsucht etc. verfiel, sich durch 24 Jahre bei 1500 Nadeln unter Lähmungen und vielen anderen Krankheitserscheinungen in ihren Körper einbrachte, und endlich unter den grässlichsten Schmerzen starb.

Dr. Ferrario in Mailand erzählt in einer eigenen Monographie vom J. 1829 von einem sonst nicht unsittlichen, und wegen ihres munteren Witzes Matocca oder Birla (Possenreisserin) genannten, neunzehnjährigen Bauernmädchen M. Maria Nosotti, dass sie auf die Nachricht des Verlustes ihrer, durch den Blitz erschlagenen Schwester, ihrer Menstruation beraubt, Kopfschmerzen, Hysterie, Bleichsucht u. s. w., endlich die Epilepsie durch Einführung von Nadeln in ihren Körper so heftig bekam, dass sie in das Spital gebracht, innerhalb 35 Tagen 16 Aderlässe, 160 Blutegel und alle erdenklichen äusseren und inneren antispastischen Mittel, darunter den Moschus zu 36 Gran täglich erfolglos erhielt, endlich der Irrenanstalt übergeben, die ganze Reihe von Entzündungs- und Nervenkrankheiten durchmachte, und innerhalb eines Jahres 30 Aderlässe, 280 Blutegel, zehnmal ätzende Mittel, 300 Schnitte, wodurch 324 Nadeln entfernt wurden, und sonst alle erdenklichen äusseren und inneren Mittel gebrauchen musste, daher einen äusserst jammervollen Anblick gewährte. (V. S. Walter's und Graefe's Journal a. a. O. J. Bd. 14. Heft: 3. J. 1830. S. 509.)

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

Von der Untersuchung der Zulässigkeit chirurgischer Operationen in zweifelhaften Fällen, insbesondere bei dem Militär.

§. 916.

Es handelt sich hier nicht um die Anzeigen und Gegenanzeigen einer chirurgischen Operation in wissenschaftlicher Beziehung, sondern nur darum:

1) ob der Arzt eine chirurgische Operation auch gegen den Willen des Kranken unternehmen darf;

2) welche Mittel ihm erlaubt sind, um den Kranken für die Operation zu stimmen; endlich

3) ob es Fälle gibt, wo der Arzt nicht verpflichtet, und andere, wo es ihm sogar untersagt ist, den Kranken nach dessen eigenem dringenden Verlangen zu operiren.

§. 917.

In Bezug auf die erste Frage gilt das Gesetz, dass ein jeder mündige, geistfreie und selbstständige Mensch das Recht hat, über sein Leben, und somit über alles, was sein körperliches Wohl betrifft, unumschränkt zu verfügen; also auch über eine, an seinem Leibe vorzunehmende Operation nach Willkühr zu entscheiden; daher auch nach unserem feldärztlichen Reglement kein Soldat zu einer Operation gezwungen werden darf.

§. 918.

Dagegen erlaubt und gebietet sogar die Vernunft, gewisse Mittel anzuwenden, um den Kranken von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Operation zu überzeugen, und auf diese Art seine Einwilligung zu erhalten. In dieser Hinsicht muss jedoch unterschieden werden: ob der Kranke so gebildet sey, dass er die Wichtigkeit der, vom Arzte zu Gunsten der Operation vorgebrachten Gründe ganz, oder nur zum Theile zu würdigen vermag; oder aber, ob der Kranke in seiner geistigen Bildung so zurück sey, dass er lediglich dem Triebe seiner Sinnlichkeit folgend, alle, aus der Vernunft und Erfahrung ihm vorgebrachten, zur Operation bestim-

menden Gründe gar nicht begreift, theils keiner Beachtung würdiget.

§. 919.

Im ersten Falle muss der Arzt Wochen, ja Monate lange sich lediglich an eine getreue, möglichst eindringende und durch überwiegende Gründe überzeugende Darstellung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Operation halten. Im zweiten Falle kann er denselben Versuch wagen; sieht er aber, dass, wie dieses unter solchen Umständen wohl meistens der Fall seyn wird, er damit nicht zum Zwecke kommt; so muss er mehr auf das Gemüth des Kranken einwirken, um ihn von dieser Seite aus zur Operation zu stimmen. Gelingt auch dieses nicht; so kann sich der Arzt *unter gewissen, später anzugebenden Verhältnissen* erlauben, die Gefahr, mit welcher das Uebel dem Leben des Kranken droht, wohl auch etwas grösser darzustellen, als sie in der That ist. Kommt er auch damit nicht zum Ziele, dann soll er von allen weiteren Versuchen abstehen.

§. 920.

Das schwierigste rechtliche Verhältniss betrifft Menschen, welche sich über den wahren Zustand ihrer Krankheit in Beziehung auf die beabsichtigte Operation gar kein richtiges Bild zu entwerfen, und auch die Gründe nicht zu fassen verstehen, die ihnen der Arzt Behufs der Ueberredung zur Operation vorbringt; hierher gehören: Kinder, Unmündige, Jünglinge und Mädchen, Blödsinnige oder sonst Geisteskranke. Da man hier mit den angegebenen Mitteln nichts ausrichten wird, und überhaupt solche Individuen gewissermassen als geistig unfrei zu betrachten sind; so soll man alles mögliche versuchen, und selbst zu Scheingründen, Uebertreibungen, Drohungen u. dgl. seine Zuflucht nehmen, und im Falle die Operation aller Wahrscheinlichkeit nach nichts Gefährliches an sich hat; dagegen der Fortbestand des Uebels ohne sie ganz unvermeidlich, und die daraus für das Leben oder das weitere Fortkommen des Kranken erwachsene Gefahr eine grosse ist, selbst zu Zwangsmitteln schreiten.

§. 921.

Das Wichtigste in dieser Sache bleibt immer, dass der

Arzt: 1) über die Diagnose der Krankheit ganz im Reinen sey; 2) kein Zweifel bestehe, dass das Uebel, wenn ihm nicht durch die Operation abgeholfen wird, entweder zum Tode oder zu einer, den Erwerb und das übrige Lebensglück des Kranken hindernden Verunstaltung oder verderblichen chronischen Krankheit führet, und 3) Gewissheit gegeben sey, dass die Operation nicht allein das einzige, sondern auch das sicherste, — gefahrloseste, oder ganzgefahrlose — Mittel zur Entfernung des Uebels sey. Wo diese drei Momente zusammentreffen, was allerdings selten geschieht; da wäre es allenfalls vor der Vernunft zu rechtfertigen, dass die Kranken des zweiten und dritten Falles (§§. 919—920) zur Operation gezwungen werden; wenn man nicht wieder auf der anderen Seite befürchten müsste, dass durch das starrsinnige Betragen solcher Kranken während und nach der Operation der Zweck der letzteren am Ende doch vereitelt würde. Solche Fälle dürften vielleicht unter übrigens günstigen Umständen geeignet seyn, durch Narcotifirung den widerspenstigen Kranken zur Operation tauglich zu machen.

§. 922.

Das bisher Gesagte gilt wohl hauptsächlich von grossen, lebensgefährlichen Operationen. Bei kleineren, unbedeutenden, Operationen z. B. Eröffnung von Abscessen, Trennung verwachsener Theile, Abnahme eines Fingergliedes, Entfernung einer Geschwulst, Schröpfen, Aderlassen, Blutegelanwendung u. dgl. sind im Nothfalle immerhin Zwangsmittel bei solchen Personen erlaubt, die sich entweder aus Eigensinn oder aus strafbaren Absichten (z. B. Befreiung vom Militär-Dienste), oder aus Dummheit widersetzen; vorausgesetzt, dass diese Operationen theils zur Heilung einer wichtigen Krankheit unumgänglich nöthig, theils gebothen sind, weil dadurch der Erwerb und Lebensunterhalt des Kranken, der durch das Uebel gestört ist, wieder gesichert werden kann. Uebrigens ist der Staat nicht verpflichtet, Taugenichtse, die sich durch eigene Arbeit erhalten können, zu versorgen.

§. 923.

Die dritte Frage betrifft den Fall, *wo ein Mensch vom Arzte eine Operation dringend verlangt*, *ohne dass sie der-*

selbe für unbedingt nöthig hält. Das Verhältniss kann hier ein doppeltes seyn: entweder verlangt Jemand eine Operation, welche durch keinen körperlichen Krankheitszustand, wohl aber durch eine fixe Idee, also durch eine Geisteskrankheit des Individuums angezeigt wird; oder es ist weder ein körperliches Leiden, noch weniger eine Geisteskrankheit da, sondern der Mensch fordert bei ganz gesundem Verstande eine Operation, nur um einen bestimmten Zweck zu erreichen.

§. 924.

In der ersten Beziehung verdient der Ausspruch von *Sachs a)* Beifall: *dass man eine Operation, die durch keinen somatischen Krankheitszustand angezeigt wird, selbst wenn sie eine verstümmelnde wäre, vollziehen darf und soll, wenn einzig und allein auf diese Weise die fixe Idee eines Kranken, welche bedeutendere Uebel herbeizuführen droht, heilbar ist, und nach dem Ermessen des Arztes die Nachtheile, welche dem Kranken aus der Operation erwachsen, geringer sind, als die, welche sein Wahnsinn, und dessen Folgen mit sich bringen; jedoch dürfte eine solche Operation nur nach reifer Ueberlegung aller Umstände, und nach mehrseitiger ärztlichen Beurtheilung unternommen werden.* In der zweiten Beziehung, welche besonders für das Militär wichtig ist, kommt zu bemerken, dass eine solche Verstümmelung, weil sie dem Staate einen Nachtheil zufügen würde, ausdrücklich durch die Gesetze verboten ist *b*).

DRITTE UNTERABTHEILUNG.

Von der Untersuchung der Zulässigkeit und des Masses von Leibes-Strafen.

§. 925.

Die, den richterlichen oder obrigkeitlichen Straferkenntnissen zum Grunde liegenden Zwecke sind: Aufrechthaltung

a) Journ Supplement. Hft. J. 1830. S. 134.

b) Dr. Albert Sax Bemerkungen über die Zulässigkeit chir. Operationen in zweifelhaften Fällen. (S. W. Hufeland's und Osann's Journal der pract. Heilkunde 1830. Suppl.-Hft. S. 113.)

der Gesetze, Abschreckung vor ferneren rechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen, Leistung einer Art von Genugthuung bei unzulässiger Entschädigung, und nach der Beschaffenheit des Verbrechers und des Verbrechens, auch wohl gar Entfernung aus der bürgerlichen Gesellschaft. Der Gerichtsarzt hat dann zuweilen die *Straffähigkeit* (habilitas poenam sustinendi) d. i. die Zulässigkeit, oder Fortsetzung, oder die Folgen einer Strafe, oder eines körperlichen Zwangmittels, ihrer Gattung, Dauer und ihrem Grade nach zu begutachten.

§. 926.

Bei Vollziehung der Leibes-Strafen verbieten die heilige Pflicht der Menschlichkeit, und humane Gesetzgebungen die *Gefährdung der Gesundheit, des Lebens oder der Moralität* und bei jener der Todes-Strafe die Anwendung von unnöthigen Qualen eines Menschen, wesshalb der Gerichtsarzt im ersten Falle, um über die Zulässigkeit und das Mass seiner Leibes-Strafe ein richtiges Urtheil fällen zu können, ihre nothwendige Wirkung und Folgen, und an dem Sträflinge von somatischer Seite das Alter, Geschlecht und die jedesmalige Beschaffenheit des Körpers und der Gesundheit, von der psychischen Seite aber die Erziehung, Bildung und den Geistes- und Gemüths-Zustand wohl berechnen muss.

§. 927.

In der Regel verträgt das mannbare Alter, der Mann, der Gesunde, der Ungebildete, der Abgehärtete und Starke mehr, als das jugendliche und Greisen-Alter, das Weib, der Kranke, der Gebildete oder der Schwächling. Zu den noch bestehenden Leibes-Strafen gehören: der Arrest, die Fesseln, Schläge, Zwangsarbeiten, die Strafwache, der Pranger oder Schandpfahl und das Gassenlaufen. Es ist zu bedauern, dass manche darunter unvermeidliche Nachtheile für die Gesundheit und das Leben nach sich ziehen.

§. 928.

Die *Wirkungsart der Strafen* soll billigerweise niemals den Strafzweck und die Kraft des Sträflings überschreiten. Uebermässige und unzeitige Leibes-Strafen können Verkrüppelung und Siechthum, ungebührliche oder entehrende Züchtigungen, selbst scharfe Drohungen und derbe Verweise bei

empfindlichen Individuen durch Schrecken, Schande oder Entrüstung, Nervenkrankheiten und Seelenstörungen aller Art, ja sogar, wie die ersteren, schnellen Tod und Selbstmord zur Folge haben. Die Beraubung der Freiheit ist schon eine harte Strafe. Lange Einsperrung, zumal in einem finsteren, feuchten, dumpfigen, kalten, schmutzigen und einsamen Gefängnisse, schadet vorzüglich dem, an Bewegung in freier Luft Gewöhnten, noch mehr aber, wenn gleichzeitig ein hartes und nicht erwärmendes Lager, und eine schmale oder grobe Kost das Leben mächtig anfeinden.

§. 929.

Der Arrest muss in den Verhaft, wo der Inquisit, und in das Gefängniss, wo der Sträfling seiner persönlichen Freiheit beraubt wird, dann in seine Verschärfungs-Stufen: ohne oder mit Eisen, und in beiden Fällen, entweder bei gewöhnlicher Kost, oder bei Wasser und Brod unterschieden werden. Es wäre höchst ungerecht, den Verhaftort gleich dem Gefängnisse, und den Inquisiten gleich dem Sträflinge zu halten; daher der, zur Beurtheilung über die Zulässigkeit eines Arrestes für ein bestimmtes Individuum aufgeforderte Gerichtsarzt vor allen auf diesen Unterschied, dann auf den somatischen und psychischen Zustand, Bekleidung, Nahrungsmittel, Bewegung in freier Luft, Fesseln, Gesellschaft und Behandlung des Arrestanten, endlich auf die Lage, Beschaffenheit, Reinlichkeit, Lüftung, Temperatur, Nachtlager und Dauer des, mit oder ohne Züchtigung verbundenen Arrestes zu sehen hat.

§. 930.

Die *Fesseln* sind eiserne Ketten, und entweder schwer oder leicht, weit oder eng; im letzten Falle kreuzweise oder einseitig kurz zu schliessen, wobei der Gerichtsarzt in seinem abzugebenden Gutachten über die Anwendbarkeit derselben vorzugsweise die Disposition des Arrestanten, dann die Schwere, Gebrauchsweise, Dauer, Wiederholung und den Zeitraum der Unterbrechung der Kettenstrafe zu berechnen hat; weil sonst bei Leibesverstopfungen, Vollsäftigkeit, starkem Andrange des Blutes nach der Brust oder dem Kopfe, überhaupt bei übler Disposition des Sträflings und

schonungsloser Anwendung des Krummschliessens, Blutaderknöpfe, Schlagadergeschwülste, Berstungen der Narben oder Blutgefässe, Betäubung des Kopfes, schlagflüssige Anfälle, Blutspeien u. dgl. erfolgen.

§. 931.

Die, für Weiber und zarte Jünglinge mit Ruthen, jedoch niemals auf den entblössten Hintern, und für Männer mit Haselholz-Stöcken zu bemessenden *Schläge* können in einem Falle gering, in dem anderen bei gleicher Anzahl von Streichen tödtlich erscheinen. Es kommt dabei alles auf die Disposition des Sträflings, die Kraft des Armes und die Art der entweder mit der Spitze oder Mitte des Stockes geführten Streiche an. Der Gerichtsarzt hat ausserdem auf die Disposition und das Ehrgefühl des Sträflings, auf das Werkzeug, die Zahl der Streiche, die Zeit der Wiederholung, und bei dem weiblichen Geschlechte insbesondere noch auf die grössere Erregbarkeit und Schamhaftigkeit, das Gefühl für die Geschlechtsehre, auf die Reinigung, Schwangerschaft, Kindbettflus u. dgl. genau zu sehen, überhaupt bei Reconvalescenten, schwachen, zarten, mageren, zu Brustkrankheiten oder zum Schlagflusse geneigten, an Hämorrhoiden, an After-, Blasen- oder Hüftkrankheiten leidenden Individuen, Stockstreiche nicht zu gestatten.

§. 932.

Die tägliche Erfahrung zeigt, dass *Stockstreiche* sehr häufig mit dem Ehrgefühle auch die körperliche Empfindlichkeit bis zu dem Grade abstumpfen, dass ihre Anzahl bei manchen Individuen nicht selten weit über tausend reicht, und dennoch die nämliche Entartung fortbesteht; dass dagegen Individuen mit gesteigertem und zu heroischen Thaten aufgelegtem Ehrgefühle häufig Selbstmörder, bei höherer körperlichen Empfindlichkeit oder verborgener Kränklichkeit, Krüppeln, oder dem Tode überliefert werden. Es wäre daher eine gänzliche Abschaffung, oder wenigstens grosse Beschränkung dieser sehr harten Leibesstrafe wünschenswerth.

§. 933.

Bei der Bestimmung der Zulässigkeit der verschiedenartigen *Zwangs- oder Strafarbeiten und Strafwachen* hat der

Gerichtsarzt wieder hauptsächlich das Mass der Kräfte, die Fähigkeit, Anlage zu Krankheiten und den Grad der Bildung des Sträflings, ferner die Art, Dauer und Wiederholung der Arbeit, endlich die Beschaffenheit des Arbeitsortes, der gleichzeitigen Gemeinschaft der Personen und der Oeffentlichkeit zu berücksichtigen, und bei zu grosser Hitze oder Kälte, in ungesunden Gegenden, bei Reconvalescenten, oder bei, durch angestrengte Arbeiten, Märsche oder andere Dienstleistungen erschöpften Individuen, diese Strafen als sehr schädlich zu erklären.

§. 934.

Bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der Stellung an den *Pranger oder Schandpfahl* muss der physische und psychische Zustand des Sträflings, die Freiheit oder Gezwungenheit, Dauer, Jahreszeit, Witterung und der Grad der Oeffentlichkeit, der Stellung und der Umstand berechnet werden, ob dieselbe für sich allein, oder in, das Ehrgefühl mehr oder weniger kränkender Gemeinschaft zu geschehen habe.

§. 935.

Nebst dem Krummschliessen und den Stockstreichen ist das *Spiessruthenlaufen* eine der härtesten Leibes-Strafen. Es wird bei dem Militär mit Weiden Ruthen, nach rechtlichem Erkenntnisse bis zum sechsmaligen, nach kriegsrechtlichem Spruche bis zum zehnmaligen Gassenlaufen auf und ab durch 300 Mann vollstreckt, und durch ein- oder zweimaliges Wechseln der Ruthen verschärft. Es ist auch über die Zulässlichkeit dieser jedesmal den Leib, die Seele, und vorzüglich die, zum Leben unumgänglich nothwendigen und höchst wichtigen Brustorgane stark angreifenden, und immer mehr oder weniger Siechthum zurücklassenden körperlichen Strafe mit strenger Berücksichtigung aller, die Disposition begründenden ursächlichen Momente, überstandener Krankheiten, vorhandener Krankheits-Anlagen, und der oben mehrmal erwähnten schädlichen Nebenumstände abzuurtheilen, und mit örtlicher oder allgemeiner Krankheit behaftete, zu Brustkrankheiten disponirte, oder im Alter vorgerückte Individuen sind von dieser Strafe ganz loszusprechen.

§. 936.

So oft der Gerichtsarzt über die Unzulässlichkeit einer Leibes-Strafe oder das Gegentheil sich auszusprechen aufgefordert wird; muss er sich stets vor Augen halten: dass er bei der Untersuchung der Arrestanten zu bestimmten Strafen mit der grössten Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen hat; überdiess, dass leidende oder kranke Arrestanten in keinem Falle vor ihrer gänzlichen Heilung einer körperlichen Strafe unterzogen werden dürfen *a*), und dass er in dem, diessfalls auszustellenden Zeugnisse auch die ihn dazu bestimmenden Gründe deutlich auseinander zu setzen, und zugleich beizufügen hat, ob, zu welcher Art von Strafen, und in welchem Masse der Verurtheilte geeignet ist oder nicht. Während der wirklichen Execution von Stockstreichen oder Spiessruthenlaufen u. s. w. muss er den schädlichen Eindruck der, der Gesundheit oder dem Leben Gefahr drohenden Strafe dem betreffenden Commandanten bescheiden und gründlich vorstellen, und dieselbe einzustellen bemühet seyn.

§. 937.

Es darf nicht übergangen werden, dass der Arzt nicht immer voraus hinein die Art und das Mass der Leibes-Strafe richtig zu bestimmen im Stande ist; weil seine Untersuchung sich nur auf seine Sinne beschränkt, dadurch der Einfluss der Strafe auf Geist und Nerven nicht voraus hinein berechnet, sehr verwundbaren Individuen auch eine kleinere körperliche Züchtigung schon zur furchtbaren Marter werden, Ohnmacht, Krämpfe, ja sogar den Tod verursachen, ausserdem während oder nach der Strafe ein nicht früher entdeckbarer lebensgefährlicher Zufall sich entwickeln, und den Angaben des Sträflings leider nicht immer Glauben geschenkt werden kann *b*).

a) Milit. Appell Gerichts - Circulare. Wien den 11. April 1831.

b) Dr. C. F. L. Wildberg's Versuch eines Lehrbuch der medic. Rechtsgelehrtheit. Leipzig 1826. 8. S. 246.

J. N. Isfordink's Milit. Gesundheits - Polizei u. s. w. I. Bd. 2. Aufl. Wien 1827. 8. S. 550.

VIERTE UNTERABTHEILUNG.

Von der Untersuchung vertröckneter zweifelhafter Blut- und anderer Flecken an Mordwerkzeugen und an der Wäsche.

§. 938.

Gerichtsärzte können aufgefordert werden, zu bestimmen: ob die, an eisernen oder stählernen Werkzeugen oder an Tüchern, der Leibwäsche u. dgl. vorgefundenen Flecken vom Blute oder anderen Flüssigkeiten entstanden sind. Da Blutflecken an den genannten Werkzeugen mit jenen des Eisen-Rost- oder des Citronensaftes, und Samenflecken an der Wäsche mit jenen verwechselt werden können, welche durch die verschiedenen Ausflüsse aus den Geschlechtstheilen, der Nase, dem Munde u. dgl. erzeugt werden; so dienen folgende Unterscheidungsmerkmahle als Leitungs-Momente.

§. 939.

Kleine *vertrocknete Blutflecken* an Klingen sind hellroth, grosse dagegen dunkelbraun; setzt man letztere sammt der Klinge einer Wärme von 25° oder 30° R. aus, so löset sich die Blutschichte schuppenweise los, und die Klinge erscheint ziemlich glänzend. Vertrocknetes Blut in einer kleinen Glasröhre mit oben angelegtem Tournesolpapier erhitzt, liefert ein, die blaue Farbe desselben wiederherstellendes flüssiges ammoniacalisches Product. Ein Tropfen reiner Hydrochlorsäure auf einen Flecken vertrockneten Blutes gelassen, färbt diesen nicht gelb, macht diesen nicht verschwinden und das Eisen glänzend, wie dieses bei den Citronensaft- und Rost-Flecken der Fall ist. Bei einer, in destillirtes Wasser eingesenkten Klinge setzt sich das Blut zu Boden, und färbt nur den unteren Theil der Flüssigkeit, diese aber alsdann ganz nach Beschaffenheit der Menge blass- oder dunkelroth; wenn sie mit einer Glasröhre umgerührt wird. Die, um diese erstere Zeit herausgezogene Klinge zeigt, aber nur bei grossen dichten Flecken, weissliche oder gelind weissröthliche vom Faserstoffe herrührende Fäden. Eine kleine Menge Chlors färbt die Flüssigkeit grün, eine grössere entfärbt dieselbe, und bildet einen weissflockigen Niederschlag; Ammoniak ändert ihre Farbe unmerklich, auch die Salpetersäure thut

dasselbe, bildet jedoch einen weissgrauen Niederschlag, wie die, in grosser Menge angewendete concentrirte Schwefelsäure. Ist nur eine geringe Menge Blutes in der Flüssigkeit; so wird sie von der Galläpfelauflösung oder der Salpetersäure getrübt *a*).

§. 940.

Die *Merkmahle des von Citronensaft gebildeten Fleckens* sind: eine dunkelbraune bei grösserer Menge, und eine rothgelbliche Farbe an der Eisenklinge bei kleiner Menge darauf eingewirkten Citronensaftes; im ersteren Falle Abschuppung der citronensauren Eisenflecken mit Zurücklassung eines Glanzes bei einer Temperatur von 25 bis 30° R.; ein flüchtiges, saures Product bei Erhitzung des Citrats in einer kleinen Glasröhre nach, an dem oberen Theile desselben angebrachtem und vorläufig befeuchtetem tournesolischen Papier, welches roth wird; ein Tropfen reiner Hydrochlorsäure auf einen solchen Flecken gelassen macht die Flüssigkeit gelb und das gelbgewordene Eisen glänzend; destillirtes Wasser wird von der, in dasselbe getauchten befleckten Klinge gelb, und in dieser Auflösung das tournesolische Papier roth gefärbt.

§. 941.

Als *Merkmahle von Rostflecken* dienen: ihre rothgelbliche, ockergelbe oder rothe Farbe; Mangel an Abschuppung bei einer Temperatur von 25 bis 30°; in einer Glasröhre erhitzt verwandelt sich der Rost in Ammoniak, und die rothe Farbe des, an der oberen Röhrenmündung gehaltenen tournesolischen Papiers in eine blaue; ein, auf den Rostflecken gelassener Tropfen reiner Hydrochlorsäure wird gelb, das Eisen entrostet, und bei Verdünnung der angewendeten Säuren die eisensalzige Auflösung gelblich; im destillirten Wasser löset sich der Rost nicht auf, er trennt sich bloss, bleibt theils im gelb gewordenen Wasser suspendirt, theils auf dem Boden des Gefässes, und wird durch Filtrirung wieder farbenlos, was bei dem Blute und dem Citronensafte niemals geschieht.

§. 942.

Bei *blutgefleckten Tüchern* werden die rothbraunen

a) Dieses gilt von dem Blute der Menschen und von jenem der warmblütigen Thiere überhaupt.

Stücke zerschnitten, und in destillirtes Wasser getaucht, wobei das Blut sich in Form rother Streifen auf den Boden des Gefässes hinabsenkt, und an dem herausgenommenen Stücke nach einigen Stunden der Faserstoff des Blutes als eine weiche, weissgraue oder rosenrothe, leicht mit dem Nagel wegzuschabende Materie erscheint; bei dunkler Färbung der Flecken muss das Eintauchen derselben in destillirtes Wasser wiederhohlet werden, welches mit der Glasröhre umgerührt roth wird, und sich zur Wärme, zu den Säuren, zum Chlor und den übrigen Reagentien wie oben (§. 939) bei der blutgefleckten Eisenklinge verhält. Ist der Blutflecken nicht durch Anhäufung, sondern durch Einsaugung des Blutes entstanden oder im vertrockneten Zustande gerieben oder gewaschen worden; so erscheint kein Faserstoff. Man hüthe sich jedoch den färbenden Stoff des Blutes mit dem der Cochenille, des Brasilienholzes, der Färberröthe, Carthamus tinctoria u. s. w. zu verwechseln *a*).

§. 943.

Die *Merkmahle von Samenflecken auf der Wäsche*, welche vollkommen vertrocknet angenommen werden, sind folgende: diese Flecken erscheinen im Allgemeinen von leicht gelber oder grauer Farbe, dünn, steif, gleichsam als wären sie gestärkt und geruchlos; an das Feuer gehalten erscheinen alle Samenflecken in der Wäsche nach zwei Minuten *gelbröthlich*, und die vor der Erwärmung mit freiem Auge nicht beobachteten als kleine weissliche Flecken; verlieren aber im destillirten Wasser nach einigen Stunden wieder diese Farbe, was keiner anderen thierischen Feuchtigkeit zukommt; werden die so lange im destillirten Wasser getauchten befleckten Lappen von Zeit zu Zeit sorgfältig mittelst einer Glasröhre gedrückt; so entfärben sie sich, verlieren

a) Auf die mikroskopischen Beobachtungen darf bei Auflösung, der, in Rede stehenden Aufgabe kein grosser Werth gelegt werden; weil es manchmal unmöglich ist, das Daseyn von Blutkügelchen im bereits vertrockneten Blute zu entdecken, die kreisförmige Bildung bei Säugethieren und die elliptische bei Vögeln und kaltblütigen Thieren an den Blutkügelchen, wenn das Blut an einem anderen Körper angeleimt ist, sich verliert, und endlich weil es schwer hält, sich eine Fertigkeit in guten mikroskopischen Beobachtungen zu verschaffen.

ihr steifes Wesen, werden *viskös*, und *verbreiten einen samenartigen Geruch.*

§. 944.

Das destillirte Wasser wird durch die Menge sich von der Wäsche loslösender Flocken und Fäserchen milchweiss und trübe, bald darauf aber wieder klar; wird es filtrirt und in einem kleinen Uhrglase bei sehr gelinder Wärme verdünstet; so gewinnt man folgende zur Erkenntniss des Samens beitragende Erscheinungen: dieser ist alkalinisch *a)*, bei gelindem Feuer verdünstet zeigt er das visköse Aussehen einer gummichten Auflösung, gerinnt nicht, hat bloss einige glutinöse Flocken und eine geringe Consistenz; bis zur Trockene verdünstet hinterlässt er einen halbdurchsichtigen, vertrocknetem Schleime ähnlichen, glänzenden, gelbröthlichen oder fallfärbigen, in einer höheren Temperatur zersetzbaren Rückstand, welcher drei Minuten im kalten destillirten Wasser gerüttelt sich in zwei Theile scheidet, nämlich in einen graugelben, glutinösen, kleberartigen, im Wasser unlösbaren, in der Pottasche aber löslichen, und in einen zweiten im Wasser auflösbaren Theil, welcher filtrirt leicht gelblich oder gelb durchsichtig ist, und sich durch Chlor, Alcohol, essigsaures Blei und corrosiven Sublimat in weissen Flocken niederschlägt *b)*.

§. 945.

Die *offenbar mit venerischem weissen Flusse* (*leucorrhoea*) *beschmutzten Stoffe* haben grüne, gelbgrünliche und gelbe Flecken, welche einer mit glühenden Kohlen gefüllten Pfanne genähert *ihre Farbe nicht verändern*, im destillirten, kalten Wasser durch mehrere Stunden eingetaucht sich entfärben, ihre Steife verlieren, einen eigenthümlichen, von Sa-

a) Stellt aber zuweilen die Farbe des gerötheten tournesolischen Papiers, nur in einem durch die Wärme sehr concentrirten Zustande her.

b) Die mikroskopischen Beobachtungen können die Infusionsthierchen im männlichen thierischen Samen, wenn dieser auf der Wäsche vertrocknet ist, nicht leicht entdecken, weil ihre Leibestheile alsdann zerstört sind, wohl aber, wenn dieser noch feucht oder auf eine Glastafel abgesetzt ist. Die zahlreichen Kügelchen des Vorsteher-Drüsen-Saftes haben keine Schwänze und keine selbstständige Bewegungskraft, sind daher keine Samenthierchen.

mendunst unterschiedenen Geruch von sich geben, und das Wasser endlich durch, sich lostrennende weissliche Flocken und Fäserchen trüben, welches filtrirt durchsichtig und geruchlos wird, kräftig die Farbe des gerötheten tournesolischen Papiers herstellt, in einem kleinen Uhrglase einer gelinden Wärme ausgesetzt verdünstet, und ein sehr reichliches, eiweissähnliches Gerinsel (coagulum albuminosum) liefert, endlich auch nicht das, bei dem männlichen Samen beschriebene gummichte Aussehen hat. Das, durch die, bis zur Trockenheit fortgesetzte Verdünstung, erhaltene Product erscheint undurchsichtig, weissgelblich, grumlicht, im Feuer unzersetzbar, und löset sich zwei Stunden im kalten destillirten Wasser umgerührt kaum auf. Wird diese Flüssigkeit filtrirt, so erhält man durch Chlor, Alcohol, essigsaures Blei, corrosiven Sublimat und die Salpetersäure, welche die wässerige Samenauflösung nicht trübt, einen weissen, und durch die Galläpfelauflösung einen graugelben Niederschlag. Die, von dem destillirten Wasser ungetrübte Portion ist flockicht, und verwandelt sich bei gewöhnlicher Temperatur in Pottasche. *Die, mit nicht venerischem weissen Flusse befleckte Wäsche* gibt dieselben Erscheinungen, nur eine geringere Färbung, und mit Wasser behandelt eine, bei Anwendung obiger Reagentien weniger auffallende Niederschläge bildende Auflösung.

§. 946.

Der, von einer inneren verborgenen auf äussere erfolgten Fistel entstandene Harnröhren-Ausfluss macht die Wäsche gelbgrünlich gefleckt, steif und rauh beim Anfühlen, aber *nicht gelb* beim Erhitzen; die Flecken erleiden im Wasser eingeweicht eine Entfärbung, und einen Verlust der Steifigkeit; es entwickelt sich ein, vom Samen ganz verschiedener Geruch; die Flüssigkeit wird nach einigen Stunden trübe; filtrirt und langsam verdünstet, stellt sie, bevor sie ganz trocken wird, die Farbe des gerötheten tournesolichen Papiers wieder her; sie gerinnt nicht, und hat auch kein visköses Ansehen; im kalten detillirten Wasser löset sich ein Theil des trockenen gelblichen Rückstandes auf, und wird diese Auflösung filtrirt, so bildet das Chlor, das essigsaure Blei, der Sublimat und die Salpetersäure einen weissen, und die Galläpfel-Auflösung einen gelben Niederschlag darin.

§. 947.

Der blenorrhöische Harnröhren-Ausfluss bildet zwar auf der Wäsche samenähnliche Flecken, welche aber dem Feuer genähert *nicht gelb werden*, im kalten destillirten Wasser nach einigen Stunden ihre Farbe und Steifigkeit verlieren, einen eigenthümlichen Geruch entwickeln, und das Wasser durch Flocken und Fäserchen trüben. Wird diese Flüssigkeit filtrirt und bis zur Trockenheit verdünstet; so erhält man einen eiweiss-stoffartigen gelblichen Rückstand, welcher im kalten destillirten Wasser gerüttelt eine unmerkliche Auflösung erleidet. Chlor, Alcohol, corrosiver Sublimat und Galläpfel-Auflösung trüben und praecipitiren die filtrirte Auflösung nicht, wie dieses der Fall bei der wässerigen Auflösung des Samens ist.

§. 948.

Weissliche oder sogenannte milchige Lochien bilden in der Wäsche schmutzige graugelbe Flecken, welche jedoch erhitzt *niemals gelb werden*, im kalten destillirten Wasser nach einigen Stunden sich entfärben, weiss werden, dasselbe kaum trüben, und gummiartig aussehend machen; diese Flüssigkeit ist alkalinisch, stellt die Farbe des säuregerötheten Tournesolpapiers wieder her, wird jedoch in dem Grade *gelb*, als sie sich concentrirt; das getrocknete Product ist dunkelgelb, und löset sich, zwei Minuten lange mit kaltem destillirten Wasser umgerührt, nur zum Theile auf, die unaufgelöste Portion ist flockicht, filtrirt gelblich, und bildet mit der Salpetersäure und Galläpfel-Auflösung einen reichlichen, mit Chlor, Alcohol und essigsaurem Blei einen opalinischen Niederschlag.

§. 949.

Fettflecken in der Wäsche haben ein fettiges, weder rauhes noch steifes Aussehen, werden, am Feuer erhitzt, nicht gelb, äussern ihren bekannten Geruch, *lösen sich nicht*, wohl aber im kalten, 38 Grade nach *Beaumé* haltenden Alcohol nach einigen Stunden der Art ganz auf, dass darin ein weisser Niederschlag, und wenn diese Flüssigkeit bis zur Trockenheit verdünstet wird, ein fettiger Rückstand erfolgt. Werden die Fettflecken in eine Pottaschen-Auflösung gebracht;

so erscheinen auf der Oberfläche der Flüssigkeit seifenartige Tröpfchen, und durch Zusatz von einigen Tropfen Essigsäure ein weissfettiger Niederschlag.

§. 950.

Nasenschleimflecken in der Wäsche sind dunkelgelb, verlieren einige Stunden im kalten destillirten Wasser ihre Farbe, und trüben dasselbe durch weissliche Flocken. Wird diese Flüssigkeit filtrirt, und bei gelinder Verdünstung mittelmässig concentrirt; so stellt sie die Farbe des säuregerötheten Tournesol-Papiers wieder her, erzeugt aber keine Spur von Gerinnung während der Verdünstung, jedoch eine sehr kleine Menge von weisslicher, durchsichtiger granulöser Materie, welche zwei Minuten mit kaltem Wasser umgerührt sich kaum auflöst, und zahlreiche weissliche Flocken zurück lässt. Chlor, Salpetersäure und Alcohol schlagen die filtrirte helle Auflösung ziemlich nieder; diese wird aber nicht von dem wässerigen Galläpfel-Aufgusse und dem essigsauren Bleie getrübt.

§. 951.

Die Speichelflecken von Erwachsenen in den Tüchern äussern nicht immer dieselben Merkmahle; einige sind gelb, während der Vertrocknung von unangenehmen Geruche, und während der Erhitzung von erhöhter Färbung, andere dagegen weiss, beinahe geruchlos und während der Erhitzung von unveränderter Farbe; im kalten destillirten Wasser äusserten einige einen samenartigen Geruch, andere nicht, einige eine starke, andere eine mehr weniger geringe Trübung, einige eine grössere, andere eine mindere alkalische Natur; filtrirt und dem Einflusse einer gelinden Wärme ausgesetzt, lieferten einige einen ziemlich reichlichen gelben, andere nur einen gelblichen Rückstand, welcher zwei Minuten mit kaltem destillirten Wasser umgerührt sich bei einigen in zwei Theile, in einen unauflösbaren unter der Form von gelben Häutchen, und einen auflösbaren sich durch essigsaures Blei reichlich niederschlagenden Theil abscheidet, welcher durch Alcohol, Chlor und Salpetersäure opalinisch und durch den wässerigen Galläpfel-Aufguss nicht trübe wird, bei anderen aber sich in schleimichte Flocken trennt, wo-

bei die filtrirte Flüssigkeit durch obgenannte Reagentien nicht opalinisch wird.

§. 952.

Aus diesen Prämissen geht hervor, dass, wenn man die gesammten Samenflecken in der Wäsche vor Augen hält, die Verwechselung derselben mit den, von Harnröhren- und Scheiden-Ausflüssen, Fett- und Nasenschleime gebildeten Flecken nicht möglich, es jedoch zuweilen schwerer sey, Samenflecken von Speichelflecken zu unterscheiden, nichts destoweniger aber diese Unterscheidung erlangt werden könne, weil der Speichel niemals alle Merkmahle des Samens äussert *a*).

FÜNFTE UNTERABTHEILUNG.

Von der Untersuchung der Fahrlässigkeit bei Medicinal-Personen und ihrer Zurechnung.

§. 953.

In jedem gut civilisirten Staate werden Medicinal-Personen nur nach Erfüllung einer langen Reihe von gesetzlich vorgeschriebenen, zum Theile sehr schweren Pflichten und Leistungen zur Ausübung ihrer Kunst eigene Befugnisse und entsprechende Rechte ertheilt, worunter der Schutz der Gesetze gegen Störungen in der Kunstausübung durch Pfuschereien, und durch kränkende üble Nachreden, Verläumdungen und Beschuldigungen den ersten Platz einnimmt.

§. 954.

Die befugten und in ihrem Berufe handelnden Medicinal-Personen, für deren wissenschaftliche Bildung der Staat durch gesetzmässige strenge Prüfungen Bürgschaft leistet, sind daher im Allgemeinen berechtiget, zu verlangen, dass man ihnen zutraue, jedesmal kunst- und pflichtentsprechend gehandelt zu haben; dass daher jede öffentlich ausgesprochene Anschuldigung eines Kunstfehlers in so lange als Verläumdung und Injurie betrachtet werde, bis derselbe nicht rechtsgültig als solcher dargethan worden ist; wesshalb sich die Nothwendigkeit zweckmässiger Gesetzbestimmungen von selbst ausspricht, nach welchen ähnliche Beschuldigungen

a) M. Orfila's Vorles. ü. ger. M. von D. J. Hergenröther übersetzt. in 3 Bänd. Leipz. 1829. Bd. II. S. 543—562.

zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden können, welche aber in den meisten Staaten leider! noch zu den frommen Wünschen gehören.

§. 955.

Die Heilkunst, als eine, in ihren Fortschritten von so vielen wissenschaftlichen Zweigen, und in ihrer Ausübung von unendlichen Zufällen abhängige, daher in der Freiheit des Denkens und Handelns unbeschränkbare Erfahrungswissenschaft, kann nur eine allgemeine Anleitung zur Behandlung der Krankheiten geben, und muss die Individualisirung der allgemeinen Grundsätze, Heil- und Operations-Methoden u. s. w. der Klugheit, dem Ermessen und dem Gewissen der einzelnen Aerzte anheim stellen, wesshalb eine allgemeine Dienstanweisung für Medicinal-Personen unausführbar ist.

§. 956.

In den k. k. österr. Staaten wird, „einem Heilarzte, der nach Erkenntniss der medicinischen Facultät bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit (in Dingen, welche nach dem Stande der Arzneiwissenschaft in dem Lande seiner Bildung und Praxis) am Tage liegt, dafern der Kranke gestorben, oder in den Stand der Siechheit und Erwerbsunfähigkeit versetzt worden ist, die Praxis auf unbestimmte Zeit und zwar so lange untersagt, bis er in einer neuen Prüfung dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgehohlt zu haben. Bei Nachtheil, der aus Vernachlässigung eines übernommenen Kranken erwachsen ist, erfolgt eine Geldstrafe von 50—200 fl.“ *a*). Im k. Preus. Landrechte wird verordnet: „Ein jeder ist schuldig, sein Betragen so einzurichten, dass er weder durch Handlungen, noch Unterlassungen Anderer Leben und Gesundheit in Gefahr setze“ *b*). Im k. Bairischen Strafgesetzbuche werden ärztliche Kunstfehler nach den allgemeinen Bestimmungen über Fahrlässigkeit entschieden.

§. 957.

Kranke oder deren Angehörige belangen selten den Arzt wegen begangener Kunstfehler vor Gericht; noch

a) Bernt's syst. Handb. des Medicinalwesens nach den k. k. öster. Medicinal-Gesetz. Wien 1819.

b) Thl. II. Tit. 20. Abschn. 11. §. 691.

seltener geschieht dieses von Aerzten gegen einander, meistens in diesem Falle von Medicinal-Personen höheren Ranges gegen niederer gestellte, wenn erstere mit letzteren gemeinschaftlich wirken, oder sie zu überwachen haben. Die höchsten Landes-Medicinal-Instanzen sind dann eigentlich als die entscheidenden Behörden solcher Fälle anzusehen; da die Gerichte nach der, von denselben abgegebenen Wohlmeinung ihr Urtheil zu fällen gezwungen sind. Die Entscheidung solcher Fälle ist aber, besonders in der sogenannten inneren Medicin, unendlich schwierig, weil dieselbe auf keinen festen Grundsätzen ruhet, daher sich mit jedem Tage ändert und vervollkommet, leichter jedoch in der Chirurgie, Geburtshülfe und Pharmacie, weil die Ausübung dieser heilkundigen Zweige augenscheinlicher ist, daher auch Kunstfehler in denselben öfter zur richterlichen Entscheidung gelangen.

§. 958.

Wird eine geprüfte Medicinal-Person (ein Arzt, Geburtshelfer, Wundarzt, Hebamme, Apotheker, Thierarzt,) desshalb gerichtlich belangt, weil sie einem, ihr anvertrauten Individuum an Leib oder Leben geschadet haben soll; so ist der Fall von jenem zu unterscheiden, wo dieselbe Klage bei einer Person erhoben wird, welche entweder zur Ausübung der ärztlichen Kunst und Wissenschaft überhaupt, oder wenigstens zu der, eines heilkundigen Zweiges v m Staate nicht berechtiget ist. In erster Beziehung handelt es sich um einen *Kunstfehler*, in der anderen um eine *Quacksalberei* oder *Cur-Pfuscherei*. Die Quacksalber und Cur-Pfuscher können jedoch nur wegen der unerlaubten Ausübung der Kunst, nicht aber wegen der, etwa daraus entsprungenen nachtheiligen Folgen zur Verantwortung gezogen werden. Beide sind eine wahre Geisel der Menschheit, Erzfeinde alles vernünftigen Cur-Verfahrens und Schooskinder des Aberglaubens. Anders verhält sich daher die Sache, wenn z. B. ein, zu inneren Curen nicht berechtigter Wundarzt durch zweckwidrige Mittel einen Nervenfieber-Kranken dem Grabe überliefert, als wenn er wegen einer unglücklich abgelauffenen Operation belangt wird; anders wenn eine Hebamme ein Kind durch Darreichung von Opiumtinctur, als wenn

es dasselbe durch nachlässige Unterbindung der Nabelschnur tödtet, und anders, wenn ein Apotheker durch Curen, als wenn er durch Verwechslung der verordneten Mittel schadet. Dieser Unterschied muss demnach überall fest gehalten werden *a*).

§. 959.

Medicinal-Personen können jedoch in der Absicht, zu beschädigen, wo sie als gemeine Verbrecher erscheinen, und hier kein Gegenstand einer weiteren Betrachtung sind, oder aus Mangel an Vorsicht, d. i. aus *Fahrlässigkeit* Kunstfehler begehen; wenn sie durch ihr Verfahren einen leicht vermeidlichen, bleibend nachtheiligen, oder die Beschwerden der Krankheitsform übersteigenden, oder wohl gar tödtlichen Erfolg herbeiführen, oder durch *Contravention* d. i. durch Ueberschreitung der Grenzen ihrer Befugnisse eine Rechtsverletzung begehen, und dadurch in die Strafe eines Verbrechens, einer schweren Polizeiübertretung, oder eines einfachen Vergehens, oder einer öffentlichen Rüge oder des Schadenersatzes verfallen.

§. 960.

Die neueren Criminalisten nehmen 3 Grade der Fahrlässigkeit, und als wesentlichen Grund derselben eine verschuldete, aber nicht wohl abzumessende Unwissenheit oder Unbedachtsamkeit an, unterscheiden daher nach Voraussetzung einer gewöhnlichen technischen Bildung: 1. ein *grobes Versehen* (culpa lata), welches ohne alle Anstrengung der Aufmerksamkeit; 2. ein *mässiges Versehen* (culpa levis), welches mit einem gewöhnlichen Grade der Aufmerksamkeit; und 3. ein *geringes Versehen* (culpa levissima), welches bei ungewöhnlicher Anstrengung der Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können.

§. 961.

Sie nehmen ferner an, dass eine wirklich erfolgte Rechtsverletzung ein nothwendiges Erforderniss der strafbaren Fahrlässigkeit sey, diese sich sowohl in Handlungen (culpa im engeren Sinne), als auch in Unterlassungen (ommissio diligentiae sive custodiae) (des offenbar Schädlichen) äussern

a) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

könne, jedoch als Rechtsverletzung entweder aus einem *verschuldeten Mangel der Erkenntnisskräfte* (der technischen Bildung) überhaupt, oder aber aus dem *Nichtgebrauche des zureichenden Erkenntnissvermögens* bei Beurtheilung *der Beschaffenheit der Rechtsverletzung* für sich (Kunstwidrigkeit des Verfahrens), oder *ihrer rechtswidrigen Folgen* (schädliche Wirkungen) hervorgegangen seyn, und vor Bestimmung der Strafbarkeit die Gewissheit über Ursache und Wirkung und ihrer nothwendigen Aufeinanderfolge festgestellt werden müsse, endlich dass keine Strafe ohne gesetzliche Bestimmung Statt finden könne (nulla poena sine lege). Nach den älteren Rechtsansichten berechtiget nur die grobe, nach den neueren auch schon die geringe Fahrlässigkeit (culpa levis v. levissima) zu einer Criminal-Strafe.

§. 962.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Grundsätze der Straf-Rechtswissenschaft über die Fahrlässigkeit auch auf die Midicinal-Personen ihre Anwendbarkeit finden; es fragt sich nur dabei, ob nicht ihr Berufsgeschäft einzelne und feinere Berücksichtigungen erfordert. Als Grundbedingung, unter welcher ein Versehen strafbar ist, dürfte angenommen werden, dass dasselbe eine unmittelbare, und ohne Mitwirkung eines anderen, später eingetretenen unvorherzusehenden Umstandes mit einer, vor und während des Actes recht wohl möglichen Besonnenheit, also eine, in einem zurechnungsfähigen Zustande ausgeführte Rechtsverletzung (Beschädigung an Leib oder Leben) begründet, welche der Rechtsverletzer zwar nicht vorhergesehen hat, jedoch bei grösserer Aufmerksamkeit hätte vorhersehen können; weil er zu dem, das Erkennen der nachfolgenden Rechtsverletzung möglich machenden Grade der Aufmerksamkeit gesetzlich verpflichtet war.

§. 963.

Würde für eine schuldhafte Fahrlässigkeit der, eines Kunstfehlers beinzüchtigten Medicinal-Person schon als hinreichend anerkannt werden, dass von ihr die *Möglichkeit* der Beschädigung eines Anderen bei der nöthigen Aufmerksamkeit hätte vorausgesehen werden können: so würde

1) der Staat mit sich selbst in Widerspruch gerathen, weil derselbe die, mit unbestrittener Möglichkeit der Beschädigung an Leib und Leben verbundene Benutzung von Maschinen und Thieren zu bürgerlichen Gewerben gestattet; 2) die Medicinal-Person, sie mag handeln oder nichts thun, unausgesetzt von der Zuchtruthe der strafenden Gerechtigkeit bedroht seyn, weil jeder ihrer, äusserst selten mit Gewissheit verbundenen Thätigkeiten nur vernünftige Wahrscheinlichkeit zum Grunde gelegt werden muss, wovon im günstigeren Falle die Möglichkeit, dass nicht genützt, gewöhnlich aber auch, dass geschadet werde, eine unzertrennliche Folge ist; 3) den Aerzten ihre Ausübung ganz verboten werden müssen, weil fast jede ihrer positiven technischen Handlungen, die blosse Möglichkeit einer Rechtsverletzung, d. i. die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit eines Anderen nothwendig in sich schliesst.

§. 964.

Demnach müsste bei den Medicinal-Personen nicht die *entfernte*, sondern die *nahe* und *leichte* Möglichkeit einer Beschädigung der Art angenommen werden, dass der erlaubte Erfolg häufiger, als der gesetzwidrige vorauszusehen wäre. Allein auch dieser Anfangspunct der strafbaren Fahrlässigkeit kann für die Medicinal-Personen nicht als richtig gelten: weil die *Grösse der Gefahr, in welcher der Kranke an Leib und Leben* während des angeblichen Kunstfehlers schwebte, sogar ein, eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Schadens, und nur die Möglichkeit der Rettung darbiethendes Heilverfahren vollkommen rechtfertiget; wesshalb eine bestimmte und deutliche Festsetzung des Anfangspunctes einer strafbaren Fahrlässigkeit der Medicinal-Personen durch den Gesetzgeber sehr wünschenswerth erscheint.

§. 965.

Gegen die allgemeine Annahme, dass strafbare Fahrlässigkeit auch *durch Unterlassung* begangen werden könne, streitet das ursprüngliche privatrechtliche Verhältniss des Arztes, als eines Gewerbtreibenden zu seinem Kranken (Clienten). Bestehende Verträge müssen zugehalten werden, und können bei Ausserachtlassung des Fleisses einen Schadener-

satz begründen. Besteht kein Vertrag; so ist der Arzt, als freier Künstler, nach dem römischen Rechte, weil er kein Lohndiener, und seine Leistung keinem Marktpreise unterworfen ist, nur zur Vertretung der groben Fahrlässigkeit verpflichtet, zumal wenn sein Client die Verpflichtung nicht zuhält. *Privatrechtlich* kann der Arzt nicht für den, durch seinen Mangel an gewöhnlicher Kunstfertigkeit entstandenen Schaden haftend gemacht werden; weil der Kranke durch voreilige Wahl eine ungleich grössere Fahrlässigkeit bewiesen, und den Schaden daraus sich selbst zuzuschreiben hätte. *Civilrechtlich* ist der Arzt ohne Vertrag zu gar keiner Handlung verpflichtet, und befugt, seine Hülfe zu gewähren oder zu versagen. *Staatsrechtlich* können dem Arzte nicht ungewöhnliche Verpflichtungen auferlegt werden, wenn ihm nicht ungewöhnliche Rechte zugestanden sind, und die Strafbarkeit der Ausserachtlassung des Fleisses durch Medicinal-Personen kann nur nach, ihnen zugestandenen solchen Rechten unzweifelhaft werden, wie sie die Staats-Diener geniessen.

§. 966.

Ist ferner die Auffindung eines Rettungsmittels aus einer Gefahr durch eine Medicinal-Person ein blosser Glückszufall; so ist die Unterlassung desselben nicht straffällig, weil nur eine gewöhnliche Kunstfertigkeit von derselben gefordert werden kann, ausgenommen, es wäre ein Mittel, *welches die grosse Mehrzahl der Kunstgenossen in ähnlichen Fällen gemeiniglich anwendet.* Die Lebensgefahr kann endlich dunkel, und die Wahrscheinlichkeit des Nutzens oder Schadens durch ein positives Einschreiten gleich gross erscheinen, wo sodann die Medicinal-Person sich mit vollem Rechte zum Nichtsthun entschliesst, und nur dann straffällig wird, wenn sie sich einer *Fahrlässigkeit in der Erforschung der Krankheitsnatur* schuldig *gemacht hat.*

§. 967.

Der, durch eine Medicinal-Person wegen Kunstfehler aus Unwissenheit oder Ungeschicklichkeit angerichtete Schaden ist dann der Prüfungsbehörde zur Schuld zu legen, wenn erst kürzlich von ihr Approbirte denselben wiederholt angerichtet haben, sonst aber dem Beschädiger zuzurechnen, wenn er

längere Zeit nach der Approbation sich nicht in der erworbenen wissenschaftlichen Kenntniss erhalten, und mit den Fortschritten der Kunst bekannt gemacht hat. Eine, wegen Kunstfehler in gerichtlicher Untersuchung befangene Medicinal-Person kann sich nicht mit dem Vorwande rechtfertigen, dass andere Kunstgenossen ein bestimmtes Kunstverfahren angewendet, oder öffentlich empfohlen haben; weil schon alles Verkehrte öffentlich von Einzelnen zur Sprache gebracht worden ist, und dadurch kein Verfahren ein kunst- oder schulgerechtes wird, und weil die Kenntniss der Regeln der Schule, d. i. der Handlungsweise der grossen Mehrzahl der Kunstverständigen Pflicht, und eine Abweichung davon nur dann erlaubt ist, wenn sie die Probe der strengen Critik bestanden hat.

§. 968.

Da aber die Arzneikunde eine freie Kunst, und nicht geeignet ist, sich in geistlähmende Formen einschränken zu lassen; so können die Medicinal-Personen mit Ausnahme der Hebammen nicht füglich verpflichtet werden, immer nur nach der Schule zu verfahren; sie sind aber alsdann zu einem höheren Grade von Aufmerksamkeit verpflichtet, weil jedes so entstandene geringe Versehen, wie ein mässiges, und dieses, wie sonst ein grobes, mit Recht bestraft wird.

§. 969.

Die *Strafbarkeit der Kunstfehler nach Verschiedenheit ihres Grades* ist unbestritten, und dennoch grossen Schwierigkeiten unterworfen. Es frägt sich dabei: ob der Arzt zu einer, überhaupt Menschenkräften möglichen, d. i. von der grossen Zahl der Kunstgenossen gemeinhin angewendeten (culpa in abstracto), oder aber zu einer, bloss nach seinen besonderen Verhältnissen thunlichen Sorgfalt (culpa in concreto) verpflichtet sey. Wird er nur als gewerbtreibende Person betrachtet; so ist er in der zweiten, als Staatsdiener aber in der ersten Art verpflichtet; daher das Mass der Schuld bei Kunstfehlern unter Voraussetzung der gewöhnlichen technischen Bildung unterschieden wurde: 1) in Vernachlässigung des Fleisses und der Aufmerksamkeit eines

weniger vorsichtigen Arztes (culpa lata) *a*); und 2) in Vernachlässigung des Fleisses eines durchaus regelrechten d. i. gewissenhaften und sorgfältigen Arztes (culpa levis).

§. 970.

Obschon Jedermann bei Lebensgefahr eines Menschen den äussersten Fleiss anzuwenden verpflichtet ist, so kann diese ganz ungewöhnliche Spannung, als eine ausserordentliche, daher nur kurze und vorübergehende Anstrengung, gerechterweise nicht von den beschränkten menschlichen Kräften einer Medicinal-Person gefordert werden; weil dieselbe, obschon sie wegen den sich allmälig erschöpfenden Kräften nothwendig mit Nachlassung verbunden ist, dennoch wegen der Eigenthümlichkeit der Beschäftigung vom Morgen bis zum Abend, und noch weiterhin Tag für Tag, also im gleichen Grade stark anhalten müsste, was unmöglich ist *b*).

§. 971.

Es kann also der juridische Eintheilungsgrund für die Fahrlässigkeit der Medicinal-Personen auch desshalb nicht angenommen werden; weil diese keineswegs nach der Grösse der Gefahr durch ärztliches Einschreiten herbeigeführt, sondern nach jener, in welcher der Hülfesuchende vor diesem sich befand, beurtheilt werden muss. Da nur die geeigneten Techniker zu beurtheilen im Stande sind, ob und welcher Grad von Fahrlässigkeit bei einer Medicinal-Person Statt gefunden hat; so haben auch nur Medicinal-Collegien den Grad

a) Latae culpae finis est, non intelligere id, quod omnes intelligunt, L. 213. §. ult. D. de V. S. Ulpian. 16. regul.

b) Ueberdiess kann nach Hasse (über Culpa des römischen Rechtes, Kiel 1815. S. 91.) ein ausgezeichneter Fleiss nur durch Anwendung seltener Talente, ausserordentliche Vorsichtigkeit, die schon Gefahr wittert, wo ein gewöhnlicher Mensch nicht daran denkt, und durch äusserste Kunstanstrengung möglich gedacht werden. „Die Natur, sagt Hasse weiter, zwingt uns schon, die levissima culpa, das Aeusserste, was jemals verlangt werden kann, auf das gewöhnliche Mass menschlicher Kräfte zu beziehen.“ Ferner: „Zur Vermeidung der culpa gehört niemals mehr, als mittelmässiger Fleiss, nach der gewöhnlichen Anstrengungsfähigkeit eines Menschen berechnet; und was darüber hinausliegt, gehört schon zum casus fortuitus, und wird keineswegs zugerechnet, wenn gleich Jemand die physische Ursache des schädlichen Ereignisses gewesen ist.“

der Fahrlässigkeit, der Richter aber die Strafe derselben zu bestimmen; denn verbindet der Richter keine Sachkenntniss, so wird ihm die Fahrlässigkeit eines Kunstverständigen gering, sachverständigen Richtern aber grob und umgekehrt erscheinen.

§. 972.

Der bisher allgemein gültige Grundsatz: dass zur *Leistung des Schadenersatzes ein geringeres Versehen zureiche, als zu jener der Criminal-Strafe*, würde die Medicinal-Personen völlig zu Grunde richten; weil 1) die Klagen auf Schadenersatz bisher nur von der armen Volks-Classe geführt worden sind, und meistens den lebenslänglichen Unterhalt eines Erwerbsunfähigen, oder die Ernährung einer verwaisten Familie zum Zwecke hatten; 2) der Richter kein Arzt ist, folglich die Schwierigkeit des Versehens nicht immer richtig würdigen, mithin auch Unschuldige zur Strafe verurtheilen kann; 3) alle Medicinal-Personen bei längerer Ausübung ihrer Kunst als irrfähige Menschen Beschädigungen aus Versehen verschulden; 4) sie wohl zu ausreichenden, aber nicht vorzüglichen Kenntnissen und Fähigkeiten, zur Sorgfalt und Besonnenheit im Allgemeinen, aber nicht zur Ausserordentlichkeit der Aufmerksamkeit bei Führung ihrer Geschäfte verpflichtet seyn können; 5) Criminal-Untersuchungen in der Regel das allgemeine Vertrauen rauben, nagende Sorgen aller Art, und zehrenden Kummer nach sich ziehen, daher alle Freude im Berufe ersticken, welcher mit so grossen Opfern, unbeschränkten Entsagungen, und oft so augenscheinlicher Lebensgefahr verbunden ist, ohne den Trost der Vergeltung des pflichttreu geopferten Lebens an Weib und Kindern zu haben; 6) ein jeder unglückliche Zufall, oft auch nur die Laune eines Einzelnen zureichen würde, ein, in seinen Folgen nicht zu berechnendes, mit dem Opfer der ganzen Zukunft verbundenes, und ein unerträgliches Gefühl der Unsicherheit erzeugendes Uebel, d. i. eine Criminal-Untersuchung herbeizuführen; 7) dem scheinbaren Interesse des Publicums: jedes ärztliche Verfahren auf das Härteste zu ahnden, die Gerechtigkeit gegen einen so ehrenwerthen Stand

geopfert würde, welchen endlich die übertriebene Aengstlichkeit, sich vor Verantwortung zu schützen, bei der so oft eintretenden, jede Verstandes-Anstrengung fast unmöglich machenden körperlichen Missstimmung dahin führen müsste, Rettungs-Mittel ganz unversucht zu lassen *a*).

§. 973.

Würden die Medicinal-Personen als *Staats-Diener* mit allen denselben anklebenden Rechten und Vortheilen anerkannt, was für sie, ungleich weit mehr aber für das Publicum selbst vortheilhaft wäre; so könnte auch die Forderung an sie gestellt werden, dass sie ihren Dienst mit der Spannung aller ihrer Kräfte versehen, und alsdann auch bei einem geringen Nachlasse dieser Spannung eine strafende Erinnerung im Wege der Disciplinar-Verfassung der Staats-Beamten statthaft seyn. So lange aber die Medicinal-Personen keine Staats-Diener sind; können sie auch nicht mehr, als grobe Fahrlässligkeit vertreten, und, wenn in einem oder dem anderen Falle wohl der Mangel an gewöhnlicher technischer Bildung, aber keine vollzogene Beschädigung erwiesen ist, so fehlt der criminalrechtliche Grund, eine Bestrafung eintreten zu lassen.

§. 974.

Die *vollzogene Beschädigung* durch eine Medicinal-Person ist in vielen Fällen sehr schwierig zu beweisen. Denn damit eine Verfahrungsart, oder ein angewendetes Heilmittel als nachtheilig dargethan werden könne, muss der Zustand vollständig erhoben seyn, in welchem sich der Beschädigte befand, als dieselbe in Anwendung gezogen worden ist, zu

a) Reil sagt in der Criminal-Untersuchung gegen den Dr. Horn: „Der Arzt verzehrt sich im Dienste Anderer, trägt nicht bloss die Plage seines Hauses, sondern auch die Plage Anderer, lebt bei gefährlich Kranken in einer ewig unangenehmen Spannung. Seine Kunst ist conjecturell, sein Pfad ungebahnt. Die Mittel, mit welchen er experimentirt, sind meistens heroischer, als ein lumpiger Sack, — Mohnsaft, Sublimat, Arsenik so tödtlich als heilsam; und der Gegenstand, mit welchem er experimentirt, das Höchste unter dem Monde: das Leben des Menschen, und zugleich das Zerbrechlichste. Könnte es wohl ein unglücklicheres Verhältniss, als das des practischen Arztes geben, wenn er unter diesen Umständen bei jedem Todesfalle eine Criminal-Untersuchung zu fürchten hätte?“

welchem Behufe die Aussage des Beschädigten oder anderer Personen, sein gegenwärtiger Zustand, und der Obductions-Befund die einzig möglichen, aber höchst selten beweisenden Hülfsmittel einer gerichtlichen Untersuchung sind; da diese Aussagen aus Mangel an Parteilichkeit oder Sachkenntniss nicht immer glaubwürdig sind, oft die Wahrheit nicht bestättigen können, und im Widerspruche mit dem behandelnden Arzte gegen diesen an und für sich nichts entscheiden; der Schluss von dem gegenwärtigen Zustande auf den vorhergegangenen wegen der unberechenbaren Mitwirkung aller äusseren und inneren zufälligen Einflüsse nicht mit Gewissheit geführt werden kann, daher gar kein, oder nur ein dürftiges Licht darüber verbreitet, was auch von dem Obductions-Befunde hinsichtlich seiner Ergebnisse auf den vorhergegangenen Krankheits-Zustand, wenigstens in Beziehung auf die innere Krankheit gilt.

§. 975.

Noch grösseren Schwierigkeiten ist der Beweis der *Zweckwidrigkeit* eines angewendeten Heilverfahrens, und zwar desshalb unterworfen: weil dasselbe sich nicht bloss nach dem Namen, sondern nach einer Menge, oft durch den Augenblick geschaffener, aber auch eben so schnell verschwindender, daher unerweislicher ursächlicher Momente richtet; weil eine und dieselbe Krankheit von den verschiedenen ärztlichen Schulen verschiedentlich, oft durch gerade einander entgegengesetzte Mittel mit glücklichem, durch die Erfahrung bestätigtem Erfolge bekämpft wird; weil die Kenntniss der Wirkungen von Arznei-Mitteln, ihrer Gabe und Natur, als heroischer Mittel, nicht unumstösslich fest steht, und darüber der behandelnde Arzt, aus Mangel eines absoluten Mass-Stabes des Rechten um so schwieriger belangt werden kann, je grösser seine Kenntnisse, sein Scharfsinn und sein Ansehen, oder seine Gewissenlosigkeit ist.

§. 976.

Wird eine Medicinal-Behörde zur Begutachtung einer ärztlichen Fahrlässigkeit aufgefordert; so hat sie zu entscheiden: 1) ob ein Kunstfehler Statt gefunden habe; 2) ob derselbe eine Beschädigung der Gesundheit oder des Körpers, oder wohl gar den Tod nothwendig zur Folge gehabt habe; 3) ob der

Beschuldigte vermöge der, ihm zukommenden, und von ihm zu fordernden *gemeinen* Kenntnisse und Fertigkeiten den Kunstfehler ohne alle Anstrengung der Aufmerksamkeit verhüten konnte und musste. Als unerlässliche Erfordernisse zu dieser Entscheidung stellen sich dar: eine wissenschaftlich abgefasste Krankheitsgeschichte, und, wenn der Tod erfolgt ist, auch der dazu gehörige Sections-Bericht; ferner eine Abhörung der etwa zu Rathe gezogenen sachverständigen Zeugen, oder ihre schriftliche Aeusserung über die wichtigsten in Frage stehenden Vorgänge, da die, meistens von dem Angeklagten selbst verfasste Krankheitsgeschichte sonst Zweifeln unterliegen dürfte.

§. 977.

Bestand der, für Gesundheit oder Leben nachtheilige Erfolg in einer kunstwidrigen Handlung, in allgemeinen und geradezu schädlichen Verfahrungsarten, oder solchen angewendeten Mitteln, z. B. Gift, oder in übermässiger Gabe gereichter Arznei-Mittel, z. B. Brechweinstein, Opium u. dgl., wodurch, nach allgemein bekannter Erfahrung, der Gesundheit oder dem Körper eines Menschen Nachtheil zugefügt werden, oder dessen Tod erfolgen musste; so ist die Beschädigung oder Tödtung durch grobe Fahrlässigkeit einer Medicinal-Person erwiesen. Derselbe Fall tritt auch bei einer sich auf eine Unterlassung gründenden Anschuldigung des Kunstfehlers ein, wenn dargethan werden kann: dass der Angeklagte zur bestimmten Zeit die wahre Beschaffenheit der Krankheit hinlänglich kennen konnte und musste, die drohende Gefahr, z.B. beim Scheintode, bei Vergiftung oder beim Bisse eines tollen Hundes u. s. w. abzuwenden vermochte, und keine äusseren Hindernisse dem kunstmässigen Handeln sich im Wege stellten; es kann jedoch in einem solchen Falle der zweite Punct nur nach Wahrscheinlichkeit entschieden werden.

§. 978.

War dagegen das angewendete Mittel nicht allgemein schädlich, der Zusammenhang zwischen dem üblen Erfolge und dem gebrauchten Mittel nicht nothwendig und unmittelbar, und der erstere nur durch individuelle Verhältnisse oder gar durch zufällige Einflüsse und Umstände herbeigeführt;

so wird der Beweis eines stattgefundenen Kunstfehlers, und dass die Medicinal-Person nach gemeinen Kenntnissen die schädliche Wirkung hätte voraussehen können, um so schwieriger, je mehr dieselbe ihre Rechtfertigung auf die nur bedingte Gültigkeit vieler ärztlicher Lehrsätze, auf die verschiedenartigen Ansichten der Lehrer der Medicin, auf die Nothwendigkeit der Ausnahme von der Regel wegen der Eigenthümlichkeit des Falles, auf ihre eigenen, auch von einzelnen Schriftstellern bestättigten Ansichten und Erfahrungen, auf das standhafte Verlangen oder Verweigern einer zweifelhaften Operation von Seiten des Kranken u. s. w. gründet.

§. 979.

Werden Geburtshelfer wegen Beschädigung der Mutter, oder des Kindes oder beider angeklagt; so muss der Erfahrungssatz berücksichtiget werden: dass nicht selten der natürliche Geburtsact für sich allein sehr beträchtliche, selbst tödtliche Beschädigungen und Verletzungen der Mutter oder dem Kinde verursachet, welche von Unkundigen gemeiniglich den Kunstfehlern zugeschrieben werden. Hierher zählt *Jörg an der Mutter:* Einrisse in die Scheide, den Gebärmuttermund und die Gebärmutter; Zerreissung des Mittelfleisches bis zum, oder über den After; Quetschungen der Mutterscheide, des unteren Segmentes der Gebärmutter oder des Blasenhalses mit Harnverhaltung oder freiwilligem Harnabgange, Auseinanderweichung der Beckenknochen, Zerreissung der Beckenbänder, und Trennung des Steissbeines vom Kreutzbeine; *am Kinde:* eine grössere Kopfgeschwulst, eine beträchtliche Zusammendrückung der Kopfknochen mit gewöhnlich darauf folgendem Extravasate, Eiterung und Tod; Eindrücke und Fissuren der Kopfknochen, Verrenkungen und Brüche der Gliedmassen und Zerreissung des absolut oder relativ zu kurzen Nabelstranges.

§. 980.

Nur nach vollständig vorliegenden Acten-Stücken kann die Medicinal-Behörde entscheiden, ob Beschädigungen und Verletzungen durch die Natur, oder durch die Kunsthülfe gesetzt worden sind, und von letzterer verhüthet werden konnten, und zu diesem Behufe hat sie mit Rücksicht auf die verschieden-

artigen Ansichten der entgegengesetzten geburtshülflichen Schulen zu erheben: ob die Erkenntniss des Falles und die Anzeigen richtig gestellt worden sind; ob letzteren entsprechend gehandelt, und ob die Manual- oder Instrumental-Hülfe auch mit der ziemenden Vorsicht und Kunstfertigkeit angewendet worden ist. Als *grobe Kunst-Fehler* müssen nach *Henke a*) folgende angesehen werden: die durch frühzeitiges Verarbeiten der Wehen, vorzüglich durch rohe Handgriffe oder ungeschickte Instrumental-Hülfe oder durch gewaltsame Lösung der Nachgeburt herbeigeführten tödtlichen Blutungen, Entzündungen, Verletzungen, oder Umkehrung und Vorfall der Gebärmutter; Abschneidung des umgestülpten Fruchtbehälters; Einstossung eines Zangenlöffels zwischen der Mutterscheide und dem Mutterhalse; Auswindung und Ausschneidung der Gedärme nach Zerreissung der Mutterscheide u. s. w.

§. 981.

Werden Hebammen, welche meistens die diätetische Leitung der Geburt vom Anfange bis zum Ende über sich, daher häufig Gelegenheit zu Vergehungen haben, wegen begangener Kunstfehler angeklagt; so müsen auch auf sie die allgemein ausgesprochenen Grundsätze mit gehöriger Beschränkung angewendet, und der Umstand berücksichtiget werden, ob Eine derselben die ihr durch das vorgeschriebene Hebammen-Buch und die bestehende Medicinal-Ordnung vorgezeichneten Grenzen ohne Noth überschritten habe. Es kann jedoch nicht unbemerkt bleiben, dass Hebammen meistens wegen Unwissenheit, Eigendünkel, Habsucht, Dreistigkeit, Neid, Leichtsinn, Ueberschätzung ihrer Kenntnisse, versäumter Herbeirufung eines Geburtshelfers u. dgl., oder darum in Kunstfehler verfallen, weil letzter gar nicht, oder nur mit grossem Zeitverluste

a) Henke's Zeitschrift Jahrg. 1821. Heft 2. S. 441.
Pfr. Klose über die Zuverlässigkeit gemacht. Unters. v. klinisch angewend. ärztlich. Heilverfahren, in A. Henke's Zeitschrift Jahrg. 1821. Heft 3. S. 63.
Dr. C. F. Koch über Fahrlässigkeit der Medicinal-Personen und ihre Zurechnung mit Bezugnahme auf den revid. Entwurf der Preus. Strafgesetze in Rust's Mag. für die gesammte Heilk. 1838. Bd. 52. Heft 1. S. 86. und Heft 2. S. 195.

zu haben war; weiter dass die, mangelhaften Aufschluss gebenden Acten-Stücke oft nur eine wahrscheinliche und keine gewisse Entscheidung gestatten; ferner dass ein geringer Fehler der Hebammen sich bloss zur Warnung und Belehrung, und nur ihre grobe Fahrlässigkeit zur Strafe, Wiederholung des Unterrichtes und bei öfterer Straffälligkeit zur Entlassung von der Ausübung der Hebammenkunst eignet *a*).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den Untersuchungen strafbarer Störungen der Gesundheit.

§. 982.

Das Strafrecht unterwirft boshafte, selbst muthwillige Störungen der Gesundheit eines Menschen, namentlich die Beschädigungen *a*) seines Körpers und Beraubungen seines Lebens, und zwar nach dem Masse des, dadurch der bürgerlichen Gesellschaft, dem Beschädigten, oder seinen Angehörigen verursachten *Schadens*, und nach der Grösse der *Schuld* des Urhebers der gesetzlichen Ahndung.

§. 983.

Unter *Beschädigungen des Körpers* werden alle, aus einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung, oder aus einem Zufalle unmittelbar oder mittelbar entsprungenen Nachtheile verstanden, wodurch der Zustand einer Person verschlimmert wird. Eine widerrechtliche Beschädigung wird entweder *willkührlich*, d. i. entweder mit Wissen und Willen (böse Absicht, böser Vorsatz, dolus); oder aber aus schuldbarer Unwissenheit, oder Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit und Fleiss (Versehen, culpa); oder *unwillkührlich* d. i. ohne Wissen und Willen; oder durch *Zufall* d. i. ohne Verantwortlichkeit eines anderen Menschen bloss durch ein, in den physischen Gesetzen willenloser Naturkräfte

a) J. Henke's Lehrb. d. gericht. M. Berlin 1835. S. 422—433.

a) Das Wort Beschädigung (violatio) deutet einen höheren, Verletzung (laesio) einen niederen, und Wunde (vulnus) den niedrigsten Begriff an.

gegründetes Ereigniss zugefügt. Den bösen Vorsatz und das Versehen heisst man im Allgemeinen das *Verschulden a*).

§. 984.

Die Beschädigung kann überdiess unterschieden werden in die *somatische*, wobei vorzugsweise die körperliche Sicherheit durch Misshandlung u. dgl. verletzt wird, und in die *psychische*, in wie fern dabei hauptsächlich die geistigen Kräfte (das Vorstellungsvermögen, das Vermögen zu urtheilen und zu schliessen) von Anderen durch falsche Vorstellungen, anreizende Beispiele und Verführung jeder Art unterdrückt, gehindert, irre geführt, oder das, davon abhängende Willensvermögen zu schädlichen oder gar rechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen verleitet werden kann *a*).

§. 985.

Die gerichtsärztliche Untersuchung und Beurtheilung strafbarer Beschädigungen wird wegen ihrer rechtlichen Folgen zu den wichtigsten, wegen der Unsicherheit in der Erkenntniss ihres Ausganges bei Lebenden, und wegen der Verborgenheit der, den Tod bedingenden Nebenumstände zu den schwierigsten, ihre Lehre aber wegen der Verschiedenheit der, unter Rechtsgelehrten und Aerzten herrschenden Meinungen, und wegen Nichtübereinstimmung derselben mit den Landes-Strafgesetzen zu den verworrensten gerechnet.

§. 986.

Die Gerichtsbehörden, von welchen dergleichen Untersuchungen angeordnet werden, sind entweder die eigentlichen Civil- und Militär-Strafgerichte, oder die Justiz-Behörden. Die ersteren ordnen dieselben an, wenn es sich nach Statt gefundenen körperlichen Beschädigungen um die Zurechnung der That, und die, gegen ihren Urheber zu verhängende Strafe handelt. Begründet die Beschädigung ein Verbrechen, so gehört sie vor das Forum der Criminal- oder

a) Fr. Edl. v. Zeiller's Commentar über d. allg. bürg. Gesetzbuch f. d. gesammt. deutsch. Erbländ. d. öster. Monarchie. Wien und Triest. 8. 1811. III. Bd. 2. Abth. §. 1293 et 1294.

a) Fr. Edl. v. Zeiller's natürliches Privat-Recht. 3te Aufl. Wien 8. §. 51 et 52.

Landgerichte; ist dieselbe bloss eine schwere Polizeiübertretung, dann ist sie beim Civile ein Gegenstand der Verhandlung der Polizei-Aufsicht. Die Justiz-Behörden schreiten aber in solchen Rechtsfällen nur in so fern ämtlich ein, als es sich um die Bestimmung des, von dem Urheber der Verletzung zu leistenden Schadenersatzes handelt.

§. 987.

Es hat der Gerichtsarzt, welchem von einer dieser Behörden die Untersuchung und Beurtheilung der, einem Menschen zugefügten Beschädigung aufgetragen wird, zweierlei verschiedene Aufgaben zu lösen. Die *erste* besteht in der *Erhebung des Thatbestandes*, wobei er die, durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung bewirkte Beschädigung oder Verletzung, Erwerbsunfähigkeit, Verunstaltung oder Tödtung auf das Vollständigste auszumitteln, und das Mass des zugefügten Schadens, so weit dieser durch eine sorgfältige Besichtigung des beschädigten Körpers erkennbar ist, genau zu bestimmen hat. Die *zweite* beschäftiget sich mit der *Darstellung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der, durch eine Rechtsverletzung herbeigeführten Beschädigung und ihrem endlichen Erfolge*, also damit, dass er ausserdem über alle, ihm durch seine Untersuchung bekannt gewordenen Umstände Aufschluss gebe, wodurch der Richter in den Stand gesetzt wird, über *die Zurechnung der That* (imputatio facti), d. h., wer als Urheber der Beschädigung, und des, durch sie angerichteten Schadens zu betrachten sey, und über die *Zurechnung der Schuld und Strafe* (imputatio juris), d. h., ob und in wie fern dem Urheber die Beschädigung und ihre Folgen zugemessen werden können, ein richtiges Urtheil zu fällen.

§. 988.

Obgleich der ärztliche Befundschein dem Richter einige Prämissen zur Ausmittelung des Urhebers einer Beschädigung und Festsetzung seiner Strafbarkeit an die Hand gibt, der Richter auch dasselbe zur Grundlage seines Spruches und Endurtheiles nehmen muss; so gehören doch beide Bestimmungen nicht immer zur Competenz der Gerichtsärzte, sondern des Richters, von welchem ausser den ärztlichen An-

gaben noch andere Momente und Materialien berücksichtiget werden müssen. Die Gerichtsärzte haben ihre Wohlmeinung über die Strafbarkeit nur in jenen Fällen mittelbar abzugeben, in welchen es sich um die in Zweifel stehende Bestimmung der allgemeinen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit, folglich um die Erörterung handelt, ob der Urheber der Beschädigung eines Anderen frei handeln konnte oder nicht. Die Gerichtsärzte haben überhaupt nur über das Physische, nicht aber über das Rechtliche eines zweifelhaften Rechtsfalles, nur über die Grösse des Schadens, in wie fern derselbe als eine wichtige physische Folge der Beschädigung in Betracht kommt, nicht über die Schuld des Thäters ihr Urtheil zu schöpfen, worüber der Richter, und zwar nach Massgabe der Statt gefundenen bösen Absicht entscheidet.

§. 989.

Um aber bei körperlichen Beschädigungen den Thatbestand nach allen sich von der physischen Seite aus ergebenden Umständen dem Richter möglichst anschaulich darzustellen, müssen die Gerichtsärzte unablässig darauf Bedacht nehmen, dass sie ihr Urtheil hierüber niemals aus allgemeinen Grundsätzen (in abstracto), sondern immer aus den individuellen Verhältnissen eines jeden einzelnen Beschädigungsfalles (in concreto) abzuleiten verpflichtet sind.

§. 990.

Unter den verschiedenen Arten der körperlichen Beschädigungen verdienen die Verletzungen und Vergiftungen ihres häufigen Vorkommens, und ihrer sehr schwierigen Beurtheilung wegen eine möglichst deutliche Beleuchtung. Die hierüber aufzustellenden Grundsätze finden mehr oder weniger bei einer jeden somatischen Beschädigung ihre Anwendung, fordern aber ein verschiedenes Verfahren.

A. *Von den, durch Verletzungen gesetzten Störungen der Gesundheit.*

§. 991.

Verletzungen (laesiones) sind Wirkungen der, durch ein rechtswidriges Benehmen herbeigeführten mechanischen Schädlichkeiten, wodurch bei einem lebenden Menschen ein oder

mehrere Gebilde in ihren Verrichtungen gestört, oder deren Unbrauchbarkeit, auch wohl Verlust erzeugt, die Gesundheit und das Leben in Gefahr gesetzt, oder der wirkliche Tod veranlasst wird.

§. 992.

Die Verletzungen unterscheiden sich nach der Grösse des, durch sie gesetzten Schadens, wobei der Zeitraum, innerhalb welchen, und die Schmerzhaftigkeit, unter welcher derselbe erfolgt ist, mit allen begleitenden Umständen möglichst genau angegeben werden müssen, damit der Richter in den Stand gesetzt wird, darnach das Mass der Strafbarkeit zu bestimmen. Ausserdem muss das Wort Verletzung (form. Thl. §. 123 et 124) im subjectiven oder *juridischen* Sinne, wo es die verletzende Handlung, oder den Vorgang der gewirkthabenden Gewalt bezeichnet, und in dem objectiven oder *ärztlichen* Sinne unterschieden werden, wo es die Wirkung einer solchen Handlung am lebenden Organismus bedeutet. Das Urtheil über die objective Verletzung würde oft dem Richter nicht genügen; der Gerichtsarzt muss daher in allen Fällen, wo es möglich ist, auch das Urtheil über die subjective Verletzung, jedoch abgesondert von dem ersteren abgeben *a*).

§. 993.

Bei Berücksichtigung der Grösse des, Jemanden durch Verletzungen zugefügten Schadens dringt sich dem Gerichtsarzte zunächst die Frage auf: ob dieselben den Tod nicht bewirkt, oder aber im Gegentheile zur Folge gehabt haben. Da die Untersuchungen der ersten gemeiniglich noch während des Lebens, die der letzten aber erst nach dem Tode des Verletzten angeordnet zu werden pflegen: so verdienen jene um so mehr hier, diese aber im nächst folgenden Hauptstücke besonders abgehandelt zu werden, weil beide an sich sammt der, darüber dem Richter zu gebenden Auskunft sehr verschieden sind.

§. 994.

Obgleich die Verletzungen, welche den Tod nicht bewirken, mit der Fortdauer des Lebens bestehen können, und, wenn ja hierauf der Tod erfolgt, dieser oft entweder gar

a) Dr. Gleitsmann in Henke's Zeitsch. Jahr. 1839. Heft 3. S. 112.

nicht, oder wenigstens nicht aus ihnen allein hergeleitet werden kann; so ist doch ihre ärztliche Beurtheilung wegen der hieraus entspringenden rechtlichen Folgen für ihren Urheber nicht minder wichtig, und sie erfordert von Seite des Gerichtsarztes eben so grosse Vorsicht und Behuthsamkeit, als jene, welche den Tod zur Folge haben.

§. 995.

Gerichtlich-medicinische Untersuchungen der Verletzungen an Lebenden werden theils von *Strafgerichten*, theils von den *Justiz-Behörden* angeordnet; weil jeder, der einen Anderen an seinem Körper boshafter oder leichtsinniger Weise verletzt, nicht nur nach der Grösse des zugefügten Schadens, und dem Grade der Schuld bestraft wird, sondern auch die Heilungskosten des Verletzten bestreiten, ihm den entgangenen, und, wenn der Verletzte zum ferneren Erwerbe unfähig geworden ist, auch den künftig entgehenden Verdienst ersetzen, auf Verlangen auch ein, den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld bezahlen muss.

§. 996.

Den *Straf-Gerichten* hat der Gerichtsarzt (form. Thl. §§. 555—561) nach physisch-medicinischer Würdigung der Verletzungen, und ihres Einflusses auf die Gesundheit oder das Leben, und mit Hinsicht auf den ganzen körperlichen Zustand des Beschädigten zum Behufe der Straf-Rechtspflege die Fragen gründlich zu beantworten: 1) *ob die, einem Beschädigten zugefügte Verletzung bloss leicht oder schwer, und zwar letztere mehr oder minder, selbst lebensgefährlich sey;* 2. *ob die schwere Verletzung mit Nachtheil an der Gesundheit, mit Lebensgefahr, oder mit wichtigem Nachtheile am Körper, mit welchem, warum und in welchem Grade verknüpft, oder auf eine solche Art, und mit einem solchen Werkzeuge geschehen sey, womit gemeiniglich, und warum mit Lebensgefahr verbunden sey.*

§. 997.

Es ist daher, abgesehen von allen, durch die Schriftsteller aufgestellten Classificationen, dem Zwecke der gerichtsärztlichen Untersuchungen am angemessensten, diese Fragen in jedem concreten Falle vor Augen zu halten. Wird die erste

Frage beantwortet; so ergibt sich, ob die Verletzung leicht, mehr oder minder schwer, selbst lebensgefährlich sey. Im Bejahungsfalle ist der Thatbestand der Verletzung erwiesen, im Verneinungsfalle nicht dargethan. Durch Beantwortung der zweiten Frage findet die Strafbestimmung ihre Erledigung, auf welche jedoch der gerichtsärztliche Ausspruch nur einen mittelbaren Einfluss hat.

§. 998.

Den *Justiz-Behörden* hat der Gerichtsarzt zum Behufe der Rechtspflege darüber sein Gutachten abzugeben: ob 1. *der Beschädigte durch die Verletzung zum Erwerbe seines Unterhaltes zeitweilig oder für immer unfähig geworden sey*; 2. *wenn die Verletzte eine Weibsperson ist, diese durch die Beschädigung verunstaltet, und hierdurch in ihrem besseren Fortkommen gehindert worden sey.*

§. 999.

Insbesondere muss gemäss unserem Strafgesetzbuche erhoben werden: 1. *nach Raufhändeln*, ob Jemand auf eine Art verletzt worden sey, dass davon *sichtbare Merkmahle* (Blutungen, Geschwülste), und (obschon geringe) *Folgen* zurückgeblieben sind; 2. *nach Misshandlungen der Untergeordneten*, ob hierdurch der Gezüchtigte am Körper (nicht bloss Schmerzen, sondern) *Schaden* (wirkliche Verschlimmerung des Zustandes desselben, welche aber eben nicht wichtig zu seyn braucht) genommen habe; 3. *nach Handlungen oder Unterlassungen ohne bösen Vorsatz* (z. B. ein nicht wohl verwahrtes Gift, oder geladenes Gewehr, oder eingestürztes schwaches Baugerüste), ob hierdurch Jemand *schwer beschädiget* worden sey, folglich dadurch eine (der Strafzurechnung unterliegende) Schuld sich offenbare; 4. *nach Beschädigungen mit bösem Vorsatze*, ob der Beschädigte *schwer* (im hohen Grade) *verletzt* worden sey, oder *an seiner Gesundheit wichtigen Nachtheil* erlitten habe (z. B. anhaltende Schwäche des Geistes oder Körpers, und dadurch entstandene Unfähigkeit zum Erwerbe des Unterhaltes); ob die Verletzung mit einem Werkzeuge (gleichviel, ob mit einer eigentlichen Waffe, oder nicht) und auf eine *Art* zugefügt worden sey, womit (mit welchem Werkzeuge und welcher

Gebrauchsart desselben) *gemeiniglich Lebensgefahr* verbunden ist (z. B. wenn mit einem Degen nicht geschlagen, sondern gestochen wird); oder, ob der Anfall *tückischer Weise* (d. i., vermittelst eines solchen absichtlich gewählten Verfahrens, durch welches dem Beschädigten die, bei einem anderen Verfahren mögliche Vorsicht und Vertheidigung erschwert, oder ganz unmöglich wird) geschehen sey.

§. 1000.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen fliesst die Unterscheidung der Verletzungen, worauf der Tod nicht erfolgt, in *leichte*, welche entweder ohne Merkmahle und Folgen, oder mit Merkmahlen, vorübergehenden Schmerzen und Störungen der Gesundheit vorkommen; und in *schwere*, welche entweder mit Verunstaltungen des Körpers oder bleibenden Störungen der Gesundheit; oder mit wichtigem Nachtheile am Körper, oder mit Lebensgefahr, und in beiden Fällen entweder durch ihre Beschaffenheit und Menge, oder durch die Wichtigkeit des verletzten Theiles, oder durch die individulle Körperbeschaffenheit des Verletzten, oder durch, von dem Beschädiger in Wirksamkeit gesetzte Nebenumstände sich als solche äussern.

§. 1001.

Es geht ferner aus diesen gesetzlichen Anordnungen hervor, dass, wenn eine Verletzung an und für sich als eine leichte erscheint, jedoch mit einem Werkzeuge und auf eine Art geschehen ist, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, dieselbe mit Angabe des Grundes der angedrohten Lebensgefahr, und Auseinandersetzung der so eben angeführten Umstände als eine schwere Verletzung erklärt werden muss.

§. 1002.

Leichte (geringe, unbedeutende, unwichtige) *Verletzungen* (laes. leves) sind demnach jene, welche als Folgen einer Handlung oder Unterlassung in der Regel durch die Heilkräfte der Natur, oder durch geringe Kunsthülfe ohne Störung irgend einer Verrichtung, ohne alle unangenehme Folgen, und ohne eine Ungestaltheit vollkommen geheilt werden.

§. 1003.

Es gibt jedoch zwischen den leichten Verletzungen selbst noch einen Unterschied. Sie sind entweder mit einer so unbedeutenden Gewalt bewirkt worden, dass sie nur bald vorüber gehende Spuren zurücklassen, und diese kommen bloss als *persönliche Beleidigungen*, nicht aber als Verletzungen in Betrachtung; oder sie hinterlassen sichtbare Merkmahle z. B. eine Blutung, Geschwulst, Blutunterlaufung, Hautabschürfung, eine Wunde, die zeitweilige Unbrauchbarkeit eines Theiles, und diese sind es eigentlich, welche bei erwiesenem bösen Vorsatze von Seite ihres Urhebers *als schwere Polizeiübertretungen gegen die körperliche Sicherheit* bestraft werden.

§. 1004.

Zu den *leichten* Verletzungen sind zu rechnen: 1. *Blutungen aus der Nase, leichte Hirnerschütterungen, Blutunterlaufungen, Geschwülste, Hautabschürfungen* und *geringe gequetschte Wunden*, welche durch Schläge mit der flachen Hand vor den Kopf, durch Schläge oder Stösse mit der Hand, oder Faust oder einem stumpfen Körper auf die Brust, den Rücken, durch Tritte mit dem Fusse, durch das Niederwerfen auf den Boden, das Hinstossen und Anprellen an eine Wand, während des Herumzerrens bei den Haaren u. dgl. entsanden sind; 2. die, *mit Blut unterlaufenen Hautstriemen*, und *blauen oder blutenden Hautschwielen*, welche durch das Schlagen mit einem Stocke oder anderen leichten stumpfen Werkzeugen, das Peitschen mit einer Geissel, Ruthe, einem Riemen oder dünnen Stricke an den oberen und unteren Gliedmassen, auf den Rücken oder den Hinterbacken hervorgebracht worden sind; 3. die, mit einem scharfen Werkzeuge bewirkten *kleinen*, bloss in die Haut, oder zum Theil in die fleischigen Theile gedrungenen *Schnitt-, Stich-, Hieb- und geringen Quetschwunden.*

§. 1005.

Schwere (bedeutende, wichtige) *Verletzungen* (laesiones graves) heissen dagegen jene, welche als Wirkungen einer Handlung oder Unterlassung entweder durch ihre primären oder secundären Folgen einen Nachtheil an der Gesundheit; oder

einen wichtigen Nachtheil am Körper; oder Lebensgefahr setzen; oder auf eine solche Art und mit einem solchen Werkzeuge zugefügt worden sind, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist (§. 996). Die schweren Verletzungen werden nach ihrer Heilbarkeit unterschieden in *schwer heilbare*, wenn die Heilung des verletzten Theiles der Beschaffenheit der Verletzung nach mit Schwierigkeiten verbunden ist; in *unvollkommen heilbare*, wenn aller Bemühungen der Kunst ungeachtet die vorige Integrität oder Brauchbarkeit des verletzten Theiles nicht wieder ganz hergestellt werden kann, und in *unheilbare*, wenn der gänzliche Verlust des verletzten Theiles vorhanden oder unausweichlich ist.

§. 1006.

Bei der Beurtheilung der schweren Verletzungen müssen die allgemeine und besonders die individuelle *Wichtigkeit* des verletzten Gebildes für den Erwerb und die Beschäftigung des Verletzten, die *Art und Beschaffenheit* der Verletzung, die, im gegebenen Falle erfahrungsgemäss zu erwartenden *Ausgänge* der Krankheit, die sie begleitenden, bloss in der Verletzung, in dem verletzten Theile oder in der eigenthümlichen Beschaffenheit des Körpers, oder in den Umständen gegründeten *Erscheinungen*, die zur Erhaltung des Lebens oder Wiederherstellung des Verletzten angewendeten *Mittel*, und chirurgischen *Operationen*, das *Werkzeug*, seine *Gebrauchsweise*, und alle, die Erkenntniss und Vorhersagung betreffenden *Regeln* genau in Erwägung gezogen werden.

§. 1007.

Für mehr oder minder schwer müssen demnach folgende Verletzungen erklärt werden: 1. alle tief eindringenden Schnitt-, Stich- oder Hieb-Wunden, Quetschungen und Erschütterungen besonders in der Nähe der Gelenke, überhaupt alle Verletzungen, welche heftige Entzündungen, Eiterungen, Nervenzufälle u. dgl. veranlassen; 2. alle Verletzungen der inneren, für den Gesammtorganismus wichtigen Organe durch einen Schnitt, Stich, Schuss, Hieb, Stoss, Fall, Quetschung oder Erschütterung, welche von Entzündung und Fieber begleitet werden; 3. Verletzungen des Halses, welche eine

Steifigkeit, den Verlust der Stimme, Verletzungen der Sinnesorgane, oder der Geschlechtstheile, welche Schwäche, Unbrauchbarkeit oder den Verlust derselben zur Folge haben; 4. Verrenkungen der Knochen, welche nicht wieder in ihre normale Lage zurückgebracht, oder in derselben erhalten werden können; 5. einfache Knochenbrüche, deren Wiedervereinigung durch die Kunst nicht möglich ist, oder complicirte Knochenbrüche, welche die Amputation des beschädigten Gliedes erfordern; 6. alle Schusswunden, welche eine Verstümmelung oder den Verlust des beschädigten Gliedes verursachen; 7. alle Verletzungen, welche wegen der Individualität des Verletzten, der Beschaffenheit des verletzten Theiles, oder der, durch den Beschädiger wirksam gewordenen Nebenumstände nachtheilige Folgen veranlassen.

§. 1008.

Unter diesen schweren Verletzungen sind alle jene mit *Lebensgefahr* verbunden, durch welche die Verrichtungen eines oder mehrerer zur Fortdauer des Lebens unentbehrlicher oder anderer edlen, besonders mit wichtigen Nerven oder mit dem ganzen Körper in inniger Verbindung stehenden Organe, unmittelbar oder mittelbar auf eine solche Art gestört werden, dass die Erhaltung des Lebens erfahrungsgemäss auch unter den günstigsten Umständen ungewiss ist. Die *Grösse der Lebensgefahr* richtet sich nach dem Grade der Unentbehrlichkeit des Organes für das Leben, der erlittenen Beschädigung, und der dadurch gesetzten Störung, nach der Menge der verletzten wichtigen Gebilde, und nach dem Masse der, durch vorausgegangene Krankheiten gesetzten Schwäche der Gesundheit.

§. 1009.

Als *lebensgefährlich* sind anzusehen alle beträchtlichen Verletzungen durch scharfe oder stumpfe Werkzeuge: 1. der Schädelknochen, der Hirnhäute, des Gehirnes, des Rückenmarkes, der grossen Nervenstämme, insbesondere bedeutende Gehirn- oder Rückenmarks-Erschütterungen und Subluxationen der Wirbelbeine; 2. jene der Athmungsorgane, als: der Luftröhre, der Lungen, des Brustfelles, der Rippen; 3. jene der Verdauungsorgane, als: des Schlundes, Magens, Darmcanales, des Netzes,

Gekröses, der Leber und ihrer Blase, der Milz und Bauchspeichel-Drüse; 4. jene der Harn- und Geschlechtsorgane, als: der Nieren, der Harnleiter, der Harnblase, der Hoden und der inneren weiblichen Geschlechtstheile; 5. beträchtliche Verletzungen von Eingeweiden, deren Flüssigkeit sich nach auswärts, oder in eine Höhle ergiesst, aber daraus zu beseitigen ist; 6. Verletzungen der Organe des Blutumlaufes, als: des Herzens, der grösseren Blutgefässe, und besonders der Schlagadern, wenn die zu stillende, nach auswärts gerichtete, oder in eine Höhle geschehene Blutergiessung aus der letzten entfernt werden kann; 7. Schusswunden und Quetschungen der Gelenke, der Sehnen und Nerven an den Gliedmassen, welche krafterschöpfende Eiterungen, Nervenzufälle oder den Brand veranlassen; endlich 8. zahlreiche, wenn gleich für sich einzeln betrachtet unbedeutende Verletzungen, welche heftige, sich auf die benachbarten edlen oder zum Leben unentbehrlichen Gebilde verbreitende Entzündungen, Eiterungen, Nervenzufälle oder Entkräftung zur Folge haben, oder durch die körperliche Beschaffenheit des Verletzten, oder durch äussere, mittelst des Verletzers wirksam gewordene Schädlichkeiten das Leben des Verletzten offenbar gefährden.

§. 1010.

Sehr oft hinterlassen schwere Verletzungen, wenn auch die Lebensgefahr durch die, von der zweckmässigen Kunsthülfe unterstützten Naturkräfte beseitiget, und der Verletzte am Leben erhalten worden ist, *wichtige Nachtheile* an der Gesundheit oder am Körper d. h. *bleibende Schäden* (damna permanentia), welche in einem krankhaften Zustande des ganzen Körpers oder einzelner Theile desselben bestehen, und sich entweder auf die *Geisteskräfte* oder den *Körper* beziehen.

§. 1011.

Als Nachtheile an der Gesundheit bleiben nämlich nicht selten nach schweren Verletzungen des Hirnes, Rückenmarkes oder bedeutender Nerven die verschiedenen Arten von Geisteszerrüttungen, als: Blödsinn, Narrheit, Melancholie u. dgl., oder eine Schwäche der Seelenkräfte, besonders des Gedächtnisses, oder Nerven- und andere Krankheiten, als:

die Fallsucht, das Zittern, oder die Lähmung einzelner Gebilde, der Schwindel, chronischer Kopfschmerz u. dgl. entweder gleich nach erfolgter Heilung zurück, oder sie entstehen erst später, auch wohl nach Jahren, und zwar ohne eine anderweitige Veranlassung, oder nach einer heftigen Gemüths-Bewegung, oder nach einer Berauschung durch geistige Getränke u. dgl.

§. 1012.

Die *den Körper* betreffenden bleibenden Schäden bestehen entweder in wichtigen *Nachtheilen für den gesammten Organismus*, in einem siechen Körper, einer geschwächten Gesundheit, als Folge der, durch die Verletzung wichtiger Organe hervorgebrachten Eiterungen, Verhärtungen, Verwachsungen derselben; oder in der Störung der Verrichtung, Unbrauchbarkeit, oder in einer *Verstümmelung*, oder in dem *gänzlichen Verluste einzelner Theile des Körpers*, welcher entweder durch die Verletzung selbst, ihre Folgen oder eine nöthig gewordene chirurgische Operation veranlasst worden ist; oder in *blossen Beschwerlichkeiten* (sogenannten Kalendern, d. i. in periodischen, bei jeder Veränderung der Witterung mit verstärkter Heftigkeit wiederkehrenden Schmerzen in dem verletzt gewesenen Theile); oder in *Verunstaltungen* (Entstellungen, Verkrüppelungen, *deformationes*), als: in grossen Hautnarben, besonders im Gesichte, dem Verluste eines oder mehrerer Zähne, eines Auges, der Nase, Zunge, Stimme, Ohren; oder in *sonstigen Leiden*, in Fisteln verschiedener Art, einem künstlichen After, in dem immerwährenden ehelichen, oder in dem Unvermögen den Stuhl oder Harn zu halten u, dgl.

§. 1013.

Die Frage, welche sich auf die Art des zu leistenden Schadenersatzes bezieht: ob *der Beschädigte durch die Verletzung zum Erwerbe seines Unterhaltes* unfähig geworden sey, kann nur dann bejahend beantwortet werden: wenn die, zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes nöthigen Organe durch die Verletzung in ihren Verrichtungen bedeutend gestört, unbrauchbar geworden oder in Verlust gerathen sind, oder der hierzu erforderliche Grad von Gesundheit mangelt, und wenn

mit Gewissheit oder grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass dieser Zustand nicht zu heben sey, sondern durch die ganze übrige Lebenszeit fortdauern werde. Die Frage: welche Verletzungen Verunstaltungen hinterlassen, und insbesondere einer Weibsperson in ihrem besseren Fortkommen hinderlich sind, bedarf keiner Erörterung.

§. 1014.

Ist der Schaden, somit *die Wichtigkeit des* am Körper erlittenen *Nachtheiles* zu schätzen, der Jemanden durch eine schwere Verletzung zugefügt worden ist; so hat der Gerichts-Arzt einerseits die Art der Verletzung, die allgemeine, d. i. Leben und Gesundheit umfassende, und die individuelle, d. i. sich auf die bürgerliche Existenz, den Erwerb und die Beschäftigung des Verletzten beziehende Wichtigkeit des unmittelbar durch die Verletzung, durch ihre Folgen, oder durch die nöthig gewordene Kunst-Hülfe in Verlust gerathenen oder unbrauchbar gewordenen Gebildes; anderseits die besondere Körper-Beschaffenheit des Verletzten, die Umstände zur Zeit der Verletzung und nach derselben, die zweckmässig oder unzweckmässig geleistete, oder wohl gar gänzlich versäumte Kunst-Hülfe zu erwägen, und den Ausgang darnach zu beurtheilen: ob der Schaden allein durch die Verletzung, durch die besondere Körper-Beschaffenheit des Verletzten, oder durch zufällige, in oder ausser der Schuld des Thäters liegende Nebenumstände, zum Theil oder ganz begründet worden sey.

§. 1015.

Die *Erwerbs-Unfähigkeit* ist entweder *bloss zeitweilig*, wenn das, zum Erwerbe nöthige Organ nur in seinen Verrichtungen bedeutend gestört, oder der allgemeine Schwäche-Zustand von der Art ist, dass sich bei einem günstigen Alter und solcher Leibes-Beschaffenheit der Erfahrung gemäss eine allmählige Verbesserung des Zustandes und die Rückkehr der Erwerbs-Fähigkeit mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit erwarten lässt; oder *immerwährend*, wenn sie sich auf die gänzliche Unbrauchbarkeit, oder auf den Verlust der, zu einem bestimmten Gewerbe erforderlichen Organe, oder auf eine, mit allgemeiner Schwäche ver-

bundene Krankheit gründet. Die Erwerbsunfähigkeit ist ferner entweder bloss *relativ*, wenn bei dem Beschädigten nur die, zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes erforderlichen Organe in ihren Verrichtungen bedeutend gestört, unbrauchbar geworden oder in Verlust gerathen sind, der Verletzte aber sich auf eine andere Weise einen Theil, oder seinen ganzen Lebens-Unterhalt zu erwerben im Stande ist; oder *absolut*, wenn der Mensch völlig unvermögend wird, sich seinen Lebens-Unterhalt zu verschaffen, was bei den, durch Verletzungen blödsinnig, tobsüchtig u. dgl. gewordenen, und bei jenen Personen der Fall ist, denen hierzu, wegen der Untergrabung ihrer Gesundheit die erforderlichen Kräfte mangeln, oder die ihres Augenlichtes oder des Gebrauches ihrer Gliedmassen beraubt worden sind.

§. 1016.

Der Gerichtsarzt hat die Erwerbs-Unfähigkeit für eine *bloss zufällige Folge* der Verletzung zu erklären, wenn jene ursprünglich bloss eine leichte Verletzung gewesen, der Zustand des Verletzten aber durch einen, ausser der Schuld des Urhebers der Verletzung liegenden Umstand verschlimmert, und so eine relative oder absolute Erwerbsunfähigkeit veranlasst worden ist; für eine *nothwendige Folge der Verletzung* aber dann anzusehen, wenn kein, ausser der Verletzung liegender Einfluss zur Erzeugung dieses körperlichen Zustandes mitgewirkt hat, sondern dieser durch die Verletzung allein, oder durch deren Folgen hervorgebracht worden ist; diese mögen in ihr selbst, in der besonderen Körperbeschaffenheit des Verletzten, in den Umständen, unter denen die Verletzung zugefügt wurde, oder in der, zur Erhaltung des Lebens nöthig gewordenen Kunst-Hülfe gegründet seyn.

§. 1017.

Es werden auch nicht selten früher bewirkte, zufällig entstandene oder vorsätzlich hervorgebrachte Wunden, Verunstaltungen, Verstümmelungen für die Folgen einer erlittenen Misshandlung ausgegeben; oder umgekehrt, vorhandene Verletzungen von ihren Urhebern ganz anderen Ursachen, als den wirklich stattgefundenen Misshandlungen zugeschrieben; oder von Fremden zugefügte Verletzungen

für eigene ausgegeben, wie z. B. nach Duellen, und in diesen Fällen dem Gerichtsarzte die Frage vorgelegt: *welches die wahre Ursache dieser Verletzungen sey.*

§. 1018.

Hier muss einerseits die Beschaffenheit des Werkzeuges, mittelst welchen die Verletzungen zugefügt worden seyn sollen, und der davon gemachte Gebrauch; anderseits auch die vorgeschützte verletzende Ursache mit der Art, Grösse, Gestalt, Richtung, Tiefe und dem Alter der vorfindigen Verletzung verglichen, und hierdurch ausgemittelt werden: ob dieselbe aus den angegebenen Ursachen, bloss aus ihnen, oder aus ganz anderen Ursachen hergeleitet werden müssen; ob sie früher vorhanden gewesen, oder später, als vorgegeben wird, entstanden, und von den angeblichen Misshandlungen oder verletzenden Ursachen nicht herzuleiten sind.

§. 1019.

Bei dieser Gelegenheit muss vor einem Missbrauche, der sich in die gerichtsärztliche Praxis eingeschlichen hat, gewarnet werden. Es pflegen sich nämlich nicht nur die Wundärzte in den, auf das Ansuchen von Privat-Personen ausgefertigten Wund-Zetteln, sondern mitunter auch die, von einer Gerichts-Behörde zur Untersuchung eines noch lebenden Verletzten beauftragten Gerichtsärzte in ihren gutächtlichen Berichten in eine *Beurtheilung der Tödtlichkeit* der vorgefundenen Verletzungen einzulassen.

§. 1020.

Einerseits ist das ärztliche Urtheil: ob die Verletzung in solchen Fällen den Tod zur Folge haben werde, mit Schwierigkeiten verbunden; weil die Krankheits-Zufälle, welche den gewissen Tod verkündigen, selten gleich nach der zugefügten Verletzung, sondern oft erst wenige Stunden vor dem Tode eintreten. Wie leicht kann nicht eine voreilige ärztliche Voraussage, welcher der Ausgang der, durch die Verletzung bedingten Krankheit widerspricht, gemacht, und so das Ansehen des Arztes geschmälert werden; anderseits ist ein solches Urtheil auch ganz überflüssig; weil, wenn der Arzt die Verletzung, falls ihre Ge-

fahrlosigkeit nicht mit Gewissheit vorausgesagt werden kann, für mehr oder weniger gefährlich erklärt, hierdurch der Richter schon berechtiget wird, gegen den Urheber der Verletzung die nöthigen Massregeln zu ergreifen, ihn in sichere Gewahrsam zu bringen, und weil, wenn der Verletzte stirbt, ohnehin eine Leichen-Untersuchung angeordnet werden muss, durch welche, in Verbindung mit der, von den behandelnden Aerzten oder Wundärzten abzufassenden und dem Gerichtsarzte vor der Leichen-Beschau zu übergebenden Krankheits-Geschichte, letzter in den Stand gesetzt wird, alle jene Momente gründlich zu erörtern, die für den Richter bei seinem Urtheile über Verletzungen, auf welche der Tod erfolgt ist, von Wichtigkeit sind.

§. 1021.

Aus diesen Voraussetzungen geht hervor, dass Aerzte und Wundärzte bei Ausstellung ihrer Zeugnisse über Verletzungen, auf welche der Tod nicht erfolgt ist, stets darauf Bedacht zu nehmen haben: ob der Beschädigte auf Bestrafung des Verletzers, oder auf Schaden-Ersatz klagbar werden will, und dass ihre gutächtlichen Berichte, je nachdem die Klage bei dem Straf-Gerichte oder einer Justiz-Behörde anhängig gemacht wird, entweder, die dem Straf-Gerichte (§. 996.), oder die der Justiz-Behörde (§. 998.) nöthigen kunstverständigen Aufschlüsse enthalten müssen, sich aber nicht auf die Tödtlichkeit der Verletzungen ausdehnen dürfen.

§. 1022.

Die *Selbstverstümmelungen* werden durch zufällige, sehr oft aber auch durch absichtliche, entweder durch eigenes oder durch fremdes einverständliches Zuthun hervorgebrachte Verletzungen erzeugt, daher nicht selten bei dem Militär ein Gegenstand gerichtlicher Verhandlungen. Unter *Verstümmelung* (Estrupirung, mutilatio) überhaupt versteht man jene unheilbaren Folgen einer Verletzung, wodurch irgend ein oder mehrere Gebilde des Körpers auf eine mehr oder weniger entstellende Art, ganz oder theilweise verlustiget, oder in der Verrichtung bedeutend gestört oder aufgehoben erscheinen. Hierher gehört der Verlust der Zunge, der Nase, der Geschlechtstheile, eines oder beider Augen, Ohren, der

Verlust oder die Steifigkeit eines oder mehrerer Finger, Gelenke, Gliedmassen u. s. w.

§. 1023.

Die, aus eigener oder fremder Schuld, oder durch Zufall erfolgte Verstümmelung gibt sich, nach sorgfältiger Vergleichung der wahren oder angeblichen Ursache einer Verletzung mit ihrer Wirkung, durch die, unter einander und mit den Nebenumständen gefundene Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung, oder ihren augenscheinlichen Widerspruch zu erkennen. Die verhehlte Selbstverstümmelung lässt sich nicht selten, zumal bei minder verschmitzten Personen, aus der offenbaren Ungereimtheit oder dem Widerspruche der angegebenen Thatumstände unter sich, und mit der Beschaffenheit der Verletzung, oder auch aus der Unmöglichkeit der angeblichen Ausführung folgern.

§. 1024.

Nach unseren Militär-Gesetzen muss ein jeder Selbstverstümmler *vor* der kriegsrechtlichen Aburtheilung, und *nach* ausgestandener Strafe, deren Dauerzeit nicht in die Capitulation eingerechnet werden darf, dem hohen Superarbitrium vorgestellt werden: weil im ersten Falle das Kriegsrecht nur auf dem Grunde des Superarbitrium-Actes bestimmt, ob an dem, im Regimente oder Corps zu verbleibenden Verbrecher der *Versuch* mit dem Gassenlaufen, oder aber die *vollbrachte That* an dem, zu gar keinem Dienste bei seinem Truppen-Körper anwendbaren Selbstverstümmler mit der Schanz-Arbeit zu bestrafen ist, und weil im letzten Falle die fernere Dienst-Tauglichkeit angegeben und classificirt werden muss.

§. 1025.

Die Superarbitrirungs-Commissionen haben ihren Befund über den, des Verbrechens der Selbstverstümmelung schuldig erkannten Mann bloss dahin abzugeben, ob derselbe, ungeachtet der Beschädigung, welche genau zu erheben und zu beschreiben ist, noch zu irgend einem Dienste bei seinem Truppen-Körper anwendbar sey oder nicht; übrigens aber

die Erhebung, ob eine Verstümmelung vorsätzlich oder zufällig sey, dem Richter zu überlassen *a*).

§. 1026.

Hat der Gerichtsarzt endlich *den Grad der, mit einer gegebenen Verletzung verbundenen Schmerzen* als Masstab des zu leistenden Entschädigungs-Betrages (des sogenannten Schmerzen-Geldes) zu bestimmen: so muss er dabei die Beschaffenheit und Menge der Verletzungen, die Wichtigkeit des verletzten Theiles, die besondere Körper-Beschaffenheit des Verletzten, die Statt gefundenen erschwerenden Orts-, Zeit- und anderen Neben-Umstände, und das nothwendig eingreifende, selbst operative Curverfahren sammt der Beschaffenheit, dem Grade, der Dauer und Wiederholung der Schmerzen zu berücksichtigen, und den Antheil eines jeden dieser ursächlichen Momente an den gesetzten Schmerzen, also bei Schuss-Wunden, z. B. die vielleicht mehrmal nothwendig gewordene Erweiterung des Schuss-Canales, oder die Absetzung des Gliedes, bei Lungen-Wunden die damit verbundene Beängstigung u. dgl. in Berechnung zu bringen. Eine nicht minder wichtige Beachtung verdienen die verursachten psychischen Schmerzen oder Leiden, welche so oft die somatischen bei weitem übertreffen, und an sich nicht nur Lebensgefahr, sondern auch den Tod bedingen können *b)*.

B. *Von den, durch Vergiftungen gesetzten Störungen der Gesundheit.*

§. 1027.

Die Nothwendigkeit der Aufhellung der geschehenen Vergiftungen durch Gerichtsärzte ist allgemein anerkannt, und gesetzlich bestimmt. Da den Vergiftungen gemeinsame Merk-

a) Hofkriegsräthliches Rescript ddto 6. December 1825. K. 3170, ddto 20. Juni 1826. W. 598, u. ddto 17. Juni 1828. W. 746.

b) Ueber die Verletzungen in gerichtlich-medicinischer Beziehung vom Ignaz Nadherny Prag, 1818. 8.

Sistematisches Handbuch der gerichtl. Arzneikunde, von Jos. Bernt. Aufl. 3. S. 180—195.

Geist der Preusischen Gesetzgebung, von Dr. B. E. Beling. Breslau und Leipzig, 1819. 8.

mahle zukommen, und jede einzelne derselben sich durch eigenthümliche Kennzeichen von den anderen unterscheidet, überdiess die gerichtsärztlichen Untersuchungen, worauf der Tod nicht erfolgt, sich wesentlich von jenen unterscheiden, welche den Tod bewirkt haben: so werden zuerst die Vergiftungen überhaupt, dann insbesondere, die bei Lebenden erfolgten jetzt, die mit dem Tode verbundenen später abgehandelt.

I. *Von den Vergiftungen überhaupt.*

§. 1028.

Eine *Vergiftung* nennt man die, durch die Anwendung besonderer, nicht sichtbar mechanisch, sondern entweder chemisch oder dynamisch wirkender, sich nicht, wie die Ansteckungs-Stoffe im kranken Körper wieder erzeugender Substanzen verursachte vorsätzliche oder zufällige, mit mehr oder weniger Lebensgefahr verbundene Störung der Gesundheit, oder Beraubung des Lebens eines Menschen. Es ist dabei gleichgiltig, ob das Gift durch irgend eine natürliche oder künstliche Oeffnung, durch die Haut, Lunge oder eine Wunde in den Körper eingeführt wird.

§. 1029.

Der Begriff von einem *Gifte*, das diese Wirkungen im lebenden Körper hervorbringt, ist jedoch einer der unbestimmtesten in der ganzen Natur-Wissenschaft, und eben desshalb eine befriedigende Difinition hiervon noch nicht gegeben, ja letztere von einigen Toxicologen ganz vernachlässiget worden. Denn es gibt kein absolutes Gift; indem Substanzen, welche für eine Thier-Classe Gift sind, in einer anderen keine nachtheilige Wirkung hervorbringen *a*); einige der stärksten

a) So z. B. tödtet der Schierling und sein Samen die Menschen, nicht aber den Hund, die Ziege und viele Vögel; das Eisenhütchen den Menschen, nicht aber in getrocknetem Zustande das Pferd; der Schierling und die Küchenschelle nicht das Schaf; Aloë tödtet Hunde und Füchse; Hunde fressen Bilsenkraut, Fasanen Stechapfel, Schafe Schierling und die Frucht des Mancinellen-Baumes; dem Wolfe soll sogar Arsenik nicht schaden; das Oel tödtet Insecten, der Zucker Enten, die Hollunderbeere Hühner, der Pfeffer Schweine, der Campher das meiste kleine Ungeziefer, Frösche, Vögel und

Gifte in der gehörigen Gabe und Form sich in bestimmten Krankheiten der Menschen und nutzbaren Hausthiere als sehr heilsame Arznei-Mittel erweisen; durch Gewöhnung grosse Gaben von den stärksten Giften, ohne auffallende Störung der Gesundheit vertragen werden *b*), und durch Idiosyncrasie mässige Gaben von Heilmitteln gefährliche und tödtliche Wirkungen äussern können.

§. 1030.

Da die gerichtliche Medicin einer positiven Bestimmung nicht entbehren kann, und ohne eine solche gar keine Gränze zwischen Gift-Stoffen, die ausschliesslich als solche betrachtet werden, und den heroisch-wirkenden Arznei-Mitteln vorhanden seyn würde; so muss man sich damit begnügen, *diejenigen Substanzen Gifte* (*venena*) *zu nennen, welche schon in verhältnissmässig geringer Gabe,* in, oder an den lebenden menschlichen Körper gebracht, *einen vorher nicht bestandenen krankhaften Zustand hervorrufen,* und dadurch ohne eine sichtbare mechanische Wirkung die Gesundheit beschädigen, oder das Leben vernichten, ohne sich im kranken Körper wieder zu erzeugen *c*).

§. 1031.

Durch den Mangel der zuletzt genannten Eigenschaft unterscheiden sich die Gifte von den, mit ihnen nahe verwandten, und oft unrichtig ebenfalls Gifte genannten *Ansteckungs-Stoffen* (contagia), welche auch schon in kleinen Gaben und ohne sichtbare mechanische Wirkung im lebenden

Katzen, grünes Kochsalz den Wassersalamander, Weingeist Schildkröten und Frösche, der Dillsamen den Krummschnabel, die Petersilie den Papagey und andere Vögel, nicht aber Menschen; das Vipergift und der Tabak-Saft tödten nur durch eine Wunde dem Blute beigemischt; das kohlensaure Gas ist nur für die Lunge, nicht aber für den Magen ein Gift.

b) Z. B der Gebrauch des Tabaks überhaupt, des Mohnsaftes bei den Orientalen, des Fligenschwammes bei den Savojarden. So trotzen Arbeitsleute viele Jahre hindurch den schädlichen Wirkungen der Quecksilber-, Blei- und Kupfer-Dämpfe.

c) Nach Sobernheim und Simon ist Gift derjenige Körper, der in verhältnissmässig kleiner Gabe auf chemisch-dynamische Weise den Lebens-Process des gesunden thierischen Organismus stören oder selbst aufheben hann. (S. Dr. Buchner's Rep. f. d. Pharm. Jahrg. 1838. Bd. XIV. Hft. 1. S. 131).

Körper grosse Störungen der Gesundheit, Lebensgefahr und selbst den Tod hervorbringen, jedoch dem kranken Organismus zugleich das Vermögen mittheilen, während des Verlaufes der Krankheit ähnliche Stoffe zu erzeugen, durch die andere, für ihre Einwirkungen empfängliche Individuen, auf gleiche Weise krank gemacht werden. Wenn jedoch gesagt wird, dass Gifte ohne sichtbare mechanische Wirkung die Gesundheit stören; so sind desshalb die sogenannten mechanischen Gifte, z. B. zerstossenes Glas, nicht füglich von den Giften auszuschliessen, weil ihre Wirkung ebenfalls verborgen, keineswegs rein mechanisch ist, und bloss den Zusammenhang der Theile aufhebt, sondern, wie bei mehreren anderen Giften, in einer heftigen Reizung, Entzündung, Eiterung oder Brand besteht.

§. 1032.

Eine völlig genügende Eintheilung der Gifte ist eben so vielen Schwierigkeiten unterworfen, als eine richtige Definition derselben. Sieht man auf das Natur-Reich, aus welchem die Gifte herstammen, so werden dieselben eingetheilt: in *mineralische*, *vegetabilische* und *animalische*. Die mineralischen wirken grösstentheils chemisch-dynamisch, die vegetabilischen rein dynamisch oder chemisch-dynamisch, die thierischen auf eine chemisch unerklärliche Art plötzlich durch äusserst schnelle Vernichtung der Lebenskraft. Diese Eintheilung kann aber, obgleich sie bei der chemischen Ausmittelung irgend eines giftverdächtigen Stoffes berücksichtiget werden muss, dem gerichtlichen Arzte allein nicht genügen; weil thierische Gifte selten zu einem Selbst- oder Meuchelmorde verwendet werden, und Gifte bereitet worden sind, auch ferner noch bereitet werden können, deren Bestandtheile aus allen drei Reichen der Natur herstammen, oder welche man gar nicht kennt.

§. 1033.

Berücksichtiget man die Theile des Körpers, auf welche Gifte angebracht werden, oder die Wege, auf welchen sie in den Körper gelangen; so entsteht die Eintheilung der Gifte in *innere*, *äussere* und in *dunst*- oder *dampfförmige*. Diese Eintheilung macht zwar auf den Ort aufmerksam, wo

nach Statt gefundenen Vergiftungen sich die Ueberreste des Giftes vorfinden können; allein als äusseres Gift dürfte bloss das der Schlangen und Vipern zu betrachten seyn. Alle übrigen, und zwar gerade die, in der gerichtsärztlichen Praxis am häufigsten vorkommenden Gifte, das Opium, der Arsenik, die concentrirten Mineral-Säuren u. s. w., sind von der Art, dass sie in den Magen oder in eine andere Höhle des Körpers, oder als Dampf in die Lungen oder auf die Oberfläche des Körpers gebracht, dem Leben gefährlich werden.

§. 1034.

Ist man auf den Zeitraum aufmerksam, binnen welchem die Gifte ihre tödtliche Wirkung hervorbringen; so können sie in *schnell* oder *langsam tödtende* (schleichende) Gifte eingetheilt werden. Allein ein solches Zeitmass der Wirkung hängt nicht sowohl von der eigenthümlichen Beschaffenheit irgend einer Giftgattung, als vielmehr von einer Menge Nebenumständen, und zwar einerseits von dem Alter, Geschlechte, Temperamente, der Lebensart, Idiosyncrasie, den Nahrungs-Mitteln und Getränken des vergifteten Individuums, anderseits von der Grösse oder öfteren Wiederholung der Gabe ab, so dass vermittelst eines und desselben Giftes der Tod schnell oder langsam veranlasst werden kann.

§. 1035.

Am zweckmässigsten und practisch brauchbarsten sowohl für den Gerichts- als für den Heilarzt ist die Eintheilung der Gifte, welche sich auf die *Wirkungsart* derselben, nämlich sowohl auf die, durch die Erfahrung bekannten *Krankheits-Erscheinungen*, als auch auf die, durch sie hervorgebrachten, nach dem Tode wahrzunehmenden, *organischen Veränderungen* gründet. Dem zu Folge werden die Gifte in drei Classen eingetheilt: 1) *in scharfe* oder *ätzende* (venena acria v. corrosiva); 2) *betäubende* (venena narcotica v. stupefacientia); und 3) *in betäubend-scharfe* (venena narcotico-acria). Die zusammenziehenden oder austrocknenden Gifte (exsiccantia v. styptica) gehören zur ersten Classe, weil sie mit dieser ähnliche Wirkungen hervorbringen. Allein *Eggert* weiset durch viele Erfahrungen auch die Unhaltbarkeit dieser Eintheilung, namentlich aber nach, dass zuweilen *ätzende* Gifte ohne Spur

einer entzündlichen organischen Veränderung *a)*, und die *betäubenden* mit solchen organischen Veränderungen oder ohne Betäubung alsogleich tödten *b)*, überdiess dass die Erscheinungen dieser verschiedenen Abtheilungen der Gifte nicht durchaus constant, und unabänderlich mit dem Tode verbunden sind, diese Eintheilung der Gifte daher viele Dunkelheiten zurücklasse. Da aber dieses bei einer jeden Eintheilung der Gifte mehr oder weniger der Fall ist; so bleibt dem Gerichtsarzte bei dem Mangel eines vorwurfsfreien Eintheilungs-Princips nichts übrig, als sich an diese Eintheilung zu halten, und in jedem vorkommenden Vergiftungsfalle seine Aufmerksamkeit und Behutsamkeit zu verdoppeln.

§. 1036.

Von der *Wirkungsart der Gifte im Allgemeinen* ist zu bemerken, dass nach ihrer Anwendung auf den Körper sich die Wirkungen einiger bloss auf den berührten Theil beschränken, jene der anderen aber auf entfernte Organe verbreiten. Dort ist also die Wirkung derselben bloss eine *örtliche*, hier aber eine *entfernte*. Manche von den örtlich wirkenden Giften zersetzen chemisch, oder zernagen den Theil, auf wel-

a) Ein junges, mit Arsenik vergiftetes Frauenzimmer starb in wenig Stunden nach vorläufigem unbedeutenden Durchfalle, Magenschmerz und Harnzwang, unter schwachen Convulsionen und Erstickungs-Anfällen; ein 14jähriges Mädchen, welches 90 Gran Arsenik genommen hatte, nach vorläufigem zweimaligen Erbrechen und etwas Leibschmerzen binnen fünf Stunden unter grosser Mattigkeit und Schwäche; in beiden Fällen war der Darm-Canal gesund. Ein 6jähriges Mädchen starb an genossenem Fliegensteine nach sechs Tagen ohne die mindeste Magen-Anfressung; ein Mann nach genommenem grossen, und im Magen fast unverändert gefundenen Arsenik-Stücke nach fünf Stunden ohne heftige Zufälle; eine junge Frau nach genommenem und erbrochenem Arsenik binnen eilf Stunden unter später eingetretener Schläfrigkeit, und ohne Qual; im Magen fand man eine Blut-Congestion ohne Entzündung. Nach der Sauerklee-Säure tritt der Tod zu schnell und meistens ohne Magen-Entzündung ein.

b) Die Blausäure, eines der mächtigsten betäubenden Gifte, tödtet zwischen 3 bis 40 Minuten entweder geradezu oder nach vorläufiger Hemmung des Athmens und des Kreislaufes ohne Betäubung. Ein alter hypochondrischer Mann verschluckte zwei Quentchen von dem ätherischen Oele der bitteren Mandeln, und starb 30 Minuten darauf; sein Darm-Canal war entzündet, und der Magen mit Blutstreifen überzogen.

chen sie angewendet werden, entzünden oder reizen ihn, ohne unmittelbar seine Organisation zu verletzen; andere wirken weder ätzend, noch reizend, machen aber einen eigenthümlichen, die Empfindlichkeit abstumpfenden Eindruck auf die äussersten Endigungen der Nerven, und heben die Wirkung des Nerven-Systems auf, ohne dass sie mit einer wahrnehmbaren Structur-Veränderung verbunden sind; noch andere vereinigen beide Arten von Wirkungen in sich. Hieraus entsteht die Eintheilung der Gifte in die oben angeführten drei Classen.

§. 1037.

In Hinsicht der entfernten Wirkungen der Gifte beobachtet man oft Krankheitserscheinungen, die nicht in directer Beziehung zur örtlichen Veränderung stehen; der Tod tritt gewöhnlich zu rasch ein, als dass man ihn der Aufhebung der Verrichtung des Theiles zuschreiben könnte, und die Schnelligkeit der Vergiftung steht in verschiedenen Fällen zur erzeugten örtlichen Veränderung nicht im Verhältnisse. Hier pflanzt sich entweder der örtliche Eindruck durch die Nerven bis zu dem secundär afficirten Organe fort, oder das Gift tritt in die aufsaugenden Gefässe, vermischt sich mit dem Blute, und wird durch dessen Kreislauf übertragen. Im ersten Falle wirkt das Gift durch *Sympathie*, im letzten vermöge der *Aufsaugung*.

§. 1038.

Mehrere Gifte, und darunter die Mineral-Säuren, wirken durch Sympathie deprimirend auf die Thätigkeit des Herzens, und erregen grosse Schwäche, Ohnmacht, unmerklichen Puls, kalte Gliedmassen u. dgl. Andere Gifte, wie der Brechweinstein nach *Magendie*, wirken gewöhnlich auf die Lunge und erregen eine Entzündung derselben; aber kein Gift wirkt allein auf dieselbe. Dass eine grosse Zahl der Gifte auf das Gehirn einwirket, beweiset die Beschaffenheit der, von ihnen hervorgebrachten Symptome, die in Convulsionen, Schwindel, Irrereden, Lähmung, Coma bestehen. Diess ist mit allen narcotischen und den narcotisch-scharfen Giften der Fall; doch wirken sie häufig auch auf das Rückenmark und das Herz.

§. 1039.

Die meisten, eine entfernte Wirkung habenden Gifte üben diese durch Vermittelung des Gehirnes aus, diejenigen ausgenommen, welche z. B. auf das Herz oder Rückenmark wirken, ohne dabei ein Symptom zu verursachen, welches sich auf das Gehirn beziehen liesse. Die Brechnuss und die anderen Pflanzen-Species, welche gleich der vorigen Strichnin enthalten, und die falsche Angustura-Rinde wirken specifisch auf das Rückenmark, und erregen heftige Anfälle von Starrkrampf (tetanus); in den freien Zwischenräumen sind jedoch die äusseren Sinne und die Seele ganz unverletzt, und der Tod erfolgt während eines Paroxysmus in Folge einer Erstickung durch die krampfhafte Lähmung der Brust.

§. 1040.

Es gibt übrigens kaum ein bedeutendes Organ im Körper, das Gekröse vielleicht allein ausgenommen, welches nicht von dem einen oder anderen Gifte vorzugsweise afficirt würde. Der Arsenik entzündet die Schleimhaut des Magens und des Darm-Canales, das Quecksilber die Speichel-Organe und den Mund, die Canthariden die Harnorgane, das chromsaure Cali die Bindehaut der Augen, den Magen, und die Leber, die Jodine wirkt auf die lymphatischen Drüsen, und das Mutterkorn verursacht einen Brand der Glieder.

§. 1041.

Es kann die Wirkung der Gifte dem Grade und der Art nach durch verschiedene Ursachen *modificirt* werden. Dahin gehören vorzüglich: die Menge, der Aggregat-Zustand, der Zustand der chemischen Verbindung, die Mischung des Giftes, die Verschiedenheiten des Gewebes und des Organes, auf welches dasselbe einwirkt, die Gewohnheit und Idiosyncrasie des Individuums.

§. 1042.

Gifte pflegen nicht allein in grosser *Menge* genommen schneller zu wirken, sondern auch der Art nach eine ganz andere Wirkung hervorzubringen. Der Arsenik, z. B. bewirket in kleiner Gabe eine mehrtägige Magenentzündung, in reichlicher Gabe afficirt er die Thätigkeit des Herzens, und tödtet binnen wenigen Stunden, bevor Entzündung oder Brand

des Magens entstanden ist. Die Niesewurz erregt in kleinen Gaben Entzündung des Magens und der Gedärme, in grösseren Schwindel, Convulsionen, Coma, und kann auf eine oder die andere Weise den Tod verursachen. Die Gifte wirken um so energischer, *je feiner sie* zertheilt sind, und folglich am stärksten, wenn sie sich in Dampfgestalt oder im *aufgelösten Zustande* befinden. Das vorherige Auflösen der Gifte befördert ihre Wirkung; einmal, indem es sie schnell über eine grosse Oberfläche verbreitet, und dann, indem es sie geschickt macht, in die aufsaugenden Gefässe zu dringen. Ueberhaupt müssen die Gifte, ehe sie absorbirt werden können, erst aufgelöst werden; die festen und im Wasser unauflöslichen werden durch die thierischen Flüssigkeiten aufgelöst.

§. 1043.

Wenn eine Substanz, mit welcher ein Gift *chemisch verbunden* ist, an Auflösbarkeit zunimmt; so nimmt sie auch in der Regel an Wirksamkeit zu, und umgekehrt. So ist das Morphin, z. B. an und für sich wegen seiner Unauflöslichkeit fast wirkungslos; es erlangt aber die Wirksamkeit durch die Verbindung mit Säuren, welche es sehr auflöslich machen; dagegen wird die heftig wirkende Schwererde wirkungslos, wenn sie sich mit Schwefelsäure verbunden hat, und dadurch unauflöslich geworden ist. Gifte, welche nur örtlich wirken, werden ferner durch chemische Wirkungen sehr geschwächt oder neutralisirt. So üben die Schwefel- und Salzsäure, dann die feuerbeständigen Alcalien eine heftige örtliche Wirkung aus; aber als schwefel- oder salzsaure Salze sind sie bloss, obschon noch immer sehr auflöslich, gelinde Laxier-Mittel. Dagegen kann die Wirksamkeit der Gifte bei ihrem Uebertritte in das Blut, durch chemische Verbindungen der letzteren zwar um etwas vermindert, nie aber vernichtet oder verändert werden. So wirkt, z. B. das schwefelsaure, salzsaure, salpetersaure und essigsaure Morphin wie Opium.

§. 1044.

Durch die *Mischung* werden die Gifte verdünnt, und hierdurch wird gemeiniglich, jedoch nicht immer, die zu ihrer Absorption nöthige Zeit, und dadurch auch ihre Wirk-

samkeit verlängert; denn, wenn ein Gift, welches durch das Blut wirkt, auch ein starkes ätzendes Mittel ist, wie z. B. die concentrirte Oxalsäure; so wird eine mässige Verdünnung den Uebertritt in die Gefässe nur erleichtern. Ist die, das Gift enthaltende Masse fest oder breiartig in den Magen gelangt; so können die ersten Portionen desselben, welche die Magenwand berühren, durch Erbrechen den übrigen Theil ausser Wirksamkeit setzen. Die Beimischung anderer Substanzen kann überdiess auch die chemische Natur der Gifte verändern, was auch möglich wird, wenn der Magen, in welchen ein reines Gift gelangt, gerade mit einem Inhalte erfüllt ist.

§. 1045.

In Hinsicht der *Verschiedenheit des Gewebes* erfolgt bei Giften, welche in das Blut gelangen, die Absorption durch die Haut wegen des Hindernisses, welches die Oberhaut und die verwickelten Capillar-Gefässe der Lederhaut darbieten, nur langsam; es sind desshalb viele sehr wirksame Gifte ganz unwirksam, wenn sie auf die unverletzte, oder selbst auf die ihrer Epidermis beraubte Haut angebracht werden. Auf die *Schleimhaut des Magens* und der Gedärme wirken die Gifte weit energischer, als auf die *Haut*, woran eines Theils die schnellere Absorption, anderen Theils die Berührung der Gifte mit den empfindlichen Enden der Nerven Schuld ist. Die serösen Häute besitzen aber eine Absorptions-Fähigkeit, welche kaum von einem anderen unverletzten Gewebe übertroffen wird; viele Gifte wirken daher weit rascher, z. B. durch das Bauchfell, als durch den Magen. Indessen gibt es keinen Weg, auf welchem Gifte, welche durch Vermittelung des Blutes wirken, einen schnelleren Tod herbeiführen können, als wenn sie direct durch eine Wunde in eine Vene eingeflösst werden.

§. 1046.

Werden die Gifte auf eine *Wunde* gelegt, welche stark blutet, so kann es sich ereignen, dass sie gar nicht wirken, weil sie dann vom Blute weggespühlt werden; blutet sie nicht, und bleiben die Gifte hängen, so gehen sie bald in das Blut der zerschnittenen Venen über; und sind sie in kleinen Gaben

wirksam, so ist diese Art ihrer Anwendung fast eben so direct, als wenn sie in eine Vene eingespritzt worden wären. Manche Gifte, z. B. das Viperngift, verursachen den Tod, auch wenn sie in der kleinsten Quantität in eine Wunde gebracht, und sind ganz unschädlich, auch wenn sie in grossen Gaben verschluckt werden; andere, z. B. Oxalsäure, verlieren auf gleiche Art etwas an ihrer Wirksamkeit, bleiben aber noch immer mächtige und tödtliche Gifte. Hier wird das ganze Gift, oder ein Theil desselben zersetzt, und diese Veränderung ist am grössten, wo die Absorption am langsamsten und die Assimilations-Kraft am stärksten ist, dagegen am geringsten, wo die Absorption am raschesten von Statten gehet, und die Assimilation fast mangelt (in einer Wunde).

§. 1047.

Es darf jedoch die Verschiedenheit der Wirkung der Gifte nicht ganz auf Rechnung der Verschiedenheit des organischen Gewebes, sondern muss auch auf die der *Verschiedenheit des Organes* geschrieben werden. Bei den ätzenden und scharfen Giften hängt die Gefahr der Verletzung von der Wichtigkeit des Organes für die allgemeine Oeconomie des Körpers ab. Eine hierdurch bewirkte Entzündung des Magens wird schneller tödlich, als eine in den Gedärmen erregte, und ein solches Gift kann heftig auf die äusseren Theile wirken, ohne dadurch die allgemeine Gesundheit wesentlich zu schwächen.

§. 1048.

Da das Wesen der *Idiosyncrasie* darin besteht, dass sie die Wirksamkeit der Gifte vermehrt und einige Substanzen schädlich macht, die für andere Menschen unschädlich sind; so ergibt es sich mitunter, dass ein Mensch nach dem Gebrauche einer Substanz von Vergiftungszufällen befallen wird, die in der Regel unschädlich ist, aber auch oft, dass einem anderen eine, in der Regel giftige Substanz keinen Schaden zufügt. Indessen kann die Wirkung der Idiosyncrasie wohl schwerlich die Energie der Gifte wesentlich schwächen, wohl aber die *Gewohnheit*; vermöge dieser kann Jemand ohne unmittelbaren Schaden so enorme Quantitäten von einem gewissen Gifte zu sich nehmen, die einen an-

deren Menschen unfehlbar tödten, auch die betreffende Person getödtet haben würden, ehe sie diese Gewohnheit erlangt hätte. Diess ist besonders mit den Opiumessern (Theriakcis) der Fall.

§. 1049.

Doch ist dieser Einfluss der Gewohnheit bloss in Hinsicht einiger Gifte ausgemittelt, und es hat das Ansehen, als ob durch die Gewohnheit eine grössere Veränderung in der Wirksamkeit der organischen Gifte, als in jener der unorganischen erzeugt werde, und dass von ersteren Giften diejenigen, welche auf das Gehirn und Nervensystem wirken und den Narcotismus erregen, am allermeisten verändert werden. Indessen wird die Wirkung solcher Gifte nicht gänzlich aufgehoben; sie bringen noch immer eine directe Wirkung hervor, und werden sie fernerhin häufig genossen, so erzeugen sie langsam eine Anlage zu Krankheiten oder selbst gewisse Krankheiten. Die Wirksamkeit der unorganischen Gifte wird aber durch Gewohnheit sicher nicht vermindert, sondern sogar vermehrt; denn der Magen wird durch jede Wiederholung für die folgende Gabe immer empfindlicher. Die bekannt gemachten Fälle, in welchen Personen ganze Drachmen Arsenik oder Sublimat auf einmal und ohne allen Nachtheil verschluckt haben sollen, verdienen keinen Glauben.

§. 1050.

Was die *verschiedenen Arten* der Gifte, und die *specielle Wirkung* derselben betrifft, so liefern *ätzende Gifte* (venena corrosiva) alle drei Reiche der Natur, und darunter gehören aus dem *Mineralreiche* folgende hierher: die *Queck*silber-Präparate, der Arsenik als Metall, seine Oxyde und Säuren, die daraus bereiteten Salze, und alle seine natürlichen und künstlichen Verbindungen; die Präparate des Spiessglanzes, Kupfers, Bleies, Zinkes, Wismuthes, Zinnes, Silbers, Goldes, Chroms, Jods; die ätzenden und milden Laugensalze; der ätzende Kalk; der ätzende, salzsaure und kohlenstoffsaure Baryt; die Schwefel-Alcalien; die Salze; die concentrirten Säuren; der Phosphor; die geschmolzenen Metalle; die siedenden Flüssigkeiten; mechanisch reizende Körper.

§. 1051.

Aus *dem Pflanzenreiche* zählt man folgende Gifte hierher: das Gottesgnadenkraut (Gratiola officinalis); die Wurzel des Schweinbrodes (Cyclamen europaeum); die Arten der Wurmspigelie (Spigelia); die Bleiwurz (Plumbago europaea); die Arten der Purgier-Winde (Convolvulus), woraus das Scammonium erzeugt wird; jene des Hundswürgers (Cynanchum); jene des Hundskohles (Apocymum); den grünen Wassernabel (Hydrocotile vulgare); die Arten der Schwalbenwurz (Asclepias); jene der Rebendolde (Oenanthe); jene des Turbiths (Thapsia) und des Sumachs (Rhus); den Gänsefuss (Chenopodium hybridum); die Wiesen-Narzisse (Narcissus Pseudo-Narcissus); die Kaiserkrone (Fritillaria imperialis); die Meerzwiebel (Scilla maritima); die Herbstzeitlose (Colchicum autumnale); den Wasserwegrich (Alisma Plantago); die Arten des Kellerhalses (Daphne); jene des Alpenbaumes (Rhododendron); jene des Mauerpfeffers (Sedum acre); die gemeine Kermesbeere (Phytolacca decandra), den wilden Rosmarin (Ledum palustre); das ganze Geschlecht der Wolfsmilch (Euphorbia); das grosse Schellkraut (Chelidonium majus); die Arten des Eisenhutes (Aconitum); jene der Anemone (Anemone); jene der Waldrebe (Clematis); jene des Hühnerfusses (Ranunculus), und der Niesewurz (Helleborus); die gemeine Dotterblume (Caltha palustris); die Arten der Lobelie (Lobelia), und des Arums (Arum); den Croton (Croton Tiglium); den Samen des gemeinen Wunderbaumes (Ricinus communis); die Eselsgurke (Momordia Elaterium); die Coloquinthe (Cucumis Colocynthis); die Zaunrübe (Bryonia alba); den Säbenbaum (Juniperus Sabina); den indischen Guttabaum (Stalagmites cambogioides), welcher das Gummigutt liefert, u. s. w. Hierher gehören auch einige Oelarten, unter den vegetabilischen Säuren die Sauerkleesäure, die concentrirte Essigsäure, und die Weinstein. Essig-Citronen- und Aepfel-Säure nur in grosser Menge genossen.

§. 1052.

Aus *dem Thierreiche* rechnet man zu den Giften die spanischen Fliegen (lytta vesicatoria); den Maikäfer (meloë ma-

jalis); den Zwitterkäfer (meloë proscarabaeus), einige Meerfische, Austern und Muscheln unter besondern Verhältnissen, das Gift der Schlangen und Nattern, den giftigen Stich des Scorpions, der Tarantel, Biene, Wespe u. s. w., endlich die krankhaften und verwesten thierischen Stoffe.

§. 1053.

Ist das ätzende Gift schwer auflöslich, so wird der Schlund wenig oder gar nicht, ist es aber flüssig und leicht auflösbar, so wird dieser zuerst afficirt; es stellen sich ein stechender oder brennender Schmerz, Röthe, Geschwulst, dann Exulceration an der Zunge, am Gaumen, an der inneren Wand des Mundes, im Schlunde und in der Speiseröhre ein, welches manchmal mit Zusammenschnürung des Halses, und schwierigem Schlucken verbunden ist. Die stärker ätzenden Gifte afficiren den Magen in demselben Augenblicke, wo sie verschlucket werden; sehr bald auch die flüssigen oder ganz auflöslichen; die unauflöslichen, z. B. der Arsenik, fangen in der Regel erst an nach einer halben oder ganzen Stunde zu wirken. Das erste Symptom pflegt Uebelkeit, Neigung zum Erbrechen, und wirkliches Erbrechen zu seyn. Das Ausgebrochene besteht aus dem Inhalte des Magens, dann aus zähem Schleime, der oft blutig gestreift und mit Galle vermischt ist; häufig kommen auch Klumpen von reinem Blute zum Vorscheine. Dazu gesellen sich ein brennender, manchmal ausstrahlender oder stechender Schmerz, Empfindlichkeit gegen Druck, Spannung am Obertheile des Unterleibes und zuweilen Geschwulst.

§. 1054.

Der Magen kann afficirt werden, ohne dass ein anderer Theil des Nahrungs-Canales an dieser Beschädigung Antheil nimmt; häufiger leiden aber auch andere Theile, besonders die Gedärme. In diesen äussert sich die Wirkung durch einen allmählich sich über den ganzen Leib, manchmal sogar bis zum After verbreitenden Schmerz, der ebenfalls oft brennend, häufig auch stechend oder reissend, noch häufiger kneipend und wie bei der Colik aussetzend, selten mit Geschwulst, häufig mit Spannung und Empfindlichkeit des ganzen Bauches, in der Regel mit Purgieren, oft mit Stuhl-

zwang, selten mit Verstopfung verbunden ist. Die abgehenden Stoffe bestehen nach entleertem eigentlichen Darminhalte in einer schleimigen, oft mit Blut gestreiften, oder mit vielem Blute vermischten Flüssigkeit. Den entzündlichen Zustand der Schleimhaut der Gedärme erkennet man an der Excoriation des Afters und dem Vorfalle des Mastdarmes, der eine hellrothe Farbe hat.

§. 1055.

Eine Menge dieser Gifte verusachen Heiserkeit, eine pfeifende Respiration und andere, eine Verbreitung der Entzündung des Schlundes auf die Luftröhre andeutende Zeichen; manche verursachen auch flüchtig stechende Schmerzen durch die Brust, nicht wenige Strangurie und andere Zeichen der Entzündung der Harnwege. In jedem Falle aber sind die oben (§§. 1053 — 1054) angeführten Symptome mit grosser Störung des Blutumlaufes, raschem schwachen Pulse, ausserordentlicher Hinfälligkeit und einer kalten und klebrigen Haut vergesellschaftet.

§. 1056.

Werden die ätzenden Gifte von *Aussen angewendet*, so bringen einige bloss Röthe, andere Blasen, und wieder andere eine Menge tiefsitzender Pusteln hervor; noch andere zerfressen die Gewebe chemisch und verursachen dadurch einen tiefen Brand (sphacelus); auch gibt es solche, welche eine ausgebreitete Entzündung des Zellengewebes unter der Haut und zwischen den Muskeln erregen. In dunst-, dampf- oder gasförmiger Gestalt greifen sie die Athmungsorgane an, und verursachen Scheintodt und darauf folgende zerstörende Entzündungen in denselben, oder augenblicklichen Tod durch Stick- oder Schlagfluss.

§. 1057.

Die *betäubenden Gifte* (venena narcotica sive stupefacientia) sind sämmtlich vegetabilischen Ursprunges; es gehören dahin: die Arten des Bilsenkrautes (Hyosciamus) und des Nachtschattens (Solanum); die Judenkirsche (Physalis Alkekengi); die vierblättrige Einbeere (Paris quadrifolia); die Pflanzen, welche das furchtbare Gift, die Blausäure (acidum hydrocyanicum) mit ihren Präparaten liefern; als: der

Kirschlorber (Prunus Lauro-Cerasus); die Vogelbeere (Prunus Padus); die Frucht-Kerne, Blätter und die Rinde des Pfirsichbaumes (Amygdalus persica); (die bitteren Mandeln (amygdalae amarae); die Pflaumen- und Vogelkirschen-Kerne, und die bitter schmeckenden Kerne und Blätter der meisten Steinfrüchte (Drupacea); ferner die Arten des gemeinen Christoph-Krautes (Actea); die Arten des Mohns (Papaver), woraus das Opium und seine Praeparate erzeugt werden; die Plattererbse (Latyris Cicera); die Ervilie (Ervilia); die Arten des Giftlattichs (Lactuca); der Eibenbaum (Taxus baccata) u. s. w. Hierher müssen auch eingereihet werden die, auf einmal im Uebermasse genossenen geistigen Flüssigkeiten, das Fuselöl, die stark riechenden Ausdünstungen verschiedener besonders blühender Pflanzen und ihrer Bestandtheile in verschlossenen Räumen, und die verschiedenen unathembaren Gasarten.

§. 1058.

Die Gifte dieser Classe wirken dadurch, dass sie in die Masse der Säfte aufgenommen werden, zunächst und vorherrschend auf das Nervensystem, und bringen in kleinen Gaben ähnliche Erscheinungen hervor, wie die berauschenden Getränke, als: Wein, Branntwein u. dgl. In stärkeren Gaben wirken sie als Gifte, erregen Trunkenheit, Wildheit, Unruhe, Wahnsinn mit Verdrehung der Augen, Doppelsehen Mundklemme, Convulsionen, eine Art von Wasserscheue, Schwere in dem Magen, Erbrechen. Auf diese stürmischen Zufälle folgen sodann gänzliche Betäubung, Bewusstlosigkeit, apoplectischer Schlaf, der mit kaltem Schweisse, Sehnenhüpfen und röchelndem Athmen verbunden ist, und nicht selten von heftigen Zuckungen unterbrochen wird; der Puls ist Anfangs klein und häufig, wird aber später voll, langsam, aussetzend; es folgen dann unwillkührliche Entleerungen des Harnes und Stuhles, Zuckungen und der Tod. Es ist übrigens eine, durch viele unglückliche Erfahrungen bestättigte Wahrheit, dass die vorzugsweise auf das Nervensystem wirkenden betäubenden und betäubend-scharfen, in Klystierform beigebrachten Arzneimittel vom Dickdarme aus, eben so sehr und

weit heftiger, unter Umständen selbst lebensgefährlich wirken. Die Dünste von narcotischen Giften, besonders die des Opiums und des Samens vom Bilsenkraute bringen die Erscheinungen der Berauschung hervor.

§. 1059.

Diese Schilderung der Zufälle ist jedoch nur eine allgemeine. Es lässt sich *a priori* einsehen, dass eine jede dieser Giftarten eigene Zufälle hervorbringen müsse; allein diese sind bisher noch zu wenig bekannt, weil bei zufälligen Vergiftungen die Aerzte selten alle Zufälle genau zu beobachten Gelegenheit finden, absichtliche Vergiftungen der Menschen nicht angestellt werden können und dürfen, und Versuche mit Thieren über diesen Gegenstand wenig Aufschlüsse geben können.

§. 1060.

Unter den *betäubend-scharfen Giften* (venena narcotico-acria) lähmen einige vorzugsweise das Gehirn, und heben das Bewusstseyn auf, andere hauptsächlich das Rückenmark, und heben das Athemholen, nicht selten bei ungetrübtem Bewusstseyn, auf. Zu der ersten Abtheilung sind zu rechnen: der Taumellolch (Lolium temulentum); die Arten des Stechapfels (Datura), des Tabaks (Nicotiana) und der Osterluzei (Aristolochia); der gemeine Gauchheil (Anagallis arvensis); die Tollkirsche (Atropa Belladonna); der Oleander (Nerium Oleander); der gefleckte Schierling (Conium maculatum); der gemeine Wasserfenchel (Phellandrium aquaticum); der Wasserschierling (Cicuta virosa); der Garten-Gleiss (Aethusa Cynapium); die Arten des gemeinen Kälberkropfs (Chaerophyllum sylvestre) und des Fingerhutes (Digitalis); der gemeine Mancinellen-Baum (Hippomane Mancinella); das Bingelkraut (Mercurialis perennis); der breitblättrige Wassermark (Sium latifolium): der myrtenförmige Gerberstrauch (Coriacia myrtifolia); der Gänsehafer (Bromus secalinus) u. s. w. Zu der zweiten Abtheilung zählt man die gemeinen und bitteren Krähenaugen (Strychnos nux vomica et colubrina); die Fieberнuss (Faba Sti. Ignatii); die Kockelskörner (Menispermum cocculus), und die Angustura-Rinde (Angustura pseudoferruginea).

§. 1061.

In diese Classe gehören auch der Campher in grossen Gaben, die verschiedenen, von den wilden Völkern zur Vergiftung ihrer Pfeile und Hinrichtung auf Java aus eingedickten Pflanzensäften bereiteten Giftstoffe; als: das Upas (Upas Tieuté), Antschar (Upas Antiar), Ticunas-Worora- und Curare-Gift; das durch Nässe, Mutterkorn, Rost oder Brand verdorbene Getreide; die faulen, gefrornen, oder sogenannten Schweine-Erdäpfel (Solanum tuberosum).

§. 1062.

Zu den, in diese Classe gerechneten giftigen Schwämmen gehören: der rothe und gelbe Fliegenschwamm (Amanita muscaria formosa et sulphurea Pers.); der Pantherschwamm (Amanita umbrina Pers.); der weisse, gelbe und grüne Wulstschwamm (Aman. bulbosa alba, citrina et viridis Pers.); die verschiedenfärbigen Täublinge (Russulae), als: der rothe, rosenfärbige, gelbe, grüne und blaue Gifttäubling (Agaricus emeticus, rosaceus, aureus, virescens et cyanoxanthus Pers.); der Bluttäubling (Agaricus sanguineus Pers.); der schildförmige Täubling (Agar. clypeatus Pers.); der grüne Blätter-Gabel-Täubling (Agar. furcatus Pers.); der stinkende Täubling (Agar. viscidus Schaef.); der zusammenschnürende Täubling (Agar. stypticus Bul.); die Brätlinge (Agar. lactiflui) von allen Farben, darunter vorzüglich der Mordschwamm (Agar. necator Pers.); der brennende Milchblätterschwamm (Agar. pyrogallus Bul.); der Silberbrätling (Agar. pallidus Pers.); der giftige Rehling (Cantharellus aurantiacus Fr.); der bewurzelte Blätterschwamm (Agar. radicatus Pers.); der Mistschwamm (Agar. coprinus fimetarius Lin.); der aschgraue Mistschwamm (Agar. coprinus cinereus Pers.); der Spaltschwamm (Agar. Gymnopus rimosus Bul.); der Olivenschwamm (Agar. olearius D. C.); der aschgraue Schweinpilz (Bol. cinereus glutinosus Pers.); der Satanspilz (Bolet. Satanas Lenz.); der weisse Lerchenschwamm (Boletus laricis Jaq.); der unverschämte Gichtschwamm (Phallus impudicus Lin.); die kleine Gichtmorchel (Phallus caninus Lin.); der Gitterschwamm (Clathrus cancellatus Lin.); alle Arten des Bovistes (Lycoperdon), und der essbaren Schwämme im überreifen, faulen oder sehr wurmstichigen Zustande; das

*

Mutterkorn (Sclerotium Clavus D. C.); der Schmierbrand (Uredo sitophila Ditm.), welcher vorzüglich den Waizen ganz, und der Flugbrand (Uredo segetum Pers.), welcher alle Getreidearten, den Roggen ausgenommen, theilweise verdirbt.

§. 1063.

Diese Gifte vereinigen die Wirkungen der beiden vorigen Classen; sie wirken auf das Nervensystem, und bringen nach Verschiedenheit der Art und Menge des genommenen Giftes mehrere Zufälle der ätzenden, zugleich, wie diese, Brennen im Munde, Schlunde, Magen; Uebelkeit, Neigung zum Erbrechen, wirkliches Erbrechen; heftige Coliken; Auftreibung des Unterleibes und mit Stuhlzwang verbundene Durchfälle hervor. Die Wirkungen dieser Classe von Giften scheinen sich einander entgegen gesetzt zu seyn, indem ihre narcotische Kraft die Körper für örtliche Reizung unempfindlich macht; wenn sie dagegen ätzend wirken, so ist ihre Gabe nicht hinreichend, den Narcotismus hervorzubringen, welcher nur von einer grösseren Menge erzeugt wird.

§. 1064.

In der Verschiedenheit der Bestandtheile liegt auch die verschiedene Wirkung der, von der menschlichen Bosheit erfundenen *künstlichen oder zusammengesetzten* Gifte. Hierher gehören: die berüchtigte *Aqua della Toffana* (auch Acqnetta di Napoli oder aqua contarella) *a*) — vier bis sechs Tropfen dieser wasserklaren Flüssigkeit reichten hin, einen Mann zu tödten —, und das *eau mirable der Marquise von Brinvillier b*).

a) Im Jahre 1659 hatte Tofania, zuerst in Palermo und dann in Neapel wohnhaft, unter anderen auch aus Mitleid, Weibern, welche andere Männer wünschten, ihr Gift in gläsernen Fläschchen mit der Aufschrift: Manna des heil. Nicolaus von Bari, und mit dessen Bildniss geziert, mitgetheilt. Sie soll 600 Personen getödtet haben, und endlich erdrosselt worden seyn. Nach Garelli, Leibarzt Carls VI., damaligen Königs beider Sicilien, soll das Gift, crystallisirter, in einer grossen Menge Wassers durch Kochen aufgelöster Arsenik mit einem Zusatze von herb. Cymbalaria (wahrscheinlich Antirrhinum Cymbalaria) gewesen, nach Anderen, vorzüglich nach Abbé Gagliani wegen der Mischung der Canthariden mit Opium aqua contarella genannt worden seyn, und nach Möller mehrere Zubereitungsarten gehabt haben.

b) Ihr verruchtes Gewerbe, welches sie auch mit dem poudre de

§. 1065.

Natürliche, mit den Wirkungen des Giftes leicht zu verwechselnde Krankheiten sind im Allgemeinen alle, welche den Tod plötzlich herbeiführen, insbesondere: die *freiwillige Durchborung* des Darm-Canales durch Entzündung, Erweichung oder Würmer (wovon im form. Theile §§. 373—383 gehandelt worden ist); ferner die *übermässige Ausdehnung des Magens* durch Gefrässigkeit *ohne*, zuweilen *mit* Merkmahlen des Schlagflusses a); *die Zerreissung des Magens* mit oder ohne Ueberladung desselben nach erfolgtem Erbrechen; die *Brechruhr*, bei welcher die brennende Empfindung im Halse niemals vor dem Erbrechen auch ohne blutigen Auswurf erscheint; die *Darmgicht* (ileus), welche sich durch Erbrechen von Darmkoth; die *Colik*, welche sich zwar schwer, aber doch auch durch Neben-Erscheinungen und Umstände unterscheiden lässt; der plötzliche Tod *nach dem reichlichen Genusse* von eiskalten Flüssigkeiten oder von Gefrornem bei, oder ohne erhitzten Körper durch einen feindlich auf den Magen verursachten Eindruck u. s. w.

§. 1066.

Die *krankhafte Erweichung* (malaxis) hat einen wichtigen und oft verkannten Antheil an dem gewaltsam oder plötzlich erfolgten Tode, namentlich nach einer vorausgegangenen Erschütterung, oder einer anderen Gewaltthätigkeit, oder bei dem Verdachte einer Vergiftung. Sie bildet sich während des Lebens zu allen Jahreszeiten, in allen Körpertheilen, meistens in einer oder mehreren kleinen Partien der Organe aus, und verdient daher eine nähere Betrachtung. Ueber ihre Entstehung und Bedeutung sind die

succession trieb, wurde nach Vergiftung ihres Vaters, Bruders und unzähliger anderer Personen durch den Erstickungstod ihres Geliebten St. Croix bei der Bereitung des Giftes, als ihm dabei die gläserne Maske abfiel und zerbrach, entdeckt, sie selbst nach ihrer Flucht in England später aus dem Lütticher Kloster entlockt, in Paris 1676 öffentlich enthauptet und verbrannt.

a) Der österr. Regimentsarzt Dr. Lakner fand in der Leiche eines, nach erfolgtem Schlagfluss-Anfalle plötzlich verstorbenen Mannes den Magen so ungeheuer ausgedehnt, dass derselbe den ganzen Unterleib einnahm, und die übrigen Bauch-Eingeweide aus ihrer Lage verdrängte.

Meinungen der Pathologen sehr getheilt. Die *idiopathische* (primäre, freiwillige, gallertartige, weisse) *Erweichung* entsteht nach schwächenden Ursachen unter gelinder Störung der Verrichtung und merklichem Verfalle der Kräfte. Der kranke Theil ist auffallend welk, schlaff und weich, am Umfange, Dicke und Dichtigkeit vermindert, leicht zerstörbar, bleich oder bläulichweis, in eine schleimige, mehr oder weniger gallertartige, halbdurchsichtige, geruchlose, klebrige, fädenziehende Masse verändert, und ohne alle Zeichen der Entzündung oder Fäulniss, wovon die erste sich zuweilen in einem sehr geringen Grade auf eine secundäre Art hinzugesellt, und in sehr blutreichen Theilen manchmal etwas rosenfarbig, niemals aber dunkelroth erscheint.

§. 1067.

Die *entzündliche* (secundäre) *Erweichung* ist von Entzündungs-Symptomen begleitet, beschränkt, umschrieben, mit Desorganisirung des Gebildes verbunden, ohne Spur seines ursprünglichen Gefüges und Glanzes, breiartig, mürbe, zerreiblich, geröthet, und besonders im Umkreise und unterhalb des Hauptsitzes wie eingespritzt, dunkelroth gestreift, oder punctirt, oder mit Eiter, oder mit anderen Flüssigkeiten erfüllt. Die acute Entzündungs-Röthe ist bei einfacher Bluterfüllung untermischt (*rothe Erweichung*), bei eitriger oder jauchiger Erfüllung graulich (*graue Erweichung*), bei chronischer Entzündung gelblich oder grünlich (*gelbe Erweichung*). Die *ödematöse Erweichung* ist wässerig, gleichsam teigig, die Dichtigkeit des Gewebes etwas vermindert, die Gefässe merklich angefüllt, und die wässerige Flüssigkeit ergiesst sich durch Druck oder unter dem Messer. Die *idiopathische Gehirnerweichung* (encephalomalacia) kommt meistens im Greisenalter unter Schwächung der Sinne, Schlaftrunkenheit und Lähmungen aller Art, gewöhnlich umfangsreich, bisweilen in einem Lappen oder einer ganzen Halbkugel vor. Die Dichtigkeit des Gehirnes ist grösser bei plötzlich, als bei, an chronischen Krankheiten Verstorbenen. Bei der idiopathischen *Erweichung des Herzens* (cardiomalacia) waltet ausser den allgemeinen Kennzeichen die blassgelbe Farbe, Welkheit, Eingesunkenheit, Abplattung und Dünnwandigkeit des Herzens vor. Die *Er-*

weichung der Leber und der Nieren äussert sich durch eine blasse oder gelbe Farbe. Die entzündliche Hirnerweichung ist selten ausgebreitet, immer umschrieben, an einigen Stellen mit Blut, an anderen mit Eiter oder röthlichem Wasser erfüllt, oder in Fächerchen vertheilt, oder mit theilweisen Markverhärtungen verbunden *a*).

§. 1068.

Die *wichtigsten, den narcotischen Vergiftungen ähnlichen Krankheiten* sind: der Schlagfluss, die Fallsucht, Hirnentzündung, Hypertrophie des Hirnes, die Rückenmarks-Krankheiten und Ohnmachten. Der *Schlagfluss* trifft gewöhnlich alte, oder wohlbeleibte, vollblütige Personen plötzlich, ist zuweilen mit, in beträchtlichen Zwischenräumen vorausgehenden, dann aber heftig auftretenden Erscheinungen, in tödtlichen Fällen sehr selten mit zurückkehrendem Bewusstseyn, meistens mit Convulsionen und erweiterten Augensternen verbunden, verläuft in der Regel durch längere Zeit, als die narcotische Vergiftung, von welcher er als *Nervenschlag* nach dem Tode wegen Mangel an Erscheinungen sich gar nicht unterscheidet; hat aber als *Blutschlag* die zuweilen auch in der narcotischen Vergiftung vorkommende Anhäufung des Blutes in den Hirngefässen ohne und mit Ergiessung constant, und ist als *Schleimschlag* weit häufiger der Ausgang einer Hirnentzündung.

§. 1069.

Die, im Anfalle mit Convulsionen und Aufhebung des Gefühles verbundene, in der Regel chronisch verlaufende, meistens langsam in Wahnsinn übergehende, zuweilen aber auch während des Anfalles tödtende *Fallsucht* (epilepsia) hat zwar viel Aehnlichkeit mit narcotischen Vergiftungen, besonders durch Blausäure, und einige betäubende Gasarten; ist jedoch von diesen durch ihre manchmal erscheinenden Vorläufer, z. B. Stumpfsinn, Gefühl von Kälte, sogenannte *aura epileptica*; durch ihr fast immer heftiges und plötzliches, mit eigenen Nebenumständen verbundenes Auftreten, durch die fast allgemeine Wirkungslosigkeit äusserer Reizmittel

a) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

zur Erweckung des Bewusstseyns; durch die längere Dauer ihres, das erste Mal sehr selten tödtenden Anfalles, und durch ihre eigenthümlichen, zuweilen allerdings auch fehlenden oder nicht leicht entdeckbaren anatomisch-pathologischen Merkmahle unterschieden.

§. 1070.

Die *Hirnentzündung* characterisirt sich wohl, im Vergleiche mit einer narcotischen Vergiftung, oft deutlich durch ihren viel langsameren Verlauf, und ihre zuweilen in die Augen springenden anatomisch-pathologischen Kennzeichen; in Verbindung mit schwacher, nur durch das Schaben mit der Skalpell-Schneide erkennbaren Erweichung des Gehirnes kann sie aber auch schnell tödten, und da diese pathologische Erscheinung, wenn sie nicht ausgebreitet ist, der Beobachtung leicht entgeht; so kann sie auch Ungewissheit und Täuschung hervorbringen.

§. 1071.

Nach Dr. *W. A. Tuwar* ist die *Hypertrophie* im engeren Sinne des Wortes eine gleichmässige, stätige und bleibende Zunahme der Masse eines Organes ohne Bildung neuer Producte und ohne Structur-Veränderung. Er unterscheidet: 1. die Hypertrophie des Nervensystems; 2. die der Muskelgebilde, als: des Herzens, der Muskelhaut von der Harnblase und der Harnröhre, und des Schliessmuskels vom After; 3. die der drüsigen Organe, als: der Brust-, Schild- oder Vorsteher-Drüse, der Leber, Milz u. s. w.; 4. die des Horngewebes, als: der Oberhaut (epidermis), der Nägel, Haare u. s. w.; 5. die des Knochensystems *a*). Die, durch vermehrte Dichtigkeit und Festigkeit der Hirnmasse, Verflächung und Obliteration der Hirnwindungen, Trockenheit und Blutleerheit der Hirnhäute, und Emporsteigen des Hirnes aus seiner Höhle nach Abnahme der Schedeldecke erkennbare *Hypertrophie des Hirnes* verläuft zwar chronisch, ist aber der Epilepsie sehr ähnlich, wenig bekannt, und in ihren ersten Stadien manchmal so verborgen, dass sie plötzlich zu tödten scheint.

a) S. Schmidt's Jahrb. 1839. Heft 3. S. 292. Dieser Schriftsteller beobachtete auch eine halbseitige Hypertrophie des Gehirnes.

§. 1072.

Die zuweilen mit täuschender Aehnlichkeit einiger chronischen narcotischen Vergiftungsfälle ohne Lähmung, bloss mit Irrereden, Schlafsucht, Convulsionen u. s. w. verlaufenden *Rückenmarks-Krankheiten*, als: Entzündung und Erweichung des Rückenmarkes, Ergiessung von Blut oder Serum in die Rückenmarkshöhle u. dgl. kommen zwar selten vor, beweisen aber die dringende Nothwendigkeit, in allen nicht schnell tödtenden narcotischen Vergiftungsfällen das Rückenmark sorgfältig zu untersuchen. Die, ohne Zeugen, oder rasch mit dem Tode endenden *Ohnmachten* können auch den erfahrensten Gerichtsarzt in Verlegenheit setzen, weil ihre Merkmahle in der Leiche oft sehr dunkel sind.

§. 1073.

Die, bei lebenden Personen vorkommenden Vergiftungen müssen einerseits wie die Verletzungen in *leichte* und *schwere*, anderseits in *eingebildete*, *vorgegebene* und *angeschuldigte* eingetheilt werden; ob man gleich in der ersten Hinsicht von keinem Gifte, selbst nicht von den seit Jahren als Arzneimittel gebräuchlichen mit Bestimmtheit anzugeben im Stande ist, wie viel von jedem einzelnen Gifte zu einer leichten oder schweren Vergiftung erfordert wird.

§. 1074.

Für *leichte Vergiftungen* (veneficia levia) sind diejenigen zu erklären, deren Folgen durch die Heilkräfte der Natur gehoben werden, oder nur einer geringen Unterstützung derselben von der Kunsthülfe bedürfen, um ohne eine weitere Störung irgend einer Verrichtung und ohne Zurücklassung einer Kränklichkeit wieder zur vorigen Gesundheit zu gelangen.

§. 1075.

Schwere Vergiftungen (veneficia gravia) sind diejenigen zu nennen, welche als Wirkung eines beigebrachten Giftes entweder unmittelbar oder durch ihre nothwendigen Folgen, einen, auf längere Zeit oder für das ganze übrige Leben dauernden Nachtheil an der Gesundheit, oder Lebensgefahr verursachen, oder welche auf eine solche Art und mit einem solchen Giftstoffe bewerkstelliget worden sind, womit ge-

meiniglich Lebensgefahr verbunden ist (§. 996). Diese Folgen bestehen entweder in einer Siechheit, Auszehrung, oder Neigung zu Schlagflüssen, einer Lähmung, oder in einer anderen leicht zu besiegenden chronischen Krankheit, welche in Vergiftungsfällen um so leichter eintreten, weil hier die wahre Ursache der Krankheit nicht sogleich erkannt, oder mit der Hülfe gesäumt wird.

§. 1076.

Es *bilden sich* zuweilen hypochondrische, hysterische, oder plötzlich krank gewordene Menschen ein, *vergiftet worden zu seyn*, und geben hierdurch Anlass, wenn nicht zu gerichtlichen, doch zu ärztlichen Untersuchungen. In einem solchen Falle muss der Arzt so handeln, als vermuthe er eine vorgefallene Vergiftung, und den Patienten vor allen ersuchen, ihm eine vollständige Geschichte aller Krankheitszufälle, ihres Ursprunges, Verlaufes und Zusammenhanges in Hinsicht der Zeit mit verschiedenen Mahlzeiten, und der Art und Weise, wie ihm das angebliche Gift beigebracht worden sey, zu liefern. Ein Laie in der Arzneikunst wird in seiner Erzählung viele Umstände angeben, welche gar nicht mit der Idee einer Vergiftung im Allgemeinen, viel weniger mit der Beibringung eines besonderen Giftes übereinstimmen.

§. 1077.

Eine *vorgegebene Vergiftung* ist gewöhnlich schwieriger auf eine genügende Weise zu enthüllen; weil der Thäter es in seiner Gewalt hat, seine Pläne mit Sorgfalt anzulegen, und mit den Eigenschaften des Giftes sich bekannt zu machen, dessen Wirkungen er zu erdichten beabsichtiget. Auch hier darf der untersuchende Arzt es nicht merken lassen, dass man die Angaben dieser Person für falsch hält, und muss, nachdem er sich die Krankengeschichte hat erzählen lassen, eine Menge Fragen stellen, welche eine alternative Antwort involviren, wovon die eine mit der Natur der vorgeblichen Krankheit verträglich, die andere aber unverträglich ist; dadurch wird ein Laie in Verlegenheit gesetzt, was er auf die Fragen antworten soll, und daraus wird sich der erste Beweis ergeben, dass die behauptete Vergiftung unwahr sey.

§. 1078.

Die Person muss überdiess die Ueberreste einer Speise, oder eines anderen Stoffes vorzeigen, womit sie sich vergiftet zu haben behauptet. Die chemische Analyse weiset entweder aus, dass eine solche Speise gar kein Gift enthalte, oder es kann aus der Menge des, in den Speise-Ueberresten enthaltenen Giftes abgenommen werden, dass sie mit dem milden Character der Krankheits-Zufälle in gar keinem Verhältnisse stehe. Durch solche und ähnliche Widersprüche wird dann die Unwahrheit des Vorgebens auf eine unzweideutige Weise dargethan. Die *angeschuldigten Vergiftungen*, bei welchen die erdichteten Zufälle durch ein anderes Individuum verursacht seyn sollen, sind auf dieselbe Weise zu untersuchen, wie die vorigen.

§. 1079.

Die Ueberzeugung oder *den Beweis*, durch welchen der Gerichtsarzt in den Stand gesetzt wird, über eine Statt gefundene Vergiftung im Allgemeinen zu entscheiden, und die darauf bezüglichen untergeordneten Fragen zu beantworten, schöpft derselbe bei lebenden Vergifteten aus folgenden Quellen: 1) aus gewissen moralischen Umständen, die entweder mit dem ärztlichen Beweise verwebt sind, oder ohne ärztliche Kenntnisse nicht gehörig gewürdiget werden können; 2) aus den Krankheits-Zufällen des Vergifteten; 3) aus der chemischen Analyse des Gift-Ueberrestes oder des Ausgebrochenen; und 4) aus Versuchen und Beobachtungen an Thieren.

§. 1080.

Der *moralische Beweis* ist bei Anklagen auf Vergiftung für sich allein unzulänglich, bezieht sich bloss auf den Thäter, und stützt sich auf folgende Umstände: 1) auf ein verdächtiges Benehmen des Inquisiten vor der That, wenn er sich ohne Beruf mit Giften befasst, von ihnen gesprochen, oder eine ungewöhnliche Kenntniss ihrer Eigenschaften verrathen hat; 2) auf den Ankauf oder den Besitz eines Giftes vor dem Statt gefundenen Verbrechen, ohne den nothwendigen Bedarf desselben erweisen zu können, oder seine Hausgenossen von dem gelegten Gifte in Kenntniss gesetzt zu haben; 3) auf die

Beibringung des Giftes mittelst der Speisen, Getränke, Arzneien u. dgl., worauf die Vergiftungs-Zufälle allein bei einer bestimmten Person, oder mehreren Mitgliedern einer Familie auf eine ähnliche Art und gleichzeitig eingetreten sind; 4) auf die Absicht des Beschuldigten, wenn z. B. die Unmöglichkeit offenbar ist, dass er das Gift aus Unwissenheit, Versehen u. dgl. gereicht hat; 5) auf das verdächtige Benehmen einer Person während der Krankheit, wenn sie z. B. direct oder indirect die Herbeiführung ärztlicher Hülfe, oder der Verwandten des Kranken verhindert, überdiess ängstlich hintertrieben hat, ihn in Gesellschaft anderer Personen zu lassen, oder Versuche gemacht hat, die verdächtige Speise, das Getränk, oder die ausgebrochene Substanz zu entfernen oder zu vertilgen u. s. w.; 6) auf das verdächtige Benehmen des Inquisiten nach dem Tode des Vergifteten, wenn der Erstere das Begräbniss beschleuniget, die Untersuchung des Leichnames zu verhindern suchet, eine falsche Auskunft über die vorausgegangene Krankheit gibt, oder eine auffallende Gift-Kenntniss verräth u. s. w.; 7) auf den Gemüths- und Seelen-Zustand des Kranken, auf seine mündliche oder schriftliche Erklärung, und auf einen solchen Umstand, der die Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit eines Selbstmordes darzuthun geeignet ist; 8) auf das Daseyn eines Beweggrundes oder einer Veranlassung bei irgend einer Person, z. B. wenn sie einen Streit mit der kranken Person, oder einen Groll gegen sie gehabt hat; wenn jene diese nach dem Tode zu beerben, oder von einer lästigen Verbindlichkeit befreit zu werden, Hoffnung hat.

§. 1081.

Auch der *Beweis einer Vergiftung aus den Krankheits-Zufällen* ist für sich allein unzureichend, und diese können daher bloss den Verdacht eines solchen Vorganges erregen; weil auch ohne Beibringung eines Giftes ähnliche Krankheits-Erscheinungen zu entstehen pflegen. Indessen rechnet man zu den *charactcristischen Merkmahlen* einer Vergiftung: 1) den, besonders nach einer grossen Gabe von Gift gewöhnlich *plötzlichen Eintritt* der Krankheitszufälle und den *schnellen Fortschritt* derselben; manche Gifte, wie die Blau- und Oxalsäure, die Mineral-Säuren, das Strychnin, der Aetz-

Sublimat, der Arsenik, die Brechnuss u. s. w. wirken in grossen Gaben augenblicklich, die meisten in einer Stunde, oder etwas später vollkommen, in kleinen Gaben langsam oder unmerklich; 2) die *Regelmässigkeit ihrer Zunahme*, wenn nicht etwa eine langsame Vergiftung durch wiederholte kleine Gaben Statt gefunden hat, das Gift nicht etwa durch das Erbrechen grösstentheils aus dem Körper geschafft, oder durch Mittel beseitiget worden ist; bei der langsamen Vergiftung, und bei einigen Giften, z. B. der Brechnuss und den, Strychnin enthaltenden Pflanzen, besonders bei dem Arsenik tritt oft eine auffallende Besserung und Verschlimmerung ein; 3) *die Gleichförmigkeit in der Natur der Symptome* während ihres ganzen Fortschreitens; doch verursachen viele Gifte Anfangs Zufälle, die von jenen, welche sich gegen das Ende einstellen, sehr verschieden sind, wie z. B. Arsenik Anfangs Entzündung des Nahrungs-Canales, hernach Lähmung oder Epilepsie, die Brechnuss Starrkrampf, hernach Entzündung des Darm-Canales, der Aetz-Sublimat Entzündung, hernach Speichelfluss; 4) den *Eintritt der Krankheits-Zufälle bald nach* genommener Nahrung, einem Getränke oder Arznei-Mittel; doch ist diess nur bei schnell wirkenden Giften der Fall, andere, z. B. giftiger Käse, giftige Schwämme, faules oder sonst giftiges Fleisch liegen oft mehrere Stunden lange im Magen, ehe ihre Wirkungen beginnen; 5) das *Einstellen der Symptome bei vollkommener Gesundheit*; doch lässt sich diess nicht auf Fälle von langsamer Vergiftung anwenden, und Gifte können auch einer bereits natürlich kranken Person beigebracht werden.

§. 1082.

Es treten jedoch auch viele natürliche Krankheiten, z. B. die Pest, die Cholera, eine Entzündung des Magens oder der Gedärme, insbesondere organische Krankheiten des Herzens so plötzlich auf, und machen einen so raschen Verlauf, dass sie darin von keinem Gifte übertroffen werden. Die Gleichförmigkeit oder die ununterbrochene Zunahme der Symptome ist ebenfalls das Attribut vieler gewöhnlichen Krankheiten; viele derselben zeichnen sich durch eine grosse Gleichförmigkeit der Zufälle aus; überdiess ist es bekannt, dass einige

natürliche Krankheiten ebenfalls bald nach einer Mahlzeit beginnen, und die Symptome fast vieler acuten Krankheiten treten ein, während sich der Körper in einem Zustande der vollkommenen Gesundheit befindet.

§. 1083.

Können gleich die characteristischen Symptome einer Vergiftung (§. 1081), im Gegensatze zu den gewöhnlichen Krankheiten, den Arzt allein nie berechtigen, eine Vergiftung als ausgemacht anzunehmen; so geben sie ihm doch in der Regel den ersten Fingerzeig über die Ursache einer eingetretenen Krankheit, veranlassen ihn, sich bei Zeiten nach besseren Beweisen umzusehen, und können ihn oft in den Stand setzen, zu erklären, dass eine Vergiftung möglich, wahrscheinlich, oder höchst wahrscheinlich sey, was dann der Fall ist, wenn der moralische Beweis (§. 1080) dafür spricht; sie berechtigen ihn in manchen Fällen zu der Behauptung, dass eine Vergiftung im vorliegenden Falle unmöglich sey, und die Kenntniss der characteristischen Symptome kann oft nöthig seyn, um zu entscheiden, ob die Vergiftung eine tödtliche sey.

§. 1084.

Unter allen Beweisen ist der *chemische* bei Anklagen auf Vergiftung der entscheidenste. Dieser kann geführt werden, wenn das Gift in den ausgebrochenen Substanzen, in den Speisen, in den Getränken, oder in der Arznei, von welcher der Kranke einen Theil zu sich genommen hat, entdeckt, oder bei einer, der Vergiftung beschuldigten Person gefunden worden ist. Doch kann dieser Beweis dann selten aus dem Ausgebrochenen geliefert werden, wenn vegetabilische oder animalische Gifte angewendet worden sind; weil diese selten für sich Erbrechen erregen, weit schwieriger durch die Chemie auszumitteln sind, als die mineralischen, und ausserdem durch den Verdauungs-Process, so wie durch die Fäulniss gänzlich zerstört werden können.

§. 1085.

Der Beweis aus, *an Thieren mit solchen Artikeln angestellten Versuchen*, von denen man vermuthet, dass sie Gift

enthalten, ist sehr zweideutig; denn er kann selten mehr, als eine Präsumption geben, und wenn die Menge des Giftes in der verdächtigen Substanz gross genug ist, um eines der vollkommenen Thiere zu afficiren, so kann das Gift an seinen physischen und chemischen Eigenschaften vollkommen erkannt werden. Zwar ist der, aus den Wirkungen der verdächtigen *Speisen*, *Getränke* oder *Arzneien* abgeleitete Beweis besser, als der aus den Wirkungen des Magen-Inhaltes; weil hier das Gift durch Erbrechen ausgeworfen oder absorbirt worden, in die Gedärme übergegangen, oder verdaut worden seyn kann; gleichwohl ist nicht immer dasjenige, was bei Menschen als Gift wirkt, auch für die Thiere ein Gift, der Hund und die Katze ausgenommen, deren Nahrung mit jener der Menschen Aehnlichkeit hat, und die von den meisten Giften fast ganz so, wie die Menschen afficirt, und daher zu solchen Beweisführungen gewählt werden können.

§. 1086.

Von dem Gerichtsarzte kann *die Aufklärung* verlangt werden: ob das Gespräch oder Benehmen des Inquisiten eine Bekanntschaft mit Giften und ihren Wirkungen überhaupt, und mit dem, in Rede stehenden insbesondere verrathe, und ob die vorgefundenen verdächtigen Stoffe Gift seyen oder nicht. In manchen Fällen kann der Giftmischer ganz bestimmt aus der chemischen Untersuchung, z. B. der vergifteten Speise und ihrer Bestandtheile entnommen werden.

§. 1087.

Kommt ein Arzt in die Lage, einen Patienten *der Vergiftung wegen verdächtig zu erklären*; so muss er vor allen die mögliche Vergiftungsweise erforschen, die Ueberreste der verzehrten Getränke oder Speisen, ihre Bestandtheile, Gewürze, auch das Salz sicher stellen, und alles auf das sorgfältigste untersuchen, was mit der Zubereitung und mit dem Genusse der Speisen in Verbindung gestanden ist, wodurch allein die chemische Analyse erleichtert, und Umstände erklärt werden können, welche sonst grosse Verlegenheit und falsche Folgerungen aus den Resultaten der Analyse verur-

sachen würden *a*). In vielen Fällen, *wo der chemische Beweis sehr unzureichend wird*, lässt sich ein entscheidender Schluss auf den Giftmischer aus dem Eintritte oder der Verschlimmerung von Zufällen in dem Zeitpuncte ableiten, in welchem bestimmte Stoffe unter verdächtigen Umständen von bestimmten Individuen gereicht worden sind *b*).

§. 1088.

Die Absicht der Giftmischung pflegt um so klarer vorzuliegen, je gewisser nach erwiesener Beibringung des Giftes die Kenntniss desselben gegeben war. Allein zuweilen lässt sich die eigentliche Beschaffenheit des Giftes nicht gewiss bestimmen, und dann hängt der Beweis der Statt gefundenen Kenntniss der schädlichen Wirkung des Giftes oft bloss von dem gerichts-ärztlichen Urtheile ab: ob die, von dem Inquisiten diessfalls angeführten Gründe wahr oder falsch sind *c*). Die Unrichtigkeit der Vertheidigung: *dass das Gift aus Versehen gereicht worden sey*, ergibt sich oft aus dem Widerspruche der einzelnen Umstände der Vergiftungs-Geschichte

a) In Portobello wurde nach Christison eine Familie von der Magd durch das Mittags-Rindfleisch, darunter zwei Personen heftig vergiftet; die chemische Analyse zeigte an der übrig gelassenen Hälfte des Rindfleisches nicht die mindeste Spur von Gift. Die später gerichtlich abgeordneten Aerzte fanden, dass das Gift mit der, von der Familie ganz verzehrten Sauce vermengt, diese über das Rindfleisch gegossen, die obere Hälfte davon genossen, und der untersuchte Ueberrest von einer Schüssel auf die andere gebracht worden war.

b) Z. B. in dem von Christison angeführten, durch Miss Blandy an ihrem Vater verübten Gift-Morde, bei welchem mehrmal, nach dem Empfange verdächtiger Pulver durch ihren Liebhaber, Brechdurchfall, und zweimal kurz vor dem Tode stechende und brennende Schmerzen im ganzen Nahrungs-Canale nebst blutigen Stuhl-Entleerungen erfolgten, nachdem sie ihm jedesmal eine, mit griesigem Boden-Satze versehene Hafergrütze gereicht hatte.

c) Z. B in dem, von Christison angeführten Criminal-Falle des Gift-Mordes durch Charles Munn, wo bei der Vermuthung der Vergiftung mit Arsenik der Ankauf und Bezitz dieses Giftes einige Zeit nicht genügend dargethan, auch kein chemischer Beweis vorhanden war, weil der Tod nach vierzig Tagen erfolgt ist; es wurde jedoch die gewisse Kenntniss der Schädlichkeit des Gereichten, und auch der Umstand erwiesen, dass der Inquisit die, von ihm geschwängerte Person von der Unschädlichkeit, ja sogar davon überredet hatte, dass das Mittel die Schwangerschaft andeuten und verbergen werde.

mit anderen Umständen des moralischen oder ärztlichen Beweises, nicht selten allein aus der Untersuchung der Beschaffenheit und Menge des Giftes *d*).

§. 1089.

Als ein *sehr starker Beweis einer allgemeinen Vergiftung* gilt, wenn mehrere Personen von derselben Speise oder demselben Getränke, um die gleiche Zeit, dieselben präsumtiven Vergiftungs-Erscheinungen äussern, was aber seinen Grund auch in schlechten Nahrungs-Mitteln haben kann, und sich leicht aus der Untersuchung der verschiedenen unschädlich befundenen Vorräthe, und der daraus bereiteten Nahrungs-Artikel widerlegen lässt. Werden *aber einige Glieder der Gesellschaft von einer Speise oder einem Tranke angegriffen, andere nicht*; so kann das Gift gerade in den Nahrungs-Stoff gebracht worden seyn, welcher von den kranken Personen genossen worden ist. Der Beweis der Vergiftung wird namhaft erhöht, wenn alle Personen von der genossenen Speise ergriffen, und diejenigen gesund sind, welche davon nichts gegessen haben, was zugleich den Fingerzeig gibt, wo das Gift zu suchen ist. Der Beweis steigt noch mehr, wenn die krankhafte Affection im Verhältnisse zu der Menge der genossenen Nahrung steht, was aber auch seinen Grund im Alter, in der Idiosyncrasie, Völle oder Leerheit des Magens u. s. w. haben kann *a*).

d) Z. B. in dem, von Christison angegebenen Hodgson'schen Processe des Giftmord-Versuches, wo die Unwahrscheinlichkeit des angeblichen Irrthumes, im Rausche Pillen von Aetz Sublimat statt jener aus Opium und Calomel gereicht zu haben, durch den Umstand erwiesen wurde, dass das Opium gepulvert, und der Sublimat in Crystallen vorhanden war, und die Unmöglichkeit der Angabe, statt des Wassers, aus Versehen eine, kurz vorher für einen Matrosen bereitete Aetzsublimat-Auflösung angewendet zu haben, dadurch erwiesen wurde, dass die Injection nur 5, der nicht über eine Unze betragende Trank aber 14 Gran enthielt.

a) Sehr belehrend ist der, von Christison erzählte Vergiftungsfall einer reisenden Gesellschaft in einem Gasthause, welchen Morgagni zu untersuchen hatte. Ein Geistlicher wurde nach dem Mittagsessen von heftigen Unterleibs-Schmerzen und Brechdurchfall, ein Frauenzimmer davon minder, zwei Herren noch weniger und das zweite Frauenzimmer, welches gar nichts von der Suppe genossen hatte, gar nicht angegriffen; allein einer von den, am wenigsten leidenden Herren hatte die grösste Menge Suppe,

§. 1090.

Es ist eine *sehr wichtige, und noch wenig verstandene Pflicht des Arztes*, seinen Patienten eben so gegen alle criminellen Versuche zu schützen, als die heimliche Vernichtung der ausgebrochenen und andern verdächtigen Stoffe zu verhindern, überdiess die, ihm von dem Vergifteten auf dem Sterbebette gemachte Eröffnung mit Sorgfalt, und mit dem Vorgefühle ihrer wahrscheinlichen gerichtlichen Wichtigkeit aufzufassen: weil oft ein einziger so aufgenommener Umstand ernstliche, und das Schicksal des Inquisiten entscheidende Folgerungen begründet, und weil ohne diese pflichtmässige Vorsicht das Zeugniss des Arztes an Glaubwürdigkeit verliert. Er muss daher alles, was den Thatbestand der Vergiftung bestättiget oder widerlegt, umsichtig sammeln, und die Geschichte der krankhaften Erscheinungen vor seiner Ankunft, den Geisteszustand des Vergifteten, dessen persönlichen und anderweitigen Verhältnisse, die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Selbstmordes u. dgl. genau erheben, und die allgemeine Regel vor Augen halten, dass die Erzählung des Patienten einen gesetzlichen Beweis begründet, wenn er sie im Bewustseyn des herannahenden Todes gemacht hat, und daher alles sorgfältig aufsuchen, was zur Bestättigung oder Widerlegung der, auf dem Sterbebette gemachten Aussage dienen kann.

II. *Von den Vergiftungen insbesondere.*

1. Classe der ätzenden Gifte.

§. 1091.

Die *Zufälle* bei Menschen nach einer *Vergiftung mit Quecksilber* sind von verschiedener Art, und das Hauptsymptom besteht in einer heftigen Reizung des Magens und der Gedärme; oder diese verbinden sich nachher mit Speichel-

dagegen der Geistliche davon weniger genossen. Es zeigte sich, dass die als Würze in der Suppe gebrauchte Menge des geschabten, ärztlicherseits als giftig vermutheten Käses im Verhältnisse zur Heftigkeit der Vergiftung stand, und der Gastwirth bekannte nach glücklicher Wiederherstellung der Gesellschaft, den mit Arsenik versetzten, und für Ratten bestimmten Käse in Eile den Gästen gegeben zu haben.

fluss oder Entzündung des Magens, oder mit jenen krankhaften Störungen, die man mit dem Nahmen „*erethismus mercurialis*" belegt; oder es fehlt das erste Stadium, und die Zufälle sind gleich vom Anfange die der letzteren Art in einer oder der anderen seiner vielfachen Gestaltungen. Die erste Art nimmt man nur nach der Anwendung beträchtlicher Gaben auflöslicher Quecksilbersalze, besonders des *Aetzsublimates* (Quecksilberchlorid's, hydrargyr. muriat. corrosivi) wahr; die zweite wird durch dieselben, in kleinen und öfter wiederholten Gaben genommenen, Präparate erzeugt; und die dritte kann durch eines der übrigen Quecksilber-Präparate herbeigeführt werden. Der Aetzsublimat übertrifft an Schnelligkeit und Heftigkeit seiner Wirkung selbst den Arsenik, und erzeugt gleich diesem äusserlich angewendet eben so, als wenn er innerlich genommen worden wäre, eine, den ätzenden Giften eigenthümliche Entzündung des Magens und der Gedärme, und eine entzündliche Affection der Brustgebilde.

§. 1092.

Die Zufälle der Aetzsublimat-Vergiftung bestehen in Irritation des Schlundes, in Erbrechen, besonders wenn er verschluckt wird, in heftigen Schmerzen in der Magengrube, oder im ganzen Unterleibe, und in starkem Durchfalle. Es finden aber die Unterschiede Statt, dass hier der Geschmack unzweideutig und stark ist, indem selbst eine kleine Menge davon einen abscheulichen Geschmack hat, der vor dem Verschlucken derselben warnt; dass die Symptome der Reizung im Schlunde schon während des Schluckens beginnen, und auffallend auch das Zusammenschnüren und Brennen während der ganzen Dauer der Vergiftung sehr heftig, und sogar das Schlucken und Sprechen zu hindern im Stande sind; dass ferner die Irritation im Magen sogleich oder binnen fünf Minuten zum Vorschein kommt, und häufiger, als Arsenik, Blutabgang durch Erbrechen und Purgieren, und eine Reizung der Harnwege bewirkt, welche entweder in einer häufigen und schmerzhaften Nöthigung zum Harnen, oder in einer unterdrückten Absonderung des Harnes besteht; dass endlich das Antlitz des Vergifteten im hohen Grade geröthet und geschwollen erscheint. Zu diesen Merkmahlen der

Entzündung kommen noch die der gestörten Nerventhätigkeit hinzu, der Tod erfolgt gewöhnlich schon nach 24—36 Stunden unter Ohnmachten und Convulsionen, zuweilen erst nach 4—5 Tagen, wo die Entzündung des Magens und der Gedärme zurück, und jene der Schlingwerkzeuge unter Lockerwerden der Zähne, Vermehrung des Speichelflusses und der Schmerzen in der Mundhöhle, und im Schlunde hervortritt. Bei Arsenikvergiftungen ist die Entzündung des Darm-Canales niemals so gesteigert, wie bei den Quecksilbervergiftungen. Die gewöhnlich sehr runzliche Zunge und die bedeutende Aufrichtung ihrer Warzen besonders nach der Wurzel hin, soll nach *Christison* bei Vergiftungen durch Quecksilber-Präparate characteristisch seyn.

§. 1093.

Die übrigen, mit einem Mercurial-Speichelflusse verbundenen Arten von Quecksilber-Vergiftungen können durch jedes Quecksilber-Präparat, durch eine einzige, oder durch häufig wiederholte kleine Gaben erregt, und entweder durch Aetzsublimat, als das zweite Stadium der Vergiftung, welche mit Entzündung im Nahrungs-Canale begonnen hat, verursacht werden, oder der Speichelfluss kann das erste Zeichen der Mercurialthätigkeit seyn, wie bei dem medicinischen Gebrauche des Calomels. Gewöhnlich gehen, auch bei einer milden Affection des Mundes und der Speicheldrüsen, Fieber-Symptome voraus; wird aber die örtliche Krankheit gleich anfangs heftig, und ist sie die Folge kleiner Gaben milder Präparate, so bemerkt man oft einen raschen Puls, unregelmässige Thätigkeit des Herzens, und verschiedene Nervenzufälle. Doch muss der Gerichtsarzt den Mercurial-Speichelfluss von allen anderen Varietäten wohl zu unterscheiden wissen.

§. 1094.

Um den chemischen Beweis zu liefern, dass eine verdächtige Substanz ein Quecksilber-Präparat sey, wird sie durch Feuer und durch Reagentien geprüft. Der *rothe Präcipitat* sublimirt sich in einer erhitzten kleinen Glasröhre in Form von Metallkügelchen, und es wird Sauerstoffgas entbunden, er ist jedoch im Wasser unauflöslich; der *Zinnober* sublimirt sich

in der erhitzten Glasröhre ohne Veränderung, seine Farbe wird aber dunkler und bräunlich; der, auf nassem Wege mittelst Schwefel-Wasserstoff dargestellte, bildet ein schwarzes Pulver, welches durch Sublimation eine rothe Farbe annimmt; der *mineralische Turpeth* (turpethum minerale) liefert in der erhitzten Glasröhre sublimirte Quecksilberkügelchen, und entbindet gasförmige schweflige Säure, und eine Auflösung von Aetzcali scheidet ein bräunlich gelbes Peroxyd ab; das *versüsste Quecksilber* (calomel) sublimirt in einer erhitzten Röhre ohne alle Veränderung zu einer krystallischen oder bröcklichen Masse, die Auflösungen der ätzenden Alcalien machen es sogleich schwarz, und es ist im Wasser unauflöslich; der *Aetzsublimat* sublimirt in der Wärme in der Gestalt weisser Dämpfe, die sich in einer kleinen Röhre wieder unverändert zu einen krystallischen Kuchen verdichten; *Kalkwasser* fällt das Quecksilber-Peroxyd in der Gestalt eines schweren, gelben Pulvers; eine polirte *Kupferplatte* verliert in der Auflösung von Aetzsublimat ihren Glanz, es setzt sich binnen einer halben Stunde auf ihrer Oberfläche ein graulich weisses Pulver (Calomel, Quecksilber und Kupfer-Amalgam) ab, und die, an glanzlosen Stellen scharf geriebene Platte erhält ein weisses silberartiges Aussehen.

§. 1095.

Der *Arsenik* (weisser, arsenige Säure, unvollkommene Arseniksäure, Giftmehl, Rattenpulver, Hüttenrauch, *arsenicum album, acidum arsenicosum*) ist mit seinen Präparaten ein furchtbares Zerstörungsmittel alles organischen Lebens, und seine Anwendung leider eben so häufig, als sicher tödtend. Seine zerstörende Kraft bricht eben so sehr den Muth des Arztes und die Hoffnung des Unglücklichen, als sie unter dem Scheine eines leichten Unwohlseyns das Gefühl des letzteren und das Urtheil des ersteren täuscht. Die *Arseniksäure* (vollkommene Arseniksäure, *acidum arsenicum*) wirkt weit heftiger, als die arsenige Säure. Der Arsenik, bringt im lebenden Körper eine doppelte Wirkung, eine bloss irritirende, und dadurch erregt er Entzündung im Nahrungs-Canale und dann eine Krankheit an Theilen oder Organen hervor, welche entfernt von dem Puncte der Appli-

cation sind, deren ganze Reihenfolge von Symptomen keine allgemeine Nerventhätigkeit, sondern bloss deprimirte Thätigkeit des Herzens bezeichnet; und desshalb tritt der Tod früher ein, als die Symptome von einer Entzündung sich einstellen, oder als die Entzündung im Stande gewesen ist, eine wichtige organische Veränderung hervorzubringen.

§. 1096.

Beim Verschlucken erzeugt der Arsenik nicht, wie andere ätzende Gifte, sogleich eine brennende Empfindung im Munde oder Schlunde; es stellen sich aber meistens schon nach einigen Minuten Uebelkeit und Schwäche ein; der Patient empfindet hierauf einen herben Geschmack, ein Stumpfwerden der Zähne, einen brennenden Schmerz in der Magengegend, den jeder äussere Druck verschlimmert; es stellen sich alsdann ein beständiges Ausspucken, Anschwellung der Mund- und Rachen-Gebilde, Speichelfluss, Angst, Herzklopfen, Aufstossen, heftige Anfälle von Erbrechen einer braunen und blutigen Materie, eine Empfindung von Trockenheit, Hitze und Zusammenschnürung im Halse, ein unablässiger Durst und Röthe des Gesichtes ein; der Puls ist gereizt, später klein, häufig, gespannt, zuweilen langsam, zuletzt unregelmässig und aussetzend; der Schmerz in der Magengegend wird immer quälender, und gleicht oft der Wirkung eines innerlichen Feuers; er verbreitet sich allmählig durch den übrigen Theil des Unterleibes, welcher gewöhnlich gespannt und empfindlich, manchmal auch geschwollen, zuweilen in der Nabelgegend eingezogen ist; anfangs wird der Patient oft durch häufige und erfolglose Nöthigungen zum Stuhlgange gequält, in anderen Fällen sind die dicken Gedärme fast gar nicht afficirt; in der Folge verbreitet sich aber der Schmerz durch den ganzen Darm-Canal bis zum After, es entsteht ein heftiger Durchfall und der erstere pflegt excorirt zu seyn. Der Urin ist sparsam, roth oder bluthaltig, der Schweiss kalt, die Gesichtszüge verändert, die juckende Haut zuweilen mit blauen Flecken oder einem Ausschlage überzogen; zuletzt tritt der Verlust der Kräfte, der Empfindung in den Gliedmassen, und des Bewustseyns, epileptische Zufälle, und endlich in acuten Vergiftungen nach

6 Stunden bis 3 Tagen nicht selten bei vollkommenem Bewustseyn der Tod ein. Die hier geschilderten Zufälle sind jedoch nicht ohne Ausnahme, und keines ein wesentliches Kennzeichen dieser trügerischen Vergiftung, was auch von den dadurch im Organismus hervorgebrachten Texturveränderungen gilt.

§. 1097.

Manchmal äussern sich auch Zeichen einer Reizung der Lunge und Luftröhre; der Athem ist, wegen der Empfindlichkeit des Unterleibes, immer kurz, der Kranke empfindet eine Zusammenschnürung quer über den unteren Theil der Brust; er wird häufig zum Harnen genöthiget, welches schmerzvoll ist, und schwierig von Statten geht; der Penis schwillt an, es stellt sich ein brennender Schmerz in der Gegend der Blase, bei Weibspersonen in der Scheide mit Excoriation der Schamlefzen ein; manchmal ist die Harnentleerung gänzlich unterdrückt; nach einigen Stunden nehmen die Convulsionen ihren Anfang am Rumpfe, verbreiten sich nachher über den Körper, bestehen aber in der Regel bloss im Zittern und Zucken; im schlimmeren Falle erstrecken sie sich auch auf die Unterschenkel und Arme; der Puls ist gemeiniglich bald nach dem Eintritte des Erbrechens sehr klein, schwach und schnell, auf kurze Zeit oft ganz unfühlbar; damit ist das Gefühl von grosser Kälte, der Ausbruch eines klebrigen Schweisses, selbst Lividität der Hände und Füsse verbunden. Das Gesicht fällt schon sehr früh zusammen, drückt fast immer grosse Qual und Angst aus, die Augen sind roth und funkelnd, die Zunge und der Mund von Hitze aufgesprungen; manchmal brechen am Gaumen kleine weisse Geschwüre (aphthae), und auf dem Körper ein, den Petechien, Masern oder dem rothen Friesel ähnelnder Ausschlag aus; gegen das Ende stellen sich Irrereden und Schlafsucht ein.

§. 1098.

Es gibt Beispiele, dass man Personen den Arsenik auf, von der Oberhaut entblösste Hautstellen, z. B. auf Ausschläge, Geschwüre oder Wunden, gestreuet hat, so wie, dass man das Gift mittelst eines Klystieres in die Gedärme gespritzt und

Frauenzimmern in die Mutterscheide eingebracht hat. Die Arsenikvergiftung kann auch durch die Haut, die Luftröhre und ihre Aeste, so wie durch die Nase eintreten; wenn unvorsichtiger Weise Arsenikdämpfe eingeathmet worden sind, oder aus Versehen eine Arsenikauflösung statt eines Waschmittels gegen einen chronischen Ausfluss der Nase gebraucht wird. In allen diesen und ähnlichen Fällen wirkt der Arsenik eben so zuverlässig und schnell, als wenn er innerlich angewendet wird, und verursacht gewöhnlich örtliche Entzündung und mehrere der oben erwähnten Zufälle. Wurden Arsenikdämpfe eingeathmet, so empfindet der Vergiftete anfangs am Gaumen einen süssen, milden, angenehmen Geschmack; nach einer halben Stunde aber stellen sich Schmerz und Spannung im Magen, schwieriges Athmen, ein unbeschreibliches Gefühl von Hitze, blutiger und schmerzhafter Speichelausfluss, Colik u. dgl. ein *a*).

§. 1099.

Ungewönlich grosse Gaben von Arsenik können nach bald erfolgtem Erbrechen geringe oder gar keine Vergiftungszufälle erzeugen, grosse Gaben von 10—20 Gran eine *acute* Vergiftung, den Tod in 1—2, gewöhnlich binnen 24 Stunden, nach kleinen Gaben von $\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{4}$ — 1—10 Gran eine *chronische* Vergiftung hervorbringen *b*). Man hat durch entschiedene Thatsachen die Ansicht gewonnen, dass die Wirkungsart des Arseniks zuerst dynamisch, dann organisch ist. Eine allseitige Erfahrung lehret überdiess, dass die örtlichen organischen Veränderungen im Magen um so geringer erscheinen, je schneller der Tod erfolgt ist; dass der Arsenik äusserlich in gesättigter Auflösung angewendet dieselben Erscheinungen im Darm-Canale hervorrufet, als wenn er innerlich gebraucht worden wäre; dass die, in zahlreichen Arsenik-Vergiftungsfällen vorgefundene unbedeutende Ent-

a) Ott. Tachenius, Hippocratis Chymicus. Cap. 24. p. 213.

b) Der g. M. Rath Dr. Wendt in Breslau meint das einzige Kunststück der aqua Toffana, einer nach Garelli's und anderer Eingeweihten Behauptung schwachen Arsenikalauflösung, bestehe in Darreichung einer kleinen aber öfters wiederholten Gabe, die eine jede Arsenikauflösung vertreten könne, und das auserlesene Opfer sicher dem Tode überliefert (S. Isis von Oken V. Heft 1830.)

zündung des Magens nicht zur Erklärung der wirklichen und einzigen Todesursache zureichet; und dass der Arsenik in Pulverform bei weitem weniger heftig wirkt, als im aufgelösten Zustande, und dieser wenigstens in einem gewissen Grade unerlässlich ist, wenn überhaupt eine Wirkung davon erwartet werden soll, daher gepulverter Arsenik oft 6—9 Stunden in einem, ihn nicht auflösenden Vehickel z. B. Milch beigebracht auch Tage lange ohne besondere Wirkung bleiben kann, während seine schwache Auflösung schon binnen Einer Stunde, oder auch noch früher wirkt *b*).

§. 1100.

Im festen Zustande verflüchtigen sich der Fliegenstein (graue), der weisse, gelbe und rothe Arsenik auf einem erhitzten *Kupferbleche* als ein weisser, die zwei letzteren anfangs nach Schwefel, nachher so, wie die ersteren, nach Knoblauch riechender Dampf, der sich an einem darüber gehaltenen kalten Stahle als Schmauch anlegt; auf dem Kupfer hinterlässt er einen schwarzen eingefressenen Flecken; der graue und weisse erzeugen eine silberfärbige Legirung, wenn sie mit Kohlenstaub vermischt und zwischen zwei Kupferplatten erhitzt werden; das Arsenik-Oxyd wird in ein arseniksaures Kupfer-Oxyd verwandelt, wenn man es einige Stunden lange in eine Auflösung von *schwefelsaurem Ammoniak-Kupfer-Oxyd* legt, indem es sich mit dem Kupfer-Oxyd verbindet, wobei die blaue Auflösung des Kupfer-Salzes farbenlos wird. Aus seinen Auflösungen wird der Arsenik durch *Schwefel-Leber-Luftwasser* (beim Zusatze einer Säure) gelb, durch *schwefelsaures Kupfer-Oxyd-Ammoniak* grüngelb und durch *Kalkwasser* weiss niedergeschlagen. Arsenige Säure mit einem Blei-Oxyd-Salze in Verbindung wird durch *Hydrothionsäure* mit einer ähnlichen Farbe niedergeschlagen; und in einem verschlossenen Tiegel mit Kohlenpulver und Kupferfeilspänen geglüht, verändert der Arsenik sich in ein weisses Metallkorn. Wird ein arseniksaures Salz ausser der Kohle mit *Boraxsäure*, oder mit *kohlensaurem Natron* geglüht, so stellt es das metallische Arsen dar *a*).

b) S. Dr. Graff in Henke's Z. Jahrg. 1831. Heft. 4. S. 237—316.

a) Die arsenige Säure wird an allen Stellen des Körpers absorbirt,

§. 1101.

Wird der *Brechweinstein* innerlich eingenommen, so verursacht er in der Regel bald Erbrechen, und wird zugleich mit ausgebrochen; bleibt er lange im Magen, ehe er Erbrechen erregt, oder war die Gabe gross, so kehrt das Erbrechen häufig zurück, ist mit einem metallischen Geschmacke, Magenkrampf, Auftreibung des Unterleibes, brennendem Schmerze in der Magengrube verbunden, und hat häufige Stuhlgänge, Colik-Schmerzen, Ohnmachten, Kälte oder zuweilen Hitze der Haut, Schwindel, Verlust des Bewusstseyns, Fraisen, schweres Athmen, Nachlassen der Kräfte, und endlich den Tod zur Folge; manchmal ist auch eine Empfindung von Strangulation vorhanden, welche das Schlucken hemmt, oder es stellen sich heftige Krämpfe in den Extremitäten ein. Auf die Haut angewendet, wirkt er nicht ätzend, sondern erregt Entzündung, zieht nicht wie die spanischen Fliegen Blasen, sondern verursacht nach einigen Tagen eine Menge schmerzhafter Blattern, und fährt man mit der Anwendung fort, so

und dem Blute beigemischt. Es ist chemisch möglich, aus der absorbirten Portion der arsenigen Säure den metallischen Arsenik herauszuziehen, welches dann unerlässlich ist, wenn man das Gift nicht in den inneren oder auf den äusseren Theilen des Organismus, oder in den ausgebrochenen Substanzen hat auffinden können. Orfila hat zu diesem Behufe eine gewisse Anzahl Muskeln oder ein einziges vorläufig getrocknetes, besonders sehr gefässreiches Eingeweide, selbst die ganze, in Stücke zerschnittene Leiche sechs Stunden lang im destillirten Wasser gekocht, und daraus durch eine eigenthümliche chemische Procedur den Arsenik herausgezogen. (S. Froriep's n. Notiz. a. a. O. Nro. 189. Febr. Heft 1839. S. 204. Neue Versuche üb. d. Vergift. durch arsenige Säure von Orfila). In einem Falle hatte Orfila am 5. Tage nach der Vergiftung mit Arsenik das, aus der Ader gelassene Blut analisirt, und darin Arsenik im unauflöslichen Zustande, auch in dem, am 21sten Tage aus der Ader gelassenem Blute gefunden, (S. Nachtrag zu Orfila's n. Versuchen üb. d. Arsenikvergiftung in Froriep's n. Notiz. a. a. O. Nro. 197. März Heft 1839. S. 336).

Nach Dr. Traill ist salpetersaures Silberoxyd-Ammoniak ein besonders empfindliches Reagens auf äusserst kleine Quantitäten von Arsenik; indem, wenn ein Tropfen der verdächtigen Flüssigkeit auf eine klare Glasplatte und darneben ein anderer Tropfen von dem Testmittel gebracht, und beide mit einander ohne vollkommene Vermischung vereiniget werden, bei $\frac{1}{1000}$ bis $\frac{1}{5000}$ Gran Arsenik sich ein reicher, gelber flockiger Niederschlag bildet, welcher die übrige Flüssigkeit klar lässt. (S. Kleinert's Repert. J. 1839. Decemb. Heft. S. 179).

beginnt die Haut zu ulceriren. Das *Spiessglanz-Glas* tödtet von 6 bis 12 Gran genossen, einen Menschen bald, noch schneller die *Spiessglanz-Butter*, welche wasserhell, von der Dicke eines Oeles ist, sehr ätzend schmeckt, und an der Luft weisse Dämpfe ausstösst; die *Spiessglanz-Dämpfe* erzeugen Erstickungszufälle, Coliken und Durchfälle.

§. 1102.

Der Brechweinstein verknistert und verkohlt im festen Zustande, wenn man ihn erhitzt, und das Antimon-Oxyd wird bei gesteigerter Hitze durch die Kohle reducirt; man findet dann in der Masse kleine, an Farbe dem Quecksilber ähnliche Kügelchen; aus seinen Auflösungen wird er durch *Kalkwasser* weiss, durch eine concentrirte Auflösung des *Aetzcalis* ebenfalls weiss, und durch *Schwefel-Leber-Luftwasser* ziegelroth niedergeschlagen, welche Farbe so eigenthümlich ist, dass man ihn dadurch von jeder anderen Schwefel-Verbindung unterscheiden kann.

§. 1103.

Die Krankheits-Zufälle, welche *das Kupfer* erregt, sind von zweierlei Art: die eine ist Folge der örtlichen Wirkung auf den Schlund, Magen und die Gedärme, die andere Folge seiner Wirkung auf entfernte Organe; es ist jedoch, gleich allen anderen Metallen, nur im Zustande der Oxydation schädlich; und seine auflöslichen Salze bringen bei weitem die stärkste Wirkung hervor, sie mögen auf diesem oder jenem Wege in den Organismus gelangt seyn.

§. 1104.

Die Krankheits-Erscheinungen, welche die auflöslichen Kupfer-Salze hervorbringen, sind im Allgemeinen dieselben, welche nach Arsenik- und Aetzsublimat-Vergiftungen sich einstellen, mit Ausnahme einiger Eigenthümlichkeiten. Den Anfang macht ein heftiges Kopfweh, dann folgen Erbrechen und schneidende Schmerzen in den Gedärmen, später Krämpfe in den Unterschenkeln und Schmerzen in den Oberschenkeln; manchmal findet während des Verlaufes der Krankheit ein eigenthümlicher Kupfer-Geschmack, ein Widerwille gegen den Geruch des Kupfers, ein Zusammenschnüren des Schlundes, beständiges Ausspucken Statt; es entsteht auch wohl Gelb-

sucht; und in tödtlichen Fällen stellen sich in der Regel Convulsionen, Gefühllosigkeit, Lähmung, somit die Symptome einer Verletzung des Gehirnes ein. Es wurden auch Fälle beobachtet, in welchen die narcotischen Symptome den Anfang, und die irritirenden den Beschluss der Vergiftung machten *a*).

§. 1105.

Um den Beweis zu liefern, dass ein Körper, der diese Zufälle hervorgebracht hat, ein Kupfer-Salz sey, ist es am besten, ihn in Wasser aufzulösen. Das *Schwefel-Wasserstoffgas* verursacht dann in demselben einen dunkeln, schwarzbräunlichen Niederschlag (Schwefelkupfer); das *eisenblausaure Cali* bewirkt einen schönen rothbraunen Niederschlag (eisenblausaures Kupfer-Oxyd), und ein, in dieser Auflösung gehaltener *Eisenstab* wird bald mit einem rothen Ueberzuge (Kupfer im metallischen Zustande) bedeckt.

§. 1106.

Die *Blei-Präparate* sind seit der ältesten Zeit häufig zu Vergiftungen gebraucht worden, wirken auch jetzt noch heimtückisch, und in einem weit grösseren Umfange fort, als man es gewöhnlich nicht glaubt; sie bringen bei Menschen Symptome der Entzündung der ersten Wege, Krampf ihrer Muskelfasern, und Affection des Nerven-Systemes, manchmal Schlagfluss, gewöhnlicher aber eine partielle und unvollständige Lähmung hervor, und zwar grosse Gaben die ersteren, und kleine Gaben die übrigen; so dass die erste Art von Symptomen unabhängig von den beiden anderen bestehen kann, die beiden letzteren aber gewöhnlich mit einander verbunden sind.

§. 1107.

Die gewöhnlichen Zufälle nach grösseren Gaben von Blei-Präparaten sind: Drücken im Magen, Magen Krampf; heftige Colik mit den unerträglichsten Leibschneiden, und einer unbeschreiblichen Angst; Zuckungen; Ohnmachten; spärliche, harte, den Excrementen der Schafe ähnliche Stuhl-Entleerungen, oder die hartnäckigste Stuhl-Verhaltung; der Unterleib ist meistens und besonders in der Nabel-Gegend nach einwärts

a) Journ. de Chimie Méd. V. 413.

gezogen; ein, mit der Hand auf denselben angebrachter Druck ist nicht empfindlich, zuweilen schmerzlindernd; bei sehr mageren Personen kann man das Rückgrath durch die Bauchdecken fühlen, seltener ist der Unterleib aufgetrieben und hart anzufühlen. Das Fieber fehlt meistens, dagegen treten eine Menge Zufälle auf, welche auf ein Leiden des Nerven-Systems und der Ernährung des Körpers hindeuten. Das bleiche Gesicht ist eingefallen, und der Körper skeletartig ausgetrocknet; der Tod erfolgt durch Auszehrung und Lungenschwindsucht oder durch Lähmung und Schlagfluss. Die Krankheit verlauft schnell oder langsam, jedoch nicht in allen Fällen mit den angeführten Erscheinungen, und es ist bald die Colik bald die Lähmung hervorstechend. Die gewöhnlichen Folgen der Blei-Colik sind: Amaurose, Gelbsucht, hectisches Fieber, Auszehrung, Heiserkeit, Husten, Brust-Wassersucht, Zittern der Glieder, ödematöse Auschwellungen der Füsse u. s. w.

§. 1108.

Von der Blei-Colik und den genannten Neben-Zufällen werden befallen: die Arbeiter in den Blei-Gruben; diejenigen, welche sich mit der Erzeugung der Blei-Glätte, der Mennige, des Bleiweisses beschäftigen, die Anstreicher, Zimmermaler, Blei- und Zinngiesser, Glasbläser, Töpfer und Glaser, Porzellan-Bereiter, Farben-Reiber, Spielzeug-Verfertiger, Schrot-Fabricanten und Knopfmacher. Die einzige Substanz, von welcher man ausser dem Bleie mit einiger Wahrscheinlichkeit ausgemittelt hat, dass sie die Maler-Colik (colica pictonum) erzeuget, ist das Kupfer; doch ist diese Krankheit unter den Handwerkern, welche Kupfer verarbeiten, sehr selten.

§. 1109.

Die Bleikalke werden in fester Gestalt durch das Glühen mit Kohlenstaub in einem Tiegel in metallisches Blei verwandelt; im flüssigen Zustande lässt sich das essigsaure Blei und alle auflöslichen Salze des Bleies durch folgende Reagenz-Mittel entdecken: das *Schwefel-Wasserstoffgas* bewirkt einen schwarzbraunen Niederschlag, *Calium-Eisencyanür Aetzcali* und *Aetznatron* eine weisse Fällung, *hydrojodinsaures Cali* einen hell gummiguttgelben Niederschlag (Jodinblei);

und ist die Auflösung des Bleies nicht zu sehr verdünnt, so wird ein, durch einige Zeit in diese Auflösung gehaltenes Stück Zink das Blei verdrängen, in der Auflösung seine Stelle einnehmen, und das Blei in der Gestalt einer crystallinischen baumartigen Vegetation niederschlagen. Das empfindlichste Reagens auf Blei ist die *Schwefel-Säure*, denn sie soll auch bei einer zwanzigtausendfachen Verdünnung eine deutliche Trübung hervorbringen.

§. 1110.

Der *schwefelsaure Zink* (weisser oder Zink-Vitriol, weisser Galitzenstein, sulphas zinci) bringt, in der Gabe eines Scrupels oder einer Drachme, unter allen Mitteln, die wir bis jetzt besitzen, am schnellsten Erbrechen hervor, und wird hierdurch zugleich aus dem Magen geschafft, daher es sehr selten tödtliche Zufälle hervorbringt; doch hat man auf das Verschlucken von weissem Vitriol sogleich ein bleiches Antlitz, kalte Extremitäten, matte Augen und einen flatternden Puls beobachtet, der Patient klagte über brennenden Schmerz im Magen, und bekam heftiges Erbrechen. Bei, den Zink-Dämpfen ausgesetzten Individuen stellt sich anfangs eine Empfindung von Zusammenschnürung der Brust, Kopfweh und Schwindel, hierauf heftiger Husten, Erbrechen, Steifigkeit der Gliedmassen, ein kupfriger Geschmack, etwas Speichelfluss, Leibschneiden und ein starker Schwindel ein *a*).

§. 1111.

Dieses Zink-Präparat wird aus seiner Auflösung sowohl durch die *Aetz-Alcalien*, als durch die *kohlensauren Alcalien*, das *eisenblausaure Cali*, und einen Strom von *Schwefel-Wasserstoffgas*, im letzteren Falle als Schwefel-Zink niedergeschlagen; der, durch Alcalien bewirkte Niederschlag wird gelb, wenn man ihn beinahe bis zum Rothglühen erhitzt, und beim Erkalten wird er weiss, durch welche characteristische Eigenschaft sich das Zink-Oxyd von jedem anderen weissen Pulver unterscheidet. Das durch Cali erhaltene, gewaschene und getrocknete Oxyd wird durch starkes Glühen mit Kohlen zu Zink reducirt.

a) Rust's Magazin für die gesammte Heilkunde XXI. 563.

§. 1112.

Die Salze *des Wismuthes* gehören zu den heftigen Giften; schon das Perlweiss (*magisterium Bismuthi*), [als Schmink-Mittel angewendet, veranlasst mit der Zeit Zittern der Glieder, besonders der Gesichts-Muskeln; innerlich genommen, erregt es Beängstigungen und grosse Beklemmungen, Uebelkeiten, Erbrechen, Durchfall, Coliken, eine unerträgliche Hitze in der Brust, beständiges Zittern und Schlafsucht.

§. 1113.

Der basische salpetersaure Wismuth löset sich in Salpetersäure vollkommen auf, und wird daraus durch *destillirtes Wasser und Alcalien* weiss, der übersäuerte salpetersaure Wismuth aber aus seiner wässerigen Auflösung durch *Ammonium* ebenfalls weiss, durch *blausaures Cali* weisslich gelb und etwas sich ins Grünliche ziehend und durch *Galläpfel-Tinctur* weisslich niedergeschlagen.

§. 1114.

Die Präparate des *Zinnes, Silbers, Goldes* und *Chroms*, bringen ähnliche Wirkungen hervor, wie die Zusammensetzungen der abgehandelten Metalle; sie sind aber weniger als Gifte bekannt. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die *hydrochlorsauren Salze des Zinnes*, welche sehr auflösliche, fast von allen vegetabilischen Aufgüssen und animalischen Flüssigkeiten zersetzbare, nadelförmige Crystalle bilden; das, in durchscheinenden farbelosen Tafeln crystallisirte, und in graulichen Cylindern geschmolzene *salpetersaure Silber* (Höllenstein); das *hydrochlorsaure Gold*; das in der Farbekunst nun so häufig gebrauchte *chromsaure Cali*, welches auch ohne auffallende Wirkung auf eine hinterlistige Weise schnell tödten kann *a*). Sämmtliche Metall-Präparate gehören zu den heftigen Giften.

§. 1115.

Alle Aufmerksamkeit verdient die, von Pfr. *Edmund Davy b*) angewendete einfache electro-chemische Methode sehr winzige Quantitäten verschiedener Metalle mittelst des

a) S. Dr. B. Schindler in Gräfe's und Walther's Journal. Bd. XXVI. Heft. 4. J. 1838. S. 619.
b) S. Frorieps Notizen etc. Nr. 693. März-Hft. 1831. S. 14.

Volta'schen Apparates (wozu vorzugsweise Zink- und Platina-Folien benützt, und die, diesem Test-Mittel zu unterwerfenden, und mit dem Platin in Berührung zu bringenden metallischen Zusammensetzungen mit einigen Tropfen einer Säure vermischt werden) auch dann noch aufzufinden; wenn die Zusammensetzungen derselben mit verschiedenen vegetabilischen und mineralischen Substanzen gemengt sind. Durch diese Methode soll man z. B. $\frac{1}{200}$, selbst $\frac{1}{2500}$ Gran Arsenik durch Anwendung geeigneter Test-Mittel wahrnehmbar machen, und in Fällen der Unwirksamkeit gewöhnlicher Test-Mittel bei Metallen Resultate von der grössten Zuverlässigkeit erlangen können.

§. 1116.

Die *Jodine* (jodina), oder das Jod (jodeum) ist erst in den neueren Zeiten als Gift bekannt worden. Schon nach 6 Gran entstehen Hitze und Zusammenschnürung in dem Schlunde, Magenschmerzen, Ohnmacht; kleinere Gaben durch längere Zeit innerlich fortgesetzt können schleichende Entzündungen im Darm-Canale, und schnelle Abmagerung; grössere Gaben, Herzklopfen, Engbrüstigkeit, Schlaflosigkeit, Verlust der Kräfte bei aufrechter Esslust, Einschrumpfung der Weiberbrüste, Mutter-Blutflüsse, Bluthusten, Magen-Krämpfe, Erbrechen, Colik u. dgl.; gewöhnlich lange Zeit nach der Vergiftung Magerkeit, Blässe des Gesichtes und Mattigkeit, und der unvorsichtige äussere Gebrauch selbst der milder wirkenden Jodin-Präparate Zufälle der Vergiftung hervorbringen. *Jod-Calium* (cali hydriodicum) wird jedoch jetzt in ziemlich grossen Gaben zu 2 bis 4 Quentchen in 6 bis 8 Unzen Flüssigkeit besonders in der secundären Syphilis ohne schädliche Nachwirkungen gereicht *a*).

§. 1117.

Das Jod ist ein eigenthümlicher, in der gewöhnlichen Temperatur fester, schwärzlichblauer, metallisch glänzender, blättriger, eigenthümlich stechend riechender, sehr scharf und brennend schmeckender, das Papier und die Haut gelb, die inneren Theile des Magens und der Gedärme gelbbraun

a) Vgl. Most's Encyclopädie d. A.

färbender Stoff *a*), welcher auf *Eisenblech* erhitzt, sich leicht in schönen violetten Dünsten verflüchtiget, im Wasser sehr wenig, ungleich vollkommener aber im Alcohol schön dunkelviolett und durchsichtig auflöset, dem *Stärkmehle*, seinem empfindlichsten Reagens, die blaue Farbe mittheilt, und an eine Basis gebunden, davon durch *Salpetersäure* frei wird. *Lassaigne b*) schlägt eine Palladium-Auflösung als Scheidungsmittel vor, weil das Jod-Palladium so unauflöslich seyn soll, dass auch $\frac{1}{400000}$ eines alcalischen Jod-Salzes in einer wässrigen Auflösung mit Palladium-Chlorid oder Nitrat dunkelbraun, und nach 12 bis 16 Stunden einen schwarzbraunen, flockigen Niederschlag von Jod-Palladium darstellt, welcher aus 2 Atomen Jod und 1 Atom Palladium bestehend, auf einem gewogenen Filter gesammelt und gewogen werden kann.

§. 1118.

Das *ätzende Cali*, *Natron* und *flüssige Ammonium* verbrennen innerlich genommen, die Lippen, das Zahnfleisch, die Zunge, den Gaumen, den Schlund und die Speiseröhre, und erzeugen eine mehr oder weniger beträchtliche Entzündung und Durchlöcherung des Magens und der Gedärme, Blutflüsse aus den letzteren, aus der Nase, und, wenn der Tod nicht früher erfolgt, ein hectisches Fieber. Der *ätzende Kalk* äussert eine rein irritirende Wirkung, und ist, obschon ein schwaches, dennoch ein Menschen tödtendes Gift.

1119.

Am schädlichsten ist die Wirkung des verschluckten *ätzenden Ammoniums*; es greift sogleich das Nervensystem, und besonders das Rückenmark an; es erzeugt die heftigsten Zufälle und sehr bald den Tod. Selbst das Einathmen seines Dampfes kann durch Entzündung der Luftröhre und der Lunge tödten, daher die grösste Vorsicht bei seinem Gebrauche als Riechmittel nothwendig ist. Auf die Haut angewendet, bringen die ätzenden Laugensalze eine zerstörende Entzündung und Eiterung hervor. Die *kohlensauren* (milden) Laugensalze können nur in grösserer Menge genommen, Lebensgefahr und den Tod bewirken.

a) S. Stuke's toxicologische Tabellen. S. 11.

b) Ueber quantitative Ausmittelung des Jods in salz. Verbindung in Dr. Buchner's Repertor. f. d. P. Bd. XIV. Hft. 2. J. 1838. S. 382.

§. 1120.

Cali und Natron lösen sich im destillirten Wasser leicht auf, die Auflösung macht den Veilchen-Saft grün, sie bilden mit der Schwefel-, Salpeter- und anderen Säuren schwefelsaure, salpetersaure und dergleichen Neutral-Salze; das ätzende Ammonium färbt den Veilchen-Saft ebenfalls grün, und stellt die blaue Farbe der, durch Säuren gerötheten Lacmus-Tinctur wieder her, und das kohlenstoffsäuerliche Ammonium fället die aufgelösten salzsauren und salpetersauren Kalk- und Baryt-Salze weiss, und verändert sie in unauflösliche kohlenstoffsaure Salze, da indessen das ätzende Ammonium in diesen Salzauflösungen keinen Niederschlag bewirkt.

§. 1121.

Der *Baryt* ist fest, grauweiss, scharf, ätzend und im 200 Theilen kochenden Wassers auflöslich. Der *kohlensaure* und *salzsaure Baryt* sind ebenfalls heftige Gifte, welche den Magen entzünden, und das Gefäss- und Nervensystem feindlich angreifen. Versuche an Thieren lehren, dass auch die *Schwererde-Salze* eine örtliche irritirende, und eine entfernte Wirkung, welche sich durch narcotische Zufälle kund gibt, hervorbringen. Nach einzelnen Beobachtungen an Menschen, hatte der Patient unmittelbar nach dem Verschlucken einer Unze hydrochlorsaurer Schwererde ein brennendes Gefühl im Magen; es stellten sich Erbrechen, Convulsionen, Kopfweh und Taubheit ein, und er starb binnen einer Stunde; ein anderer bekam, nach dem Hinabschlucken von 70 bis 80 Tropfen dieser Auflösung ein starkes Purgiren mit Leibschneiden, Erbrechen, und nach einer halben Stunde eine so grosse Muskelschwäche, dass eine 24 Stunden dauernde Lähmung (paraplegia) der Gliedmassen daraus entstand *a*).

§. 1122.

Der *kohlenstoffsaure* Baryt löset sich nicht im Wasser, wohl aber in Salpeter- und Salzsäure auf, und brauset dabei; der *salzsaure* Baryt ist im Wasser auflöslich, krystallisirt in viereckigen Blättchen und Rhomben, oder in Prismen mit vier sehr breiten, dünnen Seiten; der *ätzende* absorbirt das Wasser, und verwandelt es unter Entwickelung von Hitze in einen

a) Rob. Christison, Abhandlung über die Gifte S. 606. u. d. f.

festen, im destillirten Wasser auflöslichen Körper; seine klare durchscheinende und farbenlose Auflösung färbt den Veilchen-Syrup grün, das Curcume-Papier braun; die *kohlenstoffsäuerlichen Alcalien* fällen aus der Auflösung kohlensauren Baryt weiss, die Schwefelsäure und ihre auflöslichen Salze daraus schwefelsauren B ryt nieder.

§. 1123.

Der *Schwefel* kann nicht durch sich selbst, wie der *Phosphor*, in den Zustand der Säure übertreten, wesshalb er nur schwach irritirende, aber in Verbindung mit den alcalischen Stoffen um so schneller unter narcotischen Zufällen tödtend wirkt, je rösser der Gehalt des Laugensalzes und die genossene Gabe · aren. Das *Schwefel-Calium* und *Natrium* sind gelbbraunlich, das *Schwefel-Calcium* weissröthlich; die beiden ersteren ziehen die Luftfeuchtigkeit an sich, schmecken scharf und stechend bitter, und lösen sich leicht in Wasser auf. Das *Schwefel-Ammonium* ist gelblich, und riecht stark nach seinen Bestandtheilen. Die krankhaften Erscheinungen sind: brennender Schmerz und Zusammenziehung vom Munde bis in den Magen hinab; Erbrechen; Durchfall, schweflichter Geruch aus dem Munde; starker und rascher, hernach, schwacher, schwankender Puls; Mattigkeit; Fraisen und der Tod; in der Leiche grosse Lividität des Gesichtes und der Gliedmassen; der Magen und Zwölffingerdarm roth, ersterer mit einer Schwefel-Cruste ausgekleidet; die Lunge weich, nicht knisternd und von schwarzem flüssigen Blute aufgetrieben.

§. 1124.

Alle Salze reizen den Darm-Canal in kleinen Gaben sehr wenig, in grossen sehr heftig, und bringen schnell häufige Darmausleerungen hervor, welche nach Verschiedenheit der Salze und ihrer Gabe sehr verschieden seyn, aber auch mit und ohne Entzündung des Darm-Canales, Nervenzufälle und den Tod zur Folge haben können *a*). Manche Salze wer-

a) Nach Dr. Dewar hatte ein Vater seinem geliebten Sohne 2 Unzen Epsomsalz gegen ein geringes, vermeintlich von Würmern herrührendes Leiden gegeben, worauf der Knabe unter Uebelkeiten zu taumeln anfing, Athembeschwerden und äusserste Schwäche bekam, und nach ungefähr 10 Minuten starb, ohne dass die sorgfältigste Leichenuntersuchung irgend eine krankhafte Erscheinung wahrnehmen konnte.

*

den auch in grossen Gaben ohne heftige Wirkungen, andere nur in kleinen vertragen. Der *Salpeter* und *Salmiak* in grösserer Menge (von 1/2 Quentchen bis zu 2 Loth) auf einmal eingenommen, erzeugen, besonders bei Kindern und schwächlichen Personen alle Zufälle der ätzenden Vergiftung, ersterer häufiger durch seine sehr leichte Verwechslung mit dem Glaubersalze *b*).

§. 1125.

Unter den *concentrirten Mineralsäuren* sind die wichtigsten: die *Schwefelsäure* (Vitriolöl), welche wie das salpetersaure Silber, die Gebilde erst weiss, dann bräunlich (brandfleckenähnlich), die *Salpetersäure* (Scheidewasser), welche dieselben wie das Operment und Jod, mehr oder weniger gelb, und die *Salzsäure* (Hydrochlorsäure), welche wie das Zink- und Antimon-Chlorür die Haut weiss färbt, und mit den beiden vorigen die Eigenschaft gemein hat, Kleidungsstücke zu zerfressen, und für sich allein, wenn sie verschluckt wird, einen dicken, weissen, stechend riechenden Dampf von sich zu stossen. Die concentrirten Mineralsäuren biethen die reinsten Beispiele von ätzenden Vergiftungen dar. Sie wirken auf diese Art, dass sie durch die Nerven den Eindruck fortpflanzen, welcher durch die örtliche Reizung oder Zerstörung des Gebildes, mit welchem sie in unmittelbare Berührung kommen, hervorgebracht worden ist. Diese Säuren gehören überdiess zu jenen Giften, von welchen manchmal bloss aus den Erscheinungen ein genügender Beweis ihrer Wirkung entnommen wer-

b) Der Genuss einer grossen Menge von Gewürz für sich oder mit geistigen Mitteln kann auch tödten. Der Pfeffer z. B. von dem Volke auch als magenstärkendes oder fiebervertreibendes Mittel allein oder mit Brandwein gebraucht, tödtet, wie das Kochsalz und der Weinstein-Rahm, im Uebermasse genossen, durch Entzündung, welches erste nach Christison ein Londoner-Bravourmacher zu 1 Pfund mit 1 Pinte starkem Bier verzehrte, und hierauf binnen 24 Stunden starb; letztes nahm ein 37jähriger betrunkener Mann zu ½ Pfund auf einmal, dann stückweise zu sich, bekam Brechdurchfall, und starb ungeachtet der folgenden Mittags eingeleiteten ärztlichen Hülfe, unter heftigen Nieren-Schmerzen, Lähmung der Schenkel, caffeebraunen Stuhlentleerungen, dunkelgrünem Erbrechen und schwachem Pulse am vierzehnten Tage (V. Buchner's Repert f. d. Ph. Bd. XV. Hft. 1. J. 1838. S. 84.).

den kann. Hierher dürften auch das *Jod*, *salpetersaure Silber*, *Operment*, *Zink-* und *Antimon-Chlorür*, und dann das *Aetzcali* gerechnet werden, welches letztere die Haut schwarz, das *sauere salpetersauere Quecksilber-Oxyd*, welches dieselbe blutroth, und endlich der *weisse Arsenik*, welcher dieselbe livid färbt. Die Jodflecken unterscheiden sich dadurch, dass sie an der Luft sich allmälig verlieren, durch eine concentrirte Auflösung von Amylum blau werden, nnd durch Pottasche und Ammonium-Flüssigkeit augenblicklich verschwinden; die durch Salpetersäure erzeugten Flecken werden durch Cali roth, und die, durch Operment entstandenen durch Betupfung mit der Salpetersäure nicht verändert *a*).

§. 1126.

Die Zufälle nach einer, in den Magen gelangten concentrirten *mineralischen Säure* sind die einer heftigen Magen-Entzündung, verbunden mit Brennen im Munde, Schlunde, mit Schlucken, Husten und Aufstossen, welches von den, durch die chemische Zersetzung der Säure im Magen entbundenen Gasen herrührt, ferner mit einem quallvollen Schmerz im Magen, wie ihn keine gewöhnliche Entzündung zu erregen im Stande ist; die Lippen sind gemeiniglich runzlich, zuerst weisslich, nachher von der Salpetersäure gelblich, von der Schwefelsäure bräunlich; eine ähnliche Farbe der Haut wird an Stellen wahrgenommen, die mit der Säure in Berührung gekommen sind; die Haut in der Mundhöhle ist gerunzelt, mehr oder weniger zerfressen; die Zähne werden locker und ihre Knochen gelblich braun; das Ausgebrochene ist bräunlich oder schwarz, mit Blut gefärbt, und brauset mit Kalk, später ist es mit Stücken von Haut vermischt; die Gedärme sind hartnäckig verstopft; der Urin geht in geringer Menge ab, oder seine Aussonderung ist gänzlich unterdrückt; der Kranke wird oft durch einen schmerzhaften Zwang (tenesmus) zum Uriniren geplagt; der Puls ist häufig, klein und schwach; das Gesicht bekommt ein glasartiges Aussehen; die Extremitäten werden kalt und klebrig; das Athmen ist mühsam; die Bewegungen der Brust vermehren

a) S. Siebenhaar's Encyclop. Hautfärbung u. S. 460.

den Schmerz im Magen; es treten zuweilen Anfälle von Erstickung als Folge der dicken, im Schlunde steckenden Schleimklumpen, aber auch manchmal eine täuschende Ruhe ein. Wird ja in einzelnen Fällen der Patient gerettet, so bleibt er doch das ganze Leben hindurch Anfällen von Magenschmerz, dem Erbrechen und Störungen der Verdauung unterworfen. Die concentrirten Säuren können auch, ohne in die Speise-Röhre oder den Magen zu gelangen, bloss durch Erregung von Entzündung und Krampf in den Luftwegen tödten *a*).

§. 1127.

Die angeführten Säuren sind farbenlos, und haben einen sehr ätzend saueren Geschmack, die *Salpeter-* und *Salzsäure* aber auch einen eigenthümlichen Geruch, letztere entwickelt überdiess an der Luft dicke, stechende Dämpfe. Von allen diesen Säuren reicht ein einziger Tropfen hin, eine grosse Quantität Lacmus-Tinctur roth zu färben, sie bringen das flüssige Blut und den Eiweiss-Stoff zum Gerinnen; die *Schwefelsäure* bildet mit Baryt-Wasser, oder einer Auflösung des essigsauren oder salpetersauren Bleies vermischt, sogleich weisse, reichliche Niederschläge von schwefelsaurem Baryt oder schwefelsaurem Bleie; die *Salpetersäure* bildet mit Cali, Natron, Baryt u. dgl. Salze, die im getrockneten Zustande auf glühenden Kohlen verpuffen, und die *Salzsäure* bildet mit Cali, Natron, Baryt u. dgl. Salze, die in Wasser aufgelöset, die salpetersaure Silberauflösung weiss niederschlagen.

§. 1128.

Zu den vegetabilischen Säuren gehört die *Kleesäure* (acidum oxalicum). Sie bewirkt nach zahlreichen, besonders in England gemachten Beobachtungen, zumal sie auch oft zu häuslichen Verrichtungen, z. B. zur Reinigung des Leders, Vertilgung der Rost- und Dinten-Flecken u. dgl. gebraucht wird, häufige Unglücksfälle. Unter eilf damit vergifteten Personen sind nur zwei genesen, drei lebten wenige Stunden, eine, welche 6 Quentchen genommen hatte, kaum 15 Minuten, und die übrigen nur 1 Stunde *b*). Sie tödtet und bringt zwar

a) Christison a. a. O. S. 177.

b) S. Christison u. Coindet in Horn's Archiv. f. med. Erfahr. 1823. Jul. S. 132.

nicht die Zerstörungen im Darm-Canale, wie die Mineral-Säuren, jedoch im concentrirten Zustande auch in einer geringeren Menge, als einer halben Unze, sehr bald primär heftig brennende Magen-Schmerzen, unaufhörliches Erbrechen, vermehrte Darm-Ausleerung, einen kleinen sinkenden Puls, und gewöhnlich die Zeichen einer heftigen Irritation, schwarzes venöses Blut, oder Durchlöcherungen im Magen, oder secundäre Lähmung des Herzens durch niederdrückende Einwirkung auf Hirn und Rückenmark hervor *b*). Im beträchtlich verdünnten Zustande weicht sie von den übrigen Säuren darin ab, dass sie dennoch durch indirecte Affection des Gehirnes, Rückenmarkes und des Herzens den Tod herbeiführt *c*).

§. 1129.

Die Kleesäure erscheint in kleinen, weissen, nadelförmigen, in Wasser leicht auflöslichen Krystallen von sehr stechendem, sauerem Geschmacke; sie schlägt das *Kalkwasser* sammt allen Auflösungen von Kalksalzen weiss nieder, wo sie als kleesaurer Kalk sich leicht in Salpetersäure auflöset, was jedoch bei grossem Ueberschusse von Kleesäure nicht erfolgt; sie wird häufig durch die Sorglosigkeit der Apotheker mit *Bittersalz* verwechselt, und davon durch den Geschmack und die gewöhnliche *Dinte* unterschieden., welche die Kleesäure braun färbt, und mit ihr kleesaures Eisen bildet.

§. 1130.

Unter die heftigen vegetabilischen Gifte muss auch die *concentrirte Essigsäure* gerechnet werden; denn aus *Orfila*'s Beobachtungen geht hervor, dass diese Säure als ein ätzendes Gift durch Entzündung, Erweichung und Durchbohrung der Magenhäute, in den meisten Fällen wenigstens durch schwarze Entfärbung der Schleimhaut im Darm-Canale *a*),

c) Niemann erzählt (a. a. O. S. 471) von einer 40jährigen Frau, dass sie aus Versehen 1 Loth Kleesalzsäure statt Bittersalz eingenommen und nach 40 Minuten den Geist aufgegeben hatte. Die ganze Magenschleimhaut war mit Blut wie eingespritzt, verdickt und gefleckt, das Ileum stellenweise stark entzündet, zwischen den Hirnhäuten eine beträchtliche Menge klarer Flüssigkeit.

a) Orfila führt ein junges Mädchen an, welches sich mit concentrirter Essigsäure vergiftet hat.

selbst der längere Gebrauch des gewöhnlichen Essigs in Gaben von 4 bis 5 Unzen dieselben Zufälle und schnellen Tod herbeiführen kann *b*). Nach Dr. *Maurer* erregt die möglichst wasserfreie Essigsäure rascher und kräftiger als Senf und Meerrettig einen äusserlichen Hautreiz; eine damit befeuchtete Leinwand auf die Haut gelegt, erfordert nur 5 Minuten zur Wirkung eines Senfpflasters, und die Kraft der Säure steigt der Art im Verhältnisse der Zeit, dass in 15 Minuten schon Blasen entstehen. Andere Säuren, wie die Weinstein- und Citronen-Säure können auch in grosser Menge (von 1 bis 2 Loth) auf einmal verschluckt, die Zufälle der Vergiftung hervorbringen.

§. 1131.

Der *Phosphor* ist ein fester, in Form von dünnen Stängelchen vorkommender, weisser, halb durchscheinender, glänzender, an der Luft mit knoblauchartigem Geruche weiss dampfender, im Finstern grünlich leuchtender, sehr leicht entzündbarer, im Magen sich in phosphorigte Säure verwandelnder Körper, welcher innerlich eingenommen, eine mehr oder weniger heftige Entzündung des Magens und der Gedärme bewirkt, und hierdurch sympathisch die Verrichtung des Nervensystems stört, wo sodann die Lungen- und Haut-Ausdünstung, der Harn und die festen Excremente einen knoblauchartigen Geruch von sich geben; gelangt der Phosphor in Oel oder Aether aufgelöset, in den Magen, so stellen sich die heftigsten Schmerzen, das hartnäckigste Erbrechen des, eigenthümlich nach Phosphor knoblauchartig riechenden und im Dunkeln leuchtenden Mageninhaltes ein, und die Nervenzufälle verkündigen den baldigen Tod; gelangt er aber in fester Gestalt in den, mit Speisen gefüllten Magen, so stellen sich die Zufälle der Entzündung des Magens und der Gedärme erst nach mehreren Stunden oder später ein.

§. 1132.

Wird Phosphor an der Luft geschmolzen, so entzündet er sich, entbindet viel Hitze und Licht, und in weissen

b) Es ist bekannt, dass wohlbeleibte Frauenzimmer, um mager zu werden, häufig Essig trinken, und dadurch sich allmählig dem Tode überliefern.

Dämpfen erscheinende Phosphorsäure, die gephosphortes Stickstoffgas bildet, und einen rothen Rückstand, Phosphor-Oxyd, zurücklässt, der im Wasser unauflöslich, in Oelen, in Alcohol und Aether aber auflöslich ist. Die Phosphorsäure besitzt ziemlich analoge Eigenschaften, die den bereits erwähnten Säuren kaum nachstehen dürften; sie ist jedoch viel zu selten, als dass sie eine Person, welche sich oder andere damit vergiften wollte, leicht bekommen könnte *a*).

§. 1133.

Durch Einflössung *geschmolzener Metalle* in den Hals pflegte man sonst Verbrecher und Gefangene hinzurichten, durch Eingiessung geschmolzenen Bleies in das Ohr kann auch der Tod schnell erfolgen *b*), und das Verschlucken siedender Flüssigkeiten tödtet nach Dr. *Hall*, welcher einige Fälle beobachtete durch Erstickung oder Erschöpfung, indem *siedende Flüssigkeiten* niemals tiefer, als bis zum Schlundkopfe gelangen, und die oberen Theile der Luftröhre in Entzündung und Brand versetzen. *Die Dünste* des Arseniks, Quecksilbers, Bleies, Kupfers, der neu getünchten Stuben u. s. w, die *Dämpfe* der erhitzten concentrirten Säuren, des abgebrannten Schiesspulvers in geschlossenen Räumen *c*), des Kalkbrennofens u. dgl., tödten durch Erstickung oder chronische Entzündung der Athmungs-Organe.

§. 1134.

Die *mechanisch reizenden Körper*, als: Zwetschken- oder Kirschenkerne, Eisen-, Stahl-Kupfer-Stücke u. dgl. sind nicht an und für sich giftig, daher durch die neuere Toxicologie von den Giften ausgeschlossen; sie können aber Vergiftungszufälle, und selbst den Tod bloss in Folge ihrer mechanischen Kraft durch ihre Grösse oder Schärfe, Rauhigkeit u. dgl. mittelst chronischer Krankheiten erzeugen, aber auch oft auf eine kaum glaubliche Art ohne Nachtheil aus

a) In einem, mit einer grossen Menge Phosphor erfolgten Selbstvergiftungsfalle hatten sich nach Alphons Leroy die innere Wand des Magens und die Hände des Zergliederers leuchtend dargestellt.

b) Eine Engländerin hatte sechs Ehemänner nach einander auf diese Art ums Leben gebracht, und wurde erst von dem siebenten Gatten bei einem misslungenen ähnlichen Versuche ertappt. (S. Osiander üb. d. Selbstmord S. 395).

c) Bei Sprengung einer hierortigen Miene an dem Glaçis sind viele Menschen, welche sich in die, mit Pulverdampf erfüllten unterirdischen Räume wagten, umgekommen.

dem Körper ausgeschieden werden *a*). Zerstossenes Glas, Bergkrystall, Email, Edelsteine u. dgl. können nur von Selbstmördern zur Vergiftung gebraucht, oder von Tollkühnen aus Bravour verschluckt, oder von sehr heisshungrigen Menschen, Kindern *b*), oder Geisteskranken entweder in Pulverform, wo es nicht nachtheilig *c*) oder grob zerkleinert, wo es durch seine scharfen Kanten und Spitzen *d*) manchmal schädlich zu wirken vermag, aber auch alsdann kaum in grösserer Menge unbemerkt beigebracht werden, weil der, in jedem Menschen liegende Selbsterhaltungstrieb ähnliche fremdartige Substanzen im Kauen zwischen den Zähnen zu bemerken, und auszuspucken instinktartig zwingt. Das Gypspulver durch längere Zeit in Mehlspeisen genossen, oder als Staub eingeathmet tödtet durch Schwindsucht. Der Staub von giftigen Metallen *e*), Arzeneien *f*) oder alten abgestandenen

a) Dr. Ossiander der ältere führt einen wahnsinnigen jungen deutschen Edelmann an, welcher in der Absicht, sich zu tödten, verschiedene unverdauliche Körper ohne Erfolg verschluckte, davon niemals, ein tägliches mehrmaliges Erbrechen abgerechnet, besonders übel ergriffen wurde, und während 7 Monaten folgendes durch den Stuhl aussonderte, als: 150 scharfeckige, darunter einige 2 Zoll lange Glasstücke; 102 Stecknadeln; 150 eiserne Nägel; 3 grosse Haarnadeln; 7 grosse Stuhlnägel; 2 Hemdeknöpfe; 1 Halsbindenschnalle; ½ Schuhschnalle; 3 Zügelschnallen; 6 Münzen; 3 Hacken, und 1 Stück Blei; 8 grosse Stücke einer Striegel und 15 unbenannte Eisenstücke.

b) Nach Dr. Hebb starb ein 11monatliches Kind unter höchst verdächtigen Umständen binnen einigen Tagen; die Leichenuntersuchung zeigte die innere Wand des Magens mit zähem, blutig gestreiften Schleime überzogen, die Zottenhaut sehr gefässreich und mit zahllosen Glastheilchen von verschiedener Grösse bedeckt.

c) Dr. le Sauvage hat eine beträchtliche Menge linienlange Glasstücke, und nach Dr. W. Turner eine Familie von 7 Personen gestossenes Glas ohne Nachtheil verschluckt. Maudruzzato, Baudeloque und Chaussier haben die Unschädlichkeit des zerstossenen Glases nachgewiesen.

d) Glasfresser sterben bei öfterer Wiederholung ihres muthwilligen Versuches an Verblutung, Entzündung und ihren Folgen, nicht selten auch an Magenkrebs.

e) Der Apotheker W. Raab führt in Buchner's Repertor. einen Fall an, worin, in Kupfervitriol-Auflösung getränktes, und durch Pottaschen-Auflösung gezogenes grün gefärbtes Baumwollengarn beim Spuhlen und Haspeln einen Staub erhob, wovon etwa 40 Personen erkrankten und eine starb. Die königl. bairische Regierung hat hierauf durch ein eigenes Circular diese Art sich leicht auch auf Arsenik-Auflösung ausdehnbare Färberei untersagt.

f) Dr. Prieger erzählt, dass ein zufällig an Husten und Schnupfen

Eichen *g*) tödtet durch unmittelbare Affection der Athmungswerkzeuge, und durch die ihm individuell zukommende giftige Wirkung.

§. 1135.

Die *ätzenden vegetabilischen Gifte* werden selten zu absichtlichen Zwecken benützt; es werden daher nur ihre allgemeinen Wirkungen angeführt. In grossen Gaben innerlich genommen verursachen sie in kurzer Zeit Erbrechen. Ist hierdurch ein grösserer Theil fortgeschaft worden, oder war ursprünglich die Gabe klein; so entsteht oft eine mehr oder weniger starke Diarrhoe, die anfangs mit nachlassendem, nach und nach aber mit constanter werdendem Bauchgrimmen verbunden ist, je höher die Entzündung steigt; der Kranke klagt über einen scharfen widerwärtigen Geschmack, brennende Hitze, Trockenheit auf der Zunge und im Munde, schmerzhafte Zusammenziehungen in dem Schlundkopfe; dabei ist der Unterleib voll, gespannt und empfindlich; in den flüssigen Stuhlabgängen werden nicht selten Stücke von Blättern, Blumen u. dgl. wahrgenommen, welche der, in den Magen gelangten Pflanze angehören; zu gleicher Zeit ist in der Regel ein hoher Grad von Schwäche vorhanden.

§. 1136.

Hier müssen auch einige Oele als giftig erwähnt werden; darunter bezeichnet *Wernek a*) das *Senföl* als so schnell eingreifend, dass es augenblicklich eine heftige Haut-Entzündung hervorbringt, und ihm die Cantharıden und den kaustischen Salmiak ersetzt; *Hildenbrand b*) hebt unter anderen

Leidenden durch 3 Stunden die Wurzel der Ipecacuanha gestossen und hierauf Erbrechen, Brustbeklemmung und die heftigsten Erstickungszufälle bekam, und nur mühsam vom Tode gerettet wurde (S. C. F. Kleinert's all. Repert IV. Jahrg. VIII. Heft 1830. S. 182 — 185).

g) Nach der Erzählung des so eben angeführten Apothekers Raab hatte eine gefällte alte, hohle und abgestandene Eiche, die damit beschäftigten Bauersleute in eine braune Staubwolke versetzt; es erfolgte darauf heftiges Husten, trockener Mund, Blutungen aus der Nase und dem Munde; der Vater starb am zweiten, der Sohn am sechsten Tage.

a) S. dessen Sendschreiben in Ehrhard's med. chir. Zeitung Nro. 70. Sept. 1831. S. 305.

b) S. dessen Institut: Pharmacologiae Viennae 1802. 8. S. 171 et 280.

das *Gewürznelkenöl* als besonders ätzend, *Meckel c*) das *Seidelbastöl* und das *Tabaksöl* als sehr scharf wirkend hervor; letzteres verursacht nach ihm ein eigenthümliches Zittern, und tödtet in Klystierform oder als Wundmittel gebraucht durch Entzündung; es wird durch trockene Destillation der Tabaksblätter gewonnen; *Th. R. Beck d*) sagt von dem *Lorberöle*, es wirke gleich dem Kirschlorberwasser giftig, und von dem *Reinfarnöle*, es habe in einem Falle nach 1½ Theelöffel voll binnen 2 Stunden eine Frau unter Convulsionen getödtet; *Froriep e*) führt einen Fall von Vergiftung durch empyreumatisches Oel; *Chaussier f*) einen durch *Dipell's Oel* (ol. animale Dipell.), und *Jutmann* einen, einer ganzen steyrischen Familie durch das später streng verbothene *Oel der gelben Hanfnessel* (Galeopsis cannabina versicolor, *g*) an. In einem Falle hatte das, aus Versehen zu 2½ Drachmen verschluckte *Crotonöl* nach 4 Stunden den Tod hervorgebracht *h*).

§. 1137.

Die *Canthariden*, oder die daraus bereitete Tinctur werden zuweilen von Selbstmördern in der Absicht, um einen Abortus zu erregen, oder, um die Geschlechtslust anzuregen verschluckt, oder, um Jemanden einen Possen zu spielen, in eine Speise oder in ein Getränk gethan. Die hierauf entstehenden Zufälle sind: ein Brennen im Schlunde und Magen,

c) S. dessen Lehrb. d. gericht. Med. S. 249. Fautrel sah einen Soldaten von einem Löffel zu sich genommenen sogenannten Pfeifenschmergels, Murray 3 Kinder sterben, in deren Köpfe Tabaks-Liniment zur Vertreibung des Grindes eingerieben worden war (S. C. C. Schmidt's Jahrb. Bd. 25. Hft. 1. J. 1840. S. 16).

d) S. dessen Elemente der ger. M. S. 933 et 1008.).

e) In dessen Notizen a. d. G. d. N. u. H. Jhrg. 1830. Nro. 574 wird von einer 30jährigen Frau erzählt, dass sie 1 Unze und 6 Quentchen von diesem Oele nahm, und darauf von den heftigsten Schmerzen gequält, sich in einen Brunnen stürzte. Bei der Leichenzergliederung zeigte sich der Magen hochroth und punctirt, verdickt, allenthalben faltig, auch an seiner Aussenseite geröthet, und seine Venen mit schwarzem Blute angefüllt und stellenweise geborsten.

f) Im Diction: des sciences medical T. 20. p. 605 wird ein Fall erzählt, wo ein Löffel voll dieses Oeles durch Missgriff genommen augenblicklich tödtete.

g) S. Kleinert's Repert a. a. O. Jhrg. 1838. Nov. Hft. S. 167).

h) S. Vergiftungsfall durch Croton-Oel (Ol. Crotonis Tiglii) in Dr. Buchner's Rep. Bd. XVIII. Hft. 3. Jhrg. 1839. S. 391.

ein wiederwärtiger ekelhafter Geruch; häufiges Erbrechen; oft blutige Stuhlentleerungen; heftige Schmerzen in der Magengegend; furchtbare Coliken; Hitze in der Harnblase, Harnverhaltung, oder mit Blut vermischtes Harnen, ein äusserst schmerzhafter Priapismus; ein häufiger Puls; sehr unangenehme Hitze; brennender Durst mit zuweilen gleichzeitigem Abscheue vor Getränken; heftige Convulsionen; Irrereden u. s. w. Der *Maikäfer* und der *Zwitterkäfer* haben mit den Canthariden ähnliche ätzende Eigenschaften obschon im minderen Grade gemein.

§. 1138.

Das Pulver der Cantharidén ist sehr leicht, hat eine graulich grüne Farbe, vermischt mit glänzenden grünen Puncten, einen wiederwärtigen Geruch und einen äusserst scharfen brennenden Geschmack; der Alcohol löset den wirksamen Bestandtheil desselben auf, welcher eine weisse, krystallinische, schuppige Substanz ist, die, im Wasser unauflöslich, im Alcohol und Aether aber auflöslich, *Cantharidin* genannt wird.

§. 1139.

Die Vergiftung durch *Meerfische* scheint noch immer problematisch, indessen nach *Orfila* von manchen Arten derselben unter den heissen Himmelsstrichen ausser Zweifel zu seyn, wo die Fische nach Dr. *Chisholm* häufig krank werden, und nach ihrem Absterben schnell in Fäulniss übergehen. Die *Goldsardelle* (clupea thryssa) und der *Coracinus fuscus major* werden von mehreren Schriftstellern als die gefährlichsten, die Eier mancher Fische, vorzugsweise der Barben und der Genuss der, durch Coccels-Körner und andere Gifte umgestandenen Fische oder der, durch Krähenaugen (nuces vomicae) vergifteten Thiere *a*), der Gesundheit nachtheilig geschildert. Von den *Austern* lehret die Erfahrung, dass sie in der, vom Mai bis August fallenden Laichzeit genossen Ekel, Erbrechen, Bauch-

a) Nahe bei Marseille ist eine ganze Familie durch Lerchen vergiftet worden, welche man durch eine, mit nux vomica, die häufig in Frankreich zu Wild-Diebereien missbraucht wird, versetzte Lockspeisen gefangen hat. (S. Ueb. d. Fleisch von, mit nux vomica vergiftete Thieren in Froriep's neue Notiz a. a. O. Nor. 192 März-Hft. 1839. S. 256).

schmerzen, Durchfall, und wie einige *Muscheln* auch Irrereden und Fieber bewirken können.

§. 1140.

Alle Arten der *Klapper-* und *Schildschlangen* (Crotalus et Boas), und jene der verschiedenen europäischen, asiatischen, africanischen und americanischen *Nattern* (coluber) haben Schilde unten am Leibe, meistens einen platt gedruckten weissen, herzförmigen, nach vorne zu breiten Kopf, und an der Stelle der dritten äusseren Reihe von Zähnen zwei mit einer Drüse hinter jedem Auge, aus einem häutigen Sacke hervorkommende lange, hohle, krumme und an der Spitze mit einer Oeffnung versehene Zähne, woraus das Gift (eine blass-gelbliche, geschmak- und geruchlose milde Flüssigkeit) in die Wunde ausgetrieben wird, worauf nach Verschiedenheit der giftigen Schlangenart, ihres Alters, Zornes, des Himmelsstriches, der Jahreszeit und anderer Umstände ein stechender, über das ganze Glied sich rasch verbreitender Schmerz, eine anfangs blasse, hernach rothe und livide Geschwulst, Ohnmacht, Erbrechen, zuweilen Convulsionen oder Gelbsucht, ein kleiner unregelmässiger rascher Puls, Athmungsbeschwerden, kalte Schweisse, blödes Gesicht, Störungen der geistigen Verrichtungen und endlich der Tod erfolgen kann *a*).

§. 1141.

Die bekanntesten Kerbthiere (insecta), welche einen giftigen Stachel haben, sind: der Skorpion *b*) die Tarantel (ly-

a) Nach Dr. Lenz hatte ein tollkühner sogenannter Schlangenbeschwörer den Kopf einer Natter (coluber berus) in den Mund gesteckt, und von dieser in die Zunge gebissen nach 50 Minuten den Geist aufgegeben. Ein 19jähriges Mädchen wurde von einer Viper in den Fuss gebissen, nur mühsam von dem Tode gerettet; sie litt bis in ihr 40zigstes Jahr an dem Fusse, darauf 2 Jahre an Blindheit, zuletzt im 60zigste Jahre an Taubheit. (S. Dr. C. F. Kleinert's allg. Repertor. VII. Jhrg. Hft. VII. 1830. S. 68).

b) Von der grossen Menge Skorpione in einigen Gegenden von Afrika wird erzählt, „in the Life and adventures of Giovanni Finati, London 1830." Unterdessen war (in dem Kriege gegen die Wehabiten) unsere Armee um das Dorf Cara Lembi gelagert, aber in einem Zustande von grosser Bedrängniss. Denn die Menge von Skorpionen war so gross, dass die meisten Soldaten in den Zelten von ihnen gestochen wurden, und die Heftigkeit ihres Giftes so stark, dass manche fast unmittelbar starben, und viele waren in solcher

cosa tarantula *c*); die Biene (apis mellifica) und die Wespe (vespa vulgaris); dann die *Surinamische* Vogelspinne (nigale avicularia), und die giftige Wanze *von Miana in Persien* (argas persicus). Das Gift dieser Kerbthiere verursacht eine ausgedehnte Entzündung des Zellengewebes, welche meistens in Zertheilung, aber auch in den Tod übergehen kann, zumal wenn viele solcher Insecten den Körper zerstechen *d*).

§. 1142.

Eine besondere und wichtige Art von *Vergiftung erfolgt durch krankhafte und verweste thierische Stoffe a*).

Furcht, dass sie vorzogen, auf Palmbäume zu klettern, und da die Nacht zuzubringen (S. Froriep's Notiz a. d. G. d. N. u. H. Nro. 621. Decembr.-Hft. 1830. S. 72.).

c) Von dem Bisse der Tarantel ist zwar einst sehr viel gefabelt, indessen doch auch von geachteten Schriftstellern wie von Baglivi darauf ein langsames Fieber beobachtet worden, welches nur nach einem bis zur Erschöpfung fortgesetzten Tanze nach dem Tacte einer klingenden Musik gewichen ist. Einen äusserst merkwürdigen Fall dieser Art hat der americanische Arzt Dr. Joseph Cornstok (in Nasse's Zeitschrift, Hft. 3. Jhrg. 1820. S. 609) bei einem 15jährigen Mädchen beschrieben, deren wunderbare krankhafte Affection vom April 1802 bis zum Aug. 1802 dauerte, wo die gebissene Stelle auf dem Rücken der Hand aufbrach, und durch 3 Wochen eine unglaubliche Menge von einer grünen dicken Materie aussonderte. (S. Dr. P. J. Schneider's Handbuch üb. d. Gifte zweite Aufl. Tübing 1821 8. S. 329). Einen Fall von einem schädlichen Spinnenbisse bei einem 52jährigen Taglöhner beobachtet. J. 1. Borges (S. Buchner's Rep. Bd. XVI. Hft. I. S. 120).

d) Der Quinea-Wurm (Gordius) erregt dadurch, dass er an einer oder mehreren Stellen gewöhnlich der unteren Gliedmassen unter die Haut eindringt, eine kleine furunkelartige, violetrothe, schmerzhafte, berstende, und einem Theile des Wurmes Ausgang verschaffende Geschwulst bildet, eine chronische, fieberhafte, schrecklich geschilderte Krankheit. Im Jahre 1820 trat nach ausserordentlichen Regengüssen, die, durch die Quinea-Würmer erzeugte Krankheit so heftig unter den Truppen des Mohamed-Aly auf, dass der 4te Theil derselben davon ergriffen war (S. Froriep's Notize a. d. G. d. N. u. H. Nro. 616. Nov. 1830. S. 347).

a) Ed. Miram bearbeitete als Prosector zu Wilna den Ascaris megalocephala Cloq. aus dem Darm-Canale eines an Wurm-Colik gefallenen Füllens, und wurde von heftigen Niesen, Mattigkeit, Entzündung und Thränenflusse, empfindlichem Jucken und Schmerz der Finger, und Mattigkeit, welche Schlaf zur Folge hatte, worauf diese Erscheinungen verschwanden, einige Tage darauf bei Fortsetzung derselben Arbeit wieder, und auch der andere Prosector von denselben, andere Anatomen desshalb nicht von diesen Erscheinungen befallen, weil sie diese Arbeit unter Wasser verrichteten. Am 22. Mai 1837 verwundete sich Miram mit einem Kno-

Die krankhaften Veränderungen umfassen die festen und flüssigen Theile. Aus den, von *Morand* und *Brodie* beschriebenen Fällen ergibt sich, dass, obschon das Fleisch solcher Thiere gekocht und genossen werden kann, dennoch das Blut oder das rohe Fleisch auf Wunden, Hautrisse u. dgl. gelegt, eine gefährliche und oft tödtliche Entzündung hervorbringt. Eine andere mit der vorhergehenden verwandte und ebenfalls in ihrer Natur unerforschte, aber doch bekannte Giftart begreift gewisse Flüssigkeiten, darunter vorzugsweise das *Serum* des menschlichen Körpers nach dem Tode, dieser mag nach irgend einer ansteckenden Krankheit, oder kurz zuvor ohne dieselbe erfolgt, oder der Leichnam schon in Fäulniss seyn; sie ist die häufige Quelle der fürchterlichen, sich nicht selten in rothen Streifen über den Arm in die Achsel-Drüsen verbreitenden, mit Brand und oft schon nach 3 bis 5 Tagen mit dem Tode endenden Entzündung, welcher Anatomen entweder nach vorhergegangenen oder während der Zergliederung erlittenen Verwundungen schon so häufig ein Opfer geworden sind.

§. 1143.

Eine andere hierher gehörige sonderbare Vergiftung erfolg durch den Genuss, oder die manuelle Behandlung verschiedener Theile des, am Milzbrand umgestandenen Rind- oder an der Blutseuche verreckten Schaf-Viehes, mittelst Entzündung des Darm-Canales, oder der Cholera, gewöhnlich mittelst der *bösartigen Blutschwäre*, oder schwarzen Blatter (carbunculus malignus v. pustula maligna), am häufigsten vermittelst mehrerer grosser Schwären. Diesen Uebeln sind fast ausschliesslich die, mit solchen kranken oder todten Thieren, oder ihren abgezogenen Häuten und der Wolle derselben sich häufig beschäftigenden Hirten, Fleischer, Fellhändler, Gerber, Wollarbeiter, Kirschner u. dgl. ausgesetzt.

chensplitter am ersten Gelenk-Gliede des Daumens, worauf 5 Minuten später sich alle bekannten Zufälle des Leichengiftes einstellten, und bis Mitte Juni anhielten. Es scheint demnach, dass die Säfte verschiedener Thiere als krankhafte oder natürliche Producte auf bestimmte Theile unsers Körpers bald nach Art eines Miasma's, bald durch unmittelbaren Contact schädlich einwirken. (S. Kleinert's Repert. Jhrg. 1839. Sept. Hft. S. 176).

Wird mit den, durch das Blut oder andere Theile solcher Thiere verunreinigten Händen eine wunde oder feine Hautstelle berührt, oder vielleicht auch nach einem Mücken- oder Fliegenstiche nur gerieben oder gekratzt; so erhebt sich die Oberhaut an der vergifteten Stelle nach vorausgegangenem Jucken und Stechen in eine bräunliche, mit etwas röthlicher Flüssigkeit gefüllte Blase; es entsteht hierauf eine sich verbindende rosenartige, harte, in der Mitte schwarzblau, endlich brandig werdende Geschwulst, und kleine blaue Blasen, heftige Fieberbewegungen, Erbrechen, Verbreitung des Brandes, welcher sich entweder begränzt und durch eine starke Eiterung der nächsten Umgebung abgestossen wird, worauf nach einer langen Reconvalescenz hässliche Narben zurückbleiben, oder sich nicht begränzt, und es treten dann die Zufälle eines Faulfiebers, und nach 8 bis 10 Tagen der Tod ein. Entstehen mehrere Schwären, so erfolgt der Tod oft in 48 Stunden.

§. 1144.

Thierische Stoffe können entweder durch die gewöhnliche oder durch die modificirte Fäulniss giftig werden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass ursprünglich gesunde thierische Substanzen in einem gewissen, obschon nicht leicht zu bestimmenden Grade der Fäulniss, besonders bei daran nicht gewohnten Personen, nach ihrem Genusse die gefährlichen Zufälle der Cholera hervorbringen können. Nach *Orfila's* Versuchen kann, wenn verfaultes Blut, Galle oder Gehirn auf offene Wunden angebracht wird, der Tod sogar innerhalb 24 Stunden durch ausgebreitete örtliche Entzündung und heftiges Fieber eintreten. Durch die modificirte Fäulniss nehmen vorzüglich Würste, Käse und Fett giftige Eigenschaften an.

§. 1145.

Die Wirkungen des noch nicht hinlänglich erforschten Wurst-, Käse- und Fett-Giftes werden der *Fettsäure* (acidum zooticum v. sebaceum) zugeschrieben, und geben sich in der dadurch erzeugten, langsam verlaufenden Krankheit, in der Regel binnen 24 Stunden und so fort, durch nachstehende Merkmahle zu erkennen, als: durch Sodbrennen im Schlunde; Erbrechen, im schlimmeren Falle Durchfall; Schwindel; Ohren-

sausen; Heiserkeit; croupartigen Husten; Stuhlverstopfung; Blödigkeit der Augen; Doppeltsehen; Lähmung der Augenlieder und der Speiseröhre; gelbweiss belegte Zunge; Mangel an Durst; aufrechte, nur mit Würgen und Erstickungszufällen zu befriedigende Esslust; Mattigkeit; entstelltes Aussehen; schmerzhaft gespannten Unterleib; Trockenheit des Mundes, der Nase, des Schlundes und der Haut vorzüglich in den Handflächen und Fuss-Sohlen; beschwerlichen, hernach vermehrten, oft unwillkührlichen Harnabgang; häufigen und schwachen, oft langsamen und vollen Puls; äusserste Entkräftung; gehemmtes Athemholen und unterdrückten Kreislauf, worauf endlich der Tod meistens sanft erfolgt. In der Leiche findet man eine hochgradige Ersteifung, die Mund- und Rachenhöhle blass gerunzelt; den Darm-Canal und die Lunge stellenweise leicht entzündet; im Dickdarme erdartige Excremente; das Herz welk; das Blut schwarz und schmierig; in der Luftröhre croupartige Erzeugnisse.

§. 1146.

Die Vergiftung durch, hauptsächlich in Schweinsmägen gefüllte, gekochte, darauf schwach geräucherte, in ihrer Mitte am meisten schädliche, oder gefrorne und wieder aufgethaute Blut- und Leberwürste hat zuerst in Würtenberg Aufsehen gemacht, und unter 200 Erkrankungen 84 Todfälle gezählt. Obschon der Käse durch Krankheiten der Thiere *a*), durch starke Verschimmelung, durch Versetzung mit Bilsenkraut-Samen anstatt des Kümmels *b*), durch Aufbewahrung in kupfernen, bleiernen oder schlecht glasurirten irdenen Gefässen giftige Eigenschaften annehmen kann; so kommt doch hier vorzüglich die Fäulniss in Betracht, in welcher der Schmierkäse, oder der, in Niedersachsen gebräuchliche Borschekäse durch Gerinnung der Milch mittelst Essigs, durch langsame Aufhäufung und Vergährung, durch Nichtbeseitigung der

a) Nach Christison (S. 669) bekamen in dem französischen Dorfe Aurillac 16 Kunden eines Ziegenmilchhändlers zu gleicher Zeit heftige Zufälle der Brechruhr, woran die später erkrankte Ziege in 3 Tagen umgestanden ist. Möller führt eine bäurische Familie an, welche an der Wasserscheue ausgestorben ist, weil sie die Milch einer, vom tollen Hunde gebissenen Kuh trank.

b) Hoger führt 24 Personen an, welche nach dem Genusse eines solchen Käses in einen nicht anhaltenden Wahnsinn verfielen.

hierbei entstandenen sauren Flüssigkeit, durch zu geringes Salzen, und Zusatz von Mehl einen beträchtlichen Ueberschuss vom Käse- und auch einige Fett-Säure bildet, und dadurch giftig wird. Der Speck, andere Fettarten, geräucherte Schinken, Fettgänse, eingepökeltes Fleisch u. dgl. werden auch durch Entwickelung von Fettsäure während der Fäulniss giftig *c*).

2. Classe der betäubenden Gifte.

§. 1147.

Das furchtbarste narcotische Gift ist die *Blausäure* (acidum hydrocyanicum vel borussicum); sie verliert ihre ursprüngliche Gasgestalt durch Verbindung mit Wasser oder Weingeist, in welcher Form sie concentrirt durchsichtig, farbenlos, von stechendem, bitteren Mandeln ähnlichen Geruche, scharfen bitteren Geschmacke, an einem brennenden Körper leicht entzündbar, schon bei mässiger Wärme flüchtig ist, und bei freiem Luftzugange und solcher Lichteinwirkung ihre Kraft verliert. *Gay Lussac* hat zuerst die wasserfreie Blausäure bereitet; die wasser- oder weingeisthaltige kommt in den Officinen unter dem Namen der *Scheele*'schen, *Vaucquelin*'schen, *Ittner*'schen und *Schrader*'schen Blausäure vor. Frisch bereitet, und im concentrirten Zustande ist sie das stärkste narcotische, und überhaupt das heftigste, auch am schnellsten wirkende Gift in allen ihren chemischen Verbindungen, für alles thierische und vegetabilische Leben; sie zerstört sogar die Keimungsfähigkeit des, in ihre Flüssigkeit getauchten Samens, und tödtet in sehr grossen Gaben (½ oder mehreren Quentchen) in wenig Secunden oder einigen Minuten unter heftigen Krämpfen der Athmungswerkzeuge und der Gesichtsmuskeln; in einer kleinen Gabe oder im verdünnten Zustande verursacht sie augenblickliche Störung des röchelnd gewordenen Athemhohlens, sehr bald Schwindel,

c) Christison erzählt (S. 671) von 4 Erwachsenen und 10 Kindern, dass sie nach dem Genusse eines Bratens von einem, an der Meeresküste gefundenen, in Fäulniss übergegangenen Kalbe Zufälle der Brechruhr, Schlafsucht und, daraus erweckt, einen eigenthümlich wilden Ausdruck und einer davon den Tod erhielt.

Kopfschmerz, Bewustlosigkeit, krampfhafte Affectionen, Ohnmacht, grosse Mattigkeit, Kälte der Gliedmassen, apoplectische Zufälle, zuweilen Speichelfluss, Aufgetriebenheit des Gesichtes und Halses u. s. w., welche Erscheinungen nach Beschaffenheit des Giftes, seiner Menge und der Körper-Constitution entweder vorübergehen, oder aber nach einigen Stunden, oder nach Einathmung des blausauren Gases mit dem Tode enden. Die, mit Blausäure bestrichene Haut schwillt an, wird schwarz, und die Oberhaut schält sich ab *a*).

§. 1148.

Die, von *Simon* verbesserte Ermittelungsmethode der Blausäure hält *Buchner* für sehr zweckmässig, und sie bestehet im Folgenden: Man schlägt die blausäurehaltige Flüssigkeit mit *salpetersaurem Silber* nieder, löset das so entstandene Cyansilber in möglichst wenig ätzendem Ammoniak-Liquor auf, setzet zu dieser Auflösung Eisenchlorür-Chlorid, welches *Simon* aus 6 Tropfen *Liquor ferr. muriatici oxydati* und 20 Tropfen *Liquor ferri muriat. oxydulati* mit ½ Unze Wasser jedesmal frisch zu bereiten rathet, um alles Cyan als Berlinerblau zu fällen, schüttelt das Ganze fleissig um, überlasset es einige Zeit sich selbst, setzt nun die Salzsäure hinzu, worauf sich das überschüssige Eisen Oxyd auflöset, und das Berlinerblau zu Boden senkt *b*). *Lassaigne* wendet das *schwefelsaure Kupfer-Oxyd* an, womit er den 20,000sten Theil der Blausäure entdeckt haben will *c*).

a) Nach Dr. Krüger Hansen tödtete sich ein bejahrter zwar etwas kränkelnder aber robuster Mann mit einer ½ Drachme frisch aus Cali prussicum bereiteter und mit ½ Unze bitteren Mandel-Wassers verdünnter Blausäure in 3 Minuten unter heftigen Convulsionen der Athmungsorgane und der Gesichtsmuskeln. Bei der 5 Minuten nach dem Tode gemachten Zergliederung zeigte sich das Blut allenthalben dickflüssig, bläulich-schwarz, womit vorzüglich die Lunge überfüllt war, das Herz dagegen auffallend blass und sammt der Aorta blutleer. Diesem Verfasser scheint die tödtliche Wirkung der Blausäure durch die plötzlich aufgehobene Decarbonisirung des Blutes in der Lunge, oder durch Paralysirung des Nervensystems bedingt zu seyn. (S. D. C. F. Kleinert's Rep. V. Hft. 1831. S. 35.)

b) S. Buchner's Repertor. f. d. Ph. Jhrg. 1838. Bd. XIV. Hft. 1. S. 142.

c) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

§. 1149.

Unter den betäubenden Giften wird das *Opium*, ein eben so starkes Gift als ein vortreffliches Arzneimittel, am häufigsten zu Selbstentleibungen, aber auch zuweilen, um Diebstähle zu erleichtern, oder zu einem Morde missbraucht. Es wird hauptsächlich in der Türkei durch Aufritzung der sich bleichenden Köpfe des weissen Gartenmohns (papaver somniferum) nach Abfall der Blumenblätter als ein, an der Luft erhärtender Saft in der besten Art, minder gut durch das Auspressen oder Auskochen gewonnen. Das Opium ist ein röthlichbrauner, gewöhnlich weicher, aber stark vertrocknet, ein spröder, eigenthümlich widerlich riechender, sehr bitter, scharf und ekelhaft schmeckender, am Lichte entzündbarer und mit einer lebhaften Flamme verbrennender Stoff. Ein halbes Quentchen Opium kann innerlich, oder in Klystieren oder in blutende Wunden gebracht, die daran nicht gewohnten Erwachsenen tödten, und schon der anhaltende Gebrauch eines Opiat-Pflasters- oder Salbe oder eine Abkochung von inländischen Mohnköpfen mit Milch, besonders bei Kindern und sensiblen Personen, Betäubung und Nervenzufälle hervorbringen; die daran durch längere Zeit in steigender Gabe gewohnten Erwachsenen können das Opium, wie die Opiumfresser unter den Türken, selbst Lothweise, ohne daran zu sterben, verschlingen, aber auch dadurch in einen Rausch, welcher nicht selten eine blutdürstige Wuth herbeiführt, oder endlich in einen Zustand versetzt werden, welcher auf eine viel erbärmlichere Art, als die Trunkfälligkeit, die Zerrüttung des Leibes und der Seele herbeiführt *a*).

a) Folgende Beschreibung erläutert hinlänglich die Folgen, welchen die O p i o p h a g e n in K o n s t a n t i n o p e l nach R. B e c k (a. a. O. S. 906) ausgesetzt sind. „Blass, abgezehrt und verkrüppelt, in einen tiefen Stupor versunken, oder von den unsinnigen Gebehrden des Wahnsinns getrieben, lassen sie sich auf den ersten Blick erkennen, und machen einen zu tiefen Eindruck, als dass er bald verlöschen könnte. Die wachsende Neigung zum Wein, hat den Gebrauch des Opiums gemindert; es gibt jedoch immer noch Theriakis, welche in einem Glas Wasser 3—4 Lozenges (ungefähr 100 Gran) verschlucken."

§. 1150.

Dieses Gift hebt nicht nur örtlich die Reizempfänglichkeit derjenigen Theile auf, womit es in unmittelbare Berührung kommt; sondern übt auch einen mächtigen entfernten Einfluss aus, hauptsächlich auf das Gehirn, durch Erzeugung eines eigenthümlichen Schlafes, welcher sich dadurch von der Schlafsucht (coma) unterscheidet, dass der Patient, wenn nicht der Tod schon nahe ist, noch lange Zeit aus demselben durch lautes Reden, starkes Rütteln, Kitzeln in den Nasenlöchern, Wasser-Einspritzungen in die Ohren u. dgl. aufgeweckt werden kann. Die *Wirkung* einer kleinen Gabe des Opiums von ½ bis 2 Gran ist in der Regel stimulirender Art, die Thätigkeit des Herzens wird erhöht, und eine schwache Empfindung von Fülle im Haupte herbeigeführt, der Mensch wird heiterer, die Einbildungskraft bekommt einen kühnen Schwung, die Leidenschaften werden exaltirt und die Muskelkräfte gesteigert; durch öftere *Wiederholung* solcher Gaben lässt sich dieser Zustand bei manchen Menschen auf eine längere Zeit unterhalten; nach wenigen Stunden tritt aber Schläfrigkeit (torpor) ein. Wird jedoch der Mohnsaft *auf einmal in einer gefährlichen Gabe* genommen; so beginnen die Zufälle mit Schwindel und Betäubung (*stupor*), welche rasch zunimmt, so dass der Kranke bald bewegungslos und unempfindlich für äussere Eindrücke wird, sehr langsam athmet, ganz still mit geschlossenen Augen und verengerten Pupillen da liegt, und der Ausdruck des Gesichtes der einer tiefen und vollkommenen Ruhe ist. Macht die Vergiftung *Fortschritte*, so werden die Gesichtszüge immer grässlicher, der Puls schwach und unmerklich, die Muskeln im höchsten Grade erschlafft; es folgt ein 24 oder 36 Stunden dauernder Schlaf, der beim Erwachen Uebelkeit, Erbrechen, Schwindel und Ekel vor Speisen zur Folge hat. Diese Zufälle treten weit schneller ein, wenn das Opium in der Form einer Tinctur in den leeren Magen gebracht, als wenn es in fester Gestalt genommen wird, wo es meistens eine halbe Stunde zu seiner Wirkung benöthiget. In *sehr grossen Gaben* genommen, erzeugt das Opium einen tiefen Schlaf mit Bewusstlosigkeit, Lähmung der Gliedmassen und ein röchelndes Athemhohlen,

Zuckungen, Fraisen, Gefühllosigkeit, Schlagfluss, und in der Regel binnen 12 Stunden den Tod *a*).

§. 1151.

Wird das Opium mit succesiven Portionen von kaltem Wasser übergossen; so löset dieses alle giftigen Bestandtheile desselben und auch eine Säure auf; diese werden niedergeschlagen und von den unwirksamen Substanzen geschieden, wenn man den wässerigen Aufguss mit Talkerde kocht, und diese sind: das *Morphin*, ein Alcaloid, das *Narcotin*, ein eben so wirksames Gift, wie der so eben genannte Bestandtheil, die *Mohn-* oder *Meconsäure*, und eine *harzähnliche Substanz*. Um diese Bestandtheile von einander zu scheiden, wird der Talkerde-Niederschlag gewaschen, getrocknet und mit Probe-Spiritus gekocht, und von diesem das Narcotin und Harz aufgelöset; beide werden von einander dadurch geschieden, dass man den Probe-Spiritus abraucht, und den Rückstand mit Aether behandelt, welcher das Narcotin auflöset. Um das Morphin von der meconsauren Talkerde zu befreien, kocht man sie im starken Alcohol, welcher dasselbe nebst ein wenig harzähnlicher Substanz oder Färbestoff auflöset, wovon es durch wiederhohlte Krystallisation befreiet wird. Die Meconsäure wird auf diese Weise dargestellt, dass die meconsaure Talkerde in verdünnter Schwefelsäure digerirt, die Flüssigkeit bis zu einem gewissen Grade abgeraucht, nach dem Erkalten der Niederschlag gesammelt, im Wasser aufgelöset, die Meconsäure mit essigsaurem Bleie gefällt, und das Blei wieder auf die Weise abgeschieden wird, dass man das gewaschene meconsaure Blei mit Wasser mischt, und in dieses einen Strom Schwefel-Wasserstoffgas streichen lässt, worauf sich der Schwefel mit

a) Nach Dr. Krüger Hansen führt das Opium nicht so schnell und bestimmt den Tod herbei, als die Blausäure. Ein Kranker, welcher 3 Loth Laudanum zufällig verschluckte, verfiel nur in einen 12stündigen Rausch; ein Gesunder verfehlte den Zweck der Selbstentleibung, nachdem er eine Unze gepülvertes Opium mit Rum eingenommen hatte; ja selbst ein Skrupel Morphium hatte in einem Falle nur vergeblichen Brechreiz, Beängstigung, Schwindel und kalte Schweisse für einen halben Tag zur Folge. (S. D. C. F. Kleinert's Rep. a. a. O. V. Jhrg. V. Hft. 1831. S. 35). Ein englischer Opiumesser nahm täglich ungefähr 9 Unzen Laudanum. (S. Christison a. a. O. S. 745).

dem Bleie, das Wasserstoffgas mit dem Sauerstoffe im Blei-Oxyde verbindet, die Meconsäure frei wird, sich wieder auflöset und durch Verdunstung in unreinen, schuppigen Krystallen sich darstellen lässt a).

§. 1152.

Die *geistigen Flüssigkeiten*, als: Wein, Brandwein, Rum, Arak, Weingeist (alcohol), die verschiedenen Tincturen und Aether-Arten u. s. w. sind zwar keine Gifte; sie können aber im Uebermasse innerlich gebraucht, auch bloss durch das Einathmen ihrer Dünste b), nach Verschiedenheit der Individualität der Person, den narcotischen Giften gleichkommende Wirkungen, also eine Vergiftung, namentlich aber die bekannten Zufälle der Berauschung in ihren verschiedenen drei Graden (Rausch, Betrunkenheit, Besoffenheit), wovon später gehandelt werden wird, und auch den Tod hervorbringen.

§. 1153.

Auch der zweite Grad der weingeistigen Vergiftung kann bei zunehmender Schlafsucht c), oder bei gegebener Anlage

a) Serullas will in der Jodsäure und dem jodsaurem Cali ein so empfindliches Reagens auf die Morphine und das essigsaure Morphium gefunden haben, dass auch $\frac{1}{1000}$ Gran eine dieser letzteren Substanzen in einer Flüssigkeit durch Zusatz der ersteren entdeckt werden kann, indem die Jodsäure ihren eigenthümlichen Geruch und Farbe entwickelt; die übrigen vegetabilischen Alcaloide sollen durch die Jodsäure keine Veränderung, aber mit einer geringen Menge Morphin gemischt, obige Reaction äussern (S. Froriep's Notiz. 830. Nr. 575). Dr. W. B. O' Schoughnessy gibt die ausserordentliche Empfindlichkeit der Meconsäure für die Salze des Eisenoxydes als ein zuverlässiges Testmittel der Anwesenheit des Opiums an (S. Froriep's Notiz. 830. Nr. 620. Dec.-Hft. S. 61).

b) Da die Dienstmagd eines Arzneiwaaren-Händlers nicht des Morgens zur gewöhnlichen Zeit erwachte; so wurde die verschlossene Thür erbrochen. Man fand sie todt, und auf dem Boden der kleinen Kammer ein grosses Gefäss mit Salpeter-Aether zerbrochen. Ein kräftiger Mann athmete Schwefel-Aether ein, und wurde nur mühsam vom Tode gerettet (S. Froriep's Notiz. Nr. 914. Nov.-Hft. 1830). Der französische Chemiker Bucquet nahm täglich eine Pinte Schwefel-Aether zur Beschwichtigung seiner Bauchschmerzen, und man fand in seiner Leiche Magen und Gedärme entzündet. (Niemann a. a. O. S. 472.)

c) Christison führt einen Betrunkenen an, welcher taumelnd nach Hause kam, sprechen und über sich Auskunft geben konnte, aber in Lethargie verfiel, und binnen 20 Minuten starb, ohne dass man eine andere krankhafte Erscheinung, als eine geringe wässerige Ergiessung auf der Oberfläche des Gehirnes und in den Ventrikeln finden konnte.

durch Schlagfluss, oder noch häufiger durch das Hinzutreten eines geringen, dem betreffenden Individuum unabwendbaren Zufalles, als: einer Erkältung, eines Falles mit dem Gesichte in Schlamm oder Wasser, oder einer Verirrung des Erbrochenen in die Luftröhre u. dgl. den Tod zur Folge haben. Ausser solchen Fällen ist der rasche Verlauf dieses Grades äusserst selten, und seine Dauer nicht mit Genauigkeit auszumitteln *d*), weil ein zufälliger Tod denselben beschleunigen, und ein Schlagfluss um viele Tage verlängern kann. Wenn die gewöhnliche narcotische Wirkung der weingeistigen Vergiftung vorübergeht; so tritt zuweilen die Entzündung des Darm-Canales mit ihren Folgen auf *e*).

§. 1154.

Als *unmittelbare Wirkung der habituellen Trunkenheit* sind ausser den erwähnten folgende Krankheiten beobachtet worden: verschiedene Nerven-Leiden; Hallucinationen der Sinne; eine eigenthümliche Seelen-Affection, welche von Zittern der Glieder besonders der Hände und nach mehrtägiger Andauer zuletzt von Schlafsucht begleitet ist (Zitter-Wahnsinn, delirium tremens); verschiedene Geistesstörungen Epilepsie; Gelbsucht; Haut-Krankheiten; Andrang des Blutes nach dem Kopfe; Schlagfluss; Fettsucht; Wassersucht; Diabetes; Scorbut; Lungenlähmung; Anevrismen des Herzens und der grossen Gefässe, Varicositäten, Leber-Tuberkeln; Verhärtung der Magen- und Gekröse-Drüsen, scirrhöser Pylorus; Entzündung und ihre Folgen in den verschiedenen Eingeweiden, besonders in den Nieren; Blasen-Catarrh; Impo-

d) Dr. Cooke erwähnt eines Mannes, welcher eines Vormittags 2 Pinten Rum trank, darauf schlafsüchtig wurde, den anderen Morgen, obschon sehr schlaftrunken, erwachte, den folgenden Abend auf dem Wege der Genesung war, aber 2 Tage darauf in Irrereden verfiel, und abermal 2 Tage darauf starb. Man fand nur eine Congestion im Gehirne.

e) Ein junger Mann in Paris starb den neunten Tag, nachdem er mehrere Tage hindurch unmässig Brantwein getrunken, und darauf Fieber, ein hartnäckiges Erbrechen aller genossenen Substanzen, Magenschmerz, Schlucken, Irrereden, Gelbsucht und Convulsionen bekommen hatte; der Magen war brandig, das Colon sehr entzündet, und alle dünnen Gedärme roth.

tenz; Unfruchtbarkeit; Erweichung der Knochen, Neigung der Wunden in Brand; und endlich freiwillige Verbrennung.

§. 1155.

In Fällen, wo die Vergiftung durch geistige Getränke rasch mit dem Tode endet, können diese, weil sich nicht ihre ganze Menge vor dem Tode absorbirt, wenn nicht gleichzeitig Schläge oder eine Verkühlung u. dgl. mitgewirkt haben, im Magen aber auch dann nicht nothwendig aufgefunden werden, weil sie ihrer Flüssigkeit wegen, wie die Hydrocyansäure, in einigen Tagen verschwinden. Wenn geistige Getränke mit verwandten narcotischen Giften, Opium, Tollkirschen, Blausäure u. dgl. versetzt werden; so muss zwar der Gerichtsarzt nicht nur die Erscheinungen, sondern auch die Menge des genossenen geistigen Getränkes, und den Magen-Inhalt berücksichtigen, doch wird er bei der, von ihm geforderten Entscheidung: ob die Beschaffenheit oder Menge des genossenen geistigen Getränkes schädlich geworden sey, in grosse Verlegenheit kommen.

§. 1156.

Nach *F. Göbel a)* scheint nicht nur der Geruch und Geschmack, sondern auch die nachtheilige Wirkung der Brantwein-Arten in der Verschiedenheit und relativen Menge des vorhandenen *Fusel-Oeles* zu liegen; weil nach vollkommener Entfuselung sich jeder Brantwein chemisch und in seiner Wirkung auf den Organismus gleich verhaltet. Der Geruch dieses Oeles ist im höchsten Grade eckelhaft, und verursacht Zusammenschnürung des Schlundes, Brechreiz, und eingeathmet, Schwindel, heftiges Kopfweh, Erschlaffung der Extremitäten u. s. w.; das Fusel-Oel bewirkt überdiess nach *Pelletan b)* in wenig Augenblicken Ohnmacht und darauf Lähmung des Nerven-Systemes.

§. 1157.

Das Fusel-Oel ist fett, verflüchtiget sich nicht bei der stärksten Siedhitze des Wasserbades, und bleibt bei der Recti-

a) S. Dr. F. Schweiger's u. Seidel's neues Jahrb. der Chem. u. Phys. Bd. III. Hft. 2. 63 Bd. 831. Halle. S. 225.

b) Im Journ. de Chim. med. 1825. Fevr. c. f. Geiger's Magaz. für Pharm. 1825. Aug. S. 157.

ficirung des Alcohols bis zu dem Zeitpuncte zurück, wo dieser seine höchste Stärke erreicht hat *a*). Zur Entfuselung und Prüfung der Brantwein-Arten für sich oder mit Wasser vermischt, werden 2 bis 4 Loth derselben mit 4 bis 8 Gran Aetzcali gemengt, rasch gesotten, dadurch bis auf ungefähr ½ Loth Rückstand verdünstet, hierauf in einer Schale oder einem Cylinder-Gläschen mit verdünnter Schwefelsäure übergossen, wo der eigenthümliche Korn- oder Kartoffelfusel-Geruch sich sogleich entwickelt. Mittelst dieses Verfahrens kann nicht nur jede Beimischung des Weingeistes, sondern auch selbst die Weingeist-Art bestimmt werden.

§. 1158.

Auf Kinder, Frauenzimmer und schwächliche Personen wirkt die Ausdünstung der verschiedenen narcotischen, starkriechenden Pflanzen oder Pflanzentheile, der faulenden Kartoffeln *b*), und selbst der blühenden, entweder in Töpfen stehenden, oder abgeschnitten in einem Gefässe mit Wasser befindlichen Gewächse in verschlossenen Zimmern, besonders zur Nachtzeit sehr nachtheilig. Manche Personen werden nur von besonderen Pflanzen angegriffen. Die darauf folgenden Zufälle sind: Schwindel, Betäubung, Kopfschmerz, Uebelkeit, Erbrechen, Berauschung, Engbrüstigkeit, Herzklopfen, Zuckungen, Krämpfe, Ohnmacht, Schlafsucht, Scheintod.

§. 1159.

Die, zum Athemholen untauglichen (unathembaren) Luft- oder gasförmigen Gifte (g. irrespirabilia) sind für den Gerichtsarzt sehr wichtig, weil sie zu Selbstentleibungen gebraucht und mit den Wirkungen anderer Gewaltthätigkeiten verwechselt werden können *c*). Die giftigen Gase werden unterschieden in

a) Dr. F. F. G. Eggert's Handbuch über den gewalts. Tod ohne Verletz. 8. Berlin 832. S. 359.

b) Dr. Troschel in Berlin führt die Vergiftung einer ganzen armen Familie durch den Dunst faulender Kartoffeln. (S. Schmidt's Jahrb. J. 839. Nr. VI. Hft. 3. S. 288.)

c) Zachias führte den Beweis, dass ein, wegen Erdrosselung verdächtiger Gefangener durch die Dämpfe brennender und im Gefängnisse in einem Kohlenbecken zurückgebliebener Kohlen umgekommen sey. Eine Weibsperson wurde in London nur dadurch von dem Verdachte des Giftmordes von vier, mit ihr in einer Stube wohnenden

die *ätzenden*, wohin das Salpetergas und die Dämpfe der salpetrigen Säure, das Chlorgas, das Ammoniakgas, das schwefelichtsauere Gas, das Arsenik-Wasserstoffgas und das Gasgemenge aus dem abgebrannten Schiesspulver; und in die *narcotischen*, wohin das Schwefel-Wasserstoffgas und das Kohlen-Wasserstoffgas, das kohlensauere Gas, das Kohlen-Oxydgas, das oxydulirte Stickgas, das Blaustoffgas, das Stickstoffgas und das Wasserstoffgas gehören. Beide Arten werden des Zusammenhanges wegen hier abgehandelt.

§. 1160.

Das *Salpetergas* (Stickstoff-Deutoxyd, gas nitrosum, gas azoticum oxydatum) wird, ehe es eingeathmet werden kann, durch seine Verbindung mit dem Sauerstoffe der Luft in *Dämpfe der salpetrigen Säure* verwandelt. Die Versuche, welche *Sir Humphrey Davy* an sich mit diesem Gase machte, zeigen, dass das Einathmen desselben sogleich eine brennende Empfindung und Zusammenziehung der Luftwege und Entzündung der Mundhöhle zur Folge hatte. *Nysten* hält das reine Salpetergas für ein sehr kräftiges Gift. Die Dämpfe der rauchenden Salpetersäure sind jedoch erwiesen *a*) ein sehr heftiges und gefährliches Gift, wenn sie eingeathmet werden. Dieses Gas ist sehr roth, von sehr starkem Geruche und Geschmacke, wiegt 1.10999 und ist aus 4 Volumen Deuteroxyd des Stickstoffes und 1 Volumen Sauerstoff zusammengesetzt *b*).

und plötzlich verstorbenen Personen befreit, dass der fünfte wiederhergestellte Mann sich erinnerte, zwischen die beiden Bettstätten der sechs Schlafenden ein Becken mit brennenden Kohlen gestellt zu haben (Christison a. a. O. S. 811.)

a) Ein 45jähriger und ziemlich starker Lyoner Kaufmann trug durch das Heulen seines, in der Niederlage eingesperrten und nach zwei Stunden zu seinen Füssen verschiedenen Hundes aufmerksam gemacht, einige zerbrochene und mit aqua fortis gefüllte Flaschen, wovon zwei leer waren, aus diesem Behältnisse hinaus, und starb in 27 Stunden, nachdem er grosse Mattigkeit, trockene und beissende Hitze im Halse, Unannehmlichkeit im Magen, in der Brust und Herzgrube klagte; der Urin war sparsam und gegen den Abend unterdrückt, die Stuhlentleerungen und der Schleimauswurf gelb, die Haut blau, endlich stellten sich Schlucken, heftige Schmerzen im Unterleibe, Convulsionen und Irrereden ein.

b) Niemann's Taschenb. der gerichtl. Arzneik. S. 406.

§. 1161.

Nach *Th. Rom. Beck* tödtet das *Chlorgas* (oxydirt salzs. Gas, gas chlorum, acidum muriat. oxygenatum), oder das grünlichgelb gefärbte *oxygenirt salzsauere Gas*, wenn es eingeathmet wird, durch Erzeugung eines heftigen Reizes in den Luftröhren-Aesten, und mit atmosphärischer Luft verdünnt, bewirkt es Husten und Entzündung. Es riecht unangenehm, bleicht Pflanzenfarben, wird vom Wasser heftig absorbirt, ist unverbrennlich, und selbst das Chlorwasser als Bleichwasser setzt dieses Gas in einem solchen Grade ab, dass es höchst schädlich werden kann. *Pelletier* soll ein Opfer seiner Wirkung geworden seyn *a*), indessen nach *Christison* auch hier die Macht der Gewohnheit ihre Rechte behaupten, wie es die Manufactur-Arbeiter in *Glasgow* beweisen, welche eine stark mit Chlorgas angeschwängerte Atmosphäre einathmen, dabei, obschon mager, doch alt werden, und gegen die habituelle Magensäure Kreide mit Erfolg brauchen.

§. 1162.

Das *ammoniakalische Gas* (g. ammoniacum) ist im Verhältnisse, wie 1 zu 10 mit der atmosphärischen Luft vermengt, unschädlich; für sich allein reizt es die Athmungswege, und bringt Erstickung hervor; es ist durchsichtig, im Wasser auflöslich, vom scharfen eigenthümlichen Geruche, und wahrscheinlich ein Bestandtheil des Abtrittsgruben-Gases. Das *schwefelichtsauere Gas* (g. acidum sulfurosum) ist durch seine schnell erstickenden Eigenschaften bei Verbrennung des Schwefels bekannt, durchsichtig, im Wasser auflöslich, und von lebhaft durchdringendem Geruche; es entwickelt sich auch bei dem Rösten einiger Erze; es erzeugt ein heftiges Husten und schnelle Zusammenziehung der Stimmritze. Das *Arsenik-Wasserstoffgas* oder *Arsen-Wasserstoffgas* entwickelt sich häufig bei Eröffnung der Unterleibshöhle der, an Arsenik-Vergiftung Umgekommenen. Es verbrennt mit weisser Flamme, wird vom Wasser

a) Ein Kind hatte zufällig eine Portion salzsaueren Gases aus einer Flasche geathmet, und Dr. Francis dasselbe, nachdem augenblicklich Congestionen in der Lunge, Husten und Erstickungszufälle eintraten, nur mühsam gerettet (S. Th. R. Beck a. a. O. S. 842).

einigermassen absorbirt, durch Chlor zersetzt, ist farbenlos, eckelhaft riechend, sehr gefährlich und durch den Tod des berühmten Chemikers *Gehlen* in München merkwürdig geworden: es tödtet nicht immer augenblicklich, aber durch seine Nachwirkungen *a*). Bei Verbrennung des *Schiesspulvers* entwickelt sich eine *gemischte Gasart*, welche aus schweflichter Säure, Kohlensäure, Kohlen-Oxydgas, Stick- und Salpetergas besteht. Ausser dem Stickgase wirken alle Bestandtheile des Pulverdampfes zerstörend auf die Athmungs-Organe, daher der schreckliche Erfolg der Einathmung dieser Mischung in gesperrten Räumen *b*).

§. 11.

Die *narcotischen* Gase haben eine sonderbare Wirkung, und veranlassen häufig schlimme Zufälle. Das *Schwefel-Wasserstoffgas*, auch sonst *Schwefel-Leber-Luft* oder *Hydrothionsäure* (gas hydrogenium sulfuratum) genannt, verbreitet einen unangenehmen Geruch nach faulen Eiern, ist farbenlos, röthet Lacmus, verbrennt mit blassblauer Flamme, wird vom Wasser absorbirt, und findet sich in Mineral-Schwefelwässern, faulen Eiern und Cloaken vor, wo es jedoch mit mehreren Gas-Arten, hauptsächlich mit Schwefel-Ammoniakdampf vereiniget ist. Diese Gas-Art ist für Thiere und Pflanzen äusserst schädlich. Wenn die Abtritts-Dünste concentrirt eingeathmet werden, so entstehen plötzlich alle Zeichen der gewöhnlichen Asphyxie und augenblicklicher Tod, oder im Rettungsfalle Erbrechen

a) Gehlen roch diese Gasart, und plötzlich fühlte er eine unbeschreibliche Schwäche und Uebelkeit, es erfolgte ein unaufhörliches, durch jedes Getränk, selbst durch den Gedanken an Wasser erneuertes, schmerzhaftes Würgen und Erbrechen mit Blutharnen, und am neunten Tage der Tod (Niemann a. a. O. S. 411). Der Apotheker Rudolph Schindler kam durch das Riechen dieses Gases in Todesgefahr, und reconvalescirte nur mühsam nach sieben Wochen (S. Dr. H. B. Schindler in Gräfe's u. Walther's Journal. Bd. 26. J. 1838. Hft. 4. S. 619).

b) S. J. Bernt's Vorles. üb. d. Rettungsm. b. Scheintode. 2. Aufl. Wien 1837. 8. S. 49. Die äusserst schädliche Wirkung dieser gemischten Gasarten ergab sich bei Sprengung einer Miene an dem hierortigen Glacis, wo viele Militärpersonen, welche sich hierauf in die Mienen-Gallerien verfügten, entweder sogleich, oder bald darauf starben, ein Genesener aber wahnsinnig wurde, und wegen Hepatisation der Lunge etc. in Paar Jahren darauf zu Grunde ging.

und ein Auswurf von blutigem Schleime *a*). Im *weniger concentrirten Zustande* bewirken diese Dünste entweder eine Schlafsucht (coma) mit Verlust der Rückerinnerung, oder allgemeine tetanische Krämpfe des Rumpfes und der Gliedmassen, welchen manchmal ein brüllendes Irrereden oder ein bewusstloser Zustand vorausgeht, und der Tod nach 2 Stunden nachfolgt, ungeachtet das Licht in diesen Dünsten hell brennet. Die Vergiftungs-Zufälle können selbst durch den unvorsichtigen Geruch der Ausdünstung der, aus dem Abtritte herausgezogenen Verunglückten erfolgen. Die Anwesenheit des Schwefel-Wasserstoffgases in allen schädlichen Ausdünstungen lässt sich durch ein, in dem betreffenden Orte einige Zeit gelassenes mit Blei-Auflösung befeuchtetes Filtrir-Papier erweisen. Ueberhaupt sind die Reactionen der Hydrothionsäuren auf Metall-Salze ausgezeichnet. An der Leiche bemerkt man einen braunen Schleimüberzug in der Nase, Röthe der Bronchien, ein schwarzes, flüssiges Blut und einen Geruch nach faulen Fischen.

a) Beim Ausräumen der Abtritts-Gruben wirken deren Dünste am heftigsten. Während eines solchen Vorganges hatte in Paris eine Regierungs-Commission den Werth eines angeblichen Vertilgungs-Mittels der schädlichen Dünste geprüft; kaum war ein Arbeiter einige Sprossen in die 7 Fuss tiefe Grube gestiegen, so stürzte er lautlos hinab; ein zweiter Arbeiter, dessen Kopf sich noch über der Grube befand, hatte dasselbe Los unter einem schwachen Schreie; ein dritter wurde ohnmächtig heraufgezogen; ein vierter stieg sogleich wieder empor, und dann rücklings mit, in die Höhe gehobenem Gesichte, und nur so gelang es ihm, die Leiche seines Gefährten mittelst eines Hackens herauszuziehen; alle am Gewölbe Anwesenden waren mehr oder weniger krankhaft ergriffen. Aehnliche Unglücksfälle ereigneten sich auch bei dem Ausräumen der Abzugs-Gräben.

Eine, wenn auch nicht erwiesen, vom Schwefel-Wasserstoffgas herrührende, aber doch sehr interessante Geschichte ist, dass in dem englischen Erziehungs-Institute zu Clapham zwei und zwanzig Knaben binnen 4 Stunden in eine heftige Reizung des Darm-Canales mit Sehnen-Hüpfen und einer ausserordentlichen Hinfälligkeit verfielen, ein davon nach 23, und ein 3 Tage zuvor so erkrankter Knabe nach 25 Stunden starb; dieser vergrösserte und fast tuberculöse Peyer'sche Darmdrüsen, jener Ulcerationen und Erweichung der Darm-Schleimhaut hatte. Eine genaue ärztliche Untersuchung bestättigte den Vergiftungs-Verdacht nicht, wohl aber, dass der 2 Tage vor Erkrankung des ersten Knaben aus einer eröffneten stinkenden Grube herausgenommene, und dicht am Knaben-Spielplatze über den Garten ausgebreitete Unrath die hinlängliche Ursache der Krankheit sey (Christison a. a. O. S. 822—826).

§. 1164.

Das *Kohlen-Wasserstoffgas* (gas hydrogenium carbonatum) ist farbenlos, übelriechend, leichter, als die atmosphärische Luft, brennt mit einer dichten mattgelblichen Flamme, mit Sauerstoffgas gemengt und entzündet, bewirkt es eine äusserst heftige Explosion, wird durch Behandlung der Kohlen mit Wasser gewonnen, kommt auch in Steinkohlen-Gruben, Bergwerken, besonders in Morästen durch Zersetzung organischer Körper vor, und ist ein Bestandtheil der Sumpfluft. Es kann ohne Nachtheil des Lebens in grosser Menge der atmosphärischen Luft beigemischt seyn *a*). Weit gefährlicher ist das farbenlose, widrig riechende *ölbildende Gas* (hydrogenium percarbonatum), welches reicher an Kohlenstoff ist, als Kerzenlicht mit einer weiter leuchtenden Flamme verbrennt, und desshalb auch zur Gasbeleuchtung verwendet wird.

§. 1165.

Das *kohlensaure Gas*, (fixe Luft gas carbonicum) macht, $\frac{1}{100}$ Bestandtheile der atmosphärischen Luft aus, ist schwerer als diese, von ausgebreiteter, rascher und dauerhafter Schädlichkeit, durchsichtig, von leicht saurem Geschmacke und prickelndem Geruche, macht brennende Körper verlöschen, und kann von einem Gefässe in das andere geschüttet werden. Es kommt in der Hundsgrotte bei Neapel, in Pyrmont u. s. w., ausserdem in Bergwerken, unterirdischen Höhlen, in Bier- und Mostkellern, über Gährbottichen in Bräuhäusern, besonders in Steinkohlen-Gruben, in tiefen verfallenen Ziehbrunnen, Schachten, unterirrdischen Gängen, Kalköfen, und in Gemächern vor, wo ohne Luftwechsel viele Materialien verbrannt oder Kohlpfannen befindlich, oder Blumen und Pflanzen angehäuft, oder viele Personen zusammengedrängt sind.

a) Humphrey Davy athmete eine Mischung von 2 Theilen Luft und 3 Theilen Kohlenwasserstoff, und empfand Schwindel, Kopfweh und vorübergehende Gliederschwäche; als er aber das reine Gas einathmete, so erfolgte ein Gefühl von Erstarrung der Brustmuskeln, das anderemal darauf ein überwältigendes drückendes Gefühl in der Brust und Unempfindlichkeit gegen äussere Eindrücke, das drittemal schien er vernichtet, und das Mundstück fiel ihm aus der Hand, nach bald darauf wieder erlangtem Bewustseyn empfand er einige Zeit drohende Erstickungszufälle, und den ganzen Tag Schwäche, Schwindel und Kopfschmerzen.

Es bringt sogleich auf den ersten Athemzug die Zufälle der Erstickung durch Lähmung der Lunge, und den Erstickungstod *a*) mit 24stündiger Andauer von Wärme und Muskelreizbarkeit, und im *verdünnten Zustande b*), wo das Licht nicht auslöscht *c*), schlagflüssige Zufälle hervor. Hierher gehören auch die sehr schädlichen Dämpfe der lebhaft, noch mehr aber der schwach brennenden Holzkohlen *d*), jene der brennenden Steinkohlen, wo das kohlensaure mit dem schweflichtsaurem Gase wirkt *e*), die Ausflüsse der langsamen Verbrennung des Talges anderer öligen Substanzen, und vorzüglich des glühenden Dachtes einer Kerze *f*).

a) Collard de Martigny beobachtete die gewöhnlichen Symptome der Vergiftung; wenn der menschliche Körper in dieser Gasart eingeschlossen, atmosphärische Luft athmete.

b) Chomel erzählet von einem Arbeiter, welcher $\frac{3}{4}$ Stunden auf dem Boden eines Brunnens verweilte, dass er hierauf von clonischen und tonischen Krämpfen befallen bewusstlos geworden, und den zweiten Tag noch stumm war.

c) Nach Collard de Martigny ist eine Magd, nachdem sie in einem Mostkeller plötzlich von Schwindel und Furcht befallen, das Licht auf die Erde geworfen, den Ort verlassen, und die Thüre hinter sich verschlossen hatte, vor derselben besinnungslos zusammengestürzt. Die, zu Hilfe eilenden Personen fanden das Licht noch brennend.

d) Nach Orfila enthält die, aus brennenden Holzkohlen entbundene Luft, wenn erstere lebhaft brennen, 42 Theile Stickstoff, 46 Theile atmosphärische Luft, und 12 Theile Kohlensäure; dagegen, wenn die Holzkohlen schwach brennen, 52 Theile Stickstoff, 20 Theile atmosphärische Luft, 14 Theile Kohlensäure und 14 Theile Kohlen-Wasserstoffgas. Ein Eheweib in Steyermark brachte mehrere ihrer Gatten dadurch um, dass sie nach einem Wein-Rausche dem Schlafenden den Kohlendampf von einer Gluthpfanne gegen das Gesicht zufächelte.

e) Wegen dieser Mischung sind die brennenden Steinkohlen schädlicher, als die brennenden Holzkohlen. Nach Braid erkrankten und starben mehrere Grubenarbeiter, weil angeblich der Rauch einer Dampfmaschine die Luft in der Steinkohlengrube verdorben hatte; vier Männer versuchten in die tiefer liegenden Gruben zu dringen, und schienen todt zu seyn; die übrigen machten den Versuch zwei Stunden später bei erträglich brennenden Lichtern vergebens; manche entflohen; andere blieben zurück, bis Hilfe kam. Alle klagten heftige Kopfschmerzen, manche rannen wahnsinnig herum, andere sangen, andere beteten, andere lagen unempfindlich da. Hr. Bald beobachtete ähnliche Erscheinungen in den Steinkohlen-Gruben der Devon-Company.

f) Eine Gesellschaft berauschter Schneidergesellen brachte einem schlafenden Knaben den Rauch eines eben ausgelöschten Kerzen-Lichtes,

§. 1166.

Das *Kohlen-Oxydgas* (carbonium oxydatum) erzeugt sich während des Glühens der Kohlen, bildet nur einen geringen Theil des Kohlendampfes, ist farben- und geruchlos, verbrennt mit hellblauer Flamme, und wird vom Wasser nicht absorbirt *a*). Das *oxydulirte Stickgas* (das *Stickstoffprotoxyd*, Lustgas gas azoticum oxydulatum) bewirkt zu Folge der, von *Humphrey Davy* durch 2 Monate, und darunter eine Woche 3 bis 4mal täglich an sich angestellten Versuche Schwindel, scharfes Gehör, eine belebende, angenehme Empfindung und Neigung zu Muskelanstrengungen, bald darauf in der Regel eine Steigerung der Körper- und Seelenkräfte. Viele andere Versuchansteller hatten wohl dieselbe Wirkung von Wohlbehaglichkeit und Lust, aber nicht jederzeit gleichförmig, und auch plötzlich Schwäche, Verlust der Stimme, Fraisen, zwei Gehülfen von *Thenard* Ohnmacht, und durch einige Secunden Bewegungs- und Bewusstlosigkeit an sich erprobt. Merkwürdig ist es, dass dieses Gas nicht gleich anderen Reizmitteln durch die Gewohnheit seine Wirksamkeit verliert, und nach *Davy* höchstens 4 Minuten ohne Schwächegefühl eingeathmet werden kann. Das *Blaustoffgas* (cyan. cyanogenium) wirkt auf alle Thiere als ein, Schlafsucht, seltener Convulsionen erregendes heftiges Gift, welches unter allen narcotischen Gasen am nachtheiligsten auf die Pflanzen einwirkt.

sich an den lächerlichen Gesichtsverdrehungen desselben ergötzend, ununterbrochen während einer ½ Stunde unter die Nase; es stellten sich mühsames Athemholen, unaufhörliche epileptische Convulsionen und am dritten Tage der Tod ein.

a) Nach den Versuchen, welche die Gehülfen des Hrn. Higgins in Dublin an sich selbst angestellt hatten, verursachte dieses Gas nach dreimaligem Einathmen, Schwindel, Zittern, leichte Bewustlosigkeit, und dann eine mehrstündige Mattigkeit, Schwäche und Kopfschmerzen; als aber der andere Versuchansteller nach Entleerung seiner Lunge das reine Gas viermal einathmete, fiel er plözlich bewusst- und regungslos nach rückwärts um, schien eine halbe Stunde lange todt zu seyn, und konnte nur nach Anwendung des Sauerstoff-Gases wiederbelebt werden; er hatte den übrigen Tag hindurch heftige Kopfschmerzen, Stumpfsinn und Krämpfe, und nach seiner vollständigen Herstellung Schwindel, Blindheit, Uebelkeit, fieberhafte Bewegungen, und einen unterbrochenen aber unwiderstehlichen Schlaf.

§. 1167.

Das *Stickstoffgas* (gas azoticum, nitrogenium), bringt in die Lungen gezogen allgemeine Schweisse, Ermattung, Schwindel, Brustbeklemmung und den Erstickungstod hervor, macht $\frac{79}{100}$ Bestandtheile der atmosphärischen Luft aus, ist leichter, als diese, im Wasser auflöslich, unsichtbar, zur Unterhaltung der Lichtflamme untauglich, und erzeugt sich entweder in eingeschlossenen, mit vielen Menschen, Thieren oder brennenden Stoffen erfüllten Räumen durch Verzehrung des atmosphärischen Sauer-Stoffes, wo es mit Kohlensäure und vielen thierischen Dünsten gemischt ist *a*), oder aber in lange verschlossenen Grabgewölbern, verdeckten Brunnen, Schachten, Gruben, Abtritten u. dgl., wo es mit kohlensaurem Gase, Wasserstoffgase u. s. w. gemengt vorkommt.

§. 1168.

Das *Wasserstoffgas* (gas hydrogenium) hat einen leichten Knoblauchgeruch, ist 15mal leichter, als die atmosphärische Luft, daher bei Füllung des Luftballons gebräuchlich, für sich geruch- und geschmacklos, und bei Annäherung eines Lichtes unter dem Zutritte der atmosphärischen Luft entzündet es sich sogleich; mit Sauerstoffgas oder mit atmosphärischer Luft vermischt, verpufft es, aber brennende Körper verlöschen darin; es wird künstlich durch Zersetzung des Wassers, natürlich in verschlossenen Brunnen, Schachten, bei dem Ablöschen der glühenden Metalle mit Wasser und bei mehreren chemischen Operationen erzeugt; es ist meistens mit anderen Luftarten und Dünsten vermengt, und bewirkt auf den ersten Athemzug plötzlichen Schwindel, Betäubung und Anfälle von Wahnsinn.

3. Classe der betäubend-ätzende Gifte.

§. 1169.

Die besonderen Krankheitszufälle der Vergiftung durch einzelne der gewöhnlichsten betäubend-ätzenden Pflanzen aus

a) In Fort William zu Calcuta wurden in einem 20 Fuss in's Gevierte betragenden, und nur mit einem kleinen Fenster versehenen Kerker 146 Engländer an einem Abende eingesperrt, und ehe der nächste Morgen graute, waren alle bis 23 unter nahmenlosen Qualen einer langsamen Erstickung verschieden. In London wiederholte sich 1742 eine ähnliche Schreckensgeschichte.

der ersten Abtheilung (§. 1060) sind folgende: bei Vergiftung durch *Belladonna*: Trockenheit im Halse, Schwierigkeit zu schlucken, Irrereden von unbändiger, häufig auch von angenehmer Art, manchmal verbunden mit unmässigem Lachen, unaufhörlichem Sprechen, oder Verlust der Stimme, erweiterte, meistens auch unempfindliche Augensterne, Schlafsucht; durch den *Stechapfel*: Irrereden, Erweiterung der Pupillen und Empfindungslosigkeit (stupor), manchmal Krämpfe, zuweilen Lähmung; durch *Tabak*: vorübergehende Beschleunigung und Verstärkung des Pulses, plötzlicher Schwindel, Uebelkeiten, ein eigener widriger Geschmack, Erbrechen, grosse Mattigkeit und Uebelseyn, und ein schwacher zitternder Puls *a*); durch den *gefleckten Schierling*: Schwindel, Schlafsucht, Convulsionen, häufiger aber ein wüthendes Irrereden; beim *Wasserschierling*: Verdunklung des Gesichtes, Schwindel, heftiges Kopfweh, Bangigkeit, Trockenheit im Halse, Schmerz im Magen, Erbrechen; beim *blauen Sturmhute*: Betäubung und Stechen in den Lippen, eine juckende Empfindung in den Kinnbacken, die sich nachher über den ganzen Körper verbreitet mit einem Gefühle, als ob das Gesicht geschwollen sey, Zucken der Muskeln, Fixirung der Augen und krampfhafte Verschliessung der Kinnbacken.

§. 1170.

Viele vegetabilische Gifte dieser und der anderen angeführten Classen verdanken ihre Wirksamkeit einem Alcaloide, welches aus Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff und etwas Stickstoff zusammengesetzt ist, wie, z. B. das *Atropin* der Tollkirsche, das *Daturin* des Stechapfels, das *Nicotin* des Tabaks, dessen Natur aber noch nicht genau erforscht ist, das *Coniin* des Schirlings, das *Aconitin* des blauen Sturmhutes. Die chemische Darstellung der Alcaloide erfordert jedoch viele practische Fertigkeit.

a) In Buchner's Repertor. Bd. XIV. Hft. 2. Jahrg. 1838. S. 177 werden mehrere Fälle von tödtlicher Vergiftung mit Tabaks-Klystier, darunter eine junge Person von 14 Jahren angeführt, welche nach zwei Stunden starb, nachdem sie ein, aus zwei Quentchen bereitetes Tabaks-Klystier erhalten hatte. Aehnliche Sterbfälle findet man auch in C. C. Schmidt's Jahrb. Bd. 28. Hft. I. J. 1840. S. 16.

§. 1171.

Die zweite Abtheilung der betäubend-scharfen Giftpflanzen wirkt durch den Uebertritt in das Blutgefäss-System, hauptsächlich auf das Rückenmark, manchmal auch auf das Herz krampfartig, und tödtet während eines Anfalles wahrscheinlich durch Aufhebung der Respiration bei aufrechter Sensibilität und geschärften Seelenfähigkeiten, zuweilen durch eine hochgradige Erschöpfung. Ihre örtliche reizende wird wegen der schnell tödtenden entfernten Wirkung selten beobachtet, welche letztere gleich anderen, das Athemholen aufhebenden Ursachen in der Leiche, obschon häufig unbedeutende, Venen-Congestionen zurücklässt.

§. 1172.

Auch mehrere Arten der Gattung Strychnos verdanken ihre Wirksamkeit einem eigenthümlichen Alcaloide, dem *Strychnin*, welches in octaëdrischen, länglichen Krystallen unerträglich bitter, im Wasser wenig, im Alcohol und in den flüchtigen Oelen sehr leicht auflöslich, von alcalischer Beschaffenheit ist, mit Säuren Neutralsalze bildet, und in seiner gewöhnlichen Gestalt von der Salpetersäure wegen des gleichzeitig in der Brechnuss und der falschen *Angustura* anwesenden *Bruccin's* orangenroth gefärbt wird. Lässt man Chlor durch eine Auflösung eines Strychnin-Salzes streichen; so erhält man sogleich sehr weisse, die Flüssigkeit schaumförmig bedeckende Flocken, welche zuweilen von dem anhängenden *Bruccin* roth gefärbt erscheint *a*). Ausser der Hydrocyan-Säure tödtet kein Gift so schnell als das Strychnin; es ist zu $\frac{1}{12}$ bis zu $\frac{1}{3}$ Gran mit Nutzen gegen Lähmungen besonders nach Bleivergiftungen gereicht, aber in grösseren Gaben qualvoll tödtlich geworden *b*). Nach *Orfila's* und *Lesueur's* Versicherung soll sich

a) S. Reagens auf Strychnin von Pelletier, Artus und O. Henry in C. C. Schmidt's Jahrbücher. Leipz. 1838. Bd. 19. Hft. 3. S. 237.

b) Das merkwürdigste bekannte Beispiel der Vergiftung mit der Brechnuss erzählt Ollier. Ein junges Frauenzimmer nahm 3 Quentchen gepülverter nux vom. im Wasser; nach ungefähr mehr, als einer $\frac{1}{2}$ Stunde waren die Gliedmassen ausgestreckt und von einander entfernt, der Puls schwach und rasch, und die Aufregung sehr heftig; in einigen Minuten wiederholte sich der Anfall, später auch zum dritten Mal; der ganze Körper war steif und ausge-

das Strychnin, wie das Morphium, noch mehrere Monate nach dem Tode in der Leiche auffinden lassen *a*).

§. 1173.

Die *St. Ignatius-Bohne* auch Fiebernuss genannt, die Frucht eines schönen hohen Baumes, besitzt nach *Christison* beiläufig dreimal mehr Strychnin als die Brechnuss. Die Rinde der falschen Angustura verdankt ihre Wirksamkeit dem *Bruccin*, einem Alcaloide, welches 24mal schwächer, als das Strychnin, krystallinischer Natur, sehr bitter, aber im Wasser auflöslich ist *b*). Die Kockels- oder Fisch-Körner sind die Frucht eines ostindischen Strauches, von der Grösse einer gewöhnlichen Erbse, welche schwarz, in einer hölzernen Hülle einen weissen, zerreiblichen, nierenförmigen, in zwei Hälften getheilten, sehr bitteren Kern enthält, und seine giftige Wirkung einem eigenthümlichen Alcaloide, dem *Picrotoxin* verdankt, welches der fünfte Theil des Kernes, im Wasser wenig, im heissen Alcohol sehr auflöslich ist, und in kleinen, glänzenden, weissen Prismen krystallisirt.

§. 1174.

Die Zufälle der Vergiftung durch *Campher* sind bei dem Menschen zwar nicht häufig beobachtet worden, jedoch von der Art, dass diese Substanz in grosser Menge auf einmal genommen, als ein betäubend-scharfes Gift anerkannt werden muss. Nach den, von *Alexander* an sich selbst mit zwei Scrupeln auf einmal verschluckten Camphers, und den von *Edward*, *Hoffmann* und *Wendt* in Breslau an Patienten gemachten Beobachtungen stellen sich bald

streckt, der Puls und das Athmen unbemerkbar, das verzerrte Gesicht und die Hände livid, in den kurzen Zwischenräumen die Sensibilität vollkommen aufrecht; im vierten Anfalle erholte sie sich nicht wieder, und starb binnen einer Stunde, und die Unglückliche gliech in der frühzeitig eingetretenen Todtenstarre einer Bildsäule (Christison a. a. O. S. 888.). Orfila führt einen ähnlichen Vergiftungsfall bei einem 45jährigen Manne an, dessen Berührung, selbst das gelindeste Geräusch convulsivische Bewegungen hervorbrachte, und welcher erst den dritten Tag unter lebhaften Magenschmerzen starb, ohne eine Steifigkeit zurückzulassen.

a) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

b) Ein, an dieser Vergiftung gestorbener Knabe bat während seiner Krankheit den Arzt, ihn nicht zu berühren, weil er sonst augengenblicklich einen Anfall bekommen würde. (Christ. a. a. O. S. 896).

als Folge der Vergiftung ein: Mattigkeit; Verdrossenheit; Schwindel; Gedankenverwirrung und Vergessenheit; Bangigkeit; Verdunkelung des Gesichtes, Funken oder Zittern aller Gegenstände vor den Augen; Verlust des Bewusstseyns; Wahnsinn; Schlafsucht; Campher-Geruch aus dem Munde, und bei Versäumung zweckmässiger Hilfe der Tod.

§. 1175.

In diese Classe gehören einige ausländische sehr heftige Gifte; als: das *Upas Tieuté*, der Saft einer javanischen, rankenden, und zu den Strychnos-Arten gehörigen Pflanze, welcher nach der, von *Pelletier* und *Caventon* gepflogenen Analyse Strychnin enthält, und nach *Magendie's* und *Delille's* Versuchen, wie es scheint, mit diesem Gifte gleiche energische Wirkung hat *a*); das *Upas Antiar* ist der milchigte, bitter schmeckende, in seiner Wirkung dem Picrotoxin gleich kommende, und seine tödtliche Kraft nach *G. J. Mulder* dem schwer löslichen *Anthiarin*, verdankende Saft eines gross und stolz in Java wachsenden Baumes (Anthiaris toxicatoria) *b*); das *Ticunas* ist ein südamericanisches als Extract aus verschiedenen Kräutern besonders aus Lianen (Schlingpflanzen) bereitetes Gift *c*); das *Worara-Gift* scheint nicht wesentlich von dem *Ticunas* unterschieden zu seyn *d*); Das *Curare* ist das Kriegsgift der Indier am Oronoco-Flusse in Südamerica und der eingedickte, gelbe Saft der Schling-

a) Bei den, mit diesem Gifte verwundeten Thieren entsteht sogleich eine allgemeine krampfhafte Steifigkeit und der Tod in 5 bis 8 Minuten. Nach Darvin sollen die damit verwundeten Javanischen Verbrecher nach einigen Minuten in ein heftiges Zittern verfallen, ein durchdringendes Geschrei ausstossen, und unter den fürchterlichsten Krämpfen in 10—15 Minuten sterben.

b) Sieh. J. C. Poggendorff's Analen d. Phys. und Chemie 1838. Hft. 7. S. 414. Auf eine Verwundung mit diesem Gifte erfolgt der Tod innerhalb einer Stunde unter grosser Angst, Zittern, Schwäche, Brechdurchfall und Erstarrung. Das verschluckte Gift tödtet unter ähnlichen Zufällen, aber viel langsamer.

c) Das Ticunasgift tödtet äusserlich oder innerlich gebraucht, und nur eine baldige Abschneidung des verwundeten Gliedes schützt vor dem Tode.

d) Die damit verwundeten Thiere sterben bald, und können ohne Nachtheil genossen werden.

pflanze *e*). Diese Substanzen werden zur Vergiftung der Pfeile benützt.

§. 1176.

Nach *Braconnot's* häufig gemachter chemischer Analyse kommt in den Schwämmen Zuckerstoff, oder ein scharfes Harz, oder ein scharfer flüchtiger Bestandtheil, in allen aber eine schwammige, unschädliche, stickstoffreiche, schwerverdauliche und nahrhafte Substanz, von ihm *Fungin* genannt, vor. *Letellier* fand in manchen Ein, in anderen Schwammarten zwei giftige Prinzipe, wovon das eine scharf und äusserst flüchtig durch das Trocknen, Kochen oder Macериren im Alcohol, Säuren oder Alcalien verschwindet, das andere beständig, geruch- und geschmacklos, der Wirkung des Opiums ähnlich ist, und von ihm *Amanitin* genannt wird. Die Erscheinungen durch giftige Schwämme sind unendlich verschieden, und äussern sich 6 bis 18 Stunden, manchmal noch später nach dem Genusse. Es können aber auch essbare Schwämme durch Wachsthum in der Nachbarschaft giftiger Schwämme, Ueberreife und den damit beginnenden Verwesungs-Prozess, Aufnahme vieler Insecten, schlechte Zubereitung, lange Aufbewahrung, Vermischung mit giftigen u. dgl. tödtende Eigenschaften annehmen.

§. 1177.

Das *Mutterkorn* (secale cornutum) verursacht in 1 bis 2 Quentchen verschluckt Uebelkeit und Erbrechen. Seit einiger Zeit wird es von 5 bis 20 Gran auf einmal als Wehen förderndes Arzneimittel gereicht; allein unvorsichtig oder zu unrechter Zeit gebraucht, kann es dem Kinde schaden und dasselbe auch tödten. In grösserer Menge für sich oder der Art mit Mehl vermischt, dass es den dritten oder vierten Theil desselben bildet, erzeugt es die *Kriebelkrankheit*, welche in verschiedenen Zeiten epidemisch herrschte, 2 bis 12 Wochen lange verläuft, am leichtesten Kinder und Greise wegrafft, und zwar nicht immer aber unter Umständen durch convulsivische Zufälle, Faulfieber oder Brand der Gliedmassen tödtet. Die

e) Verschluckt soll dieses Gift Magen stärkend, aber in Wunden gebracht nach dem Grade seiner Bitterkeit schnell tödtlich, und das Fleisch der damit erlegten Thiere sogar wohlschmeckend seyn.

faulen, gefrornen und sogenannten Schweine-Erdäpfel, auch der daraus erzeugte Brantwein haben schon häufig Vergiftungs-Zufälle hervorgebracht *a*).

Zweites Hauptstück.

Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen todter Menschen.

§. 1178.

Der Handhabung der Gerechtigkeit liegt daran, die Ursachen jedes verdächtigen oder gewaltsamen Todes eines Menschen auf das genaueste durch kunstverständige und unparteiische Zeugen erforschen zu lassen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, dass der Tod entweder ein *natürlicher*, oder ein *gewaltsamer* gewesen sey, und um im letzteren Falle über den Schuldtragenden die gesetzlich angeordnete Strafe zu verhängen. Da aber die Todes-Veranlassungen und das kunstmässige Verfahren bei ihrer Erforschung sehr verschieden sind, je nachdem die, zu untersuchende Menschen-Leiche die eines neugebornen Kindes, oder die eines mehr oder weniger herangewachsenen Menschen ist: so müssen diese Untersuchungen in zwei verschiedenen Abschnitten vorgetragen werden.

§. 1179.

Der Gerichtsarzt hat bei Erhebung der zweifelhaften Todesarten die grösste Umsicht und Sorgfalt anzuwenden,

a) W. H. Remer's Lehrb. d. polizeilich-gerichtl. Chemie. Helmstadt 1812. 2. Aufl. 8.
P. Jos. Schneider, üb. die Gifte in medic. gerichtl. u. medic. polizeil. Hinsicht. Ein Handbuch. 2. Aufl. Tübingen 1821. 8.
Dr. H. Möller's Lehre von den Giften u. Vergiftung. Quedlinburg u. Leipzig 1825. 8.
M. Orfila's Vorlesungen üb. gerichtl. Medicin, übersetzt von Hergenröther. Leipzig 1829. 8. Bd. 3.
Rob. Christison's Abhandlung üb. d. Gifte in Bezug. auf ger. Arzn., Phys. u. pract. Medicin. Aus dem Englischen. Weimar 1831. 8.

damit er nicht zu einem grundlosen Verdachte oder zur Verschleierung eines Verbrechens Anlass gebe. Er muss daher ermitteln: ob, und welche Krankheiten, Abweichungen vom normalen Zustande, oder Verletzungen an dem Körper vorfindlich sind; wie sie entstanden seyn können, und in wie fern sie den Tod als alleinige oder mitwirkende Ursache hervorgebracht haben. Er hat ferner in Fällen, wo der Tod nicht die Folge einer Gewaltsamkeit war, streng nachzuweisen: welche andere Ursache denselben nach genauer Untersuchung und Vergleichung aller Nebenumstände bewirkte, oder dass die vorgefundenen Erscheinungen nur die Folgen des Leichen-Zustandes sind, oder dass gar keine Todes-Ursachen aufzufinden, die Todes-Art daher zweifelhaft ist, worüber sowohl, als über das wahrscheinliche Mass der Kräfte des Verstorbenen während seines Lebens nur eine kunstgerecht vorgenommene Leichenzergliederung Aufschluss zu geben im Stande ist.

1180.

Der Tod kann entweder schnell durch zahlreiche innere und äussere Ursachen, am häufigsten aber durch Affectionen eines, zum Leben unumgänglich nothwendigen Organes, besonders des Herzens, der Lunge, des Gehirnes, des Rückenmarkes und des Nervensystemes, oder langsam, oft durch Scheintod, zuweilen blitzschnell durch plötzliches Zusammenstürzen erfolgen, wo dann gewöhnlich Hautabschärfungen und Quetschungen an der Nase, Stirne und anderwärts entstehen. Bei der primären oder secundären Einwirkung materieller Ursachen kommen während der Leichenzergliederung in oder an dem fraglichen Theile regelwidrige Färbungen, Ueberfüllung mit Blut oder anderen Säften, Extravasate und Infiltrationen aller Art, Entzündung mit ihren Ausgängen, grosse Erschlaffung, Erweichung, Geschwülste, Trennung des Zusammenhanges, Verknöcherungen, verschiedene andere organische Fehler u. s. w., häufig das Blut im flüssigen Zustande vor. Nach mehr durch immaterielle Lähmung, Ueberreizung, Krampf oder heftige Erschütterung des Nervensystemes tödtenden Schädlichkeiten findet man in der Leiche nur eine Schlaffheit oder Eingesunkenheit des afficirten Organes, oft nicht die geringste Spur; nach, dem Tode vorangehenden wilden Leidenschaften,

heftigen Krämpfen und Schmerzen entsprechende Veränderungen der Gesichtszüge und der äusseren Theile des Körpers; nach dem, bei Seelenruhe, Lebensüberdruss oder völligem Mangel an Empfindung und Bewusstseyn eintretenden Absterben, gewöhnlich Ruhe und Abspannung in dem Gesichte und den Gliedern des Körpers. Doch werden diese Erscheinungen durch die individuelle Körperbeschaffenheit des Verstorbenen, durch gleichzeitig wirkende Einflüsse und Nebenumstände, durch Wiederbelebungsversuche oder Fäulniss vielfach verändert.

§. 1181.

Die natürlichen Todesursachen werden in *nothwendige* und *zufällige* unterschieden; letztere haben desshalb eine grössere Wichtigkeit für den Richter, weil der Zufall durch einen anderen verschuldet, oder mögliche Hilfe unterlassen worden seyn kann. Die gewaltsamen Todesarten sind entweder unvermeidlich oder vermeidlich; zu den letzteren rechnet man: die tödtliche Verletzung, Vergiftung, Verblutung, Erstickung, Erfrierung, Verbrennung, Verhungerung, Gemüthserschütterung, welche Todesarten mehr oder weniger deutliche, zuweilen nur sehr unvollkommene und zweideutige oder gar keine Merkmahle zurücklassen.

§. 1182.

Nicht selten trifft eine äussere Gewaltthätigkeit mit einer Krankheits-Anlage oder mit einer vorhandenen oder zufällig hinzugetretenen Krankheit zusammen, und dann hält es oft sehr schwer zu ermitteln, welchen Antheil dieses oder jenes ursächliche Moment an dem Tode genommen hat. Die Verletzung erscheint oft nur als die Gelegenheits-Ursache der später eingetretenen tödtlichen Krankheit oder des erfolgten Todes, welcher auch ohne sie und bei jedem anderen Anlasse eingetreten wäre; oft führt aber eine solche Gelegenheits-Ursache bei ihrem Zusammentreffen mit einer eigenthümlichen örtlichen Krankheits-Anlage, z. B. eine Kopfverletzung beim Andrange des Blutes nach dem Hirne durch Rausch, schlagflüssigen Habitus u. dgl., Hiebe auf die Brust oder den Bauch bei Lungenschwindsüchtigen oder Unterleibs-Kranken u. s. w. den Tod um so gewisser herbei. In manchen Fällen

hat die Verletzung offenbar einen überwiegenden und die gleichzeitige Krankheit nur einen geringen oder gar keinen Antheil an dem erfolgten Tode. Reicht der Leichen-Untersuchungs-Befund zur Feststellung des Zusammenhanges zwischen Ursache und Wirkung nicht zu; so müssen die, dem Tode vorausgegangenen Ereignisse und Umstände einige Aufklärung geben. Zuweilen bleibt jedoch die Todesursache auch dem schärfsten und geübtesten Sachkenner verborgen *a*)

ERSTER ABSCHNITT.

Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen zweifelhafter Todesarten der Neugeborenen.

§. 1183.

Neugeborene wurden nicht selten unter Umständen todt gefunden, welche eine heimliche Geburt und die Tödtung derselben durch die Mutter oder andere dabei betheiligte Personen wahrscheinlich machen. Bei der, in solchen Fällen eintretenden gerichtlichen Untersuchung hat der Gerichtsarzt, als Sachverständiger, in so fern mitzuwirken, als von dem gewöhnlich über mehrere, das todt gefundene Kind und die Mutter desselben betreffende Umstände vom ärztlichen Standpuncte aus Aufklärung verlangt wird. Vor der näheren Erörterung der Frage über die Todesart eines Neugeborenen muss jedoch ermittelt worden seyn: ob das Kind lebensfähig gewesen sey, und wirklich gelebt habe; weil den gesetzlichen Bestimmungen nach, an einem Kinde, das nicht lebte, oder nach der Geburt nicht weiterhin leben konnte, auch keine Tödtung begangen werden kann.

§. 1184.

Nach dem k. k. österreichischen Strafgesetze wird ein todter Neugeborener ein Gegenstand gerichtsärztlicher Untersuchung, wenn: 1) eine heimlich Gebärende eine Fehlgeburt gemacht, oder absichtlich zur Abtreibung einer Lei-

a) S. Siebenhaar's Encycl. Todesart überhaupt.

besfrucht was immer für eine Handlung mit Erfolg unternommen hat; 2) sie zwar ein lebendes, jedoch binnen 24 Stunden gestorbenes Kind geboren zu haben versichert; ferner wenn ein neugeborenes Kind an einem gewöhnlich unbesuchten Orte gefunden worden, oder der Verdacht entstanden ist, dass ein Kind bei der Geburt getödtet worden, oder durch absichtliches Unterlassen des nöthigen Beistandes umgekommen sey. Es handelt sich demnach in solchen Fällen um die Beantwortung der Fragen: 1) Ob die todt gefundene Leibesfrucht eine nicht lebensfähige oder bereits lebensfähige gewesen, ob daher an derselben das Verbrechen der Fruchtabtreibung oder des Kindsmordes verübt worden sey; 2) ob eine lebensfähige Frucht vor, oder nach der Geburt, und in beiden Fällen, eines natürlichen oder eines gewaltsamen Todes, oder durch Unterlassung des nöthigen Beistandes gestorben sey.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der Untersuchung der Fruchtabtreibung.

§. 1185.

Unter *Fruchtabtreibung, absichtliches Missgebären* (abortio, abactio foetus, procreatio abortus) begreift unser Gesetz eine, von einer Weibsperson wie immer geartete, absichtlich unternommene Handlung, wodurch die Absonderung ihrer Leibesfrucht vor der, durch die Gesetze der Natur bestimmten Zeit verursacht, oder ihre Entbindung auf eine solche Art bewirkt wird, dass das Kind todt zur Welt kommt *a*).

§. 1186.

Diese, von dem Gesetze auch im weiteren Sinne gegebene Bestimmung der Fruchtabtreibung wird des wichtigen Unterschiedes wegen, welchen die Lebensfähigkeit eines Kindes setzt, hier auf den engeren Sinn beschränkt, und unter *Fruchtabtreibung* eine jede, von einer Weibsperson in der Absicht mit Erfolg unternommene *Handlung* verstanden, wodurch sie eine *Fehlgeburt* und den *Tod ihrer Leibesfrucht*

a) S. Dr. F. v. Egger a. a. O. Bd. 1. S. 151.

hervorgebracht hat *a*). Zur Herstellung des Thatbestandes der Fruchtabtreibung in dem engeren Sinne des Wortes gehört demnach: 1) eine, auf die Leibesfrucht absichtlich vorgenommene schädliche Handlung; 2) die dadurch bewirkte Geburt eines nicht lebensfähigen Kindes, und 3) der daraus erfolgte Tod desselben.

§. 1187.

Die, durch den Zeugungs-Act entstandene Leibesfrucht erlangt jenen Grad der Vollkommenheit, den sie bedarf, um ausser dem Mutterleibe selbstständig fortleben zu können, auch schon vor dem Verlaufe des neunten Sonnenmonates, die vollkommene Reife aber erst nach Hinterlegung dieser Zeitfrist. Es müssen daher in der gerichtlichen Medicin vier Zeiträume angenommen werden, binnen welchen die menschliche Frucht auf natürliche oder gewaltsame Veranlassungen zur Welt gebracht werden kann, nämlich: der Zeitraum der *Fehlgeburt*, des *Umschlages*, des *Missfalles* oder *Missgebärens* (abortus, foetus intempestivus sensu strictiori); jener der *Frühgeburt* (partus praematurus, foetus praecox); jener der *reifen Geburt* (part. maturus, foetus tempestivus); und jener der *Spätgeburt* (part. serotinus, foet. serotinus), von welchem letzteren bereits in einer anderen Beziehung gehandelt worden ist.

§. 1188.

Unter *Fehlgeburt* versteht man im *Allgemeinen* eine, vor dem wirklichen Ablaufe der Schwangerschaftszeit vor sich gehende Geburt. Im *engeren Sinne* begreift man darunter die Geburt einer unreifen, in den ersten dreissig Wochen der Schwangerschaft entweder schon todt zur Welt kommenden, oder doch bald darauf sterbenden Frucht. Von der Fehlge-

a) Wenn die Abtreibung gelingt, so erfolgt der unzeitige Abgang der Frucht, welche entweder nicht lebensfähig (Fehlgeburt) ist, daher todt zur Welt kommt, oder bald darauf stirbt; oder aber lebensfähig (Frühgeburt) ist, daher, wenn sie nicht durch die abtreibende Ursache getödtet wird, lebend zur Welt kommt, und noch am Leben bleiben kann. Im ersten Falle ist jedesmal, im letzten sehr oft die Tödtung mit der Fruchtabtreibung verbunden. Der Fruchtmord (foeticidium, embryoctonia) ist demnach Tödtung der Leibesfrucht, welche entweder mit oder ohne Vorsatz, mittelbar oder unmittelbar erfolgen kann.

burt im engeren Sinne wird die *unzeitige Geburt*, welche zwischen der sechzehnten und acht und zwanzigsten, und die *frühzeitige Geburt*, welche zwischen der acht und zwanzigsten und sieben und dreissigsten *Schwangerschaftswoche* erfolgt, unterschieden. Die Fehl- und Frühgeburten werden vorzugsweise von unvereheligten Frauenzimmern niederen Standes vorsätzlich und heimlich bewerkstelliget, um sich der Schande eines ausserehelichen Umganges mit Männern zu entziehen. Die Fehlgeburt kommt am häufigsten und leichtesten in den ersten drei Monaten vor, kann aber auch bald nach der Empfängniss, und zwar auf zufällige Veranlassungen, oder absichtliches Mitwirken der Schwangeren auch wohl einer Mittelsperson erfolgen. Unter allen Verbrechen ist das der Fruchtabtreibung am schwersten zu erweisen, weil dieses durch zahllose unschuldige Ursachen bewirkt, und daher in der Regel mehr durch Zeugenbeweis, als durch eine gerichtsärztliche Untersuchung in der bösen Absicht gegründet dargethan werden kann.

§. 1189.

Verfällt eine Weibsperson in den Verdacht, ihre Schwangerschaft verheimlichet, und sich die Frucht abgetrieben zu haben; so hat der Gerichtsarzt durch die, mit ihr vorzunehmende Untersuchung den Stoff zur gründlichen Beantwortung folgender Fragen zu sammeln: *ob sie wirklich abortirt habe*; *in welchem Monate*; *auf eine unschuldige zufällige Veranlassung*, *oder auf ihr eigenes*, *oder das Mitwirken einer anderen Person*. Den Stoff zum Beweise, *dass sie wirklich abortirt habe oder nicht*, liefern dem Gerichtsarzte: eine einmalige oder eine wiederholte Unterredung mit der, eines solchen Vorganges beschuldigten Person, die manuelle Untersuchung ihres Körpers und genaue Besichtigung desjenigen, was ihr allenfalls durch die Geburtswege abgegangen ist.

§. 1190.

Die *Unterredung* besteht in einem gewöhnlichen Kranken-Examen, in welchem sich der Gerichtsarzt nach dem Alter, der Lebensart, dem Stande, der Beschäftigung, den bereits überstandenen Krankheiten, den etwa schon gemachten Geburten, erlittenen Missfällen, insbesondere aber nach der Geschichte ihres Monatsflusses von seinem ersten Erscheinen bis auf die gegen-

wärtige Zeit, nach den Umständen, die ihr den Verdacht einer Schwangerschaft und Fruchtabtreibung zugezogen haben, erkundiget, und sich über jeden einzeln Rechenschaft geben lässt, wobei er zugleich auf ihre Körper-Constitution, ihr Temperament, gesundes oder kränkliches, blasses, vollblütiges, cachectisches Aussehen, eine etwa noch gegenwärtige, unschuldige, oder mit einer vorausgegangenen Geburt im ursächlichen Verhältnisse stehende offenbare Krankheit Rücksicht nimmt, und sich übrigens durch ein sanftes und ernstes Benehmen das Zutrauen der Person zu erwerben sucht.

§. 1191.

Bei der nun anzustellenden *manuellen Untersuchung*, welche bei den äusseren und inneren Geschlechtstheilen angefangen wird, und die Erforschung der Beschaffenheit der Schamlefzen, des Dammes, des Hymens, des Einganges in die Mutterscheide, dieser selbst, des Muttermundes, seiner Lefzen, des Gebärmutterhalses, der Gebärmutter, ihrer inneren secernirenden Wand, der Weichgebilde an den Hüften und Schenkeln, des Unterleibes, des Nabelringes und der Brüste beabsichtiget, gelten die meisten von jenen Vorschriften, welche (§. 763) bei der Ausmittelung der Geburt eines lebensfähigen Kindes angegeben worden sind; nur muss diese Untersuchung sobald als möglich nach dem Missfalle geschehen, weil die Veränderungen, die derselbe hinterlässt, weniger auffallend sind, und weit früher wieder verschwinden, als die nach der Geburt eines reifen Kindes.

§. 1192.

Gelangt derjenige Körper zur gerichtsärztlichen Untersuchung, *welcher der Inquisitin durch die Geburtswege abgegangen ist*; so kann mit Bestimmtheit auf einen Statt gefundenen Missfall geschlossen werden: wenn dieser ein wahres menschliches Ei ist, an dem sich die Häute, das Fruchtwasser, der Mutterkuchen, die Nabelschnur und eine menschliche Frucht unterscheiden lassen. Mangelt aber die letzte; so ist der Körper für ein Mondkalb (mola) und der, der Geburt vorausgegangene Zustand der Gebärmutter für eine falsche Schwangerschaft zu erklären. Sind aber dergleichen Abgänge der Untersuchung unwiederbringlich entzogen wor-

den; so lässt sich nur, wenn eine fünf oder sechs monathliche, schwerlich aber, wenn eine jüngere Frucht abgegangen ist, aus den alleinigen Resultaten der Unterredung und der manuellen Untersuchung, und auch alsdann kaum mit Gewissheit, sondern nur mit Wahrscheinlichkeit auf einen Statt gefundenen Missfall schliessen. Selbst das Geständniss der Schwangerschaft kann der leicht möglichen Täuschung wegen keine Gewissheit bedingen.

§. 1193.

Soll *die Zeit der Schwangerschaft* angegeben werden, in welcher sich der Missfall ereignet hat; so kann diese zwar nicht nach Wochen, wohl aber mit ziemlicher Zuverlässigkeit, zum Theil nach den Veränderungen am Unterleibe der Inquisitin (§. 738 u. d. f.), grösstentheils aber nach dem Grade der Ausbildung der abgegangenen menschlichen Frucht bestimmt werden. Nur kann es sich hier ereignen, dass, weil sich nach dem Tode der Frucht im Mutterleibe die Geburt derselben oft noch um viele Wochen verzögert, das Geständniss der Inquisitin in Betreff des Zeitpunctes der Schwängerung mit der Angabe des Gerichtsarztes über das Alter der Frucht und zwar dann in Widerspruch kommt: wenn letzterer unterlassen hat, den Grad der Fäulniss der todten Frucht zu berücksichtigen, und bei der Bestimmung des Fruchtalters die Zeit des Abgestorbenseyns von der Dauer der Schwangerschaft abzurechnen; ferner wenn ihm die Gelegenheit versagt ist, sich bei der Inquisitin zu erkundigen, zu welcher Zeit sich bei ihr die Zufälle, welche gewöhnlich das Absterben einer Frucht im Mutterleibe begleiten, eingestellt haben.

§. 1194.

Da *Menschen-Eier* aus den ersten Monaten leicht mit *Molen* verwechselt werden; so müssen bei einem muthmasslichen *Abortus* alle Abgänge gesammelt, in einer grossen Schüssel mit kaltem klaren Wasser übergossen, und einige Stunden stehen gelassen werden. Dadurch werden die Blutklumpen aufgelöset, und befruchtete Eier oder Molen gereiniget. Gewöhnlich ist die Stelle des Eies, wo sich die Frucht befindet, etwas gewölbt; hier schneidet man seitwärts mit

einem Scalpell in kleinen Zügen ein. Alle unreifen Früchte werden zuerst gemessen und gewogen, die kleinen am besten auf einem weissen Teller unter reinem Wasser untersucht, nachdem der Körper mit Nadeln auf eine schwarze Wachsplatte befestiget, dann mittelst feiner Pinçetten und Scheeren geöffnet, das Wasser aber, so oft es sich trübt, erneuert worden ist. Für Leichen grösserer Früchte gilt das, bei neugeborenen Kindern angegebene Obductions-Verfahren.

§. 1195.

Erst in der *vierten Schwangerschafts-Woche* bemerkt man deutlich das menschliche Ei, und einige Tage später den Embryo in demselben, der wie ein, an der Nabelschnur befindlicher Höcker erscheint, 2 bis 3 Linien lang, dessen, mit zwei schwärzlichen Puncten (Augen) versehener Kopf grösser als der Rumpf, und mit demselben gegen die Nabelschnur gekrümmt ist. In der *fünften* Woche erhalten der Kopf und Rumpf eine gleiche Länge; es brechen die oberen Gliedmassen, und in der *sechsten* auch die unteren als kleine Wärzchen oder Knospen hervor. Im *zweiten* Monate hat das Ei eine Grösse, die zwischen einem Hühner- und Gänse-Eie die Mitte hält; die Länge der Frucht beträgt 10 Linien bis 1 Zoll und 3 Linien, das Gewicht gegen 40 Gran; die Stirne ragt stark, und die, mit häutigen Decken überzogenen Augen nur etwas hervor; am Munde beugen sich die Ränder etwas um, die untere Lippe liegt weit hinter der oberen; am äusseren Ohre und am Rumpfe unterscheidet man schon drei Erhabenheiten; die Nase tritt etwas hervor; die Leber nimmt den grössten Theil der Bauchhöhle ein; der Ober- und Vorderarm, die Ober- und Unterschenkel sind noch kaum von einander zu unterscheiden, und die Gliedmassen bilden mit dem Rumpfe, woran sich die Nabel-Gefässe entwickeln, einen fast geraden Winkel; doch zeigen sich an den Händen die ersten Spuren der Finger als Einkerbungen: die Hände sind gegen das Kinn, die Füsse gegen den Nabel gerichtet, und letztere im Knie stark zurückgebogen, auch die Fuss-Sohlen gegen einander gekehrt; in den Schädel- und Röhrknochen erscheinen Knochenpuncte.

§. 1196.

Im *dritten Monate*, wo sich die Nabelschnur mit ihren vielfältig umwundenen Gefässen entwickelt, und der Schild- und Ringknorpel aus zwei Stücken besteht, beträgt die Länge der Frucht 3 und ½ bis 4 Zoll, das Gewicht 2 bis 3 Unzen; der Mund ist fest geschlossen; zwischen seinen Winkeln und den Ohren ist schon ein beträchtlicher Zwischenraum; die Nasenlöcher sind durch eine vorgespannte Haut geschlossen; die Augenstern-Haut wird um diese Zeit sichtbar; noch haben die oberen Extremitäten das Uebergewicht über die unteren; erst in der fünfzehnten Woche sind beide gleich gross und stark; an den Finger- und Zehenspitzen werden feine, halbmondförmige Eindrücke sichtbar, in denen sich nachher die Nägel zeigen; die Herzohren sind sehr gross, und bedecken den grössten Theil des Herzens; die Nieren sind schon etwas grösser, als die Nebennieren; bei Knaben ragt der Penis mit entblösster Eichel, bei Mädchen die Clitoris mit den Nymphen hervor, und bei letzteren hat die Gebärmutter noch nicht die, der menschlichen Species eigenthümliche Form; die Knochenbildung ist ausgebreiteter.

§. 1197.

Im *vierten* und *fünften Monate* beträgt die Länge des Mutterkuchens 3 bis 5 Zoll im Durchmesser, die der Frucht 4 Zoll 6 Linien bis 9 Zoll und 4 Linien, das Gewicht 3 bis 5 Unzen; der Körper hat ein weisses, glattes Ansehen; denn man bemerkt schon etwas Fett unter der Haut, wo vorher bloss Gallerte lag; ausser den Haaren und Nägeln sind alle Theile sichtbar, doch erscheinen die Anfänge der letzteren als feine Häutchen; die unteren Gliedmassen übertreffen die oberen schon etwas an Länge und Stärke; die Clitoris krümmt sich allmählig abwärts, ist von der Vorhaut umgeben, und schon zum Theil zwischen den Schamlippen verborgen; im Hodensacke sind noch keine Hoden; die Hirnwindungen sind noch nicht sichtbar, die Nerven jedoch dicker, als bei Erwachsenen; die Stimmritze ist klein und vom Kehldeckel geschlossen; die Lungen-Schlagader anfangs kleiner, zuletzt grösser, als die Aorta, die rechte Lunge von bedeutenderem

Umfange, als die linke; im unteren Darm-Canale Kindspech; die Zahnbildung nimmt in beiden Kiefern ihren Anfang; in den röhrichten Knochen ist nur Gallerte enthalten, und die Spalte am Hinterhauptsbeine verschwindet allmählig.

§. 1198.

Im *sechsten Monate* ist die Frucht gemeiniglich 12 Zoll lang, 24 Loth bis 1 Pfund schwer; zwischen den Theilen derselben herrscht schon ein genaueres Verhältniss; im Auge ist die Sternhaut (membrana pupillaris) deutlich sichtbar, der Hodensack aber noch immer leer; an dem verhältnissmässig kleiner werdenden Kopfe zeigen sich feine, flachsfärbige, kurze Haare, von den Augenbraunen und Wimpern aber noch keine Spuren; der Durchmesser des Kopfes vom Scheitel bis zum Kinne beträgt 1 Zoll 7 ½ Linien; die Nägel kommen in Gestalt kleiner Hautfalten vor; der Mittelpunct der Körperlänge fällt auf den Bauchendtheil des Brustbeines; die Lungen und das Herz sind sehr entwickelt; das eirunde Loch hat einen wulstigen Rand, bloss der Dickdarm wenig Kindspech, und der Harn einen sehr schwachen Geruch und wenig Farbe; die Kopfknochen sind sehr ausgebildet *a*).

§. 1199.

Sowohl das *zufällige* als das *absichtliche Missgebären* setzt das Daseyn einer *Anlage* hierzu im Körper der Schwangeren voraus; weil ohne dieser die Fehlgeburt selbst auf zufällige Veranlassungen und den Gebrauch innerer fruchtabtreibender Mittel (abortiva) nicht erfolgt. Diese Anlage muss daher vor allen berücksichtiget werden, und hierauf ist zu schliessen: aus einem zu jugendlichen Alter; einem reizbaren, sehr empfindlichen Körper und solchem Gemüthe; aus einer Neigung zu Durchfällen, Mutterblutflüssen und Krämpfen; aus einer Erschöpfung der Kräfte durch was immer für einen bedeutenden Säfte-Verlust, durch Mangel an hinreichender, angemessener Nahrung, Anstrengungen des Körpers oder Geistes, Gram, Traurigkeit u. s. w.; aus einer zu grossen Lebhaftigkeit oder Geilheit; aus einem mehr männlichen, als weiblichen Körperbaue, und aus einer allgemeinen oder ört-

a) Albr. Meckel's Lehrbuch der gerichtl. Medicin. S. 335—339.

lichen Vollblütigkeit. Frauen, welche ein- oder mehrmal eine Fehlgeburt erlitten haben, behalten in so lange die Neigung zu derselben Zeit wieder unzeitig zu gebähren, bis sie nicht ein Kind völlig ausgetragen haben. Auch will man in niederen, feuchten Gegenden und nach regnerischen Wintern eine epidemische Fehlgeburten verursachende Constitution, selbst eine erbliche Anlage dazu beobachtet haben, welche auch eine krankhafte Disposition des Eies begründen kann *a*).

§. 1200.

Die *Gelegenheits-Ursachen* sind *psychisch*, *psychisch-chemisch* oder *mechanisch*. Zu den psychisch-chemischen gehören: starke und wiederholte, allgemeine und örtliche Aderlässe; Senfteige an die äusseren Schamlefzen oder deren Nachbarschaft; reizende oder erschlaffende Einspritzungen, warme Fuss- oder Halbbäder; starker Druck auf die Schenkel; Ausflüsse aller Art. Die *mechanischen* bewirken entweder eine unzeitige Zusammenziehung der Gebärmutter, oder beschränken ihre Ausdehnung bis zu einem gewissen Grade. Das letztere erfolgt bei vernarbten, geschwürigen, sehnigen oder verknöcherten Theilen der Gebärmutter; bei falschen Lagen oder Polypen; bei Hydatiden, oder Rigidität der Gebärmutter, mit welcher Ursache bejahrte Personen schon bei der ersten Schwangerschaft abortiren können; bei Verwachsung des Fruchtbehälters oder seiner Anhänge mit den angränzenden Gebilden, oder bei deren grossen Geschwülsten; auch wohl bei lange fortgesetztem Zusammenpressen des Unterleibes durch Schnürbrüste und Binden. Musste nun eine, zum Missgebären disponirte Schwangere sich durch weites Gehen, Springen, Tragen, Heben, Ziehen, Steigen u. dgl. sehr anstrengen; wurde ihr Unterleib durch das Fahren über einen unebenen Weg, durch Fallen, Stossen, öfteren oder ungestümen, oder mit einem stark begliederten Manne vollzogenen Beischlaf gepresst oder erschüttert; haben auf dieselbe heftige Gemüthsbewegungen, geistige oder erhitzende Getränke, gewürzhafte Speisen und keine später anzuführenden sogenannten fruchttreibenden Mittel eingewirkt; erfolgte der Abortus in

a) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

der Zeit, wo sonst die Menstruation gewöhnlich ist: so kann mit vollem Grunde auf einen zufällig oder unvorsätzlich Statt gefundenen Missfall geschlossen werden.

§. 1201.

Dagegen macht sich eine Weibsperson einer absichtlichen Fruchtabtreibung *verdächtig*: wenn sie sorgfältig ihre Schwangerschaft verheimlichet, nach abtreibenden Mitteln gefragt, diese wohl angeschafft und bei sich verborgen, ohne oder gegen die ärztliche Anordnung heimlich an sich eine Aderlass bewerkstelliget, auch ungewöhnliche heftige Leibesbewegungen und Anstrengungen vorgenommen hat, und plötzlich mit Blutfluss oder mit Spuren einer Gewaltthätigkeit am Unterleibe erkrankt ist, und diese verhehlt hat. Uebrigens ist die Frage über zufällige oder absichtliche Fehlgeburt oft sehr schwer mit Gewissheit zu beantworten.

§. 1202.

Rücksichtlich der *Abortiv-Mittel* kann das gewisse oder wahrscheinliche Urtheil: ob durch sie allein und durch keine andere, weder in der Mutter, noch in dem Kinde, noch in der Aussenwelt liegende Ursache ein Missfall erfolgt ist, nur nach umsichtiger Erforschung der Form, Gabe und Zeit ihrer Anwendung, der darauf eingetretenen Erscheinungen, der zwischen ihrem Gebrauche und der erfolgten Fehlgeburt verstrichenen Zeit, des gegenwärtigen und vergangenen Gesundheits-Zustandes der Schwangeren, ihrer Beschäftigung und anderer Lebens-Verhältnisse, und der, aus den Gerichtsacten erhobenen Nebenumstände festgestellt werden *a*).

§. 1203.

Die blosse Anwendung der Abortiv-Mittel liefert noch keine Gewissheit, dass sie die alleinige Ursache des Missfalles seyen, da ihnen keine diessfalls specifisch wirkende Kraft zukommt, und der Abortus ungeachtet ihres Gebrauches möglicherweise auch zufällig entstanden seyn kann. Jedenfalls ist die genaue Untersuchung der vorgefundenen Substanzen nach ihrem Ansehen, Geruche, Geschmacke und anderen Merkmahlen nothwendig, um das Vorhaben der Fruchtabtreibung gründlich

a) S. Henke's L. d. ger. M. 8. Ausgabe. §§. 604 u. 605.

bestätigen oder widerlegen zu können *a*). Der *höchste Grad von Wahrscheinlichkeit der Fruchtabtreibung* ist gegeben, wenn sich keine andere genügende Veranlassung vorfindet, und sich die allgemeinen und besonderen Wirkungen der gebrauchten Mittel einstellen. Ein Fall, Sturz, erhaltene Stösse, Fusstritte u. dgl. auf den Unterleib haben meistentheils Blutunterlaufungen, Entzündung an einer bestimmten Stelle, manchmal auch der Bauch-Eingeweide, namentlich der Gebärmutter, bisweilen auch braune oder blaue Flecken oder Knochenbrüche an der Frucht zur Folge. Schwer ist die Ausmittelung der Wahrheit, wenn das Tragen schwerer Lasten, oder andere sehr anstrengende Arbeiten als Veranlassung der Fruchtabtreibung angegeben werden *b*).

§. 1204.

Eine *absichtliche Abtreibung* der Frucht ist dargethan, wenn die Beweise aufgefunden werden, dass Mittel gebraucht worden sind, durch die entweder der Frucht im Mutterleibe die Nahrung entzogen, ein Blutfluss, ein Krampf der Gebärmutter erregt, und so der Abgang und Tod der Frucht *mittelbar* oder *unmittelbar* veranlasst worden ist. Schon der *Versuch* der Abtreibung bringt für Mutter und Frucht Nachtheile, welche nach Verschiedenheit des Mittels, nach der Art, Dauer und Stärke seines Gebrauches, nach dem Alter, der Leibesbeschaffenheit nnd dem Gesundheitszustande der Mutter, nach dem Zeitraume ihrer Schwangerschaft und selbst nach zufällig einwirkenden Umständen verschieden sind, und wohl berücksichtiget werden müssen, wenn bestimmt werden soll, ob die vorgefundenen Erscheinungen ganz, theilweise oder gar nicht von dem Versuche der Abtreibung herrühren. Die, nach einem solchen Versuche bevorstehende Geburt veroffenbart sich durch ein wehenartiges Ziehen im Kreuze und im Schoosse, durch Blutabgang aus dem Muttermunde, durch die

a) Ob ein Gift die Frucht ohne Benachtheilung der Mutter tödten könne, ist ungewiss; doch hat man die Beobachtung gemacht, dass grosse Gaben von, kurz vor oder während der Geburt gereichtem Opium oder Mutterkorn ausgetragenen Früchten schadeten, ohne die Mutter zu vergiften.

b) S. Siebenhaar's Encyclop. d. Art.

Fortdauer und Zunahme dieser Erscheinung, und durch andere Zeichen der gewöhnlich stürmisch, unter erschöpfenden Blutflüssen und Ohnmachten, nicht selten mit Umstülpung und Vorfall der Gebärmutter und Mutterscheide eintretenden Geburt, worauf schwere Wochen-Krankheiten auch der Tod selbst folgen können.

§. 1205.

Die *mittelbare* Tödtung der Frucht findet bei vorhandener Neigung zum Missgebären (§. 1199.) Statt: wenn die Mutter durch starken Säfte-Verlust der Frucht die nöthige Nahrung entzieht, oder durch heftige Bewegungen die Verbindung mit derselben aufhebt, daher heftige Brech-, Niese-, Urin treibende, Speichelfluss erregende Mittel, drastische Abführungsmittel, so genannte Monatfluss befördernde Mittel (emenagoga), Aderlässe, strenges Fasten, absichtlich unternommenes Laufen, Tanzen, oder andere mechanisch gewaltsame Kunstgriffe anwendet, oder sich heftigen Affecten überlässt. Nach solchen Vorgängen kommt das Kind gemeiniglich todt, selten und nur höchstens eine fünf- oder sechsmonatliche Frucht lebend zur Welt; sein Leben kann aber wegen des unvollkommen von Statten gehenden Athemholens und des Mangels der Verdauungskräfte nicht länger fortbestehen.

§. 1206.

Unmittelbar wird die Frucht auch selbst bei nicht vorhandener Neigung zum Abortus getödtet durch das feste Zusammenschnüren des Unterleibes *a*), z. B. den Gebrauch steifer Mieder, durch einen Schlag, Stoss mit einem stumpfen, harten Körper auf den Unterleib, durch heftig erschütternde, electrische Schläge, am zuverlässigsten jedoch durch das Einbringen eines spitzigen Werkzeuges (embryosphactes der Römerinnen) durch den Muttermund in die Eihäute (Eihautstich), mittelst welchen dem meistens vorliegenden Kopfe eine tödtliche Wunde beigebracht wird, worauf gemeiniglich nach

a) Ich kannte ein zwölfjähriges epileptisches und zugleich blödsinniges Mädchen, dessen linke Hälfte der Stirne dadurch für ihre ganze Lebensdauer eingedrückt worden war, dass dessen ledige Mutter während ihrer Schwangerschaft den Unterleib stark zusammengeschnürt hatte.

einigen Tagen oder Wochen der Abgang der todten Frucht erfolgt, an deren Körper entweder Blutunterlaufungen, Verschiebungen der Schädelknochen, Knochenbrüche, oder tödtliche Wunden angetroffen werden. Der Eihautstich kann nur schwer von der Schwangeren selbst an sich ohne bedeutende Nebenverletzungen ausgeübt werden, und wird meistens durch fremde Personen ausgeführt. Die Wehen treten darauf mit Fieberbewegungen und Irrereden ein, und als spätere Folge davon können auch chronische Entzündung und Blutfluss der Gebärmutter, selbst Wahnsinn entstehen. Auch bei Kunstverständigen können Verletzungen des vorliegenden Kindestheiles und des Gebärmutterhalses sehr leicht erfolgen, wenn letzterer fest verschlossen ist.

§. 1207.

Stirbt ein weibliches Individuum nach einer muthmasslichen oder gewissen Abtreibung, ohne oder während, oder nach dem Fruchtabgange; so müssen die Todesart und die dabei Statt findenden Erscheinungen sorgfältig erhoben werden, um zu entscheiden, ob sie als Wirkung der gebrauchten Mittel angesehen werden können. Es ist zu diesem Behufe die Leiche zu untersuchen, und jede andere Todesursache, vorzüglich die Schwangerschaft ausser der Gebärmutter genau zu berücksichtigen. Findet man vielleicht die genommenen Abortiv-Mittel in dem Leichnahme oder in dem, unmittelbar vor dem Tode Erbrochenen; so ist das, bei der Vergiftung angegebene Verfahren einzuleiten *a*).

§. 1208.

Die, bei dieser Gelegenheit von den meisten älteren und neueren Schriftstellern über gerichtliche Medicin gestellte Frage: *ob es dem Arzte erlaubt sey, einen Abortus künstlich zu veranlassen, wenn z. B. wegen eines übel gebauten Beckens eine sehr schwere oder wohl gar tödtliche Geburt zu befürchten wäre, um durch einen solchen Missfall das Leben der Mutter zu retten,* muss allerdings mit *Hufeland* verneinet werden; zumal der kunstgerecht angewendete Kaiserschnitt ein Mittel ist, welches nicht die Hoffnung der Rettung von der Mutter und ihrem lebensfähigen Kinde ausschliesst, was noch

a) S. Siebenhaar's Encycl. d. A.

mehr von der künstlichen Frühgeburt gilt, wenn sie von Kunstverständigen, bei geeigneten Individuen, zu rechter Zeit, unter günstigen Umständen und durch zweckmässige Mittel bewerkstelliget wird. Zur richtigen Würdigung des Einflusses der künstlichen Frühgeburt auf das Leben der Mutter und des Kindes gehört die Berücksichtigung: 1) des mütterlichen Organismus im Allgemeinen; 2) des, von der richtigen Bestimmung des Fötus-Alters abhängigen kindlichen Lebens; besonders 3) jene der Räumlichkeit des Beckens, und 4) der zu ermittelnden Grösse der Frucht *a*).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von der Untersuchung des Kindsmordes.

§. 1209.

Unter *Kindsmord* (infanticidium) versteht man eine, von einer Weibsperson, meistens nach einer unehelichen und daher verheimlichten Schwangerschaft, bei der Geburt durch eine Handlung oder Unterlassung absichtlich bewirkte Tödtung ihres lebensfähigen Kindes.

§. 1210.

Gerichtsärztliche Untersuchungen über *zweifelhaften Kindsmord* sind eben so häufig als schwierig und desshalb sehr wichtig, weil gerade hier das Urtheil der Sachverständigen auf die Entscheidung des Richters den wesentlichsten Einfluss nimmt. Die neueren civilisirten Gesetzgebungen haben in Berücksichtigung der gewöhnlich vorkommenden Beweggründe zur That, d. i. der Furcht vor Schande, Strafe, Man-

a) Von 161 bis zum Jahre 1831 in Europa bekannt gewordenen künstlichen Frühgeburten wurden 115 Kinder lebend und 46 todt geboren. Burchard führt unter 23 eigenen Fällen 17 lebend und 6 todt geborene Kinder, und vier Frauen an, welche zwei- und eine, welche dreimal so entbunden worden sind (S. Dr. A. Burchard in. Sah's Berl. med. Centr.-Zeit. 1839. Juni-Hft. Stück 23. S. 442.

H. G. Alberti, diss. de abortus noxia et nefanda promotione. Halae 1711. Dissertatio de abortus violenti modis et signis. Ibidem 1730.

A. E. Buchner, diss. qua question. an dentur remedia abortum simpliciter promoventia in partem negativam resolvitur. Halae 1746. 4. J. C. Becker, tractatus de paedoctonia inculpata ad servandam matrem. Giessae 1729. 8.

gel oder Dürftigkeit, sich und den Neugeborenen zu unterbringen und zu erhalten u. s. w., ferner aus Rücksicht auf den psychischen und moralischen Zustand der Mutter zur Zeit der Niederkunft und auf die Möglichkeit, dass auch der Gebährungs-Vorgang an und für sich dem Kindsleben feindlich werden kann, die, auf den Kindsmord gesetzte Todes Strafe in Gefängniss-Strafe verwandelt, und auch diese wird gemildert, wenn der Thatbestand des Kindsmordes nicht erschöpfend festgestellt werden kann.

§. 1211.

Von einem lebensfähigen, neugeborenen, todten Kinde kann die Beantwortung folgender Fragen gerichtlich verlangt werden: *ob dasselbe todt, scheintodt oder lebend geboren worden ist; vor, während oder nach der Geburt, eines natürlichen oder gewaltsamen Todes verstorben ist.* Zur Herstellung des Thatbestandes dieses Verbrechens gehört demnach: 1. die Geburt, und 2. die absichtliche Tödtung eines lebensfähigen Kindes durch seine Muttter.

§. 1212.

Lebensfähig ist die Frucht, wenn sie im siebenten Monate, d. i. nach Ablauf der 30sten Woche, oder von 210 Tagen der Schwangerschaft *a)* zur Welt gebracht wird, wo die Lunge, der Magen und die Gedärme bereits das Vermögen erlangt haben, ihren Verrichtungen vorzustehen, und die lebend geborene Frucht die Fähigkeit, das selbstständige, oder Kindesleben anzutreten und fortzusetzen; lebensfähig kommt es somit im achten, neunten, und in einem späteren Monate zur Welt. Doch versteht es sich von selbst, dass ein siebenmonatliches, somit noch weit von der normalen Schwangerschaftsfrist entferntes Kind, auf eine lange Fortdauer des Lebens nach der Geburt weniger Hoffnung habe, als ein achtmonatliches, und dieses weniger, als ein vollkommen reifes.

§. 1213.

Die Eigenschaft der Lebensfähigkeit (partus vitalis) erhält also eine Frucht: 1. durch die, im Mutterleibe zugebrachte Zeit und die dadurch bedingte Ausbildung des ganzen Körpers, und 2. durch die regelmässige Beschaffenheit der, zur Fortsetzung des Lebens unentbehrlichen Organe. Nur beide

a) Dr. Schneider in A. Henke's Ztschrift. Jhrg. 1831. Hft. 1. S. 61.

Momente im Vereine können über Lebensfähigkeit entscheiden, und es muss eine Frucht für lebensunfähig erklärt werden, wenn sie zwar durch die, zur Erlangung der Lebensfähigkeit nöthige Zeit sich im Mutterleibe befand, jedoch ein oder mehrere, die Fortsetzung des Lebens aufhebende Bildungsfehler an sich hat, welche Umstände in der bürgerlichen Rechtspflege bisher zu wenig beachtet worden sind.

§. 1214.

Das Alter der Frucht steht in der Regel mit dem Grade ihrer körperlichen Ausbildung im geraden Verhältnisse, doch kann dieser nicht allein nach Länge und Schwere des Körpers u. s. w. sondern muss auch nach der Stufe von Energie bestimmt werden, womit die inneren Gebilde den Lebensverrichtungen vorstehen, und es ist desshalb ein kleines und schwächliches Kind nicht minder lebensfähig, als ein starkes und wohlgenährtes. Der Zeitpunct, wo die Frucht zu athmen und zu verdauen vermag, ist auch vorzugsweise als der ihrer beginnenden Lebensfähigkeit anzusehen.

§. 1215.

Hinsichtlich der regelmässigen Beschaffenheit der, zur Fortsetzung des Lebens unentbehrlichen Organe ist zu bemerken, dass Missbildungen um so mehr die Lebensfähigkeit der Frucht beeinträchtigen, je unmittelbarer ihr Einfluss die Verrichtungen der Central-Organe störet oder aufhebt. *Meckel* hat diese Missbildungen in drei Abtheilungen gebracht und zur ersten die, die Lebensfähigkeit unbedingt vernichtenden, zur zweiten jene Bildungsfehler gerechnet, welche dieselbe mit nur seltenen Ausnahmen aufheben, und zur dritten, welche die Fortsetzung des Lebens durchaus nicht verhindern.

§. 1216.

Unter den bisher bekannt gewordenen hauptsächlichsten Bildungsabweichungen gehören zur *ersten Abtheilung*: der Mangel des Kopfes (acephalia vera), des Schädels und Gehirnes (aceph. spuria), des Rückenmarkes, der Brust, oder der Brust- und Bauchbedeckungen (eventratio), der Mangel oder die regelwidrige Beschaffenheit der Brust- oder der Unterleibs-Organe, endlich der Mangel sämmtlicher Gliedmassen; zur *zweiten Abtheilung* der theilweise Mangel des Schädels

und Gehirnes, der Hirnbruch, der Wasserkopf, die Wassersucht des Rückenmarkes und die Spaltung des Rückenmarks-Canales (hydrorrhachia et spina bifida *a*), der theilweise Mangel der Brustbedeckungen und das Blosliegen des Herzens, die fehlerhafte Bildung der Brust-Organe, der theilweise Mangel der Bauchdecken, die Missbildungen des Darm-Canales oder der Harnwerkzeuge, die Doppel-Missgeburten, die schwangeren Früchte (intrafoetatio); zur *dritten Abtheilung* alle früher nicht benannten Abweichungen, als: die Hasenscharte, der Wolfsrachen im niederen Grade, die Verschliessung der Scheideöffnung, die fehlerhafte Lage einzelner Eingeweide u. dgl. Die noch keineswegs in's Reine gebrachten, angebornen und nach der Geburt entstandenen *Krankheiten der Frucht* werden hier in so fern in Anschlag gebracht, als sie nur durch Missbildungen bedingt sind.

§. 1217.

Bei Untersuchungen über Lebensfähigkeit muss unterschieden werden, ob das Kind lebendig oder todt ist. Im ersteren Falle kann zuweilen kein völlig gewisses Urtheil abgegeben werden; weil dabei nicht nur die äusseren, sondern auch die inneren, nicht immer in die Augen springenden Kennzeichen der Lebensfähigkeit zu berücksichtigen sind, und oft erst nach dem Tode durch eine sorgfältige Leichen-Zergliederung erhoben werden können, wesshalb die definitive Erklärung hierüber bis dahin verschoben werden muss *b*).

§. 1218.

Rücksichtlich *des Zeitpunctes der beginnenden Lebensfähigkeit* bei Früchten sind Aerzte und Rechtsgelehrte noch nicht ganz einig, und dieser lässt sich wohl nicht genau nach Tagen bestimmen, da die Möglichkeit der Fortdauer einer zu früh geborenen Frucht von vielen Nebenumständen namentlich, von dem Gesundheits-Stande, in welchem sich die Mutter und ihre Leibesfrucht vor, und die letztere auch nach

a) A. Hueck beschrieb ein Esthniches ohne Gliedmassen geborenes Mädchen, welches bereits in das 14te Jahr sich wohl befand, welcher Fall als Ausnahme von der Regel betrachtet werden kann, weil gewöhnlich andere lebenshindernde Bildungsfehler damit in Verbindung stehen.

b) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

der Geburt befand, von der wirkenden Ursache, welche das zu frühe Abgehen der Frucht veranlasst, von dem näheren oder entfernteren Zeitpuncte des Abganges von 40 Wochen, von der Pflege und Wartung, mit welcher eine so zarte, oft dazu noch kränkliche Frucht behandelt wird u. dgl. abhängt. Doch hat man von der Erfahrung geleitet im Allgemeinen angenommen, dass nach dem 210ten Tage der Schwangerschaft geborene Kinder unter übrigens günstigen Umständen (§. 1224) das Leben fortzusetzen im Stande sind. Dass eine achtmonatliche Frucht weniger lebensfähig sey, als eine siebenmonatliche, ist eine, aus der unechten Hippocratischen Schrift *de partu septimestri et octimestri* in die gerichtliche Medicin übergegangene irrige Meinung.

§. 1219.

Es wäre überflüssig, die Merkmahle eines lebensfähigen, und zwar sowohl die eines noch nicht reifen, als eines vollkommen ausgetragenen Kindes, hier neuerdings anzuführen, indem dieselben bereits in einer anderen Beziehung im ersten Hauptstücke (§§. 792—797) angegeben worden sind. Da hier todte Kinder ein Gegenstand der gerichtsärztlichen Untersuchung sind; so ist zu erinnern, dass bei diesen das Gewicht des Körpers merklich vermindert angetroffen wird, wenn eine Aushungerung, eine Verblutung, eine schnelle Entleerung des Kindspeches Statt gefunden hat, oder die Kindsleiche gefroren oder bereits faul ist.

§. 1220.

Vor dem Verlaufe des XVII. J. H. suchten Criminal-Gerichte Mütter, die nach einer verheimlichten Geburt angaben, ein todtes Kind zur Welt gebracht zu haben, und diess nicht erweisen konnten, durch die Folter zum Geständnisse der Wahrheit zu bringen. Da jedoch schon *Galen* gelehrt hatte: dass die Lungen der ungebornen Thiere roth und derb, die der lebend gebornen aber blass, leicht und locker seyen *a*), und die älteren Anatomen bereits entdeckt hatten, dass die Lungen todt geborener Früchte im Wasser untersinken, die der lebend zur Welt gekommenen aber schwimmen; so

a) De usu partium. Edit. Frobenii, p. 336.

machte *D. G. Rayger*, Physicus zu *Pressburg*, den menschenfreundlichen Vorschlag, diese Entdeckung in der gerichtlichen Medicin zur Hebung des Zweifels zu benützen, ob ein Kind bereits im Mutterleibe, oder erst nach der Geburt gestorben sey *a*), und D. *Schreyer*, Physicus zu *Zeitz*, war der erste, der diese Lungenprobe in die gerichtsärztliche Praxis wirklich eingeführt hat *b*).

§. 1221.

Diese *Lungenprobe* stützt sich auf den physiologisch-hydrostatischen Grundsatz, dass die früher derbe Substanz der dunkelrothen und im Wasser zu Boden sinkenden Lungen, durch das Einathmen der *Luft* blassroth, aufgelockert und auf dem Wasser schwimmfähig werde; man nennt sie die *hydrostatische Lungenprobe* (docimasia pulmonum hydrostatica), auch die *Schwimmprobe*, oder nach ihren Erfindern die *Galen'sche*, die *Schreyer'sche* Lungenprobe; und sie wird auf die ganz einfache Weise angestellt, dass man die, zu untersuchenden Lungen in ein hinlänglich tiefes und geräumiges, mit hinreichender Menge von reinem, kalten Wasser gefülltes Gefäss legt, und darauf sieht, ob sie im Wasser untersinken, oder auf demselben schwimmen. Das hierzu zu verwendende Gefäss ist dann hinlänglich tief und geräumig, wenn die Oeffnung desselben wenigstens einen halben Schuh weit vom Boden desselben entfernt ist, und man die Lungen beobachten kann, ob sie schnell oder zögernd im Wasser untersinken; und wenn die Wände des Gefässes so weit von einander entfernt sind, dass sie von den Rändern der schwimmenden Lungen nicht berührt werden können. Die Wassermenge ist dann hinreichend, wenn sein Spiegel wenigstens zehn Zoll vom Boden des Gefässes entfernt ist. Warmes Wasser ist leichter als kaltes, und hartes schwerer als reines.

§. 1222.

Diese Lungenprobe fand gleich nach ihrer ersten Anwendung Widersprüche, die sich mit der Zeit immer häuf-

b) D. P. Ammanni prax. vuln. tethal. p. 412.
c) Ibidem. p. 410. ss.

ten, und zuerst von *J. H. Geelhausen a*) zu einer Uebersicht zusammengestellt und dann im gegenwärtigen Jahrhunderte von dem k. k. Rathe und Stabsfeldarzte Dr. und Professor *Wilh. Jos. Schmitt* zur Sprache gebracht, näher beleuchtet *b*), endlich von *Ad. Henke* geltend gemacht worden sind. Schon die *Farbe* der Lungen ist nach *W. J. Schmitt's* Erfahrung unter allen Merkmahlen, welche man als Kriterien zur Beurtheilung der Zustände des Statt gefundenen Athmens und Nichtathmens angegeben findet, das schwankendste und trüglichste, vorzüglich aus dem Grunde, weil kein Eingeweide im menschlichen Körper existirt, dessen Colorit durch innere und äussere Einflüsse so leicht veränderlich und so schwer bestimmbar ist, als jenes der Lungen *c*). Hierzu kommt noch, dass die Substanz der Lungen von todt zur Welt gebrachten Früchten durch das künstliche Aufblasen aufgelockert, die der lebend geborenen Kinder durch krankhafte Veränderungen derb und verdichtet wird.

§. 1223.

Allein auch selbst aus dem *Untersinken* oder *Schwimmen* der Lungen im reinen und kalten Wasser kann nicht mit Zuverlässlichkeit geurtheilt werden, dass das Kind vor oder nach der Geburt gestorben sey, weil unter gewissen Bedingungen, sowohl die Lungen eines lebend geborenen Kindes im Wasser untersinken, als auch die Lungen todt geborener Früchte auf dem Wasser schwimmen, obgleich ein solches Ereigniss bloss als Ausnahme von der allgemeinen Regel betrachtet werden, dem Gerichtsarzte aber dennoch in der Praxis vorkommen kann.

§. 1224.

Der erste Fall, *wo die Lungen eines lebend geborenen Kindes im Wasser untersinken*, tritt ein: 1. wenn das Kind lebend zur Welt gekommen ist, und eine Zeit lange ohne zu athmen gelebt hat; 2. wenn das Kind eine geraume Zeit nach

a) Diss. de pulmonibus neonatorum, aquae supernatantibus, vel in ea subsidentibus, pro eruendo signo certiori facti partus vivi vel mortui. Pragae, 1728. 4.

b) Neue Versuche u. Erfahrungen u. s. w.

c) A. a. O. S. 240 — 241.

der Geburt gelebt, jedoch nur unvollkommen geathmet hat; 3. wenn die Lungen-Substanz des lebend zur Welt gekommenen Kindes krankhafte Veränderungen erlitten hat. Es ist einleuchtend, dass die Lungenprobe, das Leben nach der Geburt ohne Athemholen nicht auszumitteln vermag, indem sie nur allein diejenigen organischen Veränderungen andeutet, welche vor dem Eintritte des Athmens bei dem Kinde nach der Geburt abhängen. Zwar nennt *Metzger* einen solchen Zustand des Kindes ein blosses Ringen zwischen Leben und Tod, und glaubt, dass, da der Arzt durch den Ausspruch, das Kind sey todt geboren worden, nur die Inquisitin begünstigen könne, dabei sein Gewissen ganz ruhig seyn dürfe *a*).

§. 1225.

Dagegen ist jedoch zu erinnern, dass bei Criminal-Untersuchungen wegen des Verdachtes eines Statt gefundenen Kindsmordes dem Gerichtsarzte obliege, nicht nur darüber bestimmte Aufschlüsse zu geben, ob ein todt gefundenes neugeborenes Kind geathmet habe, sondern auch zu bestimmen, ob es überhaupt gelebt, auch ohne zu athmen gelebt habe: weil die, einem solchen Kinde zugefügte tödtliche Gewaltthätigkeit eben sowohl ein Verbrechen ist, als die, an einem athmenden Kinde ausgeübte, und weil es der Rechtspflege keineswegs gleichgültig seyn kann, in solchen Fällen die Begünstigung einer vielleicht schuldigen Inquisitin zur Norm zu erheben. Es kann sowohl durch schwer verantwortliche Unterlassung des nöthigen Beistandes, als durch strafbare Handlungen der Mutter, oder einer anderen Person veranlasst werden, dass ein lebend zur Welt gekommenes Kind, ohne Athem geholt zu haben, stirbt, und zwar: wenn es nach einer langen und schweren Geburt ohnmächtig oder scheintodt geboren wird, und mit ihm nicht die nöthigen Wiederbelebungs-Versuche vorgenommen werden; ferner wenn es wegen Anfüllung des Mundes, Rachens, der Luftröhre mit Schleim oder Fruchtwasser u. dgl. nicht athmen kann, und diese Hindernisse des Athemholens nicht entfernt werden;

a) Kurzgefasstes System 1. Ausgabe. §. 304.

endlich wenn es in seinen Fruchthäuten eingeschlossen zur Welt gebracht, und darin liegen gelassen, oder wenn ihm durch das Vollbringen der Geburt in einem Bade, durch das Eintauchen des Kindes in den ersten Augenblicken der Geburt unter Wasser, durch vorsätzliches Zuhalten oder Verstopfen des Mundes und der Nase, das Athemholen unmöglich wird.

§. 1226.

Macht nun in einem solchen Falle der gerichtliche Arzt, anstatt seiner Pflicht gemäss zu erklären, dass die Frage, über das Leben des Kindes nach der Geburt wegen des Mangels der physischen Merkmahle nicht mit Bestimmtheit beantwortet werden könne, aus der dunkelrothen Farbe der Lungen, der Derbheit ihrer Wesenheit, ihrem Untersinken im Wasser u. s. w. den Ausspruch, das Kind sey todt zur Welt gekommen; so spricht er einen falschen Satz aus, wodurch eine, des Kindsmordes schuldige Inquisitin begünstiget und widerrechtlich der Strafe entzogen wird.

§. 1227.

Gegen die Möglichkeit, dass Lungen von Kindern, welche wirklich geathmet und auch geschrieen haben, im Wasser untersinken, bemerkt zwar *Metzger a)*: es streite gegen alle Grundsätze einer gesunden Physiologie, wenn angenommen wird, dass ein Kind schreien könne, ohne respirirt zu haben, oder dass es respirirt haben könne, ohne dass Luft in den Lungen zurückbleibe, und die schwammig gewordene Substanz der Lunge wieder compact werde. Allein über diese Streitfrage können nicht theoretische Gründe, sondern bloss glaubwürdige Beobachtungen entscheiden. Die älteren Beobachtungen, als: die eines *Zeller's*, *Bohn's*, *Mauchart's*, *Heister's*, *Torrez* u. A. sind zwar verdächtig, weil sie das Schreien eines solchen Kindes nicht selbst gehört, auch wohl die Mütter das Leben des Kindes nach der Geburt erst auf der Folter bekannt haben; allein die Beobachtungen eines *Osiander's b)*, *J. W. Schmitt's c)*, *J. Bernt's d)* und anderer neue-

a) Kurzgefasstes System. 1. Ausgabe. §. 328.
b) Götting, gelehrte Anzeigen. 1809. Bd. I. St. 151.
c) Versuche und Erfahrungen über die Lungenprobe. (S. 216).
d) Programma, quo nova pulmonum docimasia hydrostatica proponitur. Viennae, 1821, p. 18—28.

ren Schriftsteller lassen fernerhin darüber nicht den geringsten Zweifel bestehen, dass Lungen von Kindern, die längere Zeit nach der Geburt gelebt, geathmet und geschrieen haben, dennoch im Wasser untersinken können.

§. 1228.

Zufolge dieser Beobachtungen haben zwar meistens zu früh geborene, aber doch auch mitunter völlig reife Kinder, einige oder mehrere Stunden auch wohl Tage lang gelebt. Es lassen sich diese Thatsachen auf die Weise physiologisch erklären, dass hier nur ein unvollkommenes Athemholen Statt gefunden hat, wobei die Luft zwar in die Luftröhre, und in die grösseren Aeste, nicht aber in ihre Verzweigungen und Luftzellen gedrungen ist, und während des Athemholens und Schreiens beim Durchgange durch die Stimmritze einen Laut hervorgebracht hat, durch welches Athmen die Lungen entweder gar nicht, oder nur in einem sehr kleinen Theile schwimmfähig werden. Auch können sich Fälle ereignen, wo das neugeborene Kind wegen grosser Schwäche, oder wegen der Verstopfung eines Luftröhrenastes oder mehrerer Zweige derselben durch Schleim oder Fruchtwasser, nur mit einer Lunge, oder nur mit einzelnen Stellen dieses oder jenen Lungenlappens geathmet hat, die eine Lunge oder einzelne Partien derselben nun auf dem Wasser schwimmen, die anderen aber in demselben untersinken. Dieses wird nach Statt gefundenem Athemholen bei Befolgung der Regel beobachtet, dass man auch jede Lunge in mehrere kleine Stücke zerschneidet, und auch jedes einzeln in Hinsicht seiner Schwimmfähigkeit auf dem Wasser prüft. Doch wird hierdurch in Bezug auf die Entscheidung der Frage: ob das Kind todt oder lebend zur Welt gekommen sey, nichts gewonnen; denn aus dem theilweisen Schwimmen der Lungen kann nur auf einen theilweisen Luftgehalt derselben geschlossen werden, und dieser rührt nicht immer von vorausgegangenem Athemholen, sondern oft auch vom künstlichen Lufteinblasen her.

§. 1229.

Dass *krankhaft beschaffene Lungen*, die wegen ihres specifisch vermehrten Gewichtes, obgleich das Kind gelebt und geathmet hat, im Wasser untersinken, äusserst selten

oder gar nicht bei Neugeborenen vorkommen sollen, konnte nur aus Mangel der Unterscheidung der kranken Lungen von den gesunden behauptet werden. In den Leichen, welche *W. J. Schmitt a*) und *J. Bernt b*) untersucht und aus dem hiesigen k. k. Gebärhause erhalten haben, wurden öfter entzündete, eiterhältige, scirrhöse, am häufigsten aber ödematöse Lungen angetroffen. Wenn jedoch *A. Henke* sich über den Zweifel: ob die, bei dem Tode durch Erstickung entstehende Anhäufung des Blutes in den Lungen diese bei einem neugeborenen Kinde, ungeachtet der geschehenen Respiration zum Sinken im Wasser bringen könne, äussert: dass die wiederholten Erfahrungen von *Büttner*, *Metzger*, *J. W. Schmitt* und *Klose* zu erweisen scheinen, es bleiben die Lungen erstickter Kinder, auch wenn sie dunkelroth sind, und vom Blute strotzen, *schwimmfähig c*); so muss dieser Ausspruch dahin berichtiget werden, dass solche Lungen jedesmal auf dem Wasser, auch ohne ausgedrückt worden zu seyn, schwimmen, wenn der Erstickungstodt nicht aus einer Entzündung oder anderen krankhaften Beschaffenheit der Lungen erfolgt ist, in welchem Falle sie aber nicht wegen der eingetretenen Erstikung, sondern wegen des entzündeten Zustandes u. s. w. untersinken.

§. 1230.

Es ist nun leicht einzusehen, dass durch Sachkenntniss, Umsicht, und die sorgfältige Beobachtung der fernerhin zu ertheilenden Vorschriften bei Vornahme dieser Schwimmprobe, das Einschleichen eines Irrthumes in einigen der vorhin angegebenen Fällen verhütet werden könne. Demnach ist der Hauptsatz des oben (§. 1223) angeführten Einwurfes: dass die Lungen eines lebend gebornen Kindes im Wasser untersinken können, erwiesen.

§. 1231.

Es kann auch das Schwimmen der Lungen eines neugeborenen todt gefundenen Kindes auf dem Wasser nicht unbedingt beweisen, dass dasselbe lebend zur Welt gekom-

a) A. a. O. Vers. XLVIII, XXV, LXXI, LXXV.
b) Experimentor. docimasiam pulmon. hydrostat illustrant. Cent. 1.
c) Lehrbuch der gerichtl. Medicin. 4. Ausg. §. 41.

men sey; denn das specifische Gewicht derselben wird auch vermindert: wenn 1. das Kind im Mutterleibe oder nach geborenem Kopfe geathmet hat, und vor Vollendung der Geburt gestorben ist; 2. dem todt zur Welt gekommenen Kinde Luft eingeblasen worden ist, und 3. solche Lungen sich bereits in einem gewissen Grade der Fäulniss befinden. Dieser Einwurf ist um so wichtiger und für einen gewissenhaften Gerichtsarzt um so beunruhigender; weil theils die Kennzeichen, wodurch die, erst durch das, nach der Geburt Statt gefundene Athemholen schwimmfähig gewordenen Lungen von jenen, die durch das Athmen vor der Geburt oder durch eine andere Ursache die Schwimmfähigkeit erlangt haben, mangeln oder unsicher sind, theils dergleichen Fälle leicht miteinander verwechselt werden können, und somit einer unschuldig in den Verdacht eines verübten Kindsmordes gelangten Weibsperson durch die, aus der Lungenprobe gemachten Schlüsse Ungemächlichkeiten zugezogen werden können.

§. 1232.

Ein noch ungeborenes lebendes Kind kann unter *drei verschiedenen Verhältnissen* Gelegenheit finden, Luft in die Lungen einzuziehen, oder zu athmen, auch Laute (vagitum uterinum) von sich zu geben, und zwar: vor dem Sprunge und Abflusse des Fruchtwassers; nach demselben; und nach geborenem Kopfe. Ein solches Kind pflegt dann auch, wenn die Geburt hierauf nicht bald erfolgt, scheintodt oder wirklich todt zur Welt zu kommen; weil, wenn einmal der Blutumlauf durch die Lungen seinen Anfang genommen hat, der früher bestandene Kreislauf des Blutes durch das eiförmige Loch in der Scheidewand der Herzkammer und den Schlag-Adergang unterbrochen wird, und nach Unterbrechung des Lungen-Blutumlaufes nur selten wieder in den Gang kommt.

§. 1233.

Gegen die Möglichkeit des Athemholens *vor dem Abflusse* des Fruchtwassers ist zwar eingewendet worden: dass die, in ihren Häuten eingeschlossene und vom Fruchtwasser umgebene Leibesfrucht mit der äusseren atmosphärischen

Luft gar keine Gemeinschaft habe, und daher in den, von einigen älteren Aerzten angeführten Fällen, wo man Kinder im Mutterleibe schreien gehört habe, Täuschungen Statt gefunden haben müssen. Nichts desto weniger führt ein neuerer Schriftsteller, *C. G. Hesse a*) ähnliche Beobachtungen an, und sucht die Möglichkeit eines solchen Vorganges durch eine Ausdünstung der Luft aus den Eihäuten und deren Ansammlung in denselben, *Beclard* und *Maier b*) durch Versuche zu erklären.

§. 1234.

Auch wurden Einwendungen gegen die Möglichkeit gemacht, dass das Athmen und Schreien eines Kindes im Mutterleibe Statt finden könne, *nachdem die Fruchthäute zerrissen worden sind*, und das Fruchtwasser abgeflossen ist; indem nämlich die Gebärmutter um die zusammengekrümmte Frucht zu fest anliege, als dass die Brusthöhle zum Athmen erweitert werden könnte, und dass noch kein Naturbedürfniss zum Athemholen bei dem noch nicht geborenen Kinde vorhanden sey. Allein diese theoretischen Gründe gegen das Athmen und Schreien der Kinder im Mutterleibe sind bereits durch häufige Beobachtungen von sachkundigen und erfahrenen Geburtshelfern so entkräftet worden, dass die meisten neueren Geburtsärzte die Möglichkeit eines solchen Vorganges unter den Umständen anerkennen; wenn nach Abfluss des Wassers der Kopf des Kindes eine solche Lage eingenommen hat, dass die, durch die Scheide eindringende Luft in die Lunge gelangen kann, unter diesen Verhältnissen Manual- oder Instrumental-Hülfe geleistet, und so der Luft der Weg zum Munde der Frucht frei gemacht wird.

§. 1235.

Gegen das Athemholen und Schreien *nach geborenem Kopfe* haben *Camper*, *Daniel* und *Metzger* eingewendet, dass, so lange ein Kind mit dem Rumpfe noch in den Geburtstheilen der Mutter stecke, keine Erweiterung der Brust und

a) In den allgemeinen medicinischen Annalen d. J. 1826. Hft. VII. Julius.

b) Dr. Albert's Versuche u. Erfahr. ü. d. Lungenprobe in Kleinert's all. Repertor d. g. d. med. chir. J. J. 1837. Dec.-Hft. S. 20.

des Unterleibes erfolgen, überhaupt kein Athmen eher geschehen könne, bis nicht das Kind auch mit dem Rumpfe geboren sey. Allein *Wilh. Hunter a)*, *Baudelocque b)* und *W. J. Schmitt c)* haben sich durch eigene Erfahrungen überzeugt, dass derlei Kinder manchmal athmen, auch wohl schreien, sobald der Kopf geboren sey, so dass *W. J. Schmitt* aus eigener voller Ueberzeugung den Ausspruch macht: dass die Behauptung, es könne ein Kind nur dann erst athmen, wenn es mit dem Kopfe und Rumpfe geboren sey, als ein falscher Lehrsatz verworfen werden müsse, und in keinem guten forensischen Lehrbuche mehr erscheinen sollte.

§. 1236.

Die Enge der weiblichen Geburtstheile und die Zusammendrückung der Brust des Kindes während der Geburt muss zwar zugestanden, aber es darf doch desshalb die Möglichkeit des Athmens und Schreiens nicht geläugnet, sondern es muss vielmehr angenommen werden, es sey dieser Umstand daran Schuld, dass das Athmen der Kinder vor vollendeter Geburt nicht so häufig vorkommt, um von jedem Geburshelfer beobachtet zu werden. Es gibt überdiess ausser der Enge der weiblichen Geburtswege auch noch andere Ursachen, z. B. die ausbleibenden Wehen, die Umschlingung der Nabelschnur um die Frucht, sehr breite Schultern u. dgl., welche die Geburt eines nur mit dem Kopfe geborenen Kindes hemmen können *d)*. Da also erwiesenermassen ein Kind im Mutterleibe, auch ein bloss mit dem Kopfe geborenes athmen, selbst schreien, und dann ohne Schuld, und ausgeübte Gewaltthätigkeit der Mutter vor Vollendung der Geburt sterben, somit todt zur Welt kommen kann; so verdient dieser Umstand nicht nur die grösste gerichtsärztliche, sondern auch richterliche Aufmerksamkeit, weil sonst leicht eine unschuldige Inquisitin unverdient mit Strafen belegt werden könnte.

a) Medical Observat. and. Enquiries by a soc. of. Physic. im Lond. Vol. VI. 1784.

b) Anleit. zur Entbindungsk. übersetzt von Meckel, 2. Ausg. Bd. I. S. 338.

c) A. a. O. St. 169. u. d. f.

d) J. W. Schmitt a. a. O. S. 157.

§. 1237.

Lange hat man daran gezweifelt, dass die Lungen todt geborener Kinder in dem Grade künstlich aufgeblasen werden können, als erfordert wird, um sie auf dem Wasser schwimmfähig zu machen. Nachdem *Pet. Camper* durch Versuche unwiderlegbar erwiesen hatte, dass diess allerdings zu bewerkstelligen sey *a*), machten *Eschenbach b*) und *Haller c*) dagegen die Einwendung: dass eine Kindsmörderinn wohl schwerlich die Lungen ihres todt zur Welt gekommenen Kindes in der Absicht aufblasen werde, um es wieder zu beleben, und dann umzubringen. Dagegen muss jedoch eingewendet werden, dass Weibspersonen nicht immer ihre Schwangerschaft und Niederkunft in der Absicht verheimlichen, um das Kind umkommen zu lassen oder zu tödten; vielen liegt vielmehr daran, es am Leben zu erhalten, und vor der Hand in einem Versorgungshause unterzubringen. In solchen Fällen kann es sich leicht fügen, dass eine Mutter ihr lebloses, zur Welt gekommenes Kind durch Lufteinblasen wieder zu beleben sucht, oder dass das Lufteinblasen eine andere Person in einer guten oder bösen Absicht vornimmt. Gibt es nun keine sicheren Kennzeichen, durch welche aufgeblasene Lungen von solchen, die durch das Athmen schwimmfähig geworden sind, unterschieden werden können, und macht der Arzt aus dem Schwimmen der Lungen den Schluss, das Kind sey lebend zur Welt gekommen; so wird einer solchen Inquisitin Unrecht gethan.

§. 1238.

Man glaubte jedoch im Besitze solcher Unterscheidungsmerkmahle zu seyn, und führte als solche an: 1. dass nach dem Einblasen der Luft keine vollkommene Ausdehnung der Lungen Statt finde; 2. dass die Brust hierdurch nicht so sehr ausgedehnt werde, wie durch das wirkliche Athemholen; 3. dass bei dem Zerschneiden der aufgeblasenen Lungen nicht jenes knisternde Geräusch wahrgenommen werde, welches man bei Lungen, die geathmet haben, bemerke; 4. dass in

a) Camper über den Kindermord. S. 84 — 89.
b) Medic. legal. brevissim. thesib. comprehensa, pag. 204. §. 15.
c) Vorlesungen über gerichtl. Medic. Bd. II. Thl. II. S. 19.

aufgeblasenen Lungen kein schäumendes Blut beim Zerschneiden zum Vorschein komme.

§. 1239.

Allein in Betreff der angeblichen unvollkommenen *Ausdehnung der Lungen* geht aus *J. W. Schmitt's* Versuchen *a*) hervor, dass die grössere oder geringere Ausdehnung der Lungen nach dem Lufteinblasen von dem Grade des Gelingens bei dem Versuche abhänge. Ueberdiess wurde bereits oben (§. 1224) darauf hingewiesen, dass der Erfahrung gemäss die Lungen auch durch das wirkliche Athmen nicht immer vollkommen ausgedehnt werden, selbst wenn die Kinder durch einige Tage gelebt haben, und dass dann solche Lungen ganz oder wenigstens theilweise, so gut wie unvollkommen aufgeblasene, im Wasser zu Boden sinken. Dasselbe gilt auch von der unvollkommenen *Ausdehnung der Brust*, indem diess auch nach vorausgegangenem unvollkommenen Athemholen der Fall ist. Dazu kommt noch, dass bei einem Kinde der Brustkorb vermöge seiner ursprünglichen Bildung mehr gewölbt seyn kann, als bei einem anderen, und dass aus *J. W. Schmitt's* Versuchen *b*) sich das Resultat herausstellt: es werde die Ausdehnung der Lungen und des Brustkorbes nicht immer in gleichem Verhältnisse angetroffen.

§. 1240.

Das Merkmahl, dass, wenn aufgeblasene Lungen zerschnitten werden, kein *knisterndes Geräusch* vernommen werde, ist durchaus falsch; denn auch beim gelungenen Einblasen dringt die Luft, wie beim Athemholen, durch die Verzweigungen der Luftröhren-Aeste bis in die Luftzellen, und bringt dann, wie die Erfahrung lehrt, durch ihr Ausströmen beim Zerschneiden jenes knisternde Geräusch hervor. Eben so widersprechen Theorie und Erfahrung dem Unterscheidungsmerkmahle, dass aus den zerschnittenen aufgeblasenen Lungen kein *schäumiges Blut* zum Vorschein komme. Zu dieser Erscheinung wird das gleichzeitige Daseyn der Luft und des Blutes im *flüssigen* Zustande erfordert. Ob

a) A. a. O. Versuch X. XLIII. XLIX. LXXX. XCVIII.
b) A. a. O. Versuch XX. XXXVIII. LXI. LXII. LXXXIX. XCIII.

nun gleich in den Lungen der todt geborenen Kinder der kleine Blutumlauf noch nicht vor sich gegangen ist; so werden desshalb die Lungenblut-Gefässe nie ganz blutleer, und die, zur Ernährung bestimmten Bronchialblut-Gefässe stets mit mehr oder weniger Blut versehen angetroffen; letzteres vermengt sich nach gemachten Einschnitten in die Lungensubstanz auf einen angebrachten Druck mit der eingeblasenen Luft, und kommt als blutiger Schaum zum Vorschein.

§. 1241.

Aus allen diesen geht nun hervor, dass keines der oben (§. 1238) angeführten Unterscheidungs-Merkmahle den Gerichts-Arzt in den Stand setze, darüber ein bestimmtes Urtheil zu fällen: ob die Schwimmfähigkeit der Lungen durch das Athemholen, oder das Aufblasen derselben hervorgebracht worden sey, und es daher seine Pflicht wäre, nach jeder Untersuchung eines neugeborenen Kindes, wobei die Lungen ganz oder bloss theilweise auf dem Wasser schwimmend angetroffen worden sind, wegen der Möglichkeit des geschehenen Lufteinblasens dem Richter über das Leben des Kindes *nur eine unbestimmte Antwort* zu geben; wenn er sich nicht von anderen, mit den Lungen anzustellenden Proben und Untersuchungen hierüber Aufschluss zu verschaffen im Stande wäre.

§. 1242.

Endlich lehrt auch noch die Erfahrung, dass, obgleich die, in der Brust eingeschlossenen Lungen unter allen Eingeweiden des menschlichen Körpers am spätesten faulen, somit nach Verschiedenheit der Jahreszeit und des Aufenthalts-Ortes der Leiche durch eine mehr oder weniger geraume Zeit zur Vornahme der, mit ihr anzustellenden Proben tauglich bleiben, die Lungen der todt zur Welt gekommenen Kinder, welche sonst im Wasser untersinken würden, durch einen *gewissen Grad von Fäulniss* specifisch leichter werden, und auf dem Wasser schwimmen. Es entwickelt sich nämlich durch die Fäulniss eine Gasart, welche sich bei dem ersten Grade derselben unter der Haut auf der Oberfläche der Lungen ansammelt, in Gestalt von Luftbläschen erscheint, welche an Zahl und Grösse immer zunehmen, sich

besonders an den Rändern und Einkerbungen vorfinden, und so lange sie nicht mit dem Nagel des Daumens aufgedrückt, oder mit der Spitze des Scalpells aufgestochen werden, die Lungen auf dem Wasser schwimmend erhalten. Nach der Entfernung dieser Bläschen aber sinken die Lungen, falls sie nicht geathmet haben, oder aufgeblasen worden sind, unter. Bei dem zweiten Grade der Fäulniss hat sich jene Gasart zugleich auch in der Wesenheit der Lungen angesammelt, und diese schwimmen sodann auch nach der Entfernung der, auf der Oberfläche befindlichen Luftbläschen. Solche Lungen können ihr voriges grösseres specifisches Gewicht nur dadurch wieder erlangen, und zum Untersinken gebracht werden, dass man sie zerschneidet, und die Lungenstücke zwischen den Fingern ausdrückt. Bei dem dritten Grade der Fäulniss ist die Lungensubstanz in einen Brei aufgelöst, und dieses Eingeweide dann, es mag schwimmen oder untersinken, zur Vornahme der Lungenprobe bereits untauglich.

§. 1243.

Obgleich bei der erforderlichen Sachkenntniss der Gerichtsarzt diese drei Grade von Fäulniss leicht von einander zu unterscheiden, und bei den zwei ersten Graden die, durch die entwickelten Gasarten erlangte Schwimmfähigkeit der Lungen wieder aufzuheben im Stande ist; so bleibt doch das Resultat dieser bloss auf die Erforschung des Untersinkens und Schwimmens der Lungen beschränkte Probe mehr, als in jedem anderen Falle unzuverlässig und trüglich, nicht nur, weil überhaupt Lungen von lebend zur Welt gekommenen Kindern im Wasser untersinken, und von todt geborenen schwimmen können, sondern auch, weil durch die Fäulniss *a*) krankhafte Beschaffenheiten, auch die Farbe, das absolute Gewicht und der Umfang der Lungen verändert, und so die Lungen zur Vornahme der Lungenprobe mehr oder weniger untauglich werden.

a) Schriftsteller, welche an den Lungen neugeborener todter Kinder Windgeschwülste beobachtet haben wollen, dürften leicht die, von der Fäulniss erzeugten Luftbläschen dafür angesehen haben.

§. 1244.

Ausser dieser Lungenprobe hat man auch noch empfohlen, den Zustand der *Harnblase* und des *Mastdarmes* zu berücksichtigen, und nannte diese Untersuchungen die *Harnblasenprobe*, die *Mastdarmprobe.* Ferner hat man auf die Gegenwart oder Abwesenheit von *Blutunterlaufungen* (sugillationes, ecchymoses) an dem Körper eines neugebornen Kindes gesehen, um über das zweifelhafte Leben des Kindes nach der Geburt zu entscheiden. Die Physiologen nehmen an, dass eine Frucht im Mutterleibe weder den Harn, noch den Stuhl entleere; weil diese Verrichtungen nicht bloss durch die Zusammenziehung der Muskeln der Blase und des Mastdarmes bewirkt werden, sondern daran auch das Athmen Antheil nehme, und hierzu der Druck des, durch die eingeathmete Luft herabgedrängten Zwergfelles auf die Eingeweide des Unterleibes, und mittelbar auf die Blase und den Mastdarm erforderlich sey; überdiess nehmen sie an, dass der Naturbestimmung gemäss diese Entleerungen auch nicht vor sich gehen sollen, weil das, zu höheren Zwecken, als zum blossen Schutze der Frucht vor äusseren Unbilden, bestimmte Fruchtwasser, durch diese Entleerungen verunreinigt, zu seiner Bestimmung untauglich gemacht, und der Verderbniss unterliegen würde.

§. 1245.

Aus den angeführten Gründen glaubte man in der gerichtsärztlichen Praxis aus einer vollen Harnblase und einem solchen Mastdarme auf den Tod des Kindes vor der Geburt, und aus der leeren auf den Tod nach der Geburt schliessen zu können. Allein mit Zuverlässigkeit kann diess nicht geschehen; weil einerseits während und nach der Geburt durch einen Druck auf den Unterleib des todten Kindes die Ausleerung der Blase und des Mastdarmes leicht bewirkt werden kann, indem die Schliessmuskeln dieser letzteren erschlafft sind und nicht, wie bei lebenden Kindern, Widerstand leisten, und weil anderseits lebende Kinder nicht gleich nach der Geburt, sondern oft erst sechs bis zwölf Stunden darauf den Harn und Stuhl entleeren, und während dieser Frist mit einer vollen Harnblase und mit unentleertem Mastdarme ster-

ben können; endlich weil überhaupt die Menge des Urins, welche in der Blase eines neugeborenen Kindes vorfindig seyn soll, sich nicht bestimmen lässt, und nach einer Entleerung des Mastdarmes das, in den übrigen Gedärmen befindliche Kindspech nachrückt. Da aber im Durchschnitte genommen beide diese Eingeweide öfter bei, vor der Geburt gestorbenen Früchten gefüllt, dagegen bei lebend geborenen leer angetroffen werden, somit ihr Zustand in vielen Fällen zur Ergänzung der Beweise von dem Tode eines Neugeborenen vor oder nach der Geburt dienen kann; da ferner die Berücksichtigung derselben weder mit Mühe noch mit Zeitverlust verbunden ist, und überhaupt wegen der Vollständigkeit einer gerichtlich-medicinischen Leichen-Untersuchung unerlässlich ist: so würde eine Unterlassung derselben zur gegründeten Beschuldigung einer Nachlässigkeit Anlass geben.

§. 1246.

In Betreff der *Blutunterlaufungen* hat man angenommen, dass dieselben nicht ohne fortwährenden Blutlauf, somit nicht ohne fortwährendes Leben, folglich nur bei lebenden und nicht bei todten Kindern nach erlittenen Quetschungen oder Verwundungen mit einem stumpfen Werkzeuge entstehen und daher geglaubt, aus der Abwesenheit jeder Sugillation auf ein todt, und aus dem Daseyn derselben auf ein lebend zur Welt gekommenes Kind schliessen zu können. Allein die Beweiskraft derselben ist dennoch sehr beschränkt. Es wurde bereits anderwärts aufmerksam gemacht, dass Todtenflecken, insbesondere aber die, bei allen todt und lebend zur Welt gekommenen Kindern unter der Beinhaut der Schädelknochen vorfindige dünne Schichte von Blut (for. Th. §. 416) leicht und oft für, von einer erlittenen Gewaltthätigkeit entstandene Blutunterlaufungen gehalten, und erklärt werden. Es ist jedoch, abgesehen hiervon, gewiss, dass auch bei den aussergerichtlichen Zergliederungen der meisten Leichen der Neugeborenen wahre Blutunterlaufungen an verschiedenen Stellen des Körpers, vorzüglich am Kopfe wahrgenommen werden, die entweder vor oder während der Geburt veranlasst worden sind, und das Leben nach der Geburt nicht

erweisen können, weil damit auch das todt geborene Kind mit zur Welt kommt.

§. 1247.

Diese Schwierigkeiten, den Statt gefundenen Tod eines neugeborenen Kindes, vor oder nach der Geburt auszumitteln, veranlassten mehrere, grösstentheils practische Gerichtsärzte oder öffentliche Lehrer der gerichtlichen Medicin, die Schwimmprobe dadurch zu vervollkommen, dass sie auf mehrere, nach dem Tode fortdauernde Veränderungen, welche die Lungen durch das Athemholen erleiden, Rücksicht nahmen. So entstand die *Athemprobe*. Ferner brachten sie neue und besondere Prüfungsarten in Vorschlag, um die Athemprobe zu ergänzen, und in den Fällen, wo jene uns zweifelhaft lässt, Aufschluss zu geben. So entstanden die *Ploucquet'sche*, und die *Daniel'sche* Lungenprobe. Endlich berücksichtigten Andere eine bestimmte bleibende Veränderung der Lungen, oder die sämmtlichen Veränderungen im ganzen kindlichen Organismus, und schufen so die *Gewichtsprobe*, die *Umfangsprobe* und die *Lebensprobe*.

§. 1248.

Bei der Vornahme der *verbesserten Schwimm-* oder *Athemprobe* wird erfordert, dass nicht bloss auf das specifische Gewicht der Lungen, welches sich durch das Schwimmen, Untertauchen oder Untersinken derselben im Wasser zu erkennen gibt, sondern auch auf den Umfang und die Geräumigkeit des Brustkorbes, die Farbe, die Consistenz, den Umfang der Lungen, in so weit sich dieser nach dem Augenmasse beurtheilen lässt, ferner auf den Umstand, ob ihre Substanz beim Zerschneiden knistert oder nicht, ob die, unter dem Wasser ausgedrückten Lungenstücke Luft und Blut von sich geben, ob jede Lunge einzeln, jeder getrennte Lungenlappen und die sämmtlichen Lungenstücke, alle, oder nur einzelne, wie viele, und welche im Wasser schwimmen oder untersinken, Rücksicht genommen werde. Allein schon aus den früheren Verhandlungen ging hervor, dass die Resultate dieser Lungenprobe einzeln betrachtet trüglich sind, und selbst ihre Gesammtheit unzureichend erscheint, um daraus einen sicheren Schluss auf den Tod eines Kindes vor oder

nach der Geburt zu machen. Die Lungen erleiden durch das Athemholen noch andere, nach dem Tode fortdauernde Veränderungen, deren Berücksichtigung unerlässlich ist.

§. 1249.

Die *Ploucquet*'sche *Lungen-* oder *Gewichtsprobe* ist auf den physiologischen Grundsatz gestützt, dass bei dem Athemholen eines neugeborenen Kindes nicht bloss Luft in die Verzweigungen der Luftröhrenäste, sondern auch gleichzeitig in die, durch das Athemschöpfen und die Ausdehnung der Lungen erweiterten Lungengefässe Blut einströme, somit der kleine Kreislauf seinen Anfang nehme, hierdurch aber das absolute Gewicht der Lungen vermehrt, und ihr Gewichts-Verhältniss zu dem übrigen Körper verändert werde. Um nun das Verhältniss der Schwere des ganzen Körpers zu den Lungen, welche Luft geschöpft haben, und solcher, welche nicht geathmet haben, zu finden, räth *Ploucquet* die Lungen und den ganzen Körper neugeborener Kinder, welche etliche Stunden nach der Geburt gelebt, und deutlich geathmet haben, und dann gestorben sind, abzuwiegen, unter einander zu vergleichen, und eben diese Versuche mit solchen Kinder-Leichen anzustellen, welche zuverlässig todt geboren worden sind, und daher niemals geathmet haben. Aus den wenigen, von ihm angestellten Versuchen ging hervor, dass sich das absolute Gewicht der Lungen zum Körper von Kindern, die nicht geathmet hatten, wie 1:70, und das Gewicht solcher, die geathmet haben, ungefähr wie 2:70 oder auch wie 1:35 verhalten habe. Er ist zugleich der Meinung, dass, wenn einmal durch mehrere Versuche ein mittleres Gewicht der Lungen jeder Art gefunden seyn werde, man auch aus der alleinigen Erforschung des absoluten Gewichtes der Lungen (sie mögen schwimmen oder untersinken) werde bestimmen können, ob ein Kind geathmet habe oder nicht. Auch hofft er, dass seine Lungenprobe einst auf öffentlichen Befehl werde angestellt werden *a*).

a) Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten. S. 311. §. 109 bis St. 316. §. 117.

§. 1250.

Gegen die Anwendbarkeit dieser Lungenprobe wurde zwar eingewendet: dass 1. das relative Gewicht der Lungen neugeborener Kinder zu ihren Körper kein beständiges Verhältniss habe; dass 2. diese Prüfungs-Methode in solchen Fällen, wo die Kinder durch Verblutung umgekommen sind, und die Lungen ganz blutleer angetroffen werden, so wie 3. alsdann, wenn das Kind nach der Geburt zwar gelebt, aber nicht geathmet hat, ganz unanwendbar sey *a*). Diese und weit mehrere, dem Gehalte nach ähnliche Einwürfe, z. B. wenn der Unterschied des Gewichtes der Lungen so gering ist, dass es kaum die Wage herunterzieht, oder in die Höhe treibt, so werde das Urtheil desto schwerer zu fällen seyn u. s. w., hat zwar bereits *Ploucquet* selbst, jedoch wegen Mangel an eigenen hinreichenden Erfahrungen, etwas schwerfällig zu entkräften gesucht *b*); sie verdienen daher eine neue nähere Beleuchtung.

§. 1251.

Die Störung des relativen Gewichtes der Lungen zum Körper soll vorzugsweise durch die Lungen, und einerseits schon durch das Geschlecht, hauptsächlich durch das freie Spiel der bildenden Natur, die bei inneren Theilen dieselbe Verschiedenheit der Bildung und Grösse bewirket, wie bei äusseren, anderseits durch krankhafte Zustände dieses Eingeweides, als: Knoten, Eiterungen, Verhärtungen, Wasser- und Schleimanhäufungen u. s. f. bedingt werden. Allein neuere, zahlreiche, mit vollkommener Sachkenntniss, Sorgfalt und Umsicht angestellte Versuche haben gelehret, dass die, von der Verschiedenheit der Geschlechter, und von dem freien Spiele der bildenden Natur herrührenden Modificationen des relativen Lungengewichtes sich bloss auf das *plus* oder *minus* einiger Grane, eines halben oder ganzen Quentchens beschränken, und dass die Lungen von Kindern, die noch nicht geathmet haben, nie das Gewicht erreicht haben, welches sie durch das Athemholen erlangen, und

a) S. Ad. Henke a. a. O. §. 559.
a) Plouequet, a. a. O. S. 317 u. d. f. N. e. St. 321.

dass umgekehrt Lungen von Kindern, die bereits geathmet haben, nie so leicht befunden worden sind, als die von todt zur Welt gekommenen Früchten. Anders verhält es sich freilich mit entzündeten, eiterhältigen, scirrhösen und wassersüchtigen Lungen, deren Gewicht, obgleich sie von todt geborenen Früchten herstammen, jenes der normalen Lungen von lebend zur Welt gekommenen, auch wohl um ein oder mehrere Loth übertrifft. Da aber dergleichen krankhafte Beschaffenheiten sich dem sachverständigen Arzte bei der Untersuchung der Lungen deutlich offenbaren; so wird er hierdurch veranlasst, diese Gewichtsvermehrung nicht von Statt gefundenem Athemholen, sondern von der krankhaften Beschaffenheit der Lungen herzuleiten, und somit vor Täuschungen und irrigen Aussprüchen verwahrt. Auch wird ein solcher Arzt Schleim- oder Wasser-Ansammlungen im Kehlkopfe und in der Luftröhre vor dem Abwiegen der Lungen zu entfernen bemüht seyn, um durch deren Gewicht, welches jedoch selten ein halbes Quentchen übersteigt, nicht getäuscht zu werden.

§. 1252.

Aus dem Umstande, dass *Ploucquet* das Gewicht der Lungen mit dem so veränderlichen Gewichte des Körpers eines Neugeborenen vergleicht, folgt noch nicht, dass seiner Gewichtsprobe aller Werth abzusprechen sey. Doch ist wohl zu merken, dass das Gewicht der Leiche eines Kindes nicht das einzige Merkmahl seiner Lebensfähigkeit und Reife sey. Um diese letzteren zu bestimmen, müssen bei der gerichtlichen Untersuchung alle Merkmahle gesammelt und mit einander verglichen werden. Unter diesen verdient statt des Gewichtes vor allen die Länge des Körpers zum Anhaltspuncte und zur Vergleichung mit dem Gewichte der Lungen gewählt zu werden; weil diese weder durch Fettleibigkeit und Magerkeit, noch durch Verblutung, Ausleerung des Kindspeches oder andere, auf die Verminderung oder Vermehrung des Gewichtes einen Einfluss nehmende, zufällige Ereignisse verändert wird. Somit bleibt die *Ploucquet*'sche Lungenprobe auch von dieser Seite betrachtet in ihrem Werthe.

§. 1253.

Fälle, wo Kinder sich durch die ununterbundene Nabel-

schnur, oder durch beigebrachte Wunden nach auswärts oder in eine Höhle verbluten, kommen in der gerichtsärztlichen Praxis nicht selten vor. Diese lehren jedoch, dass in dem Gefäss-Systeme und in den Eingeweiden, somit auch in den Lungen der Verbluteten, zwar ein auffallender Blutmangel, nirgends aber eine völlige Blutleere angetroffen werde. Anderseits geben Beobachtungen den Aufschluss, dass das Gewicht der Lungen, die geathmet hatten, durch den erlittenen Blutverlust beiläufig bis zu dem Gewichte gleichartiger todt geborener Früchte herabsinket; während das Gewicht der Lungen von todt geborenen Verbluteten um ein Merkliches geringer, als ausser einer Verblutung angetroffen wird. In dem einem, wie in dem anderen Falle ist aber der Gerichtsarzt berechtiget, den Blutverlust, welchen die Lungen erlitten haben, mit einzurechnen, und da, wo die übrigen Merkmahle des Statt gefundenen Lebens nach der Geburt vorhanden sind oder mangeln, auf den Tod nach der Geburt oder vor derselben, der eingetretenen Verblutung ungeachtet, mit vollem Rechte zu schliessen.

§. 1254.

Der Vorwurf, dass alsdann, wenn das Kind nach der Geburt zwar gelebt, aber nicht geathmet hat, die *Ploucquet'*sche Blut-Lungenprobe unanwendbar sey, ist ganz ungegründet. Denn da bei einem solchen Leben des Kindes Herz- und Pulsschlag vorausgesetzt wird, und Blut-Congestionen in den Lungen bei einem solchen Leben auch schon im Mutterleibe bei, noch nicht durch Luft ausgedehnten Lungen Statt finden; warum sollten dergleichen sich nicht auch im lebenden Kinde ohne Athemholen nach der Geburt ereignen können, um so mehr da der Grund des gehemmten Athemholens nicht in den Blutgefässen, sondern in den Luftwegen der Lungen anzutreffen ist, und das Central-Organ des Gefäss-Systems in solchen Fällen gewöhnlich alle Kräfte anstrengt, diesem Hindernisse entgegen zu wirken.

§. 1255.

Ch. Fried. Daniel gründet seine Lungenprobe auf den physiologischen Grundsatz: dass die Lungen durch das Athemholen nicht allein specifisch leichter und absolut schwerer,

sondern auch dem Umfange nach grösser werden, und lehrte den Umfang derselben auf die Weise zu erforschen, dass man sie zuerst in ein, mit einer bestimmten Menge Wassers gefülltes Gefäss legt und versenkt, um zu sehen, wie viel Wassers sie durch ihren Umfang aus dem Raume verdrängen; dass man hernach dieselben unter dem Wasser wiegt, um zu erfahren, wie viel sie im Wasser an absolutem Gewichte verlieren *a*).

§. 1256.

Obgleich diese Umfangsprobe über den Zweifel Aufschluss geben konnte, ob Lungen desshalb auf dem Wasser schwimmen, weil sie geathmet haben, oder weil sie künstlich aufgeblasen worden sind, dann ob die, im Wasser untersinkenden Lungen schlechterdings nicht oder unvollkommen geathmet haben, und desshalb im Wasser untersinken: so hielt man sie dennoch durch ein halbes Jahrhundert keiner näheren Prüfung werth, und in die gerichtsärztliche Praxis wurde sie aus dem Grunde nicht eingeführt, weil ihre Vornahme mit Umständlichkeiten verbunden ist, ein hydrostatisches Gefäss und eine besondere empfindliche Wage erfordert, während die Schwimmprobe ohne besondere Umschweife abgethan werden konnte.

§. 1257.

Dr. und Prof. *Bernt* an der hiesigen hohen Schule war der erste, der dieser Umfangsprobe seine volle Aufmerksamkeit gewidmet, zugleich auch die Gewichtsprobe einer neuen Prüfung unterworfen, zu diesem Behufe über hundert Kinder-Leichen eröffnet, hierbei noch andere Merkmahle, aus denen auf den Tod vor oder nach der Geburt geschlossen werden kann, entdeckt, dann seine Versuche *b*) bei der gerichtlich-medicinischen Ausmittelung zweifelhafter Todesarten der Neugeborenen in einem eigenen Werke öffentlich bekannt gemacht *c*), und den unaufhörlichen Streit der Gerichtsärzte über den Werth der Lungenprobe *d*) grösstentheils geschlichtet hat.

a) Commentatio de infantum nuper natorum umbilio ex pulmonibus. Halae, 1780. 8.

b) Experimentorum docimasiam pulmonum illustrantium Cent. I. Sectiones quatuor. Viennae. 4to. Sie erschienen als Inaugural-Dissertationen, und es gelangten davon nur wenige in den Buchhandel.

c) Wien 1826. 8. bei J. B. Wallishauser.

d) Sehr interessant ist folgende Thatsache. Fr. S. muss der Polizei

§. 1258.

Es gibt dreierlei verschiedene Organe im kindlichen Organismus, welche durch das Leben nach der Geburt deutliche, auch nach dem Tode fortdauernde Veränderungen erleiden, aus deren Abwesenheit oder Daseyn auf den Tod vor, oder nach der Geburt geschlossen werden kann. Diese Organe sind die zum *Athemholen*, die für den *besonderen Blutumlauf* in der Frucht vor der Geburt, und die zur *Verdauung* und zur *Ausleerung des Stuhles und Harnes* bestimmten. Die Erforschung dieser sämmtlichen Merkmahle heisst die *Lebensprobe* (docimasia biomantica), und diese ist zusammengesetzt: I. aus der *Athemprobe* (docim. respirationis); II. aus der *Kreislaufsprobe* (docim. circuitus sanguinis); III. aus der *Verdauungs- und Ausleerungsprobe* (docim. digestionis et excretionum).

§. 1259.

Vor allen ist die *Körperbeschaffenheit* des, der Lebensprobe zu unterwerfenden Leichnames, und zwar der frische, faule, oder gefrorene Zustand desselben, das *Geschlecht*, der wohlgenährte, abgemagerte, oder krankhafte *Zustand* desselben, das *Gewicht*, die *Länge* und die übrigen Merkmahle der Lebensfähigkeit (§. 1212) und Reife (§. 796) zu berücksichtigen: weil diese Umstände auf die Resultate jener verschiedenen Proben einen grossen Einfluss haben, und bei Nichtbeachtung derselben sich leicht Täuschungen einschleichen können; auch ist bei Bestimmung des Kindes-Alters aus oben (§. 1252) angegebenen Gründen mehr auf die Länge, als auf das Gewicht des Körpers Rücksicht zu nehmen.

I. *Die Athemprobe.*

§. 1260.

Bei Anstellung der *Athemprobe* wird auf die *Beschaffenheit der Brust*, die *Farbe*, den Grad der *Consistenz* der

ihre, am vorhergehenden Abende Statt gefundene heimliche Niederkunft, und die von ihr veranlasste Auffressung des angeblich todt geborenen Kindes durch ihre Schweine gestehen. Man fand im Stalle die Schädelknochen-Stücke desselben, in den zwei geschlachteten Schweinen unter anderen Ueberresten die während des Abwaschens auf dem Wasser schwimmenden Lungenstücke, und durch die Lungenprobe, dass das reife Kind gelebt hat, was auch Fr. S. eingestand (S. Froriep's n. Notiz. Hft. März. Jhr. 1840. S. 288).

Lungenwesenheit, das absolute, specifische und respective *Gewicht* und den *Umfang* der Lungen gesehen. Diese Beschaffenheiten müssen mit den Gesammtresultaten der Musterproben, welche mit Kindern von gleicher Länge angestellt worden sind, verglichen werden, um zu dem Schlusse auf den Tod vor, während oder nach der Geburt zu gelangen; auch sind, um Täuschungen zu verhüthen, alle Nebenumstände, welche den Zustand der Lungen verändern konnten, als: das Athmen vor oder während der Geburt, das Aufblasen, eine Verblutung, eine Krankheit und der faule Zustand der Lungen zu berücksichtigen.

§. 1261.

Bei Kindern, die nach der Geburt *nicht gelebt und nicht geathmet* haben, findet man bei der anatomischen Ausmessung der Brust (s. f. T. §. 421.) den queren Durchmesser derselben 2½ bis 3 Zoll, den geraden 2 bis 2½ Zoll lang, die Wölbung des Zwerchfelles in der Gegend der fünften Rippe; bei solchen, welche *unvollkommen geathmet* haben, den queren Durchmesser 3 bis 4 Zoll, den geraden 2 bis 3½ Zoll lang, das Zwerchfell zwischen der fünften und sechsten Rippe; bei Kindern, welche *vollkommen geathmet* haben, den queren Durchmesser 3 bis 4½, den geraden 3 bis 3½ Zoll lang, mitunter dem queren gleich, die Wölbung des Zwerchfelles zwischen der sechsten und siebenten Rippe.

§. 1262.

Es ist jedoch zu bemerken: dass bei sehr genährten, oder mit einer, von Natur geräumigen Brust versehenen, *todt zur Welt gekommenen Früchten*, bei, wegen des Stickflusses oder einer Entzündung mit Blut überfüllten Lungen, bei, mit der Herzbeutel-, der Brustwassersucht oder Lungenschwindsucht behafteten u. dgl., bei solchen, die vor oder während der Geburt geathmet haben, bei denjenigen, denen man bei noch warmem Körper die Lungen aufgeblasen hat, und bei einem Grade der Fäulniss, der die Brust durch Gas-Arten auftreibt, die Durchmesser des Brustkorbes grösser, hingegen bei *lebend geborenen Früchten*, deren Körper abgemagert, oder deren Brust von Natur enge gebaut ist, die sich verblutet haben, deren Lungen zum Theil scirrhös und eingeschrumpft

sind, oder deren Brust wegen Fäulniss eingesunken ist, kleiner, als in der Regel, oder merklich verändert angetroffen werden.

§. 1263.

Die *Farbe* der Lungen (s. f. T. §. 437.) ist bei Früchten, welche nach der Geburt *weder gelebt noch geathmet* haben, im unveränderten Zustande das Dunkelroth, welches entweder in das Braune der Leber, oder in das Blaue der Schild-Drüse fällt, und rückwärts am dunkelsten erscheint, weil sich das Blut in der Leiche nach abwärts senkt. Wurden jedoch einem solchen Kinde die Lungen künstlich *aufgeblasen*; so wird an ihnen vorwärts das matte Blassroth der Thymus-Drüse oder der getrockneten Rosenblätter, und nur stellenweise, besonders rückwärts die unverändert dunkelrothe Farbe angetroffen.

§. 1264.

Bei lebend zur Welt gekommenen Kindern ist die Farbe verschieden, je nachdem sie entweder blosse Versuche gemacht, zu athmen, unvollkommen oder vollkommen geathmet haben. Im ersten Falle ist sie die dunkelrothe der Todtgeborenen, doch zeigen sich hin und wieder an der einen oder der anderen, auch wohl an beiden Lungen, besonders an ihren Rändern blass- oder zinnoberrothe Flecken oder Streifen; im zweiten Falle erscheint der vordere Theil der Lungen blass-, der hintere dunkelroth, und es zeigen sich an einer oder an beiden Lungen, besonders an den Rändern zinnoberrothe Flecken oder Streifen; im dritten Falle wird das Blassroth mit noch zahlreicher vorkommenden zinnoberrothen Stellen, Streifen und Einsäumungen der Ränder vermengt, und bloss an den hinteren Flächen das dunklere Roth angetroffen.

§. 1265.

Der Einfluss der atmosphärischen Luft, Krankheiten und die Fäulniss verändern jedoch die ursprüngliche Farbe der Lungen. Bleiben die dunkelrothen Lungen eines todt geborenen Kindes eine Zeit lang der Einwirkung der atmosphärischen Luft ausgesetzt; so werden sie licht- oder blassroth. Entzündete, oder wegen Erstickung mit Blut überfüllte Lungen sehen schwarzroth, wie das Venenblut, wassersüchtige blassgrau, nicht selten roth punctirt, scirrhöse bleifarbig oder eisenblau und faule Lungen kupferfarbig aus.

§. 1266.

Die Consistenz der Lungenwesenheit (s. f. T. §§. 438. 439.) *von todt zur Welt gebrachten Kindern* äussert sich allenthalben, wie die der Leber, derb; auf ihrer Oberfläche zeigen sich nirgends von Luft ausgedehnte Luftzellen; sie knistern beim Zerschneiden nicht, und die einzelnen Lungenstücke stossen beim Ausdrücken unter dem Wasser keine Luftbläschen aus; bei solchen, welche durch das *Lufteinblasen oder Athmen unvollkommen ausgedehnt* worden sind, trifft man die Wesenheit einzelner Lappen, besonders die der linken Lunge derb, wie bei der Leber, einzelne Lappen dagegen, besonders die der rechten aufgelockert an; auf der Oberfläche jener zeigen sich keine, hingegen auf dieser an grösseren oder kleineren Stellen, besonders an dem oberen Lappen und den Rändern mehrere einzelne oder in inselförmigen Gruppen beisammenstehende, von Luft ausgedehnte Zellen; jene knistern beim Zerschneiden nicht, und die unter Wasser ausgedrückten Lungenstücke geben keine Luftbläschen, diese aber knistern und geben bei dem Ausdrücken unter dem Wasser Luftbläschen von sich; dagegen ist die Substanz solcher Lungen, welche *vollkommen geathmet* haben, aufgelockert und schwammig; auf ihrer Oberfläche befinden sich allenthalben, und unzählige, zu inselförmigen Gruppen vereinigte, von Luft ausgedehnte Zellen; sie knistern beim Zerschneiden vernehmlich, und die sämmtlichen Lungenstücke geben beim Ausdrücken unter dem Wasser zahlreiche Luftbläschen von sich.

§. 1267.

Es lassen sich entzündete, wegen des Erstickungstodes mit Blut überfüllte und scirrhöse Lungen, wenn sie auch geathmet haben, derb anfühlen; letzte leisten überdiess dem Messer weit mehr Widerstand, als normale, derbe Lungen; verblutete Lungen sind welk, wassersüchtige, eiterhältige und faule zugleich teigig, die ersten geben nach dem Zerschneiden beim Ausdrücken Wasser, oder einen weissgrauen wässerigen Schaum, die anderen eine dickliche, blassgelbe, im Wasser zu Boden sinkende Masse (Eiter) von sich, und die letzten sind gemeiniglich mit, längs den Rändern und Einkerbungen vorkommenden, und von ausgedehnten

Luftzellen wohl zu unterscheidenden kleineren oder grösseren Luftbläschen besetzt. Die Substanz der wassersüchtigen sowohl als der faulen Lungen ist überdiess mürbe und zwischen den Fingern zerreiblich.

§. 1268.

Das *absolute Gewicht* der Lungen (s. f. T. §. 444. u. d. f.) beträgt:

1) *bei einer Körperlänge von* 15—18 *Zoll*, wenn:

sie nicht,	unvollkommen,	vollk. geathmet haben:
2 — 2 Lth. $\frac{1}{2}$ Qt.	3 — 3 Lth. 1 Qt.	3 Lt. 2 Qt. — 3 L. 3 Qt.

2) *bei einer Körperlänge von* 18—20 *Zoll*, wenn:

2 Lt. $\frac{1}{2}$ Qt.—2 Lt. 1 Qt.	3 Lt. 1 Qt.—3 Lt. $1\frac{1}{2}$ Qt.	3 Lt. $2\frac{1}{2}$ Qt. — 4 Lt.

3) *bei einer Körperlänge von* 20—22 *Zoll*, wenn:

2 Lt. 1 Qt.—2 Lt. $2\frac{1}{2}$ Qt.	3 Lt. $1\frac{1}{2}$ — 3 Lt. 2 Qt.	3 Lt. 3 Qt. — $4\frac{1}{2}$, 5 Lt.

§. 1269.

Werden schwimmende Lungen in das, mit einer bestimmten Menge reinen kalten Wassers gefüllte hydrostatische Gefäss gethan; so verdrängen sie durch ihr absolutes Gewicht:

1) *bei einer Körperlänge von* 15—18 *Zoll*, je nachdem sie specifisch leichter geworden sind, durch das

Aufblasen:	unvollkomene Athmen:	vollkommene Athmen:
$1\frac{7}{10}$ — $2\frac{8}{10}$ Kubikzoll	$2\frac{6}{10}$ — $2\frac{8}{10}$ Kubikzoll	$3\frac{2}{10}$ — $3\frac{4}{10}$ Kubikzoll

2) *bei einer Körperlänge von* 18—20 *Zoll*, durch das

$1\frac{8}{10}$ — 2 Kubikzoll	$2\frac{8}{10}$ — 3 Kubikzoll	$3\frac{2}{10}$ — $3\frac{4}{10}$ Kubikzoll

3) *bei einer Körperlänge von* 20—22 *Zoll*, durch das

2 — $2\frac{2}{10}$ Kubikzoll	3 — $3\frac{2}{10}$ Kubikzoll	$3\frac{4}{10}$ — 5 Kubikzoll

Wasser aus dem Raume.

§. 1270.

Es gibt jedoch auch Umstände, welche das absolute Gewicht der Lungen ohne den, in denselben vor sich gegangenen kleinen Kreislauf des Blutes vermehren, anderseits solche, welche dasselbe ungeachtet des Statt gefundenen Blutumlaufes vermindern. Zu den ersteren gehören: eine allgemeine Vollblütigkeit; wegen eines eingetretenen Stickflusses, oder wegen einer vorhandenen Entzündung mit Blut überhäufte Lungen; Eiteransammlungen; Scirrhescenzen; ein hoher Grad von Wassersucht der Lungen, deren Kennzeichen (§§. 1266. 1267) angegeben worden sind. Zu den letzteren sind zu rechnen

ein allgemeiner Blutmangel; von Natur kleiner gebildete Herzen und Lungen; eine Verblutung durch die nicht unterbundene Nabelschnur, oder durch Wunden; ein geringerer Grad von Wassersucht der Lungen; ein gewisser Grad von Fäulniss, bei welchem die Blutmasse in Gährung geräth, und durch den Mund und die Nase aus dem Körper entweicht.

§. 1271.

Das specifische Gewicht der Lungen ist bei *todt geborenen Früchten* in der Regel grösser, als jenes des Wassers; sie sinken daher sowohl noch verbunden mit dem Herzen, als von demselben getrennt, für sich einzeln, in ihre Lappen zertheilt, und in kleine Stücke zerschnitten, im Wasser zu Boden. Eben so ist das specifische Gewicht bei solchen, *welche unvollkommen geathmet haben*, nach Verschiedenheit des Grades dieser Unvollkommenheit, bald grösser bald geringer, als jenes des Wassers; sie schwimmen daher entweder mit dem Herzen, oder bloss ohne dasselbe, die rechte oder linke, ein oder mehrere Lappen, mehrere oder einzelne Lungenstücke auf dem Wasser, oder sie sinken umgekehrt im Ganzen oder nur theilweise in demselben zu Boden; Lungen von Kindern aber, *welche vollkommen geathmet haben*, sind in der Regel durchaus specifisch leichter, als Wasser; sie schwimmen daher sowohl in Verbindung mit dem Herzen, als ohne dasselbe, beide für sich einzeln und die sämmtlichen Lungenstücke, auch selbst nach dem stärksten Ausdrücken auf dem Wasser, und ragen über dem Wasserspiegel hervor.

§. 1272.

Es wurde bereits oben (§§. 1237 u. 1243) bemerkt, dass die Lungen todt geborener Kinder durch das Athmen im Mutterleibe, oder während der Geburt, oder durch das, nach der Geburt gelungene Lufteinblasen und durch einen höheren Grad von Fäulniss im Wasser schwimmfähig werden, oder wenigstens so viel an ihrem specifischen Gewichte verlieren, dass sie nur langsam in demselben untersinken, was entweder auf einen vorausgegangenen schwachen Versuch zu athmen, auf einen nicht ganz gelungenen Versuch, dem Kinde Luft einzublasen, oder einen vorhandenen niedrigen Grad von Fäulniss hindeutet; hierüber geben jedoch die Vorgänge während

der letzten Zeit der Schwangerschaft und Geburt, die Farbe, das absolute Gewicht der Lungen, die Beschaffenheit anderer Eingeweide, der ganzen Leiche, und, falls die Lungen wegen Fäulniss schwimmen, oder langsam untersinken, der Umstand, dass ein solches Eingeweide durch das Auspressen der Lungenstücke die Schwimmfähigkeit verlieret, Aufschlüsse.

§. 1273.

Eben so wurde bereits oben (§. 1231) darauf hingedeutet, dass ein theilweises, unvollkommenes Schwimmen der Lungen todt zur Welt gekommener Früchte durch das, mehr oder weniger gelungene Lufteinblasen oder durch den höheren Grad der Fäulniss, so wie dass ein theilweises oder allgemeines Untersinken durch eine Entzündung, Verhärtung der Lungen u. dgl hervorgebracht werden kann, worüber aber die oben (§. 1270) erwähnten Umstände, und die normale oder krankhafte Beschaffenheit der Lungen gleichfalls das nöthige Licht verbreiten.

§. 1274.

Das respective Gewicht der Lungen (s. f. T. §. 444—446) zeigt sich bei Kindern,

1) *welche nicht geathmet haben*, wenn sie im Wasser schnell zu Boden sinken, um 28 bis 42 Gran; wenn sie aus irgend einer Ursache (§. 1270) um 30 bis 11 Gran schwerer, oder wenn sie durch das Aufblasen schwimmfähig geworden sind, um 163 bis 300 Gran leichter, als Wasser;

2) bei jenen, *welche unvollkommen geathmet haben*, wenn sie im Wasser untersinken, um 1 bis 20 Gran schwerer, und wenn sie schwimmen, um 46 bis 150 Gran leichter, als das Wasser;

3) bei jenen, *welche vollkommen geathmet*, und keinen Blutverlust erlitten haben, um 87 bis 470 Gran, wenn aber eine Verblutung Statt gefunden hat, um 412 Gran, und darüber leichter, als das Wasser.

§. 1275.

Indessen gibt die Erforschung dieses Gewichtes kein sicheres Criterium an die Hand, an welches man sich bei Lösung der Aufgabe, ob ein Kind vor oder nach der Geburt gestorben sey, halten könnte; weil das unvollkommene und voll-

kommene Athemholen, auch das Aufblasen der Lungen selbst wieder verschiedene Stufen haben, und desshalb die Gradationen der Gewichts-Veränderungen zu mannigfaltig ausfallen.

§. 1276.

Was den Umfang der Lungen (s. f. T. §. 440) betrifft, so befinden sich die Lungen

1) *todt geborener Früchte* noch ganz im hinteren Raume der Brusthöhlen, bedecken mit ihrer unteren hohlen Fläche bloss die hintere Hälfte der Wölbung des Zwerchfelles, und die vorderen Ränder ragen bloss bis zum Herzbeutel hervor; ihre sämmtlichen Ränder sind scharf, ihre Ecken spitzig; dagegen nehmen

2) Lungen von Neugeborenen, deren Umfang durch *künstliches Lufteinblasen* oder durch das *unvollkommene* Athmen vermehrt worden ist, zugleich auch schon den Seitenraum der Brusthöhlen ein, bedecken mit ihren unteren hohlen Flächen grösstentheils die Wölbung des Zwerchfelles, und mit ihren vorderen Rändern die Seitenflächen des Herzbeutels; ihre Ränder sind stellenweise abgerundet, und einzelne Ecken abgestumpft;

3) Lungen von Kindern, deren *Umfang durch das vollkommene Athemholen vermehrt worden ist*, füllen auch die Seitenräume der Brusthöhlen aus; ihre unteren hohlen Flächen verhüllen die ganze Wölbung des Zwerchfelles, ihre vorderen, oft bis zur Thymus-Drüse reichenden Ränder die Seitenflächen des Herzbeutels; ihre sämmtlichen Ränder sind abgerundet und die Ecken stumpf.

§. 1277.

Werden specifisch schwerere Lungen, als Wasser, in das, mit der bestimmten Menge von reinem kalten Wasser gefüllte Gefäss gethan; so verdrängen sie, nicht wie die schwimmenden durch ihr absolutes Gewicht, sondern durch ihren Umfang eine bestimmte Menge Wassers aus dem Raume, so dass dieser letztere sodann genau und durch Zahlen bestimmt werden kann. Von dieser Umfangsbestimmung ist bereits oben (§. 1270) unter der Ueberschrift des Aufblasens und unvollkommenen Athemholens gehandelt worden, und sie dient dazu, um über den Zweifel zu entscheiden; ob die Lungen

wegen des Statt gefundenen Athemholens oder Lufteinblasens schwimmen, oder wegen des nicht oder unvollkommen geschehenen Athemholens untersinken. Es ist jedoch auch in Betreff des Umfanges der Lungen zu bemerken, das alle jene Umstände, welche das absolute Gewicht derselben, ohne den, in denselben vor sich gegangenen kleinen Kreislauf des Blutes vermehren, oder dasselbe, ungeachtet des Statt gefundenen Blutumlaufes, vermindern, noch auf diesen einen vermehrenden oder vermindernden Einfluss haben können. Diese Umstände sind bereits oben (§. 1271) speciell angeführt und erläutert worden.

II. *Die Kreislaufsprobe.*

§. 1278.

Die Kreislaufsprobe (s. f. Th. §§. 442—445) gründet sich auf den physiologischen Lehrsatz, dass sowohl der, in der ungeborenen Frucht bestehende *Gefäss-Apparat*, welcher dazu bestimmt ist, den Kreislauf des Blutes zwischen der Mutter und Frucht mittelst *zweier Nabelschlagadern*, *einer Nabelvene*, der Pfortader, und des *Aranti'schen* Ganges zu unterhalten, als auch jener, durch welchen der Umlauf des Blutes in der Frucht selbst, und zwar durch die *Eustachi'sche Klappe* an der Mündung der aufsteigenden Hohlader, ferner durch das *eiförmige Loch* in der Scheidewand der Vorkammern, und durch den *Schlagadergang* zwischen dem Stamme derLungenschlagadern und der absteigendenAorte bewerkstelliget wird, nach der Geburt durch den, in den Lungen vor sich gehenden kleinen Blutumlauf, grosse Veränderungen erleidet, aus deren Abwesenheit oder Gegenwart sodann auf den Tod des neugeborenen Kindes vor oder nach der Geburt geschlossen werden kann.

§. 1279.

Die *Nabelgefässe* (arteriae et venae umbilicales) und der *Aranti'sche Gang* (ductus venosus Arantii) verlieren nach der Geburt des Kindes ihre Bestimmung, und verwachsen bei lebenden Kindern allmählig zu Bändern. Ihre Veränderung, besonders jene der Schlagadern, ist wichtig; die Verdickung

ihrer Wände im Nabelringe ist so stark, dass wenige Stunden nach der Geburt bloss eine feine Sonde, bei Todtgeborenen aber leicht ein Raben-Federkiel durchgeht, zuweilen sind die Nabel-Schlagadern, wie vor der Geburt, ausgedehnt, alsdann aber immer in ihren Anfängen und stellenweise verengert. Die Vertrocknung des Nabelstranges, zuweilen auch Entzündungsröthe, findet nur bei Lebenden und *erstere* gewöhnlich schon am ersten Tage, die Fäulniss des Nabelstranges aber bei Todten Statt *a*). Die stuffenweisen Veränderungen dieser Gefäss-Vorrichtung sind aber noch unbekannt, ihre gänzliche Verschliessung erfolgt erst nach mehreren und nicht bestimmten Tagen und Wochen; doch kann aus den bereits verschlossen angetroffenen Gefässen der Schluss gemacht werden, dass das Kind nach der Geburt gestorben sey; werden diese Gefässe noch offen gefunden, ja selbst wenn sie noch Blut enthalten, so gilt dennoch der Schluss nicht, dass die Frucht vor der Geburt gestorben sey.

§. 1280.

Die *Eustachi'sche Klappe* in der rechten Vorkammer des Herzens (valvula *Eustachii* vestibuli cordis dextri), welche in der ungeborenen Frucht niemals fehlt, jedoch bei Erwachsenen selten angetroffen wird, unterliegt, sobald das Kind zu athmen angefangen hat, in der Regel der allmähligen Verschwindung. Weil sie nämlich eine Falte bildet, welche in dem Masse kleiner wird, und am Ende sich ausgleicht, als die Herzensvorkammer am Umfange zunimmt; so verschwindet sie nach und nach gänzlich. Die unverändert angetroffene Klappe gehört also zu den Merkmahlen des Todes vor der Geburt, die verkleinerte, grösstentheils oder ganz verschwundene zu jenen des Todes nach derselben.

§. 1281.

Die halbmondförmige Oeffnung der *Klappe des eiförmigen Loches in der Scheidewand der Vorkammern des Herzens* (apertura semilunaris valvulae foraminis ovalis) soll nach *Haller b*), *Kilian* und Anderen sich in der ungeborenen Frucht am

a) Dr. R. Froriep's wiederholte Critik der Beweiskraft der Lungenprobe. S. Kleinert's a. Repert. 1838 Januar-Hft. S. 105.
b) Observat. de valvula Eustachii. Edit. 2 Lips. 1739. 4. §. X. p. 16.

unteren Rande dieses Loches befinden, in einem neugebornen Kinde, das bloss durch eine kurze Zeit geathmet hat, schon etwas gegen die rechte Seite gerückt, in einem Kinde, das durch einige Wochen gelebt hat, rechter Seits noch höher hinauf gestiegen, und in älteren Kindern ganz oben, somit die Klappe völlig umgekehrt angetroffen, und dieses Drehen der Klappe um ihre Axe durch den *Vieussenï*'schen Ring (isthmus Vieussenii), der sich allmählig nach aufwärts zusammenzieht und zuletzt den *Lower*'schen Hügel (tuberculum Loweri) bildet, vermittelt werden.

§. 1282.

Allein bei der Besichtigung dieser Klappe können leicht Täuschungen vorkommen; denn hält der Untersuchende das losgeschnittene, geöffnete und von der rechten Vorkammer aus betrachtete Herz, nicht genau in eben der schiefen Richtung, die es bei seiner natürlichen Lage in seinem Beutel hat, und richtet man sich dabei nicht genau nach den Schenkeln des *Vieusseni'schen* Ringes, so kann man zu glauben veranlasst werden, die halbmondförmige Oeffnung der Klappe in einer anderen, als in der oben angegebenen Gegend angetroffen zu haben. Ueberdiess fehlt auch zuweilen diese Klappe grösstentheils, oder es befindet sich in deren Mitte eine rundliche Oeffnung, sie ist auch wohl an einzelnen Stellen wie mit einer Nadel durchstochen, oder an einer einzelnen Stelle wie damit aufgeritzt. Ihre Untersuchung ist des verschiedenen Wechsels wegen auch vom geringen Werthe. In der Regel wird aber die anwesende halbmondförmige Oeffnung bei todt geborenen Früchten nie oben, und bei lebend geborenen nie unten angetroffen.

§. 1283.

Der *Schlagadergang* (ductus arteriosus Botalli sive communicans), und die *beiden Aeste* der Lungenschlagadern (ramus arteriae pulmonalis dexter et sinister) sind jedoch nach der Geburt weniger wandelbaren, und stets deutlicher werdenden, bleibenden Veränderungen unterworfen; ersterer hat in der ungeborenen Frucht mit dem Stamme der Lungenschlagadern einen gleichen Durchmesser, die Gestalt des Bogens der Aorte und die Länge eines halben bis ganzen Zol-

les; während die letzteren in der Regel die Dicke einer Rabenfeder haben, und zusammengefallen sind. Haben die Neugeborenen nur einige Augenblicke gelebt; so trifft man entweder die, der Aorte oder dem Stamme der Lungenschlagadern zugekehrte Mündung des Schlagaderganges verengert, den daran gränzenden Endtheil desselben vom enthaltenen Blute kegelförmig ausgedehnt, während die Lungenschlagader-Aeste die Dicke des Kieles einer Gansfeder erlangt haben, und mit Blut gefüllt erscheinen. Sind die Neugeborenen mehrere Stunden oder einen ganzen Tag am Leben geblieben; so hat der Schlagadergang die cylindrische Gestalt angenommen, ist jedoch kürzer, hat die Dicke des Kieles einer Gansfeder, somit einen weit geringeren Durchmesser, als der Stamm der Lungenschlagadern, und einen gleichen mit deren beiden Aesten, es kann bloss eine gewöhnliche Stricknadel durchgeschoben werden. Hat das Kind durch mehrere Tage oder durch eine ganze Woche gelebt; so beträgt die Länge des Canals einige Linien, die Dicke jene des Kieles einer Rabenfeder, während der Durchmesser jedes Astes der Lungenschlagader die Hälfte des Durchmessers ihres Stammes beträgt. Gänzlich geschlossen, und in ein Band umgestaltet wird der *Botall'sche* Gang erst nach mehreren Wochen, oder Monaten angetroffen.

§. 1284.

Bemerkenswerth ist, dass bei Früchten, welche lebend zur Welt gekommen, jedoch ohne zu Athmen gestorben sind, von den Anstrengungen des Herzens, die Hindernisse des Blutumlaufes in den Lungen zu überwinden, nicht selten auf der Oberfläche des Herzens, am Stamme der Lungenschlagadern und am *Botall'schen* Gange mit Blut unterlaufene Stellen wahrgenommen werden, welche dann von dem Leben des Kindes nach der Geburt ohne Athemholen Zeugenschaft ablegen; dass jedoch ferner der Schlagadergang zuweilen auch bei Kindern, die nur kurze Zeit gelebt und geathmet haben, bereits zur Dicke des Kieles einer Rabenfeder verengert angetroffen, und derselbe in manchen Kinder-Leichen gänzlich vermisst werde.

§. 1285.

Zur Kreislaufsprobe gehört, streng genommen, auch die Erforschung und Beurtheilung des *absoluten Gewichtes der Lungen*, welche Untersuchungs-Methode bereits oben (§§. 1249 u. 1250) beschrieben, und deren Resultate anderwärts (§§. 1268 u. 1269) angegeben worden sind. Um die Menge des, in den Lungen enthalten gewesenen Blutes möglichst *genau* zu bestimmen, wird auf die Weise verfahren, wie im formellen Theile (§§. 444 —446) gelehrt worden ist, hierauf das Gewicht der, auf das stärkste ausgepressten sämmtlichen Lungenstücke, von dem Gewichte der unterbundenen unzerschnittenen Lungen abgezogen.

III. *Die Verdauungs- und Ausleerungsprobe.*

§. 1286.

Die Verdauungs- und Ausleerungsprobe (s. f. T. §§. 451 —455) berücksichtiget die Beschaffenheit der Leber, des Magens, der dünnen und dicken Gedärme, des Mastdarmes, und der Harnblase; weil diese Eingeweide erst nach der Geburt ihre Functionen antreten, und dadurch gewisse nach dem Tode fortdauernde Veränderungen erleiden, aus deren Abwesenheit oder Anwesenheit ebenfalls auf den Tod vor oder nach der Geburt mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit, und unter Umständen mit voller Bestimmtheit geschlossen werden kann.

§. 1287.

Die Untersuchung der Leber oder die *Leberprobe* hat in der neueren Zeit *Autenrieth* zuerst in Vorschlag gebracht, und um das, was sie allenfalls in so eben angezeigter Hinsicht zu leisten im Stande seyn dürfte, zu Tage zu fördern, durch die Aufstellung einer Preisfrage zu erreichen gestrebt. Allein die hierauf im Drucke erschienene gekrönte Preisschrift *a*) hat die, über die, durch den, im Kindeskörper abgeänderten Blutumlauf, wahrscheinlich veranlassten Veränderungen dieses Eingeweides verbreitete Dunkelheit nicht gehoben. Die rothbraune und schwarzbraune Farbe der Leber kommt bei

a) Karl Schäffer, die Leberprobe. Tübingen 1830. 8.

Neugeborenen ohne Unterschied des Nichtgelebt- oder Gelebthabens vor; die Ränder derselben ragen eben sowohl bei Todtgeborenen, als bei Lebendgeborenen aus den Rippenweichen hervor; auf das sehr veränderliche absolute Gewicht dieses Eingeweides scheint nicht sowohl der abgeänderte Blutumlauf, als vielmehr die Grösse desselben, die vorhandene allgemeine und besondere Vollblütigkeit, oder der Mangel an Blut einen überwiegenden Einfluss zu haben.

§. 1288.

Bei todt geborenen Früchten hat *der Magen* eine rundliche, birnförmige Gestalt; sein Grund ist gegen das Zwerchfell, der Pförtner gegen den Nabel, seine kleine Krümmung der rechten, die grosse der linken Seite zugekehrt; in seiner Höhle befindet sich eine, dem Eiweisse ähnelnde, gallertartige Flüssigkeit; die *dünnen Gedärme* sind verengert und leer, das Ende des Krummdarmes aber, und die sämmtlichen *dicken Gedärme* bei unreifen Früchten mit einem lauchgelben oder grünlichen, bei reifen mit einem dunkelgrünen, breiartigen Kindspeche gefüllt; bei solchen, denen man Luft eingeblasen hat, oder in welchen die Fäulniss bereits Fortschritte gemacht hat, wird überdiess im Magen, im Zwölffinger- und Leerdarme die eingeblasene, oder durch die Fäulniss entwickelte Luft, das Kindspech aber in die dicken Gedärme herabgesunken, und die erschlaffte Afteröffnung damit verunreinigt angetroffen. Bei Kindern hingegen, welche nach der Geburt durch einige Zeit gelebt haben, hat der Magen eine mehr längliche Figur und eine quere Lage, sein Grund ist, wie bei Erwachsenen, gegen die linke, der Pförtner gegen die rechte Seite, der kleine Bogen dem Zwerchfelle, der grosse dem Nabel zugekehrt. Hat man dem lebenden Kinde bereits Nahrungsmittel oder andere Stoffe eingeflösst; so trifft man in seiner Höhle auch wohl geronnene Milch, Spuren von einem Arzneimittel oder verdächtige Stoffe in den Gedärmen, das Kindspech noch tiefer hinab gedrängt, und die dicken Gedärme zum Theil davon befreit an.

§. 1289.

Von der Unzuverlässigkeit der *Harnblasenprobe*, und der Räthlichkeit, diesem Eingeweide Aufmerksamkeit zu widmen,

wurde bereits oben (§§. 1244—1245) gehandelt. Diesem ist noch beizufügen, dass die *Harnblase* eines neugeborenen Kindes, welches bereits in die Periode der Lebensfähigkeit eingetreten ist, im höchst gefüllten Zustande bei todtgebornen Früchten die Grösse eines Hühnereies habe, und gegen zwei Unzen Harn enthalte; im mittelmässig gefüllten Zustande nach bereits erfolgtem Harnen die Grösse einer Pflaume besitze, und bei zwei Quentchen Harn enthalte; und dass die, durch die lebende Kraft völlig entleerte Blase sich zur Grösse einer Mandel zusammenziehe, und gar keinen oder nur wenige Tropfen Harn einschliesse.

§. 1290.

Gleichwie in der practischen Heilkunde überhaupt, und in der gerichtlichen Medicin insbesondere nicht aus einem einzelnen Kennzeichen, sondern aus der Gesammtheit aller Merkmahle auf einen bestimmten Zustand, in welchem sich der physische oder psychische Gegenstand der gerichtlich-medicinischen Untersuchung befunden hat, oder noch befindet, geschlossen werden kann, eben so verhält es sich mit den Merkmahlen, welche uns die Lebensprobe darstellt; es lässt sich nicht aus dem Vorhandenseyn weniger einzelner, sondern nur aus der Gesammtheit der Merkmahle auf den Tod vor oder nach der Geburt eines neugeborenen Kindes mit Wahrscheinlichkeit, zuweilen aber auch mit Sicherheit schliessen *a*).

§. 1291.

Ein Kind ist demnach für *todt geboren* zu erklären: wenn der quere Durchmesser des Brustkorbes 2 bis 3 Zoll, der gerade 2 bis 2½ Zoll lang, die Wölbung des Zwerchfelles in der Gegend der fünften Rippe, die Farbe der Lungen dunkelroth, entweder in das Braune der Leber, oder in das Rothblaue der Schilddrüse fallend ist; wenn ferner die Lungen-Substanz derb wie die Leber ist, und auf der Oberfläche dieses Eingeweides keine, von Luft ausgedehnte Zellen angetroffen wer-

a) Die nach **Billard** zwischen dem 1. bis 10., meistens aber zwischen dem 3. und 5. Tage eintretende Abschälung der Epidermis kann, wo sie vorkommt, auch als ein Zeichen vom Leben nach der Geburt benützt werden.

den; wenn weiter die Lungen schon bei der Eröffnung der Brust nur den hinteren Raum der Brusthöhlen einnehmen, mit ihren Rändern bloss den Herzbeutel erreichen, ihre unteren hohlen Flächen nur die hintere Hälfte der Wölbung des Zwerchfelles bedecken, überhaupt scharfe Ränder und spitzige Ecken haben, auch das absolute Gewicht der Lungen bloss zwei Loth und einige Quentchen beträgt (sie im hydrostatischen Gefässe und in einer bestimmten Menge vom Wasser nach Verschiedenheit des Alters der Frucht bloss einen oder nur wenige Bruchtheile über zwei Kubikzoll Wasser aus dem Raume verdrängen); wenn sie überdiess in Verbindung mit dem Herzen, ohne dasselbe, jede einzelne, jeder Lappen und die sämmtlichen Lungenstücke im Wasser schnell zu Boden sinken, auch beim Zerschneiden derselben kein knisterndes Geräusch, und beim Ausdrücken der einzelnen Lungenstücke unter dem Wasser keine Luftbläschen wahrgenommen werden; wenn endlich die Nabelgefässe, der *Arantiʼsche* und *Botallʼsche* Gang, die *Eustachiʼsche* und die Klappe des eiförmigen Loches der Scheidewand der Vorkammern noch unverändert angetroffen werden, der Magen eine birnförmige Gestalt und noch nicht die quere Lage eingenommen hat, und eine eiweissähnliche Flüssigkeit enthält, auch die dicken Gedärme sammt einem Theile des Krummdarmes mit Kindspech gefüllt sind, und die Harnblase mit 1 bis 2 Unzen Harn versehen ist.

§. 1292.

Dass ein neugeborenes Kind *nach der Geburt zwar gelebt, jedoch nur unvollkommen geathmet habe*, kann geschlossen werden: wenn der quere Brust-Durchmesser 3 bis 4, der gerade 2 bis 3¼ Zoll lang ist, und die Wölbung des Zwerchfelles bis zur Gegend der sechsten Rippe hinauf ragt, auch sich neben der dunkelrothen Farbe der Lungen hin und wieder an der einen oder anderen, auch wohl an beiden Lungen mehr oder weniger hellrothe Flecken, Streifen oder Einsäumungen der Ränder zeigen; ferner wenn auf der Oberfläche der Lungen in einem grösseren oder kleineren Umfange keine, hingegen auf anderen grösseren oder kleineren Stellen einzelne, oder in inselförmigen Gruppen beisammenstehende, von Luft ausgedehnte Zellen, jene Stellen derb, wie die Leber, diese

aber aufgelockert angetroffen werden, auch die Lungen die Seitenräume der Brusthöhlen bereits mehr oder weniger ausfüllen, ihre vorderen Ränder die Seitenflächen des Herzbeutels, ihre unteren hohlen Flächen die Wölbung des Zwerchfelles grösstentheils bedecken, und wenigstens einzelne ihrer Ränder abgerundet und ihre Ecken stumpf sind; weiter wenn das absolute Gewicht der Lungen drei Loth und darüber erreicht hat (dieselben in dem, mit einer bestimmten Menge reinen und kalten Wassers gefüllten hydrostatischen Gefässe entweder bei dem Untersinken durch ihren Umfang, oder bei dem Schwimmen durch ihr absolutes Gewicht gegen drei Kubikzoll und darüber Wasser aus dem Raume verdrängen); überdiess wenn sie sammt dem Herzen und allenfalls auch ohne Herz untersinken, sie allein, die rechte oder linke, ein einzelner oder mehrere Lappen, mehrere oder nur wenige Lungenstücke auf dem Wasser schwimmen oder untersinken, auch einzelne Partien der Lungen-Substanz beim Zerschneiden knistern, andere nicht, einzelne unter dem Wasser ausgedrückte Lungenstücke Luftbläschen von sich geben und andere nicht; ausserdem wenn die, für den Blutumlauf bestimmten Canäle und Gänge zwar noch offen sind, jedoch der Schlagadergang den Durchmesser des Kieles einer Gansfeder, und einen gleichen mit den Aesten des Lungenschlagader-Stammes angenommen hat, auch die *Eustachi*'sche Klappe verkleinert, und die des eirunden Loches um ihre Axe etwas gedreht vorkommt; endlich wenn der Magen länglich, quer herüber gelagert, und die Harnblase zum Theil oder ganz entleert angetroffen wird.

§. 1293.

Ein neugeborenes Kind ist für ein solches zu erklären, das nach der Geburt *gelebt und vollkommen geathmet hat*: wenn der quere Durchmesser des Brustkorbes 3 bis 4½, der gerade 3 bis 3½ Zoll lang und die Wölbung des Zwerchfelles in der Gegend zwischen der sechsten und siebenten Rippe angetroffen wird; überdiess wenn die Farbe der Lungen allenthalben blass roth, und diese mit zahlreichen, zinnoberrothen Stellen, Streifen, und Einsäumungen gemischt ist; ferner wenn sich auf ihrer Oberfläche unzählige, zu inselförmigen Gruppen vereinigte, von Luft ausgedehnte Luftzellen befinden, und ihre Substanz allenthalben aufgelockert und schwammig ist, sie auch die Seitenräume der Brust

ganz ausfüllen, ihre vorderen Ränder die Seitenflächen des Herzbeutels, und ihre unteren ausgehöhlten Flächen die Wölbung des Zwerchfelles ganz bedecken, ihre Ränder abgerundet, und ihre Ecken stumpf sind; weiter wenn ihr absolutes Gewicht mehr, als 3 bis 5 Loth beträgt (sie in dem, mit einer bestimmten Menge reinen Wassers gefüllten hydrostatischen Gefässe eine, diesem Gewichte entsprechende grössere Menge Wassers aus dem Raume verdrängen) sie auch in Verbindung mit dem Herzen, ohne dasselbe, jede einzeln, die sämmtlichen Lungenlappen und alle Lungenstücke selbst nach dem stärksten Ausdrücken auf dem Wasser schwimmen, jeder Theil der Lunge beim Zerschneiden vernehmlich knistert, und beim Ausdrücken unter dem Wasser blutige Wolken, zahlreiche Luftbläschen oder einen Schaum bildet; ausserdem wenn der *Aranti'*sche Gang verkürzt, und zur Dicke des Kieles einer Rabenfeder verengert, die Lungenschlagader-Aeste zur Dicke des Kieles einer Gansfeder erweitert sind, die Oeffnung der Klappe des eiförmigen Loches in der Scheidewand der Vorkammern nach oben zugekehrt, und die *Eustachi'*sche Klappe grossentheils oder ganz verschwunden ist; endlich wenn der Magen eine längliche Gestalt und die Querlage eingenommen hat, entweder leer, mit Spuren von der genossenen Milch, einer anderen Speise, einem Arzneimittel oder einem Gifte versehen ist, und die Gedärme grösstentheils oder gänzlich vom Kindspeche gereinigt sind, die Harnblase mag übrigens voll, zum Theil oder ganz leer angetroffen werden.

§. 1294.

Was nun die *Ausnahmen* von der allgemeinen Regel betrifft, so ist zu bemerken: dass 1), obgleich Lungen, welche nach der Geburt zwar *gelebt, aber nicht geathmet haben* sich zwar im ganzen bei Vornahme der Lebensprobe, wie die der Todtgeborenen verhalten; an ihnen aber dennoch, nach einem Versuche Athem zu holen, sich einzelne hellrothe, aufgelockerte, knisternde, auf dem Wasser schwimmende, unter diesem ausgedrückt, Luftbläschen von sich gebende Stückchen, und von den Anstrengungen des Herzens, die Hindernisse des Athemholens zu überwältigen, an der äusseren Fläche des Herzens, am Stamme der Lungenschlagader, oder am *Bottall'*schen Gange sugillirte Stellen, und

alsdann die, über einen solchen Vorgang Aufschluss gebenden Hindernisse des Athemholens angetroffen werden; 2) wenn die Lungen wegen des *unvollkommen vor sich gegangenen Athemholens*, *oder wegen einer krankhaften Beschaffenheit* sowohl mit dem Herzen, als für sich allein im Wasser untersinken; schon dieses bei Abwesenheit der Merkmahle einer Fäulniss nur langsam Statt findende Sinken, die übrigen Merkmahle des vor sich gegangenen Athemholens, besonders aber das vermehrte absolute Gewicht der Lungen, die damit übereinstimmenden Resultate der Kreislaufs-, der Verdauungs- und Ausleerungsprobe, und die aufgefundenen Hindernisse einer vollkommenen Respiration andeuten werden; 3) wenn die *Frucht im Mutterleibe vor dem Abflusse* des Wassers geathmet haben sollte; dieselbe, eine, von der atmosphärischen weit verschiedene Luftart (Wasserstoffgas) einathmete, welche weder die Farbe der Lungen zu verändern, und den kleinen Kreislauf des Blutes in den Gang zu bringen, noch das absolute Gewicht der Lungen zu vermehren, und die übrigen Veränderungen, deren Ausmittelung der Lebensprobe obliegt, hervorzubringen im Stande ist, dieser Vorgang also kein eigentliches Athemholen genannt werden kann; dass aber das Athmen nach dem *Abflusse des Fruchtwassers* nur, wenn Manual- oder Instrumental-Hülfe geleistet wird, somit vor Zeugen Statt findet, und wenn das Kind nach *geborenem Kopfe geathmet und geschrieen hat*, die Inquisitin nicht säumen werde, dieses den Gerichten zu ihrer eigenen Rettung kund zu machen *a*).

a) Dr. Willh. Gottfr. Ploucquet's Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten. 2te aus dem Latein übersetzte Auflage. Tübingen 1788. 8. (II. Abschnitt vom Kindermord).

W. J. Schmitt's neue Versuche und Erfahrungen über die Ploucquet'sche und hydrostatische Lungenprobe. Wien 1806. 8.

A. Henke's Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe, zur näheren Bestimmung der Beweiskraft derselben in medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen über todtgefundene neugeborene Kinder. Berlin 1811.

J. K. Günther's Revision der Criterien, deren sich gewöhnlich die gerichtl. Arzneiwissenschaft zur Entscheidung der Frage bedient: Ob todtgefundene Neugeborene eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben seyn? Köln 1820. 8.

Das Verfahren bei der gerichtlich-medicinischen Ausmittelung zweifelhafter Todesarten der Neugeborenen v. Jos. Bernt. Wien 1826. 8.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von den Untersuchungen der Veranlassungen zu dem Tode der Neugeborenen.

§. 1295.

Nachdem ausgemittelt worden ist, ob ein neugeborenes Kind vor, während, oder nach der Geburt gestorben sey; müssen nun auch die Todesveranlassungen erforscht werden, um für den Fall, dass dasselbe wegen Unterlassung des nöthigen Beistandes, oder durch eine absichtlich zugefügte Gewaltthätigkeit sein Leben verloren hätte, die Schuldtragenden zur Strafe zu ziehen. Ein solches Kind ist aber entweder vor oder nach der Geburt, eines *natürlichen* oder *gewaltsamen* Todes gestorben. Der natürliche Tod ist entweder wegen einer Krankheit der Mutter, wegen einer Krankheit der Frucht, oder wegen einer krankhaften Beschaffenheit der Nachgeburtstheile erfolgt, und der gewaltsame Tod hatte seinen Grund entweder in einer, der Mutter und mittelbar auch der Frucht schon während der Schwangerschaft, oder während und Geburt zufällig oder absichtlich zugefügten Gewaltthätigkeit, oder in einer Unterlassung des nöthigen Beistandes.

ERSTE UNTERABTHEILUNG.

Von den Veranlassungen zu dem Tode der Neugeborenen vor oder während der Geburt.

§. 1296.

Der Gerichtsarzt kann zur genauen Erkenntniss der verschiedenen Todesveranlassungen vor oder während der Geburt nur durch die gründliche Erforschung: 1) der Ereignisse während der Schwangerschaft und Geburt, welche auf den Gesundheitszustand der Mutter und das Leben der Frucht Einfluss hatten, 2) der regelmässigen oder regelwidrigen Beschaffenheit der Nachgeburtstheile, von welchen die Fortdauer und die Unterbrechung des Lebens der Frucht schon während der Schwangerschaft oder der Geburt abhängt, und 3) der Beweise des unterlassenen nöthigen Beistandes oder der zugefügten Verletzungen an der Leiche des neugeborenen

Kindes gelangen. Bleiben dem Gerichtsarzte diese Verhältnisse unbekannt; so ist es oft schwer oder ganz unmöglich, dem Richter über die wahre Todesveranlassung den erforderlichen Aufschluss zu geben.

§. 1297.

Dem inquirirenden Richter liegt daher ob, dem Gerichtsarzte nicht nur die betreffende Kindesleiche, und, wenn es möglich ist, die Nachgeburtstheile, und zwar in einem, von der Fäulniss noch nicht wesentlich veränderten Zustande zur Untersuchung vorlegen zu lassen; sondern auch ihn von den Umständen während der Schwangerschaft, von dem Hergange während der Geburt in Kenntniss zu setzen, welches dadurch erreicht wird, wenn der Richter entweder selbst bei den Verhören die, des Kindesmordes verdächtige Mutter darüber befragt, und dem Arzte Aufschluss gibt, oder viel zweckmässiger ihm die unmittelbare Erforschung dieser Umstände an der Inquisitin aufträgt, und sich dann hierüber Bericht erstatten lässt.

§. 1298.

Die krank machenden Schädlichkeiten, denen Schwangere ausgesetzt gewesen seyn konnten, sind gemeiniglich das Gemüth entweder gewaltsam aufregende, oder unterdrückende Affecte, als: Schrecken, Zorn, Eifersucht, oder Gram, Kummer, Verzweiflung u. dgl., welche sämmtlich das *sensible Vermögen* der Mutter treffen, und wovon die plötzlich befallenden stürmischen die Thätigkeit des Hirnes und der Nerven vermehren, und die Frucht unmittelbar und augenblicklich tödten, die anhaltend wirkenden aber während der ersten Monate der Schwangerschaft in der Frucht Krankheits-Anlagen, Bildungsfehler, gestörtes Wachsthum, Abmagerung, Entkräftung u. s. w., und dadurch den mittelbaren Tod der Frucht veranlassen können.

§. 1299.

Eine andere Classe von krank machenden Schädlichkeiten, nämlich die übermässige Wärme und Kälte, vernachlässigte oder übermässige Leibesbewegungen, mit Erhitzung verbundene Anstrengungen der Körperkräfte, Erschütterungen des Unterleibes u. dgl. wirket auf die Thätigkeit der Haut, auf die Respiration und den Kreislauf des Blutes, veranlasst be-

sonders in den früheren Monaten der Schwangerschaft *Störungen der Bildung der Frucht, besonders im Herzen und in dem Gefäss-Systeme*, Umschlingung und Knoten in der Nabelschnur, falsche Fruchtlagen, Lostrennungen des Mutterkuchens, Blutflüsse, Missfälle, Frühgeburten u. dgl.

§. 1300.

Eine dritte Classe von Schädlichkeiten, welche auf die Schwangere einwirken konnten, hat vorzüglich auf die *Ernährung der Frucht* einen nachtheiligen Einfluss, und diess sind die Nahrungsmittel der Mutter. Sind diese schlecht und dürftig, so entsteht ein Mangel an Blut, das sodann weniger gerinnbar wird, und zur Ernährung der Frucht weder hinreich, noch taugt; oder sie sind an sich gedeihlich, werden im Uebermasse genossen, wodurch Vollblütigkeit in der Mutter und in der Frucht, und Entzündungs-Krankheiten, Blutflüsse, Anlagen zum Schlagflusse u. s. w. erzeugt werden. Entzündungen im Körper der Mutter stören die Ernährung der Frucht, und veranlassen eine Abmagerung derselben, und auf eine Entzündung der Gebärmutter folgt gemeiniglich ein Missfall.

§. 1301.

Die *Zufälle des Uebelseyns*, von welchen eine Schwangere nach dem Einflusse irgend einer krank machenden Schädlichkeit befallen werden kann, sind von zweierlei Art. Sie sind entweder die Symptome einer eigenen Krankheit, von welcher die *Mutter* ergriffen worden ist, oder sie nehmen ihren Ursprung aus dem Einflusse einer Krankheit *der Frucht* und deren Tode. Zu den ersteren gehören die Symptome der hitzigen, fieberhaften, mit Krämpfen, Convulsionen, heftigen Schmerzen, Ohnmachten, Bauchflüssen, Blutflüssen und anderen epidemisch oder sporadisch vorkommenden Krankheiten, durch welche die Mutter in jeder Periode der Schwangerschaft unfähig wird, dem Kinde die nöthige Nahrung zu bereiten und zuzuführen, und welche dann die mittelbare Ursache des Erkrankens und Absterbens der Frucht im Mutterleibe werden.

§. 1302.

Zu den letzteren Zufällen sind zu rechnen: die, dem Tode der Frucht im Mutterleibe gemeiniglich vorangehenden Convulsionen und heftigen Bewegungen derselben; das hierauf

in der Mutter eintretende Gefühl des gänzlichen Aufhörens der gewöhnlichen Kindes-Bewegungen, eines, vom Unterleibe ausgehenden Frostes, einer vermehrten fremden, wie ein Klumpen, der Lage des Körpers folgenden Last in demselben und einer Kälte in den Seiten; das Verschwinden der sonst wahrnehmbaren stethoscopischen Pulsation; keine weitere Zunahme, sondern Senkung und Erschlaffung des Unterleibes und der oberen Schmerbauch-Gegend; das blasse, missfarbige und in der Farbe wechselnde, entstellte und eingefallene Gesicht; der übelriechende Athem; ein fauliger Geschmack und Geruch der Schwangeren; das Welkwerden ihrer Brüste; die Ermattung; der Ausfluss eines widrig riechenden Schleimes aus den Geburtstheilen; Stuhlzwang; das Drängen auf die Mutterscheide, den Mastdarm und zum öfteren Harnen mit dem Gefühle, als wolle alles unten heraus. Doch sind diese Kennzeichen unzuverlässig; weil man sich dabei bloss auf die Angaben der Inquisitin verlassen muss, und beweisen nicht, dass dieselbe an dem Tode und Abgange der Frucht nicht Schuld sey.

§. 1303.

Es kann daher aus den Angaben der, des Kindsmordes beschuldigten Person über die Schädlichkeiten, welchen sie während der Schwangerschaft ausgesetzt war (§. 1298—1300), und über die Krankheiszufälle, welche sie hierauf erlitten hat, (1301) nur dann auf den Tod der Frucht vor der Geburt geschlossen werden: wenn daraus hervorgeht, dass der Geburt wirklich eine Krankheit der Mutter vorangegangen, zur Zeit der Geburt wohl noch gegenwärtig gewesen ist, oder gar nach derselben noch fort gedauert hat, auch auf den Tod der Frucht einen Einfluss haben konnte, und wenn zugleich die Beschaffenheit der Nachgeburtstheile und der todten Frucht für einen solchen Vorgang sprechen.

§. 1304.

Die *Nachgeburtstheile* (secundinae) bestehen aus den Eihäuten, dem Fruchtwasser, dem Nabelstrange und dem Mutterkuchen. Bei der genauen und sorgfältigen Untersuchung derselben werden ebenfalls nicht selten solche regelwidrige Beschaffenheiten wahrgenommen, welche mit dem Tode der Frucht im ursächlichen Zusammenhange stehen, und darüber

Aufschluss geben, dass dieselbe, und aus welcher Ursache sie vor der Geburt gestorben sey. Nur sind gerade sie es, welche der gerichtsärztlichen Untersuchung am häufigsten und unwiederbringlich entzogen werden, und an der Unvollständigkeit des ärztlichen Befundes Schuld tragen. Die, von Thieren herrührende Nachgeburt ist entweder eine äusserlich mit Gefässwärzchen besetzte Haut, oder sie besteht wie aus zwei neben einander liegenden Hälften, oder sie umschliesst die Frucht gurtförmig a).

1305.

Die *Fruchthäute* werden entweder zu dünn oder zu dick angetroffen. Im ersten Falle können sie vor oder während der Geburt bersten, und wenn der Einriss in denselben beträchtlich ist, einen schnellen Abfluss des Fruchtwassers und eine Beschleinigung der Geburt veranlassen, im letzten Falle die Geburt verzögern, oder wenn die Frucht nicht völlig ausgetragen ist, Anlass geben, dass sie in den Häuten eingeschlossen zur Welt kommt. Ueberhaupt hat die nicht ganz normale Beschaffenheit derselben in den späteren Monaten der Schwangerschaft auf die Gesundheit und das Leben der Frucht keinen Einfluss.

§. 1306.

Nach verheimlichten Geburten gelangt das *Fruchtwasser*, weil es in solchen Fällen selten gesammelt und aufbewahrt wird, nicht zur gerichtsärztlichen Untersuchung, wohl aber in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, wo es sich um die Ausmittelung des Todes eines Kindes vor oder nach der Geburt handelt, wo sodann die Hebamme oder der Geburtshelfer, welche der Gebärenden Beistand geleistet haben, aufgefordert werden, über die Menge des abgegangenen wahren und falschen Fruchtwassers, und die Farbe desselben Auskunft zu geben. Das *wahre* Fruchtwasser ist nicht so hell und rein, wie das *falsche*, sondern trübe, gelblich, mit einer Menge kleiner Flocken von der käsigen Schmiere und mit kleinen Hauthärchen der Frucht vermischt, und dabei klebrig anzufühlen, daher es die damit befeuchtete Leinwand fleckig und nach dem

a) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

Vertrocknen steif macht. Wenn es noch frisch und warm ist, so riecht es wie der, aus so eben geschlachteten warmblütigen Thieren aufsteigende Dunst (spiritus rector).

§. 1307.

Bei dem gesunden Zustande derGebärmutter und der Frucht übersteigt die *Menge* des Fruchtwassers selten 2 Pfund. Doch wird oft eine geringe Menge desselben gegen das Ende der Schwangerschaft angetroffen, und der Frucht nicht für nachtheilig erklärt; auch kann es sich bei einer ungewöhnlichen Verlängerung der Schwangerschaft sehr anhäufen. Gemeiniglich ist dann eine, die normale um vieles übersteigende Menge vom Fruchtwasser vorhanden, wenn die Gebärmutter oder die Frucht krank, oder wenn letztere abgestorben ist. Die *Farbe* desselben ist entweder roth, grünlich oder bräunlich. Roth oder mit Blut vermischt kommt es zum Vorschein, und das Leben des Kindes im Mutterleibe ist dann in Gefahr; wenn ein Theil des Mutterkuchens losgetrennt, der Nabelstrang oder die Frucht verletzt worden, ein Riss in die Gebärmutter entstanden ist, und das ergossene Blut sich mit dem Fruchtwasser vermischt hat. Grünlich oder bräunlich sieht es aus, wenn damit Kindspech vermischt ist, und die Frucht bereits durch einige Zeit todt ist. Daher kann man von dem Tode der Frucht während der Schwangerschaft nur dann erst gewiss seyn, wenn das Fruchtwasser nebst der genannten Farbe zugleich einen faulichten Gestank verbreitet.

§. 1308.

Der *Nabelstrang* ist entweder zu kurz, oder zu lang, zu dünn oder zu dick, zu stark gewunden, mit Knoten versehen, vorgefallen und eingeklemmt gewesen, oder bereits faul und stinkend. Seine normale Länge beträgt bei einem reifen Kinde 20 bis 22 Zoll, seine Dicke im noch frischen Zustande nicht ganz einen halben Zoll, und man trifft ihn meistens etwas gedreht und gewunden an. Ist der Nabelstrang *zu kurz*, so kann er, wenn sich die Frucht heftig bewegt, zerreissen, oder den Mutterkuchen lostrennen, und so zur Verblutung der Frucht Anlass geben. Bei einem *zu langen* Nabelstrange entstehen oft, entweder schon in den früheren Zeiten der Schwangerschaft, oder während der Geburt Um-

schlingungen desselben um den Hals, durch welche während der Schwangerschaft die Nabelgefässe nicht bis zur Unterbrechung des Blutumlaufes zusammengedrückt, auch nicht die Halsgefässe der Frucht bis zu deren Absterben fest zusammengeschnürt werden können; weil jene von aussen durch die *Warton*'sche Sulze geschützt sind, und der Strang eher zerreissen, oder der Mutterkuchen sich lostrennen müsste, als auf den Hals der Frucht einen tödtlichen Druck ausüben könnte. Unstreitig aber können diese Schlingen während der Geburt so fest zusammengezogen werden, dass das Kind entweder sogleich oder in der Folge eines apoplectischen Todes stirbt. Man erkennt diess an den bläulichen, rinnenförmigen Eindrücken von der Nabelschnur um den Hals und der Vollblütigkeit des Hirnes und seiner Häute.

§. 1309.

Durch eine zu *dünne* Nabelschnur, bei welcher gemeiniglich zugleich auch ein kleiner, welker Mutterkuchen angetroffen wird, kann dem allmählig heranwachsenden Kinde nicht die hinreichende Menge Blut zugeführt werden; es welkt daher ab, und stirbt im Mutterleibe. *Verdickt* wird sie, jedoch gemeiniglich nur stellenweise, durch eine krankhafte Anhäufung der Sulze, durch häufige Aderknoten, welche die Blutgefässe zusammendrücken und dem Leben des Kindes gefährlich werden können. Man beobachtet zweierlei *Zusammendrehungen* des Nabelstranges; die eine bei Zwillingen, wo deren Nabelstränge stärker, als gewöhnlich um einander gewunden sind, wodurch jedoch die Durchmesser der Nabelgefässe nicht verkürzt werden, und das Leben der Früchte nicht in Gefahr kommt; die andere bei zarten einzelnen Früchten, wo diese wegen der verhältnissmässig grösseren Menge des Fruchtwassers zur Bewegung Raum haben; hiebei dreht sich der Nabelstrang um seine Achse, verkürzt und verengert sich, und in der Folge ist damit die Aufhebung des Blutumlaufes zwischen der Mutter und der Frucht, somit auch der Tod der letzteren, verbunden.

§. 1310.

Knoten in der Nabelschnur dürfen den Arzt nie verleiten, von ihnen den Tod einer Frucht herzuleiten; denn aus den

falschen Knoten, welche von Blutaderknoten, oder einer klumpenweisen Ansammlung der *Warton*'schen Sulze, auch wohl von einer stellenweisen Ausdehnung des Stranges entstehen, hat man noch nie Nachtheil für das Leben der Frucht beobachtet. Die wahren Knoten, bei welchen die Nabelschnur wirklich ein oder mehrmal um sich geschlungen und durchgezogen ist, sind, wie Injections-Versuche lehren, während der Geburt nie so fest zusammengezogen, dass hierdurch die Gefässe zusammengedrückt werden; diess letztere kann sich nur dann ereignen, wenn die Geburt sich schon der Beendigung nähert, und wo das Zusammendrücken des Nabelstranges dem Leben der Frucht nicht mehr gefährlich ist. Es können also auch künstlich gemachte Knoten den Arzt nicht zu einem falschen Ausspruch verleiten. Dagegen ist ein *Vorfall des Nabelstranges* während der Geburt, welcher sich gemeiniglich bei einer schiefen oder queren Lage der Frucht, bei einem weiten Becken und bei einer grossen Menge Fruchtwassers ereignet, für das Leben der Frucht höchst gefährlich; weil hierdurch der Umlauf des Blutes zwischen der Mutter und der Frucht wegen der Einklemmung und des Erkaltens des Nabelstranges unterbrochen wird. Ein solcher Vorgang gibt sich dem Arzte durch, von dem erlittenen Drucke sugillirte Stellen am Nabelstrange zu erkennen.

§. 1311.

Das *sicherste Merkmahl*, dass die Frucht schon *vor der Geburt abgestorben sey*, ist ein, bei der Geburt bereits *welk, blutleer*, *missfärbig*, oder *mürbe und stinkend angetroffener Nabelstrang*, nicht aber eine Anfüllung des Restes der Nabelschnur mit geronnenem Blute, indem die Nabelschnur während der Geburt absterben und das Kind dennoch lebend auf die Welt kommen, oder bei dem neugeborenen lebenden das Athemholen wieder für immer unterbrochen werden, in diesen Momenten das Blut neuerdings in die Nabelgefässe dringen, und dann darin stockend angetroffen werden kann.

§. 1312.

Bei der Untersuchung des *Mutterkuchens* ist dessen Gestalt, sein Gewicht, die Beschaffenheit seiner Masse und des Baues, seine Verbindung mit der Gebärmutter, sein frischer

oder fauler Zustand zu berücksichtigen, und in dieser Hinsicht vorläufig zu bemerken, dass die Form dieses Kuchens gewöhnlich die länglichrunde sey, bei einer völlig reifen Frucht der eine Durchmesser desselben ungefähr 6, der andere 7 Zoll lang, sammt den Eihäuten und dem Nabelstrange anderthalb Pfund, von diesen getrennt selten ein ganzes Pfund schwer sey. Weicht er jedoch auch von seiner gewöhnlichen Gestalt, Grösse oder Schwere ab, ist er in mehrere Stücke (Κοτυληδόνεσ) getheilt; so hat diess dennoch keinen schädlichen Einfluss auf die Gesundheit und die Fortdauer der Frucht. Dagegen kann er zu dem Tode der Frucht sowohl in den früheren, als in den späteren Monaten der Schwangerschaft Anlass geben; wenn seine Wesenheit stellenweise in Blasen ausgeartet, mit Geschwülsten und Aftergebilden besetzt, krankhaft verdickt, mit fremdartigen Gebilden durchwebt, oder wenn er erweicht, mürbe, zu klein, dünn oder blutarm ist.

§. 1313.

Ist eine *Entzündung* der Gebärmutter vorausgegangen, so pflegt der Mutterkuchen mit dieser zu fest verbunden zu seyn. Erleidet die Mutter am Unterleibe eine Gewaltthätigkeit, litt sie an, mit theilweisen Zusammenziehungen der Gebärmutter verbundenen Krämpfen, oder sitzt der Kuchen auf dem Muttermunde auf; so erfolgt eine theilweise, und im letzteren Falle eine gänzliche Lostrennung desselben, wo sodann, wenn hierauf die Geburt nicht schnell erfolgt, das Kind sich verblutet und stirbt. Der Gerichtsarzt überzeugt sich von einem solchen Vorgange, wenn er den Mutterkuchen blutleer, welk, mürbe, einzelne Stellen an der, mit der Gebärmutter verbunden gewesenen Fläche missfärbig antrifft. Da auf den Tod der Frucht im Mutterleibe nicht auch sogleich die Geburt erfolgt, und diese selbst über den gewöhnlichen Schwangerschaftstermin verspätet werden kann; so kommt am Ende sowohl die Frucht, als der Mutterkuchen im faulen Zustande zur Welt, und aus einem solchen Kuchen kann dann mit Bestimmtheit auf den Tod der Frucht vor der Geburt geschlossen werden.

§. 1314.

Die, *an der Fruchtleiche wahrzunehmenden Beweise von ihrem Tode vor der Geburt* sind von viererlei Art, und zwar

entweder die Folgen einer vorausgegangenen Krankheit, oder des aufgehobenen Blutumlaufes zwischen der Mutter und der Frucht, einer erlittenen Verletzung, oder der bereits eingetretenen Fäulniss.

§. 1315.

Von den *Krankheiten der Mutter*, welche an dem Körper der Frucht mehr oder weniger deutliche Spuren zurücklassen, ist schon (in den §§. 1298—1300.) das Nöthige bemerkt worden. Die *Krankheiten der Früchte* aber, an welchen diese im Mutterleibe zu sterben pflegen, welche aber auch während, oder nach der Geburt tödten; oder unheilbar die Fortdauer des Lebens gestatten können, sind entweder allgemeine, als: die Abzehrung, die Wassersucht, in selteneren Fällen die Blattern, der Scharlach, u. dgl.; oder auf einzelne organische Gebilde beschränkte, als: die Kopf-, Brust-, Lungen-, Herzbeutel- und Bauchwassersucht; oder fehlerhafte Bildungen, als: die monströsen Verbildungen des Kopfes und des Gehirnes, des Herzens, eine Verschliessung des eiförmigen Loches in der Scheidewand seiner Vorkammern, ein fehlerhaft gebildeter oder gänzlich mangelnder Schlagadergang. Man erkennt diese Krankheiten an den noch bestehenden Merkmahlen, oder an den zurückgelassenen Spuren, oder an den, die Lebensfähigkeit aufhebenden Wirkungen. Nicht selten ist jedoch die Bestimmung sehr schwierig, welchen Antheil eine früher erlittene Krankheit oder Verletzung an dem während, oder nach der Entbindung entstandenen Tode des Kindes genommen hatte. Die, in eine frühere Periode der Schwangerschaft fallenden Krankheiten haben in der Regel Entartung des Eies, Bildungsfehler, frühen Tod und Fehlgeburt zur Folge, was bei angeschuldigter Fruchtabtreibung berücksichtiget werden muss.

§. 1316.

Der *Kreislauf des Blutes zwischen der Mutter und der Frucht* kann auf dreierlei verschiedene Veranlassungen unterbrochen, und so zum Tode der letzteren vor der Geburt Anlass gegeben werden, nämlich: durch das Athemholen der Frucht im Mutterleibe, durch das mehrmalige Herumschlingen und feste Zusammenschnüren des Nabelstranges um den

Hals der Frucht, durch das Zerreissen dieses Stranges, oder durch das theilweise oder gänzliche Lostrennen des Mutterkuchens.

§. 1317.

Die Veranlassungen zum *Athemholen einer Frucht im Mutterleibe* nach gesprungenen Häuten und abgeflossenem Fruchtwasser, und nach, zum Theil oder bereits ganz aus der Scheide vorgerücktem Kopfe, sind bereits oben (§§. 1234 — 1235) angegeben worden. Erfolgt nach einem solchen Vorgange nicht bald die Geburt, so kommt ein solches Fruchtkind (wie *Mende* jene Früchte genannt wissen will, die im Mutterleibe geathmet haben) *a*) scheintodt oder wirklich todt zur Welt; weil, wie die Erfahrung lehret, nach dem bereits angefangenen und nachher wieder unterbrochenen kleinen Blutumlaufe in den Lungen, der ehemalige Fruchtblutumlauf selten wieder in den Gang zu kommen pflegt. Hierüber geben dem Gerichtsarzte die, mit den kurz vor und während der Geburt Statt gefundenen Vorfällen, verglichenen Resultate der Lebensprobe Aufschluss.

§. 1318.

Ein während der Geburt *ein oder mehrmal um den Hals herumgeschlungener und fest zusammengeschnürt gewesener Nabelstrang* hinterlässt am Halse der Frucht eben so viele rinnenförmige, schraubenartig verlaufende, oft blau durchscheinende Eindrücke, und da solche Früchte gemeiniglich am Schlagflusse sterben, so trifft man zugleich innerhalb der Schädelhöhle die Merkmahle dieser Todesart an. Hat eine, um ihre Achse gedrehte Nabelschnur (§. 1309) oder ein krankhaft beschaffener Mutterkuchen (§. 1312) den Kreislauf zwischen der Mutter und der Frucht gehemmt; so gibt darüber, nebst der genannten Beschaffenheit dieser Nachgeburtstheile, der abgezehrte und blutarme Zustand der Frucht hinlänglichen Aufschluss.

§. 1319.

Ist der Blutumlauf zwischen der Mutter und der Frucht durch *Zerreissung des Nabelstranges* oder *Lostrennung des*

a) Beobacht. und Bemerkg. aus der Geburtshilfe und gericht. Medicin. Bd. IV. S. 3. u. d. f.

Mutterkuchens unterbrochen worden; so muss nothwendig eine Verblutung des lebenden Kindes im Mutterleibe eintreten. Die Haut einer solchen Fruchtleiche zeigt dann die glänzende Blässe des weissen Wachses, in dem Gefäss-Systeme und den sämmtlichen Eingeweiden ist ein auffallender Blutmangel wahrzunehmen, das Gewicht des ganzen Körpers und der Lungen wird bei Vornahme der Lebensprobe auffallend geringer angetroffen.

§. 1320.

Zwischen den, an dem Körper der todt zur Welt gekommenen Frucht wahrzunehmenden, *Verletzungen* finden die Unterschiede Statt, dass sie derselben zugleich mit Beschädigungen der Mutter, daher mittelbar, oder ihr allein, somit unmittelbar, und zwar in beiden Fällen entweder zufällig oder absichtlich beigebracht worden seyn können. Bei Beurtheilung derselben muss daher nothwendig darauf gesehen werden: ob und in welchem Grade zugleich die Mutter verletzt ist; mit welchem Werkzeuge die Verletzungen zugefügt worden sind, und ob hierdurch die Verbindung zwischen der Mutter und der Frucht aufgehoben worden ist oder nicht.

§. 1321.

Zu den *mittelbaren*, und zwar zu den *zufälligen* Beschädigungen der Frucht gehören die Erschütterungen des schwangeren Unterleibes durch einen, mit Ungestümm vollzogenen Beischlaf, durch einen Stoss oder Fall, zu den *absichtlichen*, ein Schlag, Stoss mit einem stumpfen, harten Körper, das Hinwerfen der Schwangeren auf den Boden, Fusstritte auf den schwangeren Unterleib u. dgl., wodurch entweder der Mutterkuchen losgelöst, ein Blutfluss, ein Missfall, oder eine Frühgeburt veranlasst werden kann, auch wohl einzelne oder mehrere minder wichtige oder beträchtliche Theile zu ihren Verrichtungen untauglich gemacht werden können, welche daher der Frucht das Leben entweder sogleich, oder doch wenigstens in der Folge zu rauben im Stande sind.

§. 1322.

Wurde durch die gerichtsärztliche Untersuchung erhoben, dass dergleichen Gewaltthätigkeiten auf den Un-

terleib der Schwangeren eingewirkt haben, werden hiervon entsprechende Spuren an dem Körper derselben wahrgenommen, stehen diese in Hinsicht der inzwischen verflossenen Zeit mit der Beschaffenheit der Verletzungen in keinem Widerspruche, und werden an der Leiche eines Neugeborenen Blutaustretungen aus den Ohren, der Nase oder dem Munde, Wunden, Quetschungen, Knochenbrüche am Schädel, Verrenkungen der Hals- oder Rückenwirbel-Beine, Brüche der Rippen, Blutansammlungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle u. dgl. angetroffen; so kann auf eine, im Mutterleibe zugefügte Verletzung geschlossen werden.

§. 1323.

Zu den *unmittelbaren*, und zwar zu den *zufälligen* Beschädigungen der Frucht ist vor allen zu rechnen: die *Kopfgeschwulst der Neugeborenen* (cephalophyma), welche in Folge des Gebärungs-Actes entsteht, ödematös und teigig ist, und in der Regel bald nach der Geburt wieder vergeht. Von dieser verschieden ist die *Kopf-Blutgeschwulst* (cephalaematoma v. ecchymoma capitis), welche meistens in den ersten Tagen der Geburt auf einem oder beiden Seitenwandbeinen, selten auf dem Hinterhaupte entsteht, eine schmerzlose, flache, wenig fluctuirende, begränzte Geschwulst, und an ihrem Rande einen aufgeworfenen, knochenähnlichen Ring bildet, ohne dass die Kopfbedeckungen gefärbt erscheinen. Der Ursprung der Kopfblut-Geschwulst ist bisher problematisch, und wahrscheinlich schon während der Schwangerschaft durch besondere Umstände vorbereitet, keineswegs aber als Folge einer schweren Geburt anzusehen; weil die Kopfgeschwulst in der Regel auch bei leichten und natürlichen Entbindungen vorkommt. Die Unterscheidung dieser Geschwülste ist in so fern wichtig, als sie leicht für Wirkungen einer, dem Kinde von der Mutter zugefügten Gewaltthätigkeit, oder des Sturzes auf den Boden aus den Geburtstheilen gehalten werden könnten. Hierher gehören auch die, durch die Geburt selbst veranlassten *Blutunterlaufungen* in verschiedenen Gegenden des Schädels, welche nicht bloss bei langsamen, sondern auch bei schnellen und leichten, aber

auch bei schweren und künstlichen Geburten, am häufigsten an den Scheitelbeinen vorkommen, und sich auch wohl erst nach der Geburt ausbilden; ferner die starken *Anfüllungen* der *Hirnhaut-Gefässe* und der *Behälter* mit Blut, auch die *Blutaustretungen* unter der harten Hirnhaut, in den Hirnhöhlen und auf dem Schädelgrunde; endlich die *Hirnschalbrüche*, welche oft durch Einkeilungen des Kopfes, während des Eintrittes in das Becken, und während des Durchganges durch das Becken entstehen. Die Blutunterlaufungen sind gewöhnlich diffus, blau oder roth, und im höheren Grade häufig mit Eindrücken, Brüchen und anderen Verletzungen verbunden, welche bei der Kopfblut-Geschwulst immer fehlen.

§. 1324.

Auch durch die *während der Geburt* geleistete Hilfe können der Frucht mannigfaltige Verletzungen *zufällig* beigebracht werden, als: Einbiegungen und Brüche der Schädelknochen; starke Ausdehnungen des Rückenmarkes; Verrenkungen und selbst Brüche der Halswirbelbeine durch kunstwidrige Versuche, den Kopf der Frucht in den Eingang des Beckens zu ziehen; Abschürfungen der Oberhaut; mit Blut unterlaufene Hautstellen; ein länglich oder schief zusammengedrückter Kopf; ein Bruch der Kopfknochen durch den Gebrauch des Hebels, oder eines Zangenblattes oder die Anwendung der Zange; Verrenkungen oder ein Bruch der Halswirbel der oberen oder unteren Gliedmassen; Blutaustretungen zwischen den Nackenmuskeln, in der Schädel- oder Rückenmarkshöhle; Spuren von erlittenen Quetschungen an den Lungen oder an der Leber, veranlasst durch eine nicht kunstmässig vorgenommene Wendung, oder durch die Selbstversuche der Gebärenden, sich bei einer Fussgeburt von ihrer Bürde zu befreien.

§. 1325.

Zu den *unmittelbaren* und *absichtlichen Beschädigungen* der Frucht im Mutterleibe ist zu rechnen: einerseits der Fruchtmord, wobei die Fruchthäute durch ein, in die Gebärmutter eingebrachtes verletzendes Werkzeug (§. 1206) zerrissen, und der gewöhnlich vorliegende Kopf der Frucht tödtlich verwundet wird, worauf, wenn die Oeffnung in den Häuten gross

genug ist, gemeiniglich der Abgang des sämmtlichen Fruchtwassers, und binnen einigen Tagen der Abgang der todten Frucht erfolgt, an welcher, wenn sie zur gerichtlichen Untersuchung gelangt, die beigebrachten Verletzungen wahrzunehmen sind; andererseits, die, in der Absicht, eine Schwangere aus einer offenbaren Lebensgefahr zu retten, künstlich vorgenommene Enthirnung der Leibesfrucht, deren Vornahme neuere Rechtsgelehrte unter der Bedingung billigen: *dass man diese Operation nur in dringender Gefahr, wenn es die Umstände gestatten, mit Beiziehung noch eines andern Arztes vornehme, und zur Beseitigung jedes künftigen Verdachtes, nach Vornahme derselben zur Erhebung des Thatbestandes der Polizei-Behörde die Anzeige mache* a).

§. 1326.

Damit eine, *vor der Geburt* entstandene Beschädigung nicht dem Geburts-Acte, oder dem Geburtshelfer und der Hebamme, oder auch der schuldlosen Mutter zugeschrieben werde; so müssen die, bei einem Neugeborenen entdeckten Merkmahle *einer mechanischen Einwirkung* der sorgfältigsten Untersuchung und möglichst unbefangenen Beurtheilung unterzogen, und es muss dabei auf alle auch nur entfernt mitwirkenden Verhältnisse, vorzugsweise auf die Art und die Zeit der einwirkenden Gewalt, die Körperbeschaffenheit und das Befinden der Schwangeren, und das Verhalten der Frucht nach derselben, auf die Beschaffenheit und den Grad der Ausbildung des Kindes bei der Geburt, hauptsächlich in Vergleichung mit der Zeit der Statt gefundenen mechanischen Schädlichkeit, endlich auf den Verlauf der Geburt und die dabei vorkommenden Verhältnisse Rücksicht genommen werden, um zu erheben: welche Erscheinungen die äusseren Bedeckungen und die darunter liegenden Gebilde in Hinsicht auf Farbe, Umfang, Dichtigkeit, Zusammenhang und Verhältniss zu den umgebenden Gebilden äussern; ob Blut ausgetreten und geronnen oder flüssig ist; ob Merkmahle von Aufsaugung oder Vertrocknung vorhanden sind, u. s. w.

a) Hofrath v. Zeiller in V. A. Wagner's Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. Hft. X. Octob. 1825. S. 211 — 220.

§. 1327.

Um bei der Zusammenstellung und Vergleichung dieser wichtigen Momente ein möglichst sicheres Ergebniss zu erlangen, müssen ausserdem folgende Umstände reif erwogen werden: 1. die Nachtheile einer inneren *Raumbeschränkung*, welche Druck, Verletzung, gehindertes Wachsthum, Missbildung und Absterben der Frucht verursachet, und welche z. B. bei Zwillingen, oder bei Lagenverrückung oder bei fehlender Ausdehnbarkeit des Fruchtbehälters, oder auch bei der, selbst durch die eigene Hand der, in diesem Falle meistens sehr blassen und zusammen gefallenen Frucht möglichen Zusammendrückung des Nabelstranges, ohne Kennzeichen einer äusseren Gewalt, bemerket wird; 2. die, von so vielen geachteten Schriftstellern beobachteten spontanen *Knochenverletzungen*, welche nicht selten, ohne alle vorausgegangene mechanische Gewaltthätigkeit, während der Schwangerschaft und Geburt vollkommen, zahlreich und zuweilen mit gänzlicher Trennung der Gliedmassen an demselben Kinde getroffen, und in Convulsionen, Brand, Rhachitis, in eigenthümlichen Fehlern der Knochenbildung u. dgl. gegründet angenommen worden sind. Solche Trennungen, und ohne Blutunterlaufung abgerundete *Eindrücke der Knochen* am Schädel oder am Stamme haben kein Merkmahl einer Entzündung oder Verletzung der Weichtheile, ihre Enden sind glatt, eben und mit Knorpelmasse überzogen. Die, aus den genannten Ursachen entstandenen *Verrenkungen* kommen ebenfalls ohne Geschwulst und Blutunterlaufung vor.

§. 1328.

3. Müssen die Folgen zufällig oder absichtlich beigebrachter *äusserer Gewaltthätigkeiten* berücksichtiget werden, welche oft sehr schwer von den, nach der Geburt oder einer todten Frucht zugefügten zu unterscheiden sind, wenn nicht die eigenthümlichen Erscheinungen jeder dieser Verletzungen zu Hilfe genommen werden. Sie schaden in der Regel um so schneller, je edler das verletzte Gebilde ist; doch lehrt die Erfahrung, dass Hirn- und Lungen-Verletzungen lange, selbst nach der Entbindung bestehen können; durch die Bauchdecke der Mutter beigebracht, äusseren sie, nach bald darauf eingeleiteter

Untersuchung, mehr oder weniger deutliche Spuren, können aber auch ohne dieselben bei gleichzeitigen Gemüthsaffecten oder Erschütterungen, besonders bei wenig Fruchtwasser und zu Ende der Schwangerschaft die Frucht in Mutterleibe tödten; sie greifen die Frucht viel stärker und mit längerer Andauer ihrer Spuren an; sie tödten selten die Frucht sogleich, bewirken aber oft die entsprechenden Veränderungen in den verletzten Theilen. Stirbt die Frucht an ihren Folgen, ohne dass die Geburt unmittelbar darauf eintritt; so werden einerseits die Merkmahle eines schon seit längerer Zeit Statt gefundenen Absterbens zum Vorschein kommen, anderseits die Kennzeichen der, mit der Schwangerschaft übereinkommenden Reife fehlen. Die so entstandenen Quetschungen und Knochenverletzungen offenbaren sich, nach bald darauf erfolgter Geburt, durch Blutaustretungen, verschiedene Färbung, und die Erscheinungen der Entzündung, und die Knochenbrüche ausserdem durch regelwidrige Biegsamkeit, Crepitation und Rauhigkeit der Knochenenden. Wird das todte oder lebende Kind später geboren; so erscheinen die angeführten Merkmahle verwischt, oder die Verletzungen geheilt, und die Spuren davon unverkennbar *a*).

§. 1329.

Was übrigens von den, gleich bei der Geburt mit Spuren *von Fäulniss* angetroffenen, Nachgeburtstheilen gesagt worden ist, dass sie den Tod der Frucht vor der Geburt erweisen, gilt auch von den, an der letzteren wahrgenommenen Merkmahlen der Fäulniss, welche bei einer, im Mutterleibe eingeschlossenen todten Frucht nur langsam und spät eintritt, und wenn sie bereits merkliche Fortschritte gemacht hat, darauf hindeutet, dass die Frucht, welche gemeiniglich auch nicht ganz ausgetragen zu seyn pflegt, schon längere Zeit, allenfalls Wochen lange, vor der Geburt abgestorben sey. Die Zeit des Absterbens der Frucht steht ge-

a) P. Frank führt einen Fall an, in welchem nach einem, gegen den Bauch der Schwangeren bewirkten heftigen Stosse, die Frühgeburt eingetreten, die Nabelschnur abgerissen, und das Gehirn der Frucht ganz zerquetscht war. (S. Siebenhaar's Encyclop. Leibesfrüchte, Krankheiten und Absterb. derselben).

wöhnlich mit der Verderbniss derselben im Verhältnisse; das schnellere oder langsamere Eintreten derselben hängt jedoch auch von dem Gesundheitszustande der Mutter, von dem Alter und der Todesart der Frucht, von der Menge des Fruchtwassers und anderen Umständen ab. So lange die Frucht in der Gebärmutter eingeschlossen ist; findet keine wahre feuchte Fäulniss, und diese erst dann Statt, wenn nach Zerreissung der Eihäute die atmosphärische Luft eingedrungen ist, wesshalb der Kindesleichnahm, zur Feststellung eines sicheren Urtheiles, sobald als möglich nach seinem Abgange und mit der Rücksicht untersucht werden muss, dass die Fäulniss die Merkmahle von Krankheiten, und die der lebendigen Reaction verwischen, aber auch Veränderungen bewirken kann, welche mit jenen leicht verwechselt werden können *a*).

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

Von den Veranlassungen zu dem Tode der Neugeborenen nach der Geburt.

§. 1330.

Aus dem erwiesenen Leben eines Neugeborenen nach der Geburt kann durchaus nicht auf einen gewaltsamen Tod, und selbst, wenn an ersterem Spuren von einer erlittenen tödtlichen Gewaltthätigkeit wahrzunehmen sind, nicht auf einen Statt gefundenen Mord geschlossen werden; indem hier der Tod ebenfalls ein *natürlicher*, und der *gewaltsame* eben sowohl ein *zufälliger*, als ein *absichtlicher* gewesen seyn kann, was erst durch eine sorgfältige gerichtlich-medicinische Leichenuntersuchung ausgemittelt werden muss.

§. 1331.

Viele Kinder sterben bald nach der Geburt an einer *Ohnmacht*, am *Stickflusse* oder *Schlagflusse*. Obgleich diese die gewöhnlichsten *natürlichen Todesarten* der Neugeborenen sind, und zu denselben oft durch verschiedene Umstände während der Schwangerschaft und Geburt der Grund gelegt wird, sie auch wohl durch einige, nachher an und in der

a) S. Siebenhaar's Encyclop. S. 176. Bd. 2.

Leiche des Kindes wahrzunehmende, Hindernisse der Fortdauer des Lebens, z. B. durch einen zähen Schleim im Rachen, im Kehlkopfe oder in der Luftröhre, veranlasst werden; so sind doch einige dieser Todesveranlassungen von der Art, dass sie durch einfache Hilfeleistungen beseitigt werden können, und die Mutter in den Verdacht bringen, diese dem Kinde absichtlich versagt zu haben, wenn nicht dargethan werden kann, dass sie dieselben wegen Nichtkenntniss der Hilfsmittel, wegen eingetretener physischer Unmöglichkeit, oder wegen zufälliger Nebenumstände anzuwenden, ausser Stande gewesen sey.

§. 1332.

Aus *Unkenntniss* des, einem Neugeborenen zu leistenden *Beistandes* kann die Reinigung der Mundhöhle vom Schleime, die Unterbindung des Nabelstranges, die nöthige Labung und Stärkung eines ohnmächtig zur Welt gekommenen Kindes unterlassen, und so zu seinem Tode Anlass gegeben worden seyn, was jedoch nur bei einer Erstgebärenden, oder einer, in Hinsicht der Ausbildung ihrer Verstandeskräfte vernachlässigten, besonders aber bei einer blödsinnigen Weibsperson angenommen werden kann.

§. 1333.

Unmöglich ist es der Mutter, dem Neugeborenen den nöthigen *Beistand zu leisten*, und ihn vom Untergange zu retten: wenn sie während oder gleich nach der Geburt in einen bewusstlosen Zustand, in eine Ohnmacht, oder grosse Schwäche versinkt, unter welchen Verhältnissen das Kind stirbt; wenn dieses zwischen den Schenkeln der Mutter liegen bleibt, und Koth, Tücher, Betten u. dgl., oder in der Mundhöhle angesammelter zäher Schleim, oder die Fruchthäute, in welche das Kind eingeschlossen zur Welt gekommen ist, das letztere hindern, Athem zu holen; oder wenn die Hochschwangere an einem einsamen Orte, im Finstern, entblösst von allen Hilfsmitteln von der Geburt überrascht wird.

§. 1334.

Ist eine Krankheit der Mutter, eine schwere Geburt, ein Blutverlust oder sonst ein Unfall während der Schwangerschaft oder Geburt vorangegangen; so versinken die Kinder

in eine tödtliche *Ohnmacht*, welches man daran erkennt, dass die Farbe des Gesichtes und der Haut in den übrigen Gegenden des Körpers blass, die der Lippen bläulich, die Pupillen erweitert, die Unterkiefer-Gelenke erschlafft und beweglich, die oberen Gliedmassen gelenkig, und der After mit Kindspech verunreiniget angetroffen werden. Auf diese natürliche Todesart kann dann um so sicherer geschlossen werden; wenn sich an der Kindesleiche, ausser den Kennzeichen eines erlittenen Blutverlustes, oder einer überstandenen schweren Geburt, keine Spuren von einer zugefügten Gewaltthätigkeit vorfinden.

§. 1335.

Anlass zum Tode eines Neugeborenen durch das *Ersticken* geben: eine, an den Gaumen angeklebte, oder mit ihrer Spitze nach rückwärts geschlagene Zunge; die Verstopfung der Nase, des Mundes, Schlundes, Kehlkopfes, der Luftröhre, oder ihrer Aeste mit zähem Schleime; stellenweise scirrhöse, eiterhältige, wassersüchtige Lungen; eine zu grosse, wegen ihres Gewichtes die Entfaltung der Lungen hindernde Thymusdrüse; die Geburt der noch in ihren Häuten eingeschlossenen lebenden Frucht. Man *erkennet* diese Todesart: an dem meistens etwas aufgetriebenen, rothblauen Gesichte, an den blauen Lippen, den dunkelrothen, stark ausgedehnten, mit Blut überfüllten Lungen, Herzkammern und Lungenschlagadern, an der schwarzrothen Farbe und an dem flüssigen Zustande des, im Gefäss-Systeme enthaltenen Blutes. Auf diese Todesart ist dann mit vollem Grunde zu schliessen; wenn in der Leiche des Neugeborenen eines oder mehrere dieser mechanischen Hindernisse des Athemholens, und zugleich keine Spuren des, durch eine gewaltthätige Handlung gehemmten oder unterbrochenen Athemholens wahrgenommen werden.

§. 1336

Die *gewöhnlichsten* Anlässe *zum Tode* neugeborener Kinder durch den *Blutschlagfluss* sind: eine, in dem Kinde vorhandene Vollblütigkeit; eine schwere, langwierige Geburt; Einkeilungen des Kopfes, wobei die Schädelknochen verbogen und einzelne Hirnpartien gequetscht werden; Um-

schlingungen des Nabelstranges und feste Zusammenschnürungen desselben um den Hals des Kindes während der Geburt. Diese Todesart gibt sich zu erkennen: durch ein rothes Gesicht; Ueberfüllung der Gefässe der weichen Hirnhaut, und der Behälter der harten Hirnhaut mit Blut; insbesondere aber durch die mehr oder weniger beträchtliche Blutaustretung innerhalb der Schädelhöhle des neugeborenen Kindes. Diese Todesart-Veranlassung ist dann für keine gewaltsame zu erklären; wenn an der Leiche ausser den, durch die Hindernisse während der Geburt und die Umschlingung des Nabelstranges bewirkten Eindrücken, keine anderweitige Spuren einer zugefügten Gewaltthätigkeit wahrgenommen werden.

§. 1337.

Ehe die *gewaltsamen Todesarten* der Neugeborenen abgehandelt werden, ist zu bemerken, dass, wenn sich auch an den Leichen derselben offenbare Spuren einer erlittenen grossen Gewalt zeigen, doch keineswegs daraus geschlossen werden könne (§. 1326.), es habe die Mutter, oder ein Anderer an denselben gewaltsame Hand angelegt: indem 1. an den Leichen lebend zur Welt gekommener Kinder sich Quetschungen, Blutunterlaufungen und Ergiessungen, Knocheneindrücke und Knochenbrüche vorfinden können, welche von einigen, der noch in der Gebärmutter befindlichen Frucht durch den Unterleib der Schwangeren zugefügten Gewaltthätigkeiten herrühren; 2. Quetschungen, Geschwülste, Brüche und Sprünge der Schädelknochen nicht bloss die Wirkung und Folge einer künstlichen, durch Instrumente bewerkstelligten, sondern auch einer natürlichen, aber wegen einer Einkeilung des Kopfes schweren Geburt seyn können; 3. schwere Verletzungen des Kopfes mit Knochenbrüchen, Blutaustretungen u. dgl. entstehen können, wenn die Schwangere, besonders bei einem weiten Becken, oder einem verhältnissmässig kleinen Kinde, von der Geburt im Stehen, Sitzen oder Knien überrascht wird, und das Kind plötzlich aus den Geburtstheilen hervor und auf den Boden schiesst, wobei die Nabelschnur gemeiniglich zerrissen oder die Nachgeburt zugleich mit losgelöst wird.

§. 1338.

Ein neugeborenes Kind kann sein Leben entweder durch eine verantwortliche *Unterlassung des nöthigen Beistandes*, oder durch eine *strafbare Handlung* gewaltsamer Weise verlieren. Die erste Todesveranlassung begreift alles, was durch die Vernachlässigung der, sogleich nach der Geburt des Kindes zu ergreifenden, Massregeln, nachtheilig wird, und zu der letzteren gehören alle auf die Beraubung des Lebens gerichteten Gewaltthätigkeiten. Es werden demnach erst die Fälle abgehandelt, welche oft durch Unwissenheit, Mangel an Geistesgegenwart u. dgl. (§. 1332) entschuldigt werden können; dann solche, welche eine böse Absicht veranlasst hat, wo daher die gesetzliche Bestrafung Statt findet.

§. 1339.

Der Tod eines neugeborenen Kindes, wird durch *Unterlassung* herbeigeführt; wenn die Mutter im Bette niederkommt, und das Kind zwischen ihren Schenkeln auf dem Gesichte liegen gelassen wird, wo es gemeiniglich in dem, gleichzeitig mit abgegangenen Fruchtwasser, Kindbettflusse oder Unrathe, oder wegen des gehinderten Zutrittes der atmosphärischen Luft gleich nach den ersten Versuchen Athem zu holen, oder später am Stickflusse stirbt. Die Angaben der Inquisitin über den Hergang während der Geburt, die, in der Leiche des Kindes wahrgenommenen Merkmahle des Todes durch Erstickung, die, durch die Versuche oder durch wirkliches Athmen oder Schlingen bis in die Luft- oder Speiseröhre, auch wohl in den Magen gelangten Flüssigkeiten, in denen es erstickt ist, geben über diese Todesveranlassungen die nöthigen Aufschlüsse.

§. 1340.

Ein neugeborenes Kind ist an eine gewisse höhere *Temperatur* gewöhnt. und bedarf der Erwärmung, ohne welche es auch schon in einer rauhen Frühlings- oder Herbstluft, oder in der kalten, feuchten Luft eines Kellers oder Gewölbes, wenn es derselben durch eine längere Zeit unverhüllt ausgesetzt wird, den, zur Fortdauer des Lebens erforderlichen Grad von Wärme allmählig verliert, und um so schneller durch die erstarrende Winterkälte des Lebens beraubt wird. Der Leichnam

eines solchen Kindes ist dann erstarrt, die Haut scharlachroth, die Gefässe der Hirnhäute, die Blutbehälter, die Herzkammern und die grossen Gefäss-Stämme im Innern des Körpers sind mit geronnenem Blute überfüllt, die Hautgefässe dagegen zusammengefallen, oder verengert und fast blutleer; nicht selten wird auch innerhalb der Schädelhöhle ein Blut-Extravasat angetroffen. Es lässt sich zwar nicht genau bestimmen, wie lange ein neugeborenes Kind ohne *Nahrung* leben kann, jedoch mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass, wenn letztere demselben durch 48 Stunden versagt worden ist, der Tod nicht mehr fern seyn könne. Die Leichen verhungerter Kinder sollen gleich nach dem Tode einen stechenden üblen Geruch verbreiten, rothe, offen stehende Augen, den Magen aber und die Gedärme stark verengert und leer haben *a*); die Gallenblase soll überdiess erweitert, und die Galle in die Gedärme ergossen seyn.

§. 1341.

Dass sich ein Kind wegen vernachlässigter Unterbindung des Nabelstranges *verbluten* könne, haben mehrere Schriftsteller zu läugnen und diese Vorsicht für überflüssig zu erklären gesucht. Sie berufen sich in dieser Hinsicht auf die Thiere, bei deren Jungen der Nabelstrang nie unterbunden werde, und diese sich dennoch niemals verbluten; ferner auf die Beobachtungen, dass, nachdem die Lungen zu athmen angefangen haben, der Zufluss des Blutes zu den Nabelschlagadern aufhöre; dass nach der Geburt das, in den Gefässen der Nabelschnur enthaltene Blut gerinne, und die Gefässmündungen verstopfe; dass sich diese Gefässe nicht nur durch ihre eigene Zusammenziehungskraft verengern, sondern auch von dem fleischigen Bauchringe zusammengedrückt werden.

§. 1342.

Allein diese Gründe zeigen sich bei einer genauen Erörterung unhaltbar. Die Gefässe der Nabelschnur bei den Thieren haben einen anderen Bau, der nach der Trennung derselben eine Verblutung hemmt *b*), überdiess pflegen die Thiere,

a) Theod. Rom. Beck a. a. O. Hälfte I. S. 282.
b) Brendelii medicina legalis s. forensis. p. 19.

vom Naturtriebe geleitet, diesen Strang nach langem Kauen abzubeissen, welche Trennungsart ebenfalls einer Verblutung wiedersteht. Es darf ferner nicht geläugnet werden, dass auch in dem athmenden Kinde auf verschiedene Anlässe, z. B. durch einen Husten, das Drängen zur Entleerung des Darmunrathes u. dgl. neuerdings ein Andrang des Blutes zu den Nabelschlagadern, und so eine tödtliche Verblutung Statt finden kann; dass das Blut in den Gefässen des Nabelstranges mit der atmosphärischen Luft nicht in unmittelbare Berührung kommt, und vor dessen Gerinnung sich eine Verblutung ereignen kann; dass zwar sehr kleine Arterien sich von selbst zusammenziehen, von Gefässen aber in der Grösse der Nabelschnur diess durchaus nicht angenommen werden kann, da laut Erfahrungen Verletzungen um ein merkliches kleinerer Schlagadern oft sehr gefährliche Blutungen zur Folge gehabt haben; und dass nur muskulöse Theile, nicht aber der flechsige Nabelring, die Gefässe des Nabelstranges zusammenschnüren können.

§. 1343.

So viel ist indessen durch die Erfahrung entschieden, dass eine Verblutung durch den Nabelstrang nicht leicht Statt findet: wenn seine Trennung erst nach dem völligen Aufhören des Schlages seiner Arterien geschieht; derselbe vorher eine quere Hand vom Leibe des Kindes entfernt an der Stelle, wo der Schnitt gemacht werden soll, zwischen den Fingern gedruckt, so das Kauen der Thiere am Nabelstrange nachgeahmt, dann mit einer stumpfen Scheere getrennt, und somit gleichsam abgebissen wird; oder wenn derselbe wenigstens in einer eben so grossen, oder noch beträchtlicheren Entfernung vom Nabel abgerissen wird. Dagegen kann man annehmen, dass eine Verblutung um so gewisser eintritt; wenn dieser Strang noch während des Pulsirens seiner Schlagadern, mit einer scharfen Scheere oder einem Messer, besonders aber in einer schiefen Richtung und näher am Nabel durchschnitten, oder ganz nahe am Unterleibe des Kindes abgerissen wird.

§. 1344.

Sind auch bei der Trennung des Nabelstranges die so eben angegebenen Vorsichten genau befolgt worden; so fordert doch die Vorsicht die Unterbindung desselben, weil der neue Blutumlauf in den Lungen durch allerlei zufällige Veranlassungen (§. 1342) wieder gehemmt werden, so das Blut seinen alten Weg wieder zu den Nabelgefässen nehmen, und das Kind sich verbluten kann, was um so leichter und um so gewisser geschieht, wenn diese Vorsichten, wie diess bei verheimlichten Geburten oft der Fall ist, ausser Acht gelassen worden sind, oder eine der zuletzt genannten Trennungsarten vorgenommen worden ist.

§. 1345.

Es mag übrigens an der Leiche eines neugeborenen Kindes der Nabelstrang unterbunden, oder nicht unterbunden angetroffen werden; so ist dieses für sich allein weder ein Beweis für, noch gegen eine Verblutung durch denselben, weil der Verband erst nach der Verblutung angelegt worden seyn, und die Nichtunterbindung keine Verblutung zur Folge haben konnte. Nur die blasse Wachsfarbe der Kindesleiche, der auffallende Mangel an Blut in dem Gefäss-Systeme und in den sämmtlichen Eingeweiden, ausserdem die gleichzeitige Abwesenheit einer anderweitigen Verletzung, die Art, wie, und der Ort, wo die Trennung des Nabelstranges geschehen ist (§. 1343) beweisen den Verblutungs-Tod durch den letzteren.

§. 1346.

Bei der Beurtheilung der *gewaltsamen Erstickung* eines neugeborenen Kindes, wohin das Erdrücken, das Erdrosseln oder Erwürgen, das Zusammendrücken des Brustkorbes, das Verstopfen des Mundes und der Nase, das Einhüllen des Kindes in Kleidungsstücke, das Verbergen unter Stroh, Heu, Düngerhaufen, Erde, in Truhen oder Kasten, das Fallenlassen in Senkgruben oder Abtritte, das Ertränken, das Ersticken durch nicht athembare Luftarten u. dgl. zu rechnen sind, hat der Gerichts-Arzt die grösste Vorsicht anzuwenden; weil die dadurch entstandene Todesart eines Neugeborenen, durch welche das, nach der Geburt nothwendige Athemholen Hindernisse findet, nicht

eigentlich eine Erstickung genannt werden kann, und weil manche Merkmahle der Erstickung zweideutig, und eben sowohl nach einer krankhaften oder zufälligen, als gewaltsammen Veranlassung entstanden seyn können.

§. 1347.

Bei Beantwortung der Frage: *ob ein Kind durch Jemand im Bette erdrückt, oder unter Bettdecken erstickt worden ist*, müssen insbesondere alle äusseren und inneren Ursachen des Erstickens, und jene Todesarten wohl durchdacht werden, welche plötzlich, oder erst nach vorausgegangenem, aber nicht erkanntem oder nicht beachtetem Uebelbefinden unerwartet das Leben wegraffen konnten. Zu den *äusseren Ursachen* der Erstickung gehören (ausser den §. 1335 angeführten): der fortwährende Druck einer schweren Last auf den Hals oder die Brust; die Erdrosselung mit der Hand, oder einem Bande; die Verstopfung der Mund- und Nasenmündungen durch eine schlaffe und grosse Milchbrust u. s. w.; die Verscharrung unter Erde, Mist u. dgl.; die Verschliessung in eine Schachtel, oder in Bettdecken u.s.w.; die Versenkung in eine tropfbare oder irrespirable gasartige Flüssigkeit (§§. 1159—1168). Zu den *inneren* die Erstickung vorbereitenden oder bewirkenden *Ursachen* gehören: ein stark einwärts gebogenes Brustbein, oder solche eingebogene Rippen; grosse scrophulöse Geschwülste längs der Luft- oder Speiseröhre; Hypertrophie des Herzens oder der Thymusdrüse; Schlagadergeschwülste; grosse Lungenknoten; beträchtliche Verwachsungen der Lunge mit ihren Umgebungen; eine krankhafte Beschaffenheit der Baucheingeweide; die Wasser- oder Windsucht; eine sehr grosse Leber oder Milz u.s.w. Zu den *inneren*, leicht mit einem gewaltsamen Tode zu verwechselnden, *Krankheiten* gehören: der Schlagfluss mit seinen oft begleitenden, und wohl vom Stickflusse zu unterscheidenden blauen Flecken (§. 1336.); der Starrkrampf; die Fraisen; die Lähmung oder anhaltende Herz-, Lungen- oder Zwerchfells-Krämpfe; der Keuchhusten der Neugeborenen; das *Millari'sche* Asthma; die häutige Bräune; eine heftige Lungen-Entzündung; die Blausucht u. s. w. *a*).

a) Prof. J. Schallgruber über d. Erdrücken und Ersticken der Säuglinge im Bette, in A. Henke's, Z. Jahrg. 1821. Hft. 2. S. 388.

§. 1348.

Das *Erdrosseln* eines Kindes geschah entweder mit den Händen, mittelst eines Strickes oder eines zusammengedrehten Tuches u. dgl. Hier werden in der Leiche nicht nur alle Merkmahle des Stickflusses, oft zugleich auch die des Blutschlages, sondern auch mehr oder weniger deutliche Merkmahle von der zugefügten Gewaltthätigkeit, als: blaue, mit Blut unterlaufene Hautstellen am Halse, Aufschürfungen der Haut von den Nägeln der Finger, Eindrücke von den Fingern, von einem fest zusammengeschnürt gewesenen Stricke u. dgl., ein Bruch an dem Zungenbeine, an den Kehlkopfs- und Luftröhrenknorpeln, die zum Erdrosseln verwendeten Werkzeuge noch unverändert am Halse, oder bereits nicht mehr angetroffen. Sind die Merkmahle der erlittenen Gewaltthätigkeit am Halse deutlich, und die zum Erdrosseln gebrauchten Werkzeuge noch vorhanden; so kann, wenn anders nicht etwa ein besonderer Umstand dagegen streitet *a)*, auf einen vollbrachten Kindsmord geschlossen werden. Sind dagegen die Beschädigungen am Halse von leichterer Art und undeutlich, und ist ein zum Erdrosseln gebrauchtes Werkzeug gar nicht vorgefunden worden; so muss doch vorher in genaue Erwägung gezogen werden, ob nicht etwa die Eindrücke der Finger und die Hautabschürfungen von den Nägeln, von der während der Geburt geleisteten Selbsthilfe, dem Anfassen des Halses und Ziehen am Kopfe des Kindes, die rinnenförmigen Eindrücke von einer Zusammenschnürung des Gebärmuttermundes, oder von der, um den Hals geschlungen gewesenen Nabelschnur herrühren, und ob nicht hierauf das lebend geborene Kind an den entfernteren Folgen dieser Zusammenschnürung gestorben ist.

§. 1349.

Werden in dem *Munde oder in der Nase* eines neugeborenen Kindes *fremde Körper*, als: Sand, Sägespäne, Lappen, Werg, Moos u. dgl., und in seiner Leiche die Merkmahle

a) Z. B. wenn sich die Mutter das todte Kind unter der Unterleibskleidung an ihren Körper angebunden hätte, um es hierdurch einige Zeit zu verbergen.

des Todes durch Erstickung angetroffen, so sind folgende Fälle von einander wohl zu unterscheiden. Wird von den fremden Stoffen im Munde des Kindes nur so viel angetroffen, als in demselben bloss durch das Athemholen und die Bewegungen der Lippen oder der Zunge dahin gelangen konnte, und geht aus der Untersuchung der Inquisitin hervor, dass sie von einer Ohnmacht oder einer schnellen Geburt überrascht, das Kind in jene fremden Stoffe fallen gelassen hat, und ausser Stand gewesen ist, das lebende Kind der Erstickungsgefahr zu entreissen; so ist die Erstickungs-Veranlassung für eine zufällige zu erklären. Sind aber dergleichen fremde Körper in grösserer Menge angetroffen worden, als dass man sich das zufällige Hineinrollen derselben in den Mund erklären könnte, und mussten diese Stoffe erst herbeigeschafft werden; so ist der Verdacht einer gefliessentlichen Erstickungs-Veranlassung vorhanden. Sind diese fremden Körper in der Mundhöhle fest zusammengestopft worden; dann ist, wenn die Todesart und die Nebenumstände damit übereinstimmen, an einer gewaltsamen und gefliessentlichen Erstickung gar nicht mehr zu zweifeln.

§. 1350.

Es werden wohl von heimlich Gebärenden nach einem solchen Angriffe auf das Leben des Kindes dergleichen fremde Körper nach erfolgtem Tode gemeiniglich wieder aus der Mundhöhle entfernt, um die gewaltsame Todesveranlassung zu verheimlichen. Sind aber dieselben bis zum Erkalten der Kindesleiche darin gelassen worden; so lässt sich aus der, nach der gewaltsamen Ausdehnung der Backen, Mundwinkel und Lippen zurückbleibenden Erschlaffung dieser Theile, aus der entzündungsartigen Röthe des harten und weichen Gaumens, des Rückens der Zunge und der inneren Wand der Wangen, so wie aus den anklebenden Ueberbleibseln jener fremden Stoffe in der Mundhöhle, ein gegründeter Schluss auf eine solche strafbare Handlung machen.

§. 1351.

Ist ein Kind in *Kleidern eingehüllt*, in einem *Kasten eingesperrt*, *unter Stroh*, *Heu*, *in einem Düngerhaufen*, *unter der Erde* u. dgl. verborgen todt gefunden worden; so muss

ausgemittelt werden, ob es noch lebend, oder bereits todt dahin gelangt ist. Dass Erstere ist anzunehmen; wenn sich nach entdeckten allgemeinen Merkmahlen des Stickflusses, Spuren von Harn- und Stuhlentleerungen, welche gemeiniglich dem Erstickungstode vorangehen, vorfinden, und wenn einzelne Abfälle von den Stoffen, in welchen das Kind verborgen gewesen ist, in seinem nun verschlossenen Munde angetroffen werden. Das Letztere aber hat Statt gefunden; wenn eine ganz andere Todesveranlassung und Ursache, als die der Erstickung ausgemittelt wird.

§. 1352.

Eine, in der Luftröhre vorfindige Flüssigkeit bei einem, *im Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit todt gefundenen Neugeborenen* beweiset nicht immer, dass dieser in der letzteren sein Leben verloren hat; denn die Flüssigkeit in der Luftröhre kann Fruchtwasser seyn, welches bei Neugeborenen nicht selten die Luftwege anfüllt und ebenfalls den Erstickungstod veranlasst; auch kann eine fremde Flüssigkeit nach dem Tode der Frucht durch seine Schwere in die Luftröhre dringen, und sie anfüllen. Um aber zu unterscheiden, ob die wahrgenommene Flüssigkeit Fruchtwasser sey, wird dieselbe auf einem eisernen Löffel über Kohlenfeuer erhitzt, und darauf gesehen, ob sie durch die Hitze gerinne. Ist ein Kind aber lebend in das Wasser oder in eine andere Flüssigkeit gelangt, und darin erstickt; so findet man die Oberfläche des Körpers von der schnellen Abkühlung desselben hellroth, und nebst den allgemeinen Merkmahlen des Stickflusses, nicht nur die Luftröhre, sondern öfters auch den Magen mit jener Flüssigkeit gefüllt, welche in die erstere durch die wiederholten Versuche zu athmen, in den letzteren durch das Verschlucken gelangt, dort durch das wiederholte krampfhafte Ausstossen und Wiedereinziehen schäumig, hier aber, wenn nicht vorher schon eine andere Flüssigkeit oder ein auflöslicher Stoff vorhanden war, unverändert angetroffen wird.

§. 1353.

Selten werden Kinder dadurch absichtlich getödtet, dass sie dem *Einflusse einer nicht athembaren Luftart* ausgesetzt werden; doch gibt es Beispiele, dass sie durch das Vorhal-

*

ten der *Schwefeldämpfe* getödtet worden sind *a*). Diese Erstickungsart zeichnet sich dadurch aus, dass bei der Untersuchung der Respirations-Organe ein Schwefelgeruch wahrgenommen, an den Lungen dunkelrothe Puncte, und das Blut in dem Gefäss-Systeme und in den sämmtlichen Eingeweiden im geronnenen Zustande angetroffen werden; während nach einer Erstickung in anderen schädlichen Luftarten die Blutmasse flüssig ist.

§. 1354.

Alle *eigentlichen Verletzungen*, durch welche Erwachsene getödtet werden können, finden auch bei neugeborenen Kindern Statt, und sie haben hier um so leichter einen tödtlichen Erfolg, da der zarte Körperbau derselben geringeren Widerstand leistet, als bei jenen. Ihre Tödlichkeit ist jedoch, wenn die (§§. 1320—1327 und 1337) angegebenen Umstände berücksichtiget worden sind, nach denselben allgemeinen, den Landes-Strafgesetzen angemessenen gerichtlich-medicinischen Grundsätzen zu beurtheilen, wie sie in der Folge bei den Verletzungen erwachsener Personen werden vorgetragen werden. Besondere Rücksicht verdienen aber hier: das Eindrücken der vorderen Fontanelle; tiefe Stiche mittelst eines feinen Instrumentes durch die Fontanellen, die Nase oder die Augengruben in das Gehirn, längs des ganzen Rückgrathes in das Rückenmark, oder durch die linken Zwischenrippenmuskeln in das Herz; das Eindrücken und Zerbrechen der Schädelknochen; das Verrenken der Nacken- und Rückenwirbel; das Eindrücken der Brust und das Zerbrechen der Rippen; das Zerfleischen durch wilde Thiere.

§. 1355.

Bei neugeborenen todten Kindern ist zwar die vordere Fontanelle, besonders wenn sie, wie es bei noch unreifen und bei, mit der Hirnhöhlen-Wassersucht behafteten der Fall ist, einen Zoll in die Länge und in die Breite übersteigt, und eine rautenförmige Gestalt hat, oder bereits die Fäulniss eingetreten ist, gemeiniglich eingesunken. Ist sie aber gewaltsam eingedrückt worden; so findet man das hier noch in zwei Hälften getheilte Stirnbein ungewöhnlich beweglich, auch wohl

a) Th. Rom. Beck, a. a. O. Hälfte I. 290.

gebrochen, die gequetschte Stelle der Kopfhaut sugillirt, und den gequetschten Theil der Halbkugeln des grossen Gehirnes mit extravasirtem Blute bedeckt. Doch ist zu bemerken, dass dem Kinde eine solche Verletzung schon während der Geburt durch das feste Fassen des Kopfes mittelst der Finger zugefügt werden konnte.

§. 1356.

Tiefe Stiche mittelst einer langen Nadel in das Gehirn, in das Rückenmark, in das Herz, in die Leber u. dgl. bringen heimlich Gebärende ihren Leibesfrüchten in der Absicht bei, um den verübten Mord unkenntlich zu machen. Es darf daher bei der gerichtlichen Untersuchung der Leiche eines Neugeborenen nie unterlassen werden, jene Stellen des Körpers, wo dergleichen feine tödtliche Beschädigungen beigebracht werden können, nebst dem verletzten Eingeweide auf das genaueste zu besichtigen. Man findet an jener Stelle der Haut, wo das Instrument angebracht worden ist, und an dem Hirne, Rückenmarke oder dem Herzen u. s. w., da, wo es eingedrungen ist, eine feine, nach jedem Drucke mit den Fingern blutende Stichwunde, und in der betreffenden Höhle eine mehr oder weniger beträchtliche Blutansammlung. Ein solcher Stich durch die Fontanellen in das Gehirn konnte jedoch der Frucht auch schon vor der Geburt bei vorliegendem Kopfe beigebracht worden seyn.

§. 1357.

Da Quetschungen und Blutunterlaufungen am Kopfe mit Eindrücken und Brüchen an den Schädelknochen von, dem Unterleibe der Schwangeren zugefügten Gewaltthätigkeiten (§. 1322.), auch wohl von einer natürlichen schweren, oder durch die Anwendung der geburtshülflichen Werkzeuge bewerkstelligten Geburt (§. 1324), oder bei dem Zusammentreffen ausserordentlicher Umstände mitunter auch davon herrühren können, dass die Mutter im Stehen, Sitzen oder Knien von der Geburt überrascht, und das plötzlich aus den Geburtstheilen herausgetriebene lebende Kind durch den Sturz auf den Boden am Kopfe beschädiget worden ist (§. 1337. Nr. 3.); so darf aus eingedrückten und zerbrochenen Schädelknochen nicht eher auf einen begangenen Mord geschlossen werden, bevor nicht die Vorfälle während der Schwangerschaft und

Geburt erwogen, mit den, am Kinde wahrgenommenen Verletzungen verglichen, und zugleich anderweitige Spuren von einer zugefügten Gewaltthätigkeit, z. B. Eindrücke von den Nägeln der Finger, vom Zuhalten oder Zubinden des Mundes u. dgl. angetroffen worden sind.

§. 1358.

Der *Sturz des Kindes auf den Erdboden* durch eine, in stehender, sitzender oder gekrümmter Stellung schnell vollzogene überraschende Geburt (§. 1337.) kann zwar gefährliche Verletzungen, als: Quetschungen, Schädelknochenbrüche, Blutergiessungen, Hirnerschütterung, Abreissung der Nabelschnur nahe am Leibe, und die schlimmen Folgen davon als: Betäubung, Ohnmacht, Lähmung, Verblutung, Scheintod und wirklichen Tod, *aber nicht nothwendig* hervorbringen; weil die Erfahrung lehret, dass viele Kinder auf diese Art ohne Verletzung und Nachtheil geboren werden. Dieser Unfall ergibt sich bei Mehr-, selten bei Erst-, aber darum häufig bei Heimlich-Gebärenden; weil sie hilflos und Gemüthsbewegungen ausgesetzt sind, wo jedoch über die Wirklichkeit des Falles die Vergleichung der Körperbeschaffenheit und der Weite des Beckens der Mutter mit der Grösse des Kindes und seiner Kopfdurchmesser u. s. w. Aufklärung gibt.

§. 1359.

Die Frage: *ob bestimmte Verletzungen durch den Sturz entstanden seyn können,* lässt sich nur nach sorgfältiger Untersuchung des Ortes der Geburt und nach Vergleichung der Erhebungen über den Geburts-Vorgang, als: Stellung der Gebärenden, Höhe des Sturzes, Verhalten der Nabelschnur und der Nachgeburt mit dem Leichenbefunde, und dann oft nur *wahrscheinlich* und nicht mit *Gewissheit* beantworten. Die zahlreichen Erfahrungen über einen unschädlich abgelaufenen Sturz der geborenen Kinder auf den Boden können jedoch nur eine Vermuthung, nie aber einen genügenden Beweis für den geschehenen Kindesmord abgeben; wenn vorsätzliche Beschädigungen nicht durch Geständniss, Zeugenbeweise oder Leichenbefund nachweisbar sind *a*).

a) V. Henke's Zeitschrift, J. 1821, Hft. 1. S. 217.

§. 1360.

Es muss sehr auffallen, dass gerade aussereheliche und darunter Erstgebärende, bei welchen die unwegsamen und vollsäftigen Gebilde vielmehr die Entbindung verzögern, und zwar unter den allen Weibern gemeinschaftlich zukommenden, den Tod der Neugeborenen so selten begründenden Bedingungen am allermeisten ihre sträfliche Absicht dadurch zu rechtfertigen suchen, dass sie von der Geburt überrascht worden seyen. Es ist daher die genaue Erörterung sehr wichtig, unter welchen Umständen eine solche Angabe über den Tod eines Kindes wahrscheinlich, und wie ihr Grund oder Ungrund auszumitteln ist.

§. 1361.

Der, aus den Geschlechtstheilen herauschiessende Kindeskopf kann, wenn das Kind bei der Geburt lebte, nur an der unmittelbar aufgefallenen Stelle Blutunterlaufungen, welche zwar an sich unter die trüglichsten Kennzeichen gehören, und auf oder unter der Hirnschale Blutaustretungen, viel seltener aber Ueberfüllung der Hirngefässe mit Blut oder Knochenbrüche *a*) und Fissuren, welche wohl auch Folgen der natürlichen Geburt, der Manual-, Instrumental- oder Selbsthülfe, und ein loser Schlupfwinkel pfiffiger Verbrecherinnen seyn können, äussern

§. 1362.

Allein die, in regelmässig günstigstem Falle 12—24 Stunden, und in dem gewiss allerseltensten Falle eine Viertelstunde, ohne grosse fühlbare Vorbereitung dauernde Geburt wird schwerlich ein heftiges, mit wahrnehmbaren Veränderungen verbundenes Kopfstürzen bedingen: weil eine Kreissende kaum je in ganz senkrechter, sondern immer in einer mehr oder weniger kauernden Stellung nach vor- oder rückwärts an irgend etwas gestützt, die Wehen verarbeitet, in dieser Stellung, zumal mit

a) Nach Dr. Lecieux bekamen unter fünfzehn mit dem Kopfe unterwärts 18 Zoll, und unter fünfzehn anderen eben so 36 Zoll hoch auf einen gepflasterten Boden fallen gelassenen Kinderleichen zwölf im ersten Falle einen Längen- oder Sternbruch an einem oder an beiden Seitenwandbeinen, im anderen Falle auch zwölf derselben, aber ausgebreitetere Brüche, und wenn die Knochen sehr weich waren, gar keinen Bruch.

Hilfe der Kleider, die Gewalt des Herausschiessens der Leibesfrucht vermindert wird, die erschütternden Wehen eine aufrechte Stellung unmöglich und eine geneigte unvermeidlich machen, und endlich weil in einem solchen angeblichen Unglücksfalle die Gewalt durch den Nabelstrang, wenn dieser nicht ausserordentlich lang ist, durch die Nachgiebigkeit der Kopfknochen und durch die geringe Fallhöhe gebrochen wird, indem das Kind nicht eher, als nach vollkommener Entwickelung der Schultern bis zur Mitte der Brust hervorschiessen kann.

§. 1363.

Es muss also gegen die angebliche Todesart des Kindes durch das Hervorschiessen aus den Geschlechtstheilen in solange ein grosser Zweifel obwalten, bis nicht folgende Umstände im Zusammenflusse das Daseyn, oder die meisten das Gegentheil erweisen; als *negativ*: die früher nicht verheimlichte, sondern einer verpflichteten Person anvertraute Schwangerschaft und die Ausweisung über die getroffenen Vorkehrungen zur Entbindung und Verpflegung des Kindes; und *positiv*: der früher unbescholtene moralische Ruf; die vollkommeneLeibesbeschaffenheit und Gesundheit der Gebärenden; der Mangel aller Krankheit oder fehlerhaften Bildung der Geschlechtstheile; ein weites, mit dem Durchmesser des Kindeskopfes unverhältnissmässiges Becken, wesshalb die Untersuchung der Inquisitin und die Vergleichung des Kindes mit ihrem Becken, und die Berücksichtigung der Höhe des Kopfsturzes auf die Erde unumgänglich nothwendig sind; die lange, mit der Frucht und der Nachgeburt gleichzeitig geborene und noch verbundene, oder kurze, magere, schwache, abgerissene Nabelschnur; die grosse Menge von, zur gehörigen Zeit abgeflossenem Fruchtwasser; unerwartete, plötzliche und heftige Wehen; die kurze Dauer der vielleicht wiederholten ähnlichen Geburt; der Mangel aller Spur von eigener Handanlegung; eine etwa nach der Geburt eingetretene Ohnmacht oder Bewusstlosigkeit, und das Daseyn von Nebenumständen, welche eine solche Angabe wahrscheinlich machen.

§. 1364.

Als *unmöglich* muss eine solche übereilte Geburt angenommen werden; wenn sie bei dem Mangel, oder nach frühzeitigem

Abflusse von Fruchtwasser, bei Umschlingungen, bei Vorfall oder Einklemmung der Nabelschnur, bei einer, auf dem Muttermunde aufsitzenden oder verwachsenen Nachgeburt, oder während Blutflüssen, Krämpfen, oder falschen Wehen, oder bei verknöcherten Fontanellen, bei dem Wasserkopfe, oder bei regelwidrigen Lagen des Kindes erfolgt.

§. 1365.

Die Entschuldigung der Inquisitin, dass *sie über ihren Zustand in Ungewissheit geschwebt habe*, kann, da die Unterleibsveränderungen in den letzten Schwangerschafts-Monaten ihrer Beschaffenheit nach jedenfalls bei dem Mangel einer bösen Absicht eine Berathung nothwendig machen, in der Regel nicht berücksichtiget, und die Angabe, dass *schon öfter diese Ungewissheit durch unterbliebene Reinigung begründet worden sey*, ohne krankhafte Fol[illegible]n nicht beachtet werden. Es versteht sich übrigens von selb[illegible], dass der Ort der Statt gefundenen Entbindung, die Jahre[illegible]eit, Lage des Kindes, und die Dauer der Hilflosigkeit genau erhoben werden müssen; da viele Neugeborene gleich nach der Geburt am Schlag- oder Stickflusse oder an Fraisen sterben, und solche Veränderungen am Gehirne und ihren Häuten darbieten, welche leicht mit jenen der in Rede stehenden Todesart durch Sturz verwechselt werden können.

§. 136[illegible].

Von der grössten Wichtigkeit ist in dieser Beziehung die genaueste Untersuchung, der, *auf und unter der Hirnschale gefundenen Blut-Unterlaufungen und Austretungen*. Die Stelle der ersteren muss mit jener des aufgefallenen Kindeskopfes, welche in der Regel der Scheitel ist, genau übereinstimmen, nicht ausgebreitet seyn, auch auf einen kleinen Raum beschränkt und umschrieben, und nach Abnahme der Schädelknochen an derselben Stelle sich zeigen: weil während der Geburt nothwendig ein Blutandrang gegen die zarten Hirngefässe, und während des, mit grosser Gewalt erfolgten Kindeskopf-Sturzes auf den Boden eine grosse Erschütterung, und damit Zerreissung jener Blutgefässe gedacht werden muss, worauf diese Gewalt unmittelbar eingewirkt hat. Unter solchen Umständen wird aber auch der Tod wegen der grossen Zartheit, besonders

der Gebilde des Kopfes augenblicklich eintreten, auch den Blutumlauf, und damit das Austreten von Blut unmöglich machen, daher wird das Blut-Extravasat auf einen kleinen Raum concentrirt, und dem Gewichte nach unbedeutend seyn.

§. 1367.

Obschon diese Leitungs-Momente den Gerichtsarzt bei seiner Amtshandlung bestimmen müssen; so bleiben ihm dennoch einige, die Angabe der Inquisitin verdächtigende Bedenklichkeiten übrig, namentlich: wenn dieselbe ihre Entbindung verheimlichet, und ihr Kind versteckt, in Wasser versenkt, oder vergraben hat, sich ausser den Blut-Unterlaufungen und Austretungen auf und unter der Schädeldecke auch noch Merkmahle von anderen Gewaltthätigkeiten äussern, die Inquisitin das Statt gefundene Athemholen ihres Kindes standhaft läugnet, und der Sections-Befund das Gegentheil ausser Zweifel setzt. Es ist übrigens Pflicht des Gerichtsarztes, dass er unter diesen Umständen eben so sehr die Menschlichkeit vor Augen habe, als dass er sein Zartgefühl nicht in Schwäche ausarten lasse *a*).

§. 1368.

Ungeachtet dieser Voraussetzungen muss dennoch der Gerichtsarzt als möglich annehmen, dass eine des Kindesmordes verdächtige Person ihr Kind ohne Wehen, also *unbewusst* (§. 778.) *geboren, und darauf über kurz oder lang zu ihren Füssen todt, oder diesem Zustande nahe gefunden habe.* Leider fehlen bei der diessfalls genau anzustellenden Untersuchung verlässliche Criterien, doch kann Folgendes als Anhaltspunct dienen. Stellt eine vollkommen gesunde Wöchnerin obige Behauptung auf; so kann die Möglichkeit nur dann zugestanden werden, wenn die Eihäute zu früh eingerissen, und das Fruchtwasser zu einer Zeit abgeflossen ist, wo die Gebärmutter zur Geburt noch keine Anstalt getroffen hat, wozu sie alsdann wohl einige schwache, aber aus Mangel eines gehörigen Stützpunctes vergebliche Versuche macht, daher die Frucht bei ungünstiger Lage zurückbleibt, in Fäulniss über-

a) V. Dr. Pfeufer u. Dorn in Henke's Zeitschrift J. 1821, Hft. 2, S. 318—377.

geht, und durch die daraus entwickelte Luft ausgeschieden wird, oder bei günstigen Verhältnissen durch ihre eigene Thätigkeit unterstützt, von den Zusammenziehungen der Bauch- und Schliessmuskeln und der Mutterscheide unter Blähungsbeschwerden, Stuhl- und Harndrang der Gebärenden sich selbst entwickelt, welcher Vorgang häufig in Fällen der, zu voreiligen oder unvorsichtigen Sprengung der Eihäute oder der, durch übermässige Anstrengung erfolgten Lähmung der Gebärmutter eintritt, und unverhoffte Geburten auf Abtritten u. dgl. zwanglos erklärt, ungeachtet dabei die Gebärmutter sich nicht immer ganz unthätig verhaltet, jedoch ihren Antheil nicht gerade durch Schmerzen zum Gefühle der Gebärenden bringt *a*).

§. 1369.

Findet man bei der Untersuchung der Leiche eines neugeborenen Kindes den Kopf ungewöhnlich beweglich, die Halsmuskeln und Bänder stark ausgedehnt oder zum Theil zerrissen, die genannten weichen Theile nebst der Halshaut mit Blut unterlaufen, somit die Beweise, dass dem lebenden Kinde der Nacken verrenkt oder der Kopf aus den ersten Halswirbeln ausgedreht worden sey; so kann diess zwar die Folge einer absichtlich zugefügten Gewaltthätigkeit, aber auch, der, bei einer schweren Geburt, besonders einer Fussgeburt, geleisteten Selbsthilfe seyn, wobei an dem bereits geborenen Leibe der Frucht mit beiden Händen stark gezogen worden ist.

1370.

Würde bei einem Neugeborenen der *Brustkorb gewaltsam* zusammengedrückt angetroffen; so kann ebenfalls nicht gerade zu auf einen Mord des Kindes geschlossen werden, wenn auch wirklich die vorhandenen Merkmahle des Stickflusses, die Anfüllung der Luftröhre, des Mundes, der Nasenhöhlen mit Blut, die Blutunterlaufungen in der Nähe der Brüche des Brustbeines oder der Rippen, auf eine, dem lebenden Kinde zugefügte tödtliche Gewalt hindeuten; denn

a) V. Dr. Albert ü. Geburt ohne Wehen in Henke's Zeitschr. Erg. Hft. J. 1830. S. 284—301.

eine solche Beschädigung konnte auch durch eine, der Mutter während der Schwangerschaft zugefügte Verletzung, durch eine Beschädigung der Frucht während der Geburt, oder durch das Zusammenliegen der Mutter mit dem Kinde, und daher rührendes zufälliges Erdrücken des Kindes während des Schlafes verursacht worden seyn.

§. 1371.

Ist ein ausgesetzt gewesenes Kind durch ein wildes oder gefrässiges Thier zerfleischt worden; so ist die Erörterung der Frage: ob es bereits todt oder noch lebend angefallen und zerfleischt worden ist, schwer, jedoch für die Rechtspflege von keiner besonderen Wichtigkeit, weil hier die Strafe dieselbe bleibt, es mag durch Kälte, Hunger, oder durch ein wildes Thier umgekommen seyn, sobald es erwiesen ist, dass dasselbe lebend ausgesetzt worden, und der Tod desselben die Folge des Aussetzens gewesen ist.

§. 1372.

Obgleich einem neugeborenen Kinde *Gifte* durch die verschiedenen Oeffnungen des Körpers weit leichter beigebracht werden können, als erwachsenen Personen; so kommen doch absichtliche Vergiftungen in diesem Alter seltener, als zufällige vor. Bei ihrer Ausmittelung ist jedoch nach denselben Grundsätzen zu verfahren, welche bei Vergiftungen der Personen von einem höheren Alter vorgeschrieben sind.

Chr. Gottl. Büttner's vollständige Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sey. Königsb. und Leipz. 1771. 4to.

W. G. Ploucquets Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten. Tübingen 1788. 8vo.

J. K. Günther's Revision der Kriterien, deren sich gewöhnlich die gerichtliche Arzneiwissenschaft zur Entscheidung der Frage bedient: Ob todt gefundene Neugeborene eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben seyn? Köln 1820. 8.

Das Verfahren bei der gerichtlich-medicinischen Ausmittlung zweifelhafter Todesarten der Neugeborenen. Von Jos. Bernt. Wien 1826. 8.

ZWEITER ABSCHNITT.

Gerichtlich-medicinische Untersuchungen zweifelhafter Todesarten erwachsener Personen.

§. 1373.

Auch die Todesarten der Menschen in den späteren Lebensperioden müssen in *natürliche* und *gewaltsame* unterschieden werden; weil, obgleich die letzteren der Hauptgegenstand gerichtlich-medicinischer Untersuchungen sind, die ersteren dennoch oft auch, wegen des plötzlichen Dahinsterbens eines, dem Anscheine nach vollkommen gesunden Menschen, und des daher entstandenen Verdachtes einer zugefügten Gewaltthätigkeit, Anlass zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen geben, der Gerichtsarzt sie daher ebenfalls kennen und von den gewaltsamen zu unterscheiden wissen muss.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der Untersuchung der natürlichen Todesarten.

§. 1374.

Unter dem *natürlichen Tode* versteht man eigentlich jenen vom Alter eingetretenen, wo die, nach hinterlegten sämmtlichen Lebensperioden erschöpften Lebenskräfte allmählich zu schwinden anfangen, und endlich den Körper ganz verlassen; in der weiteren Bedeutung des Wortes kann aber auch, sowohl der, auf vorangegangene übel entschiedene Krankheiten erfolgte, als der durch, im Körper schnell Statt gefundene krankhafte Ereignisse veranlasste jähe Tod hierher gerechnet werden. Die Erfahrung lehret, dass eine Krankheit lange schon eine tödtliche Ausbildung erreicht haben, und dennoch völlig verborgen seyn kann *a*).

a) Dr. Trusen's unvermuthete plötzliche Todesfälle, und deren auffallende Sectionsergebnisse in C. W. Hufeland's Journ. d. H. 1837. Dezb.-Hft. S. 66.

§. 1375.

Eben dieser natürlich schnelle Tod ist es, welcher am häufigsten zu dem Verdachte einer eingetretenen gewaltsamen Todesursache, und somit zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen Anlass gibt. Ausser den (§§. 1058—1065) angeführten gehören dahin vorzüglich: die verschiedenen Arten des Schlagflusses, der Stickfluss, Blutcongestionen, die Blutanschoppung, der Bluterguss, oder das Oedem in den Lungen, die Complication des Blutschlages mit dem serösen Schlagflusse oder mit dem Stickflusse, und die Berstungen beträchtlicher Blutgefässe, welche eine mehr oder weniger schnell tödtliche Ergiessung der Blutmasse nach auswärts, oder in irgend eine Höhle des Körpers zur Folge haben, die Lähmung des Herzens und der Lungen, Entzündungen der Eingeweide mit ihren üblen Ausgängen und den darauf folgenden verschiedenen wasser- oder windsüchtigen oder physconischen Anschwellungen, die Putrescenz der Gebärmutter u. s. w.

§. 1376.

Man theilt gewöhnlich den Schlagfluss (Hirnschlag, apoplexia cerebri) in den Blutschlag (apop. sanguinea), in den wässerigen (apop. serosa), und in den Nervenschlag (apop. nervosa) ein, wovon jedoch nur die zwei ersteren sich in der Leiche deutlich zu erkennen geben; auf den letzten wird aber dann geschlossen, wenn dem Tode, die Nervenschwäche begründende Ausschweifungen, Seelenleiden, Säfteverlust, langwierige Krankheiten, oder schnell und heftig erschütternde Gemüthsaffecte, welche schon an und für sich augenblicklichen Stillstand des Herzens zu bewirken im Stande sind, meistens ohne, selten mit Blässe und Kälte des Körpers, Schwindel, Ohnmächten, Krämpfen, kleinem schwachen, zusammengezogenem Pulse, klebrigem Schweisse, todtenähnlichem Ansehen, unmerklichem Athem, und Mangel aller Zeichen eines vermehrten Blutandranges gegen den Kopf vorangegangen sind, und sonst keine andere Todesursache ausgemittelt werden kann.

§. 1377.

Aus dem äusseren Ansehen der Leiche eines plötzlich Verstorbenen kann nicht mit Bestimmtheit geurtheilt werden, dass Jemand durch den *Schlagfluss*, welcher Krank-

heitszustand sich durch plötzliche Aufhebung des Bewusstseyns, Stillstand der Sinnesverrichtungen und der willkührlichen Bewegung bei fortdauerndem Athemholen und Blutumlaufe zu erkennen gibt, oder durch welche Art desselben er getödtet worden sey; denn der Blut- uud der seröse Schlag trifft nicht nur mit einem sogenannten apoplectischen Habitus behaftete, sondern auch Personen von der entgegengesetzten Körperbeschaffenheit; das Gesicht eines schlagflüssig Verstorbenen ist nicht immer aufgetrieben und roth, sondern oft eingefallen und blass; die Augen sind nicht immer hervorgetrieben und geröthet, sondern oft eingesunken, die Gefässe der Bindehaut nicht immer mit Blut überfüllt.

§. 1378.

Dem Blutschlage gehen meistens, auf vermehrten Blutandrang nach dem Hirne deutende Erscheinungen, als: Schwindel, Ohrensausen, Kopfschmerz, Betäubung, Schlafsucht, stammelnde Sprache, Neigung zum Erbrechen, Taubheit der Glieder u. s. w., manchmahl aber keines dieser Vorbothen voran, und der Tod tritt plötzlich ein (apoplexia fulminans). Der natürliche Tod durch Blutschlagfluss wird *vermuthet*; wenn man an der Leiche einen schlagflüssigen Habitus, ein rothblaues aufgedunsenes Gesicht, eine trotzig verzerrte Miene, geröthete Augen, einen halb oder ganz offen stehenden Mund, unwillkührlich abgegangene Aussonderungen, oder im Gegentheile Merkmahle einer grossen Erschöpfung, Abmagerung, langwieriges Körperleiden, vorausgegangene Anstrengungen, und dabei nicht jene eines Selbstmordes oder einer gewaltsamen Verletzung, geleisteter Gegenwehr oder verübter Beraubung, oder durch die Untersuchung die Möglichkeit findet, dass der Verstorbene etwa hülflos in einem Bette, nach früher erlittenen schlagflüssigen Anfällen oder theilweisen Lähmungen, oder gewohnten Berauschungen, heftigen Gemüthsbewegungen u. dgl., plötzlich vom Tode übereilt worden ist *a)*.

§. 1379.

In den Leichen der, vom *Blutschlage* Getödteten trifft man entweder die Gefässe der weichen Hirnhaut bis auf ihre feinsten Verästlungen strotzend, mit Blut wie eingespritzt,

a) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

jedoch nicht, wie bei einer Entzündung dieser Haut, geschlängelt, sondern in der unveränderten Richtung verlaufend, oder in ein wirkliches, mehr oder weniger beträchtliches Blut-Extravasat, zwischen der Spinnweben- und der weichen Haut, auf einer oder auf beiden Halbkugeln des grossen oder kleinen Gehirnes, in der Scheitel-, Stirn-, Hinterhaupts-, Seitenwand- oder Schlafgegend, in den Hirnkammern, in einer, in mehreren oder in den sämmtlichen Gruben des Schädelgrundes u. s. w. an; das extravasirte Blut ist entweder in der Gestalt eines dünnen Flores, oder einer dicken Haut ausgebreitet, oder es ist in einem Klumpen beisammen, und hat dann gemeiniglich die Hirnoberfläche an jener Stelle flach oder tief eingedrückt; zugleich zeigen sich nach, in verschiedenen Richtungen gemachten Einschnitten in das Gehirn auf der markigen Substanz zahlreiche und zu Tropfen zusammenfliessende Blutpuncte.

§. 1380.

Bei den, durch den *serösen*, oder *Wasser-* oder *Schleim-Schlagfluss* Umgekommenen findet man, wie bei, an der Hirnwassersucht Gestorbenen, unter der Spinnwebenhaut, oft auch in den Hirnhöhlen, eine mehr oder weniger beträchtliche Menge von einem bald wasserklaren, bald gelblichen oder röthlichen, auch wohl offenbar mit Blut vermischten Serum, zugleich aber auch, wie beim Blutschlage, die Gefässe der weichen Hirnhaut und die Blutbehälter mit dickflüssigem oder geronnenem Blute überfüllt; während bei der *Hirnwassersucht* die genannten Gefässe verengert, und mit wenig Blut versehen angetroffen werden.

§. 1381.

Der Blutschlag kommt häufiger, als zu anderen Jahreszeiten, in den Frühlings- und Sommermonaten, der seröse im Winter oder Frühjahre vor; zu beiden kann Anlass geben, alles, was den Andrang des Blutes zum Kopfe vermehrt, als: der Sonnenstich, grosse Hitze, oder Kälte, heftige Leibesbewegung, übermässige geistige Getränke, narcotische Gifte, Gemüthsbewegungen, zu frühzeitiges Abschneiden des Weichselzopfes u. dgl.; dann alles, was den Rückfluss des Blutes vom Kopfe hemmt, als: enge Kleidungsstücke, vorzüglich

feste Hals- und andere Binden, eine Schwangerschaft, ein voller Magen, ein Kropf, mit dem Brustfelle verwachsene Lungen, Verhärtungen der Baucheingeweide. Besonders häufig sterben am Blutschlage Menschen mit einem ungewöhnlich grossen muskulösen Herzen (Hypertrophie des Herzens), und mit einem stellenweise krankhaft erweichten Gehirne.

§. 1382.

Unter dem natürlichen Tode durch den *Stickfluss* (suffocatio) versteht man die Unterbrechung des Lebens durch die plötzliche Hemmung des Athemholens, welche durch innere Ursachen oder krankhafte Zustände veranlasst wird, wobei sich, wie bei gewaltsamen Erstickungen, wegen des gehemmten Blutumlaufes in den Lungen das Blut in den letzteren, in den Lungenschlagadern, und in der rechten Herzkammer anhäuft, und der Mensch unter Zufällen der heftigsten Beängstigung, wegen der aufhörenden Lungenthätigkeit, und der dadurch bedingten Stockung des grossen Blutumlaufes, stirbt. Immer wird bei diesem Vorgange das Blut seines belebenden Princips beraubt, und die Aeusserungen des höheren (thierischen) Lebens werden unterdrückt, während die Thätigkeit der Ernährungsorgane sich noch eine Zeit lang aufrecht erhaltet, bis auch diese verschwindet, und so der Scheintod in wirklichen Tod übergeht

§. 1383.

Die Leichen der Erstickten äussern gemeiniglich die Wirkung des gehemmten Lungenkreislaufes, daher unmässige Anhäufung von schwarzem Blute, besonders in der rechten Herzenskammer und in den Lungengefässen; ein blaurothes aufgetriebenes Gesicht mit dem Ausdrucke von der überstandenen Angst; oft stark und glänzend hervorgetriebene Augen; dunkelblaue, geschwollene Lippen; eine blaue, zwischen den Zähnen eingeklemmte, oder aus dem Munde hervorstehende Zunge; einen weissen oder röthlichen Schaum vor und in dem Munde, in der Luftröhre und in ihren Aesten, oder einen alle Luftwege und Schleimhöhlen auskleidenden, bald klaren, bald röthlichen, selbst schwärzlichen Schleimüberzug, als Product der, aus den überfüllten Gefässen ausgeschiedenen,

und mit der, in diesen Gebilden enthaltenen Luft vermischten Blut-Lymphe; stark ausgedehnte, dunkelblaue, mit schwarzrothem Blute überfüllte Lungen und Hohladern; die gesammte, im Gefäss-Systeme und in den Eingeweiden befindliche Blutmasse ist, in Folge ihrer Ueberladung mit Kohlen- und Wasserstoff, schwarzroth und flüssig, daher eine, der Entzündung ähnliche Röthe, und stellenweise Blutunterlaufungen in den Schleimhäuten des Darm-Canales, Turgescenz der Blutadern im Unterleibe, am auffallendsten in den Geschlechtstheilen, und damit nicht selten starke Erectionen, auch wohl Blutunterlaufungen im Hodensacke oder in den Schamlippen. Diese Merkmahle äussern sich um so deutlicher, je langsamer der Tod erfolgte, je schneller nach denselben die Obduction vorgenommen wird, und je weniger die Leiche durch Transport, Fäulniss oder Rettungsversuche u. dgl. verändert worden ist.

§. 1384.

Anlass zu einem solchen jähen Tode können geben: ein grosser Kropf, wodurch die Luftröhre breit gedrückt, verengert oder wohl gar zusammengedrückt wird; eine Halsentzündung; das Bersten eines grossen Hals- oder Lungengeschwüres, wobei sich der Eiter in die Luftröhre und ihre Aeste ergiesst; Extravasate von Blut; ein sich der Respirations-Organe bemächtigender anhaltender Krampf; Anhäufung des Wassers in der Brusthöhle; eine Entzündung der Lungen; eine Verhärtung oder die Wassersucht ihrer Substanz; der Austritt des Wassers oder Blutes in die Luftröhren-Aeste und ihren Stamm.

§. 1385.

Blut-Congestionen der Lungen können plötzlich den Tod herbeiführen *durch Blutaushauchung an der inneren Oberfläche der Luftröhren-Aeste.* In der Leiche gibt sich dieser Zustand durch eine schwammige, mit den Fingern undurchdringbare, theilweise oder ganz hochrothfarbige, an den nicht blutenden Schnittflächen mit einem Scalpelle in Form eines ziegelrothen Breies, abzuschabende Lungen-Substanz, deren entsprechende Luftröhren-Aeste mit derselben rothen und schäumigen Flüssigkeit angefüllt sind, und eine, mit Blut geschwän-

gerte und gewöhnlich etwas erweichte Schleimhaut äussern, wie man dieses auch bei dem Tode durch Bluthusten (haemoptysis), und bei der tuberculösen Lungenschwindsucht antrifft.

§. 1386.

Blut-Congestionen der Lungen können auch durch *Blutanschoppung* gähe tödten, welche sich aus den, die Vollblütigkeit (plethora sanguinea) überhaupt begründenden Ursachen, und besonders durch den Missbrauch geistiger Getränke, durch übermässige körperliche Anstrengungen vorzüglich der Stimm-Organe, nach Unterdrückung eines habituellen Blutflusses, durch den gähen Uebergang aus der Kälte in die Wärme, und häufig nach einer reichlichen Mahlzeit meistens bei kräftig constituirten Menschen *entweder plötzlich erzeugt* (Blutschlag der Schriftsteller), und alsdann in der Leiche eine Ueberfüllung der Lunge mit Blut zurücklässt, welches schwarz, flüssig und schaumig aus den Schnittflächen der Lungen in grosser Menge theils frei ausfliesst, theils durch Druck daraus entfernt werden kann; oder sie bildet sich *langsam* aus, wie dieses sehr häufig der Fall bei, aus was immer für einer Ursache lange bettlägerigen Greisen ist, wo sodann die Lunge bei der Zergliederung schwärzlich-roth, manchmal schwarz, glatt, schwer, wie die Milz zerreiblich, beim Einschneiden sehr wenig oder gar nicht blutet, und manchmal ganz oder zum Theil zu einem, nicht selten mit rothen oder gelben Körnern vermengten, schwärzlichen Breie erweicht vorkommt.

§. 1387.

Blut-Congestionen können endlich *durch ihr rasches Auftreten das Lungengewebe mit Bluterguss in dasselbe zerreissen*, und plötzlich tödten (Lungen-Apoplexie nach *Laennec*). Alsdann findet man in einem oder in mehreren schwarzrothen, umschriebenen, gewöhnlich geborstenen Puncten Ansammlungen von flüssigem oder gestocktem Blute, ringsum das benachbarte Lungengewebe gesund, und in der Regel blass, aber auch manchmal stark rosenroth, oder selbst roth, und von solchem Blute infiltrirt, jedenfalls aber von der dichten Blutansammlung durch eine deutliche Linie abgeschieden. Nicht nur Greise, sondern auch junge, anschei-

nend gesunde Individuen können durch eine *verborgene (latente) Lungenentzündung* auf eine zwar unbegreifliche, jedoch thatsächlich nachgewiesene Art plötzlich den Tod erleiden, und die gewöhnlichen Erscheinungen bei der Zergliederung offenbaren. Auch das idiopathische oder symptomatische, namentlich nach den Masern eintretende *Lungen-Oedem* kann auf gleiche Art, wie das, durch übermässig lange Zurückhaltung der eingeathmeten Luft und Berstung der Luftzellen entstandene *Lungen-Emphysem* durch Unterbrechung des Blutumlaufes schnell dem Leben ein Ende machen *a*).

§. 1388.

Da bei dem serösen Schlagflusse, eben so wie bei dem Blutschlage, eine Ueberfüllung der Hirnhaut-Gefässe mit Blut Statt findet, einzelne Gefässe auch wohl bersten und dann das Blut zwischen die Hirnhäute ergiessen; so entsteht hieraus eine *Complication des Blutschlages mit dem serösen Schlagflusse*, wo sodann zwischen den Hirnhäuten ergossenes Serum und Blut angetroffen wird. Da ferner bei dem Stickflusse die Ueberfüllung der rechten Herzkammern zur Folge hat, dass die obere Hohlvene und die Drossel-Blutadern sich nicht entleeren können, die Carotiden und Wirbelbeins-Schlagadern aber noch eine Zeit lange fortfahren, das Blut in die Gefässe des Hirnes und seiner Häute zu treiben, dieses daher sich in denselben anhäuft; so complicirt sich gemeiniglich *der Stickfluss mit dem Schlagflusse*, wo sodann die Merkmahle beider dieser Todesarten in der Leiche angetroffen werden.

§. 1389.

Verblutungen finden entweder *nach auswärts* Statt, wie bei dem tödtlichen Nasenbluten, dem Lungenblutsturze, dem Mutterblutsturze, der Verblutung durch ein Fussgeschwür, bei einer geborstenen Krampfader u. dgl.; oder *nach einwärts*, wie bei oberflächlichen Berstungen der Lungen-Substanz, bei den Berstungen des Herzens und seiner Gefässe, oder bei einer anevrismatisch erweiterten Schlagader. Die allgemeinen Merkmahle

a) V. Lebert üb. d. verschiedenen spontanen Affectionen der Lunge, die plötzlich den Tod herbeiführen können, in C. C. Schmidt's Jahrbüch. a. a. O. Bd. 20. Hft. 3. Jahrg. 1838. S. 289.

einer solchen Todesart sind bei zarter Haut eine, über den ganzen Körper verbreitete, dem weissen Wachse ähnelnde Blässe, bei einer groben Oberhaut eine blassgelbe Farbe der Haut, und jedenfalls ein auffallender Blutmangel in den sämmtlichen Gefässen aller Höhlen des Körpers und der Eingeweide.

§. 1390.

Nach einer *Verblutung durch die Nase* findet man das Gesicht und die Kleidung blutig, oft noch die Verstopfungsmittel in der Nase, welche zur Stillung des Blutens vergebens angewendet worden sind, in den Nasenhöhlen, in der Mundhöhle, in der Luftröhre flüssiges oder geronnenes Blut; nach einem *Lungenblutsturze* das Gesicht, den Hals, die Kleidungsstücke blutig, die Mundhöhle, die Luftröhre und mehrere ihrer Aeste mit Blut, und zwar wegen des gleichzeitigen Todes durch das unterbrochene Athemholen und Ersticken, mit dunkelrothem und flüssigem Blute, auch wohl den Magen damit gefüllt, die Lungen-Substanz stellenweise zerstört, zuweilen scirrhös oder mit entleerten, und nun mit Blut angefüllten Eitersäcken versehen; nach einem *Mutterblutsturze* die äusseren Schamtheile, die Scheide, die Schenkel und ihre Bedeckungen blutig, den Muttermund mit geronnenem Blute verstopft, die Gebärmutter damit gefüllt, oder mit den Merkmahlen eines vorausgegangenen Missfalles, einer Geburt oder noch mit einer Frucht versehen; in den übrigen Fällen der Verblutung nach Aussen alte Fussgeschwüre, Krampfadern an den Schenkeln, sogenannte Kinderfüsse u. dgl.

§. 1391.

Ist eine Lunge *oberflächlich geborsten*, wozu auch bei normaler Beschaffenheit derselben heftiges Tanzen, das Tragen einer schweren Last, starkes Schreien u. dgl. Anlass geben kann; so trifft man an einer Stelle derselben einen Riss, in dessen Nähe das Parenchym der Lunge schwarzroth, mit Blut infiltrirt, in der entsprechenden Brusthöhle mehr oder weniger extravasirtes Blut an; ist das *Herz* an irgend einer Stelle, ein *Herzohr*, die *aufsteigende Aorte* oder *der Stamm der Lungenschlagader geborsten*, so findet man im Herzbeutel mehrere Pfunde von schwarzem, in Serum und

Cruor geschiedenem Blute, an einem der genannten Theile einen sugillirten Riss oder eine geborstene aufsteigende Aorta anevrismatisch erweitert; ist aber eine Kranzader des Herzens geborsten, so wird die Quelle, aus welcher das Blut in den Herzbeutel gelangt ist, selten entdeckt *a*); hat ein Anevrisma des *Bogens* oder der *absteigenden Aorte* zu einer Berstung und inneren Verblutung Anlass gegeben, so sammelt sich das ergossene Blut zuerst im hinteren Mittelfellsraume, und wenn das Mittelfell durch die Gewalt des Blutes, oder zugleich mit der Aorte zerrissen worden ist, auch in den Brusthöhlen an.

§. 1392.

Selten, aber doch nicht unerhört, sind die Fälle, dass Weibspersonen wegen einer *Ergiessung der Blutmasse aus der Höhle der Gebärmutter* in die Bauchhöhle, oder wegen der *Berstung der letzteren*, oder eines *Eierstockes*, wenn nicht eines jähen, doch eines unvermutheten Todes sterben. Das erstere ereignet sich bei Personen mit einem verschlossenen oder gänzlich mangelnden Gebärmuttermunde, wo sich dann nach erreichten Jahren der Pubertät das Menstrualblut in der Gebärmutterhöhle anhäuft, allmählig die Muttertrompeten, auch selbst zur Dicke eines Fingers ausdehnt, und durch diese sich in die Bauchhöhle entleert. Es ist diess jedoch keine Verblutung, sondern der Tod erfolgt hier wegen der Verderbniss des ergossenen Blutes und der hierdurch bedingten Entzündung der Baucheingeweide und der Gebärmutter. Nur eine genaue Leichenuntersuchung kann über diese Todesart und ihre inneren Ursachen die nöthigen Aufschlüsse geben.

§. 1393.

Dagegen ist die Berstung der Gebärmutter, der Mutterscheide oder eines Eierstockes mit einer schnell tödtlichen Verblutung verbunden. Jene bersten gemeiniglich während einer schweren Geburt, oder bei einer krankhaften Beschaffenheit dieser Geburtstheile, bei Narben an denselben nach einem

a) In einem solchen Falle müsste in die Kranzadern des Herzens eine gefärbte Flüssigkeit eingespritzt, und darauf gesehen werden, ob und an welcher Stelle der Oberfläche des Herzens sie zum Vorschein kommt.

vorangegangenen Scheiden- oder Kaiserschnitte, oder bei ungeschickt geleisteter Manual- oder Instrumental-Hilfe. Ein Eierstock oder eine Muttertrompete pflegt nach einer, in denselben Statt gefundenen Empfängniss zu bersten, über welche Vorgänge dann ebenfalls eine genaue Leichenuntersuchung das nöthige Licht verbreitet.

§. 1394.

Nach einer *Lähmung des Herzens* wird dieses, im normalen Zustande muskulöse, derbe Organ gleichsam häutig, oder die äussere Schichte seiner Substanz in eine speckartige Masse verwandelt, ausgedehnt, wie ein lederner Beutel erschlafft, mit dunkelrothem, klumpigem Blute überfüllt, und seine Wesenheit, auch selbst bei einem unmerklichen Grade der Leichenfäulniss mürbe und leicht zerreissbar angetroffen. Ist eine *Lungenlähmung* die Ursache des Todes gewesen, so haben die Lungen weder die Derbheit, die dunkle Farbe, noch einen vermehrten Umfang, wie nach einer Statt gefundenen Entzündung, oder einer Erstickung; sie sind vielmehr erschlafft, und ohne eben wassersüchtig zu seyn, teigig anzufühlen; gleichwohl sind ihre Gefässe mehr oder weniger mit dunkelrothem, dickflüssigem Blute angefüllt.

§. 1395.

Entzündungen der verschiedenen inneren organischen Gebilde veranlassen zwar selten einen plötzlichen Tod. Da aber mit solchen Krankheiten Behaftete oft hilflos gelassen, und wenn sie sterben, für jähe Verstorbene ausgegeben, oft auch solche kranke Reisende und Unbekannte vom Tode unvermuthet überrascht werden, und da nach solchen Krankheiten in den, für wiedergenesen Gehaltenen oft Abscesse in den Eingeweiden oder Wasseransammlungen in den verschiedenen Höhlen des Körpers als Nachkrankheiten entstehen, die dann meistens zu einem unvermutheten Tode Anlass geben: so werden nicht selten auch die Leichen solcher Verstorbenen ein Gegenstand der Untersuchung, und fordern dann eine gründliche Erforschung der Todes-Ursache.

§. 1396.

Nach einer *Entzündung des Gehirnes und seiner Häute* trifft man die letzteren stellenweise oder allenthalben geröthet,

bräunlich, missfarbig, verdickt, ihre einander zugekehrten Flächen mit geronnener Lymphe überzogen, mit einander verklebt, oder zwischen ihnen eine bräunliche Jauche, oder eine Schichte von gelblichem Eiter an; die weiche Hirnhaut ist in einem grösseren oder kleineren Umfange mit solchem Eiter bedeckt, verdickt, stark geröthet, und wie ein Fell leicht von der Oberfläche des Gehirnes herabzuziehen; ihre strotzend mit Blut gefüllten und gleichsam injicirten Gefässe nehmen einen geschlängelten Verlauf an; die rindige Substanz hat entweder eine grünliche Farbe, oder ist mit Eiter bedeckt, in einem grösseren oder kleineren Umfange, mehr oder weniger tief in die markige Substanz hinein in einen braunen Brei aufgelöst, das in den Hirnkammern und auf dem Schädelgrunde angesammelte Serum entweder vom Eiter schwefelgelb gefärbt, oder mit Eiter vermischt.

§. 1397.

Ist Jemand an einer *Entzündung der Brusteingeweide*, und namentlich an der Entzündung der Luftröhre, der Lungen oder des Herzens gestorben; so findet man die innere Fläche der ersteren entweder stark geröthet, auch wohl, wie bei der häutigen Bräune mit einer eigenen Haut von geronnener Lymphe, oder wie bei der Luftröhren-Schwindsucht mit Eiter überzogen, mit kleinen Geschwüren besetzt oder stellenweise zernagt. Die äussere Fläche der entzündeten Lunge erscheint dunkelroth und blau marmorirt, mit geronnener Lymphe überzogen, an das Brustfell bloss angeklebt, oder damit bereits fest verbunden, ihre Substanz ist stellenweise in einem grösseren oder kleineren Umfange, auch wohl allenthalben dunkelbraun, derb wie die Substanz der Leber, so dass sowohl einzelne Stücke derselben, und unter Umständen beide Lungenflügel im weichen Wasser zu Boden sinken, ihre Gefässverästlungen sind mit Blut überfüllt, dieses erscheint geronnen, und die Lungen-Substanz nach einer längeren Dauer der Entzündung stellenweise vereitert, oder in eine chocolatebraune, brandige Jauche aufgelöst, oder scirrhös. Nach einer Entzündung des Herzens findet man dieses entweder zusammengeschrumpft, seine Oberfläche mit Eiter überzogen, von diesem sammt der inneren Fläche des Herzbeutels nach verschiedenen Richtungen arrodirt, die Menge des Herzbeutelwassers gross und mit

Eiter vermischt, oder die Oberfläche des Herzens von der ausgeschwitzten gerinnbaren Lymphe mit einer zottigen Haut überzogen (ein so genanntes mit Haaren besetztes Herz), und den Herzbeutel mit einer ungewöhnlichen Menge röthlichen Blutwassers gefüllt.

§. 1398.

Ist dem Tode eine *Entzündung der Baucheingeweide*, der Leber, des Magens, der Gedärme, oder der Harnblase vorangegangen; so findet man die Oberfläche der Leber mit geronnener Lymphe überzogen, die gewölbte Fläche derselben an das Bauchfell angeklebt, oder mit Eiter besetzt, sie selbst aufgetrieben, in ihrer Substanz einen oder mehrere Abscesse, diese auch wohl offen, und einen Theil des Eiters in die Bauchhöhle ergossen. Die Wände des Magens sind in einem Entzündungs-Falle geröthet, braun, seine Gefässe mit Blut überfüllt, seine Häute verdickt, stellenweise exulcerirt, nicht selten durchlöchert, oder, wie diess bei eingetretenem Brande, und bei der, von selbst entstandenen Erweichung derselben der Fall ist, so mürbe, dass sie schon beim leisen Anfassen mit den Fingern zerreissen, oder bereits durchlöchert und der Inhalt des Magens in die Bauchhöhle ausgetreten angetroffen werden. Einzelne Parthien der entzündeten Gedärme sind mit geronnener Lymphe überzogen, mittelst dieser unter einander verklebt oder mit einander fest verwachsen, ihre äussere und innere Fläche und ihre Häute, wie oben bei dem Magen bemerkt worden ist, gefärbt, verdickt, angenagt, vom Eiter durchlöchert, vom Brande zerstört und der flüssige Unrath in die Bauchhöhle ausgetreten. Die entzündete Harnblase wird entweder zusammengezogen, oder mit vielem Harne gefüllt, ihre Häute verdickt, ihre Wände missfarbig, mit Eiter überzogen, oder wegen des eingetretenen Brandes bleifärbig, schwarz, durchlöchert, und der Harn in die Bauchhöhle ergossen angetroffen.

§. 1399.

Seröse Ansammlungen in den Hirnkammern, im Herzbeutel, in der Brust-, Unterleibs- oder Rückenmarks-Höhle u. dgl. sind oft die Folgen einer tödtlichen, die Verrichtungen des Nervensystemes, des Athemholens und des Blutumlaufes aufhebenden, schnell oder langwierig verlaufenden Hirnhöh-

len-, Herzbeutel-, Brust-, Bauch, oder Rückgraths-Wassersucht u. s. w., welche nach einer vorausgegangenen übel entschiedenen Entzündung, häufig nach einer allmähligen Verhärtung eines Eingeweides, und nach anderen, das Gleichgewicht zwischen der Exhalation und Resorption des thierischen Dunstes störenden Ursachen entsteht, und durch Menge, Druck oder Verderbniss der angesammelten Flüssigkeit zum Schlag- oder Stickflusse, zu Verstopfungen grosser Blutgefässe, und Entzündung der Eingeweide und dadurch nicht selten zum plötzlichen Tode Anlass gibt.

§. 1400.

Die Wechselwirkung des Hirnes, der Lungen und des Herzens ist so innig, dass, wenn die Thätigkeit eines dieser Centralorgane gehemmt wird, auch die der übrigen bald darauf unterliegt, und dass es nicht selten dem scharfsinnigsten Beobachter schwer wird, zu bestimmen, wo der Aufruhr seinen Anfang genommen hat. Bei schnell verlaufenden Krankheiten ist das Hirn und Herz angegriffen, bei langwierigen stirbt gewöhnlich die Lunge zuerst ab, weil sie oft durch die regelwidrige, im schlecht zubereiteten Chylus, oder in verdorbener Lymphe, oder im Mangel an nöthigem Nahrungsstoffe gegründete, Blutmischung ausser Stand gesetzt wird, die Ausgleichung des Missverhältnisses in den Säften, und die Abwendung der daraus entspringenden Nachtheile zu bewirken.

§. 1401.

Ist der Tod einer Schwangeren oder einer Wöchnerin in Folge der *Gebärmutterfäule* (putrescentia) unerwartet, und dadurch der Verdacht einer Vergiftung, Fruchtabtreibung, eines Kindsmordes, Kunstfehlers, oder einer Verletzung überhaupt entstanden; so kommt es dabei hauptsächlich auf eine richtige Diagnose an. Die Entstehung und der Verlauf einer Gebärmutterfäule findet ohne entzündliche Zufälle, manchmal mit Bewirkung einer Frühgeburt oder Zerreissung der Gebärmutter Statt, worauf das Kind schwach, oft abgemagert, missfärbig und todt zur Welt gefördert wird. Bei der Leichenzergliederung zeigt sich alsdann die innere Fläche des Fruchtbehälters in einer gewöhnlich genau abgegrenzten Stelle

schieferfarbig, mit einer schmutzigen, schmierigen Materie überzogen, dunkelgrün glänzend, in eine weiche, schwarzbraune oder aschgraue, gallertartige Substanz verändert, süsslich, fade oder faul stinkend, zuweilen durchlöchert, und in der Umgebung meistens ganz regelmässig. Dieser pathologische Zustand unterscheidet sich von dem *Brande der Gebärmutter* durch dessen gewöhnlich an mehreren Stellen vorkommende schwarzgraue oder braunschwarze Färbung, Mürbigkeit der Substanz, mehr oder weniger dunkelrothe und nach der Peripherie abnehmende Umgebung der afficirten Flecken, und durch Spuren von Entzündung an anderen Stellen; von der *Erweichung* der Gebärmutter durch den damit verbundenen Mangel aller Merkmahle eines fauligen Zustandes, und von der *wirklichen Fäulniss* der Gebärmutter durch den, bei derselben nach dem Tode eintretenden und vorgerückten Prozess der Fäulniss (putredo) der Leiche mit ihrem eigenthümlichen Geruche *a*).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von der Untersuchung gewaltsamer Todesarten.

§. 1402.

Es gibt dreierlei verschiedene *gewaltsame Todesarten*, welche wegen ihrer ganz verschiedenen rechtlichen Folgen genau von einander getrennt werden, und deren Unterscheidung auch einer der Hauptzwecke der gerichtlich-medicinischen Leichenuntersuchungen ist. Sie werden nämlich entweder durch den blossen Zufall, oder durch Lebensüberdruss und Selbstentleibung, oder durch die Schuld eines oder mehrerer Anderer veranlasst. Alle machen polizeiliche Verfügungen zur Verhütung ihrer Anlässe, die letzteren überdiess die strenge

a) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

J. Mar. Lancisii, de subitaneis mortibus. Libri duo. Lipsiae 1709. 8.

J. Mar. Lancisi's Abhandlung von plötzlichen und seltsamen Todesfällen und ihren Ursachen. a. d. Latein. von F. A. Weitz. Leipz. 1785. 8. Dasselbe Werk neu bearbeitet von A. Ch. Fahner. Leipz. 1789—91. 2. Theile. 8.

J. Bernt. Sammlung gerichtlich-medicinischer Visa reperta und Gutachten. Wien 1827. Bd. 1. 8.

Vollziehung der, vom Gesetze ausgesprochenen Strafen nothwendig.

ERSTE UNTERABTHEILUNG.

Von den meistens zufällig durch Entziehung oder Uebermass der, zum Leben erforderlichen äusseren Reize bewirkten Todesarten

§. 1403.

Unter *zufällig gewaltsamen Todesarten* versteht man diejenigen, welche durch äussere Ursachen veranlasst werden, die ohne böse und absichtliche Mitwirkung eines Menschen in Wirksamkeit treten, oft jedoch durch die eigene oder Anderer Bedachtsamkeit und Vorsicht hätten verhütet werden können. Da aber alle gewaltsamen Todesarten, welche des Lebens Ueberdrüssige zu ihrem Untergange wählen, auch zufällig Statt finden können, und bei der gerichtsärztlichen Ausmittelung einer jeden Selbstentleibung auch auf einen zufällig gewaltsamen Tod Rücksicht genommen werden muss; so werden hier, um Wiederholungen zu vermeiden, von dem letzteren nur einzelne Arten desselben, welche durch die *Entziehung, regelwidrige Beschaffenheit oder übermässige Einwirkung der zur Erhaltung der Lebensthätigkeit erforderlichen äusseren Reize: der Luft, Nahrungsmittel und Wärme* den Tod veranlassen, angeführt.

§. 1404.

Ungeachtet eine jede, durch diese Anlässe verursachte, gewaltsame Todesart sich durch ihre bestimmte Eigenthümlichkeit unterscheidet; so liefert dennoch ihre Untersuchung darum nicht selten keine zuverlässlichen Resultate, weil die Zerstörung des Körpers zu gross, oder die zurückgebliebenen Merkmahle undeutlich, oder gewissen Krankheiten gemein sind, wesshalb der Gerichtsarzt in jedem Falle möglichst genau zu erheben hat: 1) welche Todesart überhaupt Statt gefunden hat; 2) ob die scheinbare äussere wirklich, und 3) durch Zufall, eigenes oder fremdes Zuthun eingetreten ist.

Tod durch Erstickung.

§. 1405.

Alle durch Erstickung erfolgten Todesarten kommen darin mit einander überein, dass bei ihnen durch Unterbrechung

des Athmungsgeschäftes und Hemmung des Kreislaufes dem Leben schnell ein Ende gemacht wird. Sie können auf eine gewaltsame Weise veranlasst werden durch die gehemmte Verrichtung der Brust- und Zwischenrippen-Muskeln, oder des Zwerchfelles, wobei dieLunge verhindert wird, sich gehörig auszudehnen, durch den verhinderten Eintritt der Luft in die Lungen, wobei die Oxygenirung des Lungenblutes unmöglich wird, und durch die Entziehung der athembaren Luft, wobei das Lungenblut seines belebenden Princips beraubt wird, wo sodann nebst den allgemeinen unzureichenden Merkmahlen des Stickflusses an, und in der Leiche die entfernteren, äusseren Ursachen desselben, und damit die besonderen Zeichen, welche einer jeden einzelnen gewaltsamen Erstickung eigen sind, erforscht werden müssen.

§. 1406.

Zu den entfernteren äusseren Ursachen des Stickflusses gehört die Verschliessung der Athmungsorgane durch anhaltendes Zusammendrücken des Mundes und der Nase, oder Verstopfung dieser Höhlen mit verschiedenen Bauschen, mit Erde, Schnee u. dgl., durch länger fortgesetzte Zusammenschnürung des Halses mittelst eines, in ein Halstuch gebrachten und umgedrehten Knebels, oder durch Zusammendrückung der Luftröhre, oder der Brust- und Bauchhöhle, was nur durch vereinte Kräfte mehrerer Menschen, oder durch Fusstritte, oder durch Auflegung von Lasten möglich wird, durch das Zurück- und Hinabschlingen der eigenen Zunge, durch das Verschlucken der eigenen langen und dicken Haare. Der Stickfluss kann auch erfolgen durch eine solche zerstörende Verwundung der Brust, dass die Atmosphäre gleichzeitig in ihre beiden Höhlen eindringt, und das Athmen aufhebt, ferner durch Versenkung der Respirationsorgane in eine tropfbare, oder schädliche gasartige Flüssigkeit, oder in einen luftverdünnten oder luftleeren Raum. Endlich kann auch Erstickung hervorgebracht werden durch übermässige und anhaltende Ausdehnung der Lunge mittelst des Todtkitzelns oder des Todtjagens, möglicherweise auch mittelst des freiwillig zurückgehaltenen Athems, wobei die Beschleinigung des klei-

nen Kreislaufes, Aufhebung der Wechselbewegung, Blutüberfüllung und Lähmung der Lunge erfolgt.

§. 1407.

Bei der, durch äussere Gewalt veranlassten Erstickung muss untersucht werden, ob, wenn Mordwerkzeuge bei der Leiche vorgefunden werden, diese nicht etwa von fremder Hand gebraucht worden sind, um die wahre Todesursache zu maskiren, in Abwesenheit dieser Werkzeuge, ob die Spuren eines verletzenden Körpers vorhanden, und in beiden Fällen, ob dieselben während des Lebens, oder nach dem Tode entstanden sind. Entdeckt man ausser der Erstickung auch Blutunterlaufungen an der Brust, so ist wahrscheinlich Erstickung durch äussere Gewalt erfolgt. Bei Abwesenheit deutlicher Kennzeichen des Stickflusses, und der eigenthümlichen Spuren ihrer äusseren Ursache kann keine bestimmt negative Antwort ertheilt werden.

§. 1408.

Nach einer *gewaltthätigen Zusammendrückung der Brust* und mechanischen Hemmung der Verrichtungen der Brustmuskeln und des Zwerchfelles, wie dieses bei, von einer Last Erdrückten, vom Erdreiche Ueberschütteten u. dgl. der Fall ist, findet man die Form der Brust verändert, das Brustblatt, mehrere Rippen ein- oder mehrmal zerbrochen, die Brust-, oder die Zwischenrippen-Muskeln und das Brustfell in der Nähe der Rippenbrüche mit Blut unterlaufen, oft auch in einer oder in beiden Brusthöhlen extravasirtes Blut, die Luftröhre und Mundhöhle damit gefüllt, mitunter auch selbst die Lungen beschädiget. Bei, vom Erdreiche überschüttet gewesenen Leichen trifft man überdiess die Kleidung und die von letzterer unbedeckt gewesenen Theile des Körpers, besonders den behaarten Theil des Kopfes, mit Erde, Sand u. dgl. bestaubt.

§. 1409.

Bei heisser Jahreszeit, während eines forcirten Marsches und anderer heftiger Leibesbewegungen können auch enge Kleidungs-Stücke, zu fest angelegte Halsbinden, Schnürbrüste u. dgl. eben sowohl zum Schlagflusse, als ein, während des Sprechens, Lachens, oder Hustens in die Luftröhre gelangter fremder Körper zu einem Stickflusse Anlass geben. Um über

einen solchen Vorgang den nöthigen Aufschluss zu erhalten, muss im ersten Falle der Gerichtsarzt beim Entkleiden der Leiche gegenwärtig, überdiess auf ihre Beschaffenheit und die, von demselben herrührenden Eindrücke möglichst aufmerksam seyn, und im letzten Falle in der, sammt dem Kehlkopfe und den beiden Bronchien der Länge nach aufgeschnittenen Luftröhre die Gegenwart eines fremden Körpers sorgfältig auszumitteln trachten.

Tod durch Erwürgung, Erdrosselung oder Erhängung.

§. 1410.

Die, bezüglich auf ihre Ursache verschiedene, und hinsichtlich des Leichenbefundes sehr unbeständige, daher die Frage über die, vor oder nach dem Ableben Statt gefundene Anwendung der Vorrichtung nicht selten im Zweifel lassende Todesart durch das Erwürgen (suffocatio), Erdrosseln (strangulatio) oder Erhängen (suspensio) verursacht, nach Verschiedenheit des, auf den Hals angebrachten Druckes, und je nachdem die Zusammenziehung des dünnen, oder dicken Stranges oder Bandes, schnell oder langsam, schwach oder stark, an einzelnen oder gesammten Halsgebilden, in wag- oder senkrechter Richtung, für sich, oder durch das gleichzeitig herabsinkende Gewicht des Körpers, wo eine grössere Ausdehnung der Halswirbelbänder, und Beweglichkeit des Halses nach allen Seiten Statt findet, bewerkstelliget worden ist, entweder Hautabschürfungen, Nagel- oder Finger-Eindrücke oder Quetschungen am Halse, oder aber einen, mit der angelegten Vorrichtung übereinstimmenden, fast niemals fehlenden, mehr oder weniger tiefen oder flachen kreisförmigen Eindruck (Strang-Rinne oder Furche), welcher bei langsamen Tode mit Geschwulst und pergamentartiger, schmutzig gelber oder brauner Veränderung der Hautfarbe verbunden ist. Die, im höheren Grade wirkenden schädlichen Potenzen haben, besonders und meistens, wenn der Tod durch fremde Gewalt eingetreten ist, eine Trennung vorzüglich der röhrigen Halsgebilde, Verrenkung oder Bruch des Kehlkopfes, oder der Halswirbeln, oder des Zungenbeines, und in

der Kopf- und Brusthöhle bestimmte Veränderungen zur Folge.

§. 1411.

Bei langsamer Zusammenschnürung findet Ausathmung Statt, und die Lungen sind zusammen gefallen; bei schneller und starker Strangulation sind die Lungen angefüllt; bei der vorzugsweisen Wirkung der Würge- oder Hänge-Vorrichtung auf die Hals-Blutgefässe entsteht Ueberfüllung des Gehirnes mit Blut, bei jener auf die Luftröhre Ueberfüllung des Herzens und der Lunge mit Blut, und bei jener auf die Nerven, besonders auf den herumschweifenden Nerven, Lähmung des Hirnes, des Herzens und der Lunge. Wird der Strang zwischen dem Kinne und dem Zungenbeine, oder zwischen diesem und dem Kehlkopfe, der am häufigsten vorkommenden Stelle, angebracht; so wird nur eine Zusammendrückung der Blutgefässe des Halses bewirkt, im stärkeren Grade aber auch die Zungenwurzel zurückgedrängt, und der Kehlkopf durch seinen Deckel verschlossen. An der vorderen Fläche des Kehlkopfes wirkt die Gewalt des Druckes auf den Kehlkopf durch langsame Hemmung des Athemholens, und Aufhebung des Blutumlaufes, und tief unter dem Schildknorpel wird bei ziehender Last des Körpers der Kehlkopf hinauf, die Zunge hervor getrieben, und dadurch das Athemholen und der Kreislauf des Blutes zugleich aufgehoben. Die wagrechte Zusammenziehung der Halsgebilde bewirkt Druck gegen die Wirbelsäule, und dadurch Hemmung des Athemholens, des venösen Rückflusses und des arteriellen Zuflusses; die senkrechte aber Druck gegen die untere Fläche des Kopfes, und durch die Schwere des Körpers Ausdehnung und Lähmung der arteriellen Gefässe.

§. 1412.

Nach den Resultaten der, von Dr. *Casper* gemachten Versuche und Beobachtungen über die Strangulations-Marke und den Erhängungstod erfolgt letzterer meistens durch Hemmung des Kreislaufes. Der, bei Erwürgten und Erhängten durch den Strang verursachte Eindruck ist an sich ein unsicheres Zeichen, dass der Tod dadurch während des Lebens eingetreten ist, was auch *Pfr. Vrolik* behauptet; denn ein

Strang, womit ein Mensch nur wenige Stunden nach dem Tode aufgehängt worden ist, kann ganz dieselben örtlichen Erscheinungen hervorbringen, welche meistens bei lebendig Erhängten beobachtet werden, solche sind: eine schmutzig oder braun gelblichte, lederartig anzufühlende und zu schneidende kreisförmige Furche, welche manchmahl mit violettfarbigen Streifen, und in noch selteneren Fällen mit Blutunterlaufungen versehen ist; ein längere Zeit nach dem Tode gedrosselter oder aufgehängter Körper äussert diese Erscheinungen nicht, und die verschiedenen Strangulations-Werkzeuge mit ihrer mannigfaltigen Lage zum Kehlkopfe haben keinen Einfluss auf die wesentlichen Merkmahle der Strangfurche *a*). *Divergie* gibt constante Zeichen der, an Lebenden verrichteten Strangulation an, als: 1. Erdrosselung (welche jedoch bei Reconvalescenten, Greisen, Knaben, und Kastraten fehlen), bisweilen ovale Körperchen in der Harnröhre; 2. einen Congestions-Zustand in den Geschlechtswerkzeugen, erkennbar durch Röthe des vorderen Endes der, mit Samen und Schleim befeuchteten Ruthe, Ueberfüllung derselben mit schwarzem, dickem, extravasirtem Blute, und Ueberziehung der Hoden, Samenbläschen und der Zellhaut des Hodensackes mit einem blutgefüllten Gefässnetze *b*).

§. 1413.

Die, für das Erhängen im Leben als beweisend angenommenen *Blutunterlaufungen* können fehlen: bei wahrer Blutarmuth; bei unvollkommener, den Blutumlauf nicht hemmender Zusammenschnürung des Halses; bei lediglich auf den Kehlkopf erfolgtem, und die Halsgefässe schonendem Drucke durch den Strang; bei augenblicklich hervorgebrachtem Nerven- oder Blut-Schlagflusse oder bei Erstickung durch eine plötzliche und vollständige Hemmung des Athmungsgeschäftes; bei mehr durch Ausdehnung, als durch Druck bewirktem Tode, und bei dem unmittelbaren Eintritte desselben nach dem Einathmen. Die, bei Erhängten ange-

a) S. Dr. Casper in Schmidt's Jahr. a. a. O. Jahrg. 1839. Nr. V. Hft. 2. S. 229.

b) S. Froriep's n. Notiz. Nr. 179. Jahrg. 1839. Januar-Hft. S. 48.

troffene Verrenkung oder der Bruch der Halswirbel hat die Vermuthung des Mordes für sich, welche durch einen kunstmässig geschürzten Strangknoten verstärkt wird. Eine ungewöhnliche selbst die sitzende oder liegende Stellung darf jedoch bei erhängt Gefundenen nie zum Schlusse auf fremde Gewalt verleiten, welche nur bei epileptischen, asphyctischen oder schlafenden und nicht darauf gefassten Menschen, durch Werfung einer Schlinge über den Kopf und frühere Erwürgung möglich gedacht, daher die Gewissheit des Ausspruches hierüber sehr oft dem Gerichte überlassen werden muss.

§. 1414.

Die Verschiedenheit und Anlegungsart der Hängevorrichtung, die Festigkeit der Zwischenwirbel-Bänder, der volle Zustand und die Stärke der Blutgefässe, das Gewicht des Körpers, der Zeitpunct des Ein- oder Ausathmens u. dgl., haben auf die Lebensdauer und die Todesart der Erhängten einen grossen Einfluss. Dem Tode der Erwürgten, Erdrosselten oder Erhängten liegt selten allein ein Stick- oder Schlagfluss, am häufigsten eine Complication des Stick- mit vorwaltendem Schlagflusse, zuweilen auch nach *Pfr. Remer*, Dr. *Hinze*, *Kaiser*, *Wildberg* und Anderen bloss eine allgemeine Lähmung (paralysis cerebri v. apoplexia nervosa) zum Grunde.

§. 1415.

Bei dem Tode durch Stickfluss muss nach seinen allgemeinen und besonderen Kennzeichen geforscht und erhoben werden: ob die blutstrotzenden, beträchtlich mit venösem Blute überfüllten Lungen mit schwarzen Puncten versehen, und die Bronchien leicht geröthet seyen; ob in der Brusthöhle ausgetretenes Blut zugegen, und die, in dem Darm-Canale der lebend Erhängten eigenthümliche, meistens von der Länge der Zeit in senkrechter Richtung des Körpers nach dem Absterben abhängige, gesättigte Missfarbigkeit vorhanden sey; dagegen aber in den Blutgefässen und Behältern des Gehirnes verhältnissmässig weniger Blut angetroffen werde. Bei dem Tode durch Schlagfluss muss nebst den allgemeinen Merkmahlen desselben insbesondere erhoben werden: ob der Hals über der Strangrinne gleichsam abgeschnitten, roth oder blau, unterhalb derselben aber von gewöhnlicher Farbe erscheine; ob der Kopf dick, das Gesicht

braunroth oder sammt den Lippen und Ohrenden blau, die Augen hervorgetrieben, geröthet, auch wohl mit Blut unterlaufen seyen; ob die Zunge angeschwollen und blauroth, aus dem Munde oder zwischen den Zähnen eingebissen, die Lunge dagegen von geringem Umfange, verhältnissmässig mit wenig Blut versehen, und in der linken Herz- und Vorkammer nur etwas Blut vorhanden sey.

§. 1416.

Bei der allgemeinen Lähmung bemerkt man nach Dr. *Hinze* ein blasses, eingefallenes, Ruhe ausdruckendes Gesicht, eine schmutzig gelbe Strangfurche, und in Folge vorausgegangener, schnell und heftig angreifender Gemüthsaffecte stets ein flüssiges, hypercarbonisirtes Blut, nach *Wildberg* wohl einzelne, aber niemals vereinigt alle, oder hervorstechende Zeichen des Schlag- oder Stickflusses, und in Folge der Nervenlähmung eine Stuhl- und Harnausleerung, und einen congestiven Zustand der Geschlechtstheile, welchen *Elsaesser* jedoch nur unter der Begünstigung einer eigenthümlichen Anlage von einer heftigen, obgleich schnell vorübergehenden Affection des Nerven-Systemes, und vorzüglich des kleinen Gehirnes ableitet.

§. 1417.

Die Möglichkeit des Aufhängens nach dem Tode ist nach *Wildberg* gegeben: wenn 1) ein Mensch früher plötzlich verstorben, oder 2) durch einen Unglücksfall, oder 3) durch Andere gewaltsam, z. B. durch Vergiftung umgekommen ist, in beiden ersten Fällen aus Bosheit entweder gegen den Verstorbenen, um ihn des Selbstmordes verdächtig zu machen, oder gegen Andere, um sie in den Verdacht des Mordes zu bringen, und im dritten Falle, um den Verdacht des Mordes auf den Getödteten, als Selbstmörder, zu wälzen. Die genaue Untersuchung des erhängt Gefundenen, des Würgemittels, die Abwesenheit anderer Todesursachen, die sorgfältige Erforschung der Verhältnisse, der Umgebungen u. s. w. müssen zur Entdeckung der Wahrheit führen. Ob Jemand sich selbst, oder ihn Andere erhängt haben, ergibt sich nicht so sehr durch die Obduction, als durch die vorfindigen Spuren von Gegenwehr, wohin Hautabschürfungen,

Blutunterlaufungen und mehrfache Strangrinnen am Halse, mitunter erzürnte Physiognomie u. dgl. gehören, und durch anderweitige Umstände, als: Lage des Knotens nach vorne, die Art der Strangbefestigung u. s. w. *a*).

Tod durch Ertränkung.

§. 1418.

Das *Ertrinken* (submersio) erfolgt durch Verschliessung der Mund- und Nasenhöhle mittelst einer tropfbaren Flüssigkeit auch dann, wenn der Kopf oder das Gesicht eines Menschen allein darin lag. Das Wort *Ertränken* oder *Ersäufen* wird vorzugsweise gebraucht, wenn Jemand diese Todesart wählt, um sich selbst oder einen Anderen zu tödten. Der Tod tritt bei Ertrunkenen häufig durch Stick- zuweilen durch Schlagfluss, nicht selten auf beide Art zugleich ein. Bei der jedesmaligen Nothwendigkeit, den Athem an sich zu halten, und die Lungenluft durch Wärme auszudehnen, erfolgt der Tod nach mehreren krampfhaften Ausathmungen während des Einathmens, und es findet sich in den Luftwegen der meisten Ertrunkenen die bestimmte Flüssigkeit vor, wenn nicht der Schlagfluss dem Leben ein Ende macht.

§. 1419.

Bei den, zum Schlagflusse besonders geneigten, durch berauschende Getränke, heftige Gemüths- oder Leibesbewegungen erhitzten, sehr jugendlichen oder alten, nach einer üppigen Mahlzeit, während einer Krankheit oder Schwangerschaft in eine wässerige Flüssigkeit gefallenen, oder während des Sturzes am Kopfe bedeutend verletzten Personen pflegt der Tod, besonders unter Mitwirkung des Schreckens und der Kälte, augenblicklich durch Schlagfluss zu entstehen. Die, dem Ertrinken vorangehenden, und den Schlagfluss primär herbeiführenden Umstände werden jedoch selten bekannt, lassen Bedenklichkeiten übrig, können leicht missdeutet werden, fordern daher in Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der, im Wasser Gefundene kurz zuvor Beschädigungen am Kopfe erlitten hat, und in der Leiche

a) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

sich der Schlagfluss ohne Stickfluss äussert, des Gerichtsarztes grösste Umsicht, und nach Umständen dessen freimüthiges Bekenntniss der unmöglichen Angabe eines zuverlässigen Urtheiles.

§. 1420.

Man findet bei Ertrunkenen, wenn sich das Unglück im kalten Wasser ereignet hat, die Haut allenthalben, wie die Gänsehaut rauh, im Winter zugleich geröthet, sammt den Haaren mit Schlamm oder Sand verunreiniget, stellenweise aufgeschürft, oder mit Blut unterlaufen, die Oberhaut an den Händen faltig, von der eigentlichen Haut losmacerirt, und die Luftröhre sammt ihren Aesten mit schaumigem Wasser oder Schlamm gefüllt. Wenn der Tod wegen einer Erstickung, nicht aber, wenn er wegen eines Schlagflusses erfolgt, und das vorhanden gewesene Wasser nicht etwa bei dem Herausziehen aus demselben, oder bei dem Stürzen der Leiche, oder bei den Belebungs-Versuchen wieder daraus entfernt worden ist; so trifft man oft auch selbst den Magen mit Wasser gefüllt. Nach einer vorausgegangenen Verwickelung des Stickflusses mit dem Schlagflusse zeigen sich die Hirnhäute der Art mitflüssigem Blute überfüllt, dass der kaum entblösste Schädel davon so stark geröthet wird, als wäre er mit Blut überstrichen worden. Bei heisser Jahreszeit, oft aber schon nach 24 Stunden, ist die Leiche von der Fäulniss so stark aufgetrieben, dass sie auf dem Wasser schwimmt, von der Oberhaut entblösst, das Gesicht, wie der Kienruss schwarz und glänzend, entstellt, die Haut in den übrigen Gegenden des Körpers grün, der Bauch und der Hodensack ungeheuer aufgetrieben, die Leiche aashaft stinkend, und zu einer näheren Untersuchung untauglich erscheint.

§. 1421.

Auf die Enthäutung der, unter den Nägeln mannigfaltig verunreinigten Fingerspitzen, auf das Daseyn einer kleinen Menge schäumiger und zuweilen blutiger Flüssigkeit in der Luftröhre und ihren Aesten, auf das, im Magen und in der Lunge gefundene Wasser, auf den niederen Stand des Zwerchfelles in der Bauchhöhle, die Flüssigkeit des Blutes u. s. w., hatte man sonst mit Unrecht grossen Werth gelegt; denn alle diese,

und (§. 1420) angeführten Zeichen weichen ab nach der seit dem Ertrinken verflossenen Zeit, nach den Umständen, unter welchen es Statt fand, und nach der körperlichen und geistigen Disposition der ertrunkenen Person, wesshalb sie für sich einzeln trüglich, im Zusammenflusse aber, und mit Rücksicht auf die Nebenumstände ein mehr oder weniger wahrscheinlicher Beweis für den Tod durch Ertränkung sind.

§. 1422.

Wie lange eine Leiche im Wasser gelegen ist, lässt sich schwer und nur beiläufig nach Berechnung der Nebenumstände bestimmen, wobei die, von *Divergie a)* angegebenen Erscheinungen der Fäulniss im Wasser liegender Körper Beachtung verdienen, als: *grüne Fäulniss* im Sommer gegen den 3., im Winter gegen den 12—15 Tag an dem Brustbeine und Gesichte, dann an dem Halse, Unterleibe, an den Schultern, endlich an den Gliedmassen; *Gasentwickelung* im Sommer gegen den 4—6 Tag, im Winter nach 1—2 Monaten; *braune Fäulniss* meistens kleinerer, früher grüner Hautflächen im Sommer gegen den 10—12 Tag, im Winter nach 1—2 Monaten; *Verfäulung* im 2—3 Monate unter Zerstörung der grünen und braunen Hautstellen u. s. w.; *Versäufung*, daher fettes Anfühlen der Haut, darunter seifenartige Klümpchen und Verkleinerung aller inneren Organe; *Vertrocknung* gegen den 4. Monat, wobei die Gewebe fester, die Muskeln roth und glänzend werden; *Corrosion* der Haut im 4. und *Incrustation* derselben im 5. Monate, endlich *Zerstörung* der Theile unter völliger Auflösung derselben.

§. 1423.

Ob ein, in tropfbarer Flüssigkeit, Morast oder Unrathe Todtgefundener wirklich ertrunken, oder todt dahin gelangt sey, welche Todesart im letzteren Falle, und ob durch Zufall, durch eigenes oder fremdes Zuthun eingetreten sey, darüber müssen die Nebenumstände, ob nicht etwa Fuss-Stapfen am Ufer, oder fremde Körper in den krampfhaft geschlossenen Händen gefunden werden u. dgl., die Krankheits-Anlagen des Verunglückten, ob er nicht etwa kurzsich-

a) C. T. Kleinert's allg. Repertor. März-Hft. Leipz. 1837. S. 17.

tig, berauscht, mit Schwindel, Fallsucht, Wahnsinn u. dgl. behaftet war, die Kennzeichen des Ertränkens, die wesentlichen Merkmahle anderer Todesarten, und die Beschaffenheit vorkommender äusserer Beschädigungen Aufschluss geben.

§. 1424.

Diese Fragen lassen sich nach sorgsamer Erwägung aller Umstände selten mit Wahrscheinlichkeit, am allerwenigsten aber mit Gewissheit beantworten, weil die gewöhnlichen äusseren Erscheinungen nicht beständig sind, und auch bei anderen Arten von Erstickung vorkommen, die Verletzungen zufällig oder durch eigene Hand erzeugt seyn können, und über die Nebenumstände, oder die besonderen Lebensverhältnisse des Verunglückten oft gar nichts bekannt wird.

Tod durch schädliche Gasarten.

§. 1425.

Schädliche Gasarten tödten durch ihre Untauglichkeit zur Blutbelebung, oder durch ihr feindliches oder zu reizendes Princip, indem sie das Blut carbonisiren, die Athmungswerkzeuge krampfhaft verschliessen, zerstören oder lähmen, und so Erstickung, meistens aber Stick- und Schlagfluss zugleich hervorbringen. Die Erstickung in verdünnter Luft kann nur auf den höchsten Gebirgen und in zu hoch steigenden Luftschiffahrten, ausserdem durch hochgradige Erhitzung der Luft aus Mangel der, für das Leben nöthigen Dichtigkeit und des Druckes der Atmosphäre erfolgen.

§. 1426.

Bei den, in schädlichen Gasarten Umgekommenen fehlen an der Leiche die Kennzeichen einer anderen gewaltsamen Todesart, und man findet meistens jene der Erstickung, mitunter auch jene des Schlagflusses. Obgleich man ausser den allgemeinen Erscheinungen dieser Todesarten gemeiniglich eine ungewöhnlich lange dauernde Biegsamkeit, Wärme, einen besonderen Geruch, eine vorherrschende Neigung zur Fäulniss, scheinbare Spuren von einer Entzündung im Magen u. s. w. antrifft; so sind diess doch weder beständige, noch dieser Todesart ausschliesslich zukommende Merkmahle; es können daher nur die, dem Tode vorangegangenen Umstände und die genaue eudiometrische Untersuchung des Fundortes

über ein solches Ereigniss weit mehr Aufschluss geben, als jene der Leiche selbst.

Tod durch Verhungerung.

§. 1427.

Der *Hungertod* (mors ex inedia) erfolgt langsam oder schnell, je nachdem die Nahrungsmittel allmählig oder gähe, bloss die Speisen, oder diese und die Getränke zugleich entzogen werden. Bei allmähliger Entziehung der, zur Fortdauer des Lebens erforderlichen Nahrungsmittel lässt sich keine Zeit des, durch Hemmung der Ernährung eintretenden Todes bestimmen. Bei dem blossen Genusse nicht nährender Getränke kann das Leben beiläufig über ein Monat bestehen, bei plötzlicher Entziehung aller festen und flüssigen Nahrungsmittel erfolgt der Tod durch die fehlende unmittelbare Reizung der Verdauungsorgane, und die mittelbare des Körpers nach Verschiedenheit der Individualität innerhalb 3 bis 10 Tagen.

§. 1428.

Laut Beobachtungen werden auf eine langsame Weise und zwar durch Entziehung der Nahrungsmittel, durch ungesunde oder unverdauliche Kost, durch Mangel an Reinlichkeit und Pflege zuweilen uneheliche Kinder von ihren eigenen, oder von den Pflegeältern, und vielleicht nicht immer unvorsätzlich getödtet. Dem Tode gehen Magendrücken, Uebelkeit, Erbrechen, Durchfälle, Abzehrung, Ohnmachten, Nervenschwäche, Scorbut oder ein Faulfieber voran. Solche Leichen werden dann im hohen Grade abgemagert, die Haut in den Achselhöhlen und Leistengegenden wund (fratt), der Magen und Darm-Canal leer und verengert, auch wohl entzündet, die Gekrösedrüsen angeschwollen und verhärtet, und in den Blutgefässen nur wenig zersetztes Blut angetroffen.

§. 1429.

Eine gänzliche und ununterbrochene Entziehung der Nahrungsmittel ereignet sich gemeiniglich nur auf Seereisen, oder wenn Menschen durch Schnee-Lawinen in ihren Wohnungen, durch Erdstürze, Ueberschwemmungen in Bergwerken, durch das zufällige Verschliessen unterirrdischer Gemächer u. dgl. von der Gemeinschaft mit Anderen ausgeschlossen werden. Es stellen sich vor dem Tode die Qualen des fürchterlichsten

Hungers und Durstes, ein stinkender Athem, Magenschmerzen, Eckel, Würgen und Erbrechen von fauligen, stinkenden Flüssigkeiten, die Auflösung aller abgesonderten Säfte, Schwäche der Sinne, Ohnmachten, Zuckungen und Krämpfe, Wahnsinn, Raserei und ein Faulfieber ein. Solche Leichen sind abgemagert, der Magen und Darm-Canal zusammengeschrumpft, entzündet, die Häute beider Organe zernagt, das Blut und die Säfte aufgelöset, zersetzt und stinkend.

§. 1430.

Die nächste Todesursache ist nach Verschiedenheit des Verhungerns bei allmähliger Entziehung der Nahrung Auszehrung und Cachexie, beim blossen Wassertrinken eine langsame Erschöpfung, und bei völligem Mangel aller Nahrung der höchste Grad von Leibes- und Geisteszerrüttung. Der absichtliche Hungertod kann nur bei Kindern, Greisen, kranken und hilflosen Menschen vorkommen, und ohne Absicht veranlasst werden durch Selbstmord, Zufall, und alle, die Zusichnahme der Nahrungsmittel oder die Chylus-Bereitung aufhebenden Krankheiten und Verletzungen.

Tod durch Erfrierung.

§. 1431.

Das Vermögen des Menschen, den ihm zukommenden, eigenthümlichen Grad von Wärme unter allen Erdstrichen unabhängig von der äusseren Wärme und Kälte zu behaupten, hat seine bestimmten Gränzen, und je mehr durch einen hohen Grad von Kälte (20—28° nach Reaum. unter 0) dem Körper die thierische Wärme entzogen wird, um so leichter entsteht der Tod durch das *Erfrieren* (congelatio). Durch die Kälte werden die dürftig oder gar nicht bedeckten Theile schmerzhaft, und besonders bei schnellem Wechsel der Temperatur entweder vorübergehend oder bleibend entzündlich geröthet, unter Umständen von einer habituellen chronischen Entzündung, und hierauf von hartneckigen Geschwüren, tiefen Hautrissen und endlich selbst vom Brande befallen; ferner werden die Blutgefässe der Haut verengert, und hierdurch das Blut und die Säfte nach den inneren Theilen, besonders nach der Brust und dem Kopfe getrieben, worauf eine Erstarrung der äusseren Theile, eine Unfähigkeit zur Bewegung der Gliedmassen, das

Zufrieren der Augen und Nasenlöcher, Brustbeklemmungen, innere Angst, Schwere des Kopfes, ein, sich durch taumelnden Gang und unwillkührliche Bewegungen äussernder Zustand von Trunkenheit, Betäubung der Sinne, eine Neigung zum Schlafe, Ohnmacht, Schlafsucht, Scheintod, und in diesem der apoplectische Tod erfolgt. Mit der Entziehung der Wärme von der Oberfläche des Körpers ist die Zurücktretung des Blutes von den äusseren Capillar-Gefässen nach den inneren grösseren Gefäss-Stämmen, und damit eine Anhäufung des Blutes in den Central-Organen nothwendig verbunden. Dass Kinder, kranke, schwächliche, dürftig gekleidete, wenig genährte, im ruhigen, oder berauschten Zustande befindliche Subjecte auch durch einen geringeren Grad von Kälte (eine niedrigere oder einige Grade höhere Temperatur, als 0° nach R.) des zur Fortdauer des Lebens erforderlichen Grades von Wärme beraubt und getödtet werden können, wurde bereits erwähnt.

§. 1432.

Die Leichen der Erfrorenen behalten, wenn sie inzwischen nicht aufgethauet sind, die Stellung des Körpers und die Haltung der Glieder, in welcher sie gestorben sind, z. B. die eines, im Wagen Sitzenden, oder auf dem Pferde Reitenden, die eines, die Hände am Busen Wärmenden u. dgl. bei, und sehen wegen der allgemeinen Erstarrung den Bildsäulen gleich; ihre Haut ist röthlich oder blauroth gefleckt, obgleich die sich unter denselben befindlichen Gefässe mit wenig und gefrorenem Blute versehen sind, die hervorragenden Theile des Körpers, wie die Ohren, die Nase, das männliche Glied, springen wie Glas, und werden daher leicht abgestossen. Während der inneren Untersuchung nimmt man beim Anfassen der verschiedenen Eingeweide eine, die Finger starr machende Kälte wahr; die Herzkammern, die inneren Gefässe, die Lunge, insbesondere die Blutbehälter, die Gefässe der weichen Hirnhaut und des Gehirnes sind mit Blut überfüllt, auch wohl einzelne Gefässe der Hirnhaut geborsten, daher die Hirnoberfläche mit extravasirtem Blute überzogen, oder die Hirnkammern damit gefüllt, und alle Flüssigkeiten gefroren. Wird die Leiche vorsichtig aufgethaut, so erlangen ihre Theile die natürliche Elasticität und das Ansehen eines Lebenden wieder.

§. 1433.

Diese Todesart kommt höchst selten als Selbstmord, öfter als Tödtungsmittel bei kleinen ausgesetzten Kindern oder bei ganz schwachen und kranken Individuen, am häufigsten als Ursache des unfreiwilligen Todes verunglückter oder verirrter Reisender vor. Die Ausmittelung der wahren Todesursache bei, zumal während des Aufthauens gefundenen Erfrorenen bleibt jedoch immer eine schwierige Aufgabe, weil die Erstarrung durch Kälte auch nach jedem anderen schlag- und stickflüssigem Tode, missfarbige Stellen am Körper nicht nur durch Gewaltthätigkeiten, sondern auch durch die Fäulniss, und Verletzungen durch hungrige Raubthiere erfolgen können.

Tod durch Verbrennung oder Verbrühung.

§. 1434.

Wenn ausgemittelt werden soll, ob der Tod wirklich durch *Verbrennung* (combustio) oder *Verbrühung* (adustio per fluida) allein, oder früher auf eine andere Art eingetreten ist, so wird diese Todesart ein Gegenstand der gerichtsärztlichen Untersuchung. Bei noch unzerstörtem Körper muss erhoben werden, ob Erstickung durch feuerverdünnte Luft, oder durch Rauch, oder durch Hitze allein ohne Erstickung, mit oder ohne Versuch zu entfliehen, welches letztere nur bei Kindern und Kranken vorausgesetzt werden kann, erfolgte, und ob Merkmahle von Vergiftungen, Verletzungen oder anderen Beschädigungen wahrzunehmen sind. Bei stark zerstörten Leichen können nur namhafte Beschädigungen erkannt werden. *Verbrennungen* und *Verbrühungen* einzelner Theile, oder *Einäscherungen* des ganzen Körpers können auf verschiedene Weise veranlasst werden. Es gehört dahin das, in Brandgerathen der Kleidungs-Stücke am Körper eines Menschen, das Hineinstürzen in eine siedende Flüssigkeit, das Verbrennen während einer Feuersbrunst, das Einschlagen vom Blitze, die Selbstentzündungen.

§. 1435.

Verbrennungen der Oberfläche des Körpers durch, in *Brandgerathene Kleidungs-Stücke* ereignen sich am häufigsten zur

Winterszeit durch den unvorsichtigen Gebrauch der brennenden Kerzen, der glühenden Kohlen, der Oefen von dünnem Eisenbleche, welche leicht glühend werden, und am gewöhnlichsten bei dem weiblichen Geschlechte, da dieses in der Regel mit leicht Feuer fangenden Kleidungsstücken angethan ist. Die Haut der, auf eine solche Veranlassung Gestorbenen ist nach dem Laufe des Feuers und dessen längerer oder kürzerer Einwirkung, welche von der Dichtigkeit, dem mehr oder weniger festen Anliegen der Kleidung, z. B. dem Gürtel abhängt, entweder gelb oder schwarzbraun, schwartenartig vertrocknet, stellenweise geborsten, oder bloss geröthet, entzündet, die Oberhaut in der Gestalt grösserer oder kleinerer Blasen erhoben, und diese sind mit klarem Serum gefüllt, auch wohl bereits geborsten und zusammengefallen. Solche Verunglückte sterben gemeiniglich wegen des Andranges des Blutes zu den inneren Theilen an der Lungenlähmung, oder schlagflüssig.

§. 1436.

In heisse Flüssgkeiten stürzen wohl einzelne Arbeiter in den Salzsiedereien, Brauhäusern, die Handlanger der Maurer beim Kalklöschen, und zufällig werden verbrüht Kinder beim Baden in zu heissem Wasser, Dienstboten beim Tragen oder Umstürzen grosser, mit siedenden Flüssigkeiten gefüllter Gefässe. Bei einer allgemeinen Verbrühung der Oberfläche des Körpers ist die Oberhaut allenthalben losgelöset, die bloss liegende eigentliche Haut roth und entzündet, das Blut in den Hautgefässen geronnen, die Entzündung jedoch bloss auf die Haut beschränkt, und der Grad derselben um so grösser, wenn in der siedenden Flüssigkeit Salz oder Seife aufgelöst gewesen, die Kleider nicht schnell vom Leibe geschnitten worden sind, und der Verunglückte eine Zeit lange nach dem Vorfalle gelebt hat. In den übrigen Fällen der Verbrühung ist die Erhebung der Oberhaut zu Blasen oder ihre Loslösung, die Entzündung der eigentlichen Haut bloss auf einzelne Theile oder Gegenden des Körpers beschränkt, und die Zerstörung an jenen Theilen um so grösser, die dem Einflusse der siedenden Flüssigkeit am längsten ausgesetzt gewesen sind, z. B. die Fingerspitzen beim Eintauchen der Hand in siedende Lauge. Auch hier macht

gemeiniglich eine Lungenlähmung oder der Schlagfluss, oder in der Folge bei eingetretener Entzündung die Heftigkeit des Fiebers, oder bei erfolgtem Uebergange in Eiterung die Entkräftung dem Leben ein Ende.

§. 1437.

Die, in einem *brennenden Hause* der Einwirkung des Feuers Ausgesetzten ersticken entweder bloss im Dampfe, und man findet ihre Kleidung und ihren Körper unversehrt, jedoch vom Russe geschwärzt, und die Merkmahle des Stickflusses; oder das Feuer hat sie in dem Grade bloss oberflächlich beschädiget, wie bei den, durch, in Brand gerathene Kleidungsstücke Verbrühten (§. 1435) bemerkt worden ist; oder die Einwirkung desselben ist anhaltender, heftiger gewesen und tief eingedrungen, wodurch dann die weichen Theile in ihren Säften gekocht (gebraten) werden; oder die Leichen sind theilweise, oder ganz ausgedorrt, oder in eine schwer einzuäschernde thierische Kohle verwandelt, die Knochen ihrer Gallerte beraubt, und daher leicht zerbrechlich.

§. 1438.

Der gewaltsame Tod durch Verbrennungen innerer Gebilde mittelst Eingiessung geschmolzener, oder Eintreibung glühender Metalle, oder der Tod durch Verbrühungen mittelst Eingiessung oder Einspritzung siedender Flüssigkeiten in innere Höhlen des Körpers ist schwer zu erkennen, weil der zerstörende Stoff weggeschafft, oder in abgekühltem Zustande als unschuldige Flüssigkeit erscheinen kann. Entdeckte Merkmahle von Gegenwehr dürften jedoch die Gewaltthätigkeit andeuten.

Tod durch Blitzschlag.

§. 1439.

Da bei einem, durch Blitz Erschlagenen der Zweifel entstehen kann, ob er wirklich auf solche Art getödtet worden sey, überdiess ein Mensch durch die Einwirkung einer sehr starken electrischen Batterie boshafterweise umkommen kann; so wird auch diese Todesart zuweilen gerichtsärztlich untersucht. Dass ein Todtgefundener vom Blitze erschlagen worden sey, erkennt man bisweilen aus einem vorhergegangenen heftigen Donnerwetter, aus dem, am Aufenthaltsorte, an den

Kleidungs-Stücken des Entseelten wahrzunehmenden Schwefel- oder Phosphor-Geruche, und aus den Beschädigungen des Körpers und seinen Umgebungen, endlich aus dem geschmolzenen Zustande der davon berührten Metalle. Der Blitzschlag (fulminatio) ist in der Regel schädlicher, wenn er von oben den Kopf, und minder nachtheilig, wenn er seitwärts den Körper trifft, ohne den Kopf zu beschädigen.

§. 1440.

Ein Mensch ist *durch den Blitz* entweder in einem geschlossenen Raume, oder im Freien getödtet worden. Im ersten Falle tritt gewöhnlich Betäubung durch den heftigen Schrecken, Scheintod und Erstickung wegen des Aufenthaltes in einer nicht athembaren Luft, im letzteren das Erschlagen durch den Blitz ein. Hier ist vermuthlich die nächste Ursache des Todes eine, durch die heftige Erschütterung bewirkte Zerrüttung des organischen Baues im Nervensysteme, wodurch die, zur Fortdauer des Lebens unentbehrliche Nerventhätigkeit unterbrochen wird. Auf offener Strasse tödtet der Blitz meistens wirklich, in ganz geschlossenen Räumen aber scheinbar, weil seinen Strahlen mehrfache Ableiter gegeben sind. Doch findet man in solchen Leichen selten Beschädigungen der inneren Theile, manchmal innerhalb der Schädelhöhle ein Extravasat, oder eine varicöse Ausdehnung der Gefässe der weichen Hirnhaut, oder der Adergeflechte, Durchlöcherungen, Risse, u. dgl., die Lungen sehr blutreich, die nahe am Rückgrathe liegenden Eingeweide mit Blut unterlaufen, gleichsam entzündet, in der Luftröhre hellrothes, schäumendes Blut, zuweilen die Haut an den, vom Blitze berührten Stellen wie verbrüht, oder wie mit einem glühenden Eisen leicht gebrannt, oder mit Brandblasen, Blutunterlaufungen, oder etwas erhabenen rothen, zakigten, verästelten Streifen u. dgl. besetzt, die Epidermis abgeschält, Bluttropfen auf der unverletzten Haut, Löcher in der Haut, wie bei einer, durch Schrot erzeugten Schusswunde, die Haut stellenweise zusammengeschrumpft, verbrannt, seitwärts in dichte Fältchen zurückgeschoben, wie aufgerollt, in gewundenen Gängen aufgeschürft, wie durch Streifschüsse verwundet, die Haare versengt, oder man beobachtet auch ein rothlaufartig

geschwollenes Gesicht, rothe Augen, Blutungen aus der Nase und dem Munde, tiefe Verwundungen oder Zerreissungen der Weichtheile, Knochenbrüche ohne Verletzung der letzteren, oder bei vorhandener Disposition zu Asche verbrannte Körpertheile. Solche Leichen verbreiten einen Phosphor-Geruch, das Blut in denselben ist ungewöhnlich flüssig, und sie gehen sehr schnell in Fäulniss über.

Tod durch Selbstverbrennung.

§. 1441.

Unter einer *Selbstentzündung* (incendium spontaneum) oder *Selbstverbrennung* (combustio spontanea vel empresmus) versteht man jenes Naturereigniss, während welchem ein dazu geeigneter, lebender Mensch durch einen unbekannten, eigenthümlich krankhaften Process von selbst, mit oder ohne Zutritt eines brennenden Stoffes bei einer mässigen Luft-Temperatur plötzlich der Art in Brand geräth, dass in einer sehr auffallend kurzen Zeit beträchtliche Theile seines Körpers meistens mit tödtlichem Erfolge verbrannt, oder beinahe der ganze Körper eingeäschert wird. Eine gänzliche Verbrennung des Körpers ist noch nicht, und einzelne Körpertheile nur angebrannt, gleichsam geröstet, andere völlig eingeäschert beobachtet worden.

§. 1442.

Die Selbstentzündung und die Verbrennung des menschlichen Körpers ist eine schauderhafte, zum Glücke der Menschheit eine seltene, in den früheren Zeiten für fabelhaft gehaltene, aber in den neuesten Zeiten durch glaubwürdige Beobachtungen treuer Naturforscher ausser allen Zweifel gesetzte Todesart, welche beinahe ausschliesslich bei Säufern, besonders des Branntweines vorkommt, und desshalb alle Aufmerksamkeit verdient, weil die Angehörigen eines, der Art Verunglückten auf den Verdacht eine verübten Mordes gerathen *a*), oder Verbrecher, um einen Mord zu verhehlen, eine solche Todesart vorschützen können. *Divergie* hat eine Tabelle der glaubwürdigsten Beobachtungen von Selbstverbrennung zusammengestellt *b*).

a) Vigné führt von dem unglücklichen Millet an, dass er des Meuchelmordes an seiner, dem Missbrauche geistiger Getränke stark unterworfenen und in ihrer Küche verzehrt gefundenen Gattin schuldig zum Tode verurtheilt worden ist (Most's Encyclop. S. 740).

b) Mosts' Encyclop.

§. 1443.

Bejahrte, der Mehrzahl nach weibliche, besonders dem Branntwein-, Rum-, Arak-, Cognac- und dergleichem Trunke ergebene, dabei sehr fettleibige, eine unthätige Lebensart führende Personen werden meistens zur Nachtzeit, unvermuthet, von selbst, oder nach einer Annäherung zum Feuer entzündet, und mit oder ohne Erzeugung von Flammen grösstentheils zerstört, in welchem letzteren gewöhnlicheren Falle der Körper einen empyreumatisch-öligen, alle Gegenstände des Gemaches mit einem klebrigen, sehr stinkenden Russe überziehenden Dampf ausstosst, und eine fette Asche zurücklässt. Der ganze, gewöhnlich einige Stunden oder Minuten dauernde, oft mit Schnelligkeit auf allen Puncten ausbrechende, dem Unglücklichen keine Hilfanrufung gestattende, nicht durch wässerige Feuchtigkeiten zu löschende, am häufigsten im Winter vorkommende Process steigt entweder bis zur Verkohlung oder bis zur völligen Einäscherung, und es bleiben bloss die, vom Rumpfe entfernteren Hände, Füsse und der Schädel, dann die benachbarten feuerfangenden Gegenstände unverbrannt.

§. 1444.

Die Ansichten über die Selbstverbrennung sind getheilt. *Lair*'s Meinung geht dahin, dass der Branntweindunst als solcher die organischen Theile durchdringe, und verbrennlich mache; und die Erfahrung lehret, dass selbst der Athem stark berauschter Menschen den gasförmigen Alcohol enthalten, und dadurch der Körper unter Bildung einer blauen Flamme angezündet werden kann. Dagegen erhält *Kopp*'s Annahme, dass sich brennbare Gasarten im Zellgewebe und in den Höhlen des Körpers anhäufen, und die gelegenheitliche Veranlassung der Selbstentzündung eine electrische Selbstentladung sey, durch die Beobachtungen Gewicht, denen zu Folge einem solchen Ereignisse unterworfen gewesene Personen vorher einen Schlag, wie mit einer Keule empfunden, darauf Feuerfunken, und eine Flamme gesehen haben, ohne dass Feuer im Zimmer gewesen war. Da aber in anderen Fällen äusseres Feuer, z. B. eine Lichtflamme, Kohlentöpfe, oder Kaminfeuer die Entzündung bewirkt zu haben scheinen; so müssen in der gerichtlichen Medicin auf beide Meinungen vereint, d. i.

sowohl auf eine electrische Selbstentzündbarkeit, als auf die Entzündung des, an dem Körper des Säuflings haftenden gasförmigen Weingeist-Dunstes, durch ein wahres Feuer Rücksicht genommen werden. *Averardi* meint, dass bei Trunksüchtigen sich eine grössere Quantität Phosphorsäure entwickelt, dabei sich eine grosse Menge Hydrogen-Gas mit Phosphor zu einer ausserordentlich brennbaren Substanz verbindet, und dadurch die furchtbaren Erscheinungen der Selbstverbrennung entstehen *a*).

§. 1445.

Wird eine Selbstentzündung noch während ihres Brandes entdeckt, so ist die Ausmittelung der Wahrheit nicht schwer; der Vorfall wird, wie bei einer Feuersgefahr, eine Menge Menschen herbeilocken, welche als Augenzeugen auftreten, und die Untersuchung der Naturkundigen wird nur zur Bestättigung des Vorganges angeordnet. In den übrigen zweifelhaften Fällen muss auf das Alter, Geschlecht, Temperament, die Lebensweise, den Missbrauch geistiger Getränke, die Körperbeschaffenheit der verbrannten Person, vor Allem auf die Schnelligkeit des Vorganges, und darauf Rücksicht genommen werden, dass zur Verbrennung eines Menschenkörpers, wenn diese etwa in einem glühenden Back- oder Ziegelofen u. dgl. geschieht, viel Holz erfordert wird, dessen Verbrauch mit der Zeit und dem Kraftaufwande verglichen, eine vorgeschützte Selbstverbrennung verrathen würde. Ein empyreumatischer Geruch, ein feuchter, weisslichter Dampf, unangebrannte brennbare Stoffe, ein fettiger, stinkender Beleg an Geräthschaften und Wänden, eine geringe Menge einer fettigen, unangenehm riechenden Asche, und eine solche übrigens lockere, schwarze und leicht zerreibliche Kohle, Ueberbleibsel einzelner Stücke von Knochen der Wirbelsäule, des Schädels, der Gliedmassen oder wohl gar von Kopfhaaren u. s. w., beweisen eine Selbstverbrennung; das Gegentheil davon, vorzüglich aber eine Mischung der thierischen mit einer vegetabilischen Kohle, die Verbindung des empyreumatischen mit Holzgeruch und die dunklere Färbung des Dampfes zeigen eine absichtlich herbeigeführte Verbrennung an *b*).

a) Dr. Braun. Neuere Beobachtungen zur Lehre von der Selbstverbrennung in A. Henke's Z. f. d. St. Ergänzungsheft 7. S. 91.

b) Dr. Calderini üb. combustio spontanea in medic. gerichtl. Beziehung in C. C. Schmidt's Jahrb. Supplementband 2. S. 223.

Tod durch Selbstentzündung brennbarer Stoffe oder von Aërolithen erregte Feuersbrünste.

§. 1446.

Wenn feuchtes Heu, fette Wolle, oder Flachs, Getreide, Dünger u. dgl. fest zusammenliegen; so können sie sich ohne Mitwirkung äusserer Einflüsse erhitzen, schon bei dem hinzutretenden Zuge der atmosphärischen Luft entzünden, und in Flammen ausbrechen, wodurch schon häufig Gebäude, Schiffe, und darin Menschen in Brand aufgegangen sind. Diese und die zufällige Todesart durch Aërolithen (*Sternschnuppen*) scheint hier am zweckmässigsten angereihet werden zu können, und ist desshalb wichtig, weil sie zu ernsten gerichtlichen Fragen Anlass geben kann. Auf Anfrage eines Departements-Tribunales: ob Fälle von Feuersbrünsten durch Aërolithen constatirt seyen, wie es die Vertheidiger eines, wegen Brandstiftung Angeklagten behaupteten, hatte Herr *Arago* nachgewiesen, dass in der Nacht vom 11. auf den 12. November 1761 zu *Chamblan* eine halbe Lieu von *Secerre* (Bourgogne), ein Haus durch ein Meteor angezündet wurde. *Chlodrie* führt im Ganzen 28, mitunter auch unverbürgte, und von neueren 3 Unglücksfälle durch Feuer-Meteore an. Durch eines wurde das Haus eines Müllers, durch das zweite ein Gasthof angezündet, letzterer grossentheils zerstört, und durch das dritte fünf Dörfer in Ostindien in Asche gelegt *a*).

Tod durch Ueberreizung.

§. 1447.

Der Mensch kann durch, auf ihn übermässig wirkende somatische oder psychische Reizmittel sein Leben verlieren, ohne dass sich die Folgen davon immer durch auffallende sinnliche Merkmahle in dem Leichname zu erkennen geben. Hierher gehören: der Blitz- oder ein starker electrischer Schlag, übermässiger Genuss geistiger Getränke, oder sinnlicher Liebe, grosse körperliche Anstrengungen, heftige Gemüths-Affecte u. s. w.

§. 1448.

Wirklich Alte oder durch zu frühe und unmässige Geschlechtsbefriedigung vor der Zeit alt gewordene Männer ster-

a) V. J. C. Poggendorff's Annalen der Physik u. Chemie. J. 1838. Bd. 45. St. 2. Nro. 10.

ben oft plötzlich, während eines, mit grosser Anstrengung fortgesetzten Beischlafes. Zu heftige und zu lange anhaltende körperliche Anstrengungen scheinen dieselben Folgen, aber auch tödtliche Gefäss-Berstungen und Blutstürze nach sich zu ziehen. Plötzlich erregte heftige Gemüths-Affecte, als: überraschende grosse Freude, überaus grosser Schrecken oder Gähzorn, äusserste Furcht und Todesangst u. dgl. können auch ohne Unterscheidungs-Merkmahle schleunig tödten, und die bisher an den Leichen entdeckten Merkmahle sind noch zu schwankend, um daraus in allen Fällen den schlagflüssigen Tod als Ursache annehmen zu können. Der, durch einen heftigen Schlag oder Stoss auf die Magengegend eines Zornigen hervorgebrachte Tod scheint auch hierher zu gehören *a*).

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

Von dem zweifelhaften Selbstmorde.

§. 1449.

Unter einem *Selbstmorde* (autochiria), *Selbstentleibung* (propricidium), wird eine Handlung verstanden, durch welche Jemand *vorsätzlich ohne tugendhaften Zweck* seinem Leben selbst ein Ende macht. Es ist daher dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und dem gesetzlichen Begriffe nach derjenige nicht als Selbstmörder zu betrachten und zu behandeln, welcher sein Leben freiwillig für Gott, Vaterland oder jene opfert, die seinem Herzen durch die Bande des Blutes,

a) Ant. de Haen Abhandlung über die Art des Todes der Ertrunkenen. Leipz. 1772.

Expériences et observations sur la cause de la mort des noyés, et les phénoménes qu'elle présente par Faissole et Champeaux à Lyon et Paris 1768. 8vo.

Ed. Colemans Abhandlung über das durch Ertrinken, Erdrosseln und Ersticken gehemmte Athemholen. Aus d. Engl. Leipzig 1792.

G. A. Lair. Essai sur les combustions humaines, produites par un long abus de liqueurs spiritueuses. A Paris, An. VIII. 8vo. Ins Deutsche übersetzt von Ritter. Hamburg, 1801. 8vo.

S. H. Kopp diss. de causis combustionis spontaneae in corpore humano factae. Genae 1800.

J. H. Kopp ausführliche Darstellung und Untersuchung der Selbstverbrennungen des menschlichen Körpers in gerichtlich-medicinischer und pathologischer Hinsicht. Frankf. a. M. 1811.

der Liebe oder Freundschaft theuer geworden sind, oder welcher durch gemachte Bitten, Geschenke oder Drohungen die Beihilfe eines Anderen zu seinem Tode erhält, oder eine Handlung begeht, auf welche die Todes-Strafe gesetzt ist, um diese zu erleiden, oder, ohne Absicht zu sterben, gefährliche Handlungen unternimmt, auf die sein Tod wahrscheinlich erfolgen wird, oder durch den unvorsichtigen Gebrauch eines Mord-Instrumentes zufällig seinen Tod findet.

§. 1450.

Bei dem Verdachte einer Statt gefundenen Selbstentleibung muss dem Zwecke des Strafrechtes gemäss durch die gerichtsärztliche Untersuchung vor allen ausgemittelt werden: ob es aus den wahrgenommenen Beschädigungen möglich, wahrscheinlich oder nothwendig hervorgeht, dass *ein gewaltsam Getödteter durch Zufall, durch eigene Hand oder durch einen Anderen seinen Tod gefunden habe.* Die Beantwortung dieser Frage fordert jedoch von Seiten des Gerichtsarztes die grösste Behutsamkeit: theils weil es in den meisten Fällen sehr schwer, bei zusammengesetzten Todesarten oft unmöglich ist, nach physischen Merkmahlen und Grundsätzen der Naturwissenschaft darüber Gewissheit zu erlangen, theils weil (obgleich zu unserer Zeit der Selbstmord nach den inländischen Gesetzen für kein Verbrechen, sondern bloss für eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt, und der Act der öffentlichen Missbilligung, welcher in einem unehrlichen Begräbnisse besteht, nicht unbedingt nach jeder Selbstentleibung verhängt wird) eine solche Todesveranlassung für die Familienglieder des Entleibten nicht nur ein kränkendes, sondern auch ein eben so demüthigendes Ereigniss ist, als jede andere Aeusserung einer Geistes- oder Gemüthskrankheit.

§. 1451.

Wenn aus der gerichtsärztlichen Untersuchung hervorgegangen ist, dass in einem bestimmten Falle wirklich eine Selbstentleibung Statt gefunden hat; so muss, da das Gesetz jenen Act der öffentlichen Missbilligung über die Leiche des Entleibten (§. 1450) nur dann verhängt, wenn diese That wegen eines begangenen Verbrechens, oder auf un-

moralischen Antrieb verübt wurde, durch die gerichtsärztliche Untersuchung ausgemittelt werden: *ob nicht etwa der Unglückliche durch eine Krankheit des Geistes oder des Körpers zu dieser Handlung verleitet worden sey.*

§. 1452.

Man unterscheidet den Selbstmord in den *versuchten* (attentatum) und *vollbrachten* (consumatum), diesen in den *raschen* (repentinum) und *zaudernden* (lentum), endlich in den, auf geradem Wege (directum), und in den, durch Umschweife (indirectum) bewerkstelligten. *Schlegel* unterscheidet den *willkührlichen*, groben oder feinen durch Laster herbeigeführten, strafbaren Selbstmord (*αὐτοχειρία*) von dem *unwillkührlichen*, welcher von schuldlos zu Boden gedrückten, und von der Schwermuth überwältigten Personen ausgeübt wird *a*).

§. 1453.

Selbstmörder wählen zur Erreichung ihres Zweckes gewöhnlich einen kurzen und sicheren Weg, und ausserdem die ihnen von ihrem Berufsgeschäfte, Gewerbe oder den nächsten Umgebungen dargebothenen Hilfsmittel, als: Pulver und Blei-Soldaten und Jäger; das Wasser Schiffer und Fischer; Gifte Chemiker u. s. w. In der fixen, oder durch Schwärmerei oder Rachsucht geleiteten Idee liegt der Grund einer bestimmten Art, und des auserwählten Ortes zur Selbstentleibung. Einen *festen Entschluss zu sterben* zeigen z. B. jene, welche sich nach genommenem Gifte mit Steinen beschwert ertränken, oder einen, um den Hals angebrachten Pulversak anzünden *b*), oder am Ufer eines tiefen Wassers erstechen, oder den Strick vor dem Erhängen mit Fett oder Seife schlüpfrig machen u. s. w. *Schwankend war die Ausführung* des Selbstmordes, wenn z. B. mehrere Schnitte am Halse oder an verschiedenen Stellen des Körpers mit allmählig nachlassender Kraft u. dgl. gefunden worden sind. Manche Selbstmörder sind in Benützung der Hilfsmittel und der Nebenumstände,

a) Henke's 8. Erg.-Hft. S. 300.

b) Einen solchen Fall berichtete der Regimentsarzt Dr. Nik. Ingarden, wo nach dem Verschlucken von 6 Loth rauchender Salpetersäure das angezündete Pulver nur eine Explosion, und am Halse und Gesichte eine oberflächliche Ambustion, den Tod aber erst vom Mittage an nach Mitternacht bewirkte.

und in Entfernung der Hindernisse so erfinderisch und umsichtig, als wenn sie einer grossen Lebensgefahr entfliehen wollten.

§. 1454.

Was nun die Ausmittelung eines Selbstmordes betrifft; so muss zunächst auf die disponirenden und veranlassenden Ursachen, auf die, der Selbstentleibung in der Regel vorausgehenden krankhaften Erscheinungen, auf die Nebenumstände, auf die Art und die Stelle der Verletzung, und ob sich der Todtgefundene diese habe selbst beibringen können, oder ob sie nicht etwa durch eine fremde Hand oder durch eine zufällige Beschädigung entstanden sey, gesehen werden. Es ist eine unumstössliche Thatsache der Erfahrung, dass in einem jeden, an Leib und Seele gesunden Menschen das ängstliche Bestreben liegt, seine Existenz gegen alle äusseren Einflüsse zu behaupten, wesshalb er alle Widerwärtigkeiten des Lebens, als: Hunger, Noth, Leiden, Kummer, Einkerkerung, die Schrecken der Elemente, die Gefahren des Schlachtfeldes u. s. w., mit oft unglaublicher Standhaftigkeit, und bewunderungswürdiger Geduld ertragt, sein ganzes Vermögen opfert, ja mit desto mehr Liebe am Leben hängt, je mehr es durch wilde Kämpfe, oder schnelle und unverhoffte Uebel gefährdet ist, und auch noch am Rande des Grabes die so oft trügerische Hoffnung der Lebensrettung nicht aufgibt.

§. 1455.

Von der anderen Seite ist es aber auch eben so ausgemacht wahr, dass dieser Lebensreiz des Menschen verschwindet; wenn durch eine Reihe zufällig oder absichtlich herbeigeführter und anhaltender Widerwärtigkeiten, oder körperlicher, häufiger noch moralischer Leiden die, zwischen seiner Seele und dem Körper bestehende Harmonie gestört wird, er dadurch krankhaft gestimmt den frohen Lebensmuth verliert, in Uebellaunigkeit, Lebensübersättigung und Verzweiflung verfällt, wo er endlich die richtende Stimme des Gewissens dem Drange der Leidenschaften opfert.

§. 1456.

Die Erforschung der Ursachen einer so grossen Anzahl von Selbstmördern in den civilisirtesten Staaten war schon lange ein Gegenstand, welchen sich Philosophen, Staatsmänner und Aerzte zur Aufgabe gemacht hatten; letztere fanden von jeher in der Zergliederung der zusammengesetzten Beweggründe, welche den Menschen zu einer so unmoralischen Handlung hinreissen, grosse Schwierigkeiten, wesshalb hier eine nähere Betrachtung der verschiedenen prädisponirenden und veranlassenden ursächlichen Momente des Selbstmordes nothwendig erscheint.

§. 1457.

Zu den *praedisponirenden Ursachen* des Selbstmordes gehöret vor allen das *Alter* in den verschiedenen Ausbildungs- und Rückbildungstufen. In der *Kindheit* herrscht die Vegetation vor, daher in der Regel keine Abneigung vor dem Leben, welche nur durch fehlerhafte Erziehung ausnahmsweise entstehen kann *a*); in der *Jugend* belebt die Ausbildung des Geschlechtstriebes das Gewirre der Leidenschaften *b*), und führt bei schwermüthigen, unbesonnenen, oder von Eltern zu streng behandelten Jünglingen die Selbstentleibung herbei, welche in grösster Anzahl bei dem Mannesalter zwischen 20 und 30, und zwischen 40 und 60 Jahren vorkommt, weil die, demselben eigenthümlichen Blut-Congestionen nach dem Unterleibe mit ihren so häufigen krankhaften organischen Veränderungen hypochondrische Beschwerden erzeugen, hier das Heer der Leidenschaften den grössten Spielraum hat, auch eine verunglückte Liebschaft, eine misslungene Heurath, eine fehlgeschlagene Hoffnung, ein aufgedrungener lästiger Stand, überhaupt Stürme von Aussen und Innen das Leben mächtig verkümmern, Kraft und Muth lähmen, Trägheit,

a) Falret sah 7—8jährige Waisen aus Gram erhungern, und Osiander führt einen böhmischen Bauernknaben an, welcher im 10ten Lebensjahre sich wegen der Misshandlung seines hartherzi- Vaters erhängt hatte. Nach Casper erwähnen die Berliner-Listen von 1812—1821 etwa 31 aus Lebensüberdruss odes Furcht vor Strafe von Kindern verübte Selbstmorde. (S. Henke's 8. Erg.-Hft. S. 291).

b) In Wien hatte sich ein Studierender vor den Augen eines feilen Mädchens erschossen, weil es ihm die Gunst versagte.

Langweile, und endlich Lebensüberdruss herbeiführen c); im *Greisenalter* ist die Neigung zum Selbstmorde, ausgenommen bei, mit verknöcherten Rippenknorpeln, mit, an das Brustfell verwachsenen Lungen behafteten, an Brustbeklemmungen leidenden, oder zu Hirnkrankheiten geneigten Personen sehr gering, weil gewöhnlich Eigenliebe und Geiz der körperlichen Hinfälligkeit zu Hilfe kommen.

§. 1458.

Das männliche *Geschlecht* ist vor dem weiblichen, und letzteres während des gewöhnlichen monatlichen Secretions-Prozesses oder seines Verschwindens zum Selbstmorde geneigt. Unter den *Temperamenten* ist das melancholische vorzugsweise mit Lebensüberdruss, aber auch das sanguinische mit fixen Ideen, Jähzorn und heftigen Aufwallungen der Ungeduld zur Selbstvernichtung geneigt. Bei der sogenannten atrabilarischen *Leibes-Constitution* entstehen, oft auf die geringfügigsten Anlässe, die unbändigsten Ausbrüche der Wuth, oder die Erscheinungen der düstersten Melancholie *d*). In der *erblichen Anlage* ist der, dem Selbstmorde vorangehende Trübsinn jene merkwürdige Geisteskrankheit, welche sich am leichtesten durch mehrere Glieder forterbt *e*), ohne ihr Daseyn oder ihre schreckliche Wendung auch nur ahnden zu lassen; nur in einigen Fällen beobachtet man ein etwas in sich gekehrtes, halb zerstreutes, oder unruhiges Benehmen.

c) Nach H. Beck ist ein 75jähriger Greis aus dem seltsamen, schriftlich hinterlassenen Beweggrunde, „Jesus Christus hat gesagt, dass, ein Baum, der alt ist, und keine Früchte tragt, abgehauen werden soll," erhängt gefunden worden, nachdem er früher in einen Brunnen zu stürzen versuchte.

d) So war der berühmte Barthez wegen des misslungenen Siegels eines Briefes einen halben Tag in der grössten Unruhe; er brachte eine Nacht schlaflos zu, weil auf dem gedruckten Titelblatte bei dem Worte Genie über dem ersten E der Strich fehlte; er grollte nach seiner verstorbenen Haushälterin auf sich selbst, weil er den Muth nicht hatte, gleich seinem 90jährigen Vater den Hungertod zu sterben.

e) In Wien hatte sich am 21. April 1828 ein, in sehr glücklichen Umständen, und ohne die mindeste Spur eines früheren Trübsinnes, lebender und von einer rheumatischen Affection genesender Militär-Verpflegs-Assistent vom zweiten Stocke todt gestürzt, nachdem seine beiden Brüder früher ein Opfer der Selbstentleibung geworden waren. Burrows hatte mehrere Familienglieder behandelt, bei welchen sich die Neigung zum Selbstmorde durch drei Generationen fortpflanzte.

§. 1459.

Die *fehlerhafte Erziehung* ist eine reichhaltige Quelle für Lebensüberdruss, Blödsinn oder Narrheit. Der grosse Haufe begnügt sich damit, seine Kinder zu Automaten, aber nicht zu Menschen gross zu ziehen, welche am Körper und Geist gleich gebildet, unter allen Umständen ihre Thatkraft und frohen Lebensmuth zu bewahren wissen. Reiche Eltern entledigen sich ihrer Kinder in Erziehungsanstalten, wo meistens die Geisteskräfte mit einer Menge der abstractesten Lehrgegenstände überladen, entweder sich erschöpfen oder eine üble Richtung erlangen, während die Körperkraft schlummert, daher die geringen reellen Fortschritte, Hang zur Schwärmerei, Characterlosigkeit, Mangel an Energie, wenn so gebildete Menschen von ihrem gewohnten Schlendrian verrückt werden. Uebertriebene Strenge und allzugrosse Nachgiebigkeit sind die gefährlichsten Klippen der besten Erziehungs-Pläne, erstere, weil sie furchtsame und ernste Kinder, zumal, wenn sie das Opfer des Vorzugs ihrer Geschwister werden, zur Gefühllosigkeit, Tücke, Verschlossenheit und sofort zur Schwermuth oder zum Stumpfsinne führt, letztere, ein gewöhnlicher Fehler höherer Stände, weil sie alle Kräfte abspannt, daher weichliche, unbrauchbare und characterlose Convenienz-Menschen bildet. Am meisten wird in der moralischen und religiösen Bildung gefehlt. Während einige nach einem todten Buche nur das Gedächtniss, und nicht den Verstand bearbeiten, überlassen andere diese Unterweisung als Nebensache der eigenen Lectüre ihrer Zöglinge, welche gewöhnlich nach Romanen greifen, und durch frühzeitige Aufregung des Geschlechtstriebes ihr Grab finden, oder die Religion und Sittlichkeit als Maske der Politik, und die Welt als einen Schauplatz betrachten, von welchem man nach Belieben abtreten kann *a*).

a) Von Herzen muss man daher dem Ossiander beistimmen, wenn er sagt: „Wer hier nichts glaubt, wird jenseits nichts zu hoffen haben, und wer den Anker des Lebens — die Hoffnung — verloren hat, der treibt sich rettungslos auf dem Meere der Gegenwart umher.“

§. 1460.

In Betreff der *Lebensart* ist es gewiss, dass eine ungeregelte Wissbegierde, das unruhige Brüten über unerforschliche Dinge, und das zügellose Hingeben der Phantasie an ein einzelnes Studium die talentvollsten Köpfe verrücken, und in hochmüthiger Ueberschätzung des eigenen Werthes zum Selbstmorde verleiten kann. Die so äusserst nachtheilige sitzende Lebensweise in einer feuchten oder dumpfen, eingeschlossenen Zimmerluft ist die Urquelle der Hypochondrie, Schwärmerei und des Lebensüberdrusses, desshalb äussert sich der Selbstmord durch religiösen Wahnsinn so häufig unter den Weibern, Schustern, Schneidern, Wollkämmern, Strumpf-Fabricanten u. dgl. *a*). Die entsetzlichen Folgen der Onanie und der Trunkenheit erscheinen in der Melancholie, welche durch das niederdrückende Bewusstseyn wohlverdienter Schuld den Verlust des frohen Lebensmuthes und die Verzweiflung an Rettung und Besserung zu den grausamsten Thaten gegen sich und Andere hinreissen kann *b*). In Ländern, wo fettes, geräuchertes oder gepöckeltes Fleisch, gesalzene Fische und deren Rogen, alter Käse, starke, mit narcotischen Stoffen versetzte Bierarten, überhaupt geistige Getränke im Uebermasse genossen werden, kommen Selbstmorde häufiger vor, als in anderen Ländern.

§. 1461.

Unter gewissen Bedingungen können *kosmische*, *politische*, *psychische* und *somatische* Einflüsse den Selbstmord

a) Der Schustergeselle Mathäus Lovat aus Belluno hatte 1802 sich die Geschlechtstheile abgeschnitten, und sie zum Fenster hinausgeworfen, und 1805 in einer Dachkammer an ein Kreutz genagelt, eine Dornkrone aufgesetzt, unter der linken Rippenweiche mit einem Schusterkneife geritzt, und endlich auf die rechte Hand stützend, mit dem Kreuze am Fenster in die Höhe gerichtet, wodurch er mit dem Kreuze zum Fenster hinausfiel, aber nichts destoweniger jedesmal wieder geheilt worden ist.

b) Die Kamtschadalen liefern ein Beispiel im Grossen der traurigen Folgen der fast immerwährenden Berauschung durch den Aufguss des Muchomar's (Fliegenschwammes), da in ihrem Lande die häufigsten Nervenleiden, Geistes-Krankheiten und verzweifelte Selbstmorde vorkommen.

prädisponiren, sie kommen jedoch häufiger als *Gelegenheits-Ursachen* vor.

A. An die *kosmischen Einflüsse* ist der Mensch so sehr, wie an die Erde gebunden, wie dieses die verschiedenen Einwirkungen der Sonne auf die Entwickelung und Ausbildung des menschlichen Körpers in den verschiedenen Himmels-Strichen und Jahreszeiten, und jene des Mondes auf die Menstruation, den Haarwuchs, überdiess die Geistes-Krankheiten u. s. w. beweisen, ungeachtet die Art dieser Einwirkung nicht mit Gewissheit bestimmt werden kann. Hinsichtlich der, zu sehr vermehrten oder verminderten Luft-Elasticität kommt zu bemerken, dass, wenn zu Ende des Sommers, im Herbste und im nassen oder warmen Winter die Elasticität der Luft vermindert, und ihre Electricität schwach ist, Stürme mit öfterem Windwechsel die Atmosphäre bewegen, die Winde von Süden oder Südwest streichen, und eine feuchte Luft Temperatur vorherrscht, gewöhnlich in der ärztlichen Praxis eine Abspannung der Sensibilität und Irritabilität, Schwäche, Nervenfieber u. dgl. vorkommen. Mit aller Macht wirkt eine so üble Witterungs-Constitution zunächst auf Melancholische und andere Geisteskranke, weil das, in dem Herzen und in den Lungen sich anhäufende Blut die ohnehin fehlerhafte Richtung der Gehirn- und Nerventhätigkeit vermehrt, und in einer namenlosen Angst und Beklemmung den lang genährten Entschluss zur Selbstvernichtung plötzlich auszuführen zwingt *a*).

§. 1462.

Zur Zeit der noch nachtheiliger wirkenden *Frühlings-* und besonders der *Herbst-Nachtgleichen* (aequinoctia) in den Monaten März und April, September und October herrschen die heftigsten Orcane und die grösste Veränderlichkeit des

a) Dr. H. Beck sagt: „Einen ähnlichen Einfluss empfanden manche Reisende beim Besteigen hoher Gebirge. Je näher man ihrem Gipfel kommt, desto tiefer wird der Barometerstand, und desto ermüdeter und kraftloser der Reisende. Er empfindet mit jedem Schritte zunehmende Kopfschmerzen, das Gesicht und die Venen schwellen an, der Pulsschlag wird stark und rasch, es entstehen Uebelkeiten und Blutauswurf, und nicht selten bemeistert sich ihrer eine so wehmüthige, sanft melancholische Stimmung, dass sie ganz gleichgültig gegen das Leben werden."

Barometerstandes und der Luftström in ihrer Richtung und Stärke, welche Naturereignisse, so wie überhaupt jede plötzliche und grosse Veränderung der Atmosphäre nicht nur auf Thiere, z. B. Spinnen, Hunde, Katzen u. dgl., sondern auch auf den Menschen einen mächtigen Einfluss ausüben, wie dieses die, zu dieser Zeit gewöhnliche Rückkehr gichtischer, krampfhafter und anderer Leiden, und der regelmässige Eintritt von auffallender Nervenverstimmung, Trägheit, Kraftlosigkeit und Unaufgelegtheit zu Arbeiten, selbst von Schlag- und Stickflüssen beweiset, welches seinen Grund in dem, nach dem Gehirne ausserordentlich vermehrten Blutandrange, und der sehr hoch gesteigerten Empfindlichkeit und Reizbarkeit hat, wodurch die Illusion des Gemüthskranken von seinem Leiden vergrössert, das Leben zur Qual, und daher gegen den freiwilligen Tod vertauscht wird. Diese, zwischen den Revolutionen der Atmosphäre und dem tragischen Ende der Melancholiker bestehende ursächliche Verbindung wird selbst von dem grossen Haufen wahrgenommen, welcher in England den Monat November „Hängemonat" nennt, und sonst fast überall den Wahn hegt, „der Selbstmord eines Menschen sey Ursache an dem Toben der Orcane."

§. 1463.

Unter den *Jahreszeiten* bietet der Sommer und Herbst die häufigsten atmosphärischen Bedingungen zum Selbstmorde dar, und damit stimmt auch die Erfahrung überein. Ungeachtet ein trübes, düsteres und kaltes *Clima* durch Traurigkeit und Trübsinn Lebensüberdruss erzeugen kann; so darf dem climatischen Einflusse dennoch kein zu weiter Spielraum zugestanden werden, weil der Mensch nicht gleich der Pflanze an ein bestimmtes Clima gebunden ist, und weil nach dem Zeugnisse der Geschichte das Vorherrschen des Selbstmordes in den Ländern nach der verschiedenen Denk- und Lebensweise wechselt, wie dieses die, unter allen Himmelstrichen zum Selbstmorde gleich aufgelegten Engländer und dann die Holländer beweisen, welche mit ersteren unter denselben physischen Bedingungen leben, und dennoch diesem Uebel weniger unterworfen sind. Durch den Zusammenfluss der Witterungs-Constitution mit dem Wechsel der Jahreszeiten

und mitunter auch mit den climatischen Einflüssen kann der Selbstvernichtungs-Trieb einen epidemischen Character annehmen *a*),

§. 1464.

B. Unter den *politischen Einflüssen* nehmen die *Staatsverfassungen* einen wichtigen Platz ein. Die *republicanischen* und anderen, ihnen ähnliche Regierungsformen begünstigen im Allgemeinen die Entwickelung von Geistes-Krankheiten und des Selbstmordes, weil sie dem Spiele der Leidenschaften zu wenig Schranken setzen. Die *despotischen* Staatsverfassungen enthalten eine Menge mächtigen Lebensüberdruss erzeugender Ursachen. Der Besitz eines grossen Vermögens, die Blut- und Raubgierde, oder der Argwohn eines Tyrannen, die Angabe eines Söldlings, der Zorn eines Weibes, der Hass eines Sclaven u. s. w. reichen zu, Vermögen und Leben zu verlieren, und bei der steten Umlagerung von unvermeidlichen Gefahren und bei dem beständigen Anblicke von Folter und Hinrichtungs Scenen den Unglücklichen zur Abwerfung seiner drückenden Lebensbürde zu bestimmen. Grosse politische Umwälzungen werden vorzüglich vom Anfange, weil die wirklichen oder eingebildeten Gefahren unbesiegbar erscheinen, noch mehr aber am Ende, weil die ganze Grösse des Verlustes ruhig überschaut, und der Herz zerreissende Kummer um so drückender wird, je mehr die Unmöglichkeit des Güter-Ersatzes einleuchtet, während ihrer kritischen Dauer aber durch die Wuth der, den Staat zerreissenden Factionen, durch die Geringschätzung der religiösen, moralischen und politischen

a) Berüchtigt ist die epidemische Hängesucht der Milesischen Jungfrauen, welche sich truppenweise aufhängten, und welchem Uebel nur durch öffentliche Schauausstellung der entkleideten Leichen Einhalt gethan werden konnte. Aehnliches erwähnt ein alter Schriftsteller von dem schönen Geschlechte in Marseille und Lyon. In London war der Selbstmord in den Jahren 1735 und 1736 epidedemisch. Aehnliche Epidemien findet man in allen grossen Städten, und die alljährig bestätigte Beobachtung, dass nach einer Selbstentleibung nicht nur bald eine zweite und dritte folgt, sondern diese auch gemeiniglich auf eine und dieselbe Weise vollbracht wird, was offenbar darauf hindeutet, dass auch böse Beispiele, selbst, wenn sie in Trauerspielen der Einbildungskraft vorgeführt werden, bei schwermüthigen Menschen den Nachahmungs-Trieb wirksam machen.

Gesetze, durch Erschütterung des öffentlichen und häuslichen Wohlstandes, und durch alle die Gräuel der sie begleitenden Schreckens-Scenen zu einer reichhaltigen Quelle des Lebensüberdrusses.

§. 1465.

Hierher gehört auch die *National-Verweichlichung*. So lange der Mensch sein festgesetztes Ziel, nämlich „die gleichmässige und möglichste Vervollkommnung seiner körperlichen und geistigen Kräfte" im Auge behält, wird er alle Gesetze ehren, den frohen Muth bewahren, Unglücksfällen trotzen, und sein Leben nur in der Vaterlands-Vertheidigung auf das Spiel setzen. Allein eine traurige Erfahrung lehret, dass nicht nur der einzelne Mensch, sondern auch Nationen auf einer gewissen Stufe von Macht und Reichthum dieser Bahn bald überdrüssig werden, sich in einem üppigen Sinnengenusse entnerven, und auf Abwege gerathen. Nicht minder schädlich sind die Folgen der *Verfeinerung*, wodurch der Sinn für die Stimme der Natur verloren geht, daher das beständige Schwanken zwischen Wahrheit und Irrthum, die unsittliche Denkungsart, das Heer von brausenden Affecten und stürmenden Leidenschaften, von unaufhörlichen Bedrückungen und Verführungen, Krankheiten und allseitigen unglücklichen Folgen, welche dem, in der Wildniss lebenden Menschen auch nicht dem Namen nach bekannt sind *a*).

a) Belege für diese traurige Wahrheit liefern die cultivirtesten Länder Europa's, namentlich England, wo eine Menge religiöser Secten durch ihre skeptische und fanatische Tendenz, die Menge Lobsprecher des Todes in den Journalen, der ausserordentliche Einfluss der öffentlichen Meinung, die namenlose Verschwendung der Reichen, die drückende Armuth der niederen Volks-Classen, grosse Abgaben, theuere Lebensmittel, gewagte Handels Speculationen, Unmässigkeit im Essen und Trinken u. dgl. so oft Ursache des freiwilligen Mordes werden; Frankreich, wo beredte Irrschriften, Verachtung der Religion und Sittlichkeit, Partheiwuth, Umsturz der öffentlichen Ordnung, freche Apologie des Selbstmordes u. dgl. des Landes Wohlstand und politische Existenz so oft erschüttert, die grässlichen Folgen der Revolution herbeigeführt, und eine vielseitige Ursache des so häufigen Selbstmordes abgegeben haben; und Deutschland, wo ähnliche Ursachen in einigen grossen Städten den Selbstmord vermehrten. Uebrigens sind grosse volkreiche Städte die Urquellen der Sittenlosigkeit, denn unter vielen zusammengehäuften Menschen gibt es viele böse Beispiele,

§. 1466.

Hinsichtlich der *philosophischen* und *religiösen Meinungen* dringt sich die Bemerkung auf, dass, obschon wahre Philosophie, Moral und Religion den Menschen zuerst im vollsten Sinne des Wortes zum Menschen adeln, und die Grundsteine eines jeden gesellschaftlichen Verbandes sind; dennoch auch sie nach dem Zeugnisse der Geschichte durch Selbstsucht, Betrug, Fanatismus und Unsinn entheiliget, und die mächtigsten Antriebe zum Selbstmorde werden können *a*). Es verdient auch der nachtheilige Einfluss der Musik, namentlich die Klang- und Gesangweise mancher Instrumente und Lieder, und der *Trauerspiele* durch ihre erschütternden Angriffe auf das Nerven-System reizbarer Individuen eine Erwähnung, weil ihre wiederholten Eindrücke das Gefühl steigern, und gleich einer wehmuthsvollen Lectüre dem Gemüthe eine melancholische Stimmung mittheilen, oder diese erhöhen können *b*).

§. 1467.

C. Unter den *psychischen Einflüssen* nehmen die Affecte und Leidenschaften, weil bei ihnen der Wille von der Herrschaft der Vernunft losgerissen ist, obschon das Bewusstseyn

Verführungen jeder Art, Hang zum Wohlleben, unerschwinglichen Luxus, Ausschweifungen in allen Abstufungen und Arten u. dgl., und diess sind die grossen Triebräder von Schulden, Betrug, Banqueroutte, Verzweiflung und Selbstmord.

a) Die griechischen und römischen Philosophen stellten den Tod als etwas Wünschenswerthes, und den natürlichen Tod als die grösste Schande dar; die heiligen Bücher der Hindostaner erlauben den Selbstmord in beliebiger Wahl; in Japan soll Todesverachtung und Anfeierung zum Selbstmorde ein Hauptgegenstand der Erziehung, und die gewöhnlichen Duelle ein Wetteifer seyn, die Exentration am schnellsten an sich zu vollbringen; die ersten Klostergeistlichen und Nonnen zu Tabenna in Egypten hatten sich aus falscher Auslegung der christlichen Lehren, um der Sünde zu entgehen, durch Stricke, Hunger, Bauchaufschneiden u. dgl. getödtet; einige Unsinnige morden vorsätzlich einen Unbekannten, um durch nachherige Busse sich der himmlischen Seeligkeit zu versichern, oder weil sie nicht Muth haben, sich den Tod selbst zu geben.

b) Nach Roubant hatte eine Dame in drei verschiedenen Epochen, nach Anhörung einiger Gesänge aus der Oper „Nina" heftige Nerven-Affectionen und Neigung zum freywilligen Tode. Im Jahre 1807 hatte sich in Wien ein Officier durch das Spiel der Harmonica in Entzücken versetzt, erschossen.

des Unrechtes besteht, hier den ersten Platz ein. Nach der Annahme der Philosophen aller Zeiten schliessen sie im höchsten Grade die Willensfreiheit aus, und gelten daher von jeher, vor dem Gesetze aber nur dann als wahre Seelenkrankheiten, wenn sie sich erweislich auf somatische krankhafte Veränderungen gründen, weil sie durch ihre heftigen Erschütterungen in der Seele allmählig oder plötzlich eine Gleichgültigkeit gegen das Leben, und eine Zerstörungswuth gegen sich selbst erzeugen *a*). Die einzigen möglichen Verrichtungen des Willens sind das Begehren und Verabscheuen; die Zu- und Abneigung sind die Uebergangs-Stufen zur Liebe, und zu dem, ihr der Art schroff entgegengesetzten Hasse, dass beide als Grundquellen aller Leidenschaften betrachtet werden können.

§. 1468.

Obschon *die Liebe* in ihrer himmlischen Reinheit sich als Triebfeder aller schönen und grossen Thaten zeigt; so kann sie auch in ihrer wilden Entartung zur Wollust, einerseits die Muskel- und Nervenkraft schwächen, die Sinne abstumpfen, Nervenleiden und Schwindsuchten aller Art, und damit ein frühes Greisenalter herbeiführen, anderseits jeden höheren Geistesaufschwung, alles bessere Gefühl, und damit allen Sinn für Wahrheit und Recht ertödten, daher die Beendigung des, mit Fluch, Schmach und Gewissensbissen erfüllten Lebens höchst wünschenswerth vormahlen. *Verschmähte* Liebe erzeugt die tiefste Melancholie durch Misstrauen, Argwohn, Furcht, Unruhe, Abstumpfung des Gefühls, Einsamkeit, immerwährende marternde Vorstellung des geliebten Gegenstandes, endlich Verzweiflung und Selbstmord, hauptsächlich, wenn Eifersucht, gekränkte Ehre, fehlgeschlagene Bemühungen und Erwartungen das racherfüllte Herz beklemmen, und den Verstand betäuben. Auch das *Coelibat* schützt nicht vor dem Tode aus Liebesraserei, vorzüglich bei leibeskräftigen, müssigen, menschenscheuen, und einsam lebenden Individuen, welche endlich durch die

a) Sehr wahr ruft daher König Lear aus: „Wenn deine Seele frei ist, ist dein Leib empfindlich; doch der Sturm in meiner Brust ertödtet mein Gefühl in allen Sinnen, nur nicht, was innen tobt!"

Illusion ihrer Phantasie erhitzt in somatische und psychische Leiden aller Art, und dann in Selbstmord verfallen. Selbst die *eheliche Liebe* kann durch die Erinnerung an die glückliche Vergangenheit, durch das zerreissende Gefühl einer unglücksschweren Gegenwart, oder durch die düstere Aussicht einer verhängnissvollen Zukunft eine unüberwindliche Sehnsucht nach dem Tode hervorrufen *a*).

§. 1469.

Der *Freiheitstrieb* ist das vernünftige Bestreben des Menschen, sich im ungestörten Genusse aller seiner Rechte zu behaupten. Entzieht sich dieser Trieb der Herrschaft der Vernunft, so artet er in *Freiheits-Sucht*, eine Leidenschaft aus, welche mit der ihr eigenthümlichen Stärke alle Bande des bürgerlichen Vereins zerreisst, und weniger gegen sich selbst, als gegen Andere wüthet, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen; wird sie unterdrückt, so legt sie ihre mörderische Hand an sich selbst an. Die *Liebe zum Vaterlande*, als lebenslängliche Anhänglichkeit an die Gegend und Lebensweise, in der man geboren und erzogen worden ist, erscheint als ein natürlicher, sich am stärksten bei den civilisirten Völkern und Gebirgsbewohnern äussernder Trieb, welcher bei freiwilliger oder gewaltsamer Entfernung aus der Heimath nicht selten zu einer so unwiderstehlichen Sehnsucht wird, dass der Mensch alle Genüsse des Lebens opfert, Meere und Länder mit grösster Gefahr durcheilet, um das väterliche Haus wieder zu sehen, und wenn ihm dieses nicht möglich wird, in ein unheilbares Heimweh (nostalgia), und daraus in den natürlichen oder gewaltsamen Tod verfällt *b*).

a) Arria hatte, als Kaiser Claudius ihren Gatten zum Tode verurtheilte, sich den Dolch in die Brust gestossen, und denselben herausziehend ihrem Gemahle mit den Worten angebothen „Paete, non dolet!"

b) Der Araber wird niemals seine Sandwüsten gegen die Palläste des Europäers, und der Eskimo seine Eisfelder gegen den milden Himmelsstrich Italiens vertauschen. Die Negersklaven tödten sich haufenweise in der Hoffnung, nach dem Tode wieder in ihrem Vaterlande aufzustehen. Bei dem Schweizer-Regimente in Paris griff einst das Heimweh so furchtbar um sich, dass sogar das Singen oder Pfeifen eines Schweizerliedes bei schwerster Strafe verbothen wurde.

§. 1470.

Der *Ehrgeiz* oder die *Ehrsucht* ist das tugendlose, ungezügelte Bestreben nach einer öffentlichen guten Meinung, die *Ehrbegierde* das unermüdete Bestreben nach Tugend, welche der Menschheit einen ewig unvergänglichen Werth gibt, und allen vernünftigen Wesen Achtung abzwingt, daher durch öffentliche Verehrung, Lob und Gunst ausgezeichnet wird, dadurch aber eine schiefe Richtung nehmen kann, dass man den äusseren Werth der Tugend ohne sie selbst zur Zielscheibe seiner rastlosen Bemühungen macht. Richtet man sein unruhiges Bestreben auf Dinge, welchen kein vernünftiger Mensch einen wirklichen Werth zuerkennen kann; so heisst man dasselbe *Eitelkeit*, und *Gekkerei* alsdann, wenn die Exaltation eines Schwachkopfes nur um das eigene, wenig um das Urtheil Anderer bekümmert ist. Diese Sippschaft ehrgeiziger Bestrebungen rächet sich in ihrem unersättlichen Verlangen nach Emporsteigen, Glanz und Bewunderung durch die furchtbarsten Qualen des Herzens, und da sie selten mit Klugheit gepaart ist, durch die demüthigende Verfehlung des Zieles und durch Schande, welche die Hand zur Selbstvernichtung waffnet *a*). Auch in der glücklichen Erreichung des gewünschten Zieles wird der Ehrgeizige nicht befriediget, vom Missbehagen, höher zu steigen, gefoltert, und im Tode den Frieden zu suchen angetrieben, welchen er im Leben nicht fand *b*).

§. 1471.

Die *Spielsucht* ertödtet unter zahllosen Beängstigungen die körperliche Gesundheit, das sittliche Gefühl, und mit dem Verluste des Vermögens auch die letzte Hoffnung der ferneren Befriedigung dieser Leidenschaft. Zu spät erwachen die Gewissensbisse über das eigene und der Seinigen stür-

a) Der Chemiker Dr. Price vergiftete sich zu London aus Schande, weil seine öffentliche Vorgabe der Golderzeugung sich durch eine unpartheiische Prüfung falsch erwiesen hatte. Cato, Brutus, Juba, Africanus und Cleopatra ermordeten sich, weil ihre ehrgeitzigen Pläne vernichtet wurden, und sie den Triumph ihrer Feinde nicht zieren wollten.

b) Empaedocles von Agrigent hatte sich in den Aetna gestürzt, nachdem er sich ein königliches Ansehen erwarb.

mendes Elend; die zurückstossende Kälte der Freunde, der beängstigende Andrang der Gläubiger, und die Schrecken der Zukunft stürzen in Verzweiflung, und enden mit Selbstmord *a*).

§. 1472.

Der *Hass* ist die, gegen eine Person so geartete Abneigung, dass ihre Gegenwart, oder auch nur die Vorstellung von ihr das Gefühl der Unlust, und jene von ihrem Uebelgehen Lust und Freude verursacht. Er kann unter Umständen zum freiwilligen Tode führen *b*). Der *Ingrimm* ist der, im Innersten der Seele gegen den Urheber eines wirklichen oder scheinbaren Uebels brütende Hass. Seine Unterdrückung ist ein Beweis von Seelengrösse, seine Qualen können jedoch melancholisch gestimmte Menschen stufenweise zum Lebensüberdrusse führen *c*). *Rache* ist die gemeine Widervergeltung einer empfangenen Beleidigung bei schicklicher Gelegenheit. Wiederholte Beleidigungen können die Rachgierde zur *Rachsucht* steigern, welche sich nicht nur in Grausamkeit jeder Art, sondern auch in der Selbstvernichtung äussert, um dadurch dem Gewissen des Beleidigers eine unheilbare Wunde zu versetzen *d*).

§. 1473.

Bei dem *Zorne*, dem plötzlichen Unwillen über ein wirklich oder scheinbar zugefügtes Uebel, kommen die Kräfte zum Widerstande gegen die Beleidigung zu schnell in Aufruhr, als dass sie von der Vernunft gezügelt werden könnten, daher die übereilte, und oft wahnsinnige Benehmungsweise. Bei cholerischen Menschen wird der Zorn, ohne frühzeitig gebändiget zu werden, leicht zur herrschenden Leiden-

a) Die Spieltische des palais royal in Paris, und die Pharao-Bänke in Pyrmont, Wissbaden, Spaa u. s. w., liefern sehr traurige Beweise hiervon.

b) Der grosse Hannibal vergiftete sich, um nicht den Römern in die Hände zu fallen.

c) In Wien hatte sich ein Mann wegen Ehebruch seines Weibes als gemeiner Soldat assentiren lassen, und zuletzt 1831 erschossen.

d) In Paris hatte sich eine Frau 1812 in dem Hause ihres treulosen Geliebten erhängt, und nach ihrer Rettung angegeben, von ihm mit Hilfe seines Gesellen aufgeknüpft worden zu seyn, was die gerichtliche Untersuchung nicht bestättigte.

schaft, und bei Nationen zum hervorstechenden Character, daher eine ergiebige Quelle des Selbst- und Meuchel-Mordes. Der *Neid* ist der heimlich aufgeregte Widerstand der Eigenliebe gegen jede vorzügliche Eigenschaft eines Anderen, welche Jemanden zurückzusetzen droht. Gewöhnlich aus dem Gefühle der eigenen Schwäche entsprossen, denen gleich zu kommen, welchen man nacheifern wollte, hat er drückenden Kummer über fremdes Glück, Verlust des Seelenfriedens, gramvolle Abkürzung des Lebens, und endlich Selbstentleibung zur Folge.

§. 1474.

Verachtung ist die allgemeine hohe Abneigung von einem sich durch entehrende Aufführung, und die menschliche Würde durch grobe Laster und niedrige Verbrechen verletzenden Menschen. Abgewichen von der Bahn der wahren, d. h. auf Tugend gegründeten Ehre, und losgerissen von der Berührung mit der ehrliebenden Welt fühlt sich ein solcher Mensch moralisch isolirt, daher in der peinlichsten Lage auch bei dem vergeblichen Versuche, sein entehrendes Geheimniss unter einem fremden Namen zu verbergen, oder sich durch erkünstelte Gleichgültigkeit gegen die Meinung seiner Mitbürger zu waffnen, oder im Auslande die Achtung zu missbrauchen; denn überall verfolgt ihn die Zucht-Ruthe seines bösen Gewissens, und alle Lebensfreuden sind ihm in der Urquelle vergiftet, daher der unwiderstehliche Drang, durch freiwilligen Tod sein Andenken der Vergessenheit zu übergeben. Selbst Missethätern ist die Antheillosigkeit drückender, als der nahe Tod, daher die Abläugnung oder mildere Darstellung erwiesener Verbrechen unmittelbar vor der Hinrichtung *a*).

§. 1475.

Die *Furcht* ist die widrige Vorstellung eines künftigen, aus eigenen Kräften nicht überwindlich, mithin unerträglich scheinenden Uebels; daher die Neigung in der Flucht seine

a) Aus dieser Ursache versuchten Nero und Robespierre der Schmach der Hinrichtung durch Selbstmord zu entgehen, und das Beyspiel der Lucretia erneuert sich im Gefühle der Verachtung, nach entehrter weiblicher Tugend auch in unseren Tagen.

Rettung zu suchen, und bei längerer Andauer dieser Vorstellung sein Leben durch freiwilligen Tod zu enden *a*). Der *Schrecken* ist die plötzlich entstandene Furcht, und diese zum höchsten Grade gesteigert heisst *Entsetzen*, wo der Mensch gleich manchen Thieren, z. B. bei dem Anblicke einer Klapperschlange, ausser Stand gesetzt wird, sich von der Stelle zu bewegen, und durch die Flucht zu retten.

§. 1476.

Die *Bangigkeit* ist das unangenehme Gefühl, welches die drohende Gefahr irgend eines Uebels erzeugt, und welches im hohen Grade *Angst* genannt wird. Die Vorstellung der drohenden Gefahr gehört rein der psychischen, das qualvolle, immer mit Störungen des Athemholens, und des Kreislaufes auftretende Gefühl aber der somatischen Sphäre des Menschen an, und scheint sich ausserdem auf eine eigenthümliche Disposition des Nerven-Systems zu gründen, vermög welcher Hypochondristen, weibische Menschen, Verrückte und ähnliche Individuen von den geringsten psychischen oder körperlichen Einflüssen heftig erschüttert, daher leicht in einen zerrütteten Zustand versetzt werden, in welchem sie sich von Gefahren aller Art umrungen, und unaufhörlich von so grauenvollen Erscheinungen (Visionen) gemartert werden, dass sie sich nicht selten den Tod geben, um von diesem peinigenden Angstgefühle befreyt zu werden.

§. 1477.

Die *Verzweiflung* stellt sich als Empörung des Geistes gegen die längerhin unerträglich scheinende Herrschaft der Natur dar. Sie ist die Wirkung der Furcht, und die nächste Ursache der meisten Selbstmorde. Ein gegenwärtiges oder nahes Uebel mahlt sich in der überspannten Einbildungskraft zu einer so furchtbaren Grösse aus, dass die Hoffnung, die letzte Stütze in allen Leiden, erstickt, und die Kräfte aus ihren Fugen gerissen auf den Untergang losstürmen, welchen endlich der Unglückliche in seiner Verwirrung mit eigener Hand beschleuniget.

a) König Karl der VII. hatte sich aus Furcht, durch seinen Sohn, den Dauphin, vergiftet zu werden, todt gehungert. Viele Soldaten sterben aus Furcht vor der Leibes-Strafe durch Selbstmord.

§. 1478.

Traurigkeit ist die innere unangenehm angreifende Vorstellung eines Uebels; sie hemmt die geistigen und körperlichen Verrichtungen, und gefährdet sehr leicht bei Kraft und Ausdauer zumal in Verbindung mit *Kummer*, d. h. wenn ihre Ursache nicht entfernt werden kann, das Leben durch Entwickelung einer Menge von Leiden, unter welchen die Melancholie obenan steht. Immer scheiternde Pläne, allseitig einstürmende Widerwärtigkeiten des Lebens, eine hoffnungslose Zerrüttung des häuslichen Glückes und ein beständig innerlich engender, nicht selten verheimlichter Verdruss stürzen den Traurigen in einen allmählig verzehrenden *Gram*, oder, wie es die tägliche Erfahrung lehret, plötzlich in eine gewaltthätige Abschüttelung seiner unglücksschweren Existenz. *Reue* ist die Traurigkeit über vollbrachte unmoralische Handlungen, und das innige Bestreben, sie wieder gut zu machen. Bei der Unmöglichkeit, dieses Bestreben mit glücklichen Erfolgen gekrönt zu sehen, entsteht eine, den Seelenfrieden verbannende, und das Herz zerfleischende Qual, mit welcher sich schauerliche Visionen verweben, und den Unglücklichen mit jedem Schritte dem Abgrunde der tödtenden Verzweiflung näher führen *a*).

§. 1479.

Die *Langweile* ist jener unglückliche Zustand von Geistes-Abstumpfung und Gefühllosigkeit, wo der Mensch alle Empfänglichkeit für Sinneseindrücke verloren hat. Sie ist der, ihr Brot im Schweisse des Angesichtes verdienenden Menschen-Classe fremd, und bei den, von dem grossen Haufen ohne Grund beneideten Schosskindern des Glückes einheimisch, welche im Besitze aller Mittel oft in einem Zuge den Becher der Lebensfreuden bis auf den letzten Tropfen leeren, dadurch das, von der Natur bestimmte Mass sinnlicher Er-

a) Guillon führt ein merkwürdiges Beispiel an dem, wegen 17 glücklich durchgefochtenen Ehrensachen vor der grossen Welt im Rufe der Tapferkeit und des Muthes gestandenem Chevalier de S. auf, welcher unaufhörlich von den blutigen Gestalten seiner Nebenbuhler, und von den Seufzern so vieler trostlosen Familien verfolgt, sein afterritterliches Leben mit Verzweiflung und Selbstmord beschlossen hatte.

regbarkeit verlieren, und frühzeitig in jenen empfindungsleeren Zustand gerathen, welchen auch die ausgesonnensten Reizmittel nicht mehr zu beleben vermögen, daher die unerträgliche Last einer solchen traurigen Existenz, und zuletzt der freiwillige Tod, welcher gewöhnlich keinen Stand, und kein Verhältniss oder Lebensalter verschont. Diese Lebensübersättigung ist ein wesentliches Merkmahl der englischen Melancholie (melancholia Anglorum sive taedium vitae), welche nach *Sauvages* sich dadurch von anderen Schwermuthsarten unterscheidet, dass die davon Befallenen sich ohne Kennzeichen der Wuth, oder des Kummers tödten *a*).

§. 1480.

D. Zu den *somatischen Einflüssen* gehört vorzüglich der *physische Schmerz*, welcher mit dem moralischen eine gleiche Wirkung ausübt, jedoch in der Regel öfter, als letzterer ertragen wird, weil er die Seele wohl beunruhigen, aber, so lange sie frei ist, niemals empören kann; nichts destoweniger vermögen auch seine Qualen im Uebermasse die Heiterkeit der Seele zu trüben, ihre Kräfte zu lähmen, und eine Erbitterung gegen die vermeintliche Härte des Schicksales, und damit den freiwilligen Tod herbeizuführen, was vorzüglich von den qualvollen und langwierigen, den frohen Lebensmuth raubenden Leiden des Kopfes, z. B. von dem *Fothergill'*schen Gesichts-Schmerze, von dem Gesichtskrebse, von den nächtlichen Knochenschmerzen u. dgl., nicht aber im gleichen Masse von den, vom Kopfe entfernten, oft Jahre lange fast jeden Tag sehr quälenden Empfindungen gilt, welche nicht selten sogar eine auffallende Geistesthätigkeit zur Folge haben.

§. 1481.

Hierher gehören auch die verschiedenen *organischen Fehler*. Gleichwie man die Lebenslust für das Ergebniss der

a) Der Oberst Townsend ermordete sich 1734 in Gegenwart des Dr. Cheyne, welcher über die, in Rede stehende Krankheit geschrieben hatte. Lord Cleve erschoss sich 1774, nachdem er durch Klugheit und Muth die englisch-ostindische Compagnie aus den misslichsten Umständen gerissen, ihr ein grösseres Land, als ganz Brittanien selbst ist, erobert, ungefähr ein Million Pfund Sterling in sein Vaterland gebracht, und daselbst mit aller indischen Pracht gelebt hatte.

übereinstimmenden Thätigkeit aller einzelnen, den menschlichen Körper zusammensetzenden Gebilde haltet; eben so muss auch angenommen werden, dass Missmuth und Lebensüberdruss das leichte Erzeugniss eines bedeutenden Missverhältnisses zwischen den, zum Leben nothwendigen Organen ist. Auffallende organische Fehler befreien in den meisten cultivirten Staaten von dem Schandflecken, womit Selbstmörder sich und ihre Angehörigen in der öffentlichen Meinung brandmarken.

§. 1482.

Das Gehirn und seine Umgebung wird *unmittelbar* durch seine organischen Fehler unfähig, sich in der ihm zukommenden, mit der Zusammenziehung und Ausdehnung des Herzens synchronistischen Bewegung zu erhalten; dieses rythmische Verhältniss wird daher durch solche organische Fehler gestört, und eine krankhafte Veränderung der, vom Gehirne ausgehenden Erscheinungen und Verrichtungen begründet, dadurch die Klarheit des Anschauungs- und Erkenntniss-Vermögens getrübt, und so leicht ein Zustand geistiger Unfreiheit herbeigeführt, in welchem der eingepflanzte Trieb der Selbsterhaltung untergeht. Hierher gehören die krankhaften Veränderungen der Hirn-Substanz durch Entzündung, Scirrhositäten, Knochen-Concremente, Hypertrophie, ungleiche Dichtigkeit, und verschiedene Auswüchse der Schädelknochen, Entzündung und Verknöcherung der Hirnhäute, balgartige und kalkerdige Umwandlungen der Gefässwände, Ansammlungen von verschiedenen Flüssigkeiten und Entozoen in den Hirnkammern u. s. w.

§. 1483.

Mittelbar und consensuell können die Verrichtungen des Gehirnes theils durch krankhafte Veränderungen der Athmungs- und Blutumlaufs-Organe, theils durch jene der Unterleibs-Eingeweide gestört werden; weil erstere eine Hemmung des Athemholens und des Kreislaufes, und vorzüglich aber letztere einen reizlosen Zustand in den Bauchnerven, und damit eine Trägheit und Störung sämmtlicher Unterleibs-Eingeweide begründen, wodurch die Assimilation unregelmässiger, die Ab- und Aussonderungen der Beschaffenheit

und Menge nach verändert, der Kreislauf des Blutes geschwächt, das ganze Nerven-System verstimmt, auf einzelne Gebilde concentrirt, und dadurch endlich jene namenlosen krampfhaften Empfindungen hervorgerufen werden, welche die schreckliche und unbeschreiblich peinigende, geistverwirrende *Angst* erzeugen, der so viele Unglückliche als Selbstmörder, und mitunter auch als Todtschläger zur Beute werden. Hierher gehören: vorzüglich die meisten, durch Entzündung und ihre Folgen erzeugten Herz- und Lungenfehler; die Brust- und Herzbeutel-Wassersucht; Wasserblasen in der Brusthöhle; Verknöcherungen der Rippenknorpel, der Schlagadern u. dgl.; Eitersäcke; Schlagadern-Geschwülste; Verwachsungen der Lunge mit ihren Umgebungen, des Herzens mit dem Herzbeutel; Welkheit oder fehlerhafte Lage des Herzens u. s. w.; scirrhöse oder krebshafte Metamorphosen im Magen, oder in einem der übrigen Bauch-Eingeweide; Entartungen der Mesenterial-Drüsen; entzündete, verengerte, knorpelige, sphacelirte, oder in einander geschobene Gedärme; eine senkrechte oder schiefe Richtung des Quergrimm-Darmes; eine zu grosse, mürbe, verhärtete, scirrhöse, mit Eitersäcken, Würmern, steinigten Concrementen u. dgl. angefüllte Leber oder Milz; ein, durch Hämorrhoidal-Knoten oder vertrocknete Kothmasse ausgedehnter Mastdarm; hydatitöse Geschlechtstheile; entartete Hoden oder Eierstöcke u. s. w.

§. 1484.

Die Nerven sammeln als Empfindungs-Werkzeuge alle Aeusserungen des geistigen Lebens in dem Gehirne an; sind sie krankhaft verändert, so können sie ihrem Central-Organe auch nur krankhafte Empfindungen, d. i. verfälschte Abdrücke der Aussenwelt zubringen, wodurch die Verrichtung des Erkenntniss-, Gefühls- und Willens-Vermögens, und damit ihr normales Verhältniss und ihr Gleichgewicht gestöret, ihre Lebhaftigkeit gemindert, von der Aussenwelt abgeleitet, und auf jenes organische System concentrirt werden muss, von welchem der widrige Impuls ausgeflossen ist, daher die Fruchtlosigkeit aller vernünftigen Vorstellungen gegen das selbst geschaffene düstere Bild, daher die schreckliche Muthlosigkeit, welche alle Kräfte niederschlägt, anstatt sie aufzurichten, und

endlich die Liebe zum Leben vernichtet, anstatt sie zum ausdauernden Kampfe gegen Missgeschicke jeder Art anzuspornen.

§. 1485.

Zwischen der Neigung zum Selbstmorde und der Melancholie zeigt sich *kein Unterschied*, da beide Zustände ihrem Wesen nach nichts anderes, als eine, in Betreff der eigenen Individualität und deren Verhältniss zur Aussenwelt gestörte, und mit Verkehrtheit des Vorstellungs-Vermögens und der Urtheilskraft verbundene Anschauung der Seele sind, gleiche Ursachen „einen fixen Wahn" und nach dem Tode dieselben anatomisch-pathologischen Erscheinungen anerkennen.

§. 1486.

Ungeachtet der *Selbsterhaltungs-Trieb* die mächtigste aller, das menschliche Leben bewegenden Empfindungen, und lebenden Geschöpfen jedes Alters am stärksten eingepflanzt ist: so erscheint doch im Widerspruche mit der menschlichen Natur ein freiwilliger Widerstand gegen diesen vorherrschenden Grundtrieb, was nur einem krankhaften Verhältnisse zugeschrieben werden kann; denn das Leben lieben, und es dennoch vernichten, ist offenbar nichts anderes, als ein psychisch unfreier Zustand. Solche, ermüdeteten Wanderern ähnelnde Unglückliche scheinen bei der fixen Idee, freiwillig ihre Existenz zu vernichten, eine Art Wohllust zu empfinden, und sie legen sich mit Wonnegefühl in das Grab der erwünschten Ruhe.

§. 1487.

Sogar der, im Sturme der Leidenschaften vollbrachte Selbstmord muss hier angereihet werden, weil auch hier die Handlung von der Evidenz der Erkenntniss losgerissen, und die Catastrophe wieder auch von dem Irrwahne entsprungen ist, dass nur der freiwillige Tod von der unerträglich scheinenden Last psychischer oder körperlicher Leiden befreien könne. Es ist übrigens eine, in der Erfahrung häufig nachgewiesene Thatsache, dass der Ausführung jener unseligen Idee in der Regel alle wesentlichen Merkmahle der ausgebildeten Melancholie kürzere oder längere Zeit vorausgehen, was in Verbindung mit dem oben (§. 1485.) Angeführten einen hinlänglichen Grund gibt, anzunehmen, dass der *Selbstmord nur*

eine Crise der Melancholie ist, in welcher der kranke Geist freiwillig die, ihn an das Irdische knüpfenden Fesseln zersprengt, woraus erhellet, dass Strafen überhaupt, und zu weit getriebene insbesondere, gegen den Selbstmord nichts vermögen, weil die, von ihnen ausgehende Schmach sämmtliche Glieder der Familie trifft, und der Verzweiflung überliefert, in welcher gerade der Selbstmord seine Begründung findet.

§. 1488.

Es gibt *krankhafte Erscheinungen*, welche in der Regel dem Selbstmorde vorangehen, und deutlich anzeigen, dass dieser zu befürchten sey; sie entgehen aber leider meistens der Beobachtung, weil sich Laien hierauf nicht verstehen, und Aerzten hierzu äusserst selten Gelegenheit gegeben ist. Die gewöhnlichsten sind folgende: mangelnder oder seltener, durch schreckliche Träume gestörter Schlaf; strotzende äussere Blutgefässe; starkes Pulsiren der Kopf- und Schläfen-Schlagadern; das Gefühl von Spannung, Klopfen, Zusammenschnürung oder Auseinandertreibung des Kopfes; Betäubung; Kopfschmerzen; wechselnde Gesichtsfarbe; widrige oder entstellte Gesichtszüge; hervorgetriebene oder eingesunkene, roth glänzende oder matte, wilde, scheue Augen; stiere Blicke; Gefrässigkeit oder Appetitlosigkeit; Störungen im Athemholen und im Blutumlaufe; Hartleibigkeit; Verstopfungen und mannigfaltige Störungen des Unterleibes; ein brennendes, zusammenschnürendes Gefühl oder Schmerzen in den gewöhnlich heiss, gespannt oder hart anzufühlenden Rippenweichen; rothe, gelbliche oder blasse Farbe der brennenden, oder eiskalten Haut; zuweilen profuse Schweisse; Neigung zum planlosen Herumgehen, öfter aber zur unthätigen, sitzenden Lebensart; ein peinlich unbehagliches allgemeines Gefühl; Traurigkeit; Tiefsinn; Kleinmuth; ein mürrisches, in sich gekehrtes, misstrauisches, schweigendes, oft sehr argwöhnisches Benehmen; Vorliebe zur Einsamkeit, und hohe Abneigung vor Geselligkeit *a*).

§. 1489.

Die *Nebenumstände* beziehen sich auf den Fundort, die Lage, Stellung, Bekleidung und Todesart des Entseelt gefun-

a) S. Dr. Ritt. Schlegel in Henke's Erg.-Hft. 2. S. 300

denen, seine Umgebungen, und auf das Mordwerkzeug. Was in Hinsicht dieser Umstände zu untersuchen kommt, ist (im formell. Theile §. 133 bis inclus. §. 142 und §. 224.) angegeben. Findet man nach einer Vergiftung kein Gift in der Nähe des Verstorbenen; so ist eine Haus-Untersuchung anzustellen, und es sind alle Ueberreste von Gift, Speisen, Getränken, Arzneien, oder etwas Ausgebrochenes, Papier-Kapseln mit der Aufschrift der darin enthaltenen Gift-Sorte, überhaupt alle giftverdächtigen Stoffe sorgfältig zu sammeln, und einer genauen chemischen Prüfung zu unterwerfen.

§. 1490.

Obgleich die, des Lebens Ueberdrüssigen zur schnellen Erreichung ihres Zweckes gemeiniglich solche Hilfsmittel wählen, die ihnen ihr Geschlecht, ihre Berufsgeschäfte, ihr Stand oder Gewerbe, oder die nächsten Umgebungen darbieten: so werden doch nicht selten mehrere dieser Unglücklichen durch Zeit und Umstände, Gemüths-Krankheiten, vorzüglich durch religiöse Schwärmereien auch zur Wahl eines grauenvollen Märtyrer-Todes, ja zuweilen durch einen krankhaften Instinct zu bestimmten Todesarten, als: Hypochondrische, Hysterische, oder an chronischen Entzündungen edler Eingeweide Leidende zum Ertränken, Vollblütige zum Erstechen und zu Schnitten in den Hals, die, am Verdauungs-Apparate Leidenden zum Hungertode, in die Periode der Mannbarkeit getretene Jünglinge und Mädchen zur Brandstiftung, auch wohl zu dem Tode in den Flammen, jene Unglücklichen, bei welchen sich Hang zur Grausamkeit und krankhafte Mordlust mit Lebensüberdruss verbindet, durch Mord zum Henkers-Tode angetrieben; anderen aber, insbesondere den, über der That ertappten, oder abgeurtheilten Verbrechern, Rasenden, Verzweifelnden u. dgl. ist die Todesart gleichgültig; sie machen auf was immer für eine ihnen mögliche Weise ihrem Leben ein Ende.

§. 1491.

Sehr häufig werden zur Selbstentleibung die verschiedenen Arten von *Verwundungen*, und zwar sowohl die eigentlichen Wunden, als auch Zerschmetterungen, unter den ersteren die Schuss-, Schnitt- und Stichwunden, unter den letzteren das

Herabstürzen von einer beträchtlichen Höhe, selten aber das einfache Kopfeinstossen angewendet. Bei Beurtheilung dieser Fälle muss darauf gesehen werden, ob die Merkmahle vorhanden sind, welche die, dem Lebenden beigebrachten Verletzungen characterisiren, als: Blutunterlaufungen, das Klaffen der Wunde, Spuren von einer Entzündung an ihren Rändern, Blutaustretung, Verblutung u. s. w., oder nicht vorhanden sind, und somit zu dem Schlusse führen, dass die Verletzungen erst nach dem Tode beigebracht worden sind; endlich ob die Richtung des Wund-Canales auf einen Selbstmord oder auf eine Tödtung mit Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit schliessen lasse.

§. 1492.

Obschon diejenigen, welche sich selbst *erschiessen*, gemeiniglich vom Pulver geschwärzte Finger haben, die Mündung des Schiessgewehres nahe an ihren Körper halten, und daher diesen schwärzen, oder die Kleidung versengen, und gewisse Stellen des Körpers, besonders den Kopf oder die Herzgegend zur Zielscheibe wählen; so sind doch erstere keine nothwendigen Bedingungen, da ein reines Gewehr und ein feines Schiesspulver solche Spuren nicht zurücklassen. Ein naher Schuss kann auch von einem Mörder durch das, vor die Brust gehaltene Gewehr, selbst ein Schuss durch die Schläfe, in den Mund durch die Gaumendecke bei einer Uebermacht von Seiten der Angreifer, nach einer früher bewirkten Betäubung durch einen Schlag auf den Kopf, oder im Schlafe dem Entleibten beigebracht worden, oder durch Zufall, z. B. bei dem Ausziehen der Kugel, oder wenn der Schuss bei dem Hineinblasen in den Gewehrlauf losgeht, enstanden seyn. Ist das Schuss-Material an einer Stelle in den Körper eingedrungen, welche gegen die Selbstbeibringung streitet, so kann der Entseelte von einem Anderen oder zufällig erschossen worden seyn. Ist bei mehrfachen Schusswunden eine gering, mit Brandschorf und den Zeichen der lebendigen Reaction versehen; so kann der Getödtete diese sich selbst beigebracht haben, im entgegengesetzten Falle entsteht der Verdacht der Ermordung. In den übrigen zweifelhaften Fällen geben oft die Nebenumstände, z. B. ein, von Innen allenthalben wohlverschlossener Fundort

des Entleibten, eine, in dem Laufe des Schiessgewehres nicht passende vorgefundene Kugel u. s. w. Aufschluss, häufig aber gar keine Gewissheit über den Selbstmord, oder die zufällige oder absichtliche Tödtung.

§. 1493.

Schnittwunden bringen sich des Lebens Ueberdrüssige gemeiniglich mit einem Rasiermesser am Halse, an den Handwurzel-Gelenken, im Ellenbogenbuge, in die Schenkel-Schlagadern, an den männlichen Geschlechtstheilen bei. Diese können ihnen aber auch von einem Anderen beigebracht worden seyn. Selbstmörder können sich jedoch nur einen krummen, von dem linken Ohre etwas schief gegen die rechte Seite herüberlaufenden, allmählig seichter werdenden Schnitt beibringen, während derselbe von einem Anderen gewöhnlich am unteren Theile des Vorderhalses in gerader Richtung von einer Seite zur anderen, und auf beiden Seiten gleich tief angebracht wird. Die Durchschneidung der Arm-Arterien und des männlichen Gliedes wird wegen der langsamen Verblutung nicht zur Entleibung eines Anderen, und die der Schlagadern des Oberschenkels nur von, mit deren Verlaufe bekannten Selbstmördern gewählt.

§. 1494.

Stichwunden, besonders die am Halse, am Vordertheile der Brust oder des Unterleibes lassen es ebenfalls oft sehr zweifelhaft, ob sie von eigener oder fremder Hand beigebracht worden sind. Hier können aber oft der Ort, wo das Instrument eingedrungen ist, und die Richtung, welche es genommen hat, einiges Licht verbreiten. Befindet sich jedoch die Stichwunde an einem Orte, wohin man nicht mit der Hand gelangen konnte, oder einer besonderen Vorrichtung bedurfte, um sich diese selbst beizubringen; so ist das Beibringen derselben durch eine fremde Hand höchst wahrscheinlich. Sind mehrere Wunden vorhanden, wovon das Beibringen der einen, das Zufügen der anderen unmöglich macht, so ist der Mord durch fremde Hand gewiss.

§. 1495.

Ob Jemand freiwillig, zufällig, oder durch die Mitwirkung eines Anderen *von einer beträchtlichen Höhe herabge-*

stürzt sey, kann durch die Leichenuntersuchung schlechterdings nicht ausgemittelt werden. Selbst ein, im Magen vorgefundenes geistiges Getränk beweiset nicht, dass das Herabstürzen zufällig wegen eines Rausches geschehen sey; weil sich sehr oft Selbstmörder durch ein solches Getränk vor dem Lebens-Schlusse noch einmal gütlich zu thun, oder zum Vollbringen ihrer That Muth zu machen pflegen.

§. 1496.

Leichter sind *Selbstvergiftungen* von hinterlistigen und zufälligen Vergiftungen zu unterscheiden. Ist die Gabe des, im Magen gefundenen Giftes so gross, oder von so widrigem Geschmacke, dass es im Munde auffallen und jeden besonnenen Menschen vom Verschlucken abhalten musste; hat der Vergiftete seinen Zustand verheimlichet, keine ärztliche Hilfe gesucht, die angebotene wohl gar hartnäckig ausgeschlagen, oder hat er die That mündlich oder schriftlich gestanden; ist der Vergiftete in verschlossenen Behältnissen mit Gift-Ueberresten gefunden worden; konnte die Jahreszeit, vorzüglich jene der Sonnenwenden und Nachtgleichen die düstere Gemüths-Stimmung erhalten und befördern, und unausgeführte Pläne, die Lebensart, Beschäftigung, vorausgegangene tiefe Leiden, grosse Verluste, herbe Sorgen, getäuschte Hoffnungen, unglückliche Liebe, gepflogene Gesellschaften, lästige Verbindungen, traurige Verhältnisse, Mangel an Empfänglichkeit für die Freuden des Lebens, Aeusserungen hierüber, kurz die Lage des Vergifteten Verzweiflung und Lebensüberdruss in ihm erzeugen: so ist — den seltenen Fall ausgenommen, wo einem Vergifteten der Beibringer des Giftes bekannt wäre, und er ihn nicht verrathen wollte — der Selbstmord offenbar. Vergiftungen durch genossene giftige Schwämme, Wurzeln, Samen, Beeren u. dgl., so wie durch Blei- und Kupfer-Oxyde ereignen sich meistens zufällig, und eine genaue Untersuchung der Nebenumstände gibt darüber den nöthigen Aufschluss.

§. 1497.

Schwerlich wird ein einzelner Mensch im Stande seyn, einen anderen durch das *Erhenken* des Lebens zu berauben,

und es werden höchstens bei Volksaufläufen, oder von den Mitgliedern einer Räuberbande sich mehrere zu diesem Zwecke mit einander vereinigen, in welchem Falle dann an dem Entleibten deutliche Merkmahle der geleisteten Gegenwehr, zerdrückte Hoden, gebundene Hände und Füsse u. dgl. angetroffen werden. In den meisten Fällen deutet daher diese Todes-Veranlassung auf eine Selbstentleibung, selbst, wenn an dem Körper Verletzungen, die wegen des Reissens des Strickes von einem Falle, von einem früheren Versuche, sich durch Schnitte, Stiche, oder durch einen Schuss das Leben zu nehmen, herrühren können, oder an den Händen und Füssen Binden, die der Entleibte, um einen Selbstmord zu maskiren, sich selbst angelegt haben konnte, angetroffen werden. Bei einem, nach dem Tode zum Schein Aufgehenkten würden die Merkmahle des Stick- und Schlagflusses mangeln, und die Spuren einer anderen Todes-Veranlassung den Betrug verrathen.

§. 1498.

Bei *ertrunken* Gefundenen bleibt es meistens sehr zweifelhaft, ob sie sich selbst ertränkt haben, zufällig, oder durch die Schuld Anderer in das Wasser gelangt sind, selbst wenn Hände und Füsse gebunden angetroffen werden; indem sich Jemand dieselben auf eine gewisse Weise binden, und so ins Wasser stürzen kann; ausgenommen, wenn aus Nebenumständen, welche den Einfluss des Zufalles widerlegen, z. B. mit Steinen oder Blei gefüllte Rocktaschen, oder solchen angehängten Säcken, die Mitwirkung des eigenen Willens sehr wahrscheinlich wird. An der Leiche vorgefundene Verletzungen können durch das Anprellen beim Sturze in das Wasser an einen Pfahl oder Stein, oder durch die, zum Anfassen und Herausziehen aus dem Wasser gebrauchten, mit einem Stachel und Hacken versehenen Ruderstangen, hervorgebracht worden seyn, worüber die Beschaffenheit der Verletzungen Aufschluss gibt.

§. 1499.

Bei *Erstickungen durch nicht athembare Luftarten*, als: Kohlendunst, Schwefeldampf u. dgl., kann in der Regel auf eine zufällige, aus Unwissenheit veranlasste Selbsttödtung geschlossen werden; wiewohl diese auch in einzelnen Fällen

zu Selbstentleibungen absichtlich missbraucht werden könnten. Selbsterstickungen durch das Verhalten des Athems (wie es der Sicilianische Räuber *Coma* gethan hat, als er vor den Consul *Rupilius* geführt wurde) *a*) sind unmöglich von einem natürlichen Stick- und Schlagflusse zu unterscheiden; wenn hierzu nicht die Spitze der zurückgeschlagenen Zunge verwendet, und diese nicht bei der Leichen-Untersuchung noch im Kehlkopfe eingeklemmt angetroffen wird.

§. 1500.

Oft werden von Selbstmördern, entweder weil das eine Tödtungsmittel seine Wirkung versagte, oder zu schmerzhaft war, und zu langsam wirkte, um desto gewisser und schneller zu sterben, *mehrere Tödtungsmittel* bald nach einander oder zu gleicher Zeit angewendet, und zu diesem Behufe nach einem, zum Erhängen gebrauchten zu dünnen und desshalb zerrissenen Stricke andere Todesarten gewählt, z. B. sich am Rande eines Abgrundes oder des Ufers eines Flusses stehend, oder nach genommenem Gifte Schüsse, Stiche oder Schnitte in den Hals beigebracht, oder zwei geladene Schussgewehre zugleich auf sich losgefeuert u. s. w. In solchen Fällen wird durch die Verwickelung der Tödtungsmittel der Schein eines, von einer fremden Hand verübten Mordes vergrössert, und der, von einer zufälligen Verunglückung vermindert, obgleich diess die Möglichkeit eines solchen Zufalles nicht ganz aufhebt.

§. 1501.

Bei einer jeden, an einer Leiche vorgefundenen Beschädigung muss mit allem Fleisse erhoben werden: ob, und in wie fern dieselbe auch von, in der Umgebung des Todten befindlichen Gegenständen (f. Th. §. 142) durch einen Fall während einer anwandelnden Uebelkeit verursacht worden seyn kann *b*). Verletzungen am Vordertheile des Körpers kön-

a) Valer. Maxim. Memorab. exempl. lib. IX. cap. 12.

b) Ein Mair wurde auf einem Bergrücken todt, an seiner Stirne eine 2 Zoll lange, und eine kleinere Schnittwunde am Kinne, darunter ein spitziger Stein, neben dem Todten ein, mit einem scharfen Eisen versehener Stock, die Hirngefässe vom Blute strotzend, und innerhalb der linken Halbkugel ein blutiges Extravasat gefunden, woraus der Schluss gezogen wurde, dass der Verblichene vom Schlage gerührt mit dem Kinne auf den Stein, und mit der Stirne auf das Eisen des Stockes gefallen sey.

nen eben so für Selbstmord, als für Mord, aber nicht leicht jene an dem Hintertheile des Körpers für Selbstentleibung zeugen, worüber jedoch in verwickelten Fällen die Todesart, das Mordwerkzeug und die Beleuchtung Aufschluss gibt, ob der Getödtete wirklich die Mittel und Fähigkeit zur Ausführung der bestimmten Todesart hatte, und ob das Mordwerkzeug mit der Verletzung übereinstimme, ein fremdes, oder dem Todten angehöriges sey u. s. w.

§. 1502.

Gewaltsam getödtete, mit den Merkmahlen der Menstruation oder Schwangerschaft versehene, zumal ledige Frauenzimmer werden des Selbstmordes verdächtig; weil ihnen unter diesen Umständen nach dem Zeugnisse der Erfahrung ein aufgeregter Gemüthszustand eigenthümlich zu seyn pflegt. Ihre Geburtstheile müssen besonders in Beziehung einer etwa erlittenen Schändung sorgfältig untersucht werden.

§. 1503.

Vorgefasste Meinungen können Aerzte und Richter zu furchtbaren Aussprüchen verleiten, wesshalb sich der Gerichtsarzt davor ganz besonders in Acht zu nehmen, und *negative* Beweise niemals vor den so oft fehlenden *positiven* geltend zu machen hat; weil erstere nur eine Wahrscheinlichkeit, nicht aber eine Gewissheit begründen können *a*). Wenn daher die Beweise für die Selbstentleibung sprechen, jene des Mordes aber mangeln; so darf er den Schluss auf Selbstmord nicht mit Gewissheit, nur bei dem Zusammentreffen besonderer, unzweideutiger Umstände mit Wahrscheinlichkeit stellen *b*), und bei der Abwesenheit bestimmter Merkmahle des

a) Montbailly lebte in Feindschaft mit seiner Mutter, kam in Verdacht, sie ermordet zu haben, und wurde gerädert. Seine Gattin sollte nach ihrer Entbindung denselben Tod erleiden; inzwischen hatte Louis das ärztliche Gutachten revidirt, und bewiesen, dass Montbailly's Mutter in der Trunkenheit auf die spitzige Ecke eines Koffers gefallen, und dadurch natürlich am Schlagflusse verstorben ist.

b) In einem Wäldchen nächst Paris wurde 1824 eine 21jährige Mannsperson erhängt, an seinem Leibe mehrere Verletzungen, im Munde eine Schusswunde, und die Kugel, welche hinter den weichen Gaumen gedrungen war, in dem Magen gefunden. Die nähere Untersuchung zeigte die Wahrscheinlichkeit des Selbstmordes.

Selbstmordes niemals mehr, als die Möglichkeit eines Mordes aussprechen c).

§. 1504.

Während des Todes bestürmende Leidenschaften, als: Furcht und Entsetzen, Verzweiflung u. s. w. können zwar auch nach dem Tode im Gesichte ausgedrückt bleiben, ohne dass aber daraus ein allgemein giltiger Schluss gezogen werden darf; weil in der Regel mit dem Schwinden der Lebenswärme auch die Gesichtszüge verfallen, diese bei den, mit kalter Ruhe sich selbst Entleibenden durch Krampf verzerrt, und bei hinterlistig und plötzlich Gemordeten sich nicht ausbilden; daher auch eben so wenig, wie die Stellung der Zunge ein sicheres Unterscheidungs-Merkmahl für Mord oder Selbstmord abgeben können. Die Beschaffenheit der Zeugungstheile verdient jedoch wegen ihres Zusammenhanges mit dem kleinen Gehirne und dem Rückenmarke bei allen gewaltsam Getödteten eine ernste Würdigung.

§. 1505.

In zweifelhaften Fällen müssen nicht nur die, zum Selbstmorde besonders disponirenden Krankheiten, als: Vollblütigkeit, Stockungen im Pfortader-Systeme, die Scropheln, das Pellagra der Italiener, sondern auch andere, unter Einwirkung gewisser Ursachen leicht eine hypochondrische Stimmung und Lebensüberdruss begründenden Leiden, als: Nervenfieber, Gehirn-Entzündungen, Kopf-Wunden, Niederdrückungen, oder schmerzhafter Knochenfrass der Schädelknochen, überhaupt chronische, sehr schmerzhafte Uebel, insbesondere heftiges Kopfweh, Herzkrankheiten, langwierige Entzündungen der dünnen Gedärme, hartneckige Stuhl-Verstopfung und Würmer, Krankheiten der Zeugungstheile, ausserdem die frühere Lebensweise, darunter vorzüglich die Trunk- oder Spielsucht, oder Geschlechts Ausschweifungen, endlich auch der Stand, die Beschäftigung, die Behandlung des Getödteten durch seine Vorgesetzten u. s. w. genau nachgeforscht werden.

c) In re dubia ad mitiorem semper sententiam regrediendum est, ne homicidium iniquum priori jungatur. Ludwig institut. med. for. (S. Heyfelders Selbstmord. S. 15 — 21.)

§. 1506.

Aus diesen Prämissen geht hervor, dass der Selbstmord entweder in bestimmten Bedingungen der Seele oder in jenen des Körpers, meistens aber in beiden zugleich seinen Grund hat, und dass sein unzertrennlicher Vorläufer eine aussergewöhnliche Seelenstörung ist, in deren Folge ein heftiger Affect oder eine Melancholie entsteht. Bei Nachweisung der letzteren vermehrt sich die *Wahrscheinlichkeit des Selbstmordes*, welche sich bestimmt darthun lässt durch hinterlassene Schriften *a*) und Zeugen-Aussagen über vorausgegangene Neigungen, Leidenschaften und Lebensverhältnisse des Todtgefundenen. *Vermuthet* wird die vorausgegangene Seelenstörung durch jede, im Körper, vorzüglich im Gehirne angetroffene bedeutende krankhafte Veränderung oder Abweichung vom normalen Zustande, welche störend auf die Seelen-Verrichtungen einwirken konnte. *Mit Gewissheit* lässt sich der Selbstmord annehmen: wenn ausser den so eben angeführten Umständen die Vorkehrungen zum Tode und zur gewählten Todesart, das Hinbegeben an einen dazu geeigneten, für mehrere Personen nicht wohl zugänglichen, einsamen, stillen, entlegenen, oft unbequemen Ort, ohne eine andere mögliche Veranlassung, und die Abwesenheit aller Kennzeichen von einem Bestreben, dem Tode zu entgehen, oder wohl gar versuchte Gegenwehr ganz dafür sprechen.

§. 1507.

Ueber die Frage: *ob der Gemüthszustand, welcher den Selbstmord veranlasste, von körperlichen Ursachen und Krankheitsumständen abhängig gewesen sey*, gibt in vielen Fällen auch die sorgsamste Leichenuntersuchung keinen befriedigenden Aufschluss: theils weil letztere im Nervensysteme begründet seyn können, dessen Metamorphosen an und für sich schwer entdeckbar und desshalb unmöglich jedesmal aufzufinden sind, weil nicht alle Nerven-Stämme und Haupt-

a) Diesen allein ist nicht immer zu trauen. Im Regimente Er. de Vaux Nr. 25 fand man einen Officier im Walde mit einer grossen brandschorfigen Eingangs-Mündung unter der rechten Achselhöhle erschossen, in seiner Schreibtasche auf einem Quartblatte die Versicherung, dass er sich selbst entleibt habe, und aus der, von mir gepflogenen Untersuchung ergab sich, dass der Tod im Duell, und wie es sich auch später bestättigte, über das Schnupftuch erfolgt sey.

zweige bei der Zergliederung untersucht werden können; theils weil der Grund des Selbstmordes auch in einer heftigen, durch verschiedene Einflüsse bedingten Effervescenz des Blutes liegen kann, welche das anatomische Messer ebenfalls nicht darzustellen vermag. Aus diesen Gründen darf auf krankhafte organische Veränderungen, wiewohl sie an sich allerdings wichtig sind, auch darum nicht immer ein zu grosses und andere Ursachen ausschliessendes Gewicht gelegt werden; weil eine häufige Erfahrung in der Leiche die grössten organischen Fehler, und im Leben des Menschen nicht die mindeste Spur eines vorausgegangenen Lebensüberdrusses oder einer Seelen-Störung aufweiset *a*).

DRITTE UNTERABTHEILUNG.

Von dem, durch Andere verursachten gewaltsamen Tode.

§. 1508.

Die Beraubungen des Lebens eines Menschen können auf eine sehr mannigfaltige Art aus Verschuldung eines An-

a) Ich habe einen 80jährigen wohlgenährten, plötzlich am Schlagflusse verstorbenen Invaliden, dessen Hirn-Anhang (glandula pituitaria) zur Grösse eines Maschanzger-Apfels entartet, im Hirne eine tiefe Grube zurückliess, und welcher in der Bauchhöhle eine Kindskopf grosse Balg-Geschwulst hatte, dann einen, scheinbar an Gastricismus leidenden und plötzlich an Krampf-Zufällen verstorbenen Soldaten mittleren Alters obducirt, dessen Hirn- und Rückenmark erweicht, und auf eine höchst merkwürdige Art ohne Unterscheidung einer Spinnenwebenhaut mit strohgelbem Eiter umkleidet waren, ohne dass man an beiden früher eine Spur einer somatischen oder psychischen Krankheit wahrgenommen hatte

Auenbrugger, v. d. Selbstmorde als Krankheit. Leipzig. 1789.

E. G. Elvert, über den Selbstmord in Beziehung auf gerichtl. Arzneikunde. Tübingen, 1794.

J. Val. Müller, der Selbstmord nach seinen medic. u. moral. Ursachen betrachtet. Frankfurt, 1796.

Dr. Fr. Benj. Osiander, über den Selbstmord, seine Ursachen, Arten, medic.-gerichtl. Untersuchung und die Mittel dagegen. Hannover, 1813. 8.

Dr. W. F. Schäufelen, üb. d. phys. Zeichen, woraus auf absichtl. Selbsttödtung durch Erschiessen zu schliessen ist. Stuttgart, 1827. 8.

Dr. Heyfelder. Der Selbstmord in arznei-gerichtlicher und in medicinisch-polizeilicher Beziehung. Berlin, 1828. 8.

Dr. J. H. Beck, k. bayr. Landes-Gerichtsarzt, über den Selbstmord mit Hinsicht auf Osiander, Falret, Staël-Holstein, Müller, Elvert und Schäufelen in Henke's Zeitschrift a. a. O. Jhrg. 1828. Hft. 3. S. 121 — 188, u. Erg.-Hft. 13. Jhrg. 1830. S. 176 — 187.

deren, und zwar entweder durch mechanisch wirkende Werkzeuge (traumatische Verletzungen), oder chemisch zerstörende Stoffe (Vergiftungen), oder durch Entziehung der, zur Lebenserhaltung nothwendigen äusseren Reize (Luft, Wärme, Nahrungsmittel), oder durch Versagung der, zur Fortsetzung des Lebens für nothdürftige, schwache oder kranke Personen unentbehrlichen Hilfe und Pflege, oder durch Versetzung in lebensgefährliche Lagen (Hinführen an lebensgefährliche Orte, Stossen in einen Abgrund), überhaupt nicht nur durch physische, sondern auch durch intellectuelle Handlungen oder Unterlassungen erfolgen (§. 984). Darunter sind die Verletzungen und Vergiftungen bereits oben (§§. 991—1019 u. 1028—1177) in so fern betrachtet worden, als sie den Tod nicht zur Folge hatten; sie sind nun auch von ihrer tödtlichen Seite aus, und zwar, da ihre gründliche Ausmittelung ganz verschiedene Untersuchungs-Methoden erfordert, in zwei verschiedenen Abtheilungen zu betrachten.

A. *Tod aus gewaltsamen Beschädigungen und Verletzungen.*

§. 1509.

Gleichwie der Richter wissen muss, was der Gerichts-Arzt überhaupt, und in Beziehung auf den Thatbestand der Tödtung durch körperliche Beschädigungen insbesondere zu beantworten im Stande ist; eben so muss auch diesem klar geworden seyn, worauf es bei der Untersuchung eines zweifelhaften Rechtsfalles überhaupt, und jenes des Thatbestandes der Tödtung nach dem davon in dem Landes-Strafgesetzbuche aufgestellten Begriffe hauptsächlich ankommt.

§. 1510.

Das misskannte Verhältniss des Gerichts-Arztes zu dem Richter bei Beurtheilung des Todes durch eine Beschädigung, und die Unbekanntschaft der meisten Gerichts-Aerzte mit der darauf sich beziehenden Theorie des Strafrechtes ist der Hauptgrund der, über die Lehre des Todes aus gewaltsamen Verletzungen herrschenden Dunkelheiten, Uneinigkeiten und kaum zu beseitigenden Schwierigkeiten, wozu

die falschen Grundsätze der älteren Criminal-Rechtslehrer, der unrichtige gerichtsärztliche Sprachgebrauch bei Aufstellung der verschiedenen Begriffe von Tödtlichkeit der Verletzungen, und die einseitige Beurtheilung derselben nach dem Standpuncte der Chirurgie *a*), wesentlich beigetragen haben.

§. 1511.

Obgleich die Lehrer des Strafrechtes und der gerichtlichen Medicin darin mit einander übereinstimmen: *dass jene Verletzungen für tödtlich* (laesiones lethales) *zu erklären sind, welche die physisch wirkende Ursache des darauf erfolgten Todes des Verletzten ausmachen*; so sind sie doch über den Gesichtspunct, nach welchem sie eingetheilt werden sollen, um dem Richter für seinen Zweck die nöthige Auskunft zu geben, noch nicht einig, und es haben sich desshalb mehrere Parteien gebildet.

§. 1512.

Die eine Partei nimmt mit *Mauchart b*) und *van Swieten*, der die *Theresianische* peinliche Gerichts-Ordnung mit einer Instruction für die damaligen Gerichts-Aerzte versehen hat, *drei Classen* von *tödtlichen Verletzungen* an, als: 1. die *schlechterdings* tödtlichen; 2. die *ihrer Natur nach an und für sich* tödtlichen; und 3. die *zufällig* tödtlichen. (formell. Theil §. XLIV bis inclus. XLVII.). *Eschenbach*, *Werner*, *Kausch* u. A. haben jedoch mit erschöpfender Gründlichkeit dargethan, dass die Annahme von drei Haupt-Classen tödtlicher Verletzungen gegen alle Regeln der Denklehre streitet, nach welcher zwischen den einander gerade entgegen gesetzten nothwendig und nicht nothwendig tödtlichen Verletzungen kein Mittelglied angenommen werden kann.

a) die Chirurgie beurtheilt die Verletzungen nur im Allgemeinen, und nicht nach dem bestimmten Individuum, zu dessen Persönlichkeit das Alter, Geschlecht, der Körperzustand, die Kränklichkeit, Bildungsfehler u. dgl. wesentlich gehören, und welche Verhältnisse die Chirurgie nebst jenen der Zeit und des Ortes der Verletzung für zufällig erklärt.

b) B. D. Mauchart diss. de lethalitate per accidens. Tubingae, 1750. 4. §. 4.

§. 1513.

Die andere Partei nimmt nur *zwei Classen von tödtlichen Verletzungen*, nämlich: die, *schlechterdings* tödtlichen (laes. absolute lethales), und die *zufällig* tödtlichen (laes. per accidens leth.) an. Einige derselben, und darunter *Hebenstreit* und *Ludwig* rechnen die *an sich tödtlichen* zu den *schlechterdings* tödtlichen, ohne die Fälle von einer erfolgten Heilung ähnlicher Verletzungen in Anschlag zu bringen. Andere, und darunter *Eschenbach* und *Schweickhart* behaupteten, dass eine einzige glaubwürdige Beobachtung von der Heilung einer Verletzung hinreiche, eine sonst für schlechterdings tödtlich gehaltene Verletzung aus der Classe derselben auszustreichen, und rechnen daher die an sich tödtlichen Verletzungen zu den *zufällig* tödtlichen.

§. 1514.

W. G. Ploucquet, der zu eben dieser Partei gehört, erinnert, dass man die Verletzungen niemals in *abstracto*, sondern in *concreto* betrachten müsse, und dass niemals von einer tödtlichen Verletzung die Rede sey, wenn nicht wirklich der Tod darauf erfolgt ist; denn sonst müsste man alle Verletzungen tödtlich nennen, da die Menschen an allen Arten von Wunden sterben können, was aber ganz ungereimt und widersinnig wäre, indem man annehmen müsste, eine und dieselbe Verletzung könne das einemal tödtlich, das anderemal nicht tödtlich, oder vielmehr tödtlich und nicht tödtlich zugleich seyn.

§. 1515.

Ploucquet theilt die tödtlichen Verletzungen in *nothwendig* und *zufällig* tödtliche ein; fordert, dass in Hinsicht der zuerst genannten die *besondere individuelle Körperbeschaffenheit* des Verletzten als ein, für die Rechtspflege höchst wichtiger Nebenumstand berücksichtiget werde, und nennt diejenigen nothwendig tödtliche Verletzungen, welche ohne Ausnahme d. i. bei allen Menschen und unter allen Umständen den Tod zur Folge haben, *allgemein* tödtliche (laes. necessario universaliter lethales), diejenigen aber, welche nur bei einzelnen Individuen wegen einer unregelmässigen oder ungünstigen Körper-

beschaffenheit einen nothwendig tödtlichen Ausgang nehmen, *individuell tödtliche* (laes. necessario individualiter lethales).

§. 1516.

Obgleich eben dieser Schriftsteller mit vielem Scharfsinne die individuell tödtlichen von den zufällig tödtlichen dadurch unterscheidet, dass die Einflüsse bei der individuellen Nothwendigkeit des tödtlichen Erfolges schon *vor* oder *zur Zeit* der Verletzung vorhanden waren, hingegen die, eine zufällige Tödtlichkeit bedingenden Einflüsse erst *nach* derselben hinzukommen; so traten doch wieder andere Schriftsteller auf, welche die individuell tödtlichen Verletzungen in die Classe der zufällig tödtlichen setzten.

§. 1517.

J. J. Kausch theilt die zufällig tödtlichen Verletzungen, in die wegen einer *kränklichen* oder ungewöhnlichen *Körperbeschaffenheit*, in die aus *Mangel eines, zur Heilung erforderlichen Umstandes*, und in die durch das *Hinzukommen einer äusseren Schädlichkeit* tödtlichen ein. Nach *Gebel* setzen die zufällig tödtlichen Verletzungen (welche er im Gegensatze der unbedingten, bedingt tödtliche nennt) ausser der Verletzung noch eine vorbereitende Ursache im Körper des Verletzten voraus, welche entweder eine *innere*, vor der Verletzung vorhanden gewesene, oder durch sie herbeigeführte, oder eine *äussere*, später dazu gekommene seyn kann. Nach *L. F. L. Wildberg* wird bei den *bedingt tödtlichen* Verletzungen der Tod entweder durch das Hinzukommen *eines, im Körper des Verletzten liegenden Umstandes*, der vor der Verletzung vorhanden war, oder während oder nach derselben hinzutrat (per accidens inquilinum), oder auch durch das *Hinzutreten äusserer Einflüsse*, welche ohne Jemandes, oder durch des Verletzers, des Verletzten, oder anderer Menschen Zuthun wirksam wurden (per accidens extraneum) bewirkt.

§. 1518.

S. L. Lucä suchte eine Reform in der Eintheilung der nothwendig tödtlichen Verletzungen hervorzubringen. Er theilte sie in *unmittelbar* oder *primär*, und in *mittelbar* oder *secundär* tödtliche ein. Bei den *ersten* betrifft die Verletzung

einen, nach den speciellen Beziehungen seiner Individualität gesunden Körper, und vernichtet in demselben eine oder die andere Hauptbedingung seines Lebens und seiner Organisation; bei den *letzten* treffen die Verletzungen zwar auch einen, nach den speciellen Verhältnissen seiner Individualität gesunden Körper; bringen aber in demselben nur eine solche Störung seiner regelmässigen Organisation hervor, dass ohne Zuthun äusserer Umstände eine, den Tod bedingende krankhafte Anomalie erfolgt.

§. 1519.

Diese verschiedenen Ansichten der Gerichts-Aerzte von der Tödtlichkeit der Verletzungen, und der darauf gegründeten Classificationen hatten die nachtheilige Folge, dass die Gerichts-Aerzte in der Praxis nach ihrer individuellen Ansicht willkührlich bald diese, bald jene Eintheilung bei Beurtheilung der körperlichen Verletzungen wählten, und so den Gerichts-Behörden Gutachten lieferten, welche von den verschiedenartigsten Grundsätzen ausgingen, und zu abweichenden, einander wohl gar entgegengesetzten oder widersprechenden Resultaten führten.

§. 1520.

Zu dieser Verwirrung hatte sehr viel die verschiedene Erklärung des Ausdruckes *tödtlich* beigetragen, worin man so weit gieng, dass man selbst Verletzungen, welche mit dem Tode in gar keinem ursächlichen Verhältnisse standen, auch jene, welche die Möglichkeit des Todes in sich enthielten, aber die Wirklichkeit desselben noch nicht herbeigeführt hatten, den tödtlichen anreihte. Nach *Stübel* bezieht sich das Beiwort *tödtlich* immer auf die Wirkung, und wenn etwas mit dem Tode in gar keiner ursächlichen Verbindung steht, so kann dasselbe auch gar nicht tödtlich genannt werden. Nur jene rechtswidrige Handlung oder Unterlassung begründet den Thatbestand der Tödtung, welche den Tod bewirkt hat, nicht aber jene, welche denselben hat bewirken können.

§. 1521.

Nach unseren später anzuführenden gesetzlichen Bestimmungen ist eine Verletzung nur dann *tödtlich*; wenn sie die Nothwendigkeit des Todes in sich enthält, im entgegen-

gesetzten Falle *nicht tödtlich.* Eine nicht tödtliche Verletzung darf diesem nach, ihrer wichtigen civilrechtlichen Folgen wegen, keineswegs, wie es früher so häufig geschehen ist, *zufällig tödtlich* genannt werden; weil sie unter dieser Bezeichnung immer für *tödtlich* erklärt wird, wodurch in civilrechtlicher Hinsicht der Thatbestand der Tödtung erwiesen ist; der Richter daher durch eine irrige gerichtsärztliche Ansicht verleitet wird, den Thäter zum Schadenersatze zu verurtheilen, was nicht geschieht, wenn die Verletzung als eine nicht tödtliche bezeichnet wird.

§. 1522.

Es gibt unstreitig in der gerichtsärztlichen Ausübung sehr schwierige und verwickelte Fälle, in welchen weder der Verletzung noch den zufälligen Einflüssen allein der Tod mit Gewissheit zugeschrieben werden kann. Allein auch in diesen und allen übrigen Fällen darf die Verletzung überhaupt *nicht für tödtlich*, weil sie nicht die Nothwendigkeit des erfolgten Todes in sich enthaltet, aber auch nicht für *zufällig tödtlich*, weil der Zufall und die Nothwendigkeit einander ausschliessen, sondern für das, was sie ihrer Beschaffenheit nach ist, nämlich für leicht, mehr oder weniger schwer, oder lebensgefährlich, und weil der Tod dennoch darauf aus ihrem Zusammentreffen mit zufälligen Umständen hervorgegangen ist, für eine Verletzung erklärt werden, woraus der Tod *nicht nothwendig* erfolgt ist.

§. 1523.

Um der, aus der Verschiedenheit der gerichtsärztlichen Ansichten über die Tödtlichkeit der Verletzungen, entstandenen grosen Verwirrung und Hemmung der Rechtspflege vorzubeugen, hatte zuerst die k.k. Oesterreichische, später auch die k. Preussische, Baierische und Würtembergische Gesetzgebung den Gerichts-Aerzten gewisse, bei jeder, nach vorausgegangenen Verletzungen vorzunehmenden Leichen-Untersuchung zu beantwortende allgemeine Fragen vorgeschrieben, und dadurch vielen Missbräuchen abgeholfen. Die, in manchen Fällen nöthige individuelle Fragestellung ist zwar unseren Gerichten überlassen; da aber diese wegen Unkenntniss aller besonderen Umstände einer Begebenheit selten zureicht;

so bleibt den Gerichts-Aerzten zur Vermeidung weitläufiger Geschäftsumtriebe nichts anders übrig, als sich mit dem Geiste der Gesetzgebung, und den, an sie gestellten Forderungen zu befreunden, die gründliche und umständliche Beantwortung der allgemeinen von der Gesetzgebung aufgestellten Fragen aber immer als den Inbegriff alles dessen zu betrachten, was das Gericht zu wissen verlangt.

§. 1524.

Um auf eine, den k. k. österreichischen Strafgesetzen möglichst entsprechende Art die Fragen zu bestimmen, und die Ansicht zu bezeichnen, von welcher bei Beantwortung dieser Fragen ausgegangen werden muss, wird es nothwendig, das Strafgesetzbuch selbst hierüber zu Rathe zu ziehen. Nach diesem ist bei Erhebung des Thatbestandes überhaupt der Endzweck doppelt: I. vorzüglich Gewissheit zu erlangen, ob, und wie das Verbrechen, wovon das Gericht vorläufige Kenntniss erhalten hat, wirklich begangen worden sey; zugleich auch II. selbst alles deutlich und gewiss kennen zu lernen, was zu dem weiteren Verfahren, zur Untersuchung und vollständigen gesetzlichen Verfügung in Rücksicht des Verbrechens dienen kann.

§. 1525.

Ist eine Person verletzt, verwundet, oder getödtet worden; so befiehlt das Strafgesetzbuch insbesondere: *A. in der ersten Beziehung* den Beschädigten genau zu besichtigen, dabei die Zahl und Beschaffenheit der Wunden zu beschreiben, und wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich oder tödtlich sey, zu bestimmen; *B. in der anderen Beziehung* das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geschehen ist, so viel möglich anzuführen, auch, ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenumständen erfolgt sey, zu erklären, und den Grad der angewandten Gewalt, oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die vorhandenen Merkmahle entnehmen lassen, anzumerken.

§. 1526.

Eben dieses Gesetzbuch erkennt für, *des Verbrechens der schweren Verwundung schuldig* alle diejenigen, welche, wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlä-

gerei Jemand getödtet, der Tod aber durch alle Wunden zusammen verursacht worden ist, oder sich nicht bestimmen lässt, wer die tödtliche Wunde versetzt hat, an dem Getödteten Hand angelegt haben. Des *Todschlages macht sich schuldig* jeder, der Jemanden in einer, zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, wo Jemand getödtet worden ist, eine tödtliche Wunde versetzt hat, oder wer eine Handlung, wodurch ein Mensch (nothwendig) um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, aber doch in einer anderen feindseligen Absicht ausübt.

§. 1527.

Des Mordes macht sich schuldig, wer gegen einen anderen Menschen mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, dass dessen Tod daraus nothwendig erfolgt; und zwar des *Meuchelmordes*, wenn dieser durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht, durch welche dem Ermordeten die Vorsicht und Vertheidigung erschwert, oder ganz unmöglich gemacht wird; des *Raubmordes*, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person an sich zu bringen, begangen wird; des *bestellten Mordes*, wozu Jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem dritten bewogen worden ist; des *gemeinen Mordes*, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört a).

§. 1528.

Aus diesem Auszuge des Straf-Gesetzbuches geht deutlich hervor, dass den k. k. österreichischen Gerichts-Aerzten in Hinsicht des Verbrechens der schweren Verwundung, des Todtschlages und Mordes nicht nur zu erheben obliegt überhaupt: *ob der Tod nothwendig aus der Verletzung hervorgegangen ist, oder nicht*; nach Schlägereien: *ob der Tod durch alle Wunden zusammen, oder durch Eine verursacht worden ist*; sondern dass sie auch alles, *was den etwa noch unbekannten Thäter bezeichnet*, und sich *auf die Zurechnung der That und Schuld* und auf deren *Grösse* bezieht, in so weit dieses aus der ärztlichen Untersuchung hervorgeht, und

a) Oester. Gesetzb. über Verb. u. schwere Polizeiüb. Thl. I. §§. 117, 118, 123, 126, 233, 242.

der Beurtheilung des Arztes unterliegt, den Straf-Gerichten an die Hand zu gehen haben.

§. 1529.

Nach diesen Voraussetzungen, und mit Rücksicht auf die (im form. Theile §. 555 — 563) angegebenen gesetzlichen Bestimmungen haben die Gerichtsärzte nach dem Tode eines jeden gewaltsam Beschädigten eine kunstgemässe Leichen-Untersuchung anzustellen, und hierauf nach genauer Darstellung und physisch-medicinischer Würdigung der Beschädigung und ihres Einflusses auf die Gesundheit, selbst auf das Leben des Beschädigten, in Hinsicht auf den übrigen vorausgegangenen und bisherigen Gesundheits-Zustand des Verstorbenen in ihrem Befundscheine nachstehende Fragen möglichst gründlich und erschöpfend zu beantworten:

1. *Ist der Tod aus gewaltsamen Beschädigungen und Verletzungen* a), *oder aus Krankheit, aus welcher, und warum, oder aus beiden ursächlichen Momenten zugleich erfolgt?*

2. *Ist der Tod aus den vorgefundenen gewaltthätigen Verletzungen und Handlungen nothwendig* (unbedingt, absolute lethale), oder *nicht nothwendig*, sondern bedingt (zufällig oder für sich tödtlich, per accidens aut per se lethale) mit Rücksicht auf die *Verletzung selbst*, den *verletzten Theil*, und die *Körperbeschaffenheit des Verletzten, oder durch zufällige äussere Einflüsse und Umstände*, und (in allen diesen Fällen) *wie und aus welchen Gründen erfolgt* b)*?*

a) Zur Vermeidung von möglichen nachtheiligen Verwechslungen (§. 692.) ist es rathsam, das Wort „Verletzung" nur im ärztlichen oder objectiven Sinne als sichtbare oder erschliessbare Wirkung der zugefügten Gewalt zu gebrauchen, und wenn die Todes-Ursache mehr in dieser und in ihrer allgemeinen Einwirkung auf den menschlichen Körper, als in den, von ihr zurückgelassenen Spuren an seinem Organismus, oder gar keine sichtbare Spur der zugefügten Gewalt nach erfolgtem Tode aufgefunden wird; so erscheint es zweckdienlich, das Wort Verletzung gar nicht, sondern nur eines der Wörter „Beschädigung (§. 983), Misshandlung oder zugefügte Gewaltthätigkeit" in Gebrauch zu ziehen (Dr. Gleitsmann in Henke's Zeitschr. Jhrg. 1839 Hft. 3. S. 112).

b) Nach der k. Preussischen Criminal-Ordnung v. J. 1806 sind folgende Fragen zu beantworten, oder die Unmöglichkeit der Beantwortung zu begründen: 1) ob die Verletzung so beschaffen sey,

§. 1530.

Eine jede Tödtung setzt erfahrungsgemäss einander nothwendig und allgemein vorangehende, d. i. mit einander in unabänderlicher (ursächlicher) Verbindung stehende Dinge

dass sie unbedingt, und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müsse; 2) ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müsse; 3) ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines, zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens), oder durch Zutritt einer äusseren Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe.

Nach dem k. Bayerischen Straf-Gesetzbuche v. J. 1813 muss das Gutachten die bestimmte Antwort auf folgende Fragen enthalten: I. ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Misshandlungen gestorben sey; oder im Gegentheil: ob aus besonderen Umständen als gewiss, oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder dass sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder dass sie an einer, zu den nicht gefährlichen Verletzungen später hinzugekommenen Ursache gestorben sey.

Wenn über die erste Hauptfrage bejahend entschieden worden, so ist zu beantworten: II. von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Misshandlungen sind, nämlich: 1) ob dieselben nothwendig tödtlich, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen; 2) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur im gegenwärtigen Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen zufälliger äusserer Umstände Ursache des Todes gewesen sind; 3) ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe.

Nach dem k. Würtembergischen revidirten Entwurfe einer Strafprocess-Ordnung muss das schriftliche Gutachten der Aerzte über den Befund der Leichen-Beschau, was die Todes-Ursache betrifft, eine bestimmte Antwort auf die beiden Hauptfragen enthalten: Ob die, an dem Leichname bemerkten Verletzungen oder Beschädigungen als die Ursache des erfolgten Todes anzusehen seyen? oder: ob im Gegentheil nach den vorliegenden Umständen als gewiss oder wahrscheinlich angenommen werden könne, dass die erhaltenen Verletzungen an sich den Tod nicht herbeigeführt haben, sondern dass dieser durch eine andere, vor oder nach jener Verletzung entstandenen bewirkt worden sey.

Zur Entscheidung der ersten Hauptfrage sind folgende Puncte zu beantworten: 1) ob die vorgefundene Verletzung ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verletzten, oder wegen der äusseren Umstände, unter denen sie ihm zugefügt worden, Ursache des Todes gewesen? 2) ob die Verletzungen unmittelbar oder vermittelst einer Zwischen-Ursache, welche jedoch durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht haben?

voraus. Bei einer jeden strafbaren Tödtung ist zwischen dem Subjecte (Beschädiger) und Objecte (Beschädigten) das Bindungs-Mittel eine willkührliche Handlung oder Unterlassung des Subjectes, woraus der Tod des Objectes *nothwendig* entstanden ist; denn ist dieser nicht nothwendig daraus, sondern aus *unabhängigen Nebenursachen hervorgegangen*; so ist überhaupt auch *keine Tödtung* gegeben.

§. 1531.

Eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung kann in ihrer Einwirkung entweder *organisch* durch Zerstörung des Körpers, oder *dynamisch* durch Aufhebung der Lebens-Verrichtungen oder *auf beide Arten* zugleich den Tod eines Menschen zur Folge haben. Da ein, in seinem Vorgange gestörtes, und seiner Bestimmung nicht entsprechendes Leben eine *Krankheit* genannt wird; so ist die, durch eine Rechts-Verletzung gesetzte Beschädigung oder Verletzung auch nichts anderes, als eine Krankheit, welche nach der Art ihres organischen oder dynamischen Erscheinens eine *äussere* oder *innere* genannt wird, und dann den *Tod* nach sich zieht, wenn sie entweder unmittelbar oder vermittelst einer anderen, mit ihr in ursprünglicher Verbindung stehenden Krankheit den nächsten Grund des Todes in sich enthaltet.

§. 1532.

Der *Grund* des, durch eine Krankheit herbeigeführten Todes kann aber, entweder 1) in ihrem ursprünglichen Character oder Grade (d. h. in der Krankheit allein) liegen, gleichviel, ob dieser mehr in der veranlassenden Ursache, oder in der individuellen Körperbeschaffenheit bedingt ist, oder 2) in, von ihr unabhängigen Ursachen, welche entweder nur durch die Handlung oder Unterlassung wirksam geworden sind, daher auch ganz in ihren Wirkungskreis gehören, oder *selbstständig* gewirkt haben, daher von der Handlung oder Unterlassung *unabhängig* gewürdiget werden müssen.

§. 1533.

Demnach ist der, durch eine gewaltsame körperliche Beschädigung herbeigeführte Zustand eine äussere oder innere Krankheit, welche für sich allein den Tod hervorzubringen

vermag; dieser kann aber auch aus einer *früher* entstandenen oder *später* hinzugetretenen inneren oder äusseren Krankheit ganz *unabhängig* von einer zugefügten Beschädigung, aber auch im Zusammenflusse mit derselben erfolgen. Es müssen daher diese wesentlichen, eine natürliche, gewaltsame oder gemischte Todesart begründenden Unterschiede nach dem Willen des Gesetzgebers scharf herausgehoben, und ihr Verhältniss möglichst genau gewürdiget werden. Uebrigens sind die, von dem Gesetze gebrauchten Ausdrücke und Begriffe zur Vermeidung von Missverständnissen nach Thunlichkeit beizubehalten.

§. 1534.

Ueberall, wo eine Beschädigung und der Tod zusammen auftreten, ist es das Bedürfniss des Richters im Allgemeinen, den ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden, insbesondere aber zu ermitteln: 1. *ob dieser Zusammenhang vorhanden*, mithin Tödtung gegeben sey, und daher die Zurechnung der That geschehen könne; 2. im Bejahungsfalle dieser Frage, *wie dieser Zusammenhang beschaffen sey*, mithin ob die Zurechnung der Schuld und Strafe, d. i. des Masses der Verschuldung bei einer feststehenden Tödtung Statt finden dürfe.

§. 1535.

Die erste höchst wichtige, von dem Gerichtsarzte zu lösende, aber nicht selten so schwierige Aufgabe, dass er weder das Gesetz noch sein Gewissen befriedigen kann, ist daher *die Ausmittelung des (objectiven) Thatbestandes der Tödtung*, d. h. ob Tödtung (homicidium) Statt hatte oder nicht. Wird diese Frage bejahet, so ist die Tödtung erwiesen; wird dieselbe verneinet, so ist in rechtlicher Beziehung keine Tödtung gegeben. Nach *Feuerbach* wird im rechtlichen Sinne unter Tödtung eine gesetzwidrige Handlung verstanden, welche die zureichende Ursache des erfolgten Todes eines Menschen ist. Nach *Koch* ist Tödtung vorhanden, wenn der Verletzte wegen des besonderen Zustandes seiner Person (Körper-Individualität), oder wegen der besonderen Beschaffenheit der Verwundung, oder wegen der Umstände des Ortes und der Zeit (Individualität der äusseren Umstände nach *Henke*) an seinen Wunden gestorben ist, und hat der Thäter dabei vorsätzlich beschädiget, so ist der Mord erwiesen. *Meister* spricht dieselbe

Ansicht aus. Nach *Henke* und *Meister* ist keine Tödtung vorhanden; wenn der Beweis vorliegt, dass der Verletzte an einem, von der Schuld des Thäters unabhängigen Zufalle gestorben ist *a*).

§. 1536.

Vor allen wird es zur Erhebung des Thatbestandes der Tödtung nothwendig, den Begriff von Tödtung selbst auf eine, mit dem Geiste unserer Gesetzgebung möglichst übereinstimmende Art festzustellen. Nach diesem ist *Tödtung* b) *gegeben, wenn Jemand auf eine solche Art handelt, dass der Tod eines Menschen nothwendig erfolgt.* Pfr. *Jenull* c) sagt: „*der Inhalt der That, d. i. der Tödtung besteht in einer Handlung, welche die zureichende Ursache des Lebensverlustes eines Menschen ist.*" Pfr. *Egger d*) erklärt den (im so eben citirten §. 117 enthaltenen) Ausdruck „*nothwendig*" auf folgende Art: „nach den bekannten Gesetzen der Natur unausbleiblich, gleichviel übrigens, ob diese Nothwendigkeit eine allgemeine für alle Menschen, oder nur eine besondere bei diesem Menschen war, und im letzteren Falle (in Rücksicht auf den Beweis des geläugneten bösen Vorsatzes), warum sie eintritt, im Gegensatze von zufällig in jeder Rücksicht, z. B. bloss wegen positiv schädlicher ärztlicher Behandlung, oder wegen Ausschlagung der vorhandenen Hilfe."

§. 1537.

Die einzige unerlässliche *Bedingniss einer jeden Tödtung* ist, dass der Tod erweislich mit der vorausgegangenen rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung im ursächlichen Zusammenhange stehet, dieser mag nahe oder entfernt, unmittelbar oder mittelbar, direct oder indirect, nothwendig oder nicht nothwendig seyn. Es muss aber jedesmal das Daseyn dieses ursächlichen Zusammenhanges angenommen werden; wenn die Beschädigung oder Verletzung als die *alleinige* (d. i. noth-

a) Dr. Stegmann, üb. Tödtlichkeit d. Verletz. in Henke's Erg.-Hft. J. 1830.
b) §. 117 u. 123 d. Strafgesetzbuches üb. Verbrechen.
(c Oesterreich. Criminalrecht. Bd. 2. §. 117. S. 208.
d) D. F. Edler v. Egger's kurze Erklärung des österr. Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Bd. I. Wien u. Triest, 1816. S. 141.

wendige) Wirkung einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung den *zureichenden Grund des Lebensverlustes* eines Menschen in sich enthält *a*).

§. 1538.

Um aber den Tod aus einer gewaltsamen Beschädigung oder Verletzung als die *alleinige und zureichende Wirkung einer bestimmten Handlung oder Unterlassung* im rechtlichen Sinne annehmen zu können, muss sie, wenn nicht eine gänzliche Zerstörung des Körpers erwiesen vorliegt, die, *aus der Obduction hervorgehende Gewissheit* für sich haben, dass sie noch *bei Lebzeiten* des Beschädigten entstanden ist (mithin von den Merkmahlen der Entzündung oder ihren Ausgängen, der wahren Blut-Unterlaufung oder Austretung, oder der Verblutung begleitet erscheint), mit *Lebensgefahr* verbunden gewesen, und der Tod aus ihrer *eigenthümlichen*, und nicht aus einer natürlichen oder einer anderen gewaltsam gegesetzten Wirkungsart (Krankheits-Process) erfolgt ist.

§. 1539.

Eine solche Gewissheit kann aber entweder sehr schwer oder gar nicht erhoben werden: wenn verschiedenartige und mehrseitige Beschädigungen zusammen treffen, die Obduction mangelhaft oder gar nicht vorgenommen, ein gefährlich Verletzter von einer epidemisch oder endemisch herrschenden Krankheit hingerafft worden, oder durch eine schädliche Behandlung oder durch Zurückweisung der nöthigen Hilfe u. s. w. umgekommen ist. Bei dem Mangel einer solchen Gewissheit muss das gegenseitige Verhältniss der Ursache, der Wirkung und des Erfolges einer jeden einzelnen mitwirkenden Schädlichkeit für sich, und im Zusammenflusse möglichst genau berechnet und wenigstens die *Wahrscheinlichkeit* für oder gegen den, aus einer gewaltsamen Beschädigung oder Verletzung, oder aus anderen selbstständig wirkenden Nebenumständen erfolgten Tod durch bestimmte Thatsachen *gründlich erwiesen* werden: weil das Gesetz wohl eine gegründete

a) Dr. Koch sagt: „Die Nothwendigkeit des Todes nach einer Verletzung ist jederzeit vorhanden, wenn er erfolgt, und zwar wegen des obersten und weitesten Naturgesetzes der Causalität, wenn es uns auch oft nicht gelingt, die Ursachen selbst aufzufinden" (S. Rust's Magaz. f. d. ges. Heilk. 50. Bd. 2. Hft. S. 246.)

*

Wahrscheinlichkeit, aber nicht Muthmassungen oder unerweisliche Behauptungen über die Möglichkeit einer Todesursache als rechtlich wirksam erkennt. Wo keine Gewissheit aufgefunden werden kann, dort hüte sich der Gerichtsarzt, diese durch erzwungene Erklärungen herzustellen.

§. 1540.

Tödtung ist nach allgemeinen wissenschaftlichen Grundsätzen *insbesondere* als vorhanden anzunehmen: wenn die Beschädigung oder Verletzung als Folge einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung den Tod 1) für sich allein, unbedingt und nach der natürlichen Ordnung der Dinge, d. h. nach allgemeiner ärztlicher Erfahrung nothwendig; oder 2) durch Mitwirkung anderer, von ihr in Wirksamkeit gesetzter Nebenumstände bewerkstelliget hat; oder 3) durch Unterlassung zeitiger und zweckmässiger Kunsthilfe; oder 4) wegen der individuellen Körperbeschaffenheit des Beschädigten, in so fern diese dem Thäter bekannt war; oder 5) wegen gleichzeitig schädlich mitwirkender zufälliger Nebenumstände, unter welchen sie beigebracht worden ist, zur Folge hatte.

§. 1541.

Ueber eine, nicht durch die Obduction zu erhebende Todesart kann keine Gewissheit, und nur eine *Wahrscheinlichkeit* rücksichtlich ihres ursächlichen Zusammenhanges mit einer bestimmten Beschädigung gegeben werden. Dahin gehört die tödtliche Erschütterung des Hirnes und Rückenmarkes, des Zwerchfelles und des Magens, ferner das, bis zum Tode fortgesetzte Kitzeln, Jagen, Peitschen, Stockschlagen, in welchen letzteren Fällen entweder der übermächtige Nervenreiz, oder die, mit Kraft-Erschöpfung endende höchste Anstrengung des Körpers tödtet, ohne dass die noch problematische Flüssigkeit der Blutmasse als Beweis dafür gelten könnte.

§. 1542.

Tödtung ist überhaupt nicht ausgesprochen: wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Tode und der, aus einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung hervorgegangenen Beschädigung oder Verletzung mangelt; mithin diese auch die, durch die Obduction erwiesene Gewissheit für sich hat, dass sie nicht die alleinige und zureichende Ursache des

Lebensverlustes eines Menschen ist; dass also dieselbe entweder durchaus keinen Antheil an dem Tode gehabt hat, oder derselbe unter Mitwirkung anderer selbstständiger Einflüsse hervorgegangen ist, als: durch ein späteres unabhängiges Ereigniss, durch Vernachlässigung der Kunst-Hilfe, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hätte Statt finden sollen, oder durch die besondere Körperbeschaffenheit des Beschädigten, welche der Thäter nicht kennen oder wissen konnte.

§. 1543.

Tödtung ist insbesondere nicht gegeben: wenn 1) ein Beschädigter an einer später hinzugetretenen, von der verbrecherischen Handlung oder Unterlassung nicht in Wirksamkeit gesetzten Krankheit oder Verletzung das Leben verloren hat; 2) ein Kranker, Sterbender, oder zum Tode Verwundeter eine Beschädigung erhielt, und darauf den Geist aufgegeben hat, ohne dass jedoch dieselbe den Tod bewirkte oder beförderte; 3) an einem schon Getödteten oder natürlich Verstorbenen ein sonst zum Leben unentbehrliches Organ sehr stark beschädiget oder zerstört worden ist.

§. 1544.

Das wichtigste und schwierigste Geschäft bleibt immer für den Gerichtsarzt die *Bestimmung des verschiedenen Antheiles der ursächlichen Momente an dem erfolgten Tode*, wohin die Beschädigung oder Verletzung, der verletzte Theil, die Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, und die äusseren zufälligen Einflüsse und Umstände gehören. Darunter spielt die Beschädigung oder Verletzung die wichtigste Rolle. Sie ist entweder die alleinige und hinreichende d. i., *ausschliessliche* Ursache des Todes (causa efficiens et sufficiens mortis), oder die *mitwirkende Ursache* zum Tode (causa coëfficiens mortis). Als mitwirkende Ursache kann sie einen überwiegenden, gleichen (mit anderen Ursachen) oder geringen Antheil an dem Tode genommen haben, und im letzten Falle auch eine veranlassende Ursache des Todes (causa occasionalis mortis) werden.

§. 1545.

Nach diesem Mass-Stabe müssen alle Beschädigungen, Verletzungen oder Verwundungen hinsichtlich ihres Antheiles an dem Tode beurtheilt werden. Bei den, durch willenlose Natur-Kräfte oder menschliche Thätigkeit wirksam gewordenen Ein-

flüssen findet zwar derselbe Mass-Stab der Beurtheilung jedoch mit der Ausnahme Statt, dass sie, wenn sie später eintreten, niemals eine veranlassende, wohl aber eine ausschliessliche Ursache des Todes werden können. Die individuelle Körperbeschaffenheit kann nur als mitwirkende, jedoch auch als ausschliessliche Ursache des Todes in Betracht kommen.

§. 1546.

Durch die positive oder negative Beantwortung der Frage über den Thatbestand der Tödtung sind nur zwei einander entgegengesetzte Endpuncte angedeutet. Die Unvollkommenheit der technischen Erkenntniss und das Bedürfniss der menschlichen Gesellschaft erzeugt eine Menge Mittelglieder, deren rechte Stellung den Sachverständigen nach erschöpfender Abwägung der Gründe und Gegengründe überlassen werden muss, wenn diese ausser Stand sind, den Fall unter eines der beiden Extreme zu subsumiren. Da aber hierin ungemein viel von der verschiedenen subjectiven Ueberzeugung der Kunstverständigen abhängig ist; so wäre unter allen Umständen zur Vermeidung der leicht möglichen Einseitigkeit die Einholung des Gutachtens einer höheren Medicinal-Behörde sehr wünschenswerth.

§. 1547.

Die zweite, von dem Gerichtsarzte zu lösende höchst wichtige Aufgabe hat die genaue *Bestimmung der Beschaffenheit des ursächlichen Zusammenhanges zwischen einer Beschädigung oder Verletzung, und dem darauf erfolgten Tode* zum Gegenstande. Zur richtigen Bezeichnung der wesentlichen Verschiedenheit des vorhandenen ursächlichen Zusammenhanges unterscheidet das Gesetz, um daraus rechtsgiltige Folgerungen auf das Daseyn oder den Mangel *einer bösen Absicht* des Urhebers ableiten zu können, den, *aus einer gewaltsamen* Beschädigung hervorgegangenen Tod nur in zwei Classen, nämlich in den *nothwendig* (unbedingt) und in den *nicht nothwendig* (bedingt) erfolgten, wovon aber der erstere anderer Zwecke wegen noch weiters in den *unmittelbar* und *mittelbar*, und in den *allgemein* und *individuell* entstandenen unterschieden werden muss, bei welchem letzten die Nothwendigkeit des Todes sich ergeben kann entweder durch die *Individualität der Körperbeschaffenheit* des Beschädigten, oder

durch die *Individualität* der *äusseren Einflüsse und Umstände*, unter welchen die Beschädigung beigebracht worden ist; weil, wenn die, durch die Beschädigung wirksam gewordenen Nebenumstände den Tod hervorgebracht haben, dieses rechtlich nicht als Zufall, sondern als mittelbare Wirkung der Beschädigung selbst angesehen werden muss.

§. 1548.

Um auch bei Lösung dieser schwierigen Aufgabe nicht den richtigen Gesichtspunct der Beurtheilung zu verlieren, muss ein jeder, aus einer gewaltsamen Beschädigung hervorgegangene Tod immer auf die rechtswidrige Handlung oder Unterlassung als seine *Ursache* bezogen werden; weil es gar nicht darauf ankommt, ob die gewaltsame Beschädigung oder Verletzung als *Wirkung*, sondern darauf ankommt, ob der Tod als *Folge* nothwendig aus einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung, oder aber aus, nicht in ihren Wirkungskreis gehörenden Nebenursachen erfolgt ist.

§. 1549.

Eine gewaltsame Beschädigung oder Verletzung muss als die *Wirkung* einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung angenommen werden: wenn dieselbe bei der individuellen Körperbeschaffenheit des Beschädigten aus ihr hervortreten konnte, und sich keine andere Ursache ausfindig machen lässt; weil zur Entstehung einer Krankheit nothwendig eine allgemeine oder individuelle Fähigkeit zum Erkranken und eine bestimmte Gelegenheitsursache erfordert werden. Lässt sich eine Krankheit der Art oder dem Grade nach bei der gegebenen Individualität aus einer bestimmten Handlung oder Unterlassung nicht erklären; so kann sie auch nicht aus letzterer *nothwendig*, d. h. allein hervorgegangen seyn, und ihr Grund muss daher ganz oder theilweise noch in etwas Anderem liegen.

§. 1550.

Um den nothwendigen Zusammenhang zwischen einer Beschädigung oder Verletzung und dem darauf erfolgten Tode zu beweisen, nimmt die Mehrzahl der Gerichtsärzte denselben nur dann an; *wenn erstere mit dem Tode in einer solchen unzertrennlichen Verbindung steht*, dass sie ohne

denselben nach physischen Gesetzen nicht gedacht werden kann.

§. 1551.

Diese rein chirurgische Ansicht des nothwendig erfolgten Todes kann in der gerichtlichen Medicin nicht als giltig angenommen werden: weil sie der Theorie der Strafrechts-Wissenschaft und dem Geiste unserer Gesetzgebung zuwider, nach des berühmten *Stübel* Behauptung ein wahres unbezwingliches Asyl der Mörder wäre, wodurch die Wirksamkeit der Strafgesetze, und damit die staatsbürgerliche Sicherheit vernichtet werden müsste, und weil überdiess der Beweis, dass eine Verletzung in dem angeführten Sinne nothwendig den Tod nach sich gezogen hat, meistens gar nicht durchgeführt werden könnte; indem nach einer häufigen Erfahrung es nur sehr wenige Verletzungen gibt, von welchen man diese gewisse Behauptung aufstellen darf, nachdem beträchtliche, selbst complicirte Verletzungen zum Leben unentbehrlicher Organe gegen alle Erwartung geheilt worden sind *a*).

§. 1552.

Nothwendig (unbedingt, absolute lethale) *ist der Tod aus einer gewaltsamen Beschädigung oder Verletzung erfolgt:* wenn diese als Wirkung einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung anzusehen, und der alleinige und zureichende Grund des Lebens-Verlustes eines Menschen nach den ärztlich allgemein bekannten Gesetzen der Natur entweder in ihrer Beschaffenheit oder Menge, oder in dem verletzten Theile, oder in der Körperbeschaffenheit des Beschädigten, oder in zufälligen äusseren, nur durch die Rechtsverletzung wirksam gewordenen Nebenursachen ganz, oder theilweise in mehreren der genannten ursächlichen Momenten enthalten ist.

a) Die Leipziger med. Facultät machte die Aeusserung, dass man ausser dem Kopf-Abhauen oder Abschiessen, dem Durchstechen oder Durchschiessen des Gehirnes, des Herzens und der grössten Blut-Gefässe von keiner Verletzung die gewisse Behauptung wagen dürfe, sie habe den Tod unvermeidlich bewirkt (S. Brinkmann's Anweis. f. Aerzte u. Wundärzte b. ger. Unters. vollst. vis. rep. zu machen. 3. Ausg. Düsseldorf, 1802. S. 41).

§. 1553.

Die Ausdrücke „*unmittelbar* und *mittelbar*" beziehen sich nicht auf die Zeit, während welcher der Tod auf die Verletzung erfolgt, sondern auf das verschiedene ursächliche Verhältniss zwischen beiden; daher zieht jene Beschädigung oder Verletzung den Tod *unmittelbar* nach sich, welche in Folge einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung entstanden, als alleinige Ursache den Lebensverlust eines Menschen durch ihre *directen* d. i. durch die, nach den Gesetzen des Organismus aus ihr hervorgehenden *primären* oder *secundären* Wirkungen hervorgebracht hat; dagegen nur jene den Tod *mittelbar* bewirkt, welche nicht durch ihre directen Wirkungen, sondern vermittelst einer oder mehrerer, der Rechtsverletzung angehörigen Nebenursachen das Lebensende eines Menschen erzeugt hat. Dieser Unterscheidung zu Folge würde bei dem *unmittelbar* auf eine Beschädigung oder Verletzung erfolgten Tode diese selbst, bei dem *mittelbar* auf eine Beschädigung oder Verletzung eingetretenen Tode aber würden die gleichzeitig oder später mit wirkenden *Nebenursachen* den ausschliesslichen Antheil an dem Tode genommen haben.

§. 1554.

Zu den Beschädigungen, welche *unmittelbar* den Tod hervorbringen, gehören demnach nicht nur diejenigen, welche in Folge einer Rechtsverletzung sogleich, oder binnen kurzer Zeit durch gänzliche oder theilweise Aufhebung der Lebensverrichtungen, oder Zerstörung des Organismus, durch Trennung des Zusammenhanges, Eröffnung von Canälen, Behältern, und daraus bewirkten Ausfluss von Blut, Milchsaft, Galle, Urin, Koth, Luft in unzugängliche Höhlen u. s. w., sondern auch jene, welche erst später nach Wochen, Monaten, oder Jahren mittelst der Entzündung und ihrer Folgen, oder mittelst der Geistes- oder anderer Krankheiten, als: der Krampfzufälle, des Schlag- oder Stickflusses u. dgl. den Lebensverlust eines Menschen bewirkt haben.

§. 1555.

Zu den Beschädigungen und Verletzungen, welche *mittelbar* den Tod bewerkstelligen, werden alle jene gerechnet, bei welchen die, von der Rechtsverletzung in Wirksam-

keit gesetzten, entweder zur Zeit der Beschädigung schon *vorhanden gewesenen*, oder *später eingetretenen* Nebenumstände an sich, oder aber in Verbindung mit der erzeugten Beschädigung alsogleich, oder in kürzerer oder längerer Zeit *durch Hervorrufung einer eigenen Krankheit* oder *einer Verletzung*, oder durch Verstärkung der directen Folgen der ursprünglichen Verletzung, oder durch Hinderung der Lebensrettung oder Heilung u. s. w., den tödtlichen Ausgang verursacht haben. Die Ermittelung, ob eine Verletzung durch, von ihr wirksam gewordene Nebenursachen mittelbar den Tod hervorgebracht hat, oder ob dieser durch eine andere selbstständige erfolgt sey, ist für die Erhebung des Thatbestandes der Tödtung unerlässlich.

§. 1556.

Zwischen der *besonderen* (ungewöhnlichen oder individuellen) *Körperbeschaffenheit* (Individualität) des zum Tode Verletzten, worunter der Inbegriff aller, dem Einzelnwesen zukommenden Eigenschaften verstanden wird, findet ein so wesentlicher Unterschied Statt, dass humane Gesetzgebungen dieselbe, nach Gestalt der Sachen, als einen besonderen Nebenumstand anerkennen, der auf die Zurechnung des, wenn gleich nothwendig erfolgen Todes, und auf die Strafbarkeit des Thäters einen mildernden Einfluss hat.

§. 1557.

Musste die besondere Körperbeschaffenheit des Verletzten Jedermann, somit auch dem Thäter von selbst einleuchten, wie z. B. das kindliche oder Greisen-Alter, die Trunkenheit, offenbare Kränklichkeit u. dgl.; so hat dieselbe keinen Einfluss auf die Veränderung der Schuld und Strafe. Ist sie hingegen verborgen gewesen, und erst bei der Leicheneröffnung entdeckt worden, z. B. eine Versetzung der Eingeweide, eine Schlagadergeschwulst der Aorte, eine mürbe Milz u. dgl.; so muss sie als ein ausserordentlicher Nebenumstand betrachtet, und der Richter hierauf ihres möglichen Einflusses wegen auf die Veränderung der Schuld und der Strafe besonders aufmerksam gemacht werden.

§. 1558.

Aus dieser Ursache sind die gewaltthätigen Beschädigungen und Verletzungen noch in solche zu unterscheiden, welche

allgemein nothwendig den Tod hervorbringen, d.h. nach allgemeiner ärztlicher Erfahrung die einzige, nothwendige Ursache des Todes sind, und auch den hinreichenden Grund desselben in sich enthalten, mithin jeden Menschen auch bei der regelmässigsten Körperbeschaffenheit, und unter allen Umständen getödtet haben würden, und in solche, welche den Tod nur *individuell nothwendig* zur Folge haben, d. i. durch die Individualität des Verletzten nach allgemeiner ärztlicher Erfahrung nothwendig, nur bei dem Vorhandenseyn eines ungewöhnlichen körperlichen, für sich zureichenden, oder desjenigen Zustandes den Tod verursachen, in welchem sich der Verletzte im Augenblicke der Beschädigung befand, und welcher mit seinen nothwendigen Folgen diese gefährlicher machen konnte (§. 1547).

§. 1559.

Bei den Beschädigungen, welche allgemein nothwendig den Tod zur Folge hatten, wird angenommen, dass Tödtung in der Absicht des Thäters lag; bei denjenigen dagegen, welche den Tod individuell nothwendig hervorgebracht hatten, wird rechtlich das Gegentheil vermuthet. Es würde sich aber der Thäter jeder Milderung seiner Strafe verlustig machen, wenn ihm die besondere verborgene Körperbeschaffenheit bekannt gewesen, und diese oder die äusseren Einflüsse und Umstände von ihm absichtlich benützt, oder die Verletzung eines krankhaft beschaffenen Eingeweides mit einem, zum Tödten eingerichteten Werkzeuge bewirkt worden wäre. Doch gehört die Erhebung dieses Umstandes, und die Bestimmung des Grades der Strafbarkeit durchaus nicht in das Bereich des Gerichts-Arztes.

§. 1560.

Nicht nothwendig, sondern *bedingt* (zufällig oder für sich tödtlich, per accidens aut per se lethale) *ist der Tod aus einer gewaltsamen Beschädigung oder Verletzung erfolgt*; wenn diese zwar mit Lebensgefahr verbunden war, jedoch der zureichende Grund des Lebensverlustes eines Menschen nach ärztlich allgemein bekannten Naturgesetzen nicht in ihr selbst, oder in dem verletzten Theile, oder in der Körperbeschaffenheit des Beschädigten, sondern nur in *ihrem Zusammenflusse* mit später eingetretenen, zufälligen äusseren, von der Rechtsverletzung ganz unabhängigen Nebenursachen enthalten ist.

§. 1561.

Durch zufällige äussere Einflüsse und Umstände, also rein durch Zufall *ist der Tod erfolgt*: wenn sie später, als die Beschädigung oder Verletzung eingetreten, nicht durch den Thäter wirksam geworden sind, und der alleinige und zureichende Grund des Lebensverlustes eines Menschen nach ärztlich allgemein bekannten Naturgesetzen in ihnen selbst, und nicht zugleich auch in der Beschädigung oder Verletzung, oder in dem verletzten Theile oder in der Körperbeschaffenheit des Beschädigten aufgefunden werden kann. Im Zweifelsfalle, ob äussere Einflüsse und Umstände von dem Thäter in Wirksamkeit gesetzt worden, oder als unabhängige Zufälle anzusehen sind, wird die Entscheidung darüber unter Darstellung der Zweifelsgründe dem Gerichte überlassen.

§. 1562.

Die neuere Theorie der Strafrechtslehre schliesst mit Recht die *Heilbarkeit einer Beschädigung oder Verletzung* für die Herstellung des Thatbestandes der Tödtung ganz aus (§. 1536); weil die Grösse des Schadens und die Strafbarkeit einer Rechtsverletzung bloss nach den, im Organismus hervorgebrachten Veränderungen und ihren natürlichen Folgen bestimmt werden darf, womit die Kunsthilfe in keinem nothwendigen Zusammenhange steht. Die Heilbarkeit einer Beschädigung oder Verletzung kann wohl als Zufall dem Thäter zu Statten kommen, aber keineswegs in ihrer Ermanglung bei erfolgtem Tode dessen Strafbarkeit ändern; da sie nicht allein von der Beschaffenheit der Verletzung, sondern auch von dem jedesmaligen Zustande der Heilkunst, der Zeit, in welcher der Arzt gerufen wird, und von der Beurtheilung desselben abhängt.

§. 1563.

Da die Strafbarkeit eines Verbrechens nicht von dem jedesmaligen Zustande der Heilkunst abhängig gemacht werden kann: so darf auch die Unabwendbarkeit des Todes durch ärztliche Hilfe nicht in den Begriff der Nothwendigkeit des Todes aus einer gewaltsamen Verletzung aufgenommen, und der Verbrecher entschuldiget werden; wenn die Kunsthilfe entweder *negativ*, d. h. den Tod nicht hindernd, oder *positiv schädlich*, d. h. den Tod durch wirkliche Verschlim-

merung der Beschädigung oder Verletzung herbeiführend eingewirkt hat, weil er kein Recht hat, von Anderen zu fordern, dass sie mit möglichster Sorgfalt sich bemühen, die Wirkung seiner Rechtsverletzung aufzuheben *a*).

§. 1564.

Es kann auch die *erwiesene Heilung* ähnlicher Beschädigungen und Verletzungen keineswegs die Nothwendigkeit des Todes aus einer gewaltsamen Beschädigung in concreten Fällen aufheben: weil die vollkommene Aehnlichkeit zweier Verletzungsfälle wegen der unmöglichen Berechnung der günstigen Zufälle der Verletzung, der Leibesbeschaffenheit und der Aussenwelt nicht bewiesen, und die eigenthümliche Beschaffenheit jener Verletzung, auf deren glückliche Heilung man sich beruft, nicht durch Zergliederung erhoben, und überdiess nur aus oft trüglichen Kennzeichen gefolgert werden kann; ausserdem weil der Richter nicht wissen will, ob eine Verletzung unter anderen Umständen schon geheilt worden sey, sondern ob sie im gegebenen Falle den Tod nothwendig zur Folge gehabt habe.

§. 1565.

Die Frage: *wie und aus welchen Gründen* der Tod des Verletzten aus den vorgefundenen gewaltthätigen Verletzungen und Handlungen *nothwendig* oder *nicht nothwendig* mit Rücksicht auf die Verletzung, auf den verletzten Theil und auf die Körperbeschaffenheit des Verletzten, *oder durch zufällige Einflüsse und Umstände* erfolgt ist, kann der Gerichts-Arzt nur dann genügend beantworten; wenn er die Grundsätze der Physiologie und Pathologie richtig anwendet, und dabei nicht nur den Antheil, sondern auch den Grad des Antheiles (§. 1544) wissenschaftlich bestimmt, welchen jedes der angeführten ursächlichen Momente an dem Tode genommen hat.

§. 1566.

Wenn die Gerichts-Aerzte nicht immer über den Einfluss der Zeit-, der Orts- und sonstigen Verhältnisse auf die Noth-

a) Doch kann dieser Umstand Niemanden, am allerwenigsten den aufgeforderten Arzt von der Verpflichtung entbinden, zur Rettung des Lebens eines beschädigten Menschen alles Zweckdienliche nach Kräften anzuwenden.

wendigkeit des, aus einer gewaltsamen Verletzung erfolgten Todes in Kenntniss gesetzt werden; so liegt der Grund darin, dass die gerichtliche Leichenbeschau oft früher angeordnet werden muss, ehe diese Verhältnisse von den betreffenden Gerichts-Behörden erhoben, und den Gerichts-Aerzten mitgetheilt werden können, in welchem Falle aber auch letztere ihr Gutachten bloss *„abgesehen von den, bei der Verletzung Statt gefundenen äusseren Einflüssen"* auszufertigen haben.

§. 1567.

Ist die, auf den Thatbestand der Tödtung sich beziehende Frage positiv beantwortet, und der Tod aus einer gewaltsamen Verletzung für nothwendig erfolgt bestimmt worden: so muss nach unseren Gesetzen *a*), dem Richter noch darüber Aufklärung gegeben werden: *ob der Tod aus der Verletzung schon nach der natürlichen Ordnung der Dinge nothwendig erfolgen musste, oder gemeiniglich erfolge, oder doch leicht erfolgen könne, oder nicht, und warum im letzten Falle die Verletzung den Tod nothwendig bewirkt habe.*

§. 1568.

Die genaue Beantwortung dieser Fragen benöthiget der Richter in Fällen, wo die Absicht des Thäters nicht durch Geständniss oder andere Beweismittel hergestellt werden kann, zur Fällung des Urtheiles, ob im gegebenen Falle böser Vorsatz (das Verbrechen des Mordes, oder eine andere feindselige Absicht (das Verbrechen des Todtschlages), oder kein böser Vorsatz (die schwere Polizei-Uebertretung durch fahrlässige Tödtung) Statt gefunden habe, und weil nach unseren Gesetzen *b*) gegen denjenigen, welcher geständig ist, in der Absicht einer körperlichen Beschädigung eine Handlung vorgenommen zu haben, welche schon nach der natürlichen Ordnung der Dinge nothwendig, oder gewöhnlich, oder doch leicht den Tod hervorzubringen im Stande ist, die gegründete richterliche Vermuthung entsteht, dass nicht das angebliche, sondern das bewirkte Uebel, die Tödtung, in seiner bösen Absicht gewesen sey *c*).

a) §. 1. 2. 413. d. Strafgetzb. über Verbr.
b) §. 1. u. 413. d. Strafgesetzb. über Verbr.
c) Vergl. Jenull a. a. O. Bd. 1. S. 127. — Bd. 2. S. 212. Bd. 3. S. 176.

§. 1569.

Schon nach der natürlichen Ordnung der Dinge nothwendig erfolgt der Tod aus allen jenen Beschädigungen oder Verletzungen, welche vermög allgemeiner ärztlicher Theorie und Erfahrung in Folge ihrer Beschaffenheit oder Menge, oder des verletzten Theiles, oder der besonderen Körperbeschaffenheit des Verletzten nach physischen Gesetzen unvermeidlich den Lebensverlust eines Menschen hervorbringen, auch als solche während des Lebens mit Gewissheit vorausgesagt, oder wenigstens nach dem Ableben erkannt werden können.

§. 1570.

Zu diesen Verletzungen gehören: 1. alle, durch welche die Organisation des Körpers oder zum Leben unentbehrlicher Organe in Folge der erlittenen Zermalmung, Zerschmetterung, Zerquetschung u. dgl. für immer zerstört, oder zur Fortdauer des Lebens untauglich gemacht worden ist; 2. solche, durch welche die Thätigkeit des Nerven-Systems der Art geschwächt worden ist, dass der Einfluss desselben auf den ganzen Organismus, oder auf eine, zum Leben unentbehrliche Verrichtung aufgehoben werden musste, als: Zerstörung des Gehirnes, des verlängerten oder des Rücken-Markes, Lähmung derselben durch Erschütterung, Druck, oder tief eindringende Verletzungen, Schlag auf die Nerven-Geflechte in der Magengegend u. s. w.; 3. jene des Herzens oder der blutführenden Gefässe, wodurch dem Blute ein nicht zu hemmender Ausfluss gestattet worden ist; 4. alle Verletzungen, welche durch Zerstörung der Brustorgane das Athemholen aufheben, als: beide Lungen durchdringende Wunden, nicht entfernbare Blutaustretungen u. s. w; 5. weite Eröffnung der Brusthöhlen durch gesetzten bedeutenden Substanzverlust; 6. alle Verletzungen, welche durch Zerstörung der Baucheingeweide die Verdauung und Chylification gänzlich hemmen; 7. jene Verletzungen, welche einen unaufhaltsamen Ausfluss von Säften, z. B. Chylus, Galle, Urin, Eiter u. dgl. in eine Haupthöhle, oder in ein Eingeweide, oder in das allgemeine Zellgewebe, oder nach aussen bewirken; 7. Lostrennung edler Organe vom Körper, als: des Kehlkopfes oder eines grossen Theiles der Luft- und Speiseröhre, oder der Gedärme u. s. w.; 8. mehrere schwere oder zahlreiche, wenn gleich einzeln an sich leichte Verletzungen, welche den Tod entweder, wie z. B. das Todtprügeln sogleich, oder durch ihre Folgen später bewirkt haben.

§. 1571.

Gemeiniglich erfolgt der Tod nach bedeutenden, die Verrichtungen edler zum Leben unentbehrlicher Gebilde störenden, oder nach solchen beträchtlichen Verletzungen, welche mehrere wichtige, wenn auch nicht zum Leben durchaus nothwendige Organe treffen, und eine heftige Reaction hervorbringen. Hierher gehören: 1. leichte Erschütterungen und Verletzungen des Hirnes oder des Rückenmarkes, Quetschung des letzteren durch Subluxationen der Wirbelbeine, minder bedeutende Blutaustretungen in der Hirnhöhle; 2. Verletzungen der, dem Wundarzte zugänglichen Blut-Gefässe; 3. Verletzungen der Brustorgane, welche zwar nicht auf der Stelle, jedoch über kurz oder lang das Athemholen hemmen; 4. Verwundungen der Unterleibs-Eingeweide, welche weder unheilbare Störungen der Assimilation, noch unaufhaltsame und nicht zu beseitigende Ergiessungen nach sich ziehen; 5. beträchtliche Verletzungen der Gliedmassen, der Gelenke und ihrer Höhlen oder der Geschlechtstheile; 6. überhaupt alle Verletzungen, bei welchen nur höchst selten, also nur unter einem ungewöhnlich günstigen Zusammentreffen der zeitigen und zweckmässigen Kunsthilfe mit den Einflüssen der Aussenwelt der Tod verhütet werden kann.

§. 1572.

Leicht kann der Tod erfolgen bei allen Verletzungen, welche die ganze Organisation des Körpers, oder einzelner zum Leben unentbehrlicher Organe grossentheils zerstören, und somit die Fortdauer des Lebens sehr zweifelhaft machen. Als solche sind alle Verletzungen zu betrachten, welche: 1. durch allgemeine Beschädigung des Körpers, z. B. Quetschung, Erschütterung u. dgl. den Gesammt-Organismus bedeutend krankhaft ergreifen; 2. einzelne zum Leben unentbehrliche Organe in ihrem Zusammenhange bedeutend stören, und in denselben beträchtliche Entzündungen oder ihre zerstörenden Folgen veranlassen; 3. Erschütterungen, Berstungen, Risse, oder tief eindringende Wunden des Gehirnes, des Rückenmarkes, des Herzens, der grossen Blut-Gefässe, der Lunge, des Magens, der Leber, der Milz u. s. w.; 4. durch ihre Menge eine so hochgradige krankhafte Veränderung der Organisation hervorbringen, dass dadurch die Möglichkeit der Lebensfortdauer sehr bezweifelt werden muss.

§. 1573.

Wenn jedoch die Verletzung nicht schon nach der natürlichen Ordnung der Dinge den Tod nothwendig, gemeiniglich oder leicht hervorbringt; so hat der Gerichts-Arzt mit der möglichst grössten Bestimmtheit anzugeben: *warum der Tod im gegebenen Falle aus der Verletzung nothwendig erfolgt sey*. Die Beantwortung dieser Frage benöthiget der Richter zur Beurtheilung: ob, und in wie weit der Urheber einer Körperverletzung das, zum Tode mitwirkende Moment erkennen, die Folgen seiner Handlung einsehen, ihr nothwendig tödtlicher Erfolg ihm entgehen konnte, ob demnach die Handlung und die daraus hervorgegangene Verletzung als Verbrechen zugerechnet werden könne und dürfe; weiter ob er die Tödtung planmässig angelegt, d. i. bedacht, durch Anwendung von Mitteln vorbereitet, und Hindernisse zu beseitigen gesucht habe oder nicht, daher böser Vorsatz angenommen werden könne oder nicht.

§. 1574.

Waren dem Thäter die, im gegebenen Falle die Nothwendigkeit des Todes bedingenden ursächlichen Momente unbekannt, konnte er dieselben durchaus nicht kennen, oder ihre tödtliche Wirkung berechnen, mithin den Erfolg des Todes weder mit Gewissheit, noch mit Wahrscheinlichkeit voraussehen: so darf die Verletzung ihm nicht als Verbrechen zugerechnet werden *a*); im Gegentheile aber fällt ihm böser Vorsatz zur Schuld.

§. 1575.

Das bisher über den Tod aus gewaltsamen Beschädigungen und Verletzungen Vorgetragene bezieht sich auf ihre Beurtheilung im Allgemeinen. Zur Beantwortung der oben (§. 1573) aufgestellten Frage, und zur näheren Bestimmung der Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen in jedem concreten Falle hat der Gerichts-Arzt noch folgende Bestimmungsgründe insbesondere möglichst genau zu erforschen, und allseitig zu würdigen: I. die Art und Zahl der Verletzungen; II. die Verschiedenheit der verletzten

a) §. 2. d. Strafgestzb. über Verbr.

Theile; III. die besondere Körperbeschaffenheit des Verletzten; IV. die äusseren nach der Verletzung eingetretenen, durch dieselbe nicht in Wirksamkeit gesetzten, oder zufälligen Einflüsse.

I. *Art und Zahl der Verletzungen.*

§. 1576.

In der gerichtsärztlichen Praxis können alle Arten von Verletzungen vorkommen, welche in der Wund-Arzneikunde aufgestellt werden, namentlich: 1. frische und meistens blutende Trennungen der weichen Theile, oder *Wunden*; 2. Schwächungen des Zusammenhanges, Trennungen der Capillar-Gefässe und Zermalmungen der Theile durch gewaltsame Einwirkung stumpfer Körper, welche zunächst mit Unterlaufungen oder Austretungen von Blut verbunden sind, oder *Quetschungen*; 3. Veränderungen und Zerrüttungen des Baues zarter Organe mittels heftiger *Schwingungen*, oder *Erschütterungen*; 4. Voneinanderweichungen der normalen Verbindung der Knochen in ihren Gelenken, oder *Verrenkungen*; 5. Trennungen des Zusammenhanges der Knochen in ihrer Substanz, oder *Knochensprünge* und *Knochenbrüche*; 6. Veränderungen und Zerstörungen des organischen Baues verschiedener Körpertheile durch heisse Körper oder heftige Kälte, oder *Anbrennungen, Verbrühungen* oder *Erfrierungen.*

§. 1577.

Durch nahmhafte Verletzungen wird im Allgemeinen die Empfänglichkeit des Körpers für jede schädliche Einwirkung bedeutend erhöht, das Widerstands-Vermögen in dem Grade geschwächt, als die Lebenskraft durch Blutverlust, unterdrückende Gemüths-Affecte u. dgl. herabgesetzt, und der ganze Organismus in Mitleidenschaft gezogen wird. Bei der Beurtheilung des Grades der Lebensgefahr, welche Verletzungen veranlasst haben, müssen nicht nur die Art und die Zahl der Verletzungen, die Wichtigkeit der verletzten Theile und die besondere Körperbeschaffenheit des Verletzten, sondern auch ihre primären und secundären Folgen berücksichtiget werden. Es gehören dahin: die Blutungen, die

Entleerungen abgesonderter Flüssigkeiten, die Entzündungen, Vereiterungen, Verhärtungen und der Brand der verletzten Theile, die Entstellung der Körperformen, die bleibenden Functionsstörungen, die verschiedenen Nerven-Zufälle, als: Convulsionen, Starrkrampf, Lähmung u. dgl.

§. 1578.

Bei der Bestimmung der Gefahr und Tödtlichheit der *Wunden* insbesondere ist zu sehen: 1. auf das *verletzende Werkzeug*, und hierdurch entstehen entweder Schnitt-, Hieb- oder Stichwunden, wobei weiche Theile durch scharfe, schneidende oder spitzige Werkzeuge getrennt werden; oder gequetschte und gerissene Wunden, wobei die Trennung durch stumpfe Werkzeuge geschieht, oder die weichen Theile, bevor diese Trennung erfolgt, stark gezerrt oder ausgedehnt werden; 2. auf den, *von dem Werkzeuge gemachten Gebrauch*, und hierdurch werden kurze und lange, gerade, quere, schiefe Wunden, Lappenwunden u. dgl. hervorgebracht; 3. auf die, *bei der Verwundung gebrauchte Gewalt*, mittelst welcher kleine, grosse, oberflächliche, tiefe, eingedrungene, durch und durch gedrungene Wunden erzeugt werden; 4. auf die *Beschaffenheit der verwundeten Theile*, und in dieser Hinsicht sind die Wunden entweder *einfache*, wobei die Theile, ausser der Trennung ihres Zusammenhanges, keine andere Veränderung erlitten haben, und die mögliche Heilung leicht von Statten geht; oder *complicirte*, wobei die Heilung entweder wegen vorhandener besonderer Fehler in den verwundeten Theilen, oder im ganzen Körper des Verwundeten mit Schwierigkeiten verbunden ist.

§. 1579.

Unter allen Wunden sind die, durch *Schnitte* und *Hiebe* hervorgebrachten in der Regel um so weniger gefährlich und um so einfacher, je weniger edle Theile mit verletzt worden sind, und je schärfer das verletzende Instrument gewesen ist. Doch kommt bei Schnittwunden das augenblicklich tödtende Eindringen der Luft in das Herz, welches nur eine sehr unmerkliche Blutung begleitet, und bei Hiebwunden die Gewalt, welche hierbei angewendet worden ist, das Gewicht des Werkzeuges und die stumpfe Beschaffenheit seiner

Schneide mit in Betrachtung; in dem ersten Falle kann das Werkzeug bei Hiebwunden selbst durch Knochen bis in die inneren edleren Theile dringen, und im letzten Falle der Hieb mit einer Erschütterung wichtiger Organe verbunden, daher die Verletzung eine gefährliche oder tödtliche seyn. *Stichwunden* sind gewöhnlich noch gefährlicher, besonders wenn das Instrument mit Kraft geführt worden, überdiess flach und zweischneidig gewesen ist; weil dann die Spitze desselben tiefer eindringt, wichtige Organe verletzt, deren Entzündung und Eiterung, starke Blutungen oder Verblutungen veranlasst, und solche Wunden den schnellen Tod zur Folge haben. Ist das Instrument dagegen stumpf, oder mit einem dicken Rücken versehen; so leiden dabei die verletzten Theile durch Zerrung und Quetschung, die Heilung der Wunde ist schwieriger, das sie begleitende Fieber und die Entzündung heftiger, auch die Blutergiessung und Eiterung gefährlicher, weil dessen Ausfluss durch den engen Wund-Canal gehindert wird. Obgleich scharfkantige Stichwerkzeuge in der Regel bei gleicher Gewalt tiefer eindringen, als stumpfe; so sind dennoch die, von ersteren hervorgebrachten eindringenden Wunden bei weitem leichter heilbar, als die durch letztere Werkzeuge verursachten, wenn sie auch ein wichtiges Organ weniger tief verletzt haben.

§. 1580.

Gequetschte und *gerissene Wunden* sind unter Umständen mit einem noch höheren Grade der Gefahr verbunden; weil hierdurch eine starke Geschwulst, heftiger Schmerz, Entzündung und Fieber entstehen, welche eine starke, mit Erschöpfung der Kräfte verbundene Eiterung oder den Brand zur Folge haben, der sodann desto schneller um sich greift, je heftiger die benachbarten Theile bei der Quetschung mit erschüttert worden sind, auch weil gequetschte Wunden mit den gefährlichen Folgen einer Erschütterung und die gerissenen häufig mit Nerven-Zufällen verbunden zu seyn pflegen. Unter diesen sind *die geschossenen Wunden* die gefährlichsten: weil das Schuss-Material gemeiniglich eindringt, edle Theile verletzt, durch Quetschung und Zerreissung örtlichen Tod, einen Brandschorf erzeugt, und weil

die Verwundung, wenn sie in der Nähe eines wichtigen Eingeweides Statt gefunden, oder einen Knochen betroffen hat, mit der Erschütterung eines oder mehrerer Eingeweide, auch wohl des ganzen Körpers verbunden ist; überdiess weil solche Wunden zwar in der Regel Anfangs wenig schmerzen und bluten, sich aber nachher verminderte Empfindlichkeit, Stumpfheit der verletzten Theile oder des ganzen Körpers, Ohnmachten, Zittern, kalte Schweisse, Erbrechen, Schwindel, ein kleiner Puls u. dgl., im weiteren Verlaufe eine heftige Entzündung, Fieber, Brand, Nerven-Zufälle, Krafterschöpfung und Blutung eintreten; endlich weil das, im Schuss-Canale zurückgebliebene Schuss-Material, die mit eingedrungenen fremden Körper, die Gestalt und Menge des Schuss-Materials, die Schnelligkeit, mit der es eingedrungen ist, und die Wichtigkeit der verletzten Gebilde theils die Zufälle und Heilung erschweren, theils die Lebensgefahr vergrössern.

§. 1581.

Je nachdem eine abgeschossene Kugel verschiedene Verwundungs-Zustände setzt, nämlich: bloss an- oder eindringt, oder durchdringt, daher einen Schuss-Canal mit einer Eingangsmündung, erkennbar an den einwärts gekehrten, oder zugleich mit einer Ausgangsmündung, erkenntlich an den auswärts gekehrten Wundrändern bildet, welche letztere wegen zuweilen gehinderten Durchganges der Kugel der ersteren nicht immer gerade gegenüber steht, und mehrere Oeffnungen haben kann; oder ein Glied grösstentheils zerstört; oder dasselbe völlig abreisst; oder ermattet einen Körpertheil als Luftstreif- oder Prell-Schuss trifft; oder denselben kraftvoll in schiefer Richtung abspringend streift, daher ohne äusserlich sichtbare Verletzung die, unter der Haut liegenden Gebilde, ohne oder sammt dem Knochen zermalmt: je nachdem kann auch die daraus entstehende Gefahr einen niederen oder höheren Grad erreichen.

§. 1582.

In den europäischen Ländern ist die Verwundung mit giftigen Mordwerkzeugen nicht gebräuchlich; es kommen daher *vergiftete Wunden*, die sich durch einen ungewöhnlich heftig brennenden Schmerz, schnelle Zunahme und

Weiterverbreitung der Geschwulst, auch durch den leichten Uebergang in den Brand, und durch Nerven-Zufälle von den gewöhnlichen Wunden unterscheiden, in der gerichtlichen Praxis wohl nur äusserst selten vor. In einem solchen Falle müsste die Gefährlichkeit oder Tödtlichkeit einer Wunde nach den Grundsätzen der Wund-Arzneikunde und nach der Natur des Giftes beurtheilt und bestimmt werden: ob der Tod aus der Verwundung, oder Vergiftung, oder aus beiden zugleich erfolgt sey.

§. 1583.

Bei *Quetschungen* wird nach dem Grade der einwirkenden Gewalt der Zusammenhang der organischen Theile entweder nur geschwächt, und die Verrichtung des beschädigten Theiles auf einige Zeit gestört, oder die Theile werden völlig zermalmt und zerstört. Sie haben in beiden Fällen, wegen der Zerreissung vieler kleiner Blut-Gefässe, eine verhältnissmässige Blutunterlaufung (sugillatio), Blutaustretung, (suffusio v. ecchymosis v. extravasatum), Schmerz, Entzündung und Geschwulst zur nächsten, im letzten Falle aber Eiterung, Brand der beschädigten weichen, und Knochenbrand in den zerquetschten schwammichten Knochen zur entfernten Folge. Ueberdiess sind sie oft auch mit heftigen Erschütterungen, Trennungen grosser Nerven-Stämme, mit Zerreissungen bedeutender Gefässe oder wohl gar mit Berstungen eines oder mehrerer Eingeweide, und dann mit Blutaustretungen oder mit dem höchst gefährlichen Austritte von Galle, Koth, Urin u. s. w. in eine Höhle des Körpers verbunden, ohne dass von Aussen eine bedeutende Verletzung wahrzunehmen ist. Bei der Beurtheilung der *Quetschungen* an dem Entseelten ist jedoch grosse Behutsamkeit nothwendig, damit sie nicht mit den sogenannten Todtenflecken verwechselt, und letztere für Blutunterlaufungen und umgekehrt erklärt werden. Ihre Unterscheidungs-Merkmahle sind bereits (im formell. Theile §. 148) angegeben worden. Auch können sich solche Flecken schon bei Lebenden in Krankheiten mit sehr geschwächter Thätigkeit des Gefäss-Systemes und Neigung zur Blutzersetzung, wie diess bei den, am Scorbute und dem Faulfieber Lei-

denden der Fall ist, erzeugen, worüber jedoch eine Krankheits-Geschichte Aufschluss gibt.

§. 1584.

Die, mit *Erschütterungen* verbundene Lebensgefahr richtet sich theils nach dem Grade der dabei Statt gefundenen Gewalt, theils nach der Beschaffenheit und Zahl der dadurch beschädigten Theile. Heftige Erschütterungen des Hirnes und jene des Rückenmarkes, der Brust- und Unterleibs-Eingeweide, des Zwerchfelles und des Magens haben oft einen schnellen Tod zur Folge. Die Eingeweide der Brust und des Unterleibes können auf solche Veranlassungen bersten und durch Verblutung, Entzündung oder Eiterung den Tod herbeiführen. Uebrigens äussern sich die Folgen der Erschütterungen in den Muskeln durch Lähmung, in den Nerven durch eine krankhafte Erhöhung oder gänzliche Aufhebung der Empfindlichkeit, in den Gefässen durch den Verlust der normalen Schnellkraft ihrer Häute, daher durch Anevrismen, in den Eingeweiden durch Berstungen, in den Knochen, besonders in den breiten durch Sprünge. Ueberhaupt ist von der Erschütterung zu bemerken, dass jede mit ihr complicirte Verletzung wegen der darauf erfolgenden bedeutend verstärkten Reaction im höheren Grade gefährlich sey, als eine einfache.

§. 1585.

Da *Verrenkungen* und *Beinbrüche* ebenfalls durch die gewaltsame Einwirkung stumpfer Körper bewirkt werden: so sind auch sie gemeiniglich mit Quetschungen und einer heftigen Erschütterung, selbst mit einer Zerreissung des Kapselbandes, auch wohl der übrigen Gelenksbänder, der benachbarten Sehnen, Muskeln, der Gefässe oder Nerven (bei Rippenbrüchen mit jener der Lungen und der Zwischenrippenschlagadern), oder mit Behinderung einer wichtigen Körperverrichtung (z. B. des Athmens durch Druck des, nach einwärts verrenkten vorderen Endes des Schlüsselbeines, bei solchen Verletzungen der Wirbelbeine mit Druck oder Zerreissung des Rückenmarkes u. s. w.) verbunden; daher sie eine Entzündung, Eiterung, manchmal eine Lähmung und die Unbrauchbarkeit des verletzten Gliedes, zuweilen den Brand, und wenn die, mit

einer heftigen Erschütterung verbundene Verrenkung ein wichtiges Gelenk, z. B. das des Knies betraf, den nothwendigen Tod zur Folge haben. Der Grad der Gefahr ist in solchen Fällen nach der Einfachheit oder Complication des zugefügten Schadens, nach der Art der beschädigten Theile, nach dem Grade der Quetschung oder Zerreissung der verschiedenen organischen Theile, nach der Heftigkeit der begleitenden Zufälle, und nach der Körper-Constitution des Verletzten zu bestimmen.

§. 1586.

Durch die *Verbrennung* mittelst eines brennenden oder glühenden Körpers, und die *Verbrühung* mittelst einer erhitzten Flüssigkeit, einer concentrirten mineralischen Säure u. dgl. wird in einem kleineren oder grösseren Umfange, nach dem Grade der Hitze und der Dauer ihrer Einwirkung, entweder bloss die Oberhaut in, mit Wasser gefüllte Blasen erhoben, oder es werden die eigentliche Haut selbst, und die darunter liegenden Theile zerstört, und in einen schwarzen Schorf verwandelt. Die Folgen davon sind: heftiger Schmerz, Entzündung der beschädigten Theile, Eiterung, örtlicher Brand; nach einer verbrühten grossen Oberfläche ein heftiges Fieber, grosse Athmungsbeschwerden, Entkräftung, comatöse und dann gemeiniglich mit dem Tode endigende Zufälle. Die damit verbundene Lebensgefahr ist jedoch mehr von dem Umfange, als von dem Grade der Verbrühung abhängig. Denn wenn ein bedeutender Theil der Körper-Oberfläche auch nur in geringem Grade verbrannt ist; so stirbt der Kranke in Folge der gehinderten Haut-Transspiration an dem heftigen Fieber, an den übermässigen Congestionen gegen Kopf und Brust, und an der Lähmung der Athmungsgebilde.

§. 1587.

Die *Erfrierung* ist entweder allgemein oder bloss örtlich. Im ersten Falle entsteht eine Erstarrung und Unempfindlichkeit der äusseren Theile, Schauder, Zittern, Unfähigkeit zur Muskelbewegung, ein Drang des Blutes von der Oberfläche des Körpers zu den inneren Theilen, daher die, dem gebleichten Wachse ähnelnde Blässe der Haut, das erschwerte Athemholen, das Herzklopfen u. s. w., und der

hierauf meistens eintretende apoplectische Tod. Im letzteren Falle erstreckt sich die Erstarrung und Unbrauchbarkeit bloss auf einzelne, der heftigen Kälte am meisten ausgesetzte Theile, welche sich sodann, je nachdem dieselben mehr oder weniger durch die Heftigkeit oder die Dauer des Frostes gelitten haben, und unvorsichtig aufgethauet worden sind, entzünden oder in den Brand übergehen (§. 1431—1433).

§. 1588.

Obgleich die meisten der hier aufgeführten Verletzungen nicht auf eine primäre Art den Tod nach sich ziehen; so können sie doch durch ihre secundären Folgen einen tödtlichen Ausgang nehmen. Es kommen hier vorzüglich folgende Umstände in Betrachtung: die verschiedenen Ergiessungen in die Höhlen des Körpers; die, durch sie und durch die Verletzungen begründete Entzündung der verwundeten Theile, und deren üblen Ausgänge; der Blutverlust und die schweren Nerven-Zufälle; endlich die Zahl der Verletzungen.

§. 1589.

Die *Ergiessung in die Höhlen des Körpers* (effusio v. extravasatio interna) wird durch verschiedene, wohl zu unterscheidende äussere Ursachen, als: eindringende Wunden, Berstung der Gefässe durch Erschütterung u. dgl., oder durch innere Ursachen, als: Durchlöcherung eines Eingeweides oder Gefässes, oder einer Ader-, Eiter- oder einer anderen Geschwulst in Folge der Entzündung und ihrer Ausgänge, Erweichung u. s. w., oder auch durch die Fäulniss bedingt. Die Quelle der ausgetretenen Flüssigkeit ist oft sehr schwer aufzufinden, und letztere kann entweder Blut, Blut-Wasser, Lymphe, Magen- oder Darm-Inhalt, Milchsaft, Harn, Frucht-Wasser oder Eiter, Jauche oder Luft, oder aus mehreren davon gemischt seyn. Tropfbare Extravasate nehmen jedesmal die tiefste Gegend mit einer Empfindung von Schwere und Gewicht, und bei Bewegung des Körpers mit jener einer zuweilen fühlbaren Schwappung ein; das Gegentheil wird bei den Gas-Arten beobachtet, wenn sie für sich allein austreten.

§. 1590.

Die unmittelbare Folge eines jeden Extravasates ist: Verminderung des Raumes, Verdrängung der, mit demselben

in Berührung stehenden Gebilde, und Hemmung oder Aufhebung ihrer Verrichtung; der Kranke klagt ein nicht selten sehr lästiges Gefühl von Pressung, Vollheit, Druck und Zusammenschnürung oder Spannung, und zuweilen auch eine sichtbare und fühlbare Auftreibung. Bei Austritt von Galle, Urin oder Koth entstehen auch wohl plötzlich brennende Schmerzen. Eine weitere Folge des Extravasates ist die Entzündung mit ihren üblen Ausgängen, welche sich mit ihrer Heftigkeit und Schnelligkeit der Art nach der Beschaffenheit der ergossenen Flüssigkeit richtet, dass Serum und Milchsaft die geringste, Blut und Eiter eine grössere, Harn, Darm-Koth und Galle eine noch viel grössere Reizung setzen. Doch gehen alle Extravasate, so lange die atmosphärische Luft keinen Zutritt erhält, im lebenden Körper nicht leicht in Fäulniss über. Die Gefahr des oft schwer zu erkennenden Extravasates muss um so grösser angenommen werden, je reizender es ist, einen je grösseren Umfang es einnimmt, je rascher es entsteht und zunimmt, und je tiefer und unzugänglicher es ist. Nur ein natürlich oder künstlich bewirkter Ausfluss des Ergossenen kann allein Erleichterung und Hilfe schaffen.

§. 1591.

Die innere *Blutergiessung* (haemorrhagia interna) erfolgt gewöhnlich mit dem Gefühle einer heiss ergossenen Flüssigkeit schnell, worauf bald die Empfindung von Kälte und Schwere, die vorangeführten Merkmahle, auch wohl die der Verblutung sich einstellen, langsam aber, wenn sie aus sehr kleinen Gefässen, oder durch Ausschwitzung in Folge einer Congestion, zuweilen auch während des Todeskampfes, oder mittelst einer Zerstörung durch Verschwärung erfolgt. Die Ergiessung von *Eiter oder eiterförmigen Stoffen* in eine Höhle des Körpers kann auch plötzlich und mit der Empfindung einer sich verbreitenden Wärme, oder nach Entzündung seröser Häute auch langsam, und nach Verletzungen oder Operationen bisweilen an ganz entfernten Orten entstehen. Die *wässerigen Ergiessungen*, wohin auch die gewöhnlich in geringer Menge vorhandenen, durch Geschwüre, Brand oder Fäulniss erzeugten gehören, bilden sich in der Regel nur langsam, und sind sie mit einem entzündlichen Zustande (hy-

drops acutus) vergesellschaftet, so enthalten sie gewöhnlich mehr oder weniger lymphatische Stoffe. Der *Milchsaft*, welcher in den Saugadern der Gedärme weiss, im unteren Theile des Brustganges gelblich, und im oberen Theile desselben graugelblich oder etwas röthlich ist, an der Luft sich in einen röthenden eisenhältigen Kuchen und in Serum scheidet, macht selten eine schnelle, gewöhnlich nur eine langsame Ergiessung.

§. 1592.

Die übrigen tropfbaren Flüssigkeiten ergiessen sich meistentheils schnell unter stürmischen Zufällen. Die *Luft* entwickelt sich mittelst der Zersetzung tropfbarer Extravasate oder organischer Gebilde, oder mittelst einer gasartigen Exhalation, ausserdem aus einer verletzten Lunge oder Luftröhre und ihren Aesten. Die Gas-Entwickelung geht in den Leichen oft sehr schnell vor sich, besonders nach gewaltsamen, mit heftigen Schmerzen, grossen Anstrengungen u. s. w. verbundenen Todesarten, wo die Windgeschwulst oft schon nach zwei bis drei Stunden der Art zunimmt, dass der Leichnam auf dem Wasser schwimmt. Bei unverletzten Luftwegen und Verdauungs-Gebilden ist das allgemeine Luft-Extravasat als Product der Fäulniss anzusehen *a*).

§. 1593.

Die Gefahr der *Entzündung* richtet sich nach der Heftigkeit, dem Umfange derselben, nach der Wichtigkeit des, durch sie in seinen Verrichtungen gestörten Organes, nach der Schwierigkeit einer zu bewirkenden Zertheilung der Entzündung, und der möglichen Verhüthung ihrer üblen Ausgänge. Bekanntermassen ziehen die Abscesse in einem wichtigen Eingeweide, auch beträchtliche Eiterungen eines minder wichtigen Organes, wenn dem Eiter nicht ein Ausfluss aus dem Gesammt-Organismus verschafft werden kann, schleichende Fieber, die *Verhärtung* eines wichtigen Eingeweides Wasser-Ansammlungen in den Höhlen des Körpers, einen siechen Körper und einen langsamen, der *Brand* der inneren und oft auch der der äusseren Theile den baldigen Tod nach sich,

a) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

§. 1594.

Die, mit einem *Blutflusse* verbundene Lebensgefahr hängt einerseits von dem Grade der Verletzung, der Grösse, Art, Menge, Lage der verletzten Gefässe und der Möglichkeit, ihnen durch die Unterbindung oder den Druck Einhalt zu thun, anderseits von der individuellen Körper-Beschaffenheit des Verletzten und der äusseren Umstände ab, unter welchen die Verletzung Statt fand. Es ist in dieser Hinsicht einleuchtend, dass getrennte kleine Gefässe weniger, und nicht anhaltend, hingegen grosse, besonders Schlagadern stärker und anhaltender bluten, und ohne Kunsthilfe eine Verblutung zur Folge haben können; dass, mit einem scharfen Instrumente getrennte heftiger bluten, als mit einem stumpfen gequetschte oder zerrissene; dass bloss angeschnittene, oder nahe an der Theilungs-Stelle, oder schief getrennte Gefässe hartnäckiger bluten, als ganz und quer durchschnittene, weil sie sich in ihrer Zellhaut zurückziehen, und so zur schnellen Bildung eines Blut-Pfropfes Gelegenheit geben können; dass die Trennung der tiefer liegenden Gefässe mit einer hartnäckigeren Blutung verbunden ist, als die der oberflächlichen; dass heftige Blutungen aus den, der Kunst unzugängigen Gefässen der verschiedenen Höhlen des Körpers schnell und nothwendig den Tod bewirken; endlich dass lange nach der Verwundung bei bereits erschöpften Kräften eintretende Blutungen sehr gefährlich sind. Auch lehrt die Erfahrung, dass bei cachectischen, besonders bei scorbutischen und solchen Personen, welche man *Bluter* nennt, Blutungen selbst aus kleinen Gefässen anhaltend und mit Gefahr verbunden sind, und dass verletzte Gefässe nach gestillter Blutung auf Anlass einer Gemüths-Bewegung oder eines anderen Diät-Fehlers neuerdings zu bluten angefangen haben.

§. 1595.

Es stellen sich auch zuweilen bei reizbaren Personen, bei heisser Jahreszeit, im warmen und heissen Clima nach Verletzungen sehr empfindlicher Theile, häufiger nach Wunden der Gliedmassen, als denen des Kopfes, Halses oder Rumpfes, und zwar meistens erst nach einigen Tagen, zuweilen wenn die Wunde beinahe oder ganz geheilt ist, *ungewöhnliche*

Nerven-Zufälle, als: der Kinnbacken-Krampf (trismus), oder der Starrkrampf (tetanus traumaticus) ein, welche oft die Vorläufer des Todes zu seyn pflegen.

§. 1596.

Nicht nur, weil es das österreichische Straf-Gesetzbuch ausdrücklich fordert, sondern auch, weil die *Zahl* der beigebrachten Verletzungen sowohl auf die Beschaffenheit der Tödtlichkeit, als auch auf den mehr oder weniger schnellen Eintritt des Todes einen grossen Einfluss hat, so dass für sich einzeln gesetzte gefährliche, auch selbst leichte Beschädigungen, z. B. die durch Stockschläge hervorgebrachten, mit Blut unterlaufenen Schwielen und Striemen durch ihre grosse Anzahl nothwendig, und langsam tödtliche durch ihre Menge den Tod früher herbeiführen können; so muss in allen Verletzungs-Fällen dieser Art auch zugleich die Zahl der Verletzungen angegeben, und wie weit jede gefährlich sey, bestimmt werden.

II. *Verschiedenheit der verletzten Theile.*

§. 1597.

Da die hier aufgeführten verschiedenen Arten der Verletzungen sehr verschiedene Wirkungen äussern, je nachdem sie einen minder wichtigen, oder wichtigeren und empfindlichen Theil betroffen haben; so wurde schon von den ältesten Gerichtsärzten bei der Bestimmung der Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen die vorzüglichste Aufmerksamkeit auf die Verschiedenheit der verletzten Theile verwendet. Doch darf hier die Wichtigkeit des Theiles nicht zum einzigen Bestimmungsgrunde gemacht werden; weil auch Verletzungen der edelsten Organe nicht immer nothwendig den Tod bewirken, und dieser zugleich auch von dem Grade, der Art der Verletzung und von anderen mitwirkenden Umständen abhängig ist *a*). In dieser Hinsicht werden die Ver-

a) Dieses beweiset eine l e b e n d i g e S p i e s s u n g mit L e b e n s - E r h a l t u n g. Ein 15jähriges Mädchen spiesste sich durch einen Sprung von einer Höhe an einem, oben 3, unten 5 Zoll dicken, spitzen Pfahl auf eine Länge von 27 Zoll der Art, dass derselbe neben dem After ein- und 8 Zoll vor der linken Brustwarze heraus-

letzungen in die am Kopfe, Rückgrathe, Halse, an der Brust, am Unterleibe und an den Gliedmassen eingetheilt, und es wird dabei auch darauf Rücksicht genommen, ob sie bloss die äusseren, die inneren, beide oder mehrere Gebilde zugleich betroffen haben.

Verletzungen am Kopfe.

§. 1598.

In der gerichtsärztlichen Praxis kommt der *Tod aus gewaltsamen Kopf-Verletzungen* bei weitem häufiger, als aus den Verletzungen der übrigen Körpertheile vor; weil der Kopf als der Hauptsitz des wichtigsten, gefässreichsten und zartesten Lebens-Organes das gewöhnliche Ziel absichtlicher Tödtungen, und als der höchste Theil des Körpers den meisten zufälligen Gewaltthätigkeiten, theils durch das Herabfallen schwerer harter Körper, theils durch das Anprallen an dieselben bei einem Falle ausgesetzt *a*), und weil in dem harten, fast glasartig spröden Schädel das Hirn, der weichste und zerstörbarste Theil des ganzen Körpers, enthalten ist. Die Verletzungen am Kopfe werden eingetheilt: in die am Schädel und die am Gesichte vorkommenden; erstere, wie bei den übrigen Höhlen des Körpers, in oberflächliche, eingedrungene und durchdrungene.

§. 1599.

Die Beurtheilung der Gefahr und Tödtlichkeit der Kopf-Verletzungen ist sowohl bei Lebenden, als nach dem Tode des Verletzten sehr schwierig; bei den ersteren, weil das Gehirn durch das Schädelgewölbe den Augen des untersuchenden Arztes entzogen, und seine Oberfläche unempfindlich ist, die wahrnehmbaren äusseren Verletzungen nur selten auf

drang, und das Mädchen an der, bei 7 Zoll aus der Brust hervorragenden Pfahlspitze sich halten konnte. Sie wurde nach 6 Wochen vollkommen hergestellt (S. Henke's 2. Erg.-Hft. J. 1829. S. 296).

a) Eines Morgens fand ein Sohn seinen Vater im Stalle mit dem Kopfe dicht an den hinteren Füssen des Pferdes dem Tode nahe, welcher auch bald erfolgte; durch die sehr mühsam geführte richterliche Untersuchung ergab sich, dass die Verletzung mit einer scharf kantigen Wagenstange erfolgte, und die Thäter den todt geglaubten Mann auf die angeführte Art heimlich gelagert hatten (V. Henke's XIV. Erg.-Hft. J. 831. S. 84).

den Grad und die Beschaffenheit der verborgenen inneren einen Schluss erlauben, manche Folgen der Verletzungen sich erst spät nach vorangegangenem scheinbarem Wohlbefinden äussern a), und nach manchen bloss äusserlichen Verletzungen des Kopfes sich oft Zufälle, wie nach Verletzungen des Hirnes selbst einstellen; bei bereits Verstorbenen, weil die Hirnerschütterung die häufigste tödtliche Wirkung der Kopf-Verletzung in der Leiche selten durch die Sinne erkannt werden kann.

§. 1600.

Verletzungen des Kopfes können entweder die häutigen Umkleidungen des Kopfes und Gesichtes, die darunter befindlichen sehnigen Ausbreitungen, Muskeln, Blut-Gefässe und Knochen, die hier befindlichen sehr wichtigen Sinnes-Organe, oder die Hirnhäute, das Gehirn selbst und seine Gefässe betreffen. Da in der Regel die Verletzungen der inneren Theile des Kopfes immer die gefährlichsten sind; so ist keine einigermassen beträchtliche Kopf-Verletzung geradezu für nicht gefährlich zu erklären, weil selbst nach äusserlichen Verletzungen nicht ohne Lebens-Gefahr oft auch innere Theile ins Mitleiden gezogen werden, und da, wo nach einer erlittenen Gewalt äusserlich keine Spur einer bedeutenden Verletzung wahrzunehmen ist, und der Verletzte sich wohl zu befinden scheint, dennoch ein Sprung, ein Bruch an den Schädelknochen u. s. w. vorhanden seyn können. Für den, nach einer Kopf-Verletzung im bewusstlosen Zustande eingetretenen Tod durch Hirnlähmung spricht nur die Wahrscheinlichkeit, welche blos durch die Obduction zur Gewissheit wird; wenn dadurch Eindrücke von Knochenstücken, beträchtliche Blut-Ergiessungen, Vereiterungen u. dgl. ausgemittelt orden sind.

a) Der österr. Stabs-Feldarzt, Dr. Edl. v. Ramsey, führte in seinem Berichte vom J. 1826 eine unbedeutende, schnell geheilte Kopfwunde an, worauf nach sieben vollkommen gesund zugebrachten Monaten plötzlich Convulsionen folgten; zwei angebrachte Trepankronen verschafften dem Extravasate den Ausfluss, und das Bewusstseyn kehrte augenblicklich, die volle Genesung aber nach 6 Wochen zurück.

§. 1601.

Bei Feststellung der Anzeigen für die Trepanation stimmen wohl die meisten Wundärzte im Allgemeinen darin überein, dass bei allen Schädel-Verwundungen, welche mit sehr bedeutenden Zufällen von Druck und Reizung des Gehirnes oder seiner Häute verbunden sind, *sobald als möglich nach der Verletzung* trepanirt werden müsse, vorausgesetzt, dass dadurch die Ursache der genannten Zufälle entfernt werden kann. Wunden am Kopfe, *bei welchen innere Verletzungen sehr unwahrscheinlich sind*, bei welchen also obige Zufälle weder vorhanden, noch mit Grund zu erwarten sind, können die Nothwendigkeit der *Spät-Trepanation* nur dann setzen, wenn unvermuthet Zeichen des Druckes eintreten und anhaltend zunehmen, was erfahrungsgemäss bis zum siebenzigsten Tage geschehen kann. *Verschoben* darf die Operation werden in jenen Verwundungs-Fällen, in welchen die Zufälle weder lebensgefährlich sind, noch zunehmen, und deren Beseitigung durch ein rationelles therapeutisches Verfahren zu hoffen steht. Ist eine bedeutende Erschütterung des Gehirnes gleichzeitig zugegen, so soll wenigstens so lange nicht trepanirt werden, bis deren Zufälle grösstentheils nachgelassen haben.

§. 1602.

Insbesondere fordern nachstehende Verletzungen des Kopfes die unverzügliche Trepanation: 1) Schädelknochen-Brüche mit tiefem Eindrucke, wenn sich die Bruchstücke nicht geradezu erheben und entfernen lassen; 2) Zersplitterung der Schädelknochen, insbesondere der Glastafel nach kräftigen Hieben mit stumpfen Säbeln, oder nach penetrirenden Stichen mit stumpfen Werkzeugen, wenn die Splitter in die harte Hirnhaut oder in das Gehirn selbst eingestochen, gefährliche Blutungen, Schmerzen und Krämpfe verursachen, und auf eine andere Art nicht entfernbar sind; 3) unter das Schädelgewölbe, oder unter die harte Hirnhaut eingeschobene, und in die Hirn-Substanz eingedrungene fremde Körper, als: Kugeln, der Schuss-Pfropf, Knochenstücke u. dgl., wenn dieselben nicht durch die gewöhnlichen Hilfsmittel ohne heftige Beleidigung, ausgebreitete Zerstörung der Hirnmasse, oder Zerrung und Lostrennung der harten Hirnhaut in bedeutendem

Umfange, wohl aber, wenn ihr Sitz bekannt ist, durch die Anbohrung des Schädels mit der Krone auf dem nächsten Wege entfernt werden können; 4) bedeutende und das Gehirn zusammendrückende Ansammlungen von Blut über oder unter der harten Hirnhaut, wenn dessen Ausfluss ohne künstliche Trennung der Schädelknochen nicht möglich ist; doch wird in dem Falle, wo das ausgetretene Blut noch flüssig ist, das Ansetzen des Perforativ-Trepans, oder der Scheiben- oder der Brücken-Säge meistens hinreichen, demselben einen Austritt zu verschaffen; ist dasselbe aber in einem dichten Klumpen geronnen, so wird die Anbohrung mit der Krone zu dessen Entfernung nöthig; 5) feste Einkeilung der Kugel im Schädelknochen, oder dicht am Knochen abgebrochene, fest steckende und in die Schädelhöhle ragende Stich-Werkzeuge, welche mit der Krone umfasst werden müssen.

§. 1603.

Verschoben darf die Trepanation, und die Heilung, bis zum Eintritte bedenklicher Symptome *a*), auf anderen Wegen versucht werden: 1) bei seichten Knochen-Eindrücken und nicht sehr bedeutenden Zufällen des Gehirn-Druckes, weil der Umfang des Gehirnes durch allgemeine und örtliche Blut-Entleerungen vermindert werden, dasselbe sich an einen mässigen Druck gewöhnen, durch eine kühle Behandlung einer heftigen Entzündung vorgebeugt, und diese mit Verwachsung der Bruchstücke enden kann; blosse Knochen-Einbüge bei nachgiebigen Kinder-Kopfknochen, selbst bedeutenderen Grades erheben sich oft von selbst wieder; 2) bei breiten Splittern der Glastafel, wenn sie auf der harten Hirnhaut flach aufliegen, und weder Druck noch Reizung verursachen, weil sie in diesem Falle durch eine mässige, verklebende Entzündung ohne

a) Hier treten gleich erfahrene und berühmte Chirurgen mit ihren Meinungen auf entgegengesetzte Seiten. Die eine Partei sieht den vorkommenden Fall immer greller, die Operation unbedeutend, ihren Erfolg unersetzbar, und einen leicht möglichen Irrthum in der Diagnose fast unschädlich an; der anderen ist die Verletzung leichter, die Operation grässlich, deren Erfolg unsicher und bei verfehlter Diagnose der Eingriff unverzeihlich. Es scheint jedoch nach reifer Ueberlegung die Wahrheit von beiden Ansichten entfernt, und allein auf der goldenen Mittelstrasse zu liegen.

Schaden wieder anwachsen können; 3) bei eingedrungenen fremden Körpern, wenn diese nicht aufgefunden werden können, oder am Schädel-Grunde liegen, und dabei keine Zufälle veranlassen, oder wenn das ausgetretene Blut durch einen Knochenspalt frei ausfliessen kann, oder dessen Ansammlung so gering ist, dass es nur die unbedeutenden Zufälle des geringen Hirndruckes erregt, diese nicht zunehmen, und dasselbe sich unter einer zweckmässigen Behandlung aufzusaugen beginnt; 4) bei zugleich bestehender Erschütterung des Gehirnes, gegen welche die Trepanation nichts vermag, und wenn diese durch anderweitige Verwundungs-Verhältnisse dennoch angezeigt wäre, sie aber an sich durch ihren Eingriff, eben so wie eine jede Bewegung des Kranken (z. B. während des Transportes u. dgl.), oder auch ein heftiger Schall die Zufälle der Erschütterung au feine gefährliche Höhe steigern, und selbst den Tod herbeiführen könnte *a*).

§. 1604.

Die Spät-Trepanation wird fast einzig und allein durch bedeutende Ansammlungen von Eiter oder Jauche in der Schädelhöhle nöthig, um denselben bei erkanntem Sitze einen freien Austritt zu verschaffen. Kleine Mengen können, wenn sie keine heftigen Zufälle veranlassen, einem Aufsaugungs-Versuche überlassen bleiben. Gegen necrotische und cariöse Schädelknochen vermag die Trepanation eben so wenig, als gegen Erschütterung, Quetschung und Entzündung des Gehirnes und seiner Häute; da sie überhaupt, so wie die Eröffnung eines Abscesses, nur eine einzige, obwohl die nothwendigste Bedingung zur möglichen Heilung erfüllt. Die nächsten Ursachen der Eiterbildung in der Schädelhöhle sind sehr mannigfaltig, oft unbedeutend und der Beobachtung leicht entrückt; indem sie sich erst durch ihr Product in den Zufällen des Hirndruckes zu erkennen geben. Die Entzündung, welche zu jeder, oft sehr unbedeutenden Kopf-Verletzung hinzutritt, kann unter gewissen Verhältnissen bei manchen Individuen unter

a) Pasquier erzählt (in Baudens Wahrnehmungen, S. 84), dass er bei der Belagerung von Genua ungefähr drei Hundert Kopfverletzungen zu behandeln hatte, und dass von sechzig bis achtzig Kranken dieser Art in wenigen Stunden nicht ein einziger am Leben blieb; so sehr wurden sie durch das Beschiessen der Stadt ergriffen, in welcher das Spital nicht weit vom Hafen sich befand.

der besten und sorgfältigsten Behandlung den ungünstigen Ausgang in Eiterung oder Geschwür-Zustand nehmen; jedoch vermag auch die Natur nicht selten die schrecklichsten Verwundungen und Verwüstungen der edelsten Organe bald und vollständig zu heilen. Kann man doch bei der einfachsten und reinsten Hautwunde den guten Ausgang der Entzündung nicht mit Gewissheit verbürgen. Es muss daher der Gerichtsarzt in der Beurtheilung einer, bei Kopf-Verletzungen Statt gehabten Kunsthilfe und insbesondere der Richtigkeit der Anzeige oder der Versäumniss des rechten Zeitpunctes zur Trepanation auf diese Umstände stets Rücksicht nehmen, um sich vor Missgriffen in seinem Ausspruche zu verwahren *a*).

§. 1605.

Der höhere oder geringere *Grad der Lebensgefahr* einer jeden Kopf-Verletzung hängt von jenem der dadurch gesetzten Störung der Hirn-Verrichtung mittelst der Erschütterung oder der Extravasation oder beider Schädlichkeiten zugleich ab. Erstere tritt mit der Verletzung, letztere auch mit derselben oder erst später ein. In beiden Fällen äussert sich die gehemmte Hirn-Verrichtung in der Regel durch Störung des Gemeingefühles, der Sinnen-Thätigkeit und der willkürlichen Bewegung, durch eine eigenthümliche Hinfälligkeit des Kranken, durch Lähmung einzelner Gebilde, und bald vorüber gehende oder bleibende Bewusstlosigkeit.

§. 1606.

Allein die Erfahrung weiset nach, dass in solchen Fällen die Hirn-Verrichtung wirklich gestöret seyn kann, ohne dass die genannten Merkmahle in ihrer Gesammtheit zugegen sind *b*),

a) S. Pfr Dr. Michael Hager, die Risse, Quetschungen und Erschütterungen. Wien 1837. 8. S. 322.

b) Einer meiner Schüler, Hr. Fr. Slama, stürzte im J. 1837 aus dem bergab umgeworfenen Wagen, blieb ungefähr eine Viertel Stunde völlig bewusst- und regungslos in seinem Blute auf dem steinigten Boden liegen, erholte sich vollkommen, war durch 12 Stunden ungewöhnlich munter und lustig, erwachte darauf nach einem kleinen unterbrochenen Schlafe, und vergass rein alles, was sich seit 54 bedeutungsvollen Stunden mit ihm zugetragen hatte; doch blieben bei jeder Witterungs-Veränderung sich wiederholende Kopf-Schmerzen zurück. (S. Merkwürdige Folgen einer Gehirnerschütterung in den med. Jahrb. d. k. k. öster. Staat. Jhr. 1840. Bd. 31. St. III. S. 392.)

und dass sich häufig nach einer vorausgegangenen mechanischen Schädlichkeit eine schleichende Hirn-Entzündung mit allen ihren Folgen bei scheinbarer Integrität der Verrichtungen entwickeln, und oft nach mehreren Lebensjahren plötzlich den Tod herbeiführen kann, was den Gerichtsarzt bei der Beurtheilung auch der anscheinend unbedeutendsten Kopf-Verletzung zur grössten Vorsicht auffordert *c*). Uebrigens ist es auch Thatsache der Erfahrung, dass äussere Kopf-Verletzungen nicht immer mit den inneren Zerstörungen im geraden, oft sogar im umgekehrten Verhältnisse stehen *d*).

§. 1607.

Schnitt- und *Hiebwunden* am Kopfe sind, betreffen sie bloss die äusseren Bedeckungen und kein grosses Gefäss, als einfache Haut- und Muskel-Wunden für leicht, wurde aber zugleich ein bedeutendes Gefäss verletzt, wegen der, ohne schleunige Kunsthilfe erfolgenden Verblutung für gefährlich, und somit, wenn der Tod hierauf erfolgt ist, dieser als die Wirkung derselben zu erklären. Sie sind ebenfalls gefährlich, wenn die Schneide des, zum Hauen gebrauchten Instrumentes stumpf war, und dabei Kraft angewendet wurde. Denn hier entstehen leicht Splitterungen an der Glastafel, häufig zugleich eine Hirn-Erschütterung, und aus beiden der Tod; wenn die Schneide des Instrumentes tief in die Substanz eindrang, dadurch beträchtliche innere Blut-Gefässe getroffen, und die, mit einer Hirn-Erschütterung verbundenen Hiebe öfters wiederholt worden sind.

c) S. Dr. C. Pfeufer über Kopfverletzung in A. Henke's Zeitschrift f. d. St. 1822. Hft. 3. S. 77.

d) Ich hatte 1827 einen angeblich im Rausche schlagflüssig verstorbenen Canonier obducirt, und hart am behaarten rechten Stirntheile eine kleine, suggilirte, lichtbräunliche, kaum bemerkbare Hautstelle dagegen innerlich die Schädelknochen sehr dünn, rechter Seits dieselben durch das Felsenbein mehrfach zerbrochen, auf der harten Hirnhaut 2 Unzen geronnenen Blut-Extravasates, das Hirn gegen die linke Seite hin bedeutend ausgehöhlt, in der linken Brusthöhle 1 Pf., in der rechten 1½ Pf. Blut gefunden, und auf einen gewaltsamen Tod geschlossen, welcher sich auch der Art bestättigte, dass der Obducirte im Rausche mit einer Stuhlecke einen Hieb auf den Kopf erhielt, zusammenfiel, aufstand, fortraufte, hernach Abends noch eine ziemlich grosse Strecke in die Caserne ging, sich niederlegte und gegen den Morgen starb.

§. 1608.

Stich-Wunden am Kopfe sind seltener gefährlich, als die früher genannten. Stiche in die allgemeine Kopf-Bedeckung bringen gewöhnlich bloss eine blassrothe, wenig schmerzhafte Geschwulst hervor, die sich oft bis an die Ohren und Augenlieder herab verbreitet, und von einem gelinden Fieber, zuweilen auch von einer Neigung zum Erbrechen, jedoch von keiner Gefahr begleitet ist; wurde aber die flechsige Haube oder die Beinhaut mit verletzt, so entsteht eine mehr beschränkte, aber gespanntere, röthere, schmerzhaftere Geschwulst und ein viel heftigeres Fieber. Die Entzündung dieser Theile kann bei vorhandener Disposition den rothlaufartigen Character annehmen, weiter kriechen (erysipelas serpens), sich auch auf die Hirnhäute fortpflanzen, und die äussere Tafel der Kopfknochen durch die Eiterung angegriffen werden, daher die Gefahr hierbei offenbar ist; drang aber die Spitze des verwundenden Instrumentes durch eine natürliche Oeffnung des Schädels, oder an einer dünnen Knochenstelle bis in das Gehirn, dann ist die Wunde höchst gefährlich, nicht selten nothwendig vom Tode begleitet.

§. 1609.

Quetschungen und Zerreissungen der, den Kopf umkleidenden weichen Theile sind an sich nicht so gefährlich; wenn die verletzende Gewalt nicht gross, und die Verletzung nicht ausgedehnt und tief ist. Hier bilden sich durch die Ergiessung des Blutes Geschwülste, wobei sich das Blut entweder unmittelbar unter der allgemeinen Bedeckung, oder unter einer schnichten Ausbreitung, oder unter der Beinhaut ansammelt, wodurch die Geschwulst eine verschiedene Gestalt erhält, und die sie begleitenden Zufälle modificirt werden. Sind aber dergleichen Verwundungen mit Brüchen der Schädelknochen, oder mit der Beschädigung anderer Theile vergesellschaftet; so erschweren diese Zufälle die Heilung und erhöhen die Gefahr und Tödtlichkeit der, in Rede stehenden Verletzungen.

§. 1610

Durch eine, der so eben angeführten Arten von Verletzungen können auch die Sinnes-Organe, als das äussere

Ohr *a*), die Nase, die Zunge, oder die Augen beschädiget, unmittelbar oder durch die Folgen der Verletzung zu ihren Verrichtungen unbrauchbar gemacht, oder sogar ihr gänzlicher Verlust verursacht werden. Insbesondere sind die Augen mit ihren Liedern häufig Verwundungen und Quetschungen ausgesetzt. Es sind diese jedoch meistens schwere, mit Verunstaltungen oder bleibenden Schäden verbundene, aber auch mitunter wegen ihres Einflusses auf die Gesundheit und das Leben nothwendig vom Tode begleitete Verletzungen. Die Quetschungen und Zerreissungen der *Speicheldrüsen* können wegen ihren bedeutenden Schlagadern, den dabei gewöhnlich vorkommenden hohen nervösen Zufällen, und wegen der leichten Annahme des krebshaften Characters oft sehr gefährlich werden.

§. 1611.

Nach *Küttlinger* hat der Menschenschädel entweder eine kugelartige, eine Ey-, oder einem stumpfen Kegel ähnliche, oder eine platt gedrückte Form, im ganzen Umfange einen gleichen oder ungleichen Durchmesser, gar keine, oder nur eine geringe oder eine sehr breit zellige Diploe, und eine regelmässige oder regelwidrige Festigkeit. Nach dem Gesetze der Mechanik leisten die, nach dem Culminations-Puncte an Dicke zunehmenden Gewölbe den meisten, flache einen geringeren, und die, in der Mitte eingedrückten Gewölbe den schwächsten Widerstand. Ungleich dicke Schädelknochen unterstützen einander zu wenig, sind daher verletzbarer *b*). Durch Verletzungen des Kopfes werden in den *Knochen des Hirnschädels* bloss einzelne oder mehrere feine Sprünge mit oder ohne Lossplitterungen, dann Spalten, Brüche mit oder ohne Depression einzelner Knochenstücke, oder von dem Orte der Verletzung entfernte Gegensprünge, oder eine Trennung der Schädelnäthe u. s. w. hervorgebracht.

a) Ein Student bekam über das linke Ohr einen so derben Hieb mit der Hand, dass er betäubt zur Erde sank, und von diesem Augenblicke seines Gehöres auf dieser Seite verlustiget blieb; die dabei erfolgte Zerreissung des Trommelfelles gab sich durch Entledigung einer stromweise zischenden Luft aus dem verletzten Ohre zu erkennen, wenn der Student die Nasenlöcher fest zudrückte, und die Luft nach diesem gehen liess (V. Henke's 14. Erg. Hft. J. 831. S. 83).

b) S. Siebenhaar's Encyclop. Kopfverletzung. S. 87.

§. 1612.

Die meisten dieser Knochen-Verletzungen am Schädel würden an sich betrachtet nicht gefährlicher seyn, als ähnliche Verletzungen anderer Knochen; wenn nicht die heftige Gewalt, durch die sie hervorgebracht worden sind, auch Verletzungen der inneren Theile erzeugen würde, die entweder mit ihnen zugleich entstanden oder durch die Schädel-Verletzungen bewirkt worden sind. Allein sie sind an sich schon meistens mit einer heftigen Hirn-Erschütterung, und diese mit heftigem Blutandrange zum Kopfe, mit einer Entzündung der Hirnhäute oder Zerreissung eines oder mehrerer ihrer Blut-Gefässe, und dem Austritte des Blutes in die Hirnhöhle verbunden, daher entweder gefährlich oder tödtlich. Eindrücke der gebrochenen Schädelknochen nach Innen, und Splitter der Glastafel verursachen überdiess einen Druck auf das Gehirn, Reiz und eine Entzündung der Hirnhäute sammt ihren Folgen. Insbesondere sind die Trennungen der Schädelnäthe wegen der, auf die gewaltsame Verschiebung der Kopfknochen folgenden heftigen Zufälle sehr gefährlich. Hirn-Schädelbrüche mit und ohne Eindruck, wenn dieser nicht etwa über einen Blut-Behälter vorkommt, pflegt die Natur bei Kindern durch ihre Thätigkeit bei übrigens geregeltem Curverfahren schnell auszugleichen.

§. 1613.

Die *inneren Theile* des Kopfes, als: die Hirnhäute, das grosse und kleine Gehirn, das verlängerte Rückenmark, die Nerven u. s. w., werden durch eine mechanische Gewalt entweder auf eine primäre oder secundäre Art verletzt. Die Wirkungen dieser Gewalt sind entweder Wunden, Ergiessungen von Blut oder Blutwasser innerhalb der Schädelhöhle, oder eine Erschütterung, Entzündung und Eiterung der genannten inneren Theile, wornach sich die Gefahr und Tödtlichkeit einer solchen Verletzung richtet.

§. 1614.

Hirnwunden, die mit keinen Neben-Verletzungen verbunden sind, können um so weniger den Tod nothwendig bewirken, je mehr nur die Oberfläche des Gehirnes verletzt worden ist. Es sind nicht selten beträchtliche auch mit Substanzverlust verbundene Hirnwunden geheilt worden; wenn dieselben offen gewesen sind, die Beschaffenheit des Uebels

erkannt, und der Eiter herausgeschafft werden konnte. Sie sind jedoch um so gefährlicher, je tiefer und je näher den Hirnhöhlen oder der Grundfläche des Hirnes das verletzende Instrument in die Marksubstanz eingedrungen ist, oder die Entzündung und Eiterung sich verbreitet hat. Doch nehmen auch solche Verletzungen auf eine merkwürdige Weise bisweilen erst nach längerer Zeit einen tödtlichen Ausgang *a*).

§. 1615.

Es lassen die schweren und lebensgefährlichen Verletzungen des Kopfes gern bleibende wichtige Nachtheile an der Gesundheit, als: Schwindel, chronischen Kopfschmerz, Verlust des Gesichtes, Gehöres, Geruches, Geschmackes, dann Sprachlosigkeit, Impotenz, Lähmung, Fallsucht, Schwäche des Gedächtnisses, oder einer anderen Geisteskraft, oder eine der verschiedenen Formen der Geistes- und Gemüthskrankheiten zurück; oder es entstehen metastatische Entzündungen und Abscesse in den Eingeweiden der Brust oder des Unterleibes, hauptsächlich in der Leber, wodurch solche Verletzungen oft durch ihre secundären Folgen den Tod nothwendig bewerkstelligen können. Indessen führen glaubwürdige Schriftsteller *b*) Schuss- und Stichwunden, bei welchen die Kugeln oder spitzigen Werkzeuge auf der einen Seite des Kopfes ein, und auf der entgegengesetzten herausgedrungen sind, auch Fälle an, in welchen grosse spitzige und selbst stumpfe Körper tief in die Hirn-Substanz eindrangen, und daselbst einige Zeit verweilten, auch mitunter einen beträchtlichen Substanz-Verlust erzeugten, ohne den Tod oder irgend einen Nachtheil für das Leben hervorzubringen; obschon solche Verletzungen dennoch in der Regel nach langer Zeit eine plötzliche Schlafsucht und den Tod zur Folge haben *c*).

a) Reich erzählt von einem Soldaten, dass er erst nach 11 Monaten starb. Die Kugel hatte das Adergeflecht zerrissen, und wurde am Grunde der linken Seiten-Hirnhöhle gefunden (S. Hufeland's Journ. Novemb.-Hft. Jahrg. 1816).

b) S. Siebenhaar's Encyclop. S. 97.

c) Ein, beiläufig 68jähriger, seit einiger Zeit etwas geistgestörter Stahlarbeiter hatte sich am 10. Juni 1834 einen 3¼″ langen und 3‴ breiten eisernen Meissel bis auf dessen Vorsprung durch die Mitte des Schädels mit einem Hammer tief in das Gehirn, und, wie

§. 1616.

Zu den gewöhnlichen Folgen schwerer Verletzungen am Kopfe gehören die *Ergiessungen von Blut, Blutwasser, Lymphe* oder *Eiter* innerhalb der Schädelhöhle, welche nicht bloss durch Stich-, Hieb- oder Schusswunden, sondern auch durch die Lostrennung der harten Hirnhaut von der Glastafel, oder durch eine heftige Hirnerschütterung hervorgebracht werden. Es entstehen solche Blutansammlungen entweder zwischen dem Schädel und der harten Hirnhaut, zwischen dieser und der Spinnenwebenhaut, oder zwischen der letzteren und der Gefässhaut, in den verschiedenen Gegenden der Oberfläche beider Gehirne, in den Gehirnkammern, auf dem Schädelgrunde oder, wenn die markige Substanz geborsten ist, in den hierdurch entstandenen Höhlen, zuweilen theilweise selbst in der Rückenmarkshöhle, wo die Ergiessungen fast dieselben Wirkungen, wie in der Schädelhöhle, jedoch mit der Ausnahme hervorbringen, dass anstatt des Gehirnes hier mehr die Brust- und Baucheingeweide, die Geschlechtstheile und die Gliedmassen angegriffen sind.

§. 1617.

Die Gefahr und Tödtlichkeit solcher Ergiessungen hängt ab: von der Menge des Ergossenen, von der langsameren oder schnelleren Bildung des Extravasates, von dem Orte, wo

es ein ähnlicher Versuch an einer Leiche lehrte, bis auf die hintere Partie der Vierhügel eingeschlagen, worauf er das Bewusstseyn verlor, der Hammer ihm aus der Hand, und er selbst vom Stuhle auf den Boden fiel, was die Gattin zur Rettung herbeizog, welche den Verunglückten dem Spitale überlieferte, wo das Instrument äusserst mühsam durch Anwendung eines Schraubenstockes herausgezogen wurde; es floss eine grosse Menge Blutes aus dem Schädel während der Exspiration heraus, und in denselben während der Inspiration zurück. Nachdem eine hinreichende Menge Blutes auf diesem und auf künstlichem Wege entleert worden ist; kam der Kranke wieder zur Besinnung, und am 24 d. M. zur vollen Genesung, worauf er in einigen Tagen das Spital verlassen hatte. (S. D. J. Fournet Versuch von Selbstmord u. s. w., in Schmidt's Jahrb. Jahrg. 1839 Nr. VI. Hft. 3. S. 328).

Eine glücklich geheilte Zerschmetterung des Stirnbeines mit bedeutendem Substanzverluste des Gehirnes, bewirkt durch das Zerspringen einer Kanone, wobei 30 Knochenstücke und darunter ein $2\frac{1}{2}$ Zoll langes und $1\frac{1}{4}$ Zoll breites, mit der spina frontalis entfernt worden ist, beschreibt Hr. Edmonson in Henke's, 11. Erg.-Hft. J. 1829. S. 295.

es sich gebildet hat, von der Möglichkeit, das ergossene Blut u. dgl. aus der Schädelhöhle zu entfernen, und dem ferneren Blutaustritte Einhalt zu thun. Da die Wirkung solcher Ergiessungen in einem Drucke auf das Gehirn besteht; so bewirken *geringere* Extravasate ein Gefühl von Schwere, Schwindel, Schläfrigkeit, Störung der Sinnesverrichtungen und Betäubung, *grössere* aber Sinn- und Empfindungslosigkeit, ein rothlaufartig geschwollenes Gesicht, ein mühsames, tiefes, schnarchendes oder röchelndes Athemholen, einen apoplectischen Zustand, der in schlimmeren Fällen einen tödtlichen Ausgang nimmt.

§. 1618.

Verletzungen des Kopfes, welche mittelst eines stumpfen harten, oder von einer beträchtlichen Höhe wirkenden weichen Werkzeuges durch einen Schlag, Stoss, Wurf, oder Fall, oder durch die Schwingung der Luft einer, nahe am Kopfe vorüberfliegenden Kanonenkugel, oder durch blosses Schütteln des Kopfes mittelst der angefassten Haare oder Ohren, oder durch eine starke Ohrfeige hervorgebracht werden, sind mit den gefährlichsten Wirkungen, nämlich mit einer *Hirnerschütterung* (commotio v. concussio cerebri) und deren primären und secundären Folgen verbunden. Die Erschütterung ist gemeiniglich um so heftiger, je weniger durch die Einwirkung einer bedeutenden Gewalt die äusseren Theile des Kopfes und insbesondere der Schädel gelitten haben; auch entstehen Hirnerschütterungen nicht bloss durch Gewaltthätigkeiten, die den Kopf betreffen, sondern auch durch solche, welche mit einer Erschütterung des ganzen Körpers oder der Wirbelsäule verbunden sind, z. B. durch einen Fall auf den Rückgrath, auf den Steiss, auf die Knie oder auf die Füsse.

§. 1619.

Die Zufälle und die Gefahr nach solchen Verletzungen richtet sich ebenfalls nach dem Grade der Erschütterung. Bei einem *niederen Grade* derselben stellen sich ein bewusstloses Zusammenstürzen mit baldiger Wiedererhohlung und der Klage über Schwindel, Verirrung der Sinne, Ohren-Sausen oder Klingen, Flimmern vor den Augen, Neigung zum Erbrechen, Gefühl von Schwäche, Betäubung und Neigung

zum Schlafe; bei dem *hohen Grade* der Hirnerschütterung erfolgt keine baldige Wiedererhohlung aus dem bewusstlosen Zustande, sondern ein mehr oder weniger heftiges Erbrechen eines grünen Stoffes, Unempfindlichkeit der Augen gegen das Licht, leises, oft kaum bemerkbares Athmen, unwillkührlicher Abgang der Excremente, Blutungen aus dem Munde, der Nase und den Ohren, ein tieferer Schlaf, Blässe des Gesichtes, Kälte der Gliedmassen, ein kleiner Puls, und, wenn zugleich ein schnell entstandenes Extravasat vorhanden ist, Zuckungen auf der einen, und Lähmung auf der anderen Seite, automatische Bewegungen mit der Hand nach dem Kopfe, endlich ein apoplectisch tödtendes Fieber, und bei der allmähligen Erholung des Lebens die Erscheinungen des niederen Grades der Erschütterung; *im höchsten Grade* tritt der unmittelbare, oft augenblickliche Tod durch Erschöpfung der Lebenskräfte ein. Diese in der täglichen Erfahrung nachgewiesene Reihenfolge der Erscheinungen kann jedoch verändert, letztere auch grossentheils abwesend, und doch Hirnerschütterung zugegen seyn (§§. 1605 u. 1606).

§. 1620.

Die, durch die Leichen-Zergliederung auszuforschenden Merkmahle einer, in Tod ausgegangenen Hirnerschütterung, als: Lostrennung der harten Hirnhaut von den Schädelknochen, Einsenkung der Hirnmasse in der Schädelhöhle, und Auflösung des Baues vom Gehirne, sind nicht immer zugegen, daher auch nicht beweisend. Die nur bei Lebenden mit Blutaustritt verbundene Lostrennung der harten Hirnhaut vom Schädel lässt es im Zweifel, ob die Hirnlähmung durch Erschütterung oder Druck entstanden ist. Die, ohne Blut-Extravasat erfolgte Lostrennung der harten Hirnhaut, und auch das Zusammengefallenseyn des Hirnes ist bei der gewöhnlichen Schädel-Eröffnungsweise nicht entdeckbar; die erste bei alten Individuen, in welchen die Gefässverbindung bedeutend abgenommen hat, täuschend; die letzte wegen der gewöhnlich vermehrten Blutmasse im Gehirne zweifelhaft, und die Auflösung des Baues vom Gehirne noch nicht hinlänglich bewährt gefunden worden.

§. 1621.

Eine secundäre Folge der Verletzungen am Kopfe und

insbesondere der Hirnerschütterung ist, nebst heftigem Blutandrange, die *Entzündung* und *Eiterung* der Hirnhäute und der Hirnsubstanz. Diese Entzündung offenbart sich bei Lebenden durch den örtlichen spannenden Schmerz im Kopfe, der sich auf einen äusserlich angebrachten Druck nicht vermehrt, sich jedoch meistens schnell ausbreitet, mit Betäubung und Unruhe, grosser Empfindlichkeit der Augen und mit Lichtscheue, mit einem schnellen, gespannten Pulse, und mit Schläfrigkeit, Betäubung, Irrereden und Zuckungen verbunden ist. Es tritt aber die Entzündung nicht immer gleich nach der Verletzung, sondern oft erst nach einem längeren Zwischenraume ein, während welchem sich der Verletzte wohl zu befinden scheint; allein eine solche Entzündung ist meistens noch gefährlicher, als die früher entstandene.

§. 1622.

Oberflächliche *Eiterungen* innerhalb der Schädelhöhle sind nur dann nicht tödtlich, wenn der Eiter auf einem natürlichen oder künstlichen Wege herausgeschafft werden kann; fällt aber diese Bedingung hinweg, oder breitet sich der Eiter im Gehirne aus, so ist der Tod unvermeidlich. Weil auf heftige Verletzungen des Kopfes die Entzündung und Eiterung *mitunter* spät eintritt, und weil durch sie eine Schwächung, Lähmung und Ausdehnung der Blutgefässe des Hirnes, ein apoplectischer Zustand, zuweilen selbst eine Zerreissung der Gefässe und eine Blutergiessung in das Gehirn, oder Metastasen auf die Eingeweide der Brust oder des Unterleibes veranlasst werden; so erfolgt bei, mit einer Hirnerschütterung verbundenen Verletzungen der Tod zuweilen erst später, oder es entstehen im günstigeren Falle Krankheits-Anlagen, welche entweder die Verrichtung des Gehirnes stören, oder bei gegebener Veranlassung in eine offenbare Krankheit ausbrechen.

Verletzungen am Rückgrathe.

§. 1623.

Was von den Kopfverletzungen gesagt worden ist, gilt mehr oder weniger auch von den *Verletzungen des Rückgrathes*, welcher der Hauptpfeiler des ganzen menschlichen Knochen-Gebäu-

des ist, und aus der Wirbelsäule und dem Rückenmarke besteht; durch die erstere wird der Organismus von seiner mechanischen, durch das letztere von seiner dynamischen Seite afficirt. Quetschungen des Rückgrathes sind meistens mit Erschütterung, mit der Quetschung, oder Trennung des Rückenmarkes, daher auch nothwendig mit dem Tode *a*) verbunden, ausserdem von Blut-Unterlaufungen und Austretungen in den eigenen Muskeln und in den benachbarten Weichgebilden begleitet. Die, durch scharfe Instrumente, vorzüglich in horizontaler Richtung, gesetzten Wunden können mit Trennung der Wirbelbögen und mit bedeutenden Zerstörungen der benachbarten Theile, hauptsächlich mit Verletzung der Wirbelschlagadern, oder der vielen im Rückgraths-Canale verlaufenden grösseren und kleineren Blutgefässe vergesellschaftet seyn, daher den Tod nothwendig durch Verblutung oder durch Blut-Extravasate und Druck auf das Rückenmark hervorbringen.

§. 1624.

Jede Raumbeengung des Rückenmarkes ist mit Hemmung und im höheren Grade mit Aufhebung seiner Lebensäusserungen verbunden, welche nach Verletzungen entweder in Folge der unmittelbaren Blutaustretungen, oder der, durch die traumatischen Entzündungen bewirkten Ergiessungen der verschiedenartigen Flüssigkeiten in dem Rückenwirbel-Canale entsteht, daher in verschiedenen Zeiträumen von Convulsionen, Kinnbacken- und Starrkrampf, Lähmungen der Gliedmassen und inneren Organe u. dgl. begleitet ist. Es sind jedoch Fälle bekannt, wo beträchtliche Verletzungen des Rückgrathes den Tod nicht, und andere, wo Zerstörungen des Rückenmarkes nur den Verlust des Empfindungs- oder Bewegungsvermögens nach sich gezogen haben *b*). Ueberdiess gibt es auch krankhafte Zustände des Rückgrathes, welche ebenfalls für sich allein verschiedenartige Ergiessungen und deren Folgen

a) Dass ein Maurer durch den Einsturz eines neugebauten Kalkofens, eine Zerschmetterung des Heiligenbeines und einiger Knochenwirbel, und dadurch eine solche Abreissung des Rückenmarkes erlitten hat, als wäre es ihm mit einem Messer durchschnitten worden, und nichts destoweniger durch 20 Monate lang lebte, gehört zu den grössten Merkwürdigkeiten.

b) S. Siebenhaar's Encyclop. S. 371. u. 374.

nach sich ziehen, und daher von den Wirkungen der mechanischen Schädlichkeiten streng unterschieden werden müssen, wozu ein ungemeiner Scharfblick erfordert wird.

§. 1625.

Je stärker eine mechanische Schädlichkeit auf das Rückgrath eingewirkt hat, desto leichter sind Knochenbrüche mit Verrückung der Knochengebilde und mit Beschädigung des Rückenmarkes verbunden. Unter den Halswirbeln ist der zweite (epistropheus) wegen der hierzu sehr günstigen Stellung des Zahnfortsatzes am meisten Knochenbrüchen, und in der Regel mit schnellem tödtlichem Erfolge ausgesetzt. Ausser den dislocirten Wirbeln können noch Knochensplitter und Blutaustretungen lebensgefährliche Zufälle bedingen. Es entsteht kaum eine bedeutende Verletzung am Rückgrathe ohne Wunden, Brüche, Verrenkungen oder Erschütterung, welche dann immer als in einem höheren Grade für sich allein bestehend angenommen wird; wenn die bekannten Erscheinungen von Lähmung des Rückenmarkes unmittelbar nach einer vorausgegangenen mechanischen Schädlichkeit, allein und rasch auftreten, ohne dass man im Leben oder nach dem Tode irgend eine mechanische oder organische Ursache hiervon auffinden kann.

§. 1626.

In den niederen Graden der Erschütterung müssen bei dem langsameren Verlaufe die *primitiven* Symptome, als: heftiger Schmerz an der beleidigten Stelle, Uebligkeit, Erbrechen, Blutung aus den Ohren und der Nase, theilweiser oder gänzlicher Verlust des Gefühls- und Bewegungs-Vermögens, Ohnmachten, Betäubung, unwillkührlicher Abgang von Koth und Urin u. dgl. unterschieden werden von den *consecutiven*, wohin die der gewöhnlichen Entzündung des Rückenmarkes gehören, und womit sich bisweilen Nierenschmerz, Bluthарnen, Empfindlichkeit der Oberbauchgegend, Schmerz im Kopfe und in den Schultern, Irrereden, Kinnbacken-Krampf, Schlaflosigkeit, Fieber, Brustbeschwerden, Geschwüre und endlich der Tod verbinden, wo sodann die Leichenzergliederung ausgetretenes Blut, Zerreissung der Rückenmarkshäute, Entzündung, Erweichung, Verflüssigung, oder ein bloss gelblich-graues Ansehen des Rückenmarkes,

oder Eiter und seröse Flüssigkeit im Canale nachweiset. Es kann jedoch auch unter den gefahrdrohendsten Erscheinungen die Wiedergenesung, obschon langsam und meistens mit Zurücklassung wichtiger Nachtheile an dem Körper oder an der Gesundheit erfolgen.

§. 1627.

Es ist noch nicht dargethan, dass die höheren psychischen Verrichtungen einzig und allein dem Gehirne angehören. Alle Theile des menschlichen Körpers haben, wie schon *Plato*, welcher das Rückenmark als den Mittelpunct aller zusammentretenden Lebenskräfte bezeichnete, richtig ahndete, ihr eigenes psychisches Leben, und sie stellen durch ihr harmonisches Zusammenwirken, und durch die Vermittelung des Nerven-Systems das psychische Gesammtleben dar. Die Erfahrung lehret, dass grosse Theile des Gehirnes durch Verletzungen ohne Beeinträchtigung des Verstandes verloren gehen, dagegen dass die, vom Gemüthe ausgehenden psychischen Aeusserungen durch jede Verletzung des Rückenmarkes getrübt, und solche Verletzte oder an Rückenmarks-Uebeln Leidende gegen die Aussenwelt völlig gleichgültig und gefühllos, selbst irrsinnig und tobsüchtig werden *a*).

§. 1628.

Fast alle Verrichtungen hängen vom Einflusse des Rückenmarkes ab, die Zerstörung eines Theiles des Rückenmarkes hebt nach und nach das *Athemholen* auf. Jede Trennung des organischen Zusammenhanges vom zweiten Rückenwirbel an nach aufwärts ist von augenblicklicher Lähmung aller Athmungsorgane begleitet. Je näher eine Verletzung dem verlängerten Marke gesetzt ist, desto nachtheiliger wirkt sie auf den *Kreislauf des Blutes*, welcher auch durch jede Verletzung des Rückenmarkes, durch jene aber dicht unterhalb des Markknopfes plötzlich, und bei allen Krankheits-Zuständen des Rückenmarkes mehr oder weniger gestört wird. Die Abhängigkeit der *unwillkührlichen Muskeln* von dem Rückenmarks-Einflusse ist zweifelhaft, jene des Zwerchfelles und der

a) Das Rückenmark entwickelt sich nach Meckel früher und fast gleichzeitig mit dem Herzen im Embryo, als das Gehirn, und in dem Verhältnisse, als dieses im Fötus an Grösse zunimmt, vermindert sich diese am Rückenmarke.

Harnblase, als *halbwillkürlicher* Organe auffallender, und wahrscheinlich, dass bei den, bis zum Aufhören des Athemholens gesteigerten Verletzungen des oberen Rückenmarkstheiles die *Darmbewegungen* nach und nach abnehmen, und unregelmässig werden. Erscheint durch eine Verletzung der Zusammenhang des Rückenmarkes mit den *willkürlichen Muskeln* einigermassen gestört; so werden diese besonders auf der verletzten Seite, und nach unten zu alle augenblicklich gelähmt, welche von der verletzten Stelle an, aus dem Rückenmarke ihre Nerven empfangen. Bei Durchschneidung des Rückenmarkes an seinem Dorsal-Theile hört die Bewegung des Magens und damit die Verdauung auf; obschon durch den *Nerv. vagus* die Absonderung des Magensaftes noch fortbesteht, was bei Verletzungen des Lumbar-Theiles nicht erfolgt. Nach Verletzungen des Sacral- und Lenden-Theiles vom Rückenmarke verschwindet der *Begattungstrieb* in beiden Geschlechtern, bei Frauenzimmern die monatliche Periode, und bei Schwangeren erfolgt der Missfall unter heftigen Blutflüssen.

§. 1629.

Erschütterungen des ganzen Rückenmarkes wirken jedesmal auch auf das Gehirn und die wichtigsten Brust- und Bauch-Organe ein. Die Grösse der äusseren Gewalt und des Widerstandes der Wirbelsäule stehen mit der Störung des organischen Zusammenhanges der Marktheilchen im geraden Verhältnisse, deren gewöhnlichste Folgen in Lähmung der äusseren Gliedmassen, der Harnblase und des Mastdarmschliessers, in seltenen Fällen aber in stockendem rasselndem Athemholen, Erbrechen, Verlust des Gemeingefühles, Ohnmacht, oder im Wahnsinne und Tobsucht, *bei höheren Graden* in Lähmung aller vom Rückenmarke mit Nerven versehenen Theile, Erstickungsgefahr oder in wirklicher Erstickung, Unordnung im Kreislaufe, Sprachlosigkeit, Blindheit, Bewusstlosigkeit oder plötzlichem Tode durch Aufhebung der Lungen- und Herzthätigkeit, *bei geringeren Graden* in allmähliger Entwickelung der Entzündung lebenswichtiger Eingeweide oder des Rückenmarkes, Ergiessungen, und dadurch bedingtem unabwendbarem Drucke sich äussern. Die Erkenntniss einer augenblicklich den Tod bedingenden Rückenmarks-

erschütterung ist noch weniger, als bei dem Gehirne gegeben; bei später erfolgtem Tode aber zeigt sich das Rückenmark weicher oder härter, als gewöhnlich. Bei Stössen oder Prellschüssen auf den Sacral-Theil äusserst sich die Erschütterung nicht immer an dem Orte der äusseren Einwirkung, sondern oft auf einem entfernten, sogar im Gehirne mit und ohne Extravasat. Die Lebensgefährlichkeit der Erschütterung steigt in dem Verhältnisse, als das Rückenmark oder das Gehirn mit seiner Umgebung vor der Verletzung krankhaft war.

1630.

Eine Linie tief eindringende *Längen-* und *Querwunden* bewirken in wenigen Stunden, tiefer gehende schneller den Tod unter heftigen Zuckungen. Mit stumpfen Werkzeugen beigebrachte Schnitte sind unbedingt lebensgefährlicher, minder Wunden des Dorsal-Theiles. Nach, eine Linie tiefen Querschnitten mittelst eines feinen Messers an der hinteren Fläche des Rückenmarkes erfolgte ein, bei allen Rückenmarks-Verletzungen sich äusserndes heftiges Schreien der Thiere, convulsivische Bewegungen des Körpers und Lähmung beider Hinterfüsse. Mit der Erscheinung der Entzündung steigt die Lähmung; es treten allgemeine Zuckungen, Athmungs-Beschwerden und Kälte der Glieder, bei Zunahme der Entzündung nach 3—7 Tagen der Tod, bei Abnahme derselben Heilung durch Granulation, Bildung einer Wulst an der Stelle der Verletzung mit allmähliger Verschwindung der Zuckungen und nach 2—3 Monaten auch mit jener der Lähmung ein.

§. 1631.

Bei den nicht mit lange dauernden Zuckungen verbundenen Längenschnitten tritt die Heilung schneller und ohne Lähmung ein. Auf halbe Durchschneidung des Rückenmarkes an einer Seite folgt augenblickliche Lähmung aller diess-seitigen, vom Rückenmarke mit Nerven betheilten Muskeln unterhalb der Schnittstelle, und später auch der Tod, wie bei der völligen Durchschneidung des Rückenmarkes zwischen dem dritten oder vierten Rückenwirbel, wo der Tod schon am dritten oder vierten Tage erfolgte. Nach völliger querer Durchschneidung des Lumbar-Theiles wurde vollkommene Heilung beob-

bachtet *a*). Sehr gefährlich sind die gewaltsamen *Ausdehnungen* des Rückenmarkes, insbesondere bei neugeborenen Kindern und noch jungen Individuen; da sie, oft ohne oder mit sinnlich wahrnehmbarer Veränderung des Rückenmarkes, augenblicklich tödten, und im Falle einer organischen Veränderung eine theilweise oder gänzliche Zerreissung des Rückenmarkes, Blutüberfüllungen der Gefässe und Ergiessungen des Blutes zurücklassen.

§. 1632.

Ausser dem Hirne, dem Rückenmarke und den Ganglien des sympathischen Nerven-Stammes gehören die Nerven zu den edelsten Gebilden des menschlichen Körpers. Als eigentliche *Nerven-Verletzungen* können nur die Beschädigungen der beträchtlicheren Nerven angenommen werden; da ihre zahlreichen Verzweigungen bei jeder nicht ganz oberflächlichen Verletzung des Organismus mit im Spiele und der Sitz des Schmerzes sind. Die Verletzungen der einzelnen Nerven-Stämme und Zweige können auf vielfache Art, und zwar hauptsächlich dadurch lebensgefährlich werden, dass sie den örtlichen Reiz auf die Central-Organe des Nerven-Systems verpflanzen, diese in ihre krankhafte Sphäre mit hineinziehen, und so allgemeine Nerven-Zufälle, Starrkrampf, Convulsionen u. dgl. hervorrufen, oder dadurch Lebensgefahr setzen, dass sie unmittelbar oder mittelbar die Verrichtung eines, zum Leben unumgänglich nothwendigen Organes, namentlich des Herzens, der Lunge, des Magens oder der Leber u. s. w. stören oder aufheben.

§. 1633.

Auch Nerven, welche mit keinem zum Leben unentbehrlichen Organe in Verbindung stehen, z. B. die der Gelenke oder Gliedmassen können, wenn sie verletzt werden, Lebensgefahr, selbst auch den Tod bedingen, was überhaupt nicht nur von der Individualität der Person und der äusseren Umstände, sondern auch vorzüglich von der verschiedenen Art der Verletzung, d. i. davon abhängt, ob die Nerven durch Dehnung, Zerreissung, Erschütterung, theilweise oder gänzliche Trennung, oder aber im gefährlicherem Falle durch Stich, Quetschung, Unterbindung, Aetzung oder An-

a) Ueber die Krankheit und Verletzung des Rückenmarkes in med. forens. Hins. v. d. verstorbenen Dr. Kriemer zu Achen in Kleinert's Repert. Jän.-Heft. Jahr 1839. S. 42

brennung gelitten haben. Die öfteren Folgen solcher Nerven-Verletzungen sind örtliche Lähmungen oder chronische Schmerzen (nevralgiae) *a*).

Verletzungen am Halse.

§. 1634.

Bei der Beurtheilung der Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen *am Halse*, welcher auf einem engen Raume sehr viele zum Leben unumgänglich nothwendige, mit dem gesammten Organismus in höcht wichtiger Beziehung stehende, und wegen ihrer oberflächlichen Lage sehr leicht verletzbare Organe vereiniget, muss die Zahl und Wichtigkeit der verletzten Theile berücksichtiget werden. Besondere Aufmerksamkeit verdienen in dieser Hinsicht die, am Halse befindlichen Blut-Gefässe, die Nerven-Stämme, die Luft- und Speiseröhre nebst dem Rückenmarke, auf welches bereits Rücksicht genommen worden ist; weil deren einzelne Verletzungen schon an sich nothwendig den Tod hervorbringen können. Bleiben diese Organe aber verschont; so können auch sehr grosse, oder sich selbst in die Tiefe erstreckende und durchgedrungene Verletzungen weder gefährlich seyn, noch den Tod nothwendig bedingen.

§. 1635.

In Hinsicht des *Stammes der Kopf-Schlagadern* (truncus carotidum), der *inneren Kopf-Schlagader* (carotis interna), und der *inneren Drossel-Blutader* (ven. jugularis interna) ist zu bemerken, dass, obgleich diese Gefässe von den neueren Chirurgen ohne Nachtheil für das Leben und die Gesundheit unterbunden worden sind, dennoch jede Verletzung derselben, welche bei mangelnder Kunsthilfe wegen der schnellen Verblutung den Tod zur Folge gehabt hat, als der alleinige und zureichende Grund desselben erklärt werden müsse, weil bei gewaltsam zugefügten Verletzungen nicht so, wie bei chirurgischen Operationen, die Kunsthilfe in voraus eingeleitet wird, und bei der Hand ist; dass aber, wenn auf sie der Tod wegen einer, nach einer Streifwunde entstandenen Puls-Adergeschwust später eingetreten, oder die Kunsthilfe,

a) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

zu deren Beischaffung hinlängliche Zeit vorhanden war, nicht angewendet oder von dem Verletzten nicht zugelassen worden ist, diese Umstände nach ihrer Ursache und nach den bestimmten Rücksichten besonders gewürdiget werden müssen.

§. 1636.

Die Verletzungen der gemeinschaftlichen *Kopfschlagader* (carotis communis), der *Schilddrüsen-Schlagadern* (art. thyreoideae) und der äusseren *Drosselblutadern* (ven. jugulares externae) bringen, wenn die Blutung nicht durch einen Druck gehemmt und eine Verblutung durch die Unterbindung der verletzten Gefässe verhütet worden ist, nothwendig den Tod hervor. Eben so erfolgt auf Verletzungen der *Halswirbel-Schlagadern* (arteriae vertebrales) und der inneren *Kinnbacken-Schlagadern* (art. maxillares internae), weil sie wegen ihrer unzugänglichen Lage nicht unterbunden werden können, der Tod nothwendig. Verletzungen grösserer Venen werden noch dadurch gefährlich und oft augenblicklich tödtlich, dass die atmosphärische Luft unter einem hörbaren zischenden oder schlürfenden Geräusche in ihren Canal eindringt und das Herz plötzlich lähmt, was besonders von den, dem Herzen nahe liegenden Venen am unteren Theile des Halses gilt.

§. 1637.

Bei der gerichtsärztlichen Beurtheilung der Gefahr und Tödtlichkeit von Verletzungen des *Kehlkopfes* und *der Luftröhre* muss darauf gesehen werden: 1) welche Organe gleichzeitig mit verletzt worden sind, weil das, aus den verletzten Gefässen in die Luftwege tretende Blut die, an sich unbedeutende Luftröhren-Wunde zu einer tödtlichen machen kann; 2) welche Richtung die Wunde hat, weil Längen-Wunden minder gefährlich sind, als Quer-Wunden, vorausgesetzt, dass erstere nicht viele Knorpelringe und beide Wände treffen, wiewohl man auch ihrer ganzen Länge nach durchschnittene Luftröhren heilen gesehen hat a); 3) ob bei Quer-Wunden die Luftröhre ganz oder nur zum Theil, mit oder ohne Substanz-Verlust getrennt ist, weil bei der völligen Trennung derselben die schwer zu bewirkende Wiedervereinigung der beiden sich zurückziehenden Enden ungleich zweifelhafter ist; 4) in wel-

a) S. Siebenhaar's Encyclop. d. a.

cher Gegend die Luftröhre verwundet ist, weil davon besonders in Fällen der gänzlichen Trennung derselben die Zulässlichkeit der Kunsthilfe abhängt.

§. 1638.

Querwunden der Luftröhre, welche auch ohne Nebenverletzungen Statt finden können, kommen meistens bei dem Selbstmord-Versuche am oberen Theile des Halses zwischen dem Kehlkopfe und dem Zungenbeine, wo sie mit Austritt der Luft, des Speichels und der Getränke tief in die Rachenhöhle dringen, oder am Kehlkopfe, oder viel seltener am unteren Theile der Luftröhre vor. Immer ist mit diesen Wunden der Verlust der Stimme und zuweilen auch eine emphysematöse Anschwellung verbunden. Die dabei eintretenden gefahrdrohenden Erscheinungen werden nicht so sehr durch die Trennung der Luftröhre, als vielmehr durch das, manchmal nur aus kleineren Gefässen sich in die Luftwege ergiessende Blut, oder andere eingedrungene Körper, und im späteren Verlaufe durch die Entzündung und die daraus folgende Verengerung oder Verschliessung der Luftröhre bedingt. Diese Erscheinungen, worunter der beständige krampfhafte Hustenreiz der quälendste ist, pflegen bei Verwundungen des Kehlkopfes viel heftiger aufzutreten. Doch weiset die Erfahrung auch in solchen ausserordentlichen Fällen einen günstigen Ausgang nach. Die Verwundungen der blutreichen *Schilddrüse* können ohne Mitverletzung ihrer bedeutenden Blutgefässe schwer zu stillende Blutflüsse zur Folge haben. Da sie aber kein, zum Leben unentbehrliches Organ, auch ihre Ausschälung möglich ist, und im Nothfalle die Blutgefässe unterbunden werden können; so kann ihre alleinige Verwundung nicht für allgemein nothwendig, und höchstens nur dann für individuell tödtlich erklärt werden, wenn der Tod durch kropfartige Anschwellung der Drüse, oder durch krankhafte Erweiterung ihrer Blutgefässe u. dgl. erfolgt ist.

§. 1639.

Starke, wenn gleich nicht anhaltende *Quetschungen* des Halses verursachen eine gefährliche Entzündung der Luftröhre und der mit beschädigten Nebengebilde und auch Pulsader-Geschwülste; werden sie anhaltend mit der Hand oder mit

dem, auf den Hals gebrachten Knie, oder mit anderen schweren Körpern gesetzt, so erfolgt der Erstickungs-Tod. Ein starker Druck auf den nervenreichen Kehlkopf kann jedoch weniger durch Erstickung, als durch Lähmung der Athmungs-Werkzeuge tödten, wo dann auch die gewöhnlichen Merkmahle des Stick- und Schlagflusses in der Leiche fehlen können *a*). Eine starke Quetschung oder ein Hieb auf den Hals kann durch Bruch des Zungenbeines und des Kehlkopfes oder durch vollkommene Zerschmetterung des letzteren den Tod nothwendig bedingen. Ein Schuss mit einer Kugel oder einer Ladung Schrotkörner in den Hals ist meistentheils mit der Verletzung mehrerer, zum Gehirne oder zum Rückenmarke gehörigen Theile verbunden, und hat daher fast immer eine Zerschmetterung der Knorpel des Kehlkopfes und damit nothwendig den Tod zur Folge. Doch kommen in der Erfahrung auch wunderbare Beispiele von, den Hals ohne Tödtlichkeit durchdringenden Stich- und Schusswunden vor *b*).

§. 1640.

Bei *Halswunden* sind entweder die äusseren Bedeckungen und die oberflächlichen Muskeln, oder auch die tiefer liegenden Gefäss-Nerven u. s. w. verletzt. Die Schnitt- und Hiebwunden haben entweder eine senkrechte oder wagrechte Richtung, und in letzterer Beziehung darum im Allgemeinen einen höheren Grad von Gefährlichkeit, weil sie meistentheils mit gänzlicher Trennung mehrerer wichtiger Gebilde verbunden sind. Die Trennung der *oberflächlichen Muskeln* einer Seite ist von unheilbaren Verdrehungen und Seitwärtskrümmungen des Halses (caput obstipum), eine vollkommene Durchschneidung derselben auf beiden Seiten meistens von anderweitigen tödtlichen Verletzungen begleitet. Die Gefahr

a) Ein Mörder setzte einer Dame in Dresden blos den Daumen und Zeigefinger auf den Kehlkopf an, und tödtete sie, wie es die Obduction zeigte, ohne alle weitere Verletzung durch Nervenschlag und Lungenlähmung (S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.).

b) Metzger (kurzgef. System. S. 123.) führt eine solche durchdringende Stichwunde, und Thomson (Beobacht. a. d. britt. Milit. Hospital. übers. 1820. S. 65.) bloss eine Lähmung des Armes als Folge einer links zum Halse hinein und rechts an der Schulter herausgedrungenen Kugel an.

und Tödtlichkeit der verwundeten *tiefer liegenden Halsgefässe* richtet sich nach ihrer Grösse, Lage, Stelle und dem Grade der Verwundung. Wenn eingedrungene Kugeln, Kleidungs-Stücke u. dgl. die Mündung der eröffneten grossen Gefässe verstopfen; so erfolgt doch vor Eintritt des Eiterungs-Processes, oder wenigstens bei der Wegnahme des mechanischen Druckes eine unbezwingbare Verblutung. Führen Verwundungen des Halses erst später und mittelbar, z. B. durch entstandene Schlagader-Geschwülste nach Streifwunden den Tod herbei; so dürfen sie nicht für nothwendig tödtlich angesehen werden, weil möglicherweise die, vorher angezeigte Kunsthilfe nicht gebraucht, oder von dem Verwundeten zurückgewiesen worden seyn kann. Je kleiner die Oeffnung eines angeschnittenen oder angestochenen Gefässes ist, desto eher wird sie entweder von selbst oder durch die Kunsthilfe mittelst eiskalten Wassers oder der hier, freilich sehr beschränkte Anwendung findenden Compression, oder der Unterbindung oder des Brenneisens verstopft.

§. 1641.

Die, für sich allein höchst selten vorkommenden Verwundungen der, nach ihrem ganzen Verlaufe versteckten *Speiseröhre* geben sich durch das Gesicht, durch die Untersuchung mit dem Finger, durch den, aus der Wundöffnung erfolgten Ausfluss der, von dem Verwundeten zu sich genommenen Flüssigkeiten und dadurch zu erkennen, dass sie schnittweise am vorderen Halstheile gesetzt, einen heftigen Husten hervorbringen. Gewöhnlich sind sie mit völlig oder doch grösstentheils getrennter Luftröhre vergesellschaftet, und dabei erscheint die Speiseröhre entweder nur an ihrer vorderen Wand oder gänzlich durchschnitten. Nur die Stich- und Schusswunden machen in der Regel die alleinige Verletzung der Speiseröhre möglich, welche bloss wegen der gleichzeitigen Beschädigung der grösseren Gefässe und Nerven meistens schnell tödtet, ausserdem aber ganz getrennt seyn kann, ohne den Tod nothwendig herbeizuführen, vorausgesetzt, dass diese Trennung sich nicht zu nahe an der Brust befindet, und das, in dieselbe zurückgezogene Ende noch der Hand des Wundarztes zugänglich ist.

§. 1642.

Rust stellet über die Tödtlichkeit der Wunden der Luft- und Speiseröhre folgende gerichtsärztliche Regulativen auf: 1) die Durchschneidung der Luft- und Speiseröhre ist ohne gleichzeitige Beschädigung der Drosseladern möglich, und bei Selbstmord-Versuchen häufig; 2) nach der Erfahrung kann die völlige Durchschneidung der Luftröhre mit und ohne gleichzeitige Verletzung des Schlundes oder der Speiseröhre, und selbst die gleichzeitige Verletzung einer Drossel-Schlagader noch keineswegs als absolut tödtlich erklärt werden, da die Schlüsselbein- und Drossel-Schlagadern mit gutem Erfolge unterbunden worden sind, folglich die ehedem tödtliche Blutung bei schneller Hilfe gestillt werden kann; 3) Stichwunden der Speiseröhre ohne bedeutende Nebenverletzungen heilen vollkommen, Schnittwunden selten durch vollkommene Verwachsung ihrer Ränder, gewöhnlich nur mit Verengerung, oder mit beutelartiger, das Schlingen erschwerender Ausdehnung der Speiseröhre, welches bei Beurtheilung der nachtheiligen Folgen nicht tödtlicher Verletzungen der Speiseröhre berücksichtiget werden muss.

§. 1643.

Von den Verletzungen des achten *Nervenpaares*, des *sympathischen* oder eines der *Zwerchfell-* oder *Lungen-Magennerven* und des *Rückenmarkes* des Halses gilt das oben (§§. 1632 und 1633.) Gesagte. Diese Gebilde können nicht so leicht ohne wichtige Nebenverletzungen beschädiget werden; doch ist dieses bei Verwundungen mittelst Schrotkörner und sehr dünner spitziger Werkzeuge möglich, und alsdann durch die Erfahrung und durch Versuche an Thieren erhoben, dass die gänzliche Trennung derselben auf beiden Hals-Seiten nothwendig tödtet, aber auf einer Hals-Seite gesetzt, die Fortdauer des Lebens noch einige Zeit möglich macht, und dass die theilweise Trennung, z. B. das Anschneiden dieser Organe gefährliche und meistens auch tödtende Nervenzufälle erzeugt. Die tödtliche Wirkung äussert sich in Lähmung des Herzens, der Lunge, des Kehlkopfes, der Brustmuskeln, des Zwerchfelles, des Magens und der oberen Gliedmassen. Die Verletzungen des *Stimm-Nervens* ist, wenngleich die damit verbundene Lebens-

gefahr oft abgewendet werden kann, mit dem Verluste der Stimme verbunden. Durch einen heftigen Schlag mit einem stumpfen Werkzeuge in den Nacken wird nicht nur das Rückenmark, sondern auch das Gehirn heftig erschüttert, und hierdurch meistens Lebensgefahr oder der nothwendige Tod veranlasst. *Verrenkungen der Halswirbel* haben, wenn nicht zugleich das Rückenmark beschädigt, oder ein Wirbelbeins-Gefäss zerrissen wird, nicht nothwendig den Tod zur Folge.

Verletzungen an der Brust.

§. 1644.

Der Grad der, mit *den Verletzungen der Brust* verbundenen Gefahr ist verschieden, je nachdem diese entweder Stich-, Hieb- oder Schusswunden, Quetschungen oder Erschütterungen sind, welche Entzündungen, Eiterungen, den Brand, Ergiessungen von Blut oder anderen Flüssigkeiten zur Folge haben, und je nachdem entweder bloss die äusseren Theile der Brust, oder die, in derselben enthaltenen Eingeweide, Gefässe und Nerven mit verletzt worden sind.

§. 1645.

Nach Verschiedenheit der Verletzung und des verletzten Theiles kann der allgemeine nur wenig Ausnahme gestattende Satz aufgestellt werden: dass die Brustverletzungen um so gefährlicher sind, je mehr sie die Hauptorgane der Athmung und des Blutumlaufes treffen, und dieselben unmittelbar oder mittelbar zur Fortsetzung des Lebens untauglich machen. Der, auf was immer für eine Brustbeschädigung unter vorausgegangenen Athmungs-Beschwerden erfolgte wahrscheinliche Erstickungstod kann nur dann mit Gewissheit dargethan werden; wenn durch die Leichenzergliederung eine bedeutende Ergiessung von Blut, Eiter u. dgl. in der Brusthöhle nachgewiesen worden ist. Die, an der Brust und dem Unterleibe vorkommenden Quetschungen, Nageleindrücke u. dgl. dürfen nie gering geachtet werden; weil sie an elastischen Stellen haften, wo jede mechanische Schädlichkeit wegen Mangel einer festen, Widerstand setzenden Unterlage sehr heftig wirken muss, wenn sie auch nur eine unbedeutende Spur zurücklassen soll.

§. 1646.

Die Verletzungen der *äusseren weichen Theile an der Brust* bewirken ohne gleichzeitige Beschädigung der nahe liegenden grossen Gefässe nicht den Tod; doch veranlassen die Verletzungen *der Weiberbrüste*, vorzüglich während der Schwangerschaft oder des Wochenbettes sehr leicht eine starke Entzündung, Vereiterung oder bösartige Verhärtung, oder Fehlgeburten oder Störungen des Wochenbettes mit ihren Folgen. Die *Verletzung der äusseren Brust-Arterie* (arteria mammaria externa) und die des, vom Rückgrathe entfernten Theiles einer *Zwischenrippen-Schlagader* (art. intercostalis) ist wegen der, zu besorgenden tödtlichen Verblutung lebensgefährlich; die Verletzung derselben nahe am Rückgrathe und der *Schlüsselbeingefässe* (vasa subclavia) bringt wegen der damit verbundenen und nicht zu stillenden Verblutung meistens nothwendig den Tod hervor.

§. 1647.

Brüche der Rippen, welche am häufigsten an den unteren wahren Rippen vorkommen, weil die falschen ihrer Elasticität wegen der äusseren Gewalt nachgeben, und die oberen wahren Rippen durch das Schlüsselbein gesichert sind, verursachen durch die Bewegungen der Brust während des Athemholens eine gefährliche Entzündung des Brustfelles, auch wohl der Lungen. Der, nach einwärts gehende Bruch mehrerer Rippen und des Brustbeines kann durch Compression der Lungen das Athemholen auf der Stelle hemmen, und durch den Erstickungstod, oder durch die Splitter der zerbrochenen Rippen-Enden Reizung und Zerreissung des Brustfelles und der Lungen, daher Lungen-Endzündung, Bluthusten, Lungeneiterung und Schwindsucht hervorbringen. Wird die Beinhaut der Rippen oder des Brustblattes verletzt, so kann leicht der Beinfrass entstehen. *Verrenkungen und Brüche der Rückenwirbel* sind mit Lebensgefahr verbunden.

§. 1648.

Bei einem *Falle, Stosse oder Schlage auf die Brust, oder bei einem Schusse* in dieselbe werden die Brusteingeweide gequetscht oder erschüttert. Nach einem geringeren Grade einer solchen Beschädigung entsteht eine Entzündung der-

selben, welche leicht in Eiterung, oder wenn der Verletzte nicht früher durch die hochgradige Entzündung und die dadurch bedingte Hemmung des Athmungs-Geschäftes stirbt, in seltenen Fällen in Brand übergeht, oder mit Ergiessung von Blut und serösen Flüssigkeiten verbunden ist, somit eine Brust-Wassersucht zur Folge hat. Auch können nach solchen Erschütterungen Puls-Adergeschwülste der Aorte entstehen. Durch eine *heftige Erschütterung* oder *Quetschung* können die Lungen, das Herz, eines seiner Ohren oder ein grosses Blut-Gefäss zersprengt werden, welches auch bei einer geringen Erschütterung oder freiwillig erfolgt, wenn die Lungen oder das Herz krankhaft erweicht, oder letzteres und die Aorte anevrismatisch sind, und eine solche Verletzung hat nicht nur nothwendig, sondern auch auf der Stelle den Tod zur Folge.

§. 1649.

Bei *eindringenden Wunden* wird entweder nur die Brusthöhle eröffnet, oder es werden gleichzeitig die Brusteingeweide verletzt, oder fremde Körper hineingetrieben, oder es erleidet ein Theil der Lunge einen Vorfall. Dass der Brustfell-Sack oder ein Brust-Organ verletzt ist, erkennt man durch die vorsichtige Untersuchung der verwundeten Theile mit dem Finger oder der Sonde, und zwar in der, während der Verwundung von dem Verletzten eingenommenen Lage aus der Tiefe und Richtung der Wunde; aus dem Ein- und Ausdringen der Luft durch die Wunde beim Athmen; aus der sich im Umfange der Wunde einstellenden Luftgeschwulst, und aus der Beschaffenheit des Athmungs-Geschäftes.

§. 1650.

Die blosse Eröffnung des Brustfell-Sackes wird nur dann bedenklich, wenn sie bedeutend oder mehrfach und von ventilartiger Beschaffenheit ist, wobei die atmosphärische Luft leichter und reichlicher eindringt, als heraustritt, in welchem Falle das Athmungs-Geschäft durch Druck auf die Lungen und durch Hemmung des Blutumlaufes erschwert, und so allerdings schlag- und stickflussartige Zufälle veranlasst werden können. Indessen hat man die diessfällige Gefahr offenbar überschätzt, da dieselbe durch die Kuntshilfe nöthigenfalls

verhüthet werden kann, und meistens durch die Naturkräfte selbst abgewendet wird; indem die nicht allzugrossen Wunden durch die Zusammenziehung der Brust beim Ausathmen sich schliessen, die beim Einathmen sich ausdehnenden Lungen die eingetretene Luft gewöhnlich wieder herausschaffen, und leicht mit dem verwundeten Rippenfelle verwachsen. Ueberdiess haben *Williams* Versuche bewiesen, dass ein, der atmosphärischen Luft ausgesetzter Lungenflügel bei aufrechter Verrichtung des anderen Lungenflügels, der Rippen- und des Zwerchfelles, und unter der letzten Bedingung auch dann die Lungen nicht zusammenfallen, wenn die äussere Luft ununterbrochen gleich stark in beide Brusthöhlen eintritt.

§. 1651.

Fremde, in die Brustwunden eingedrungene Körper, als: Kugeln, Kleidungs-Stücke, Knochensplitter, abgebrochene Instrumente u. dgl., vergrössern im Allgemeinen um so mehr die Gefahr der Verwundung, je mehr sie letztere, wie z. B. die Glas-Stücke fortwährend erweitern, und je schwerer sie zu entfernen sind. Doch darf auch das Zurückbleiben fremder Körper nicht unter allen Umständen für nothwendig tödtlich erkannt werden; weil die Natur dieselben, wie es von eingedrungenen Kugeln bekannt worden ist, mit coagulabler Lymphe kapselförmig einschliesst, und dadurch unchädlich macht *a*). Der seltene *Vorfall eines Lungentheiles* bei Brustwunden, welcher durch das gewaltsame Ausströmen der Luft aus der Wunde bei dem Ausathmen erfolgt, kann zwar leicht Gefahr bringen, aber auch bei übrigens gesunder Lunge, und im Falle einer bald möglichen Zurückbringung des vorgefallenen Theiles vollkommen beseitiget werden.

§. 1652.

Die *Blutung* kann bei Brustwunden aus einer Zwischenrippen-Schlagader, Brust-Schlagader, aus den Lungen und den grösseren Gefässen der Brusthöhle erfolgen. Bei geraden und weiten Wunden strömmt das Blut ungehindert heraus,

a) Ja man räth sogar in neuerer Zeit, ein, in die Lunge gedrungenes Stichwerkzeug so lange stecken zu lassen, bis die Lunge an das Brustfell verwachsen ist, um einen gefährlichen Erguss des Lungenblutes in die Pleura-Höhle zu verhindern.

bei gebogenen und engen Wunden in irgend einen Raum nach Innen, und diese Blutergiessung ist von sehr verschiedenen und oft äusserst zweideutigen Symptomen begleitet. Die sichersten und beständigen sind folgende: anhaltende Erscheinungen einer inneren Verblutung, als: entstellte Physiognomie, erloschener Glanz der Augen, Schwinden des Pulses und der Sinne, wachsartig blasses Gesicht, Ohnmachten, kalter Schweis u. s. w.; ferner beschwerliches, kurzes und geschwindes Athmen mit Blutauswurf bei Verwundung der Lunge, wobei das Ausathmen schwerer und das Einathmen leichter ist, und im Schlafe Erstickungs-Zufälle verursacht; Beschwerlichkeit oder Unmöglichkeit auf der gesunden Seite zu liegen; Erleichterung bei der Rückenlage mit sehr erhöhter Brust; Ungleichheit des Herz- und Pulsschlages; beständige Angst; Schlaflosigkeit, wässeriger, sparsamer auch verhaltener Urin.

§. 1653.

Als minder gewisse und wenig standhafte Symptome der Blutergiessung sind dagegen anzusehen: Erhöhung der weniger bewegten kranken Brustseite; ödematöse Anschwellung oder Auftreibung der Brust unter den kurzen Rippen, und in der Oberbauchgegend durch das Herabsenken des Zwerchfelles; umfangreiche Pulsation und Verrückung des Herzens nach der entgegengesetzten Seite durch Druck der Flüssigkeit; ein dumpfer Ton beim Anschlagen der Brust; eine sich erst nach einigen Tagen einstellende Blutunterlaufung, dann ödematöse Auftreibung der Hand und des Fusses, und Röthe der Wange an der verletzten Seite. In kritischen Fällen kann zuweilen die Ausculiation den erwünschten Aufschluss gewähren. Schwieriger und manchmal auch ganz unmöglich ist die Bestimmung der Quelle der Blutung. Die Verwundung der Zwischenrippen-Schlagader wird vermuthet; wenn sich die Zufälle des Extravasates steigern, und der Kranke kein Blut auswirft. Bei grosser, mit dem Finger an dem unteren Rippenrande zu fühlender Wundenöffnung tritt das hellrothe, nicht schäumende Blut in einem unterbrochenen Bogen heraus. Bei Verletzung der inneren Brust-Schlagader findet dieselbe Untersuchung nach anatomischen Gründen Statt.

§. 1654.

Verwundungen der Brust, wobei das verletzende Instrument tief in die Höhle, und daher mit Verletzung der, den Brustraum grösstentheils ausfüllenden *Lunge* eingedrungen ist, drohen mit einer dreifachen Gefahr, nämlich: mit der durch Ergiessung des Blutes, mit der des tödtlichen Blutverlustes, und mit der der Entzündung, Eiterung und des Brandes, worauf bei Schätzung des Grades der Gefährlichkeit bei noch lebenden Verletzten besonders Rücksicht genommen werden muss. Diese Gefahren sind um so grösser, je höher nach oben, je tiefer und je häufiger die Lunge verwundet, und je mehr der Verletzte zu Brustleiden prädisponirt ist. Unter solchen Verhältnissen werden die Brustwunden nicht selten nothwendig tödtlich.

§. 1655.

Blos oberflächliche, nicht tief in die Lungen eingedrungene *Stichwunden* sind weder in Hinsicht der Blutung noch einer anderweitigen Folge gefährlich; die Blutung ist aber um so heftiger, wenn das verletzende Instrument tief in die Substanz der Lungen eingedrungen ist, und die Verletzung grössere Gefässe, besonders aber Schlagadern mit betroffen hat. In einem solchen Falle ergiesst sich das Blut nicht nur in die Luftröhren-Aeste, und von da in deren Stamm, sondern häuft sich auch in der Brusthöhle an, drückt die verwundete Lunge zusammen, und es erfolgt sehr bald der Tod theils durch Verblutung, theils durch Erstickung. Eine jede Blutergiessung in die Brusthöhle muss daher für gefährlich und im höheren Grade für nothwendig tödtlich erklärt werden. Wenn der Verletzte gleich nach erhaltener, einfacher, eindringender Verwundung der Brust Blut hustet, und gleichzeitig ein hellrothes, schäumendes Blut, vorzüglich bei dem Ausathmen mit zischendem Geräusche aus der äusseren Wunde verliert; so kann hieraus mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Verwundung der Lunge geschlossen werden.

§. 1656.

Ist nach einer solchen Verwundung der Erstickungs- oder Verblutungstod nicht eingetreten; so richtet sich die, von Seiten der Entzündung und ihrer Folgen drohende Ge-

fahr nach der Art und Wiederholung der Verletzung, nach der Körperbeschaffenheit des Verletzten und nach den, zur Zeit der Verletzung wirksam gewesenen schädlichen Einflüssen, z. B. nach Gemüthsbewegungen, nach dem Genusse geistiger Getränke u. dgl. Die Entzündung und Eiterung ist dann um so mehr zu fürchten, je tiefer das verletzende Instrument eingedrungen, je öfter die Verletzung wiederholt, je stumpfer das verletzende Werkzeug gewesen, und je mehr der Verletzte zu Entzündungen geneigt gewesen ist. Brand und üble Eiterungen haben gemeiniglich die Schusswunden zur Folge. Nicht tief am unteren Theile der Lunge eindringende Wunden heilen bei jungen, gesunden Individuen oft wieder vollkommen. Im Allgemeinen kann jedoch bei Lungenwunden fast niemals eine zuverlässliche Vorhersage gemacht werden: weil die Erfahrung viele Beispiele aufweiset, wo sehr gefährliche Lungenwunden unerwartet einen günstigen Ausgang *a*), dagegen anscheinend leichte den Tod zur Folge hatten, wesshalb die Beurtheilung einer jeden tödtlich gewordenen Lungenverwundung sich immer nach der individuellen Beschaffenheit des Falles richten muss *b*).

§. 1657.

Einfache *Verletzungen des Herzbeutels* sind an und für sich betrachtet nicht gefährlich, wohl aber, wenn sie, was

a) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

b) Hacquet erzählt (in Richters Bibliothek. Bd. 7. S. 778), dass eine Flintenkugel einem Räuber das Schulterbein, die zweite und dritte wahre Rippe zerschmettert, und in der Brusthöhle unentdeckt liegen blieb, eine zweite Kugel durch das Brustbein eindrang und ebenfalls in der Brusthöhle zurückblieb, und die Luft aus beiden Brustwunden so stark herausströmte, dass sie eine Lichtflamme leicht auslöschen konnte, und dass dennoch der Verwundete hergestellt wurde. — Ein Soldat, dem eine Kugel durch das Schulterblatt und vorne durch die dritte Rippe, diese zerschmetternd ging, und ein starkes Extravasat in der Brusthöhle verursachte, erlangte ebenfalls nach zwei und vierzig Tagen seine Genesung vollkommen. — Ein Capitainlieutenant starb in meinen Armen auf dem Leibstuhle sitzend, an der Berstung des stark anevrismatischen Bogens der Aorte in die Speiseröhre, welcher vor 20 Jahren als Lieutenant in der Schweiz bei der österreichisch-russisch combinirten Armee durch beide Schultern geschossen wurde. Bei der Section zeigten sich beide oberen Lungenlappen vollkommen vernarbt, und drei Körper der Brustwirbel grösstentheils vom Beinfrasse zerstört.

meistens der Fall ist, mit schweren Nebenverletzungen verbunden sind; denn es entsteht hierauf eine Entzündung, die sich öfters auf das Herz verbreitet, eine Ansammlung von Serum oder geronnener Lymphe, welche die innere Wand des Herzbeutels und die Oberfläche des Herzens umkleidet, oder beide mit einander fest verklebt. Die, die Herzbewegung hemmende Anfüllung des unausdehnbaren Herzbeutels mit Blut hat den Tod um so schneller zur Folge, als hier die Wirkung durchdringender Herzwunden mit der, durch Ergiessungen in den Herzbeutel bedingten Compression des Herzens und mit der einer schnellen Expansion desselben durch das Lufteindringen in die Blutwege zusammen fällt.

§. 1658.

Verletzungen des Herzens erstrecken sich entweder bloss auf die fleischige Substanz desselben, oder sie sind durch die Kranz-Gefässe (vasa coronaria), eine Herzkammer (ventriculus), eine Vorkammer (atrium), ein Herzohr (auricula), oder durch eines der, mit dem Herzen verbundenen grossen Blut-Gefässe, durch die Aorte, die beiden Hohlvenen, die Lungen-Schlagadern oder Venen gedrungen. Die ersteren sind wegen der, bei der immerwährenden Thätigkeit des Herzens zu besorgenden heftigen Entzündung im hohen Grade gefährlich; alle übrigen haben wegen der, durch keine Kunsthilfe zu hemmenden Blutung nothwendig, darunter aber die *Verletzungen der Kranz-Gefässe*, wegen des bloss allmähligen Blutaustrittes, erst nach mehreren Stunden oder einigen Tagen den Tod zur Folge. Eine Herzverwundung erkennt man aus der Richtung und Tiefe des Wund-Canales, aus dem heftigen Schmerze in der Herzgegend, aus der ausserordentlichen Unruhe und namenlosen Beängstigung, aus dem unregelmässigen, aussetzenden Pulse, aus der Kälte der Gliedmassen, aus dem kalten Schweisse und aus den häufigen Ohnmachten.

§. 1659.

Verletzungen des Herzens sind nicht immer augenblicklich und unbedingt tödtlich *a*), indem zahlreiche Erfahrun-

a) Ein, auf der linken Brustseite verletzter Soldat verfiel in Scheintod, erholte sich, kam in das Spital und genas. Nach längerer Zeit unterlag er einer, mit der Verletzung nicht zusammenhängenden Krankheit, und man fand eine vollkommen vernarbte Herzwunde. (D. Henke's 11. Erg.-Hft. J, 1829. S. 295).

gen lehren, dass der Tod darauf nach Wochen, selbst nach Jahren erst eintreten kann, und dass in den Herzen von Thieren Kugeln, Pfeilspitzen und Narben früherer Wunden gefunden worden sind. Die Herzwunden scheinen am zweckmässigsten in Stich- und Quetschwunden, erstere von dem Nadelstiche an bis zur Verwickelung mit starker Blutung und Zurücklassung eines fremden Köpers in der Wunde, z. B. eines Stückes von dem Rippenknochen oder dem Instrumente unterschieden werden zu können. *Olivier* hält den rechten Ventrikel für den häufigsten und den linken Vorhof für den seltensten Sitz der Verwundung. Der Tod erfolgt meistens binnen 4—28 Tagen, was von der queren oder länglichen, d. i. mit der Axe des Herzens übereinstimmenden Beschaffenheit der Wunde abzuhängen scheint, wesshalb die Verletzungen der Ventrikel weniger gefährlich sind, als die der Vorhöfe. Der Tod kann auch durch Berstung oder auch durch blosse Erschütterung des Herzens unmittelbar erfolgen. Ueberhaupt bestimmt sich die Gefahr nach der Richtung, Ausdehnung und Tiefe der Herzwunde, nach der Form und Beschaffenheit des Werkzeuges, und nach dem Umstande, ob dieses ganz oder theilweise in der Wunde zurückgeblieben ist *b*).

§. 1660.

Die Verletzungen und heftigen Erschütterungen der bedeutenden *Nerven* und *Nervengeflechte*, als: der herumschweifenden Nerven (n. vagi), des grossen Herznerven (n. cardiacus magnus), des Zwerchfell-Nerven (n. phrenicus), der Lungen-Nervengeflechte (plexus pulmonales), und des grossen Herz-Nervengeflechtes (plex. cardiacus magnus) sind wegen der darauf folgenden Lähmung nothwendig mit dem Tode verbunden, obgleich derselbe gemeiniglich erst später zu erfolgen pflegt. Die Verletzungen des sehnichten oder muskulösen Theiles *des Zwerchfelles* sind immer sehr gefährlich, theils wegen der darauf folgenden Entzündung dieses Muskels und der Hemmung des Athemholens, theils weil durch die Wunde Eingeweide des Unterleibes in die Brusthöhle dringen, und alsdann eingeklemmt und bran-

b) S. Cathcart Lees über Herzwunden in C. C. Schmidt's Jahrb. d. i. u. a. g. Med. Jahr 1838. Nro. VIII. Hft. 2. S. 196.

dig werden können. Heftige Erschütterungen des Zwerchfelles durch einen Schlag, Stoss, Wurf oder einen nahen Schuss bringen oft auf der Stelle den Tod hervor, ohne eine Spur von sich zurückzulassen; so wie denn auch andere Zwerchfell-Verletzungen zuweilen ohne vorgängige Entzündung unter heftigen Nerven-Zufällen tödtlich werden. Die Verletzung der *Brust-Drüse* (glandula thymus) ist fast ohne wichtige Nebenverletzungen kaum möglich, daher meistens nothwendig tödtlich.

§. 1661.

Ein Extravasat in der Brusthöhle besteht aus Blut, Lymphe, Serum, Eiter, Milchsaft, oder Luft; es befindet sich in einem oder beiden Brust-Fellsäcken, oder im Herzbeutel, Mittelfelle, in der Lunge, innerhalb oder ausserhalb dem Rippenfelle, und kann in seltenen Fällen aus dem Unterleibe in die Brust gedrungen seyn. Es hat, ausser den allgemeinen Zufällen, nach Verhältniss seines Sitzes und Umfanges, Beängstigung und kurzes, keuchendes oder zischendes Schwerathmen zur Folge, welches oft mit Herz-Zufällen, manchmal mit etwas Husten verbunden ist. Die Gefahr und Tödtlichkeit dieser Extravasate richtet sich nach den bekannten, und den (§. 1590) angegebenen Verhältnissen. Unter den tropfbaren Flüssigkeiten ist die *Blutergiessung* (haematothorax) in der Regel die Wirkung einer mechanischen Schädlichkeit, oder einer inneren Zerreissung, manchmal auch einer Entzündung u. dgl. Auch ohne Blutergiessung kann unmittelbar auf schädliche äussere Anlässe eine Schwerathmigkeit mit Kälte, Blässe und allgemeiner Schwäche erfolgen, welche gemeiniglich in allen Lagen unverändert, und meistens auch mit einer stöhnenden, langsamen Respiration verknüpft ist. Die oft einige Tage nach der Verletzung auf der leidenden Seite in der Gegend des viereckigen Lendenmuskels entstehende hellblaue oder milchfarbige Blutunterlaufung steht mit der Wunde in keinem Zusammenhange.

§. 1662.

Die gewöhnliche Folge eines geborstenen Eitersackes ist die Ergiessung des *Eiters* in eine Höhle der Brust (pyothorax, empyema verum) oder in die des Mittelfelles (empyema

sternale), oder als mittelbare Folge einer Verletzung zwischen das Rippenfell und die Muskeln (empy. intercostale spurium), wo sie sich durch eine beschwerliche, bei angebrachtem Drucke und beim Liegen auf der kranken Seite vermehrte Empfindung, mitunter auch durch eine weiche, schwappende, bei dem Athmen sich hebende und senkende Geschwulst, manchmal auch durch ein äusserlich fühlbares Klopfen äussert. Die schnell verlaufende Ergiessung *von Lymphe* (hydrothorax acutus, puriformis) entsteht nach Brustfell- und Herzbeutel-Entzündungen, die gewöhnlich langsam verlaufende wahre *Brustwassersucht* (hydrothorax chronicus, verus) sehr oft nach anderen Brust- und Herzkrankheiten, und die bald schnell, bald langsam verlaufende Ergiessung des Milchsaftes (hydrothorax lacteus v. chylothorax), so wie die der Luft (emphysema pector., pneumothorax v. physothorax) gewöhnlich nach Verletzungen; bei der letzteren liegt der Kranke gern auf der gesunden Seite, die Percussion gibt einen sehr hellen Ton, der Verlauf ist gemeiniglich sehr schnell, wesshalb ein Rippenbruch in wenig Stunden durch Erstickung tödten kann. Oft bildet sich auch äusserlich über und hinter dem Schlüsselbeine eine Windgeschwulst, welche sich auch im Herzbeutel (tympanites pericardii) entwickeln kann.

§. 1663.

Verletzungen der, im *vorderen Mittelfellsraume* befindlichen minder wichtigen Theile, welche bloss mit einer zu stillenden Blutaustretung verbunden sind, gehören, wenn das Extravasat nach der Anbohrung des Brustbeines herausgeschafft werden kann, zu den nicht gefährlichen; dagegen bringen Ansammlungen von was immer für einer Flüssigkeit im *hinteren Mittelfellsraume*, welcher der Kunsthilfe unzugänglich ist, nothwendig den Tod hervor.

§. 1664.

Heftige *Erschütterungen der Brust und Streifwunden der im hinteren Mittelfellsraume* befindlichen Gefässe können Puls- und Blut-Adergeschwülste veranlassen, welche später den nothwendigen Tod zur Folge haben. Verletzungen der innerhalb der Brusthöhle befindlichen *Luft- und Speiseröhre* sind im hohen Grade gefährlich, die gänzliche Durch-

schneidung derselben bewirkt aber, so wie die *des Milch-Brustganges*, letztere zwei wegen der gestörten Ernährung und der Ergiessung der Flüssigkeiten in die Brusthöhle, nothwendig den Tod.

Verletzungen am Unterleibe.

§. 1665.

Die *Verletzungen des Unterleibes* und des Beckens sind wegen der grossen Mannigfaltigkeit der, in ihren Höhlen enthaltenen organischen Gebilde schon an sich, und noch mehr in Hinsicht des Grades der Gefahr und der Tödtlichkeit sehr verschieden; je nachdem sie entweder bloss die äusseren Theile, oder die inneren, oder beide zugleich betroffen haben, und je nachdem das, in den Gefässen und Eingeweiden enthaltene Blut, oder andere Flüssigkeiten zu einem unaufhaltsamen Ausflusse in die Bauchhöhle veranlasst, die Verrichtung der Verdauungs- und Chylifications-Organe, oder der Zusammenhang des Rückenmarkes und wichtiger Nerven unterbrochen, oder mehrere Unterleibs-Eingeweide zugleich auf eine beträchtliche Art verletzt worden sind. Wenn nach einer wie immer gearteten Beschädigung des Unterleibes heftige Schmerzen plötzlich nachlassen, und der Tod bald darauf erfolgt; so ist nur dessen Wahrscheinlichkeit durch den Brand gegeben, die Gewissheit desselben aber erst dann hergestellt, wenn durch die Zergliederung Brandflecke, überhaupt Entzündung und ihre Ausgänge im Unterleibe ausgeforscht worden sind.

§. 1666.

Bei der grossen Verschiedenheit der, zu dem Unterleibe gehörigen Gebilde, welche zu dem Verdauungs- und Ernährungs-, Harn- und Zeugungs-System gehören, und mit grossen Gefässen und Nerven in Verbindung stehen, müssen gewaltsame Eingriffe von Aussen auf dieselben einen verschiedenen Erfolg haben. Im Allgemeinen sind die Verletzungen des Unterleibes weniger lebensgefährlich und seltener nothwendig mit dem Tode verbunden, als jene des Kopfes, des Rückgrathes, des Halses und der Brust, weil sie grösstentheils in einer minder wichtigen Beziehung zum Leben stehen; doch pflegen jene,

welche die Chylification aufheben, oder unzugängliche Ergiessungen verschiedener Säfte bewirken, den Tod nothwendig herbeizuführen.

§. 1667.

Obschon *Erschütterung des Unterleibes* gewöhnlich keine nachtheiligen Folgen haben, weil dessen Eingeweide in weichen und nachgiebigen Wänden eingeschlossen sind, daher gewaltsame Bewegungen leichter ertragen; so können sie doch auch durch Zerreissungen, Berstungen oder Lähmungen gefährlich werden, und schnell tödten, oder Brüche und Vorfälle des Mastdarmes, der Gebärmutter oder der Scheide, acute oder chronische Entzündungen der Unterleibs-Eingeweide und damit lebensgefährliche Ausgänge veranlassen. Geringere, bloss die äusseren Bauchwände treffende, *Quetschungen des Unterleibes* sind nicht, wohl aber an den äusseren Geschlechtstheilen angebracht gefährlich; weil diese Theile sehr empfindlich sind, daher leicht Ohnmacht und Convulsionen und heftige Entzündung mit ihren schlimmen Ausgängen, selbst den Krebs oder andere die Zeugungs-Unfähigkeit bedingende Krankheiten verursachen. *Bedeutendere Quetschungen* des Unterleibes, wie die durch das Ueberfahrenwerden von einem schweren Wagen gesetzten, sind meistentheils sehr gefährlich, und bei Zerstörungen edler Gebilde auch schneller oder langsamer tödtlich.

§. 1668.

Verrenkungen und Brüche der Beckenknochen sind zwar selten, doch immer wegen der gleichzeitigen Zerreissungen der Becken-Organe und anderer Verletzungen der Weichgebilde, wie die der Wirbelbeine gefährlich, und letztere um so schwerer zu erkennen, je weniger sich die Bruchenden verrücken. Die *oberflächlichen Wunden der Bauchdecken* können durch starke und oft schwer zu stillende Blutungen der Oberbauch-Schlagader (art. epigastrica superior), der inneren Brust-Schlagader (art. mammaria interna) oder der inneren Bauch-Schlagader (art. epigastrica inferior), durch Verletzung der sehnichten Bauchmuskel-Scheiden und der weissen Bauchlinie, und durch Verpflanzung der traumatischen Entzündung auf das Bauchfell gefährlich, selbst tödtlich wer-

den. Bei *durchdringenden* einfachen und durch die Gegenwart fremder Körper oder durch Verletzung eines oder mehrerer Eingeweide verwickelten Unterleibswunden ist immer die genaue Bestimmung des Umfanges der Wunde, insbesondere die Erhebung sehr schwierig, ob eine Wunde in die Bauchhöhle hinein, oder selbst bis in die Eingeweide des Unterleibes sich erstreckt; weil die gewöhnlichen *allgemeinen Zufälle der Bauchwunden*, als: blasses Gesicht, grosse Schwäche, Schluchzen, Erbrechen, Anschwellung des Unterleibes, Kälte der Gliedmassen, kleiner, schwacher zusammengezogener Puls u. s. w. auch bei Wunden der weissen Bauchlinie und der sehnigen Muskelscheiden vorkommen, daher nicht immer sichere Kennzeichen sind.

§. 1669.

Einfach eindringende Wunden des Unterleibes, wobei die Bauchhöhle bloss eröffnet ist, sind zwar selten, jedoch häufiger, als solche Brustwunden, und, obschon chirurgische Operationen, als: der Bruchschnitt, der Kaiserschnitt u. s. w. ohne Bedenken angestellt werden, niemals gefahrlos, auch wegen leicht möglicher Verblutung, wegen Vorfall und Einklemmung besonders des Netzes und der Gedärme, und wegen des Eintrittes der äusseren Luft in die Bauchhöhle, und dadurch bedingter bösartiger Entzündung um so mehr von tödtlichen Folgen begleitet, je grösser die Wunde ist, wesshalb das gewaltsame Aufschneiden des ganzen Bauches in der Regel den Tod nothwendig hervorbringt. *Fremde* in die Bauchhöhle gelangte *Körper*, als: abgebrochene Degen- oder Dolch-Spitzen, Kugeln, Kleidungs-Stücke u. dgl. vergrösseren wegen der Schwierigkeit der Kunsthilfe, und weil spitzige und scharfeckige Körper stets neue Verletzungen verursachen, in vielen Fällen die Gefahr; doch können sie auch, vorzüglich aber Flintenkugeln, mittelst einer örtlich erzeugten Entzündung in einer ausgeschwitzten Lymph-Schichte, wie in einer Kapsel eingehüllt, und für die benachbarten Theile lange Zeit oder ganz unschädlich gemacht werden. *Mit Verletzung der Unterleibs-Eingeweide verbundene Wunden* bringen in der Regel den Tod nothwendig hervor; wenn sie Ergiessung von Blut, Milchsaft, Galle, Urin oder Darmkoth, oder aber eine

gänzliche Zerstörung der Chylifications-Werkzeuge oder eine Verletzung der Haupttheile des Ganglien-Nerven-Systems zur Folge haben.

§. 1670.

Die grossen Blut-Gefässe des Unterleibes, als: die absteigende Aorte, die untere Hohlader, die Pfortader und die grossen Aeste und Zweige derselben, als: der *Tripus Halleri*, die Nieren-Schlagadern u. s. w. können, weil sie vorn durch die Eingeweide, hinten aber durch das Rückgrath geschützt sind, ohne andere wichtige Organe nicht verletzt werden, ausgenommen, wenn ein spitziges Werkzeug neben dem Rückgrathe eindringt. Als *Zeichen* des, nach der verschiedenen Grösse der Wunde und des Gefässes sich bald schneller, bald langsamer bildenden *inneren Blut-Extravasates* werden angesehen: eine stets zunehmende allgemeine Schwäche; Anschwellung des Unterleibes mit deutlicher Fluctuation; Blässe des ganzen Körpers; Kälte der Gliedmassen; Schluchzen; öftere Ohnmachten; Athmungs-Beschwerden; kleiner Puls; häufiger Drang zum Uriniren von dem Drucke des Blutes auf die Harnblase; diese Erscheinungen weniger deutlich oder nach 3 bis 4 Tagen auftretend bei langsamer oder geringer Ergiessung; später, stellen sich ein: Schmerz; Erbrechen; Stuhlverhaltung; Fieber u. s. w.. Verwundungen der *grossen* und selbst auch der *kleineren Blut-Gefässe* des Unterleibes sind, wenn das Blut nicht gestillt oder weggeschafft werden kann, eben so wie die des *Milchbehälters* nothwendig und gewöhnlich auch schnell tödtlich. Zur Entscheidung über den erfolgten Tod durch Verblutung muss jedoch wie überall ausser dem Umstande, dass der Beschädigte unmittelbar nach vielem Blut-Verluste gestorben ist, die Blutleere der Leiche durch die Obduction mit Gewissheit erhoben worden seyn.

§. 1671.

Laut zahlreicher Erfahrungen bringen nicht alle, selbst bedeutende Verletzungen des Magens den Tod hervor. Doch sind sie im Allgemeinen wegen des Reichthums des Magens an Nerven und Gefässen, wegen der damit verbundenen Nerven-Erschütterung, wegen der Blut-Ergiessung, wegen des Austrittes der, in seiner Höhle enthaltenen Stoffe in die Bauchhöle, wegen der Ent-

zündung und des Brandes, und wegen der dadurch gestörten Ernährung mit grosser Gefahr verbunden, deren Grade sich nach der Art der Verletzung und nach der verletzten Stelle dieses wichtigen Eingeweides richten.

§. 1672.

Die *Wunden des Magens* sind überhaupt immer sehr gefährlich und meistens tödtlich; doch bringen gleichfalls nicht alle, auch wenn sie bedeutend sind, den Tod hervor. Der Grad der Gefahr richtet sich ebenfalls nach der Art der Verwundung, und nach der verwundeten Stelle dieses wichtigen Eingeweides. Zu den nicht jedesmal ganz sicheren *Kennzeichen der Magenverwundung* werden gerechnet: ein fixer Schmerz in der Magengegend; grosse Angst; Blutbrechen; Ausfluss von Speisebrei aus der Wunde; unregelmässiger Puls; Härte des Unterleibes, und die gewisse Erwartung des Todes. Die Verwundungen des Magens, die mit keiner Quetschung, Erschütterung oder Verletzung eines beträchtlichen Gefässes des vollen Magens oder seiner Häute verbunden gewesen sind, oder wenn die Magen-Wunde nur mit einem scharfen und spitzigen Werkzeuge stichweise, mehr in der Mitte dieses Organes und so klein gesetzt worden ist, dass kein oder nur ein geringer Austritt des Magen-Inhaltes erfolgt, können unter günstigen Umständen geheilt werden, wozu die Zusammenziehung der Muskel-Fasern, besonders, wenn die Wunde mit ihnen parallel läuft, und die Verwachsung der verwundeten Stelle mit dem Bauchfelle oder Netze das Ihrige beitragen. Heftige Erschütterungen des Magens tödten aber auf der Stelle, und auf beträchtliche Verwundungen desselben erfolgen nicht selten Krämpfe, Zuckungen und allgemeine Lähmung, Blut-Ergiessungen in die Bauch- oder Magenhöhle, Austritt des Magen-Inhaltes, oder eine lebensgefährliche Entzündung und der Tod durch Brand.

§. 1673.

Was die *verletzte Stelle* betrifft, so sind Verletzungen an den beiden Curvaturen (arcus), an dem Eingange (cardia) und an dem Ausgange des Magens (pylorus) wegen der Anhäufung der Gefässe und Nerven viel gefährlicher, als an anderen Stellen. Da ein voller Magen seine frühere Lage der Art verändert, dass der grosse Bogen desselben nach vorwärts gekehrt wird; so dringt

während derselben das verletzende Instrument durch diesen in seine Höhle, und es entsteht, nachdem er die gewöhnliche Lage wieder eingenommen hat, eine immerwährende nothwendig tödtende Ergiessung des Magenbreies in die Bauchhöhle. *Schusswunden* in den Magen sind nicht nur wegen dessen bedeutender Verletzung und Erschütterung des Sonnengeflechtes, sondern auch wegen gleichzeitiger Beschädigung anderer Theile die gefährlichsten. Die selten vorkommenden *Hiebwunden* des Magens sind, zumal bei vollem Magen, sehr schnell tödtlich.

§. 1674.

Verwundungen des Darm-Canales, welche entweder der Quere oder Länge nach bestehen, und entweder Stich-, Hieb-, Schnitt- oder Schusswunden seyn können, äussern sich durch Blutungen oder blutige Stuhlentleerungen, durch Erscheinung von Darmkoth oder stinkender Luft aus der Oeffnung der Wunde, und der Darmwunde bei Vorfall des verletzten Darmes durch die offene Bauchdecke, oder durch Erscheinung der allgemeinen pathognomonischen Zufälle der Bauchwunden bei dem Mangel eines Vorfalles, wohin Spannung und Schmerz des Unterleibes und heftige Beängstigung des Kranken gehören, und worüber ausserdem die Tiefe und Richtung der Wunde Aufschluss zu geben vermag.

§. 1675.

Die Lebensgefahr einfacher Stich- oder Hiebwunden der Gedärme ist desto geringer, je weiter sie vom Magen entfernt, je weniger der Darm-Canal angefüllt, je kleiner sie sind, und je leichter sie mit dem gleichzeitig verletzten Bauchfelle zusammenheilen können. Es ist selbst eine gänzliche Durchschneidung des Darm-Canales, oder eine, mit dem Verluste eines Theiles des Darmes verbundene Verletzung nicht nothwendig vom Tode begleitet; denn die, von der Kunsthilfe zweckmässig unterstützten Naturkräfte stellen nicht selten entweder den Zusammenhang diesess Canales wieder her, oder sie heilen den verwundeten Darm mit der äusseren Wunde zusammen, und bewerkstelligen einen künstlichen After, welcher mit desto weniger Gefahr verbunden ist, je tiefer unten am Darm-Canale er sich befindet. Sehr bedenklich sind

Wunden des *Zwölffinger-Darmes*, weil die, in die Duplicatur des Meso-Colon ergossenen Fäcal-Stoffe in Fäulniss übergehen. Am leichtesten heilen Wunden des auf- und absteigenden, schwerer die des queren Theiles vom *Grimmdarme*, weil jene den Bauchwänden näher liegen. Obschon Wunden des Mastdarmes bei grosser Gewalt mit Lebensgefahr verbunden seyn können, so werden sie dennoch nicht zu den nothwendig tödtlichen gerechnet *a*).

§. 1676.

Mehrfache und complicirte, mit Zerreissung oder Quetschung verbundene, besonders geschossene Darmwunden sind jedoch sehr gefährlich, und bewirken durch zu starke Blutungen, durch Erguss der, in den Gedärmen enthaltenen Fäcal-Stoffe in die Bauchhöhle, durch den unabwendbaren Uebergang der Entzündung in Brand, oder durch gestörte und völlig aufgehobene Ernährung nothwendig den Tod, welcher auch auf eine, durch einen Stoss, Schlag oder Fall bewirkte heftige Quetschung oder Erschütterung der Gedärme ohne Verwundung der letzteren zu folgen pflegt.

§. 1677.

Wunden des *Netzes* und des *Gekröses* äussern sich durch heftige, von der oberen bis zur unteren Schmerbauch-Gegend sich verbreitende Schmerzen, Neigung zum Brechen, wirkliches Erbrechen und Leibesverstopfung; sie werden nur durch Verletzung ihrer vielen grossen Gefässe, oder durch Uebergang der Entzündung in Brand, oder durch vernachlässigte oder zweckwidrige Behandlung ihres Vorfalles tödtlich; wiewohl auch in vielen Fällen das Abschneiden oder das Abstossen grosser Stücke des brandig gewordenen Netzes gefahrlos Statt findet. Das *Gekrös-Nervengeflecht*, die *Milchgefässe*, die *Gekrösdrüsen* und die *Magendrüse* werden kaum je ohne Blutgefässe verletzt, und in diesem sehr seltenen Falle das erste durch Nervenzufälle, die letzteren durch Störungen der

a) Ein Schmied hatte einem jungen Menschen ein glühendes Stück Eisen so gewaltig in das Gesäss eingestossen, dass dessen Spitze zollweit über dem Schambogen durch die weisse Linie hervordrang, und dennoch erfolgte Heilung.

Ernährung lebensgefährlich, oder durch Ergiessung des Bauchspeichels in die Unterleibshöhle tödtlich.

§. 1678.

Verwundungen der Leber kommen sehr häufig vor, und offenbaren sich ausser der Tiefe und Richtung der Wunde durch Ausfluss von vielem schwarzem, zuweilen mit Galle vermischtem Blute, durch tiefen, sich gegen die rechte Schulter verbreitenden Schmerz in der rechten Rippenweiche, und durch einen gelbsüchtigen Zustand; doch können diese Zufälle auch mangeln, und die richtige Erkenntniss der Leberwunden erschweren. Ihre Gefahr hängt von der Grösse und sonstigen Beschaffenheit der Wunde, von der verwundeten Stelle der Leber und von der Entstehungsweise der Verwundung ab. Oberflächliche Wunden der Leber heilen besonders bei ihrer Verwachsung mit dem Bauchfelle leicht; auch sind schon mehrere Unzen schwere Stücke von der vorgefallenen Leber ohne Lebensgefahr unterbunden und abgetragen worden; doch können Blutaustretungen eine traumatische Entzündung und Eiterung, auch den Tod zur Folge haben. Tief eindringende Leberwunden verletzen die hier zahlreich vorkommenden grösseren Blutgefässe und Gallengänge, und führen meistens nothwendig und schnell den Tod herbei.

§. 1679.

Die Gefahr der Leberwunden wird auch durch die *Wichtigkeit der betroffenen Theile* modificirt. Verwundungen des grossen Lappens oder der unteren Fläche der Leber sind wegen der daselbst befindlichen bedeutenderen Blutgefässe und wegen der Schwierigkeit der Abwendung von Extravasaten in die Bauchhöhle gefahrvoller, als an anderen Stellen. Von nicht minder wichtigem Einflusse auf die Gefahr sind die verschiedenen *Verletzungsarten* der Leber; denn die, mit Erschütterung verbundenen sind häufig, besonders bei krankhafter Mürbigkeit, mit Zerreissungen und Berstungen vergesellschaftet, und um so gefahrvoller, als sie der grösstentheils mangelnden äusseren Merkmahle wegen schwer zu erkennen sind. Die Schusswunden, wovon jedoch auch Fälle von gelungener Heilung vorkommen, sind die gefährlichsten, weniger gefährlich die Hiebwunden, und am gefahrlosesten die Schnitt- und

Stichwunden, welche letztere aber bei dem tiefen Eindringen unter anderen auch schwer heilbare Fistelgänge erzeugen können.

§. 1680.

Die *Verletzungen der Gallenblase und der Gallengänge* geben sich durch heftig brennende Schmerzen, Neigung zum Brechen, wirkliches Erbrechen, schnelle Anschwellung und Fluctuation des Unterleibes, Blässe und Verfallenheit des Gesichtes, Kälte der Gliedmassen, beschwerliches Athmen, durch einen kleinen, schnellen, zusammengezogenen Puls, durch weisse Färbung der Fäcal-Aussonderungen, und einen gelbsüchtigen Zustand zu erkennen. Diese Verletzungen sind mit doppelter Lebensgefahr verbunden; indem einerseits eine Ergiessung der Galle in die Bauchhöhle erfolgt, und diese eine Entzündung und schnellen Brand der Baucheingeweide hervorbringen kann, anderseits indem der Einfluss der Galle auf den Darm-Canal und hierdurch die Verdauung, Assimilation und Ernährung gehemmt wird.

§. 1681.

Mit den oberflächlichen und tiefen Wunden der *Milz* verhält es sich in Betreff des Grades der Gefahr wie mit jenen der Leber; doch werden sie öfters durch beträchtliche Blutungen tödtlich. Die natürliche Mürbigkeit und Vollsäftigkeit der Wesenheit dieses hinsichtlich seiner eigentlichen Verrichtung noch nicht ganz vollkommen gekannten Eingeweides ist Ursache, dass auf äussere Gewaltthätigkeiten mittelst eines stumpfen Werkzeuges leicht mit einer tödtlichen Blutergiessung verbundene Risse dieses Organes ohne äussere Merkmahle einer Verletzung entstehen. Erfolgt aber auf eine solche Verletzung die tödtliche Berstung wegen einer ungewöhnlichen und krankhaften Erweichung der Milz; so bringt die Verletzung den individuell nothwendigen Tod hervor. Indessen fehlt es nicht an Beispielen von glücklicher Heilung der Milzwunden, und dass Menschen am Leben geblieben sind, welchen man die Milz ganz oder theilweise herausgeschnitten hatte.

§. 1682.

Die Erscheinungen der *Nierenwunden* sind nach Verschiedenheit der Verletzung dieses Eingeweides verschieden. Bei Verwundung der Rinden-Substanz, welche nur aus ihrer Rich-

tung und Tiefe geschlossen werden kann, fliesst Blut aus der Wunde; bei jener der Medullar-Substanz ist das ausfliessende Blut zugleich mit Urin vermengt, und es äussern sich ausser Brechreiz und wirklichem Erbrechen Schmerzen in der Nierengegend, welche den ganzen Unterleib einnehmen; der gleichseitige Hoden wird sehr empfindlich, krampfhaft an den Bauchring angezogen, und der, durch die Harnröhre ausgesonderte Urin blutig. Bei gleichzeitiger Verletzung des Bauchfelles kann der Urin sich in den Unterleib ergiessen. Oberflächliche Nierenwunden sind bei natürlichem oder künstlichem Abflusse des Blutes oder des Eiters durch die Wunde nach Aussen weniger gefährlich, doch sehr gefährlich tiefe, die grossen Blutgefässe und das Nierenbecken treffende Nierenwunden, welche durch Verblutung, oder Harnergiessung in den Unterleib oder durch den Process der Entzündung gewöhnlich tödten.

§. 1683.

Es hängt übrigens sehr viel von der Richtung ab, in welcher eine Niere verwundet worden ist; denn dringt das verwundende Werkzeug von Vorne in die Niere, so müssen die dünnen Gedärme mit verletzt werden, und es tritt häufig eine Blut- und Harn-Ergiessung in die Bauchhöhle ein; dringt dagegen das verletzende Werkzeug von Hinten ohne Verletzung des Bauchfelles und des Krummdarmes (int. ileum) ein, so gehen die Wundabsonderungen nach Aussen ab, und der Verwundete kann, wenn ihn nicht etwa ein Blutfluss tödtet, mit einer Fistel am Leben bleiben. Besteht die Verletzung einer Niere in der Berstung ihrer Substanz; so hat sie, zumal wenn ihr Gefüge krankhaft erweicht ist, unter den angeführten Verhältnissen, wie die Leber und Milz, den Tod nothwendig zur Folge. Auch kommen Beispiele von tödtlichem Erfolge nach einem schwachen Schlage auf die Lendengegend vor; wenn ein Nierenstein vorhanden ist, welcher durch seine spitzigen Ecken die Blutgefässe durchstechen kann.

§. 1684.

Die *Harnleiter* kommen ihres geringen Umfanges wegen wohl fast immer in die Quere, und wohl höchst selten oder niemals in die Länge verwundet vor. Die neuesten Schrift-

steller halten die durchdringenden Wunden der Harnleiter mit Ergiessung des Urins in die Bauchhöhle für nothwendig, dagegen *van Swieten*, *Alberti* und *Welsch* für nicht nothwendig tödtlich, weil ihrer Meinung nach der allmählige ausfliessende Harn nicht so verderblich sey, leichter aufgesogen werde, die getrennten Endstücke sich leicht wieder schliessen, und bei Verwachsung des Canales die gesunde Niere die Absonderung des Urines übernehme, über welche Verschiedenheit der Ansichten jedoch aus Mangel an Erfahrungen nichts entschieden werden kann.

§. 1685.

Die *durchdringenden Wunden der Harnblase* mit Ergiessung des Harnes in die Bauchhöhle sind von den älteren Schriftstellern für nothwendig tödtlich erkannt worden. Nach zahlreichen Erfahrungen sind dessen ungeachtet Verwundungen der Harnblase nicht nur in der Nähe des Blasenhalses, sondern auch in jener des Blasengrundes geheilt worden. Es kommt hier überhaupt darauf an, ob die Blase im gefüllten oder leeren Zustande verwundet worden ist; ob der Harn durch die Wunde frei ausfliessen kann, oder sich in der Bauch- oder Beckenhöhle ansammelt; ob ein weiterer Erguss durch baldige Einlegung eines Katheters abgehalten wird, u. s. w. Nach *Henke* muss das Urtheil stets der Individualität des Falles angepasst werden. Die Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen dieses häutigen Behälters hängt davon ab, ob sie mit einer Quetschung desselben verbunden sind, welche oft eine heftige Entzündung und den Brand zur Folge hat; ferner ob die grösseren Schlagadern der Harnblase verletzt sind, das Blut und der Harn sich in die Bauchhöhle ergiessen, und diese Flüssigkeiten aus derselben wieder entfernt werden können, oder nicht. In den meisten Fällen wird die Gefahr der Verletzungen der Harnblase durch die Nebenverletzungen vermehrt. Die, von inneren oder äusseren Ursachen herrührenden Zerreissungen und Berstungen der Harnblase bewirken, mit Ausnahme der, durch Schusswunden entstandenen immer den Tod. Als innere Ursachen sind insbesondere anzusehen die übermässige Verhaltung des Urins, und Blasensteine, und als äussere die Stösse und Schläge auf die Bla-

sengegend, Quetschungen und heftige Erschütterungen derselben beim Fallen u. dgl. *a*).

§. 1686.

Tiefe Schnitte in das *männliche Glied*, oder das gänzliche Abschneiden desselben, besonders nahe an der Schambeins-Vereinigung oder im *Bulbus* sind mit einer bedeutenden, jedoch durch zeitige Kunsthilfe zu hemmenden Blutung verbunden, daher blos gefährliche Verletzungen. Verwundungen und das gänzliche Abschneiden der *Hoden* sind zwar ebenfalls nicht nothwendig tödtend; sie können aber, besonders die Quetschungen derselben durch Ohnmachten, Krämpfe oder Zuckungen, so wie durch die darauf folgende Entzündung gefährlich werden, ja selbst den Tod nach sich ziehen. Wird der, sich ausserhalb der Bauchhöhle befindliche Theil der *Samengefässe* verletzt; so kann der, von der Blutung zu besorgende Tod durch die Kunsthilfe verhüthet werden. Betraf aber die Verletzung den innerhalb der Bauchhöhle befindlichen Theil; so entsteht eine nicht zu stillende Blutung. Verletzungen der *Samenbläschen* sind nur in Verbindung mit Nebenverletzungen gefährlich oder vom Tode begleitet; für sich allein betrachtet, können sie, wenn ihr Ausführungsgang verwächst, ein immerwährendes Zeugungsunvermögen zur Folge haben. Nach Verletzungen der *Vorsteherdrüse* entstehen in den meisten Fällen durch Entzündung scirrhöse Verhärtungen und darauf Harnbeschwerden.

§. 1687.

Die Verletzungen der *äusseren weiblichen Geschlechtstheile* sind nicht wie die der männlichen mit Gefahr verbunden, wenn nicht ein bedeutendes Gefäss mit verletzt worden ist. Dagegen sind schon die Verletzungen der *ungeschwängerten Gebärmutter* wegen der bedeutenden Gefässe derselben und ihres grossen Consensus mit dem ganzen Nervensysteme, wenn auch nicht nothwendig mit dem Tode verbunden, doch gefährlich, und die Gefahr ist um so grösser, wenn auf eine

a) Nach Dupuytrens Versuchen sollen auf eine merkwürdige Art tödtliche Ergiessungen von Galle und Harn Statt finden, ohne dass man bei der Leichenzergliederung eine Spur hiervon auffindet.

beträchtliche Verwundung oder Quetschung der Gebärmutter eine Blutergiessung in das Becken erfolgt, oder eine heftige Entzündung derselben entsteht, und sich Nervenzufälle einstellen.

§. 1688.

Die Verletzungen der *schwangeren Gebärmutter* sind überhaupt wegen der, in dieser Epoche erhöhten Vitalität und wegen der bedeutenden Vergrösserung und Anfüllung der Blutgefässe dieses bewunderungswürdigen und geheimnissvollen Organes viel gefährlicher, als im ungeschwängerten Zustande, und können die Mutter so wie die Frucht betreffen. Verwundungen der Gebärmutter ziehen wegen der starken Blutung für beide leicht den Tod nach sich, wenn nicht nach einer schleunigen Geburt der Fruchtbehälter sich zusammenzieht. Heftige Quetschungen und Erschütterungen der, von der Frucht ausgedehnten Gebärmutter durch einen Fall, Schlag oder Stoss mit einem stumpfen Körper auf den Unterleib können Berstung, Verschiebung oder Umbeugung derselben verursachen, und zu einer Verblutung, zu einem Missfalle, oder zu einer Frühgeburt, und rohe oder ungeschickte Geburts-Hilfleistung oder zu frühzeitiges Verarbeiten der Wehen, zu gewaltsamer Lösung der Nachgeburt, zu Verletzungen der inneren Wand der Gebärmutter, zur Umstülpung oder zum Vorfalle derselben, zu Rissen in dieselbe oder in die Scheide, zu tödtlichen Entzündungen, Brand, Verblutung u. dgl. Anlass geben.

§. 1689.

Nach *Haller* tödten zuweilen Wunden des Fruchtbehälters auf eine sonderbare Art durch Schwäche, wo die Verwundeten unter beständigen Ohnmachten den Geist aufgeben, oder durch nicht wegzuschaffende Anhäufung des Blutes in dem umliegenden Zellengewebe zwischen der Harnblase, dem Becken und der Gebärmutter. Die Gefahr der Verletzung dieses Organes ist auch nach *Metzger* zur Zeit des Monatflusses gesteigert. Dagegen lehret die Erfahrung, dass auch bei Gebärmutter-Wunden mit Substanz-Verlust, wie es die, aus ärztlichen Gründen oder aus Unwissenheit angestellten theilweisen oder gänzlichen Abtragungen dieses Organes beweisen, das Leben der Verwundeten, und bei bedeutenden Wunden der

schwangeren Gebärmutter wenigstens das Leben der Mutter erhalten worden ist. Am gefährlichsten sind die Zerreissungen der schwangeren Gebärmutter durch heftige Quetschungen und Erschütterungen, zuweilen auch durch schwere Geburten, wobei die, von brandiger Verderbniss entstandenen sich besonders durch Mangel an Blutung unterscheiden. Doch kommen auch in solchen verzweifelten Fällen Beobachtungen von gelungener Heilung vor. Verletzungen der *Eierstöcke* und der *Muttertrompeten* haben nicht selten Nachtheile, besonders eine wassersüchtige oder krebshafte, früher oder später tödtende Zerstörung dieser Organe, oder unter günstigen Umständen die Unfruchtbarkeit zur Folge.

§. 1690.

Sämmtliche organische Flüssigkeiten können sich mit gleichmässiger Auftreibung des Unterleibes in die Bauchhöhle, aber auch in den Darm-Canal, oder in die Harnblase, zwischen die Bauch-Muskeln und das Bauchfell, oder in die Gebärmutter ergiessen, und bilden dann eine ungleichmässige, zuweilen wandelbare Ausdehnung des Unterleibes. Nach Verschiedenheit der Beschaffenheit, Menge und Quelle des Ergossenen erfolgt ein drückendes, spannendes oder brennendes Gefühl, eine Störung der Verrichtung des Magens, der Gedärme, der Harnblase u. s. w., Unruhe, Angst, Schluchzen, Erbrechen, Ohnmachten u. s. w.

§. 1691.

Tropfbare Flüssigkeiten bewirken eine gewöhnlich der Körperlage folgende stetige Anschwellung des Unterleibes, welche bei unverletztem und ausgedehntem Darm-Canale oft beschränkt, bei verletzten und entleerten Gedärmen aber unbeschränkt ist. Die Blut-Ergiessung (ascites cruentus, haematocoelia) erfolgt meistentheils nach Verletzungen, oder bei einer hitzigen Entzündung, wo der Unterleib gewöhnlich teigig, ödematös oder blau und roth mamorirt ist. Die *Eiter-Ergiessung* (ascit. purulentus v. pyocoelia) entsteht nach vorausgegangener Entzündung eines Eingeweides, die *Lymph-Ergiessung* (ascit. puriformis) häufig nach Bauchfell-Entzündungen und Kindbett-Fiebern, die sehr seltene *Milchsaft-Ergiessung* (ascit. chylosus v. lacteus) und die *Ergiessung des*

Pancreas-Saftes (ascit. salivalis) nach Verletzungen der Milch-Gefässe und des Ausführungsganges von der Bauchspeichel-Drüse, und die *Bauch-Wassersucht* (ascit. verus diffusus) nach anderen Krankheiten. Die Galle und der Urin ergiessen sich nach Verletzungen oder durch freiwillige Berstung unter heftigen Zufällen und bald darauf folgendem Tode. Wenn genossene Speisen oder Darm-Koth in die Bauchhöhle austreten; so erfolgt der, mit Vorahndungen verbundene Tod rasch unter den, dem Abdominal-Brande ähnlichen Erscheinungen. Nach einer Berstung der schwangern Gebärmutter ergiesst sich das *Fruchtwasser* in die Bauchhöhle. Die *Bauchwindsucht* (*tympanitis* in chronischen, *meteorimus* in acuten Krankheits-Fällen) kann auch von äusseren Verletzungen entstehen, und gibt sich durch eine gespannte, tönende, nicht der Lage des Kranken folgende Geschwulst zu erkennen *a*).

Verletzungen an den Gliedmassen.

§. 1692.

Obschon die Gliedmassen (extremitates) keine zum gesammten Leben unumgänglich nothwendigen Organe sind; so kann doch ihre Verletzung auf eine mannigfache Art Lebensgefahr und selbst den Tod bedingen. Da dieser nicht durch die gestörte oder aufgehobene Verrichtung irgend einer verletzten Gliedmasse, sondern durch die Rückwirkung auf das Gefäss- und Nerven-System bald rascher bald langsamer zu erfolgen pflegt; so müssen auch die Verletzungen der Gliedmassen nach einem anderen Mass-Stabe, als die der übrigen Theile des Organismus beurtheilt werden. Ueberdiess kommt gerade bei denselben die gerichtliche Frage: ob, und in wie fern das betreffende Individuum durch eine erlittene Beschädigung für immer, oder nur für eine gewisse Zeit, zu jedem oder bloss zu einem bestimmten Gewerbe unfähig geworden ist, am häufigsten zur Sprache. Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Art, von dem Grade der Verletzung, und von der Wichtigkeit des verletzten Theiles der Gliedmasse ab.

a) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

§. 1693.

Heftige *Erschütterungen* der Gliedmassen dürften wohl schwer ohne Nebenverletzungen vorkommen, sind meistens die unzertrennlichen Begleiter der Schusswunden, und haben gewöhnlich vollkommene oder unvollkommene Lähmung und Schwund, selbst Entzündung und Brand zur Folge. Bedeutende *Quetschungen* der Haut und der Muskeln sind nicht bedenklich; allein die der grösseren Nerven, Gefässe, Gelenke und Knochen sind wegen der darauf folgenden Nerven-Zufälle, Blutaustretungen, Zerstörungen der Gebilde, Entzündung mit ihren üblen Ausgängen, und wegen der daraus oft fliessenden Nothwendigkeit der Absetzung des Gliedes lebensgefährlich, und nahe am Schulter- oder Hüftgelenke tödtlich. Einfache *Verrenkungen* und *Knochenbrüche* sind nicht an sich, wohl aber, wenn sie mit Verletzungen der Nerven und der Blut-Gefässe verwickelt erscheinen, gefährlich. Auch *Wunden* werden nur dann gefahrdrohend, wenn sie bedeutende Nerven, oder Blut-Gefässe, oder Gelenke treffen. Bei Wunden der Blut-Gefässe an den Gliedmassen vermag zwar die Kunst der augenblicklich entstehenden Lebensgefahr durch chemisch oder mechanisch blutstillende Mittel kräftig zu begegnen; doch können bloss in der verwundeten Stelle gegründete Hindernisse und Unmöglichkeiten vorkommen, wo auch die scharfsinnigsten Bemühungen der Kunst das gefährdete Leben zu retten nicht vermögen. Gänzliche Zerstörung der Gefässe auf eine Strecke von mehr als 2 Zoll macht die Erhaltung des Gliedes selbst bei gelungener Unterbindung sehr zweifelhaft, weil der Collateral-Kreislauf bei gleichzeitig zerstörten Nebenästen nicht wohl eintreten kann.

§. 1694.

Je näher die grossen Blut-Gefässe an ihrem Uebergange in den Stamm in der Gegend des Achsel- oder des Hüftgelenkes verwundet werden, desto weniger kann eine Unterbindung derselben Statt finden, und eine Ernährung des Gliedes durch die Nebengefässe fortbestehen. Dieses gilt in einem höheren Grade von den Schlagadern, als von den Venen, weil sich ihre Enden zurückziehen, und tödtliche Blut-Ergiessungen in die Brust- und Bauchhöhle verursachen; daher auch die

Verwundung der Achsel-Schlagader (art. axillaris) nicht bloss an ihrer Anfangs-Stelle bei der Schlüsselbein-Schlagader, sondern auch nach ihrer ganzen Länge nothwendig den Tod hervorbringt, zumal da zu ihrer Unterbindung der grosse und ein Theil des kleinen Brust-Muskels entzweigeschnitten werden müsste, was einen, mit dieser Verwundung unverträglichen Zeitverlust erfordert, wenn die Anlegung einer Aderpresse über dem Schlüsselbeine, oder ein verlässlicher Druck auf diese Stelle mittelst des *Ehrlich*'schen oder eines anderen Compressoriums nicht die Blutstillung bewirket.

§. 1695.

Ein gleiches Verhältniss findet auch bei den, zum Schulterblatte gehenden, und der Art unter den Muskeln versteckten Schlagadern Statt, dass sie nur mittelst grosser Zerstörungen zugänglich sind. Fast noch grössere Schwierigkeiten verursachen die Blut-Gefässe an den unteren Extremitäten sowohl ihrer Grösse, als auch ihres übrigen anatomischen Baues wegen. Die Schagader-Wunden am Oberschenkel, als: die des Schenkel-Schlagaderstammes (art. cruralis), der tiefen Schenkel-Schlagader (art. femoris profunda), der äusseren und inneren umschlungenen Schenkel-Schlagader (art. circumflexa femoris ex- et interna) haben daher nothwendig den Tod zur Folge. Durch Compression der Schenkel-Schlagader auf dem queren Aste des Schambeines kann die Blutung wohl zeitweilig hintangehalten werden. Je weiter entfernt von seinem Austritte aus der Brust oder dem Unterleibe ein beträchtliches Blut-Gefäss verletzt worden ist, desto mehr vermindert sich im Allgemeinen die Gefährlichkeit desselben; jedoch gibt es auch hier mehrere unzugänglichere Schlagadern, deren Verwundung bedenklich ist. Hieher gehören die Kniekehlen-Schlagader (art. poplitea), die Fuss-Schlagader (art. tibialis antica), die tiefe Armschlagader (art. bracchialis profunda), die Zwischenknochen-Schlagadern (art. interosseae), weil meistens ein gebildeter Operateur nicht zur Hand ist, der sie verlässlich zu unterbinden oder wenigstens zu compprimiren verstehet.

§. 1696.

Ausser der augenblicklichen Gefahr der Verblutung haben Gefäss-Verletzungen auch noch andere Uebel zur Folge.

Wenn die Blutung künstlich gestillt worden ist; so wird doch meistens der Blutumlauf in dem verletzten Gliede der Art gestört, dass der Collateral-Kreislauf häufig nicht schnell genug eingeleitet werden kann; daher Brand hinzutritt, und die Rettung des Lebens eine Amputation nothwendig macht. Obschon dieses operative Verfahren, wenn es nicht in der zweifelhaften Ablösung der Extremität aus dem Hüftgelenke, oder in der nicht mehr versprechenden Exarticulation des Oberarmes aus dem Schultergelenke besteht, bei äusseren Verletzungsfällen in der Regel mit glücklichem Erfolge gekrönt wird; so nimmt es doch auch zuweilen einen unglücklichen Ausgang, und unter solchen Umständen entsteht die Frage: ob der Tod auch wirklich die nothwendige Folge der Verletzung gewesen sey, und ob nicht etwa die unzweckmässige oder unzeitige Kunsthilfe einen wesentlichen Antheil daran genommen habe. Die bestimmte Beantwortung dieser Fragen ist grossen Schwierigkeiten unterworfen, weil über den rechten Zeitpunct der Absetzung brandig gewordener Gliedmassen entgegengesetzte Ansichten herrschen; indem Einige diese Operation vor Entstehung einer Abgrenzungslinie (Demarcationslinie) entschieden verwerfen, Andere dagegen, worunter sich die Mehrzahl der neueren Wundärzte befindet, dieselbe unter gewissen Bedingungen ohne Abwartung einer Demarkationslinie empfehlen.

§. 1697.

Seiler theilt die letztere Ansicht, und ist der Meinung, dass nachstehende in der Wissenschaft und Erfahrung gegründete Regulativen für die Absetzung der Extremitäten während des fortschreitenden Brandes aufgestellt werden können, nach welchen der Wundarzt, der Erfolg seiner Operation möge ein günstiger oder ungünstiger seyn, vor dem Gerichtshofe vollkommen gerechtfertiget erscheint, und zwar: wenn 1. der Brand zu einer, durch scharfe oder stumpfe Werkzeuge entstandenen Verletzung hinzugetreten, oder 2. eine, aus irgend einer anderen örtlichen Ursache entwickelte heftige Entzündung brandig geworden ist; 3. eine entsprechende wundärztliche Behandlung eine Begrenzung des Brandes nicht erzwecken konnte, oder derselbe über die zuvor gebildete De-

markationslinie neuerdings fortschreitet; 4. der sich dem Stamme allmählich nähernde Brand die Furcht begründet, dass er die, zur Amputation angezeigte Stelle überschreiten, oder wohl gar den Rumpf selbst ergreifen wird; 5. heftige Blutungen das Leben des Kranken gefährden; 6. der Kranke eine schwächliche Leibes-Constitution, oder eine scrophulöse, gichtische, rheumatische Anlage hat, oder diese Krankheiten schon zur Entwickelung gekommen, die Kräfte dabei beträchtlich gesunken, und überdiess die obbenannten Umstände eingetreten sind, auch der nicht ganz offenbare Brand aus inneren Ursachen entstanden, und die Absetzung des Gliedes das einzige, wiewohl sehr zweifelhafte Rettungsmittel ist.

§. 1698.

In der neuesten Zeit ist man wohl darüber so ziemlich im Reinen, dass bei fortschreitendem Brande, dessen Ursache in der Verletzung an und für sich, d. i. in der, durch sie bedingten Heftigkeit der Entzündung liegt, die Amputation sogleich im nicht entzündeten und nicht erschütterten Theile des Gliedes um so mehr vorgenommen werden müsse: wenn zu erwarten steht, dass bei längerer Zögerung sich der Brand an einer Stelle begränzen werde, wo kein Raum mehr zur Operation übrig bleibt, oder dass derselbe sich bis in den Stamm fortsetzen werde; dass jedoch in den Fällen, in welchen der, zu Wunden gekommene Brand eine allgemeine Dyscrasie, ein Faul- oder Nervenfieber, oder den Spitals-Typhus u. s. w. als Ursache anerkennt, erst die Demarcationslinie als Zeichen des Aufgehobenseyns obiger Ursachen abgewartet werden müsse, in welchem Falle sodann an der Gränze des Brandigen amputirt, d. i. die Naturheilkraft in ihrem wohlthätigen Bestreben zur Erhaltung ihrer Kräfte unterstützt werden müsse. Aus diesen Gründen dürften jene Wundärzte, welche sich einseitig für die eine oder die andere Meinung aussprechen, so auch *Seiler* in einzelnen Puncten Unrecht haben.

§. 1699.

Eine weitere üble Folge der, durch scharfe Werkzeuge, bewirkten unvollkommenen Pulsader-Verletzungen sind die wahren und falschen *Schlagader-Geschwülste*, welche auch

nach misslungenen Aderlässen, Quetschungen u. dgl. entstehen können. Obschon die, in neuerer Zeit verbesserte Operationsweise der Schlagader-Geschwülste seltener den Tod nach sich zieht; da einzelne Fälle die gelungene Unterbindung der *Arter. iliaca interna*, ja sogar die Möglichkeit der Unterbindung der absteigenden Aorte nachgewiesen haben: so misslingt sie doch auch zuweilen, und kann unter Umständen, z. B. sehr nahe am Stamme schwer ausgeführt werden, daher diese Uebelstände häufig den Tod begründen. Sehr gefährlich sind auch die Verletzungen der grösseren *Nerven* an den Gliedmassen; denn sie bewirken unterhalb der Wunde Lähmung und Abzehrung des Gliedes, oberhalb derselben Zuckungen und Krämpfe, welche sich nur durch die Absetzung des Gliedes beschwichtigen lassen. Diess gilt in der Regel bei Zerstörung oder Verlust eines längeren Theiles des Nerven-Stammes; denn bei einer bloss queren einfachen Trennung kann eine Wiedervereinigung mit Schwindung aller Zufälle Statt finden, was in der Regel zum Verdrusse des Arztes und des Kranken nach der Durchschneidung der Nerven beim *Fothergill*'schen Gesichts-Schmerze so häufig der Fall ist. Treten obige Zufälle nach der Verwundung des Armgeflechtes (plexus bracchialis), oder des Achsel-Median,- Speichen- oder Ellbogen-Nerven (n. axillaris, medianus, radialis v. cubitalis) ein; so erfolgt der Tod bei Unausführbarkeit der Amputation an dieser Stelle nothwendig. Viel ungünstiger ist das Verhältniss an den unteren Extremitäten nach Verletzungen des Schenkel- und grossen Hüft-Nerven (n. cruralis et ischiadicus) in der Nähe ihres Austrittes aus der Beckenhöhle unter den angeführten Umständen, wo selbst ein scheinbar unbedeutender Stich in die Nerven den Tod bedingen kann.

§. 1700.

Starke Verletzungen der *Gelenke*, namentlich der Schulter- und Ellbogen-Gelenke an den oberen, und der Hüft- und Knie-Gelenke an den unteren Gliedmassen, gehören zu den gefährlichen. Die eindringenden Gelenkwunden sind fast immer von nachtheiligen primären und secundären Folgen begleitet, weil schon die blosse Eröffnung der Gelenkhöhle im Allgemeinen äusserst schädlich ist. In der Regel bedingt der

Zutritt der atmosphärischen Luft Entzündung der Synovialhaut und der knorpelichen Gelenkflächen, welche in zerstörende Vereiterungen und Beinfrass übergehen, und eine, nur durch die, wenn anders mögliche, gänzliche Beseitigung des ergriffenen Gliedes zu entfernende Auszehrung bewirken. Daher sind die gewöhnlich mit Zerschmetterungen der festharten Theile vereinigten Schusswunden im Allgemeinen gefährlicher, als die Stich- und Schnittwunden. Auch hat die Erfahrung gelehret, dass Wunden der wichtigeren Gelenke durch spastische Zufälle schnellen Tod herbeiführen können.

§. 1701.

Einfache Wunden der *Sehnen* verheilen durch eine flechsenartige Masse wieder, minder leicht die der Gelenksbänder, welche meistens Gelenksteifigkeit (anchylosis) zur Folge haben. Die, bei diesen Verwundungen sich zuweilen einfindenden Nerven-Zufälle haben häufig in anderen Ursachen ihren Grund. Die gewaltsamen *Ab- und Ausreissungen* der Gliedmassen kommen immer in Verbindung mit anderen beträchtlichen Beschädigungen und Erschütterungen des Stammes vor, setzen das Leben der grössten Gefahr aus, und bedingen um so gewisser und schneller den Tod, je näher dem Rumpfe sie Statt finden. Die Endtheile der Gliedmassen können unter Umständen ohne tödtliche Folgen abgerissen werden. Grosser Verlust der Weichtheile und Bloslegung des Knochens in einem bedeutenderen Umfange macht in der Regel die Amputation nothwendig; weil der isolirte, daher auch nicht mehr ernährte Knochen abstirbt. Auch der Verlust der Haut allein in einem grossen Umfange des Gliedes kann durch die nachfolgende ausgebreitete Eiterung schnell die Kräfte des Kranken erschöpfen, und zur Abwendung dieser Gefahr die Absetzung des Gliedes erheischen.

III. *Besondere Körperbeschaffenheit des Verletzten.*

§. 1702.

Eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit fordert zur Fällung eines gerichtsärztlichen Urtheiles die, sorgfältige Erfor-

schung *der besonderen Körperbeschaffenheit des Verletzten* (§§. 1556 — 1559), von welcher, wenn sie sich auch durch die Zergliederung als eine, den Tod nothwendig bedingende Eigenthümlichkeit des Körpers deutlich offenbaret, in Criminal-Fällen die Fragen beantwortet werden müssen: ob, und in wiefern dieselbe als mitwirkende oder ausschlüssliche Ursache des Todes anzusehen ist, und ob der Thäter dieselbe erkennen und wissen konnte.

§. 1703.

Zur genauen Bestimmung dieser Körperbeschaffenheit müssen sowohl die *individuellen Verhältnisse der Person*, *als die ihrer äusseren Umstände* sorgfältig untersucht werden; weil dieselben theils auf das Mass der Kräfte für gewisse Leistungen, Lasten oder Curmittel, theils auf den Ursprung, Verlauf und Ausgang der Krankheiten einen entscheidenden Einfluss nehmen. Die individuellen Verhältnisse der Person (Individualität der Person) werden in *offenbare* und *verborgene* unterschieden, wovon jene gleichsam sich selbst Jedermann leicht, diese aber erst nach einer Leichen-Untersuchung erkennbar machen. Zu den *ersteren* rechnet man das Lebensalter, das Geschlecht, Temperament, den Körperbau, die Leibes-Constitution, Gewohnheit, Lebensart, Beschäftigung, das Gewerbe, den Gesundheits Zustand, gewisse vorübergehende somatische und psychische Zustände, die Erziehung und Geistescultur des Verletzten; zu den *letzteren* die Bildungsfehler und krankhaften Veränderungen der einzelnen Organe, die Antipathie, Idiosynkrasie und Neigung des Menschen sich zu verbluten. Die individuellen Verhältnisse (die Individualität) der äusseren Umstände einer Person (der äussere Zustand des Verletzten) begreifen in sich das Klima, die Temperatur und sonstige Beschaffenheit der Luft, die Tageszeit, die Oertlichkeit und andere Zufälligkeiten, die Behandlung des Verletzten, das gleichzeitige Zusammentreffen mehrerer Schädlichkeiten, oder ihre öftere Rückkehr *a*).

§. 1704.

Nach Verschiedenheit *des Alters* äussert der Mensch eine vorherrschende Neigung zu bestimmten, daher sich auch bei

a) S. Siebenhaar's Encyclop. d. A.

geringen Anlässen leicht entwickelnden Krankheiten, und der Art und dem Grade nach ähnliche Verletzungen sind hinsichtlich ihrer Gefahr und Tödtlichkeit verschiedenen Modificationen unterworfen. Alle Thätigkeiten und mehr oder weniger auch alle Krankheiten sind in der *Kindheit* nach dem Kopfe gerichtet, und der Durchbruch der Zähne bewirkt eine grosse Anlage zu, Reizung des Nerven-Systems, daher Convulsionen und selbst den Tod leicht herbeiführenden Krankheiten. In der Eigenthümlichkeit der kindlichen Organisation, und der daraus so leicht sich entwickelnden fehlerhaften Chylusbereitung und üblen Ernährung liegt der Grund zur Knochenerweichung (rhachitis) und zu Drüsen-Krankheiten, daher zur Scrophelsucht, dem allgemeinsten Ausdrucke der meisten Kinderleiden, welche bis zur Mannbarkeit fortdauert, und dann gern in Lungenschwindsucht oder Gicht übergeht. Wegen der Zartheit, Schlaffheit und Schwäche der organischen Gebilde können Kinder Gewaltthätigkeiten und schädlichen Einflüssen nur schwachen Widerstand leisten, und werden wegen der schnelleren Erschöpfung ihrer Lebenskraft durch eine geringe Verletzung oder eine kleine Gabe von Gift leichter, als Erwachsene getödtet. Kleine Kinder haben eine grosse Nachgiebigkeit ihrer organischen Gebilde, welche sie vor mancher Gefahr schützt, sie unterliegen auch weniger psychischen Einflüssen; allein wegen der, bei ihnen vorwaltenden somatischen Erregbarkeit, Dürftigkeit und leichten Erschöpfung ihrer Kräfte, Zartheit ihres Baues, Neigung zu Krämpfen und Hirn-Congestionen u. s. w. können auch geringere Schädlichkeiten leicht sehr üble Folgen nach sich ziehen, wozu die später eintretende Mannbarkeit auch das Ihrige beizutragen vermag.

§. 1705.

Im *jugendlichen Alter* ist die organische Thätigkeit nicht, wie bei Kindern im Kopfe und im Unterleibe, sondern in der Brust vorherrschend, und darin die vorzügliche Anlage zu Brustkrankheiten, bei allzuraschem Wachsthume zu Herzleiden, bei dem Verschwinden des, im Knabenalter häufigen Nasenblutens zu Hämorrhoiden und Stockungen im Pfortader-

ysteme, bei Mädchen überdiess zur regelwidrigen Menstruation gegründet. Alle Reizmittel bringen wegen der erhöhten Empfindlichkeit und Reizbarkeit heftigere Wirkungen, Verletzungen wegen der grossen Blut- und Säfte-Menge leicht bedeutende Blutungen hervor, welche aber auch wegen der thätigen Assimilation eben so leicht wieder ersetzt werden. Verrenkungen lassen sich wegen der lockeren Zusammenfügung der Knochen eben so schnell einrichten, als sie entstehen. In diesem Alter ist das entwickelte Geschlechtsleben, die lebhafte Aeusserung der Körper- und Seelenkräfte, die hohe Empfänglichkeit für alle Reize und die Geneigtheit zu Entzündungen und Congestionen vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 1706.

Im *Mannesalter* ist die organische Thätigkeit vorzugsweise auf den Unterleib concentrirt, daher die Unzahl der, im Leber- und Pfortader-Systeme gegründeten, vorherrschenden Leiden, namentlich der Hämorrhoiden, der Hypochondrie, der Verdauungs-Beschwerden und der Gicht mit ihren Anomalien. Dieses Alter vermag jedoch wegen der, in ihm vorwaltenden grossen Kraft und Ausdauer der Lebensthätigkeit Verletzungen und schädlichen Einflüssen den bei weitem grössten Widerstand zu setzen. Im *Greisenalter* herrschen die festen Theile vor, daher der ganze Körper austrocknet, die blutführenden Gefässe verknöchern, wegen fortgesetzter Ausscheidung erdiger Bestandtheile Nieren- und Blasensteine entstehen, und Stumpfheit der Sinne, Schwerhörigkeit, Augenflüsse, Athmungs- und Harn-Beschwerden, Schwindel, Entkräftung und Schlagfluss die so häufigen Begleiter dieses Alters sind, in welchem wegen Dürftigkeit oder Mangel an organischer Kraft und wegen vorwaltender Sprödigkeit der Knochen Verletzungen schwer oder gar nicht heilen, Blutverluste kaum wieder ersetzt werden, und Knochenbrüche leicht entstehen, aber schwer heilen. Manchmal kehren die Merkmahle eines früheren Alters, als: das Zahnen, die Menstruation, Milchsecretion, neuer Haarwuchs u. dgl. bei alten Personen wieder zurück (Rejuvenescenz).

§. 1707.

Von beiden *Geschlechtern* ist das weibliche weit zarter und schlaffer gebaut, auch vollsäftiger, empfindlicher und reizbarer, als das männliche; ersteres erkrankt und geneset auch leichter, als das letztere; bei diesem sind die Verletzungen der äusseren, bei jenem die der inneren Geschlechtstheile weit gefährlicher. Weiber sind vorzugsweise zu venösen oder zu Nerven-, Drüsen- und Bauch-Krankheiten, Männer zu Brustentzündungen, Schlagfluss, Hypochondrie, Gicht und Steinbildungen disponirt. Die Krankheits-Erscheinungen der Weiber sind schwächer, aber bedeutender, verwickelter, veränderlicher, und wegen der übel verstandenen Schamhaftigkeit, wegen Eigensinn, Launenhaftigkeit, Verstellungs-Sucht, Empfindelei und Ziererei schwerer zu erkennen, als bei Männern, welche weniger empfänglich für Eindrücke, auch minder verletzbar, aber auch schwerer zu heilen, und minder zur Ertragung langer Leiden geeignet sind. Ueberdiess sind alle während des Monatflusses, der Schwangerschaft, des Kindbettes und Stillens zugefügten schweren Verletzungen mit mehr Gefahr und leichterem Ausgange in den Tod verbunden, als ausser diesen Zuständen; theils weil sie die Schwangerschaft unterbrechen, und die Blut- und Milch-Aussonderung stören können, theils weil während dieser Umstände die Empfindlichkeit des Gesammt-Organismus grösser, die Wirkung einer jeden Schädlichkeit viel heftiger, und die Heilung viel schwieriger ist. Eine geringe Verletzung der schwangeren Gebärmutter oder einer, im Wochenbette befindlichen Person kann daher leicht individuell tödtlich werden. In psychischer Beziehung äussert das Weib vor dem Manne Passivität, Sinnlichkeit, bewegliches und exaltirtes Gefühl, aufopfernde Hingebung, Bedürfniss der Liebe und Gegenliebe u. s. w.

§. 1708.

Das *Temperament* kann die Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen auf sehr mannigfaltige Art modificiren, und biethet rücksichtlich der Lebhaftigkeit, Kraft und Ausdauer der Lebensthätigkeit sehr rücksichtswürdige Unterschiede dar. Das *cholerische* Temperament äussert eine vorherrschende Neigung zu entzündlich-gallichten Fiebern, gefahrvollen Ent-

zündungen, übermässig gallichten Entleerungen, Krankheiten der Leber und des Pfortader-Systemes, und zum tobenden Wahnsinne (mania); das *sanguinische* zu hitzigen Fiebern, Entzündungen und Blutflüssen aller Art; das *melancholische* zu Krankheiten des venösen Systemes, zu Anschoppungen grosser Eingeweide, Hämorrhorrhoidal- und Milzbeschwerden, und zum stillen Wahnsinne (melancholia); das *phlegmatische* zu Ansammlungen von Schleim und Wasser, chronischen Catarrhen, zur Bleichsucht, zu übermässigen Entleerungen der Säfte, und zum Blödsinne.

§. 1709.

Der *Körperbau* (habitus) äussert sich in der Form und im Verhältnisse aller Theile des Körpers zu einander, hauptsächlich in der Bildung der Knochen, und der davon abhängenden Stellung und Haltung des Körpers. Er zeigt sich entweder im Allgemeinen kraftvoll (hab. robustus) oder schwach (hab. debilis), letzterer bald mit hervorstechender Reizbarkeit des Nervensystemes (habitus nervosus), bald mit hervorstechender Schlaffheit (hab. laxus), oder in einzelnen Theilen, wie im Kopfe als schlagflüssiger (hab. apoplecticus), in der Brust als lungensüchtiger (hab. phthisicus), im Ernährungs-Systeme als cachectischer Körperbau (hab. cachecticus). Dieser verschiedene Körperbau kann auch bei Personen gleichen Geschlechtes und Alters eine Verschiedenheit im Rückwirkungs-Vermögen bedingen, welche bei Bestimmung der Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen nicht übersehen werden darf. Personen von einem kräftigen, festen Körperbaue werden von gleicher Gewalt weniger schwer verletzt, als schwächliche und zart gebaute, welche oft von unbedeutenden Verletzungen gefährliche, ja tödtliche Folgen zu erleiden haben. Hier kommt selbst die Stärke der Knochen, insbesondere bei Verletzungen des Kopfes in Betrachtung.

§. 1710.

Unter *Leibes-Constitution* (complexio) denkt man sich das Verhältniss der festen Theile zu einander und zu den Flüssigkeiten bezüglich auf die Thätigkeit der Lebens-Aeusserungen. Die Unterscheidung der *Körper-Constitution hinsicht-*

lich der festen Theile in die *kräftige* (compl. firma) und *schwächliche* (compl. debilis), der letzteren in die reizbare (compl. nervosa) und reizlose (compl. laxa), und nach den Provinzen des Nervensystemes in die Cerebral-, Spinal- und gangliöse, dann *hinsichtlich der flüssigen Theile* in die säftereiche (compl. humorosa) und säftearme (compl. exsucca), und nach den Provinzen des Säftesystems in die arteriöse, venöse und lymphatische ist auch für den Gerichtsarzt wichtig und folgenreich: weil erfahrungsgemäss eine feste Leibes-Constitution zu activen Congestionen, Blutflüssen, Entzündungen u. s. w. geneigt, auch weniger reizempfänglich ist, und schädlichen Einflüssen kräftigen Widerstand leisten kann, aber von diesen überwältiget eine heftige, gefährliche, selbst tödtliche, doch unter Umständen auch eine schnelle Heilung bringende Rückwirkung äussert; dagegen die schwächliche Constitution, welche sich durch einen zarten Organismus, kraftlose Verrichtungen, verstimmte Erregbarkeit, geringe Widerstands- und Reproductions-Kraft und das Bedürfniss öfterer Erquickung durch Nahrung und frische Luft zu erkennen gibt, leicht bei geringen Anlässen in Convulsionen verfällt; ist sie mit Erethismus verbunden (compl. nervosa), grosse Empfindlichkeit an Leib und Seele, hohe Veränderlichkeit und Geneigtheit zu Krämpfen und Regelwidrigkeiten zeigt; die Cerebral-Constitution aber Hirnentzündungen und Sinnestäuschungen, die Spinal-Constitution Krämpfe, Zittern, Veitstanz, Hysterie und Fallsucht, und die gangliöse Gicht, Sopor, Hypochondrie und Trübsinn äussert. Ueberdiess kann der säftereiche Mensch bei Kopf- und Brustverletzungen eher sterben, als der säftearme, welcher viel Blutverlust erträgt. Die arteriöse Körper-Constitution kann leicht schnelle Reaction und grosse Reizbarkeit, die venöse Neigung zu Congestionen, Hämorrhoiden, Milz- und Leber- Affectionen, im höheren Grade Melancholie, und die lymphatische Wasserbildungen im Mittelpuncte des Gehirnes hervorrufen. Sehr fette Menschen unterliegen bei einer heftigen Quetschung der Brust leichter der Erstickung, als magere, und nervöse werden nicht selten von leichten Beschädigungen tödtlich afficirt.

§. 1711.

Die Macht der *Gewohnheit* hat auf die Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen keinen minder wichtigen Einfluss. Durch sie wird der Mensch an zufällige, heilsame oder schädliche Regeln gebunden, daher die wichtige Umstimmung seines ganzen Körpers bei plötzlicher und tödtlicher Aenderung seiner gewohnten Diät, solcher Aussetzung von gewohnten Arzneien oder Giften u. s. w. Sowohl die *allgemeine*, d. i. den ganzen Körper, als die *specielle*, d. i. einzelne Thätigkeiten desselben betreffende Gewohnheit beherrscht so mächtig den Gesammt-Organismus, dass je länger und allgemeiner sie bestand, desto gefahrvoller, ja selbst mit tödtlichen Folgen ist es verbunden, wenn sie schnell gehoben wird *a*). Eine, in eingesperrter Luft geführte sitzende Lebensart äussert ein ganz anderes Rückwirkungs-Vermögen, als die in freier Luft bewegte, ein anderes die müssige und üppige, als die krafterschöpfende und arme, ein anderes die ausschweifende, als die mässige, und ein anderes die geistige Beschäftigung, als die bloss körperliche. Auf eine sehr mannigfaltige Art wird das Reactions-Vermögen bei den verschiedenen Gewerben durch die dabei nöthigen Stoffe und Geräthe, Stellungen und Bewegungen des Körpers bedingt. Die *Lebensart*, *Beschäftigung* und das *Gewerbe* modificiren daher gleichfalls mächtig den Lebensprocess des Verletzten, und müssen auch nach Massgabe ihres Antheiles mit in Anschlag gebracht werden.

§. 1712.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienet bei der Schätzung der Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen der, an dem Beschädigten wahrzunehmende *Gesundheitszustand*, d. h. die bereits ausgebildeten *Krankheiten* und *Krankheits-Anlagen*, wohin auch die, durch erbliche Anlage erzeugte, eigenthümliche Geneigtheit einiger meistens männlicher Individuen (Bluter, haemoraphili) gehört *b*), entweder zufällig, freiwillig

a) V. D. J. R. Bischoff's Grundzüge d. Naturl. d. Menschen. a. a. O. Abth. 1. S. 129—195.

b) Diese Bluter zeichnen sich im lebenden Zustande durch schwärzlichte Haare, dunkle Augen, zarte und feine Haut mit durchscheinenden, sehr stark entwickelten, hellrothes, dünnflüssiges, nicht gerinnendes Blut führenden Blutadern, durch blühendes Aussehen, Ec-

oder auf geringe Veranlassungen (Verletzungen) von gefährlichen Blutungen befallen zu werden: weil einerseits alle Verletzungen, welche ein Individuum treffen, das mit einer fieberhaften, oder mit einer chronischen Krankheit, der Gicht, den Scropheln, der Lustseuche, der Lungen- oder Wassersucht u. dgl. behaftet ist, immer gefährlicher und mit leichterem Erfolge des Todes auslaufen, als bei Gesunden, und weil andererseits eine vorherrschende Anlage zum Schlagflusse Verletzungen des Kopfes, jene zur Lungenschwindsucht Verletzungen der Brust, jene zu Blutflüssen Verletzungen jeder Art viel gefährlicher, als sonst, und bei Scorbutischen selbst ein Schlag mit der Hand in das Gesicht weit mehr macht, als bei Personen ohne diese Krankheits-Anlagen.

§. 1713.

Es haben überdiess noch gewisse *vorübergehende somatische und psychische Zustände*, in welchen sich der Verletzte zur Zeit der Verletzung befand, auf die Tödtlichkeit der Verletzung einen grossen Einfluss. Es gehören dahin nebst der geschwängerten Gebärmutter u. dgl., von welcher bereits oben (§. 1688) gehandelt worden ist, ganz vorzüglich die Trunkenheit und eine heftige Gemüthsbewegung, als: Zorn, Wuth u. s. w., in welcher ersteren leicht Verletzungen des Kopfes, in der letzteren Brustverletzungen gefährlichere Folgen, als bei Nüchternheit und bei einer ruhigen Gemüths-Stimmung haben. Im Schlafe kann eine leichte Aderverletzung den Verblutungstod herbeiführen. Von nicht minderem Einflusse ist die *Erziehung und Geistes-Cultur* des Menschen. Ein roher ungebildeter Mensch erträgt denselben physischen oder psychischen Eindruck minder oder anders, als der gebildete, ein abgehärteter seine Leiden geduldiger, mit geringerer Empfindung und grösserer Widerstandskraft, als der verweichlichte; der folgsame, geduldige und ruhige Patient wird während der ärztlichen Behandlung unter übrigens gleichen Umständen schneller und sicherer zum Ziele gelangen, als derjenige, welcher sich auf eine entgegengesetzte Art benimmt.

chymosen, und sich besonders mit der Evolutions-Periode einzustellende erschöpfende Blutungen, im todten Zustande durch organische Fehler des Herzens und auffallende Dünnheit der Arterien aus. (P. J. Schneider in Schmidt's Jahrb. Bd. 24. Hft. 3. S. 354).

§. 1714.

Zu den *verborgenen individuellen Verhältnissen der Person* (verborgene individuelle Körper-Beschaffenheit des Verletzten) rechnet man ausser den *Krankheitsanlagen* und *wirklichen Krankheiten* die *Bildungsfehler* und die *krankhaften Veränderungen einzelner Organe*, mit welchen manche Individuen behaftet sind, und welche auf die Tödtlichkeit einer Verletzung einen grossen Einfluss üben. Es gehören zu den letzteren die, bis in die späteren Lebens-Perioden offen gebliebenen Fontanellen, und die sehr dünnen Stellen am Schädelgewölbe; beträchtliche Ansammlungen von Wasser in den Hirnkammern; die stellenweise krankhafte Erweichung der Hirnsubstanz; Eitersäcke in den Lungen; die Lungenwassersucht (oedema pulmonum); die Wassersucht des Herzbeutels; Verwachsungen desselben mit dem Herzen; Polypen in den Herzkammern oder in den Gefäss-Stämmen; Verknöcherungen und Anevrismen derselben; ein ungewöhnlicher Verlauf der grossen Gefässe; eine unvollkommene oder vollkommene Versetzung der Eingeweide; Nester von Hydatiden in der Wesenheit der Leber, der Milz, der Nieren; deren krankhafte Erweichung; Geschwüre an der inneren Wand des Magens und der Gedärme; freiwillige Zerstörung ihrer Häute; Vorlagerungen der Gedärme; Vorfälle des Mastdarmes, der Gebärmutter und ihrer Scheide u. dgl.; ein voller Magen, eine volle Harnblase u. s. w. Auch darf hier die leichte *Verletzbarkeit* (vulnerabilitas) und die Neigung mancher Menschen, Krankheits-Störungen durch Schweiss, Durchfall u. s. w. auszugleichen, selbst das leichtere Erkranken einer Seite vor der anderen nicht übergangen werden.

§. 1715.

Die *Antipathie* und *Idiosyncrasie* sind regelwidrige Nervenzustände, welche mit einer eigenthümlichen abstossenden oder anziehenden Empfänglichkeit für gewisse Reize a) verbunden sind, die sich auf einzelne Sinnesorgane, und auch auf alle Systeme des Körpers erstrecken kann. Die gleichgültigsten Dinge erregen oft unerwartet den heftigsten Aufruhr in den betreffenden Gebilden und in dem ganzen Organis-

a) Z. B. für manche Nahrungsmittel, Medicamente oder Gerüche.

mus, worauf die seltsamsten Erscheinungen *b*), Bewegungen, auch Gesetzübertretungen und der Tod erfolgen *c*). Doch werden diese Zustände zuweilen nur vorgeschützt, und dann liegt der Grund davon meistens in einer blossen Ziererei oder Einbildung. Die, ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach ebenfalls völlig dunkle Neigung mancher Menschen, bei geringen Verwundungen sich leicht zu verbluten ist durch vielfältige Erfahrungen bestättiget, und bereits (§. 1712.) gewürdiget worden.

§. 1716.

Die *individuellen Verhältnisse der äusseren Umstände einer Person*, d. h. die kosmischen und tellurischen Verhältnisse, unter welchen die Verletzung Jemanden zugefügt wurde, und welche mit der Verletzung nothwendig verbunden gedacht werden müssen, dürfen keineswegs in Berechnung ihres Antheiles an der Gefahr oder Tödtlichkeit übergangen werden. Da der Mensch nur in Verbindung mit der, ihm umgebenden äusseren Welt in Zeit und Raum leben kann; so muss auch diese äussere, unzertrennliche Verbindung nothwendig zur Körperbeschaffenheit des Menschen gerechnet, und als ein Umstand angesehen werden, welcher abgesehen von der inneren Beschaffenheit seines Organismus (*Individualität des Körpers*) jenen Zustand desselben ausmacht, den man als im Augenblicke der Beschädigung vorhanden, die *Individualität der äusseren Umstände des Verletzten* nennt, und welcher mit seinen nothwendigen, theils directen *d*), theils indirecten *e*) Folgen, oder dadurch die Lebensgefahr oder den Tod individuell nothwendig herbeiführen kann, dass er durch die Rechtsverletzung in Wirksamkeit gesetzt, nicht auf die Ver-

b) Ich kannte einen österr. H. General, welcher bei dem Anblicke eines Ringes an dem Finger eines Frauenzimmers derart Uebligkeiten bekam, dass er sich entfernen musste.

c) Ein Mann, welcher eine unbezwingliche Antipathie gegen den Anis-Samen hatte, starb an Krämpfen, weil er nach der Anordnung seines Arztes diesen Samen eingenommen hatte.

d) Z. B. Einsamer Ort, Nachtzeit, Witterungs-Einflüsse im Augenblicke der Verletzung, Winde, Kälte, Nässe, der nothwendige Transport u. s. w.

e) Z. B. Mangel oder Verspätung der nöthigen Hilfe bei einer leichten Blutader-Verletzung oder leichten Vergiftung u. s. w.

letzung, sondern auf den Körper des Verletzten nachtheilig einwirkt *f*).

§. 1717.

Bei den individuellen Verhältnissen oder der *Individualität der äusseren Umstände einer Person* kommt zuerst *das Clima* in Betracht, welches auf den Leib und die Seele des Menschen im gesunden und kranken Zustande den mächtigsten Einfluss übt. Im heisseren Erdstriche ist der Blutumlauf schneller, das Reactions-Vermögen geringer, das Nerven-System erregbarer, daher die Neigung zu Krämpfen, zu Krankheiten der Leber, des Pfortader-Systemes und der Gedärme, und damit das Heer der Leidenschaften vorherrschender, als in dem kälteren Erdstriche, wo Krankheiten des irratablen Systemes, daher Entzündungen und Brustkrankheiten vorwalten. Bergbewohner sind sehr zu Hirn-Congestionen geneigt, dagegen Bewohner der feuchten und niederen Gegenden zur Wassersucht, zum Scorbute, Wechsel- und Faulfieber und zum Cretinismus disponirt. Von nicht minderem Einflusse ist *die Temperatur und sonstige Beschaffenheit der Luft*. Ein hoher Grad von Kälte oder Wärme, eine ungünstige Jahreszeit und Witterung, selbst die epidemische und endemische Constitution der Luft äussern einen nachtheiligen Einfluss auf jedes, und vorzugsweise auf ein verletztes Individuum. Bei Berücksichtigung *der Tageszeit, der Oertlichkeit und anderer Zufälligkeiten* ist die Abend- und Nachtzeit, die Einsamkeit und Hilflosigkeit, die Feuchtigkeit, Dunkelheit, und sonstige Unangemessenheit des Locales, selbst die Bekleidung und Stellung des Körpers von Wichtigkeit. Hinsichtlich der Behandlung des Verletzten kann der unzweckmässige Transport, die unzweckmässige, vernachlässigte oder

f) Z. B. Wenn Jemand auf dem geneigten Dache eines Hauses oder an dem Ufer eines reissenden tiefen Flusses stehend, leicht am Fusse verletzt ausgleitet, und sich todt stürzt, oder ertrinkt. Hierher gehört auch der, auf Pistolen zu Pferd duellirende, und leicht an der, den Zügel haltenden Hand verwundete Reiter, welcher durch das scheu gewordene Pferd herabstürzt, den Hals bricht und stirbt. Das Stürzen zu Boden oder in das Wasser sind mit der leichten Verletzung nothwendig gegebene Umstände, und müssen daher zur Individualität des Verletzten gerechnet werden, was der Fall nicht ist, wenn z. B. das Pferd bloss durch den Schuss scheu, den Reiter ohne frühere Verletzung des Armes im Herabstürzen tödtet. (S. Dr. Wibmer in A. Henke's 13. Erg. Hft. Jahrg. 1830. S. 25.)

unterbliebene Kunsthilfe, und alle später anzuführenden Einflüsse und Umstände von sehr nachtheiligen Folgen seyn. Durch das gleichzeitige *Zusammentreffen mehrerer schädlicher Einflüsse*, oder durch ihre wiederholte Rückkehr kann der Zustand des Verletzten sehr verschlimmert werden.

§. 1718.

In Folge der, jedesmal durch die Obduction und die, dem Tode vorhergegangenen Zufälle genau zu erhebenden besonderen Körperbeschaffenheit können minder bedeutende *Kopf-Verletzungen* wegen einer gleichzeitigen heftigen Gemüthsbewegung, Anlage zum Schlagflusse, dünner, mangelhafter oder kranker Beschaffenheit der Schädelknochen u. s. w., *Brust-Verletzungen* wegen einer abnormen Lage des Herzens, eines Eitersackes, einer Schlagadergeschwulst, einer Anlage zur Lungenschwindsucht u. s. w., *Unterleibs-Verletzungen* wegen fehlerhafter Lunge, Mürbigkeit oder Vorlagerung der Eingeweide, Völle des Magens oder der Harnblase, Schwangerschaft u. dgl., *mindere Beschädigungen jeder Art* wegen Regelwidrigkeiten in der gesammten Organisation, und wegen vorausgegangener oder noch vorhandener Krankheiten u. s. f. den Tod nothwendig zur Folge haben.

§. 1719.

Die besondere Körperbeschaffenheit und das davon abhängige *Rückwirkungsvermögen*, oder die Eigenschaft des menschlichen Körpers, von den äusseren Einwirkungen verschiedentlich afficirt zu werden, und jeder derselben eine bestimmte Wirkung entgegen zu setzen, ist oft der alleinige Grund, warum die Lebensthätigkeit des Organismus unverhältnissmässig zu der erlittenen Beschädigung aufgeregt, dadurch secundäre, sich mehr oder weniger auffallend unterscheidende Wirkungen hervorgebracht, und durch sie in besonderen Fällen die Nothwendigkeit des Todes herbeigeführt wird.

§. 1720.

Diese *secundären*, gleichfalls durch die Leichenzergliederung und Erforschung der Krankheitsgeschichte auszumittelnden Wirkungen erscheinen als abnorme Thätigkeiten, Veränderungen und Zustände in den verletzten und anderen, mit diesen anatomisch oder physiologisch verbundenen Gebilden, und characterisiren sich entweder als allgemeine Krankheiten, heftige

Nervenzufälle, Lähmungen; oder als Ergiessungen normal oder krankhaft abgesonderter Flüssigkeiten in verschiedenen Höhlen unter Erzeugung lebensgefährlicher Störung der Verrichtungen durch Druck oder abnorme Reizung; oder aber als gefahrvolle Blutungen oder Entzündungen mit ihren Folgen.

§. 1721.

Wegen der, einem jeden Menschen zukommenden besonderen Körperbeschaffenheit können also gefährliche selbst leichte Verletzungen den Tod *individuell nothwendig* hervorbringen: wenn sie 1. eine angeborene, oder erworbene krankhafte Beschaffenheit des Organismus, oder einzelner Gebilde bis zum höchsten Grade steigern; 2. eine verborgene, ruhende Krankheits-Anlage zur Entwickelung oder zum völligen Ausbruche bringen; 3. durch eine vorhandene Regelwidrigkeit des Körpers, oder 4. durch evolutionaire, sexuelle, habituelle oder andere organische Verhältnisse unaufhaltsam und mit Erschöpfung der Lebenskraft verschlimmert werden; oder 5. unter nachtheiligen, die Organisation des Menschen höchst feindlich angreifenden Umständen gesetzt worden sind.

§. 1722.

Um den Antheil, welchen die besondere Körperbeschaffenheit an der Nothwendigkeit des Todes nach einer Beschädigung gehabt hat, zu bestimmen, muss die Verletzung sammt der Wichtigkeit des verletzten Theiles erhoben, mit dem Grade des Einflusses der individuellen Körperbeschaffenheit, und der Individualität der äusseren Umstände auf den Verlauf und Ausgang der Verletzung oder der dadurch hervorgerufenen Krankheit verglichen, und das Mass der Schädlichkeit eines jeden ursächlichen Momentes besonders in jenen Fällen möglichst sorgfältig berechnet werden, in welchen aus der Verletzung nicht die zureichende Ursache des nothwendigen Todes erklärt werden kann *a*).

a) Ein Meister hatte in der Absicht, seinen Lehrling auf eine verdiente Art zu züchtigen, diesem mit einem halbzolldicken Stocke in der linken Rippenweiche einen mässigen Hieb versetzt, worauf durch Berstung der sehr ausgedehnten Milz der Tod mittels der Verblutung erfolgte. Hier ist der geringe Antheil der Verletzung, und der überwiegende der individuellen Köperbeschaffenheit an dem Tode in die Augen fallend.

IV. *Aeussere, nach der Verletzung eintretende zufällige Einflüsse und Umstände.*

§. 1723.

Da bei der Bestimmung des Todes aus einer gewaltsamen Beschädigung oder Verletzung eben so wenig ein Umstand unbeachtet bleiben darf, welcher die Schuld des Thäters vermehrt, als ein solcher, welcher dieselbe vermindert: so verdienen nunmehr auch die äusseren, mit der Verletzung nicht nothwendig gegebenen, und durch den Urheber nicht erst in Wirksamkeit gesetzten oder zufälligen Einflüsse und Umstände (Schädlichkeiten, Nebenumstände, Ereignisse, Nebenereignisse, Zwischenursachen, äussere Verhältnisse, accidentia, intermedia, accedentia nach *Henke*) in Betrachtung gezogen zu werden, in wie fern sie an der Gefahr oder Tödtlichkeit einer Verletzung Antheil genommen haben.

§. 1724.

Ein grosser Theil der älteren Gerichts-Aerzte hatte ohne Unterschied alle, bei einer nicht allgemein nothwendig den Tod herbeiführenden Verletzung beträchtlich oder überwiegend mitwirkenden Nebenumstände als rein zufällig, und, wenn ihr Einfluss erwiesen war, diesen als zufällig tödtlich erklärt. Da auch noch gegenwärtig die ärztlichen Ansichten über diesen Gegenstand schwanken; so ist die Erörteruug von der grössten Wichtigkeit, welchen Einfluss die etwa wirksam gewesenen Nebenumstände, die ausser der, durch eine verbrecherische Handlung oder Unterlassung erfolgten Verletzung sich zum Tode beigetragen haben, rechtlich auf den Thatbestand der Tödtung ausüben.

§. 1725.

Es kommt dabei alles auf die möglichst genaue Erhebung an: ob die äusseren Einflüsse und Umstände durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung in Wirksamkeit gesetzt worden sind, oder nicht; ob mithin die Rechtsverletzung die *Ursache* oder nur die *Veranlassung* des Todes war. Im ersten Falle muss die tödtende Wirkung der äusseren Einflüsse und Umstände in der rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung als in ihrer Ursache begründet, und

im anderen Falle, wo die, ausser der Rechtsverletzung wirksam gewordenen Nebenumstände selbstständig aufgetreten sind, als rein zufällig betrachtet werden.

§. 1726.

Als *selbstständig* (unabhängig) wirkende Einflüsse und Umstände sind jene anzusehen, welche später, als die, durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung gegebene Verletzung hinzugetreten, auch von der Rechtsverletzung unabhängig gewesen sind, und von dem Beschädiger nicht vorausgesehen, mithin auch nicht von ihm mit Vorbedacht zur Herbeiführung des Todes benutzt werden konnten, wie dieses keineswegs der Fall ist bei den während der Verletzung vorhanden gewesenen zeitlichen und räumlichen Verhältnissen. Eine, durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung gegebene Verletzung kann demnach den Tod nicht hervorgebracht haben; wenn sie nur die *Veranlassung* zum Tode geworden ist, weil der Grund desselben, d. i. die tödtende Kraft nicht in der Verletzung, sondern in den Nebenumständen d. i. in, von ihr unabhängigen Ereignissen, oder in dem Zusammentreffen der ersteren mit den letzteren liegt *a*).

§. 1727.

Zu den zufälligen äusseren Einflüssen rechnet man überhaupt *willenlose Naturkräfte* und *menschliche Thätigkeiten*, insbesondere die Jahreszeit, die Beschaffenheit des Clima, der Luft und Witterung, besonders den Grad der Wärme oder Kälte, die so eben herrschende epidemische oder endemische Krankheit, die Art des Transportes, den Aufenthaltsort des Verletzten während der Cur, seine Lebensweise in Hinsicht der Speisen und Getränke, des Schlafens und Wachens, der Bewegung und Ruhe des Körpers u. s. w., Gemüthsbewegungen, das Benehmen des Verletzten und der Umgebungen, die medicinisch-chirurgische Behandlung des Verletzten u. s. w.

a) Z. B. wenn eine sonst häufig geheilte Wunde nur wegen des später hinzugetretenen Rothlaufes, Spitalbrandes, Typhus, Ruhr u. dgl., oder wegen begangener grober Diätfehler u. s. w. den Tod hervorgebracht hatte.

§. 1728.

Von diesen und ähnlichen später, als die Verletzung eingetretenen, und schädlich gewordenen Nebenumständen muss in allen Sterbefällen stets sorgfältig ausgemittelt werden: ob sie durch Jemandes und durch wessen Verschuldung als physischer Erfolg der Rechtsverletzung, mithin als *Nebenbeschädigungen* nach *Henke* (accedentia violationis sive voluntaria), oder aber durch Niemandes Verschuldung, als *zufällige Nebenereignisse* (Zufälle, Zufälligkeiten, accedentia casus sive fortuita) den Tod nach einer Verletzung hervorgebracht haben.

§. 1729.

Dem *Thäter* fällt der Tod aus einer gewaltsamen Beschädigung oder Verletzung zur Last: wenn er absichtlich solche Zeit- und Orts-Verhältnisse gewählt hat, von denen er wusste, dass sie entweder dem Verletzten nachtheilig werden müssen, wie z. B. Regen- oder Schneewetter, grosse Kälte oder Hitze, Sturmwinde u. dgl., oder, dass sie wegen der weiten Entfernung, des üblen Weges, des Mangels an Vorspann u. dgl. jede, und eine zeitige und zweckmässige Kunsthilfe insbesondere durchaus unmöglich machen u. s. w.

§. 1730.

Der *Verletzte* trägt die Schuld des Todes aus einer, ihm gewaltsam zugefügten Beschädigung oder Verletzung: wenn er von den, ihm verordneten Arzneien keinen, oder nicht den zweckmässigen Gebrauch macht; aus Furcht, Zaghaftigkeit, oder einer anderen Ursache die vielleicht schmerzhafte, jedoch zu seiner Rettung erforderliche Hilfe ausschlägt; gegen die erhaltene Warnung grobe Diäthfehler begeht, sich im Essen und Trinken übernimmt, oder dem Luftwechsel oder Luftzuge, einer Ausschweifung in der Liebe, dem Zorne und Rachgefühle gegen den Thäter überlässt, viel redet oder sich stark bewegt; aus Ungeduld den Verband abreisst, oder seinen Gesundheits-Zustand auf welche Art immer absichtlich verschlimmert u. s. w.

§. 1731.

Die *Umstehenden* machen sich wegen des, aus einer gewaltsamen Beschädigung oder Verletzung erfolgten Todes verantwortlich: wenn sie versäumen, zeitliche und zweckmässige

Hülfe zu suchen; dem Arzte oder Wundarzte in der Anwendung der nöthigen Heilmittel hinderlich, oder hierin saumselig gewesen sind; eigenmächtig unzweckmässige Mittel angewendet haben; dem Kranken Diätfehler gestatteten; ihn in der Kälte oder in der grossen Hitze, in einem unreinen, unruhigen, oder anderen unschicklichen Orte liegen gelassen, beunruhiget, zu nachtheiligen Gemüthsbewegungen verleitet haben u. s. w.

§. 1732.

Die *behandelnden Aerzte* haben an dem tödtlichen Ausgange einer Beschädigung oder Verletzung Theil: wenn sie unzweckmässige oder offenbar schädliche Mittel anwenden; dem Patienten die nöthigen Diät- und Verhaltungs-Regeln vorzuschreiben unterlassen; bei der Untersuchung der Wunden zu roh verfahren, dieselben nicht von fremden Körpern oder Eiter reinigen; bei Operationen sich unzweckmässiger Instrumente bedienen; den Verband zu fest, zu locker oder unzweckmässig anlegen, oder nicht zur gehörigen Zeit erneuern; die, in die Höhlen ausgetretenen Flüssigkeiten nicht herausschaffen; Wunden zu früh zuheilen; aus Furchtsamkeit oder Unwissenheit die nöthige Operation unterlassen, aus Unerfahrenheit, oder Nachlässigkeit fehlerhaft, oder aus Verwegenheit eine gefährliche Operation ohne dringende Noth unternehmen u. s. w.

§. 1733.

Um bei dem oft höchst schwierigen Geschäfte der richtigen Schätzung des Antheiles, welchen die äusseren Einflüsse und Umstände bei einer Verletzung an dem Tode genommen haben, einen Anhaltungs-Punct zu gewinnen, muss die Theorie der Rechtswissenschaft zu Rathe gezogen werden, in welcher der Grundsatz fest gehalten wird: *dass der Erfolg einer Handlung oder Unterlassung dem beigemessen wird, von welchem diese vorgenommen worden ist.*

§. 1734.

Sind die äusseren Nebenumstände ein blosser Ausfluss der vorhergegangenen Rechtsverletzung; so muss der darauf erfolgte Tod als die Wirkung derselben betrachtet werden. Sind sie dagegen durch eine andere willenlose oder menschliche Kraft hervorgebracht worden; so sind die Fälle zu unterscheiden. Werden durch *willenlose Naturkräfte* äussere

Einflüsse wirksam, welche in Verbindung mit der Rechtsverletzung derselben Schädlichkeit verstärkt, und dadurch nach einer Verletzung den Tod hervorgebracht haben; so kann dieser nur der Rechtsverletzung vollständig zugeschrieben werden (§§. 1725 u. 1733). Haben dagegen willenlose Naturkräfte *selbstständig äussere Einflüsse* und dadurch den Tod herbeigeführt; so sind erstere die ausschliessliche Ursache des letzteren, und die Frage, ob der Tod der Rechtsverletzung beizumessen sey, kann nur da entstehen, wo diese wenigstens *die Möglichkeit des Todes erst zu Stande gebracht hat*, in welchem Falle die Frage wegen des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Rechtsverletzung und dem Geschehenen bejaht werden muss *a*). Ist es *menschliche Thätigkeit*, wodurch äussere Einflüsse den Erfolg einer gegebenen Verletzung bloss mittelst Erhöhung deren Wirksamkeit befördern; so muss das Resultat dem Urheber *der Haupthandlung* völlig beigemessen werden, weil die Strafbarkeit des Einen nicht jene des Anderen aufheben, oder auch nur mindern kann *b*).

§. 1735.

Der Gerichts-Arzt hat bei der Beurtheilung dieser Einflüsse und Umstände in Erwägung zu ziehen, dass er sich an der äussersten Gränze seines wissenschaftlichen Gebiethes befindet, und sich zur Richtschnur zu nehmen, dass er in seinem Kunstgutachten sich bloss auf die Bestimmung einschränken müsse, welchen Antheil diese Nebenereignisse auf den tödtlichen Ausgang einer oder mehrerer an sich gefährlichen körperlichen Beschädigungen gehabt haben; dass er aber das Mass der Schuld und den Grad der Strafbarkeit des Thäters, als ausser seiner Beurtheilung liegend nicht berühren dürfe.

§. 1736.

Medicinische Landes-Facultäten, Academien und Landes-Collegien haben endlich von jeher, und heut zu Tage

a) Z. B. Jemand wird durch die, ihm im Freien bei strenger Kälte, oder am Rande eines grossen Flusses zugefügte Verletzung ausser Stand gesetzt, sich fort zu bewegen, und er erfriert oder ertrinkt durch plötzliches Steigen des Wassers.

b) Z. B. ein leicht oder schwer Verletzter wird im Vorbeigehen, durch ein nachlässig errichtetes und zusammenstürzendes Baugerüste getödtet.

noch, wenn die Nothwendigkeit des Todes aus einer gewaltsamen Verletzung nicht ganz offenbar war, in allen jenen Fällen auf *nicht nothwendig erfolgten Tod* geschlossen, wo die Leichen-Untersuchung mangelhaft vorgenommen worden ist, oder dabei grobe Kunstfehler begangen worden sind, wofür aber auch die untersuchenden Gerichts-Aerzte verantwortlich gemacht werden.

Ausmittelung der, den unbekannten Thäter, das Werkzeug und dessen Gebrauchsweise bezeichnenden Umstände.

§. 1737.

In Betreff des anderen *Theilzweckes* bei Erhebung des Thatbestandes (§§. 1524 u. 1525), nämlich der Ausmittelung alles dessen, was den etwa noch unbekannten Thäter, den, von dem verletzenden Werkzeuge gemachten Gebrauch, den Grad der dabei angewendeten Gewalt und die ausgeübte Grausamkeit bezeichnet, ist es allerdings oft sehr schwierig, und nicht selten unmöglich, die hier erwähnten Aufgaben auch durch die sorgfältigste Leichen-Beschau auf eine, den Gerichts-Behörden genügende Weise zu lösen. Gleichwohl können sachverständige Gerichts-Aerzte durch die erforderliche Umsicht und nöthige Sorgfalt so manches leisten, was zur Beförderung der Rechtspflege dienen kann. Es müssen aber bei diesem Geschäfte einerseits die verletzenden Werkzeuge, anderseits die Zahl und die Beschaffenheit der Verletzungen besonders berücksichtiget werden, um aus diesen Schlüsse: 1. auf den etwa noch unbekannten Thäter, 2. auf den, von dem Werkzeuge gemachten Gebrauch, 3. auf den Grad der angewandten Gewalt, und 4. auf die ausgeübte Grausamkeit machen zu können.

§. 1738.

Es werden entweder zugleich mit einem Entleibten ein oder mehrere *verletzende Werkzeuge* (Mord-Instrumente, corpora delicti formalia v. instrumentalia) gefunden, und diese sind entweder zum Morden eigentlich eingerichtete Werkzeuge, als: Dolche, Degen, Säbel, Bajonette, Schiessgewehre allerlei Art u. dgl., oder zu anderen Zwecken be-

stimmte, jedoch zu einem Morde leicht zu missbrauchende Instrumente, als: Rasier-, Taschen-, Tisch- oder Küchen-Messer, eine Sense oder Sichel, Pfrimen, Ahlen oder Riemer-Nadeln, Hämmer, Aexte, Beile u. dgl. Bei einem Schiessgewehre lässt sich die seit dessen Gebrauche vergangene Zeit, manchmal aus der Veränderung der, durch das Pulver hervorgebrachten Schwärzung binnen 50 Tagen bestimmen. Nach *Divergie a*) verwandelt sich die schiesspulverige Schwärzung während der ersten Tagen nach dem Schusse in schwefelsaures Eisen, und dieses später in rothes Eisen-Oxyd. Bei den anderen, besonders metallenen Mord-Werkzeugen kann vielleicht der Grad der Vertrocknung der daran vorgefundenen Blutflecke und der dadurch hervorgebrachten Oxydation einen Aufschluss geben.

§. 1739.

Man pflegt gemeiniglich aus dem Instrumente auf den Stand oder das Gewerbe seines Besitzers, und aus diesem auf den Thäter zu schliessen. Allein abgesehen davon, dass nicht leicht ein Mörder das Mord-Instrument bei dem Entleibten zurücklässt, damit dieses nicht an ihm zum Verräther werde; so kann sich der Fall ereignen, dass der Thäter ein Werkzeug zum Ermordeten hinlegt, um den Verdacht auf einen Anderen zu lenken, oder dass dasselbe dem Verstorbenen selbst angehörte, oder dass der Thäter das Werkzeug von Jemanden erkauft oder diesem entwendet habe. In allen diesen und ähnlichen Fällen bleibt dem Gerichts-Arzte nichts anderes übrig, als auszumitteln: ob dem Entleibten mit diesem Werkzeuge die vorgefundenen Verletzungen beigebracht worden sind, alle oder nur einige, und durch welchen Gebrauch, oder ob dasselbe zur Verletzung nicht gebraucht worden ist. Oder es wird bei dem Entleibten kein Mord-Instrument angetroffen. In diesem Falle können ebenfalls nur die vorgefundenen Verletzungen über das gebrauchte Instrument, und somit über den Thäter einen mehr oder weniger genügenden Aufschluss geben; sie deuten nämlich entweder auf den Gebrauch eines scharfen, zum Stechen, Schneiden,

a) S. Siebenhaar's Encyclop. S. 272.

Hauen, oder eines stumpfen, zum Schiessen, Erdrosseln, Erschlagen u. dgl. eingerichteten Werkzeuges.

§. 1740.

Stichwunden zeichnen sich vor allen anderen dadurch aus, dass sie sowohl an den Kleidern, als auf der Oberfläche des Körpers die runde, eckige, ein-, zwei-, drei- oder mehr-schneidige Form des verletzenden Werkzeuges am deutlichsten anzeigen, und dass sie auch in der Tiefe der Wunde einen solchen Abdruck sowohl von ihrer Form, als von ihren verschiedenen Durchmessern bis zu ihrer Spitze zurücklassen, dass daraus oft mit Bestimmtheit geschlossen werden kann, mit was für einem Werkzeuge ein oder mehrere Stiche beigebracht worden sind; wenn anders die Spitze des Instrumentes nicht in eine Höhle, z. B. in eine Herzkammer, in den vollen Magen gedrungen, oder die Gestalt der Wunde nicht vor dem Tode durch die Kunsthilfe, die Heilkräfte der Natur, oder nach dem Tode durch die Fäulniss verändert worden ist. Weniger Aufschluss über das gebrauchte Instrument geben die Schnitt- und Hiebwunden. Sind letztere seicht, so deuten sie auf ein leichtes, sind sie tiefer und bis in die Knochen gedrungen, so deuten sie auf ein schweres oder mit grösserer Gewalt geführtes Instrument. Sind ihre Ränder scharf und ihre Winkel spitzig, so sind sie durch ein scharfes, sind sie zugleich lappig oder zackig, durch mehrmalige Anwendung des Instrumentes, sind die Ränder geschwollen und sammt den Winkeln stumpf, und ist die Wunde einer aufgesprungenen ähnlich, so ist sie durch einen Hieb mit einem stumpfen Werkzeuge hervorgebracht worden.

§. 1741.

Dass Verwundungen durch einen oder mehrere Schüsse hervorgebracht worden sind, lässt sich zwar aus der Beschaffenheit derselben leicht erkennen; nicht aber, ob mit einer bestimmten Flinte, einem gezogenen Rohre oder einer Pistole geschossen worden ist, da diese mit gleichem Schuss-Material geladen werden konnte; ausser es wäre der Ort, von welchem aus geschossen worden ist, bekannt, und es könnte erwiesen werden, dass ein Schuss aus einem gewöhnlichen Gewehre nicht, sondern nur der aus einer Kugel-

büchse so weit reichen könne; oder dass die vorgefundene Kugel vermöge ihrer Grösse nicht in dem Laufe des Schiessgewehres gewesen seyn konnte *a*). Verletzungen durch stumpfe Werkzeuge erkennt man durch die Quetschungen und Zerreissungen an den weichen Theilen, durch die Brüche der Knochen und Erschütterungen der inneren Organe. Doch geben dieselben bloss über die Beschaffenheit, nicht aber über das eigentlich gebrauchte Werkzeug einen Aufschluss: wenn dieses nicht etwa mit Erhabenheiten und Ecken versehen, oder auf eine Art gebraucht worden ist, dass dadurch besondere Verletzungen entstanden sind, wo sodann die Ränder einer Wunde die Merkmahle einer gleichzeitig erlittenen Quetschung zeigen, und wenn das Werkzeug eine schmale Fläche hat, auch an knöchernen Theilen, besonders am Schädel, Eindrücke und Scharten entstehen, welche bemessen und mit dem Werkzeuge verglichen werden können.

§. 1742.

Was *von dem verletzenden Werkzeuge für ein Gebrauch gemacht*, ob nämlich, z. B. mit einem Degen gestochen oder gehauen, mit einem Schiessgewehre geschossen, geschlagen oder gestossen, mit einem Messer gestochen oder geschnitten worden sey u. s. w.; lässt sich aus der Beschaffenheit der vorgefundenen Verletzungen, und der wiederholte Gebrauch des Instrumentes aus der Zahl der Verletzungen entnehmen, wobei jedoch zu bemerken ist, dass bei dem Daseyn einer einzigen äusseren Stichwunde dennoch im Inneren durch Doppelstiche nach verschiedenen Richtungen mehrfache Verwundungen Statt gefunden haben können.

§. 1743.

Bei Beurtheilung des *Grades der Gewalt*, *der bei einer Verletzung angewendet worden ist*, muss unterschieden wer-

a) Ich erinnere mich ganz bestimmt den merkwürdigen Fall in einer ärztlichen Zeitschrift gelesen zu haben, dass in der Schweiz in einem Walde ein Bruder hinter dem anderen eine scharf geladene Pistole losgeschossen, und auch den Brudermord gar nicht geläugnet, daher auch schon die Vollziehung des Todesurtheiles zu erwarten hatte. Ein, inzwischen aufgehobener Strassenräuber behauptete, dass er den Mord mittelst seines, mit dem Pistolenschusse gleichzeitig gefallenen Flintenschusses ausgeführt habe, was auch die, mit dem Flintenlaufe übereinstimmende Kugel bestättigte.

den: ob die Tödtung ohne Beihilfe eines Werkzeuges, somit durch die alleinige körperliche Kraft des Thäters, oder durch Werkzeuge, und zwar durch stumpfe oder scharfe bewerkstelliget worden ist. Dabei muss zwar im Allgemeinen auf die Grösse der Zerstörung im Körper, jedoch nicht allein, sondern auch auf die mögliche Dauer einer zugefügten Gewaltthätigkeit, welche nicht immer sichtbare grosse Zerstörungen im Körper bewirkt, gesehen werden. Wurde Jemand durch den alleinigen Gebrauch der Gliedmassen des Thäters getödtet, z. B. durch Schläge mit der geballten Faust vor den Kopf, oder durch das Erdrosseln; so kann in der Regel auf eine angewendete, bedeutende Gewalt, wenigstens im ersten Falle auf eine Wiederholung kräftiger Schläge, im zweiten auf eine Ueberwältigung der geleisteten Gegenwehr, zugleich auf eine starke und anhaltende Drosselung geschlossen werden; wenn anders der Getödtete nicht etwa ein Kind, ein schwächliches oder kränkliches Individuum gewesen ist.

§. 1744.

Bei Verletzungen mit einem stumpfen Werkzeuge kommt es darauf an, ob dasselbe leicht oder schwer, kurz oder lang gewesen ist, ob mit dessen Ende oder Mitte Schläge versetzt worden sind. Ein leichtes Werkzeug fordert immer mehr Kraft von Seiten des Thäters zur Bewirkung einer bedeutenden Beschädigung, während ein schweres diese schon durch sein eigenes Gewicht hervorzubringen im Stande ist. Auf gleiche Weise verhält es sich, wenn mit der Mitte oder dem Ende eines langen Instrumentes Schläge versetzt werden; denn im letzten Falle ist die Bewegung des Instrumentes weit schneller und die zugleich durch sein Gewicht vermehrte Gewalt weit intensiver, als im ersten. Verletzungen mit scharfen Instrumenten durch Stiche oder Hiebe setzen nur dann eine bedeutende Kraft voraus; wenn sie sehr tief ein-, oder durch und durch gedrungen sind, besonders wenn ihre Spitze ziemlich stumpf, ihre Schneide schartig gewesen ist, und die verletzten Theile durch ihre Festigkeit und Härte einen bedeutenden Widerstand zu leisten im Stande waren. Von den Verletzungen durch einen Schuss versteht es sich von

selbst, dass sie niemals die, von Seiten des Thäters angewendete körperliche Gewalt anzuzeigen vermögen.

§. 1745.

Auf eine, bei der Verletzung ausgeübte besondere *Grausamkeit* lässt sich schliessen: wenn der Thäter sich mit der Beibringung der einen oder anderen schnell tödtlichen Verletzung nicht begnügt, sondern zur Sättigung seiner Mordsucht unnöthiger Weise deren mehrere beigebracht hat; oder wenn er dem Opfer seiner Grausamkeit den Tod, z. B. durch das Ausreissen der Zunge, das Ausstechen der Augen, Verschändlung des Antlitzes, Verstümmelung einzelner Glieder, das Aufschlitzen des Bauches, das Brennen mit glühendem Eisen, Begiessen mit siedendem Wasser oder Oel u. dgl. recht qualvoll zu machen gesucht hat. In den übrigen Fällen der Ermordung wird dem Richter erklärt, dass bloss ein solcher Grad von Grausamkeit ausgeübt worden ist, welcher erfordert wird, um einen Menschen zuverlässig des Lebens zu berauben *a*).

§. 1746.

Wenn ein, in der österreichischen Armee *vor dem Feinde verletzter Officier* nach seiner Heilung, selbst durch

a) Dr. Wilh. Gottfr. Ploucquet's Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten. Aus dem Latein. Tübingen 1788. 8.

S. C. Lucä einige Bemerkungen über das Verhältniss des menschlichen Organismus zu äusseren Verletzungen in Bezug auf Tödtlichkeit und deren Beurtheilung. Heidelberg 1814. 8.

A. Henke's Abhandlung aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin. Bamberg 1815. Bd. 1. S. 93. u. d. f. bis incl. Bd. V.

J. Nadherny, über die Verletzungen in gerichtl. medic. Beziehung für Gerichtsärzte und Richter. Prag 1818. 8.

L. f. L. Wildberg's Rapsodien aus der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Leipzig 1822. 8. S. 79—82.

Beling, über die Werkzeuge, womit eine Verletzung hervorgebracht seyn soll a. a. O.

Dr. C. F. Koch über die Grundsätze, welche bei Begutachtung tödtlicher Verletzungen Anwendung finden, mit besonderer Rücksicht auf den revidirten Entwurf der Preussischen Strafgesetze. (S. Dr. Rust's Magazin f. d. ges. Heilkunde. 48. Bd. 3. Hft. Berlin 1837. S. 409).

Was hat der Gerichtsarzt bei vorkommenden Tödtungen nach dem öster. Strafgesetzbuche zu erheben und zu begutachten? v. Dr. Langer ö. o. Professor an der k. k. Universität zu Grätz (in C. C. Schmidt's Jahrb. der inl. u. ausl. ges. Med. Jhrg. 1835. Nr. 8. Bd. 7. Hft. 2. Leipzig. S. 187).

eine Reihe von Jahren alle militärischen Dienste verrichtet hat, und dann gestorben ist: so muss nach unseren Gesetzen der, den betreffenden Officier behandelnde Militär- oder Civil-Arzt nach genauer Beschreibung der erhaltenen Verletzungen die Frage beantworten: ob und in wie fern derselbe an den *unmittelbaren* oder *mittelbaren Folgen* einer oder mehrerer, vor dem Feinde erhaltenen Verletzungen gestorben sey *a*), weil, im Falle der Tod nothwendig und unmittelbar auf die, vor dem Feinde erhaltene Verletzung erfolgt ist, die hinterlassene Witwe auf Pension Anspruch hat.

§. 1747.

Um den ursächlichen Zusammenhang zwischen den, vor dem Feinde erhaltenen Verletzungen und dem darauf erfolgten Tode anschaulich zu machen, muss: 1) vor allen dargethan werden, dass eine oder mehrere Verletzungen wirklich vor dem Feinde gesetzt worden sind, was zu beweisen dem betreffenden Regimente oder Corps, und dem Arzte nur in so fern zu bezeugen obliegt, als er hiervon unmittelbar oder mittelbar Kenntniss hat; 2) die Art, Beschaffenheit und Zahl der Verletzungen möglichst genau beschrieben, die verletzten Theile, die darauf erfolgte Krankheit, ihr Verlauf und Ende durch eine wissenschaftlich abgefasste Krankheitsgeschichte, und 3) das Resultat der Obduction, d. i. die Nachweisung, dass der Obducirte an dem betreffenden, der, vor dem Feinde erhaltenen Beschädigung, Verletzung oder Verwundung eigenthümlichen, und an keinem anderen gewaltsamen oder natürlichen Krankheits-Processe gestorben sey, mit Rücksicht auf die allenfalls vorgefundene besondere Körperbeschaffenheit durch einen legalen Befundschein mittelst richtiger Schluss-Folgerungen nach den bereits aufgestellten, und nach den Grundsätzen der Physiologie und Pathologie gründlich und erschöpfend dargestellt werden.

B. *Tod durch Vergiftungen.*

§. 1748.

Nirgends wird die gerichtsärztliche Erfahrung, Umsicht und gewissenhafte Prüfung aller Umstände so sehr in Anspruch

a) Hohes hofkriegsräthl. Circulare vom 1. März 1818. L. 1288 an sämmtliche General-Commanden.

genommen, als bei der schwierigen Erhebung einer Vergiftung, worauf der Tod erfolgt ist; weil ihre Kennzeichen oft nicht auslangen, und leicht mit jenen einer, durch plötzliche Verkühlung, Ueberladung des Magens, Zurücktretung von Hautausschlägen, Unterdrückung von gewohnten Blutflüssen, oder durch heftige Nerven- oder Gemüths-Affecte, Trunkfälligkeit u. dgl. entstandenen bösartigen Krankheit verwechselt werden können. Ueberdiess treten eine Menge Hindernisse auf, welche die gerichtsärztliche Amtshandlung erschweren, oft sogar unmöglich machen, als: von Seiten der Umstände Mangel an gehörigen Anstalten und nöthigem Lichte, daher schweres Beikommen zu allen Stellen des Körpers; von Seiten der Umgebung falsche und widersprechende Berichte, Nebenabsichten, ungestümmes Zudrängen u. s. w.; von Seiten des Kranken Taubheit, Stummheit, grosse Schmerzen, Sinnesverwirrung, Schlafsucht, Verheimlichung, Beschränktheit des Verstandes, böser Wille u. s. w.

§. 1749.

Die Rechtsgelehrten nehmen an, *dass der Giftmord nach den auslänglichen Grundsätzen des Mordes zu beurtheilen, und dass blosse Wahrscheinlichkeit nicht für Gewissheit gelten könne*; wenn es sich um eine Todes-Strafe handelt. Allein es wird später gezeigt werden, dass die gerichtliche Arzneikunde nur in seltenen Fällen darüber Gewissheit zu geben vermag, dass der Tod die Wirkung des Giftes gewesen sey. Hr. Dr. *Koch* hat folgende mögliche Fälle angenommen: 1) Gewissheit; 2) Wahrscheinlichkeit; 3) kaum Wahrscheinlichkeit wegen Unvollkommenheit der Untersuchung; 4) keine Wahrscheinlichkeit, dass Gift die Todesursache war; 5) Wahrscheinlichkeit, dass eine andere Ursache und nicht das Gift den Tod bewirkt hat.

§. 1750.

Um den *Thatbestand des Giftmordes* auf eine möglichst befriedigende Art zu erheben, muss vor allen die Disposition des Verblichenen (form. Thl. §. 162); die verschiedenen möglichen zufälligen und absichtlichen Vergiftungs-Anlässe; dann die, dem Tode vorausgegangenen schweren Zufälle der

gestörten Verdauung, Assimilation und Reproduction, der Sensibilität und Irritabilität (f. Thl. §. 459—463); ferner die, bei der Obduction vorkommenden äusserlichen und innerlichen Merkmahle (f. Thl. §. 465—476); endlich der, im Darm-Canale vom Schlunde an bis zum After, oder sonst irgendwo im oder am Körper, oder durch das Erbrechen vorgefundene giftverdächtige Stoff, besonders bei Metall-Vergiftungen mit einem Vergrösserungsglase, dann chemisch (f. Thl. 477—482) untersucht; schliesslich aus diesen Prämissen das Verhältniss des Giftes zum menschlichen Körper, und zu der individuellen Körperbeschaffenheit, auch jenes der äusseren zufälligen Einflüsse zur Vergiftung, überhaupt das Verhältniss der Wirkung zur Ursache möglichst vollständig und gründlich erforscht werden (form. Thl. §. 483—485).

§. 1751.

Nur dann, wenn aus dieser Erforschung hervorgeht, dass die, in der Leiche vorgefundenen anatomisch-pathologischen Merkmahle mit den erfahrungsgemäss als wesentlich gekannten Erscheinungen einer Vergiftung im lebenden Menschen überhaupt, oder einer Art derselben insbesondere übereinstimmen, auch hiervon sich keine andere Ursache, als das, in der Leiche vorgefundene Gift auffinden lässt, und dieses durch die kunstmässige chemische Untersuchung als solches erwiesen ist, kann die geschehene Vergiftung *mit Gewissheit* behauptet werden.

§. 1752.

Diese Gewissheit ist jedoch die gerichtliche Arzneikunde wegen der grossen Schwierigkeit der Auffindung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der meistens sehr verborgenen Rechts-Verletzung und dem darauf erfolgten Vergiftungstode selten zu geben im Stande. Ueberdiess gibt es keine einzige Erscheinung im lebenden, und keine Veränderung im todten Zustande eines Vergifteten, welche nicht zugleich von Krankheiten, oder mitunter auch von zufälligen Einflüssen erzeugt werden könnte a), wesshalb allgemein als Grundsatz

a) Dr. Roloff und Bedoes warnen vor Täuschung, und beweisen, dass der ganze Darm-Canal an verschiedenen Stellen bei apoplectisch

*

angenommen worden ist, dass nur die, im Körper aufgefundene giftige Substanz den gewissen und unumstösslichen Beweis einer geschehenen Vergiftung zu liefern im Stande ist.

§. 1753.

Inzwischen würde sich der Gerichtsarzt eine Uebereilung und Unrichtigkeit zu Schulden kommen lassen, wenn er aus der besprochenen *Nichtauffindung der Gift-Substanz einen sicheren Beweis für die Nichtexistenz der Vergiftung* ableiten wollte; weil es tropfbare und gasartige Flüssigkeiten gibt, welche sich auf keine Weise in der Leiche auffinden oder durch Reagentien ausmitteln lassen, und weil die Gifte durch das natürliche Erbrechen oder Abführen aus dem Leibe entfernt worden seyn können *a*); zumal in Fällen, wo der Tod erst geraume Zeit nach der Vergiftung erfolgt ist, und weil das Gift im Körper aufgesogen *b*), zersetzt und verflüchtiget

erfolgtem Tode, namentlich bei Erhängten und Ertrunkenen häufig im hohen Grade entzündet seyn kann. Niemann erinnert, dass die Schleimhaut des Darm-Canales schon im natürlichen Zustande rosenfarbig, und während der Verdauung jene des Magens röther sey, als zur Zeit seiner Leere. Nach Eggert zeigten Untersuchungen an zwanzig ohne Magenkrankheit, und an fünf, durch Hinrichtung Verstorbenen Merkmahle von hellrother oder dunkler Blutanfüllung in distincten Gefässen oder in verschiedenfarbigen Extravasaten in der Schleimhaut des Magens, und Erstickte sollen alle Merkmahle scharfer Gifte im Speise-Canale äussern. Varnier hat gezeigt, dass ein Aufguss von Klatschrosen (Coquelicot), die Färberröthe, das Kampeche-Holz oder dessen Extract, mancherlei Arten von Wein, und einige Nahrungsmittel eine sehr bemerkliche violettrothe oder eine rothe Färbung im Schlunde und Magen hervorbringen (Chaussier in A. Henke's Z. Erg. Hft. 6. S. 45).

a) Christison führt mehrere solche Fälle an, worunter jener eines americanischen Gewürzkrämers der merkwürdigste ist; weil er eine Unze Arsenik verschluckt hatte, und 8 Stunden darauf verschieden ist, ohne dass in seinem Körper auch nur eine Spur von Arsenik chemisch entdeckt werden konnte. Eben so merkwürdig sind die, von diesem Schriftsteller erwähnten Fälle, wo trotz langem, selbst durch Tage fortgesetztem Erbrechen dennoch zuweilen eine nicht unbeträchtliche Menge Arsenik im Magen vorgefunden worden ist.

b) Auch davon werden von dem so eben genannten Toxicologen mehrere Vergiftungsfälle von Laudanum und selbst in Substanz, darunter ein junger Mann erwähnt, welcher eines Abends seinen Freund im Bette versicherte, dass er wegen des genommenen Opiums am morgigen Tage todt seyn werde, was auch eintraf.

worden seyn kann *c*), besonders wenn die Obduction Monate oder Jahre lang nach dem Tode vorgenommen wird.

§. 1754.

Die gerichtliche Forderung der strengen Beweisführung, *dass der Tod durch keine andere Ursache als durch die Wirkung des Giftes erfolgt ist*, kann in den wenigsten Fällen vollkommen zufrieden gestellt werden. Nur bei den concentrirten mineralischen, örtliche, auch nach dem Tode wahrnehmbare Zerstörungen setzenden Säuren und ätzenden Laugensalzen ist dieser Beweis vollständig möglich; die übrigen Gifte vernichten durch ihre Wirkung auf die Säfte und die Nerven das Leben auf eine Art, welche entweder gar nicht, oder sehr unvollständig nach dem Tode zu erheben ist.

§. 1755.

Die *Krankheitszufälle vor dem Tode* begründen gewöhnlich den ersten Verdacht einer Vergiftung; die *Form der Krankheit* bestimmt die Vermuthung genauer, und zuweilen die Wahrscheinlichkeit der Classe oder des Speciellen vom Gifte; die *Obduction* kann zwar selten für sich die Gewissheit des Todes durch Vergiftung ermitteln, jedoch immer bedeutende und wichtige Veränderungen entdecken, welche auf die tödtliche Wirkung eines Giftes zu folgen pflegen; die *chemische Prüfung* des Darm-Inhaltes, der Ausleerungen und der Ueberreste verdächtiger Stoffe liefert im Einklage mit den übrigen Kennzeichen den gewissesten objectiven Beweis für die Statt gefundene Giftbeibringung.

c) Vegetabilische und mineralische Gifte können durch Verdauung gänzlich umgeändert worden seyn, wesshalb in Vergiftungsfällen mit rohem Opium oder anderen vegetabilischen Giften in Substanz kein Gift aufgefunden werden kann; einige mineralische Gifte, wie z. B. Aetzsublimat, Höllenstein und hydrochlorsaures Zinn werden durch die Verdauung nur zersetzt; man kann aber die Basis des Giftes unter einer zusammengesetzten Gestalt wieder finden; einige können durch Verbindung mit anderen Substanzen ihre Gestalt ohne Zersetzung verändern, und die Zersetzungsart durch Fäulniss im Magen kann, mit Ausnahme der festen mineralischen Gifte, auch die Entdeckung der Gifte unmöglich machen; manche Gifte, wie z. B. Oxal-Säure, können durch Auflösung und Verflüchtigung verschwinden, andere, wie z. B. die Blau-Säure, werden theils verflüchtiget, theils zersetzt.

§. 1756.

Die gerichtliche Arzneikunde kann den *Beweis, dass der Tod durch keine andere Ursache, als durch die Wirkung des Giftes* erfolgt ist, mit Gewissheit führen: 1. durch eine reine und unvermischte Darstellung des Giftes oder seines Gemenges mittelst Reducirung der Metalle, und in seltenen Fällen durch Herstellung des Alkaloids aus den etwa unkennbaren Pflanzen-Stoffen; 2. durch vollständige Feststellung des abgeschiedenen Giftes nach seinen physischen und chemischen Eigenschaften mittelst eines Apothekers in Gegenwart der Gerichts-Personen; 3. durch sorgfältige, vorläufige, commissionelle Prüfung der Reinheit der zu brauchenden Reagentien; 4. durch Aufbewahrung der Ueberreste von verdächtigen Stoffen (f. T. §. 482), falls nicht die zu untersuchende kleine Menge es unmöglich macht; ferner 5. durch lichtvolle Hervorhebung der Uebereinstimmung der gewöhnlichen Wirkungen des eingeführten Giftes mit den, dem Tode vorhergegangenen Krankheits-Erscheinungen, und 6. durch Darstellung der Uebereinstimmung des Leichen-Befundes mit denjenigen Veränderungen des menschlichen Körpers, welche man erfahrungsgemäss in den, durch das bestimmte Gift Getödteten zu finden pflegt, wodurch aber keineswegs mit Gewissheit dargethan ist, dass nicht eine andere Ursache wesentlich zum Tode mitgewirkt habe, die nur durch die Obduction ermittelt werden kann.

§. 1757.

Der Beweis der Uebereinstimmung der gewöhnlichen Wirkungen des beigebrachten Giftes mit den, dem Tode vorangegangenen Krankheits-Erscheinungen ist höchst wichtig, jedoch leider oft grossen Schwierigkeiten unterworfen: weil der Giftmord im Finstern herumschleicht, in der Regel eine, fremde Hilfe am meisten entbehrende Zeit wählt, die Angehörigen gewöhnlich erst durch die Nähe des Todes zur Besorgniss angeregt werden, solche Unglückliche oft früher sterben, als ein Arzt herbeigeführt ist, welcher selten die vorangehenden Zufälle zu erheben vermag, daher der Richter meistens auf die Vernehmung der, den Vergifteten umgebenden Zeugen beschränkt ist, wobei zur richtigen Auffassung und Berichtigung ihrer freien Erzählung die Beizie-

hung des Gerichts-Arztes jedenfalls sehr wünschenswerth wäre.

§. 1758.

Ist der subjective Thatbestand des Giftmordes vollkommen, die Einführung eines bestimmten Giftes mit Gewissheit, sind die, dem Tode vorausgegangenen Vergiftungs-Zufälle mit dem Gifte übereinstimmend ermittelt, und ist auch durch die Leichen-Zergliederung auf eine entsprechende, jedoch zu der Entscheidung unzureichende Weise bestättiget, dass nicht eine andere Ursache zum Tode mitgewirkt habe: so muss das *Daseyn von einer mehr, als Wahrscheinlichkeit*, d. i. den niedrigsten Grad von Gewissheit bezeichnenden ursächlichen Verbindung angenommen werden, wofür jedoch die Sprache keinen Begriff aufstellt.

§. 1759.

Der *positive Beweis* der Vergiftung wird wohl, aber nicht zu Gunsten des Giftmörders geschwächt, wenn das Gift unbedeutende oder gar keine Veränderungen in dem Leichnahme zurückzulassen pflegt; da der Giftmord desshalb allgemein mit der schwersten Strafe verpönt wird, weil derselbe geheim, auf eine nicht leicht sich vor ihm zu schützende, und überdiess schwer entdeckbare Art ausgeführt wird; man daher im Allgemeinen ohne Ungerechtigkeit annehmen kann, dass der Verbrecher das gewählte Gift in seinen gewöhnlichen Wirkungen, und namentlich hinsichtlich seiner schweren Ermittelung kenne, seine geringe Spur in der Leiche nur eine grössere Bosheit verrathe, und der minder klare Beweis für die Vollführung des Verbrechens dem Giftmörder nicht zugute kommen dürfe.

§. 1760.

Der positive Beweis der vollführten Vergiftung kann nur unter günstigen Umständen hergestellt werden; da die Feststellung der Krankheits-Zufälle vor dem Tode leicht gehindert die anatomisch-pathologischen Merkmahle durch die Fäulniss unkenntlich gemacht werden, und die gewöhnlichen Erscheinungen vor und nach dem Tode auch bei dem Gebrauche der schärfsten Gifte ausbleiben können. Es ist demnach der positive Beweis des vollführten Giftmordes unter gewissen

Umständen gar nicht möglich, und zu wünschen, dass die Gesetzgebung denselben so lange als Statt findend annehme, bis das Gegentheil wahrscheinlich gemacht werden kann, *dass also das Verbrechen der Vergiftung überhaupt für vollzogen erachtet werde*; wenn Jemand einem Anderen, um ihn zu tödten, Gift beigebracht hat, der Tod desselben innerhalb 12 Stunden erfolgt, auch keine andere Todesursache mit Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit erhoben ist, und bei dem später darauf erfolgtem Tode, wenn die, demselben vorhergegangenen Krankheits-Erscheinungen und der Obductions-Befund mit den gewöhnlichen Wirkungen des Giftes übereinstimmen.

§. 1761.

Der Giftmord ist insbesondere als vollbracht anzunehmen: wenn 1. die Vergiftung *unmittelbar* durch concentrirte Mineralsäuren oder andere ätzende Gifte, wie Höllenstein, Aetzcali u. dgl., oder auch nur *mittelbar* durch ein, von ihr hervorgebrachtes Ereigniss, als: durch Affection des Nerven-Systems, des Blut-Umlaufes und der Säftemasse bald, oder auch später durch Lähmung, hectischen Zustand oder allmählige Zerstörung der Verdauungskraft den Tod bewirkt hat; 2. die tödtliche Vergiftung durch zeitige oder zweckmässige Hilfe hätte abgewendet werden können, weil der Giftmörder ungleich dem Todtschläger kein Recht hat, zu fordern, dass Andere alles aufbiethen, um den, von ihm verursachten Schaden aufzuheben, auch angenommen werden muss, dass die vermittelte spätere Kunsthilfe seiner bösen Absicht zuwider sey, ausgenommen, er habe unmittelbar nach der Vergiftung reuevoll das angewendete Gift angegeben; 3. der Tod wegen der eigenthümlichen, dem Thäter bekannten Körperbeschaffenheit des Vergifteten, etwa wegen chronischen Magenleiden bei einem scharfen, oder wegen schlagflüssiger Anlage bei einem betäubenden Gifte, oder wegen zufälliger, während der Vergiftung Statt gefundener Umstände, etwa wegen grosser Kälte bei gereichtem Opiate erfolgt ist.

§. 1762.

Wichtig ist der Unterschied für den Gerichts-Arzt bei Beurtheilung über die Nothwendigkeit der Auffindung des Giftes in der Leiche, ob nämlich das Gericht von ihm das *Ur-*

theil fordert über den Thatbestand der Vergiftung nach physischen Merkmahlen, oder *über die wirklich erfolgte Tödtung durch ein bestimmtes Gift, nachdem der Thatbestand der Vergiftung schon durch Geständniss, Zeugen-Beweis, Untersuchung u. s. w. erwiesen vorliegt.* Im ersten Falle können die bekannten bis zum Tode sich äussernden eigenthümlichen Symptome der Vergiftung, und die Merkmahle der Entzündung mit ihren Folgen in der Leiche nur Wahrscheinlichkeit, die, vom Gerichts-Arzte aufgefundene giftige Substanz allein Gewissheit über den Thatbestand geben; im letzteren Falle steigt die Beweiskraft der Merkmahle im lebenden und jener im todten Zustande für den Tod durch Vergiftung in dem Grade, je deutlicher und je mehrere von den wesentlichen Merkmahlen beider Arten in einem gegebenen Falle zusammentreffen, und je weniger Spuren in dem Vergifteten von einer vorausgegangenen oder hinzugekommenen Krankheit sich äussern, welche die genannten Merkmahle hätten hervorbringen können.

§. 1763.

Es gibt Fälle, wo der *chemische Beweis* durch eine genaue Beschreibung der Krankheits-Erscheinungen im lebenden oder jener im todten Zustande, oder beider Arten zugleich bestättiget werden muss, um entscheiden zu können, ob das Gift vor oder nach dem Ableben in den Körper gelangt, und ob das gereichte Gift auch die Ursache des Todes gewesen ist. Die Erfahrung lehret, dass eine strenge und umsichtige gerichtsärztliche Untersuchung hierüber nicht selten sehr wichtige Aufklärungen zu geben vermag *a*).

a) Wildberg fand an einem, von ihrem Vater wegen eines Diebstahles derb gezüchtigten und darauf verstorbenen Mädchen viele, mitunter auch beträchtlich mit Blut unterlaufene, jedoch zur Erklärung des Todes nicht zureichende Streifen an dem Körper, in dem sehr entzündeten Magen ein, durch die Analyse als Arsenik erkanntes, weisses Pulver, welches das Mädchen aus Furcht vor Strafe verschluckt, und hierauf nach dem, auch schon während der Abstrafung, erfolgten Erbrechen unter leichten Convulsionen den Tod erlitten hatte. (S. Wildberg's pract. Handbuch für Physik. III. 227).

Eine ganz gesunde, mit ihrem Manne aber uneinig lebende Frau legte sich zu Bette, athmete bald darauf sehr schwer, und ihre Mutter entdeckte eine Wunde in der linken Brustseite; die gar nicht grosse Blutung wurde durch einen Wundarzt leicht ge-

§. 1764.

Ist das Gift Jemanden *nach dem Tode* beigebracht worden; so findet sich dasselbe nach Verschiedenheit des Weges, auf welchem es eingeführt worden ist, in fester oder flüssiger Form, ganz oder zum Theil, meistens in grosser Menge jedoch mit dem Unterschiede in der Leiche wieder vor, dass es kurze Zeit nach dem Tode angewendet, nur die damit unmittelbar in Berührung getretenen meistens zu unterst gelegenen Organe, jedoch scharf begränzt, entzündungsartig angreift; dagegen längere Zeit nach dem Tode gebraucht entweder gar keine, oder wie z. B. die Salpeter-Säure, seine eigenthümlichen unverkennbaren Veränderungen hervorbringt (f. T. §. 476).

§. 1765.

Werden *mehrere Personen zu gleicher Zeit* bei einem und demselben, oder bei verschiedenen Anlässen vergiftet, einige davon leicht, stark oder tödtlich, andere unter gleichen Verhältnissen gar nicht angegriffen: so muss der Gerichts-Arzt zur Aufklärung dieser scheinbaren Widersprüche vor allen die Disposition, und den leeren, vollen oder kränklichen Zustand des Magens der verschiedenen Personen vor der Vergiftung, die Beschaffenheit und Menge der genossenen Speisen und Getränke und den Umstand berücksichtigen, ob das Gift gleichmässig oder ungleichmässig vertheilt seyn, daher auch ein oder mehrere Menschen mehr oder weniger angreifen konnte, und ob eine, mehrere oder alle Personen stark, wenig oder gar nicht *erbrochen* haben; weil die Erfahrung lehret, dass Personen, welche bei Einführung Brechen erregender Gifte sich nicht erbrechen, heftig oder tödtlich, während diejenigen viel weniger davon ergriffen werden, welche eine grosse Menge Giftes sogleich auf dem kürzesten Wege wieder von sich geben.

stillt; dessenungeachtet erfolgte der Tod gegen den Morgen. Unmittelbar vor dem Tode hatte die Frau stark erbrochen, und einige Convulsionen gehabt; die Wunde drang durch die fünfte Zwischenrippen-Schlagader in den Herzbeutel, der Mund und der Hals waren aufgeätzt; Pyl schloss daraus, und aus der späteren Entdeckung eines Restes von Salpeter-Säure im Zimmer auf den Tod durch Vergiftung.

§. 1766.

Obschon wegen der Unmöglichkeit der Berechnung, wie lange die Lebenskräfte eines Menschen gegen ein bestimmtes Gift Widerstand zu leisten vermögen, nicht binnen einer bestimmten Zeit tödtende Gifte anzunehmen sind; so können dennoch durch längere Zeit hindurch in kleineren oder grösseren Zwischenräumen Jemanden Gifte in geringer Menge beigebracht, und dadurch über kurz oder lang lebensgefährliche Zufälle, und endlich auch der Tod herbeigeführt werden, welches die *langsame* oder schleichende Vergiftung zum Unterschiede von der *consecutiven* genannt wird, welche nach einer einzigen Vergiftung einen chronischen Verlauf nimmt.

§. 1767.

Wird in einem so schwierigen Falle die Wohlmeinung des Gerichts-Arztes abgefordert; so muss er überhaupt mit der grössten Umsicht und Unverdrossenheit alle möglichen aufklärenden physischen und moralischen Umstände erwägen, insbesondere untersuchen, ob die, in Rede stehende gefahrdrohende Krankheit nicht ererbt, constitutionell, erworben, oder Folge eines organischen Fehlers, einer epidemischen, endemischen, cachectischen oder ansteckenden Krankheit, des Missbrauches von Arzneien oder Aderlässen, einer ungeregelten Lebensart, Körper- oder Geistes-Anstrengung, heftiger Gemüths-Affecte oder Leidenschaften, oder eines tief eingewurzelten, verborgenen Nerven- oder Seelen-Leidens u. s. w. sey *a*).

Chemische Untersuchung giftverdächtiger Stoffe.

§. 1768.

Da nur von einer vollständigen Toxicologie, nicht aber von einem Compendium der gerichtlichen Arzneikunde, eine Anleitung zur chemischen Untersuchung der, des Giftes verdächtigen Stoffe gefordert werden kann; so genügt hier die Angabe einiger allgemeinen und besonderen Regeln, welche

a) S. C. F. Koch Med. R. Assessor etc. über d. Grundsätze, welche bei Begutacht. tödtl. Verl. Anwendung finden, mit bes. Rücks. a. d. rev. Entw. d. Preus. Strafg. in Rust's Magaz. f. d. g. H. Bd. 50 Hft. 1. S. 87. u. Hft. 2. S. 187. Berl. 1837.

bei diesem eben so wichtigen, als schwierigen Geschäfte zu beobachten und im Stande sind, dem Gerichts-Arzte diejenigen Grundsätze aus der Chemie ins Gedächtniss zurückzurufen, welche in dieser Beziehung ihre Anwendung finden, und durch die er zum kunstverständigen Zeugen einer solchen Untersuchung wird, falls er nicht die practische Fertigkeit besässe, diese selbst vorzunehmen.

§. 1769.

Bei einer solchen Untersuchung darf nie auf eine einzelne Art von Gift allein inquirirt werden; sondern dieselbe muss, weil man nicht wissen kann, ob und welche Art von Gift wird vorgefunden werden, auf die Entdeckung ausgehen: ob überhaupt irgend etwas Schädliches im Magen, oder in dem, was der Kranke durch Erbrechen von sich gegeben, oder in Speisen, Getränken oder Arzneien, von denen er kurz vor den eingetretenen Zufällen einer Vergiftung genossen hatte, sich vorgefunden habe; worauf sodann erst genauer untersucht wird, von welcher Art dieser schädliche Stoff sey. Ueberdiess sind dabei noch folgende Regeln zu beobachten, dass man: 1. jedesmal das Gewicht sowohl des zu untersuchenden Stoffes, als das der angewendeten Reagentien, deren Aechtheit und die der verschiedenen erhaltenen Niederschläge möglichst genau angebe; 2. bemerke, ob die Untersuchung an einem kalten oder warmen Orte, z. B. zur Winterszeit in einem kalten Laboratorium, oder in einem geheizten Zimmer vorgenommen worden sey; 3. die Temperatur angebe, welche das, zu den verschiedenen Untersuchungen angewendete Wasser dem *Reaumür*'schen oder *Fahrenheit*'schen Thermometer nach gehabt hat; 4. die Versuche niemals in metallenen, sondern gläsernen, porzellanenen, oder in Gefässen von echtem Steingute vornehme.

§. 1770.

Die, aus dem Magen, aus einzelnen entzündeten oder brandigen Darmstücken u. dgl. ausgeleerten verdächtigen Stoffe werden mit einer, nach dem Gewichte zu bestimmenden, Menge von kaltem, destillirtem, oder gekochtem und wieder erkaltetem Wasser verdünnt. Man nimmt hierauf, nachdem die umgerührte Masse eine Zeit lang stehen gelassen worden

ist, die gröberen Theile derselben mit einem hölzernen, beinernen oder hornenen Löffel ohne das anhängende Wasser heraus, breitet solche auf einer gläsernen Schale aus, und untersucht: ob es gewöhnliche Speisen, Stücke von verdächtigen Schwämmen, Wurzeln, zerkäuten Beeren oder Samen sind, und beschreibt dieselben auf das genaueste. Einen Theil derselben bringt man, falls die Menge es gestattet, und das (§. 479 des form. Ths.) angegebene Verfahren nicht zureicht, mit etwas Fleisch oder Milch vermischt einem jungen Hunde bei, und beobachtet ihn sodann mit der (§. 478 d. form. Th.) angedeuteten Vorsicht, ob er sich darauf übel befinde, sich erbricht, lahm wird, Zuckungen bekommt, oder gar stirbt, wo sodann die pathologischen Veränderungen durch die Zergliederung der Thierleiche nachgewiesen werden müssen. Der Ueberrest wird in einem Glase mit Alcohol aufbewahrt, und mit den Acten der Behörde überschickt. Befindet sich ein Satz auf dem Boden des Gefässes; so wird ebenfalls ein Theil desselben auf obige Weise herausgenommen, auf Fliesspapier ausgebreitet, und nach dem Abtrocknen untersucht und beschrieben: ob er weiss, schwarz, grün, gelb oder anders gefärbt sey; ob er sich schleimig oder eiterartig, erdig oder sandig, glatt oder rauh anfühle, leicht zerreiblich sey oder nicht. Der untersuchte und beschriebene Theil dieses Bodensatzes wird jedoch nachher zu den übrigen in das Gefäss zurückgegeben.

§. 1771.

Die ganze verdünnte Masse, mit welcher man den Bodensatz durch Umrühren wieder zu vereinigen gesucht hat, wird nun auf ein, mit Fliesspapier belegtes Seihewerkzeug gegossen, um die flüssigen Theile von den festen abzusondern, und um beide einzeln chemisch zu untersuchen. Wäre aber die Masse, auch nach ihrer Verdünnung mit Wasser, zu schleimig, als dass sie durch das Fliesspapier dringen könnte; so müsste mit Wasser verdünntes Eiweiss a) darunter gerührt, das Ganze gesotten, während des Siedens das, in der Gestalt von Flocken erscheinende Eiweiss wieder entfernt, die Flüssigkeit nach dem Erkalten fil-

a) Aufgelöster Quecksilber-Sublimat würde durch das Eiweiss niedergeschlagen werden.

trirt, und während des Siedens der Geruch bemerkt werden, welchen sie verbreitet. Einerseits wird nun: I. die, durch das Fliesspapier gegangene Flüssigkeit ihrer Farbe, Durchsichtigkeit, Consistenz, und ihrem Geruche nach beschrieben, ihr Gewicht angegeben; das Gefäss aber, worin sie zur weiteren Untersuchung aufbewahrt wird, mit einem Zeichen versehen; anderseits II. der, auf dem Fliesspapiere des Seihe-Werkzeuges befindliche Rückstand, von dem ein Theil schon vorher untersucht und beschrieben worden ist (§. 1770), gelinde getrocknet, seine Beschaffenheit nach dem Trocknen angegeben, sein Gewicht bestimmt, mit dem, von der inneren Magenwand abgekratzten, und vorher schon ausgewaschenen, filtrirten und untersuchten Satze vermischt, ebenfalls mit einem Zeichen versehen, und zur weiteren Untersuchung aufbewahrt.

I. *Chemische Untersuchung der filtrirten Flüssigkeit.*

§. 1772.

Die, durch das Fliesspapier des Seihewerkzeuges gegangene verdünnte Flüssigkeit kann sich bei der chemischen Prüfung mittelst der erforderlichen Reagentien auf dreierlei Weise verhalten. Sie zeigt entweder Säure oder Alkalescenz, oder sie verhält sich neutral. Darnach richtet sich nun das Verfahren bei ihrer chemischen Prüfung.

A. Erhält ein, in diese filtrirte Flüssigkeit durch einige Zeit lang gehaltenes, mit Lakmus-Tinctur blau gefärbtes Papier eine röthliche oder rothe Farbe; so ist in derselben entweder irgend eine *Säure* oder ein *saures Salz* (Weinstein, Alaun, der Quecksilber-Sublimat etc.). In diesem Falle versucht man zuerst mit einem kleinen Theile der Flüssigkeit in einem Stängelglase, ob eine wässerige Cali-Auflösung in derselben einen Niederschlag hervorbringe oder nicht. Entsteht *a*) *kein Niederschlag*; so deutet diess darauf hin, dass in der Flüssigkeit kein, mit einer Säure verbundenes Metall-Oxyd, sondern entweder eine Metallsäure, z. B. Arseniksäure, oder eine freie vegetabilische oder eine mineralische Säure, auch wohl eine thierische Säure, die sich nach genossener Milch, oder in dem kranken Magen von selbst erzeugt hat, vorhanden sey.

a) Quecksilbercyanid, citronensaures Eisenoxydul geben mit Cali keinen Niederschlag.

§. 1773.

Der filtrirten Flüssigkeit wird nun nach und nach so viel wässerige Cali-Auflösung zugethan, bis das, mit Lakmus-Tinctur blau gefärbte Papier nicht mehr davon geröthet wird, damit entweder die Natur der vorhandenen Säure durch das Entstehen eines Mittelsalzes verrathen, oder der Gehalt der Flüssigkeit an weissem Arsenik durch die entstandene Arsenik-Leber entdeckt werde. Zu diesem Behufe wird die ganze, mit Cali-Auflösung gesättigte Flüssigkeit in zwei Hälften abgetheilt, und jede wieder besonders nummerirt. Die erste Hälfte derselben wird in einem gläsernen Gefässe in gelinder Wärme abgedampft, bis auf derselben ein Salzhäutchen entsteht, und dabei der aufsteigende Geruch beobachtet, ob er ein narcotischer sey, wie nach Vergiftungen durch Opium, ob er jenem der bitteren Mandeln gleich komme, wie diess nach genommenem Kirschlorberwasser der Fall ist, oder ein spirituöser, wie von Branntwein, oder ein bloss thierischer sey. Die Flüssigkeit wird zum Krystallisiren in die Kälte gestellt, und wenn sie nach dem Erkalten nicht ferner Krystalle bildet, von neuem abgedampft, und wieder in die Kälte gestellt; die Salz-Krystalle aber müssen jedesmal abgesondert, und mit destillirtem Wasser gewaschen und gewogen werden. Hat man indessen auf diese Art ein Salz erhalten; so bleibt es noch immer zweifelhaft, ob der Vergiftete es nicht früher als Medicin genommen hat, z. B. Arcan. duplicat., Sulfas sodae. u. s. w.

§. 1774.

Wären nun die Vergiftungs-Zufälle durch eine verschluckte Mineralsäure hervorgebracht worden; so würde die, in der filtrirten Flüssigkeit etwa vorhandene *Schwefelsäure* mit dem Cali schwefelsaures Cali (vitriolisirten Weinstein) bilden, das sich von anderen Salzen durch seine Schwerauflöslichkeit in kaltem Wasser, durch den Mangel an Zergehen in seinem Krystallisations-Wasser in der Hitze, durch das Nichtentwickeln saurer Dämpfe, wenn auf einen Theil desselben nicht rauchendes Vitriolöl gegossen wird, und durch sein Knistern in starker Hitze unterscheidet. Wäre die *Salpetersäure* oder das *Scheidewasser* zur Vergiftung verwendet worden; so würde diese in der filtrirten Flüssigkeit mit Cali *salpetersaures Cali*

(Salpeter) darstellen, welches sich von anderen ähnlichen Salzen durch seine leichte Auflöslichkeit in kaltem Wasser, durch das Zergehen in seinem Krystallisationswasser bei der Hitze, durch das Entwickeln rothgelber Dämpfe, wenn auf eine Parthie desselben Vitriolöl gegossen wird, und durch das Verpuffen mit Flamme auf glühenden Kohlen auszeichnet.

§. 1775.

Wäre *Salzsäure* als Gift eingenommen worden; so würde diese in der abgedampften filtrirten Flüssigkeit mit dem Cali *salzsaures Cali* (Sylvisches Digestivsalz) gebildet haben, welches sich durch seine leichte Auflöslichkeit im Wasser, durch das Nichtschmelzen in seinem Krystallisationswasser, durch das Entwickeln weisser, nach Saffran oder zerriebenen Nussblättern riechender salzsaurer Dämpfe beim Uebergiessen eines Theiles desselben mit etwas Vitriolöl, und durch das Zerknistern ohne Flamme auf glühenden Kohlen zu erkennen gibt. Hätte weisser Arsenik die Zufälle der Vergiftung hervorgebracht, und der filtrirten Flüssigkeit die Fähigkeit mitgetheilt, das, mit Lakmus-Tinctur blau gefärbte Streifchen Papier zu röthen; so würde nach dem gelinden Abdampfen derselben kein Salzhäutchen, auch am Ende des Abdampfens keine Salzkruste, sondern blos eine zähe, leimartige, braune, in der Kälte hart und spröde werdende Masse von widerlichem Geruche (Arsenikleber) entstanden seyn, deren Gewicht ebenfalls bestimmt werden muss, ein Theil aber auf einer glühenden Kohle geprüft wird, wobei er einen weissen, nach Knoblauch riechenden Dampf von sich gibt.

§. 1776.

Es könnte auch in der filtrirten Flüssigkeit eine unschädliche Säure, z. B. Essig, der als Rettungs-Mittel eingenommen worden ist, oder Salz, oder eine thierische Säure, welche sich aus der genossenen Milch oder in dem kranken Magen von selbst entwickelt hat, vorhanden seyn, und es könnten die Vergiftungs-Zufälle durch ein vegetabilisches Gift, z. B. durch Opium, Kirschlorber-Wasser, oder Gummiharz hervorgebracht worden seyn. In diesem Falle würde die vorhandene Säure mit dem Cali nach dem gelinden Abdampfen derselben mehr oder weniger krystallisirbare Salze bil-

den, von denen ein Theil auf glühenden Kohlen zu prüfen ist, ob er sich aufblähe, einen empyrevmatischen Geruch verbreite, in ein schwer einzuäscherndes Kohlenhäufchen sich verwandle, und erst nach zerstörter Säure das Laugensalz in seiner Asche darstelle, ein anderer Theil des Salzes aber mit etwas Vitriolöl übergossen wird, um den Geruch des sich etwa entwickelten Essigs zu bemerken, und ein dritter aufzulösen und in Kalkwasser zu giessen ist, um zu beobachten, ob ein Niederschlag entstehe.

§. 1777.

Um Opium, Blausäure, oder heftig wirkende Gummiharze mit einiger Wahrscheinlichkeit zu entdecken, muss schon bei Eröffnung der Leiche, besonders des Magens, und beim Erwärmen der verdünnten filtrirten Flüssigkeit auf den sich dabei verbreitenden Geruch genaue Aufmerksamkeit verwendet, in Bezug auf das etwa vorhandene *Opium* aber beobachtet werden: ob die, von den erhaltenen Salz-Krystallen abgeflossene Flüssigkeit, und das, zum Abwaschen derselben verwendete, ihr beigemischte Wasser, eine braune oder in das braungelbe hinneigende Farbe habe. Man dunste nun 1) diese Flüssigkeit im Wasserbade bis zur völligen Trockne ab, koche den trockenen Rückstand mit seinem zwanzigfachen Gewichte von reinem Alcohol in einem gläsernen Kolben mit Helm, filtrire die Flüssigkeit siedend heiss, und beobachte, ob beim Erkalten derselben eine Gerinnung erfolgt, somit Morphium daraus krystallisirt; man koche 2) den Rückstand zum zweiten Male mit Alcohol aus, filtrire die Flüssigkeit siedend heiss, menge nun die geistige Flüssigkeit mit der Hälfte Wasser, und destillire den Alcohol davon über; ist die Vergiftung durch Opium geschehen, so enthält die rückständige Flüssigkeit Morphium oder Meconsäure; setzt man ihr jetzt 3) gebrannte Talkerde zu, kocht sie anhaltend mit Wasser, und dunstet sodann das Ganze zur Trockene ab; so enthält dieses nun reines Morphium und meconsaure Talkerde; 4) extrahirt man die trockene Masse durch Alcohol siedend heiss, und filtriret die Flüssigkeit; so wird sich in der Kälte das Morphium absondern; 5) löset man das unaufgelöste in Schwefelsäure auf, und färbt die Lösung das, in Säuren aufgelöste Eisen-Oxyd kirschroth;

so deutet diess das Daseyn der Meconsäure an; 6) man zersetze nun diese Flüssigkeit durch salzsauren Baryt, und destillire den Niederschlag in Verbindung mit Schwefelsäure; so wird sich zuletzt die Meconsäure sublimiren. Alles dieses beweiset die, durch Opium geschehene Vergiftung.

§. 1778.

Wurde bei der Leichenuntersuchung eines Vergifteten der Geruch von der Blausäure wahrgenommen; so versetze man die verdünnte Flüssigkeit des Magens mit Schwefelsäure der Art, dass diese stark vorwaltet, und unterwerfe das Gemenge der Destillation bis zur Trockene. War Blausäure vorhanden, so wird sie sich im Destillate finden, und ihre Gegenwart durch ihren, den bitteren Mandeln ähnlichen Geruch andeuten. Man neutralisire nun die Flüssigkeit mit Aetzcali-Lauge, und lasse diese etwas vorwalten; giesse hierauf einen Theil der Flüssigkeit in eine Auflösung von schwefelsaurem Eisen-Oxyd, einen anderen in salpetersaures Kupfer, einen dritten in schwefelsauren Zink, einen vierten in schwefelsaure Talkerde; haben sich Niederschläge gebildet, so giesse man verdünnte Schwefelsäure hinzu. Wird nun das erste Präcipitat blau, das zweite weiss, und bleibt das vierte darin völlig aufgelöst; so war die Blausäure Ursache der Vergiftung. In Bezug auf die, in der filtrirten Flüssigkeit etwa enthaltenen Gummiharze oder anderen organischen Stoffe muss der, nach dem Abrauchen erhaltene trockene Rückstand mit einer bestimmten Menge von Alcohol digerirt, und weiter untersucht werden. Man bemerkt zuerst die Farbe, den Geruch, die Durchsichtigkeit der, auf diese Art etwa erhaltenen Flüssigkeit, welche von dem, was sie nicht aufzulösen vermag, abgegossen werden muss. In diese Auflösung wird nun destillirtes Wasser gegossen, wodurch, wenn sie ein Harz enthält, sie sich trübt und das Harz abscheidet, das durch ein Filtrum von ihr abgesondert, und in Hinsicht der Farbe, der Zähigkeit, des Geruches, welchen es beim Anzünden verbreitet, und der Leichtigkeit, mit der es brennt, untersucht werden muss.

§. 1779.

Hätte man auf diesem Wege einen hinreichenden Vorrath von Harz erhalten; so kann man davon etwas einem jungen

Kaninchen oder Hunde beibringen, und dann auf die darauf folgenden Wirkungen aufmerksam seyn. Es ist jedoch hier zu bemerken, dass, wenn der, durch das Alcohol ausgezogene Stoff Gallenharz gewesen wäre, die geistige Auflösung auch nach dem Zugiessen von destillirtem Wasser hell und grünlich geblieben wäre. Sollten sich einige Tropfen Oel auf dem, mit Wasser verdünnten Alcohol schwimmend zeigen; so wäre dessen Farbe und Geruch, den es auf der flachen Hand zerrieben verbreitet, zu bemerken. Was der Alcohol unaufgelöst gelassen hat, wird mit heissem destillirten Wasser übergossen, welches den etwa vorhandenen thierischen Leim auflösen würde. In diese Auflösung wird nun eine filtrirte Abkochung von Galläpfeln zugesetzt, welche den thierischen Leim in der Gestalt von Flocken niederschlägt. Es wird nun die Menge des entstandenen Niederschlages angemerkt und seine Beschaffenheit an einem angezündeten Lichte untersucht, ob er sich aufblähe, nach angezündetem Horne oder Federn rieche, sich verkohle, und seine Kohle sich schwer einäschern lasse.

§. 1780.

Hat die erste Hälfte der filtrirten, Säure zeigenden und durch den Zusatz der Cali-Auflösung neutralisirten Flüssigkeit (§§. 1772 bis 1774) nach der völligen Verdünstung durch die entstandene Arsenik-Leber (§. 1775) darauf hingedeutet, dass die vor sich gegangenen Vergiftungszufälle durch Arsenik hervorgebracht worden sind; so wird die zweite Hälfte dieser Flüssigkeit, nicht wie die erste eingedickt, sondern auf eine andere Weise auf Arsenikgehalt untersucht. Man theile diese Flüssigkeit in drei gleiche Portionen, giesse jede abgesondert in ein reines, trockenes, helles Glas, und tröpfle in das eine eine Auflösung des Kupfer-Salmiaks, in das andere giesse man heisses, klares, frisch bereitetes Kalkwasser, und in das dritte tröpfle man Schwefelleberluft-Wasser so lange, bis keine Trübung und kein Niederschlag mehr erfolgen. Entstand nun in dem ersten Glase ein grüngelbes Präcipitat (*Scheel'sches* oder *Mitis*-Grün), in dem zweiten ein weisses (arseniksaurer Kalk), in dem dritten ein gelbes (Operment), und gab ein Theil dieser Niederschläge auf glühenden Kohlen einen, nach Knoblauch, der letztere zugleich nach Schwefel riechenden Dampf von

sich; so war Arsenik in der untersuchten Flüssigkeit vorhanden. Zur Gegenprobe wird die, aus der ersten Hälfte der Flüssigkeit erhaltene Arsenik-Leber (§. 1775) im warmen destillirten Wasser aufgelöst, und mittelst der, so eben angegebenen Reagentien weiter geprüft. Hat aber weder die erste noch die zweite Hälfte der filtrirten und durch die Cali-Auflösung neutralisirten Flüssigkeit einen Arsenikgehalt angezeigt; so ist die zweite nicht mit Ammoniak-Kupfer, Kalkwasser und Schwefelleber-luft-Wasser zu schwängern, sondern wie die erste Hälfte nach den (in den §§. 1774—1780) angegebenen Rücksichten als Gegenprobe zu untersuchen.

§. 1781.

Wird der zweite Fall angenommen, dass die, mit Wasser verdünnte und filtrirte Flüssigkeit als ein kleiner Theil von ihr in einem Stängelglase mit Cali-Auflösung (§. 1772—1773) verbunden wurde, und daher β) *einen Niederschlag* bildet; so schwängert man die übrige Masse der Flüssigkeit nicht weiter mit Cali-Auflösung an; sondern tropft zur Vorprobe etwas von jener Cali-Auflösung auf ein polirtes Eisen, und dann auf ein polirtes Kupferblech. Bringt dieselbe nach einiger Zeit auf dem Eisen einen kupferrothen Flecken hervor, so ist das Daseyn eines Kupfersalzes in ihr zu vermuthen, bringt sie auf dem Kupferblech einen weissen Fleck hervor, der sich nicht leicht abwischen lässt, auch durch das Reiben mit einem polirten Stahle einen Silberglanz erhält, aber in starker Hitze wieder verfliegt; so ist auf die Gegenwart eines aufgelösten Quecksilber-Oxydes zu schliessen. Die ganze übrige Flüssigkeit schwängert man jetzt mit Schwefelwasserstoffgas haltigem Wasser *a*), von welchem man ihr so lange etwas zutröpfelt, bis in derselben kein Niederschlag mehr erscheint. Die Farbe des hierauf entstehenden Niederschlages, der jedesmal abgesondert, getrocknet und für sich besonders geprüft werden muss, verräth zum Theil den, in der Flüssigkeit aufgelöst gewesenen Stoff.

a) Um es zu bereiten, wird auf ein Gemisch von 120 Gran Kalkschwefelleber und 150 Gran Weinstein in einem zu verschliessenden Glase ein Pfund destillirtes Wasser gegossen, die Flasche verstopft, schnell umgeschüttelt, und dann die, über dem Pulver stehende milchfarbige Flüssigkeit angewendet.

§. 1782.

Erschien Anfangs ein grauer, später ein weisser, endlich ein schwarzer Niederschlag; so war Quecksilber-Sublimat in der Mischung (welcher früher bei der Probe mit einem kleinen Theile der Flüssigkeit im Stängelglase mit der Cali-Auflösung einen ziegelfarbigen Bodensatz gebildet haben würde). Dieses Präcipitat muss (wie jedes andere durch die späteren Proben erhaltene) gewogen, mit Weinsteinpulver zusammengerieben, und in einer, mit Thon beschlagenen, mit einer angekitteten Vorlage versehenen Retorte, starkem Feuer ausgesetzt werden, worauf im Halse der Retorte Kügelchen von reducirtem Quecksilber erscheinen werden. Wäre in der Flüssigkeit ein Kupfersalz aufgelöst; so würde dieses schon der Kupferfleck auf dem polirten Eisen (§. 1781) verrathen haben. Der übrige Kupferkalk würde durch das hinzugetröpfelte, mit Schwefelleberluft geschwängerte Wasser braunschwarz niedergeschlagen worden seyn, und dieser, erst an der freien Luft geglühte und wieder erkaltete Niederschlag würde dem kaustischen flüchtigen Alcali, welches auf ihn aus einem Glase, zu dem die atmosphärische Luft einen freien Zutritt hat, eine schöne blaue Farbe mittheilen.

§. 1783.

Wäre ein weinsteinsaurer Spiessglanz-Kalk, z. B. Brechweinstein in der Flüssigkeit aufgelöst; so würde dieser mit dem, mit Schwefelleberluft gesättigtem Wasser einen ziegelfarbigen Bodensatz, den Mineralkermes bilden, von welcher Farbe auch der, mit Cali-Auflösung aus dem Quecksilber-Sublimate gefällte Kalk (§. 1782. ist). Wird dieser Niederschlag in einem verschlossenen Tiegel mit Eisenfeile geglüht; so verwandelt er sich in ein metallisches Spiessglanzkorn, das sich leicht pulvern lässt, und dem Magnete nicht folgt. Wäre ein Silber- Blei- oder Eisen-Oxyd in der filtrirten, Säure zeigenden Flüssigkeit vorhanden gewesen; so würde das Schwefelleberluft-Wasser das eine wie das andere schwarz niedergeschlagen haben. Der Niederschlag muss sodann mit Kohlenpulver und Tragantschleim zu einem Klumpen geformt, und dieser in einem, mit Kohlenpulver gefüllten, kleinen und verschlossenen Tiegel einem heftigen Feuer ausgesetzt werden, worauf ein

leicht zu unterscheidendes Silber- oder Bleikorn, aus dem Eisen aber bloss ein, dem Magnete folgender Eisenmohr entstehen würde.

§. 1784.

In der Flüssigkeit aufgelöst gewesener Zink-Vitriol hätte mit der Schwefel-Leberluft sogleich einen weissgrauen, nur ein wenig ins gelblich-rostfarben fallenden Niederschlag gebildet, welcher im Tiegel auf gleiche Weise, wie die vorigen Niederschläge behandelt, ein Zink-Korn liefert, welches unter Kohlen mit Kupferspänen zusammengeschmolzen Messing gibt. Wäre Arsenik in der filtrirten und verdünnten Flüssigkeit vorhanden; so würde ihn das, mit Schwefel-Leberluft geschwängerte Wasser pomeranzengelb, nämlich als Operment niedergeschlagen haben. Dieser Niederschlag verbreitet auf einem, über glühende Kohlen gehaltenen polirten Kupferbleche Anfangs einen etwas schwefeligen, in der Folge aber einen deutlichen Knoblauchgeruch, und hinterlässt auf dem Kupfer einen nur mit Mühe abzureibenden schwarzen, rauhen, durch das Verschlacken des Kupfers entstandenen Flecken zurück. Eine etwa in der Magenflüssigkeit aufgelöst gewesene, und durch die Cali-Auflösung, oder durch den, mit dem schwefelleberlufthaltigen Wasser noch verbundenen Kalk, niedergefällte Erde würde als weisses Pulver niederfallen, und in einem Tiegel unter Kohlen-Pulver geglüht, keine Spur von einer metallischen Natur zeigen.

§. 1785.

B. Wenn die verdünnte und filtrirte, chemisch zu untersuchende Flüssigkeit (§. 1772) das mit Lakmus-Tinctur blau gefärbte Streifchen Papier nicht röthet, wohl aber dem, mit Curcuma gelb gefärbten Papiere eine rothbraune, dem Veilchen-Syrup eine grüne Farbe mittheilt; so ist in derselben ein *Alcali* vorhanden. Doch ist zu bemerken, dass auch eine wässerige Auflösung des weissen Arseniks, der Bleizucker und der Eisenvitriol dem Veilchen-Syrup eine grüne, der Schwefel-Leberluft wenigstens eine grünliche Farbe mittheilen. Es kann aber die Alcalescenz der Flüssigkeit bloss zufällig, und an den vorangegangenen Vergiftungs-Zufällen nicht Schuld seyn, z. B. ein höherer Grad von Fäulniss flüch-

tiges Alcali entwickelt haben, oder Seife oder ein anderes Alcali als Arznei gegen die Vergiftung noch bei Lebzeiten eingenommen worden seyn, und in diesem Falle ein betäubendes oder ein anderes organisches Gift, auch wohl ein giftiges Mineral-Präparat die Zufälle der tödtlichen Vergiftung hervorgebracht haben. Oder es konnte aus Versehen eine zu grosse Menge von einem caustischen Alcali, z. B. eine, zum äusserlichen Gebrauche verordnete Auflösung des *lapis causticus chirurgorum* innerlich eingenommen worden, und somit dieses die Ursache des Todes seyn.

§. 1786.

Man tröpfelt vor allen, um den etwa in Verbindung mit einem Laugensalze in der Flüssigkeit aufgelösten Arsenik zu entdecken, in einen kleinen abgesonderten Theil der ersten Hälfte der filtrirten Flüssigkeit etwas wässerige Auflösung des Kupfer-Ammoniaks. Entsteht hierauf das *Scheel*'sche Grün; so wird die alcalische Flüssigkeit so lange mit der wässerigen Auflösung des Kupfer-Ammoniaks verbunden, bis kein Niederschlag mehr entsteht, der letztere abgesondert, getrocknet, gewogen und auf die oben angegebene Weise (§. 1784) weiter untersucht. Wäre aber in der, mit Kupfer-Ammoniak untersuchten Partie der alcalescirenden Flüssigkeit kein gelb- oder grasgrüner Niederschlag entstanden; so giesst man in die übrige Masse derselben so lange Salzsäure, bis der Veilchen-Syrup durch sie keine Veränderung mehr erleidet, das vorhandene Alcali also neutralisirt ist.

§. 1787.

Befände sich ein Metall-Kalk, und zwar Kupfer-Kalk vermittelst eines Laugensalzes in dieser Flüssigkeit aufgelöst; so würde ihn gleich Anfangs die zugegossene Salzsäure getrennt haben, und die Farbe des Niederschlages seine Natur verrathen. Wäre Bleizucker in der Flüssigkeit vorhanden gewesen; so würde die hinzugegossene Salzsäure plötzlich dicke, weisse, der gerinnenden Milch ähnelnde Wolken bilden, welche Hornblei sind, das abgeschieden, getrocknet und in einem Tiegel bei einer nicht zu heftigen Hitze zu einem, dem Horne der Farbe und Halbdurchsichtigkeit nach gleichendem Stoffe wird, der mit Laugensalz und Kohlen-Pulver vermischt bei

starker Hitze ein metallisches Bleikorn gibt. Eisen-Vitriol würde aber durch die Salzsäure nicht präcipitirt werden, sondern aufgelöst bleiben. Wäre die, gegen die Vergiftungs-Zufälle als Arzneimittel genommene Seife die Ursache gewesen, dass die verdünnte Flüssigkeit Alcalescenz gezeigt hat; so würde die hinzugegossene Salzsäure das Fett von dem Alcali trennen, und das Fett würde, wenn die Mischung warm gemacht wird, oben auf schwimmen, hinweggenommen werden können, und beim Wiedererkalten gerinnen. Während der Zersetzung der Seife würden aber die, in der Flüssigkeit etwa vorhandenen Metall-Kalke sich vom Fette trennen, und in der Mischung zu Boden fallen. Diese müssten nun von der Flüssigkeit durch das Filtriren abgesondert, und dann auf trockenem Wege, und zwar auf die Weise untersucht werden, wie nachher von dem, auf dem Seihewerkzeuge gebliebenen Bodensatze gelehrt werden wird.

§. 1788.

Die eigentliche Natur des, in der Flüssigkeit enthaltenen Alcalis, welches durch das Zugiessen der Salzsäure neutralisirt worden ist, offenbart sich bei dem Abrauchen der Flüssigkeit (aus der jedoch ein etwa sich zeigender Niederschlag durch das Filtriren entfernt werden müsste) durch die entstandenen Salz-Krystalle. Es war nun entweder ein feuerfestes, und zwar das vegetabilische oder mineralische, oder das flüchtige Alcali in der Mischung vorhanden. In dem ersten Falle würden beim Abrauchen derselben entweder Würfel vom *Sylvischen* Digestivsalze oder vom Kochsalze, welches sich von dem ersteren dadurch unterscheidet, dass das heisse Wasser davon nicht viel mehr auflöset, als Wasser von mittlerer Temperatur; im letzteren Falle aber würde Salmiak entstehen, der sich schon durch seine doppelt gefiederten Krystalle und seine Verflüchtigung in der Hitze ohne Knoblauch-Geruch zu erkennen gibt. Die, nach der Abscheidung der Krystalle übrig gebliebene Flüssigkeit, das destillirte Wasser, womit die erhaltenen Salz-Krystalle abgewaschen worden sind, ist nun noch, wenn die vorangegangenen Vergiftungs-Zufälle und der Befund der Leichen-Untersuchung, besonders bei einer entdeckten zufälligen Alcalescenz der filtrirten Flüs-

sigkeit, auf die Gegenwart von Opium, Blausäure oder eines anderen organischen Giftes, und zwar auf die Weise zu untersuchen, wie oben (§§. 1777—1780) bei der Säure zeigenden Flüssigkeit angegeben worden ist.

§. 1789.

C. Wenn die, mit destillirtem Wasser verdünnte und filtrirte Flüssigkeit (§. 1772) das, mit Lakmus - Tinctur blaugefärbte Streifchen Papier weder roth, noch den Veilchen-Syrup grün, oder das, mit Curcuma gelb gefärbte Papier rothbraun macht, sie also weder Spuren von Säure, noch von Alcali zeigt; so kann in ihr dennoch ein vegetabilisches Gift, z. B. Opium, ein animalisches z. B. Canthariden - Tinctur, oder Arsenik, als arseniksaures Mittelsalz, oder Salpeter vorhanden seyn, der in unverhältnissmässig grosser Gabe genommen, ebenfalls die Zufälle einer tödtlichen Vergiftung hervorbringt. Eine solche Flüssigkeit dampft man, nachdem man ihre Beschaffenheit beschrieben hat, bei gelinder Hitze ab, und beobachtet dabei den aufsteigenden Geruch und jede mit ihr vorgehende Veränderung. Zeigt die Flüssigkeit einen narcotischen Geruch wie von Opium, bekommt sie eine gelbbraune Farbe, entsteht während des gelinden Kochens auf ihrer Oberfläche ein fettes Häutchen, das, wird es hinweggenommen, sich immer wieder neu erzeugt, tödtete dieses Häutchen ein kleines Thier, dem es eingegeben worden ist; so ist wahrscheinlich Opium die Ursache der Vergiftung gewesen, worüber das oben (§. 1778) angegebene, mit der Flüssigkeit vorzunehmende Verfahren bestimmten Aufschluss gibt.

§. 1790.

Bildet sich während des Abdampfens der Flüssigkeit ein Salzhäutchen; so muss sie zum Abkühlen hingestellt, und, nach entfernten und abgewaschenen Salz-Krystallen, noch ferner vorsichtig abgedampft werden, bis sie beim Erkalten nicht ferner Krystalle gibt. Diese werden nun gewogen und in zwei Partien abgetheilt, wovon die eine in destillirtem Wasser aufgelöst, und der Auflösung Kupfer-Ammoniak zugesetzt, und die andere, wenn Scheel'sches Grün entsteht, zum Theil auf glühende Kohlen gestreut wird, wo sodann,

die, von dem, auf gleiche Weise behandelten Scheel'schen Grün, aufsteigenden weissen, nach Knoblauch riechenden Dämpfe den Arsenik verrathen werden. Offenbart sich aber bei der aufgelösten ersten Hälfte des Salzes kein Arsenik; so wird ein Theil der zweiten auf glühende Kohlen geworfen, und darauf gesehen: ob das Salz verpuffe, oder ob es in seinem Krystallisations-Wasser schmelze, ob es knistere, sich aufblähe, in eine Kohle verwandle u. s. w. Auf den übrigen Theil des Salzes giesst man, nachdem ihre Krystallisationsart beschrieben worden ist, etwas Schwefelsäure, um aus den aufsteigenden sauren Dämpfen auf die Art der, in dem Salze enthaltenen Säure, und aus der Beschaffenheit des zurückbleibenden schwefelsauren Neutralsalzes auf die Art des darin enthaltenen Alcalis schliessen zu können.

§. 1791.

Die, von den Salz-Krystallen abgelaufene Flüssigkeit, und das ihr beizumischende destillirte Wasser, womit die erhaltenen Salz-Krystalle abgespült worden sind, müssen bei gelinder Hitze abgeraucht, und der trockene Rückstand auf die Weise näher untersucht werden, wie oben (§§. 1179 — 1780) angegeben worden ist. Hat sich aber bei dem Einkochen der filtrirten und verdünnten Flüssigkeit weder ein fettes (§. 1789), noch ein Salzhäutchen (§. 1790), sondern eine extractförmige, nach dem Erkalten spröde werdende Masse gebildet; so ist ein Theil derselben zu untersuchen, ob er Arsenik-Leber (§. 1775) enthalte, wo sodann die ganze extractförmige Masse einer Untersuchung auf Arsenikgehalt zu unterwerfen wäre. Ist aber keine Arsenik-Leber entdeckt worden; so wird der übrige Theil der eingedickten Flüssigkeit untersucht, wie oben (§§. 1779 — 1780) gelehrt worden ist.

II. *Chemische Untersuchung der, auf dem Fliesspapiere des Seihewerkzeuges gebliebenen trockenen Stoffe.*

§. 1792.

Der, auf dem Fliesspapiere des Seihezeuges befindliche Körper kann ein organisches Gift, und zwar entweder ein harziger Stoff, des heftiges Erbrechen, einen Durchfall und eine tödtliche Magen-Entzündung, oder ein Canthariden-Pulver seyn, das eine

Entzündung und den Brand der, den Harn ab- und aussondernden Organe erregt hat; er kann ferner ein grauer, weisser, gelber u. dgl. Arsenik, oder ein anderes giftiges Metall-Oxyd seyn. Um hierüber ins Klare zu kommen, beschreibt man zuerst den getrockneten Satz nach seinen äusseren Kennzeichen, bestimmt sein Gewicht, übergiesst ihn mit ungefähr fünfzehnmal so viel warmen Alcohol, und lässt ihn einige Zeit damit in einem verschlossenen Glase, das zuweilen umgeschüttelt wird, digeriren. War ein vegetabilisches oder thierisches Harz in dem Salze; so wird die Auflösung gefärbt seyn, durch zugegossenes destillirtes Wasser trübe werden, und einen brennbaren, dem Harze ähnelnden oder sich als wirkliches Harz erweisenden Stoff abscheiden.

§. 1793.

So wie vorher der Geruch, die Farbe und die Durchsichtigkeit der geistigen Auflösung beschrieben werden musste; so muss nun auch der, durch das destillirte Wasser daraus niedergeschlagene Stoff der Farbe, dem Geruche und der Zähigkeit nach kennbar gemacht, hierauf mit dem harzigen, durch Weingeist bereiteten Canthariden-Extracte, mit Jalappen-, Scammonium-Harze u. s. w. verglichen, dann angezündet, dabei die Leichtigkeit oder Schwierigkeit, mit der er brennt, und der Umstand bemerkt werden, ob er vor dem Brennen schmilzt, oder während des Brennens in eine schwer einzuäschernde Kohle aufschwillt; ob und welchen Geruch er beim Brennen verbreitet, ob diess ein thierischer, wie vom angebrannten Horne oder Federn sey, ob er viel oder wenig Asche zurücklässt, was alles anzumerken ist, um einiges Licht über die Natur des zu untersuchenden verdächtigen organischen Stoffes zu erhalten. Fühlt der Satz sich rauh, erdig oder sandig an, zeigt er eine besondere Schwere, deutet insbesondere seine Farbe auf ein Metall-Oxyd; so braucht er nicht mit Alcohol übergossen, sondern es muss vor allen jede dieser Eigenschaften genau beschrieben, und die Farbe bemerkt werden, welche entweder die, einem Metall-Präparate oder Oxyde eigentlich zukommende, oder die, durch die verschiedenen Fällungsmittel hervorgebrachte seyn kann.

§. 1794.

Schwarzbraun, mit untermischter dunkler Eisenfarbe und glänzend sieht der gepulverte regulinische Arsenik (Fliegenstein, Scherbenkobalt) aus; grau der halbverkalkte Arsenik oder das Giftmehl; milchweiss und wie gegossenes Email der ganz verkalkte oder weisse Arsenik; gelb oder roth der, mit Schwefel verbundene Arsenik, als Operment und als Rauschgelb oder Risigall; gelb auch der schwefel-(vitriol-) saure Quecksilberkalk oder mineralische Turpeth; röthlichorangengelb der Goldschwefel; röthlichbraun oder ziegelfärbig der Mineralkermes; rostfarbig, mehr oder weniger gelb, der Eisenkalk; roth das rothe Quecksilber-Präcipitat; grün oder bläulich das Kupfer-Oxyd; schwarz der, mit adstringirenden Stoffen verbundene Eisenkalk, das gepulverte halbregulinische Eisen (Oxydul) und der Silberkalk. Weiss ist der, mit Wasser aus der Spiessglanz-Butter niedergeschlagene Spiessglanz-Kalk, das versüsste Quecksilber, das weisse Quecksilber-Präcipitat, die Zinkblumen, der Bleikalk, die blosse reine Erde. Durch alcalische Flüssigkeiten, welche etwa als Gegengift innerlich eingenommen worden sind, werden Quecksilber-Auflösungen entweder rostfarben, gelb oder weiss, die des versüssten Quecksilbers schwarzgrau oder schwarz, die des Brechweinsteins, des Zink-Vitriols, als Spiessglanz- oder Zink-Kalk weiss schon im Magen niedergeschlagen. Es ist jedoch zu bemerken, dass die, in den Magen gelangte Galle einem pulverigen Satze eine zufällige Farbe mittheilen kann, welche ihm aber durch die Behandlung sowohl mit Wasser als Alcohol wieder benommen wird.

§. 1795.

Um die Natur eines solchen rauh sich anfühlenden Stoffes näher zu untersuchen, wirft man den dritten Theil davon auf ein, über glühenden Kohlen erhitztes Kupferblech. Entwickelt sich ein weisser, nach Knoblauch riechender Dampf, legt dieser sich an ein darüber gehaltenes polirtes kaltes Eisenstück als ein weisser Schmauch an, und bleibt auf dem Kupfer ein schwarzer, rauher oder schlackigter Flecken zurück; so ist dieser Stoff Arsenik. Der zweite Theil dieses Satzes, wird mit ungefähr achtzig Theilen destillirten Wassers gekocht, wel-

chem man jedoch, wenn der Satz nicht weiss, sondern schwarzbraun, grau, gelb oder rothgelb wäre, um die Auflösung dieser, im Wasser und Alcohol schwer auflöslichen Stoffe zu befördern, etwas Königswasser beisetzen müsste. Entsteht, wenn der gekochten und abgegossenen Auflösung eine Auflösung des Kupfer-Ammoniaks beigemischt wird, ein gelbgrünes Präcipitat oder das *Scheel'sche* Grün, das auf die bereits angegebene Weise weiter untersucht wird; so ist diess ein zweiter Beweiss, dass der, aus der Magen-Flüssigkeit erhaltene Satz Arsenik gewesen sey.

§. 1796.

Der übrige Theil des pulverigen Satzes wird zwischen zwei polirte Kupferplättchen gethan, und unter Kohlenstaub in einem verschlossenen Tiegel ganz durchgeglüht. War der Satz Arsenik, so werden die einander zugekehrten Flächen der Kupferplättchen silberweiss oder in Arsenik-Kupfer (Weisskupfer, argent haché) verwandelt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, dass, wenn die Menge des vorhandenen Satzes nur gering wäre, man sie nur in zwei Hälften theilen, und sich mit den zwei ersten Proben begnügen müsste. Verflog zwar der erste Theil des chemisch zu untersuchenden pulverigen Satzes auf dem, über glühenden Kohlen erhitzten Kupferbleche; gab er aber keinen weissen, nach Knoblauch riechenden Dampf von sich, und hinterliess er auf dem Kupfer keinen schwarzen rauhen Flecken: so war der Satz nicht Arsenik, sondern ein Quecksilber-Oxyd, oder ein Spiessglanz-Oxyd, mit Ausnahme des schweisstreibenden Spiessglanzes, der sich im offenen Feuer nicht mehr verflüchtigen lässt.

§. 1797.

Um zu erfahren, welches von diesen beiden Metall-Oxyden vorhanden ist, löset man den ganzen übrigen Rest in, über Braunstein abgezogener Salzsäure auf. Giesst man in diese gesättigte Auflösung destillirtes Wasser; so wird das Spiessglanz-Oxyd weiss niedergeschlagen; das Quecksilber-Oxyd aber als Bestandtheil des nun entstandenen Quecksilber-Sublimats dennoch aufgelöst bleiben. Taucht man in dieser Quecksilber-Auflösung ein Stück polirtes Kupferblech; so wird dieses in derselben weiss, und zeigt, wenn diese

Stelle anfangs weissgrau war, mit polirtem Eisen gerieben, einen metallischen Quecksilber-Glanz; während das Spiessglanz-Oxyd durch ein hineingetauchtes polirtes Kupferblech aus der Auflösung grau niedergeschlagen wird. Ereignet sich der Fall, dass der, auch selbst auf ein starkglühendes Kupferblech gelegte Theil des Satzes nicht verflog; so ist zu schliessen, dass er ein anderes nicht zu verflüchtigendes Metall-Oxyd, oder eine Erde sey; er kann auch, wenn er roth war, oder anfänglich gelb, aber in der Hitze erst roth wurde, dennoch ein Quecksilber-Kalk seyn. Es ist daher jede Veränderung, die er durch das Glühen erleidet, insbesondere die Farbe, die er hierdurch annimmt, wohl zu bemerken.

§. 1798.

Der ganze Vorrath von diesem Satze wird in erhitzter gewöhnlicher Salzsäure aufgelöst, welche während des Kochens mit etwas destillirtem Wasser verdünnt, die Auflösung aber in Hinsicht ihrer Farbe beschrieben, dann von dem Unaufgelösten abgeschieden, mit dem oben erwähnten Schwefel-Leberluft haltigen Wasser vermischt, und der hierdurch erhaltene Niederschlag auf die (§§. 1782 — 1784) angegebene Weise näher untersucht wird. Was die Salzsäure nicht aufgelöst hat, muss mit etwas Tragacantschleim und Weinsteinpulver unter Kohlen in einem bedeckten Tiegel geglüht werden, um zu versuchen, ob nicht ein Korn von Silber, von Blei oder Spiessglanz entstehe, oder ob sich der unauflösliche Stoff bloss als gestossenes Glas zeige, das von Flussspatsäure aufgelösst wird.

§. 1799.

Wenn endlich durch die chemische Untersuchung der vollständige Beweis einer Vergiftung durch einen bestimmten Stoff geliefert worden ist; so fordern gemeiniglich Strafgerichte von dem gerichtlichen Arzte die Beantwortung folgender Fragen: 1. wie viel von dem, zur Vergiftung verwendeten schädlichen Stoffe zur Tödtung eines Menschen erforderlich sey; 2. ob in dem vorliegenden Falle die Beibringung des Giftes nothwendig oder nicht nothwendig den Tod hervorgebracht habe. Auf die erste Frage lässt sich durchaus nicht mit Bestimmtheit antworten: weil auf die stärkere oder schwächere

Wirkung und Angewöhnung des Giftes einerseits die Art des Giftes, die grössere oder kleinere Gabe, die öftere oder seltenere Wiederholung derselben, anderseits das Alter des Vergifteten, sein Geschlecht, die individuelle Körperbeschaffenheit desselben, das Vehikel, in welchem das Gift beigebracht worden ist, der leere oder volle Zustand des Magens zur Zeit der Beibringung, die Flüssigkeiten, welche nachgetrunken worden sind, die angewendeten Rettungsmittel, das hierauf gar nicht, seltenere oder häufig erfolgte Erbrechen, und mehrere andere, oft weder durch die ärztliche, noch durch die richterliche Untersuchung auszumittelnde Umstände einen grossen Einfluss haben.

§. 1800.

Auf die zweite Frage muss geantwortet werden, dass die, bei den tödtlichen Verletzungen übliche Eintheilung derselben in solche, woraus der Tod nothwendig oder nicht nothwendig erfolgt, bei Beurtheilung der Vergiftungen keine, oder wenigstens keine so strenge Anwendung finden könne: weil 1. die Gifte, besonders die narcotischen, nicht wie die Verletzungen in den beleidigten Organen des Organismus sinnlich wahrnehmbare Wirkungen hervorbringen, aus denen sich wie dort der Grad der Gefährlichkeit bestimmen liesse; 2. weil die Menge des Giftes, die auf den Organismus eingewirkt hat, nicht bestimmt werden, und auch nichts erweisen kann; es daher an einem richtigen Mass-Stabe fehlt, nach welchem eine Classe von allgemein nothwendig tödtlichen Vergiftungen bestimmt werden könnte.

§. 1801.

Auch auf die Heil- oder Unheilbarkeit einer Vergiftung lässt sich keine Eintheilung der Vergiftungen gründen, wenn auf sie der Tod erfolgt ist; weil die Möglichkeit der Heilung nicht wie bei den Verletzungen sicher, sondern nur auf eine muthmassliche Weise bestimmt werden kann, und weil das gemeiniglich heimlich beigebrachte Gift die Erkenntniss der hierdurch hervorgebrachten Krankheit so sehr erschwert, dass die angemessene Hilfe der Kunst entweder nur sehr spät oder gar nicht eintritt.

§. 1802.

Es kann daher dem Verbrecher der Umstand keineswegs zur Milderung der Strafe dienen, dass nur eine geringe Menge

Gift beigebracht worden ist, oder dass der Vergiftete möglicher Weise durch zweckmässige Hilfsmittel hätte gerettet werden können; sondern es ist jeder, auf eine Vergiftung erfolgte Tod mit Rücksicht auf die hier und im formellen Theile (§§. 458—485) ausgesprochenen Grundsätze als eine nothwendige Folge der Vergiftung zu betrachten, wenn nicht etwa dabei offenbar auch andere Umstände zum Tode mit beigetragen haben.

§. 1803.

Werden die zeitlichen und räumlichen Verhältnisse berücksichtiget, während welchen eine Vergiftung erfolgt; so ist leicht ersichtlich, dass fast die meisten, in den Tod ausgehenden Vergiftungsfälle zu denjenigen gerechnet werden müssen, welche den Verlust des Lebens *individuell nothwendig* setzen, weil bei denselben meistens die ärztliche Hilfe mangelt, welche nur durch schnelle und zweckmässige Dazwischenkunft zu retten vermag.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von der Untersuchung der Priorität des Todes.

§. 1804.

Es ereignet sich zuweilen, dass zwei oder mehrere Personen durch das Einstürzen eines Hauses, oder Fallen in einen Abgrund, oder durch Feuersbrunst, Blitzeinschlagen, Frost, Hunger, Gift, Schiffbruch, eine pestartige Krankheit, unathembare Luftart, Kriegsoperation, Ueberschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Geburt u. dgl. zu gleicher Zeit todt ge-

a) D. V. G. Ploucquet's Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten. Als ein Beitrag zur medic. Rechtsgelehrtheit. A. d. Latein. Tübingen, 1788. 8. S. 169—216.

Dr. J. H. F. Autenrieth's Anleitung für ger. Aerzte bei denen Fällen von Legalinspectionen und Sectionen, in welchen schon die erste Untersuchung genugthuend seyn muss. Tübingen, 1806. 8. S. 80—117.

M. P. Orfila's allgemeine Toxicologie oder Giftkunde. Nach dem Franz. mit Zusätzen und Anmerkungen begleitet von Dr. S. F. Hermbstädt. Berlin 1818. Thl. III.

Taschenbuch für gerichtliche Aerzte von Dr. L. F. L. Wildberg. Berlin 1830. 12. S. 230—262.

funden werden, und, wenn diess Verwandte sind, wegen des Erbrechtes, oder wegen gewisser vertragsmässiger oder leztwilliger Verfügungen Streitigkeiten entstehen. Nach dem k. k. österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche wird bei entstehendem Zweifel, welche Person zuerst mit Tod abgegangen ist, vermuthet, dass alle zu gleicher Zeit verstorben sind, und es kann daher von der Uebertragung der Rechte des einen auf den anderen keine Rede seyn. Wer aber den früheren Todesfall des Einen oder des Anderen behauptet, muss seine Behauptung beweisen.

§. 1805.

Eine solche, von dem Gerichtsarzte geforderte Entscheidung ist meistens sehr schwierig, und in manchen Fällen ganz unmöglich. Um sie aber dennoch vom Standpuncte der Wissenschaft aus mit möglichster Befriedigung geben zu können, müssen alle, aus der vorgefundenen *Individualität*, *Todesart* und dem *Leichenzustande* entnommenen Umstände einzeln für sich und in Verbindung mit einander genau und umsichtig gewürdiget werden.

§. 1806.

In Beziehung auf die *Individualität* muss bemerkt werden, dass laut Erfahrung der schwächer gebaute, oder in irgend einer Evolutionsperiode *a*), welche durch die Lebensgefahr plötzlich unterdrückt wird, und daher den Tod beschleunigen muss, befindliche oder furchtsame oder kleinmüthige Mensch unter ganz gleichen Umständen früher, als jeder andere sterben wird.

§. 1807.

Hinsichtlich der *Todesart* ist bei *Vergiftungen* anzunehmen, dass bei erwiesener Absicht der Giftmischer später, sonst aber im Allgemeinen derjenige früher verstorben sey, dessen Leiche grössere Giftzerstörungen darbietet, ausgenommen unter gleichen Umständen bei ätzenden Gift-Substanzen, wo

a) Bei einem im Nov. 1751 unweit Paris entstandenen Schiffbruche ertrank der Vater von 58, die Mutter von 50 und die Tochter von 27 Jahren. Dr. Payen und Lory entschieden, dass aller Wahrscheinlichkeit nach die Tochter zuerst umgekommen sey, weil sie bei dem heftigen Schrecken und der plötzlichen Verkühlung während ihrer monatlichen Periode dem Tode den geringsten Widerstand leisten konnte.

deren im Magen oder auch in den Gedärmen vorgefundene grössere Wirkung auf eine längere Lebensdauer hindeutet; bei *Erstickungen*, dass der, mit einer gesunden Lunge begabte wegen der schnelleren Blutüberfüllung und Zerreissung der Blutgefässe, unter gleichen Umständen aber das Weib wegen der kleineren Brust-Organe vor dem Manne, Erwachsene früher, als Greise, Kinder und besonders Neugeborene, welche ein geringeres Athmungsbedürfniss haben, als erstere, ferner die, vermöge ihrer vorgefundenen Lage muthmasslich kürzere Zeit Athmenden früher, als die anderen, endlich der, grössere Merkmahle von Gegenwehr Darbietende eher, als der Selbstmörder umgekommen sey; bei *Ertrunkenen*, dass ausser dem Angeführten die, mit dem Kopfe voran in das Wasser Gestürzten, die seltener, als andere auf der Oberfläche des Wassers Erscheinenden, und die nicht das Athemholen suspendiren Vermögenden früher, als die es zu thun im Stande sind, dagegen die Schwimmer, und die ihre Geistesgegenwart am längsten Behaltenden später, als andere zu Grunde gehen; und *bei Sprengung eines Schiffes in die Luft*, abgesehen von den körperlichen Beschädigungen, dass die Kleinsten und Schwächsten zuletzt in den Wellen, der am Schlagflusse oder am Schlag- und Stickflusse Verblichene früher, als der am Stickflusse Umgekommene verstorben sey.

§. 1808.

Bei, durch *ungünstige Elementar-Ereignisse* Beschädigten ist anzunehmen, dass überhaupt der am stärksten, und insbesondere der, an einem, zum Leben unumgänglich nothwendigen Organe am meisten, bei gleichem Grade der Verletzung desselben Organes der weniger leibkräftige Verletzte, oder der, Schädlichkeiten zuerst Ausgesetzte früher, als andere verstorben sey; bei *gewaltsamen Tödtungen*, dass der, im Zweikampfe gefährlicher Verletzte zuerst, bei Todtgeschlagenen der muthmassliche Selbstmörder später *a*), unter gleichen Umständen der, die schwächsten und kränklichsten verletzten Organe Zeigende, und bei Verblutungen durch gleich-

a) Klose sah einen Fall, wo der Mann, nachdem er seine Gattin ermordet hatte, sich ertrank.

artige Verletzungen der Mann früher, als das, Blutflüsse leichter ertragende Weib gestorben sey; bei dem *Hungertode*, dass unter gleichen Umständen der schwächliche oder der jüngste, und der, immer mehr und stärkere Nahrung bedürfende Mann eher, als das Weib, jene aber, welche trinken, oder an feuchten Orten verweilen konnten, später, als andere verstorben sind; bei *Erfrorenen*, dass im Allgemeinen Schwächlinge, Kinder und Greise, dann jene, welche dürftiger gekleidet, oder eine kürzere Strecke Weges zurückgelegt haben, früher, als die anderen umgekommen sind.

§. 1809.

In Betreff des, *durch die Geburt* erfolgten Todes gelten nachstehende Bestimmungen: sind die Todtgefundenen eine Kindbetterin und ihre neugeborene Frucht, so kann wohl oft die Lungenprobe in Vergleich mit den Nebenumständen Aufschluss geben. Stirbt die Mutter eines jähen natürlichen oder gewaltsamen Todes, und wird das Kind zwar todt aber lebensfähig, reif und frisch zwischen den Schenkeln der Mutter mit der Nachgeburt verbunden, oder in seinen Häuten eingeschlossen, oder unter gleichen Umständen die Leiche der Mutter kalt, jene des Kindes noch lebenswarm getroffen; so hat das Kind die Mutter überlebt. Wird dagegen die Frucht schon gelöset, auch wohl gar eingehüllt, jedoch ohne Merkmahle des Statt gefundenen Athemholens oder des Lufteinblasens, und keine Beweise, dass dieses Geschäft durch eine andere Person, als die Mutter geschehen sey, oder die Frucht noch unreif, ohne Zeichen des vor sich gegangenen Athmens, oder schon in der Fäulniss gefunden; so ist die Frucht von der Mutter überlebt worden.

§. 1810.

Sind Mutter und Kind verhungert, erfroren, vergiftet oder in einer irrespirablen Luft erstickt; so ist das Kind wahrscheinlich früher gestorben, als die Mutter, weil deren kräftigerer Körperbau bei gleicher Todes-Veranlassung einen längeren Todeskampf vorauszusetzen berechtiget. In den übrigen Sterbefällen dieser Art pflegt man in Deutschland von jeher die Entscheidung des Reichskammergerichtes zu Wetzlar zum Grunde zu legen, nach welcher im zweifelhaften Falle der

frühere Tod der Mutter und zwar angeblich aus dem Grunde vorausgesetzt wird, weil die Mutter erschöpft gewesen seyn kann, und das Kind ohne den früheren Tod der Mutter nicht gestorben seyn würde.

§. 1811.

Das Kind kann jedoch durch eine schwere und langwierige Geburt, durch Druck auf die Nabelschnur, durch theilweise Lösung der Nachgeburt und den daraus entstandenen Blutfluss, oder durch Fraisen oder durch seine unverhältnissmässige Leibesgrösse oder Frühgeburt eher, als die Mutter sterben, ausgenommen bei Zwillingsgeburten, wo die Mutter nach dem ersten Kinde, oder bei hitzigen Krankheiten, wo dieselbe in der Regel früher, als das Kind stirbt. Doch kann zuweilen ein gesundes und kräftiges Kind noch am Leben bleiben, wenn die Mutter während der Geburt stirbt.

§. 1812.

In Beziehung auf den *Zustand der aufgefundenen Leiche* kommt zuerst ihre *Lage*, welche zunächst an der tödtenden Einwirkung den früheren, und davon entfernt, oder bei wahrgenommenen Versuchen zum Entfliehen den späteren Tod voraussetzt a), dann ihre *Fäulniss* in Betracht, welche im Allgemeinen im höchsten Grade die Priorität des Todes für sich hat, und auch bei verschiedenem Alter oder Fettleibigkeit, aber gleichem Grade von Fäulniss bei den älteren und mageren Personen anzunehmen ist, weil überhaupt junge und vollsaftige Individuen schneller faulen, als ältere und hagere, welche daher schon früher verstorben seyn mussten, ausgenommen, wenn sie einem höheren Wärmegrade oder der Sonnenhitze, oder während des Lebens Fäulniss erzeugenden und beför-

a) Zu Ormey im Bezirke Murten kam (nach Kopp's Jahrb. der Staatsarzneik.) die, in ihrem Wohnzimmer mit ihrem Säuglinge allein liegende Bäuerin Etter, und ihre, in der Nebenkammer schlafenden vier Kinder durch eine Feuersbrunst um; man fand die Mutter am meisten zerstört, ihren, unter ihr liegenden Säugling beinahe, und einige Schritte weiter ihre 14jährige Tochter ganz unversehrt, und die drei übrigen Kinder zusammen auf der Hausflur. Man schloss daraus, dass die Mutter schon umgekommen war, als die Kinder die Schlafkammer verliessen, diese durch das gemeinschaftliche Schlafzimmer zur Hausflur gelangt, aber nicht mehr, die Hausthüre zu öffnen im Stande waren.

dernden Einflüssen ausgesetzt, oder wirklich an Scorbut, Faulfieber, Pest, gelbem Fieber, Brand, an Lungenfehlern oder Hirnverletzungen, welche die Verwesung beschleunigen, krank, oder vom Blitze erschlagen, oder vergiftet gewesen wären.

§. 1813.

Wenn Gatte und Gattin, Vater und Sohn, Geschwister und Anverwandte durch ungüngstige Ereignisse, als: Ueberschwemmung, Feuersbrünste, Hunger, Schiffbruch u. dgl. umgekommen sind; so spricht sich das römische Gesetz dahin aus, dass Jedermann vor Erreichung seiner Pubertät, dann der Vater vor dem mündig gewordenen Sohne, und die Gattin vor dem Gatten als früher verstorben anzunehmen sey.

§. 1814.

Nach dem „Code Napoleon" wird in Frankreich aus kräftigen Gründen die Vermuthung des Ueberlebens nach Umständen, und in deren Ermangelung nach dem Alter und Geschlechte auf folgende Art bestimmt: bei Unmündigen unter 15 Jahren wird der älteste, bei, über 60 Jahren alten der jüngste, und bei Personen beider Fälle jene des ersteren Alters als überlebend angenommen. Eine Ausnahme machen jedoch Kinder, welche früher, als über 60 Jahre alte, und unmündige, welche eher, als unter 60 Jahre alte Personen sterben. Bei Personen, welche 15 Jahre erreicht haben, oder noch nicht 60 Jahre alt sind, wird die Vermuthung des Ueberlebens bei gleichem, oder wenigstens nicht Ein Jahr übersteigendem Alter für die männliche, und bei gleichem Geschlechte für die jüngere Person ausgesprochen *a*).

a) Dr. J. Rom. Beck, Elemente der gerichtl. Med. a. a. O. Hälfte 1. S. 334—350.
J. Bernt's system. Handb. a. a. O. 4te Aufl. S. 446—450.

Druckfehler.

Seite	3.	Anmerk.	Zeile 12	lies d. g. A.	statt dg. A.
—	4.	—	— 1	— Gesetzgb. Thl.	— Thl. Gesetzb.
—	8.	—	— 4	— descript.	— desscript.
—	16.	—	— 9	— Jahren	— Jahrer.
—	17.	—	— 2	— gerichtsärztlichen	— gerichtsärztliehen
—	19.	—	— 1	— usu	— usa.
—	23.	§. 624.	— 8	— ins	— tns.
—	27.	§. 631.	— 10	— Anlass:	— Anlass.
—	27.	Anmerk.	— 3	— entstandenen	— entstandene.
—	30.	§. 640.	— 1	— verwachsenen	— verwaehsenen.
—	34.	§. 647.	— 7	— befindlich	— be ndlich.
—	46.	§. 669.	— 17	— ist	— st.
—	48.	§. 673.	— 2	— wäre eine	— wär eeine.
—	51.	Anmerk.	— 8	— sexu	— sexn.
—	63.	§. 702.	— 14	— erst	— e rst.
—	63.			§. 704.	— 4§,70.
—	64.	§. 705.	— 5	— dictum	— di ctum.
—	66.	Anmerk.	— 3	— und	— um
—	75.	§. 726.	— 12	— Achseln	— Achse ln.
—	77.	§. 732.	— 7	— Geilheit	— Geilke t.
—	78.			— Von den Untersuchungen	— Von den Untersu-ehungen.
—	83.			— §. 748.	— §. 648.
—	87.	Anmerk.	— 4	— Hufeland's	— Hufeland's.
—	93.	§. 766.	— 8	— inneren	— innneren.
—	106.	§. 788.	— 1	— der	— de.
—	117.	§. 809.	— 5	nach Körper setze einen Beistrich.	
—	123.			— §. 822.	— §. 8 2.
—	125.	§. 826.	— 4	— ,	— ;
—	128.	§. 830.	— 8	nach pflegt setze einen Punct.	
—	141.	§. 853.	— letzte	— und bringe	— bringe und
—	144.	§. 856.	— 3	— untreu	— untren.
—	145.	§. 858.	— 2	— gar das	— gardas.
—	147.	§. 862.	— 13	— dass eine	— dass cine.
—	153.	§. 872.	— 7	— bemerken	— bemreken.
—	166.			— §. 895.	— §. 885.
—	174.	§. 911.	— 4	— welchem	— weichem.
—	176.	Anmerk.	— 8	— Pouteau	— Ponteau
—	195.	§. 958.	— 8	— vom	— v m
—	196.	§. 958.	— 1	— sie	— es.
—	205.	§. 977.	— 17	— in den Weg	— im Wege.
—	207.	§. 981.	— 4	— müssen	— müsen.

Seite 215.	§. 1000.	Zeile 11	lies individuelle	statt individulle.
— 221.	§. 1014.	— 2	— Nachtheiles	— Nacktheiles.
— 226.	§. 1026.	— 2	— Massstab	— Masstab.
— 226.	Anmerk.	— 8	— Preussischen	— Preusischen
— 228.	—	— 8	— Fliegenschwamm	— Fligenschwamm.
— 231.	— b)	— 5	— hypochondrischer	— hypochondrisch er.
— 233.	§. 1039.	— 6	— Strychnin	— Strichnin.
— 241.	§. 1058.	— 7	— Doppeltsehen	— Doppelsehen.
— 243.	§. 1062.	— 3	— Pers.	— Pers
— 248.	§. 1071.	— 3	— ohne	— ohre.
— 250.	§. 1076.	— 12	— in	— i n
— 263.	§. 1096.	— 3	— Ausnahme	— Au snahme.
— 271.	§. 1113.	— 4	— salpetersauere	— salpetertauere.
— 272.	§. 1115.	— 8	— $\frac{1}{2000}$	— $\frac{11}{200}$.
— 288.	§. 1143.	— 1	— erfolgt	— erfolg
— 289.	§. 1143.	— 6	— in	— m
— 298.	§. 1155.	— 6	— Flüchtigkeit	— Flüssigkeit.
— 307.	§. 1169.	— 1	— ätzenden	— ätzende.
— 311.	§. 1175.	— 4	— Caventon	— Caventon.
— 330.	Anmerk.	— 6	— Sachs's	— Sah's
— 360.	§. 1269.	— 7	— $3\frac{2}{10}$	— $3\frac{2}{0}$.
— —	—	— 11	— $3\frac{2}{10}$	— $3\frac{2}{0}$.
— 362.	§. 1274.	— 15	— leichter	— eichter.
— 404.	§. 1354.	— 12	— vorderen	— rvoderen.
— 433.	§. 1412.	— 14	— Samenthierchen	— Erdrosselung.
— 438.	§. 1422.	— 13	— Verseifung	— Versäufung.
— 460.	§. 1462.	— 1	— Luftströme	— Luftström.
— 461.	Anmerk.	— 5	— In	— Iu.
— 482.	§. 1501.	— 2	— jene	— ene.
— 530.	§. 1603.	— 15	— auf eine	— au feine.
— 531.	§. 1604.	— 3	— auch	— anch.
— 556.	§. 1651.	— 11	— schädlich	— chädlich.
— 559.	§. 1657.	— 2	— sich	— sicb.
— 563.	§. 1663.	— 7	— im	— m
— —	—	— 8	— gänglich	— igänglich.
— 565.	§. 1667.	— 1	— Erschütterungen	— Erschütterung.
— 569.	§. 1675.	— 10	— dieses	— diescss.
— 574.	§. 1687.	— 4	— allmählig	— allmählige.
— 597.	Anmerk.	— 6	— Körperbeschaffenheit	— Köperbesch.
— 599.	§. 1726.	— 6	— auch	— aucb.
— 613.	§. 1755.	— 10	— Einklange	— Einklage.
— 625.	§. 1776.	— 7	— entwickelnden	— entwickelten.
— 629.	§. 1783.	— 6	— ist (§. 1782).	— (1782. ist).

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Peter Paul Vincenz,

Anleitung zur gerichtlichen Arzneikunde für Gerichtsaerzte und Rechtsgelehrte des Militair- und Civilstandes, und zum Leitfaden bei academischen Vorlesungen
Bd.: 2

Wien 1840

Med.for. 23 sm-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290206-4